J. Can. L: 90-1

<36628803830010

<36628803830010

Bayer. Staatsbibliothek

R. 6204.

J. Can. C. 90.

Barruel

Vollständige Sammlung der Schriften,

die

seit der Eröffnung der Reichsstände

Frankreichs

in

Rücksicht auf den Klerus, und dessen

bürgerliche Verfassung

erschienen sind.

Von

Abt Barruel,

Verfasser des geistlichen Journals.

Erster Band.

Aus dem Französischen übersetzet von einem Barfüßer-Karmeliter bayrischer Provinz.

Mit Genehmigung der Obern.

Stift Kempten,

gedruckt und verlegt in der hochfürstlichen Buchhandlung.

1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Præsentem collectionem, cui Titulus: vollständige Sammlung der Schriften, die seit der Eröffnung der Reichsstände Frankreichs in Rücksicht auf den Klerus, und dessen bürgerliche Verfassung erschienen sind, Collectore abbate Barruel ex gallico in Idioma teutonicum translatam, ad dignoscendum præsentem galliæ circa Ecclesiastica statum, imprimendam esse censeo. Augustæ vindelicorum die 28 Februarii an. 1794.

Imprimatur
Johann Nep.
Bischof zu Pella
Generalvikarius.

Jos. Ant. Steiner SS. Theol. Doctor, Eminentiss. ac Sereniss. Elect. Archiep. Trevir. Episcopi Augustani Consil. Major Pœnitent. Consistorii assessor, visitator Generalis, ad insig. Colleg. S. Mauritii Canonicus, & librorum Censor.

Erinnerung des Uebersetzers.

Frankreich — das beynahe von 1600 Jahren her katholische Reich, das ehemals christlichste Reich, die Wiege der abendländischen Kirche, und die Erstgeburt des Glaubens; dieß Paradies der Unschuld, diese Werkstätte der Martyrer, diese Pflanzschule der Beichtiger — wie sehr ist es heut zu Tage verstaltet? — Die in ihrer zartesten Aufkeimung nicht erstickte Philosophie und das daraus entsprossene Kind des Verderbens, der Unglaube bemächtigten sich fast des ganzen Reiches. Ein Heer ruchloser Verführer trat seit einem halben Jahrhunderte öffentlich auf; sie schienen zu dem allein gebohren und aufgelegt zu seyn, daß sie den von ihren heiligsten Vätern geerbten Gott bestritten, sein Gesetz verachteten, seine Religion beschimpften,

das

das System seiner Offenbarung untergruben, und seine Kirche erschütterten.

Diese unter Schafspelzen verkleideten Wölfe sandten ihre Emisarien in alle Theile der Welt aus, um das Gift des Unglaubens und der Ruchlosigkeit allenthalben auszuschütten. Nachdem sie aber Europa von Ungläubigen und Sittenlosen genug bevölkert zu seyn glaubten, wagten sie es nun, das ganze menschliche Geschlecht zu reformiren, und bey ihrem Vaterlande den Anfang zu machen. Sie wählten sich Paris zum Wohnsitze, und weil sie wohl einsahen, daß sie mit ihrem gottlosen Vorhaben nicht durchdringen könnten, wenn sie nicht die Geistlichen entweder gewänen, oder aus ihrer Mitte verbannten, zogen sie zuerst wider diese los. Es wurde daher eine in Frankreich unerhörte Eidesformel zusammen gestoppelt, welche unter der Maske einer bürgerlichen Verfassung der Kirche Jesu den Dolch an die Brust setzte; und man fieng an, wider alle jene ansehnlichsten Glieder derselben, die diesem Baal die Knie nicht beu-

beugen wollten, mit Entsetzung, mit Kerkerqualen, mit Schwert und Tode zu rasen.

Allein vergebens tobte die Hölle wider die Gesalbten des Herrn. Die Geistlichkeit Frankreichs, derer alles umfassende Gelehrsamkeit, auffallende Tugend und unerschütterlichen Glauben alle Jahrhunderte anstaunten, zeichnete sich auch in diesem unglückseligen Zeitpunkte durch ihre gewöhnliche Unterwerfung gegen die Lehre und Kirche Jesu Christi auf das thätigste aus. Ihren standhaften Muth konnten weder die Beraubung ihrer Einkünfte, oder die Entsetzung ihrer Aemter und Würden, noch die Verbannung aus dem Vaterlande, oder Bedrohung der Marter und des Todes selbst schüchtern machen.

Zeugnisse hievon sind die Schriften, welche diese Sammlung liefert, und in welchen eine gleichsam übernatürliche Beredtsamkeit herrschet, der apostolische Geist, mit dem die Väter der ersten Kirche beseelet waren, mit Nachdruck redet, und die Materie von der Aus-

übung der geistlichen Gerichtsbarkeit vollständig entwickelt, und gründlich ins volle Mittagslicht geleget wird.

Dieß war auch die Ursache, warum ich glaubte, die mir von meinen Berufsgeschäften und aufgetragenen Amte übrigen Stunden nicht nützlicher verwenden zu können, als wenn ich diese Sammlung, die sich in so seltenen Händen befindet, durch Uebersetzung in unsre Muttersprache allgemein machte, damit sowohl die Hirten hieraus erlernen, wie sie sich in gleichen Umständen betragen sollen, als auch alle Gläubigen klar einsehen können, wie ungerecht man mit den eidscheuen Priestern verfahren ist, und durch welche Schleichwege die so gepriesene Philosophie die Religion zu untergraben, und das Weltall mit einem neuen Heidenthume zu täuschen suche.

Indessen schmeichle ich mir, daß dieses Werk dem deutschen Publikum nicht unangenehm seyn werde. Gott gebe, daß mein Bestreben seiner Erwartung entspreche, die Geistlichkeit

Frank=

Frankreichs, welche durch Weigerung des bürgerlichen Eides ihr Gewissen zu beflecken verabscheuete, gerechtfertiget, und jene stolze, alles umfassende Geister, welche die erste französische Konstitution weder dem Staate, noch der Religion nachtheilig zu seyn behaupten, eines bessern belehret würden.

Die

Die Vorrede, die man hier liest, ist die Arbeit des Herrn Guillon, Priester des Kirchensprengels von Paris. Ich hoffe, er werde unsere Leser einleuchtend überzeugen, wie weislich wir gehandelt, da wir uns gemeinschaftlich diesem Werke unterzogen haben.

Abt Barruel.

Vorrede.

Frankreich war noch nicht unter diesem Namen bekannt, als sich schon ein ansehnlicher Theil davon der heiligen Lehre Jesu Christi, mit aller Treue unterworfen hatte. Es lebte noch der Völkerlehrer, da schon unsere Väter der katholischen, apostolischen und römischen Kirche beygetreten waren; und wenn man einer ehrwürdigen Uebergabe Glauben beymessen will, so war eben dieser Apostel der Völker *) der erste, der die Fahne des Glaubens in unseren Gegenden aufgesteckt hat. Nachdem die Städte Narbonne, Arles und Vienne sich der Bothmäßigkeit der Kaiser unterworfen hatten, machten sie es sich zu Ehre, den Gesetzen Jesu Christi, der sie vermittelst der Bischöfe regierte, zu gehorchen. Ein Paulus, Trophimus und Crescenz, ein Pothin, ein Irenäus hat-

*) Fleury in hist. eccles. lib. 6. §. 49.

hatten zu Lion Beyspiele der Tugenden, die sich nur in dem Christenthume finden lassen, gegeben. Auf dem Bischofstuhle zu Toulouse saß Saturninus und Eruperius; Marseille, Poitiers und Paris zählten mehrere Bischöfe, die ihr Leben für den Glauben geopfert, und die Abgötterey besieget haben; Orleans, Autun, Sens, diese einst so ansehnlichen, nun gänzlich verwirrten Städte, hatten auch einen Agnan, Ruthilius, Savinian, und mehrere andere gehabt: und wo immer die göttliche Vorsicht bestimmet hatte, daß der Thron unserer Könige sollte errichtet werden, konnte er nur auf den Begräbnißen der Martyrer ruhen.

Von dieser Epoche an, die sich sogar bis zu der Wiege des Christenthumes hinauf schwinget, schließet sich eine ununterbrochene Reihe der Bischöfe und Lehrer an einen Fenilon, Massillon, Bossuet an, die uns die Hände reichen, und das Evangelium Jesu Christi in seiner ersten Reinigkeit und vollem Glanze übergeben. Nichts hat

sich geändert, als nur die Zeit; alle Merkmahle, die für die Göttlichkeit unsers Glaubens stehen, sind mit diesem großen Alterthume vergesellschaftet. Die französische Kirche ist eine sowohl in ihrer Lehre, als in ihrer mit dem Stuhle Petri unverbrüchlich gehaltenen Einigkeit unbefleckte Jungfrau; sie theilet einigermaßen mit diesem heiligen Stuhle die Gnaden, Dauer und Unfehlbarkeit: diese französische Kirche, die andern Kirchen so oft zum Muster gedienet, und auf deren Ausspruche sich andere gegründet hatten, ward niemals von einer Spaltung, oder einem Irrthume getäuschet; sondern sie hat allzeit gesieget.

Die Ehre, mit der Frankreich so viele Jahrhunderte prangte, machte den Neid der Hölle rege. Sie war schon lange auf ihren Umsturz bedacht. Sie hat in den Schriften der heutigen Aufklärer, derer Absicht ihre Werke so einleuchtend entdecken, alle Trugschlüsse und Lästerungen erschöpfet. Allein die Häupter dieser gottlosen Verschwö-

schwörung und ihre untergeordneten Nachplapperer haben sich fruchtlos abgemattet, auf Kosten der Frechheit und des Unsinnes sich Ruhm zu verschaffen. Unser Frankreich nährte zwar in ihrem Schoose Gottlose; sie aber war christlich; sie zählte Sektirer; sie aber blieb katholisch. Sie hatte Ursache, über die Aergerniße, die sich bis zum Heiligthume hineingedrungen, zu seufzen; wenn schon die Kinder des Heli auf dem Stuhle des Moises gesessen sind, so ist doch die Arche in die Gewalt der Philistäer nicht gefallen: die Hinterlage des Glaubens blieb unbeflecket, und der Altar der französischen Nation war allezeit der Altar eines Clodovåus, eines Karls des Großen, eines heiligen Ludwigs.

Es hat sich ein Umschwung angezettelt, der gleich einem brausenden und heftigen Winde mit Gewalt einherstürmet, seine Verwüstung weit ausbreitet, Schutt auf Schutte thürmet, alles, wo er nicht durchdringen kann, austrocknet, diesem einzigen Stamme, außer

außer dem kein Leben ist, einen so alten als blühenden Ast zu entreissen drohet, und tiefe Abgründe allenthalben auswühlet, um etwa die Monarchie selbst bald hinein zu stürzen, und dort zu begraben.

Wie gieng man zu Werke, um eine so große Veränderung zu Stande zu bringen? Wie hat sich diese heimliche Verschwörung, die bekennen muß, daß sie ein Meisterstück der Hölle sey, zusammen gerottet? Haben sie geschwiegen, die Menschenkinder, die Gott zu Wächtern über das Haus Israels verordnet hat, wie sich die heilige Schrift ausdrücket? Muß der Prophet auch unter uns kommen, auf die Trümmer des Heiligthumes sitzen, und wieder jene Klagworte ertönen lassen: der Herr hat alle schöne Wohnungen Jakobs niedergerissen, und ihrer nicht verschonet; er hat seinen Altar verworfen, und seinen Tempel, den er selbst geheiliget, verbannet?*) Dieß

*) Klagl. II, 2, 3.

ist

ist das doppelte Gemälde, das wir der Wißbegierde unserer Leser liefern. O daß sie endlich uns anhörten, jene Menschen, die bisher auf nichts anders bedacht waren, als uns zu unterdrücken; sie würden klar einsehen, daß die vorgebliche Bürgerverordnung für den Klerus das Werk der Arglistigkeit und des Haßes sey, und nachdem sie die verschiedenen Schriften, aus denen diese Sammlung besteht, überdacht, und gegen einander gehalten haben, sich selbst die Frage stellen: welches ist dann das Verbrechen dieser Bischöfe und Priester, die nur für die Religion und Ehre um Gnade bitten?

I. Theil.

Die Reichsstände waren feyerlich zusammen berufen worden. Die durch ihr Uebermaß gehäuften Uebel machten es nothwendig, sowohl für sein eignes Wohl zu sorgen, als dem Reiche empor zu helfen; die Begierde zur Wohlfart bemächtigte sich aller Gemüther, um eine neue

neue Ordnung einzuführen; die Tugend nahm nach so vielen Erschütterungen den Platz der politischen Bedürfnisse ein; die französischen Provinzen befahlen einhellig ihren Abgeordneten, alles für die Religion zu wagen, was sie selbst würden gethan haben, wenn es möglich gewesen wäre, daß eine solche Menge zugleich in einer Versammlung erschiene; der Besitz von fünfzehn Jahrhunderten sicherte der katholischen Kirche den Titel und das Recht der herrschenden Religion in dem christlichsten Reiche zu. Welch heilige Pflichten für Gesetzgeber, die nur bestimmet waren, die ertheilten Befehle zu befolgen! Welch herrliches Aussehen für Weise, die gern in die Zukunft hineinblicken! Welch reizende Triebe für Menschen, die von ächter Vaterlandsliebe beseelet sind! Und welch bittere Vorwürfe mußten sich nicht jene Neuerer machen, die, da sie nur berufen sind, die Wunden des Staates zu heilen, sie nur mehr aufritzen würden, indem sie weit schlimmere Mittel, als die Uebel selbst sind, anwandten; die an-

anstatt der alten Mißbräuche eine für immer unheilbare Verwirrung eindringen; die den Gesetzen, welche ihnen achtzig Millionen Menschen vorgeschrieben hatten, ihre willkührlichen Begriffe unterschieben, und neue, unergründliche Gruben, worin Frankreich zu fallen Gefahr liefe, aufwerfen würden.

Einige hatten das Schicksal des schönsten Reiches dieser Erde in ihren Händen; andere waren beschäftiget, den religiösen Tugendwandel in den Nachfolgern jener vortreflichen Apostel, die das Frankreich der Religion erobert hatten, wieder geltend zu machen; und der Augenblick brach an, wo sich dieses Problem aufschlieſſen sollte: ob das französische Reich erstanden ist, um glückselig zu seyn, oder vielmehr sich den Erschütterungen der Monarchie, und allen Gefahren eines nahen und unvermeidlichen Sturzes Preis zu geben.

Wenn man sich auf eine Verbesserung berufen hätte, bey deren Entwurf das freye und öffentliche Bekenntniß des katholischen Glaubens den Vorzug erhielt;

so hieß es nicht eine neue Verordnung für die französische Kirche, sondern die Reinigkeit ihrer allzeit einigen und untheilbaren Verordnung fordern. Denn in dem besteht ihr sonderheitlicher Charakter, daß sie weder Mischung noch menschliche Abänderung gedulde, und daß sie heut und für immer sey, was sie gestern gewesen ist. Nun da ihr göttlicher Stifter ihr einen Ursprung gegeben, welcher der weltlichen Macht nicht unterworfen ist; so hat er auch wollen, daß ihre Dauer und Erhaltung gleichfalls von keiner irdischen Gewalt abhange. Selbst die Heyden kamen in diesem Punkte überein. Valenz hat das Kind samt dem Bade ausgeschüttet, sagte einer aus ihnen, als er die Verwaltung dieser simpeln Religion, die durch ihre Wesenheit vollkommen besteht, und in sich alles, was sie zur Einrichtung, Erhaltung und Abänderung ihrer Gesetze erheischet, einschließet, an sich reissen wollte. Es war demnach der Wunsch des Reiches, und die Stimme der Religion, daß man die Art an die durch

die Reihe so vieler Jahre eingeschlichenen Mißbräuche setzte, aber auch dem unverweslichen Stamme Ehrerbietung wüßte.

Diese Vergleichung darf uns nicht befremden. Gott hat sie geltend gemacht, da er sie sich selbst beyzulegen gewürdiget hat. Er nennt sich den himmlischen Weingärtner und den geheimnißvollen Weinstock; sinnreiches Bild, wodurch er das Werk mit dem Meister vereinbaret! Treflicher Entwurf jener Kirche, mit der er seine Allmacht getheilet, nachdem er sie mit seinem Blute begossen, und mit seiner eignen, untrüglichen, unsterblichen Natur fruchtbar gemacht hatte!

Unterdessen weis ich nicht, welcher Argwohn die anscheinenden Hoffnungen, die der Begierde so reizend schmeichelten, zu verdunkeln anfieng.

Man hatte sich die Frage aufgeworfen, warum die Nationalversammlung die Befehle, die ihr zur Gunst der katholischen Religion mitgetheilet worden sind, noch nicht befolget habe; und

die

die Nationalversammlung, indem sie alle Gewalt ohne Ausnahme in ihrem Schoose beschränket, hat überzeugend an Tag geleget, daß sie keine Befehle, außer ihrem Eigendünkel, annähme, und daß der Gebrauch dieser Willkühr nur gar zu oft Anlaß geben würde, sie zu beschuldigen.

Von der Zeit an gaben die Gutgesinnten ihre Unruhe zu erkennen; sie machten Lermen. Allein man gönnte ihnen kein Gehör mehr; man nahm einen Vorsprung, da man sich geflissentlich hütete, ihre Forderungen mit einer Gegenantwort zu beehren. Das Rauben, (warum sollen wir nicht reden, wie die Nachwelt reden wird?) die Einziehung der geistlichen Güter mußte viele, denen daran gelegen war, heftig erbittert haben; die Religion mußte gar oft den Leidenschaften zur Decke dienen; sollte man sich also verwundern, daß der Klerus das Wort Religion so laut antöne, indem dieser übertriebene Eifer keine andere Quelle hat, als den Schmerzen über den abgenommenen Ueberfluß,

den

den er wider alles Recht beſeſſen hatte. So dachten, ſo drückten ſich mit von den Reichthümern des Heiligthumes vollen Händen Leute aus, die ſtets die Worte der Gerechtigkeit, der Menſchlichkeit, der Bruderliebe im Munde führten. Sie wollten frey ſeyn, und wußten nicht gerecht zu ſeyn; und die beißenden Stachelſchriften, die entehrenden Verleumdungen, die gottloſen Anklagen vertraten die Stelle der Beweiſe. Die Feinde der Geiſtlichkeit wußten in ihrem Schwindelkopfe kein unfehlbarers Geheimniß, damit ſie mit dem Vorhaben, ſie verhaßt zu machen, durchſetzten, auszuhecken, als jenes, daß ſie ihr Bild unſeren Prieſtern unterſchoben.

Eine Beobachtung, welche den Leſern, die in dem Vergangenen den Aufſchluß für die Zukunft aufzulöſen pflegen, ſehr auffallend ſeyn dürfte, iſt die Gleichförmigkeit, welche zwiſchen den erſten Schritten der Umſchmelzung des geiſtlichen Standes und der Geſchichte der ſtärkſten Ketzereyen obwaltet. Gleiche Anfänge mußten gleiche Folgen nach ſich zie=

ziehen. Denn die Hölle, die in allen Jahrhunderten das Werk Gottes nachaffen wollte, hat auch ihre Einigkeit.

In der That dieses ist das dreyfache Kennzeichen, das die Ketzerey an ihrer Stirne eingepräget trägt: die Plünderung der geistlichen Güter, die Unterdrückung der klösterlichen Gelübde, die Eingriffe in die Gewalt des Stuhles Petri.

Plünderung der geistlichen Güter. Marsilius von Padua, Wiklef, und die ganze Sekte der Waldenser hatten dem Luther in dieser listigen Theorie zu rauben und zu verfolgen vorgeleuchtet. Man schielet Güter, an denen man nicht Theil hat, mit heimlichem Neide an; es dringen sich häufige Vorwände an, den Gebrauch davon zu schänden, und die Mißbräuche mit Vergrösserungsgläsern zu betrachten, und man spricht das Verdammungsurtheil aus, um eine Scheinursache auszuspüren, sie zu rauben. Man fürchtet den Einfluß, den diese Reichthümer der Erde auf den Klerus haben möchten; und man entkräf-

kräftet ihn deßwegen, und würdiget ihn herab. Man begünstiget die Begierde des Pöbels, da man ihn zum Raube einladet, und es lassen sich allzeit Gewissen finden, die zum Kaufe feil stehen. Es kostet alsdann keine Mühe mehr den Baum auszureissen, und ihn auf der Erde auszustrecken, wann man ihn bey seinen Aesten packet.

Die Unterdrückung der klösterlichen Gelübde. So große Vollkommheit demüthiget die Eigenliebe zu tief herab; sie bringt die Hoffart, welcher jede Gattung der Pflicht ein unerträgliches Joch ist, in Harnisch. Man rächet sich, indem man Tugenden, von denen man sich verdammet fühlet, verbannet, und weil man nicht fähig ist, in den Himmel zu steigen, um sich zu der einzigen Quelle, aus der sie ausfliessen, hinan zu schwingen, will man sie lieber auf Erden unter seinen viehisch einher kriechenden Leidenschaften zu entdecken suchen. Man muß unter dem Schutte der Klöster das überlästige Licht, das die Tugenden und Talente, derer Frey-

stätte sie sind, verbreitet, geschwind aus=
löschen, damit, wenn man sterbliche und
gebrechliche Menschen täuschen, und ei=
nige von der menschlichen Schwachheit
unzertrennliche Fehler von ihnen hat
aufdecken können, die Bosheit selbe auf=
sammle, um sie zu vergrößern, und den
beissenden Satyren und pöbelhaften
Räubereyen Preis zu geben. Obgleich
die Religion darüber seufzet, und wider
die Schuldigen eine weit andere Gat=
tung der Rache auffordert; obgleich der
ganze Leib des Klerus den persönlichen
Fehlern das Uebergewicht hält; obgleich
die Gerechtigkeit und die Gesellschaft wi=
derspricht, die Philosophie selbst um
Gnade bittet, das Vaterland die alten
geleisteten Dienste in das Gedächtniß
zurückführt, und die Nachkommenschaft
auftritt, und den Theil ihres geheiligten
Erbes wieder begehret; so bleibt die
Wuth zu allem taub; der unwissende
und leichtgläubige Pöbel läßt sich am
Geckenbändel hinführen, wohin man
will; der Widerwille, den man gegen
die Menschen trägt, artet in kurzer Zeit

in einen Haß der Lehre selbst ab; und die Stunde ist angekommen, daß ein jeder, der sich den Verfolgern beyzählet, Gott einen Dienst zu thun glaubet.

Ueber das schleicht man sich in die Herzen gewisser Menschen ein, die ihrer Ketten schon lange überdrüssig sind, und eben jene Laster, wider die man mit wüthender Ungestimme loszieht, sieht man nicht mehr mit so scharfen Augen an, sobald sie zur Stütze der Reformation dienlich scheinen.

Seit der Zeit, wo Jovinian im vierten Jahrhundert das traurige Beyspiel gegeben, und sich wider die evangelischen Räthe gesträubet, hat es nie an aufgeblasenen und verwägenen Geistern gemangelt, die sich an diese mörderische Lehre anschlossen. Es würde diese höllische Seuche sich niemal so sehr verbreitet haben, wenn sie nicht ein abtrinniger Julian zu seiner Zeit in Schutz genommen hätte. Ein unwissender Waldenser hat sie dem Wiklef übermachet, unter dessen Asche Luther und Calvin die Funken aufgesammelt, welche seither

her in eine weit um sich fressende Brunst ausgebrochen sind. Sieh! diese sind die Vorläufer unsrer Vertheidiger der Reformation in der französischen Kirche: dergleichen Vorältern berechtigen uns mit Tertullian aufzurufen: wir machen uns groß, daß die Kette unserer Anklä-ger sich bis auf diese Leute hinauf schwinge. Tali dedicatore damnationis nostræ gloriamur.

Eingriffe in die Rechte des apostolischen Stuhles.

Wir wollen nichts übereilen; sondern wir bemerken, daß, so oft der alte Feind der Kirche einen Streich, den man mit dem Namen Verbesserung schminket, wider sie anzubringen bedacht war, der erste Angriff allzeit auf ihr Haupt, und zwar auf dessen ehrwürdigen Rechte gerichtet war. Jede Trennung hat einen Urheber, und der stolze Satan hat gesagt: ich will nicht dienen. Die Unterdrückung der Annaten ist, so zu sagen, die Erklärung von allen Spaltum-

tungen gewesen. Wir dürfen nur die merkwürdigsten in den letzten Jahrhunderten überdenken. Diesen Weg traten die Lutheraner in Deutschland, Heinrich der achte in Engelland, Gustav und Anderson in Schweden ein. Man waget sich an das Zeitliche, bevor man stärkere Streiche führet. Die Kunst stufenweise in die Sache zu gehen, war, wie wir sehen, kein unseren heutigen Aufklärern vorbehaltenes Geheimniß.

Allein woher kömmt diese einhellige Zusammenverschwörung wider den apostolischen Stuhl? „Ich zweifle daran gar nicht, antwortete in letztem Jahrhundert Bossuet; *) alle diejenigen, die die Kirche trennen, oder sie überraschen wollen, bringet nichts so sehr in Verlegenheit, als daß sie selbe wider sie, gleich einem wohlgeordneten Kriegsheer, unter dem nämlichen Oberhaupte anrücken sehen. Wir fordern hier das Gewissen unserer theologischen Gesetzgeber zum Zeugen auf. In unserm unseli-

gen

*) Præfat. in expoſit. fidei Chriſt.

Jahrhundert, wo so viele gottlose Sekten nach und nach den Grund des Christenthumes zu untergraben sich bestreben, und dafür halten, daß es schon hinlänglich sey, um die Gleichgültigkeit der Religionen und die offenbare Ruchloßigkeit in den Schoos des Christenthumes einzuführen, wenn man Jesum Christum nennet; wer sieht nicht die Nutzbarkeit, oder vielmehr Nothwendigkeit eines Hirten ein, der über die Heerde wache, und der von Oben herab bevollmächtiget sey, alle andere, derer Wachsamkeit zu sinken scheint, anzufrischen?

Diese waren die Gedanken und Ueberlegungen ächter Katholiken. Ihre Unruhe gieng in Gewisheit über, indem wir gesehen haben, daß die Nationalversammlung einen Richterstuhl über die Reformation des Klerus in ihrem Schoose errichtet hatte, wo man unter dreyßig Gliedern kaum zween Bischöfe und etwelche Geistlichen, derer mehrere ihres Haßes wegen, mit dem sie den Klerus verfolgen, bekannt waren, zählte.

Hatte

Hatte sie aber die Gewalt? Für bevollmächtiget sie immer will angesehen seyn, waren die Religionssachen ihrem Reiche unterworfen? Seit welcher Zeit ist das Ansehen der Kirche in Verfall gekommen? Wie lange ist es schon, daß die Braut Jesu Christi, welche unfehlbar unsterblich, allmächtig, wie ihr getreuer Bräutigam ist, dem Kaiser zinsbar geworden sey? Sollte man dann jene Wahrheiten, die volle siebenzehen hundert Jahre den Fundamental-Artikeln beygezählet worden, in unserm Glaubensbekenntniße ausstreichen? nämlich: daß die himmlische Gabe, die wir durch Auflegung der Hände empfangen haben, uns nicht nur allein gegeben worden, um das Wort Gottes zu verkündigen, oder die Seelen Kraft der Sakramente zu heiligen; sondern auch um die Kirchen zu regieren, die Disziplin zu ordnen, und die von Gott unseren heiligen Vorfahren eingegebenen Kanonen in Ausübung zu bringen.

Ach! wie viele würdigste Bischöfe und Priester sind von einer Rotte, der

man

man nur einen fruchtlosen und vielleicht gefahrvollen Widerstand thun konnte, ihres Ranges entsetzet! Sie waren die Vertheidiger des nizänischen Glaubens in den Winkelversammlungen zu Tyrus und Seleuzien. Ihre Flucht und die Beweggründe, die ihre Entfernung rechtfertigen, lassen diesem geistlichen Comite nichts als den täuschenden Namen übrig. Die Layen haben sich statt der Bischöfe in die Entscheidung pur geistlicher Sachen eingedrungen, von denen die Meisten entweder in ihren Grundsätzen, oder in ihren Folgen mit den Dogmen aufs engste verkettet sind.

Ist es uns erlaubet zu sagen? Ach! wenigst wird dieses freye und aufrichtige Geständniß den Schmerzen, der uns drücket, lindern. Welche Bestürzung, die heiligsten Hinterlagen der Kirche in den Händen derjenigen zu sehen, die alle sie verachten, und sich groß machen, wenn sie selbe umstossen!

Die sogenannte bürgerliche Verordnung für den Klerus war die so müh-

same als abendteuerliche Geburt dieses Richterstuhles. Man beschuldigte einige Priester, daß sie die Urheber davon sind: dieß ist gewiß, daß Priester nicht nur diesen Verdacht, als eine ihren Glauben beleidigende Unbild, von sich nicht abgelenket; sondern ihre Advokaten geworden, und ihr stärkern Schwung gegeben haben. Auf diese Weise hat unsre Reformation ihre Crammer, wie ihre Cronwelln gehabt. Dieß ist nun wieder ein auffallender Beweiß der Verwandschaft mit den Ketzereyen, die in letzten Jahrhunderten die Kirche gekränket haben. Die Nachkommenschaft wird wissen, daß der eifrigste Beförderer dieser unterdrückenden Dekrete, unter derer Joche wir seufzen, derjenige gewesen sey, der seine Erziehung den Gutthaten des Klerus zu verdanken hatte.

Die Kirche befremdet sich nicht: sie ist nur über eine vorgewandte Wiedergeburt aufgebracht, welche den Kirchendienst und die Diener zugleich angreift, jenen durch Plünderung aller

seiner Rechte, diese aber durch beis-
sende Stachelschriften, oder durch das
Schwert der Meuchelmörder; wel-
che die Unordnung und Anarchie, mit
der sie den Staat schon angestecket hat,
auch in unsere Tempel einführet; welche
unter dem Schleyer der Duldung die
Gleichgültigkeit aller Religionen ver-
hüllt, doch also, daß sie der Ketzerey
den Vorrang einräumet; welche sowohl
das Priesterthum und dessen Verrich-
tungen, als die Wahl der Kirchendie-
ner und die Zahl der Hirten der Will-
kühr des Pöbels unterwirft, einige ih-
rer Rechte entsetzet, und sie andern in
die Hände spielet, jene Rechte, die un-
sere Kanonen aufgehoben erklären, so-
bald sie in Layenhände kommen; welche
endlich die bischöfliche Würde vernich-
tet, und unter den Trümmern der Hie-
rarchie begraben läßt, da sie die hei-
ligsten und ehrwürdigsten Bande der
Religion verbannet. Dieses ist die
Quelle einer bisher unbekannten, und
nur in den Tempeln eines Luthers und
Calvins gangbaren Kirchenzucht, welche

 die

die französische Kirche von jener trennet, die die Mutter und Lehrmeisterinn aller andern ist, wie sich das ganze katholische Alterthum ausdrücket, und von der Einigkeit nichts als den Namen beybehält. Daher entspringen diese erkünstelten Anführungen der Schriftsteller, diese ohne Scham unterschobenen und verfälschten Texte, diese der Geschichte und dem Gewissen ihrer eignen Scribenten nachtheiligen Lügen, jene in Mitte eines hohen Senats, wo die Aufrichtigkeit und Treue, wenn sie auch von der übrigen Erde verbannet wäre, ihre letzte Freystätte finden sollte, ausgekramten Verleumdungen von allen Gattungen; indem sich ihre Anhänger erdreisten, auf jene Zusammenstimmung der Zeugnisse, die nur den fest gegründeten Wahrheiten vorbehalten zu seyn scheinen, Anspruch zu machen, und sie, nachdem sie selbe wohl durchgeseiget und verfeinert haben, jenen Dekreten einzutragen, in denen eine strenge Unparteylichkeit als ihr einziger Charakter herrschen sollte. Daher kömmt

jene erkünstelte Verordnung, welcher der größte Theil des französischen Klerus stets widersprochen hat; welche die Ketzerey allein, weil es ihr Werk ist, begünstiget; welche der heutige Afterpatriotismus rasend aufgreift, weil er in ihr den Geist eines freyen Staates, der seine Aufruhr zu rechtfertigen aufgeleget ist, zu finden glaubet; und welche die philosophische Gottlosigkeit zu verbreiten sich immer bestreben wird, weil sie in ihren Augen gleichsam ein in die Kirche geworfener Apfel der Zwietracht ist. Nun ist es nicht ein höchst beleidigender Schimpf, uns immer ein Comite für geistlich aufdringen, wo die Kirche und ihre Gesetze nur erscheinen, um ohne Scheu verletzet zu werden? Hat es nicht das Ansehen, daß diese unrechtmäßigen Gesetzgeber, weil sie sich einiges Recht zum Gehorsam zu verschaffen nicht gewachsen fühlen, unter dem Namen des Fürsten, der kein Daseyn mehr hat, despotisch Befehle ertheilen? Und welchen Namen wollen sie, daß man ihrer Verordnung, die nach ihrem eignen Ge-

ständniße weder geistlich noch bürgerlich ist, wie es die Thaten überzeugend beweisen, beylege?

Nichts destoweniger wagen es diese kühne Neuerer im Namen der Kirchenzucht der ersten Jahrhunderte das Heiligthum zu zerstören, gleichwie sie uns im Namen des Gottes des Friedens eingeladen hatten, das Messer, das sie schon in Bereitschaft hatten, uns an die Gurgel zu setzen. Im Namen Jesu Christi geschah es, daß sie Jesu Christo den Krieg erklärten. Treuloser Fried! Meineidige Freundschaft! sie ist ärger als der Haß, wenn es ihr nur an Muth nicht mangelte. Das befremdet uns aber nicht: „zu allen Zeiten kann man einen Konstanz, einen Valenz, einen Anastas finden, die die Kirche unter dem Vorwande des Christenthumes necken; und wir erwarten am Ende der Jahrhunderte etwas, das in der Kunst zu verführen alles übertreffen wird. *)

Die Hölle, weil sie schon oft von der Kirche besieget worden ist, hat schon gelernet,

*) Bossuet instruct. Pastoral. de Promissis.

lernet, mit reiferer Berathschlagung und feineren Listen den Streit aufzunehmen, und dieses ist das allen Neuerern gewöhnliche Kennzeichen. Man giebt sich alle Mühe, und man setzt auch durch, dem Pöbel die Begriffe der scheußlichen Neuerung zu benehmen, indem man seine Lehrsätze unter der Gestalt der alten Dogmen verkappet. Ach! es passen auf diese Tage der Trauer, in die wir gestürzet sind, die Worte eines großen Bischofes und Blutzeugen eben dieses Glaubens, und dieses ist das letzte aber beste Gut, das uns überbleibet. „Was wir zu befürchten haben, sagt ein heiliger Cyprian zu den Gläubigen seiner Zeit, ist nicht die Verfolgung allein, es sind nicht die offenbaren Anfälle, die man auf die Diener des Herrn machet. Man ist leicht auf seiner Hut, wann die Gefahr mit offner Stirne trotzet: man hält sich zum Streite gefaßt, wann sich der Feind erkläret. Allein wann er auf der Erde einher kriechet, wann er seinen Schlangengang verhüllet, wann er unter dem Scheine des Friedens losziehet, als-

dann

dann ist Gefahr und Zeit sich auf die Füße zu machen. Auf diese Weise hat er von Anbeginne der Welt unsere ersten Eltern getäuschet, und so hat er durch seine heuchlerischen Liebkosungen viele einfältige und leichtgläubige Seelen verführet. — Er sah die Götzenbilder zerstört, und ihre Tempel verlassen, daher spürte er neuen Listen nach. Er heckte Ketzereyen und Spaltungen aus, um die Wahrheit zu verfälschen, und den Glauben durch Zertrennung des Bandes der Einigkeit trübe zu machen. — Er verstellet sich in einen Engel des Lichtes, und den Dienern der Gerechtigkeit unterschiebet er die Seinen, die die Finsterniße anstatt des Lichtes, den Tod anstatt des Lebens, die Verzweiflung unter dem glänzenden Vorwande der Hoffnung, meineidige Lehren unter dem Scheine des Glaubens verbreiten. — An welchen Zeichen werden wir diese Apostel der Lüge und des Todes erkennen? — Der sich wider die Kirche sträubet, der sich von dem Stuhle Petri trennet, nein, dieser kann nicht in der Kirche seyn;

und

und kann jener wohl Gott zum Vater haben, der die Kirche zur Mutter nicht hat? *)

Allein die Wahrheit wird allzeit mit Zeugnißen auftreten können: und wollte Gott, daß ich meiner Stimme den Schall einer Trompete geben könnte, damit die Worte eines großen Bischofes durch die ganze Welt ertönten. Dem Kaiser gehören seine Paläste, und Gott seine Kirchen: dir überlasse ich alles, was man unsere Güter, unsere Freyheiten, unsere Herrschaften nennet, wenn du das Opfer eines Jonas willst, damit das Ungewitter zu toben aufhöre: in der Glaubenslehre aber und in Disziplinarsachen hat die Kirche das Recht: es kömmt nicht auf kaiserliche Berichte und Befehle, nicht auf eine Nationalmacht an, wo die Kirche zu sprechen berechtiget ist. **)

Ich setze voraus, daß die Gränzen, die beyde Mächte von einander sondern,

nach

*) S. Cyprianus de unitate fidei.

**) S. Ambros. ad Auxent. concil. caced. ar. 4. S. Athan. ep. ad Solitar.

nach Verlaufe so vieler Jahrhunderte, noch nicht fest gesetzet worden sind, oder daß eine dichte Wolke unsere Augen plötzlich umhüllet, und das Gesicht benommen hatte: alsdann fordere ich, wie es die Nationalversammlung von dem geistlichen Comite verlanget hat, eine pur bürgerliche Verordnung, und beschränke auf diesen einzigen Titel die neue Verfassung, die man der französischen Kirche geben wollte. Auf diese Art würde man zweifelsohne erkennen, daß zwischen beyden Mächten heilige Gränzen obwalten, und folglich würde man auch das feyerliche Bündniß schließen, sie vor den Augen der ganzen Welt glänzen zu machen, und ihnen ihre beyderseitige Unverbrüchlichkeit zuzusichern, da man ihnen den Schutz der Nationalvollmacht anbiethet.

In der That, welche Begriffe bringt das Vorhaben einer Verfassung dem Verstande bey, die selbst eingesteht, daß sie nur eine bürgerliche sey? Dieß verdienet ein wenig weitläufiger entwickelt zu werden, und wir werden es bey einem Gegen-

genstande von so erheblicher Wichtigkeit ganz und gar nicht ausschlagen.

Der Vollstreckung der Gesetze, die von obenher uns zukommen, mitarbeiten; aber nicht einem Reiche, über das die Welt keine Gewalt hat, weil es nicht von dieser Welt ist, Gesetze geben wollen: das Priesterthum auf ihre Pflichten zurück weisen; aber ohne in die Rechte, wider die keine Verjährung auf Erden Platz hat, Eingriff zu thun: die Disziplin der ersten Kirche unter uns herstellen, ja; aber auch sie durchzustudieren, um sie zu kennen: die Richter dieser Erde über die evangelische Sittenlehre befragen, damit sie ihr, weis nicht, welche Romanen, derer Entwurf nur die Bücher der Ketzer uns liefern, unterschieben: Jesum Christum in seinen Aposteln ehren, wie man einen Monarchen in der Person seiner Gesandten zu verehren pflegt; aber nicht also herabwürdigen, daß man ihnen nichts, als die Abhängigkeit, und nothwendigen Bedürfniße überläßt: von seinen Dienern das Beyspiel der Tugenden fordern; aber

an=

anstatt ihnen die Sphäre davon zu beschränken, sie vielmehr erweitern, wenn das Evangelium nicht alles schon erschöpfet hat: ein Königreich, das alles, was es ist, und was es noch seyn wird, der Religion zu verdanken hat, das erste Königreich der Welt in dem Besitze des Glaubens beschützen: den gerechten Anforderungen der allgemeinen Menschheit, und den strengen Gesetzen der untheilbaren Wahrheit Platz geben; und wie? man läßt ihnen weder Gnade, noch Gerechtigkeit widerfahren: die Religion mit äußerlichen Hilfsmitteln, derer Nothwendigkeit man wohl einsieht, unterstützen, um sie wider Leute zu vertheidigen, die eben so blind sind, sie in ihren Grundsätzen zu mißkennen, als unglückselig, sie in ihren Gutthaten zu beschimpfen: mit einem Worte, die heilige Unabhängigkeit der geistlichen Verfassung von außen schützen, und sie einer menschlichen Verordnung zu unterjochen nicht suchen: war dieses die Laufbahn, auf deren Mitte unsere Gesetzgeber einhergiengen? Die Ehre, das Erbe des

Königs

Königs der Könige zu vertheidigen war zweifelsohne auffallend genug, um den Ehrgeitz der bürgerlichen Macht zu ersättigen; reitzend genug, um allgemeine Unterwerfung und Erkemtlichkeit sich zu verschaffen. Diese konnten ihre Pflichten seyn; diese sollten auch ihre Gränzen seyn. Will man sich weiter wagen, so streubet man sich wider Gott selbst, und greift fremden Rechten ein; man streuet in dem Staate seinen Glauben und seiner Ruhe nachtheilige Spaltungen aus; man wird dem Greuel der Verwüstung in dem heiligen Orte Platz einräumen.

Diese Folgen waren so wichtig, und unvermeidlich, daß unsere Gesetzgeber dem Vorwurfe einer barbarischen Unempfindlichkeit, wenn sie ihnen Trotz gebothen, nachdem sie selbe vorgesehen, oder einer wilden Blindheit, wenn sie selbe nicht eingesehen haben, niemal entfliehen können. Die Liebe befiehlt uns zwar, mit ihnen Mitleiden zu tragen; allein die Wahrheit läßt uns nicht zu sie loszusprechen, und wollte

Gott,

Gott, daß die Nachwelt nicht ein noch bittereres Urtheil, als ihre Schlachtopfer, über sie ergehen lasse.

Die meisten dieser Mordekrete gründeten sich auf Mißbräuche, derer jeder leicht konnte abgethan werden. Mithin war diese ganze Verordnung, die man etwa mit wahren Namen, peinliches Verfahren wider den Klerus, nennet, eine lange Kette von Anklagen wider die Vernachläßigung seiner Pflichten. Ein einziger Augenblick ist lange genug gewesen, dieses ganze Gewirre der Beschuldigungen zu zerstäuben. Die erste Pflicht eines Hirten ist, sagt unser Sachwalter, daß er sein Leben für seine Schafe gebe. Nun mehr dann zehen tausend Hirten, an derer Spitze hundert sechs und sechzig Bischöfe stehen, die alle wegen des Glaubens und des Heiles ihrer Brüder dem Tode trotzen, geben einleuchtend zu erkennen, welch großen Glauben unsere Feinde verdienen.

Die Hirten begnügten sich nicht mit dem vortreflichen Beyspiele, das sie der Nationalversammlung gegeben hatten, noch

noch mit der Ehre, die sie sich verschaffet, indem sie ihren Beyfall nicht erhalten: sie hatten auch die Pflicht auf sich, ihren Heerden die Wahrheit in ihrer Blöße zu entdecken, und dieser haben sie niemal besser entsprochen.

Inzwischen da man in der Hauptstadt und in den Provinzen viele listige Köpfe bezahlte, von bewaffneten Ansehen unterstützte, von der Unwissenheit und dem Interesse in gefälligem Sinne umgeschmolzene und angenommene Schriften in Umlauf brachte, unterrichteten die Bischöfe das Volk, klärten ihnen die Rechte der geistlichen Gewalt, die ihrer Aufrichtigkeit gelegten Fallstricke, die ächten Grundsätze der katholischen Religion auf. Der Rednerstuhl ertönte schon von den bündigsten Schutzreden; das Priesterthum ließ auch ihre Stimme hören; der an der Seite des Sixtus zum Tode bereitete Lorenz konnte nicht schweigen, als Sixtus redete; ganz Israel umzingelte die gefahrlaufende Arche; mehrere Athanasien, die kaum in das heilige Amt auf-

genommen waren, übten schon ihre Waffen mit David im Siegen; Hilarien, Cyrillen, Athanasien schienen ihre heilige Asche wieder unter uns beseelet zu haben, ihre vorigen Streite aufzunehmen, und mit ihren heroischen Tugenden und auffallenden Talenten ganz Europa in Verwunderung zu setzen. Von allen Seiten des Heiligthumes blitzen Blicke eines Lichtes hervor, das im Stande wäre alle Finsterniße zu vertreiben, wenn nicht schon die Menge der Sünden wider die göttliche Barmherzigkeit Ursache ist, daß jene unglücklichen, lange vorhergesagten Tage angebrochen sind, in denen das Geheimniß der Gottlosigkeit wirken, *) und die Erde bedecken soll, oder in denen dichte Ausdünstungen aus dem Abgrunde sich empor schwingen, und die Nationen umgeben werden, welche in den vielen Winkeln der Erde sind bis zum Gog und Magog. **) Ein bescheidener Leser wird den Sinn der Weisßagung leicht fassen. Wir

*) 2. Thess. 2, 7. **) Apocal. 20. 7.

Wir liefern hievon die Sammlung dem Publikum, eine Sammlung an der wir nicht zweifeln, daß man wärmsten Antheil nehmen werde, man möge sie betrachten in ihrer Wichtigkeit und Weitläufigkeit, oder die ansehnlichsten Personen ansehen, welche die bürgerliche Verordnung für den Klerus zu Grunde gerichtet, die heimlichen Anschläge, die sie verknüpfet, die gewaltthätigen Unruhen, die sie aufkeimen machet; und damit ich mit einem Morus und Fischer rede, einerseits die Nationalversammlung von Frankreich, andererseits aber die katholische Kirche, das ist, die zahlreiche Versammlung der Nationen der christlichen Welt.

II. Theil.

Das Denkmahl, das wir dem französischen Klerus aufrichten, war das einzige, welches sich auf ihn schicken konnte, weil es seine Geschichte bildet.

Es stehe mit der Unparteylichkeit, mit der sich die Geschichtschreiber brüsten, wie es wolle, so läßt es sehr schwer,

daß

daß die wahren Meinungen und Urtheile nicht auf den Verstand wirken und einige Herzen durchdringen. Unterdessen, da die strengen Pflichten von dergleichen Schriftstellern fordern, sich über nichts zu wagen, wenn sie nicht erklären, daß sie allen Parteyen das Ihrige lassen, ohne einer anzuhangen; so folget im Falle, daß sie untreu wären, daß Jedermann berechtiget sey, jede Gattung der Nachrichten zu bezweifeln, vorzüglich jener, die uns nahe am Herzen liegen, weil sie der Verfasser, wie sich einer der berühmtesten Philosophen ausdrücket, mehr mit seiner Seele, als mit seiner Feder niedergeschrieben hat.

Werden aber auch wir dieser eiteln Gewohnheit beypflichten? Unser Handel ist zu gerecht, als daß wir nicht allenthalben ausruften, daß es eine Partey gebe, der wir es uns zur Ehre rechnen anzuhangen; wenn man sich an die Kirche hält, das ist, wie der heilige Paulus redet, *) an die Säule und

*) 1. Tim. 3, 15.

und Grundfeste der Wahrheit, so ist es gut, daß es die ganze Welt wisse. Keine menschliche Politik wird uns zum Schweigen bringen, auch in Mitte der Gefahren, in denen wir schweben, bekannt zu seyn.

Aus eben dieser Ursache haben wir auch aus unserm Namen kein Geheimniß gemacht. In dem Leben des heiligen Hilarius liest man nicht, daß dieser warme Vertheidiger des nizänischen Glaubens wider die Dekrete der kaiserlichen Vollmacht seine Schutzschriften und seinen Namen unter einen furchtsamen Schleyer verhüllet habe; und ich sehe den Namen des heiligen Paulus in allen Aufschriften seiner Briefe. Ob wir schon in andern Stücken mit diesen tapfern Bekennern des christlichen Namens keine Verbindlichkeit haben, wollen wir wenigst an diesem Theil nehmen.

Allein warum machen wir so feyerliche Geständnisse, daß Niemand sich fürchten dürfe, von uns getäuschet zu werden? Wir liefern ja alle Urkunden

* * * *

von einem Prozeß, der dem ganzen Europa umständlich bekannt ist. Hier werden sich die Thaten ausführlich zeigen, und von sich selbst entwickeln, ob wir sie gleich in ein Werk auffammeln, und ihm den Titel auffetzen könnten: Geschichte der heutigen geistlichen Verordnung. Wir werden hier diesem Gemälde alles, was dafür und dawider geschrieben worden, aufrichtig eintragen, und dieses wird dem Leser die Angriffe und Verantwortungen vor Augen legen, und wir lassen seiner Einsicht über, sie zu vergleichen, zu entwickeln, und das Urtheil darüber zu fällen.

Dieses Werk sollte billig von der Sammlung dieser Dekrete, die der Eckstein des neuen Gebäudes sind, den Anfang machen; allein es liegt nicht bey uns, von der Ordnung zu reden in einem Gewirre von constituel- oder regelmäßigen, von allgemeinen, oder sonderbaren Verordnungen ohne überdachten Entwurf, und ohne festen Grund, wie die Folge weit auffallender, als alle Beweisgründe ihrer

Schutz-

Schutzredner erproben wird. Die Vergleichung dieser Dekrete mit den gemeinen Titeln werden klar zeigen, wie weit unsere Gesetzgeber von ihrem eignen Werke abgewichen sind.

Man hätte andere Artikel zur Aufschrift wählen sollen, um an den Tag zu geben, welch große Hochachtung die Nationalversammlung gegen ihre Grundsätze, die sie selbst aufgesetzet hat, hege. Wir reden von jenen, schon so berüchtigten Gesetzen des Menschen und des Bürgers, die durch eine feyerliche Erklärung eingeweihet sind, und für welche der Nachruhm nicht genug Stimmen, die Schwärmerey nicht genug Bewunderer, nicht genug Entzücken und übertriebene Ausdrücke haben ausfindig machen können. Je größer man mit diesen Rechten thut, alsdann vorzüglich, wann sie Pflichtenfrey sind, desto lauteres Zeugniß geben sie wider die Ausgelassenheit dieser Reformatoren, die sie mißkennet haben. Gott vielmehr, als die Leidenschaften der Menschen, hat gewollt, daß die erste Handlung

der gesetzgebenden Allmacht die Prüfung der Mißbräuche, die aufgelegt waren sie zu entehren, gewesen ist, und daß also die geistliche Verordnung so wohl als der Eid das Gepräge ihrer eignen Verdammung an der Stirne getragen haben.

Diese mit jenen, die der bürgerlichen Verordnung vorgegangen waren, vergesellschafteten Dekrete nehmen die erste Stelle ein, die wir unter dem Titel Vorbereitungsartikel angezeiget haben.

Was die Verordnung selbst betrift, haben wir sie in drey Theile zergliedert, derer jeder seine chronologischen Zwischenabtheilungen bis auf den Monat Merz 1791. hat. 1. Die sogenanten Constitutionelldekrete. 2. Die Provisor- oder Ordnungsdekrete, jene, die nach und nach erlöschen, und sich unter den Trümmern, welche die ersten bey der Wiege der neuen Kirche aufgethürmet haben, verlieren. 3. Die Dekrete und Verordnungen für die Ordensgeistlichen und Kanonissinen. Jene, welche

die

die Umstände, oder die Veränderungen dieser auf dem schwankenden Sande menschlicher Meinungen gebauten Kirchen erzeugen werden, haben wir in eine besondere Versammlung, der wir einen nachfolgenden Band widmen, zurück geworfen.

Nach der Verordnung folgen die Grundschriften, die sie aufgefodert, unterstützet, oder bestritten haben. Sie nehmen den ersten Theil dies Werkes unter dem Titel Verordnung ein.

Der 2. Theil hat zum Gegenstande den Eid, der den öffentlichen Kirchendienern ist abgefordert worden: von der Kanzel vorgetragene Reden: Schriften der Deputirten an die Nationalversammlung, sie mögen in öffentlichen Aemtern stehende, oder Privat-Personen seyn: Protestationen des geistlichen Körpers, und besondere Widersprechungen. Dieß ist der so wichtige als weitaussehende Kreis, durch dessen Mitte wir unsere Leser führen werden; wir binden uns also, wie in der übrigen ganzen Sammlung, nicht

so

so fast an die chronologische Ordnung, als an die Materie.

3. Die päbstliche Bulle, das von seiner Heiligkeit an die Bischöfe ausgefertigte Breve, und die Werke, die unmittelbar auf den päbstlichen Stuhl einen Bezug haben.

4. Verschiedene Werke, die für und wider die bürgerliche Verordnung des Klerus erschienen, jene, derer Verfasser in keinem öffentlichen Rang, wie die Bischöfe, oder Deputirte, stehen; wir werden sie entweder vollständig, oder einen Auszug davon, oder zergliedert anführen. Alsdann werden wir den Anfang machen, unser Versprechen zu erfüllen, und die Werke, die das Publikum noch nicht gesehen, aufsammeln.

5. Die Kirchenspaltung und widerrechtliche Eindringung.

6. Die geistlichen Orden.

7. Die geistlichen Güter und Eigenthümer.

Dieses ist der Entwurf des ganzen Werkes, das weder über fünfzehen Bände hin-

hinauslaufen, noch unter zwölf zählen soll. Es begreift in sich die Kirchengeschichte von den Jahren 1790, und 1791.

Ein engländischer Schriftsteller, Andreas Sander hat uns, im siebenten Buche seiner gelehrten Abhandlung über die Monarchie der Kirche, die Namen seiner Landsmänner, die Schlachtopfer der Spaltung Heinrichs des achten waren, aufbehalten. Es ist nicht möglich, diese Gattung eines Martyrbuches ohne heilige Ehrerbietung zu durchlesen. Die Kirche Frankreichs wird also auch ihre Dyptichen haben, und die Geschichte des Eides wird unserm Werke einen Artikel von weit erhöhterer Wichtigkeit verschaffen, weil die meisten von unseren Lesern so wohl die Thaten ihrer Martyrer, als die Urkunden ihrer Unsterblichkeit in Händen haben werden.

Auf diesem weiten Felde, das wir allen Freunden der Religion eröffnen, ist unter andern zu bemerken die Einförmigkeit in den Grundsätzen und die

Einig-

Einigkeit in der Lehre, die jedem Leser leicht einleuchten wird.

Einer von denen, die zum Vortheile der Einigkeit, als dem besondern Merkmale der Wahrheit, mit allem Nachdruck gesprochen haben, ist Kalvin in seinem christlichen Unterricht 4. Buch. 10 Kap. 10. n. Als der heilige Paulus die Kirche eine Säule und Grundfeste der Wahrheit genannt, hat er ihr etwa nur eine gleichgültige Huldigung geleistet? Mein, warum hat Jesus Christus sie sich gewählet! warum hat er sie abgesöndert, um sie zu seiner Braut zu machen, zu einer Braut, deren jungfräuliche Schönheit weder durch eine Mackel, noch Runzel befleckt worden, damit sie sein Leib und seine Vollendung wäre? Ausdrücke, die alle überzeugend sind, daß jener, welcher sich von der Kirche trennet, auch Jesum Christum verläugne. Kann aber ein abscheuenswürdigers Laster seyn, als das heilige Bündniß, das der eingebohrne Sohn Gottes mit uns zu schließen sich gewürdiget hat, durch

eine

eine meineidige Spaltung zu verletzen? So drückte sich dieser berühmte Ketzer aus, den wir aus tausenden gewählet haben, um sie durch ihr eignes Geständniß schamroth zu machen, und der ganzen Welt zu zeigen, wie wenig Treue sich von diesen muthwilligen Neuerungsaposteln versprechen läßt, die uns auch damals von der Kirche reden, da sie ihren Schoos zernagen. Allein diese Lehre, ob sie schon aus heuchlerischen Lefzen floß, enthält nichts destoweniger die ächte Wahrheit. Calvin hatte sie aus der Quelle dieser ewigen Aussprüche geschöpfet: Jesus Christus ist nur ein Herr; es ist demnach auch nur ein Glaube. Zu den Ephes. VI, 3. Es ist nur ein Grund, welcher Jesus Christus ist; man muß also wohl Acht haben, auf welchen Grund man bauet. 1. Brief zu den Corinth. III, 10. Derowegen lasset uns danken dem hohen Priester unsrer Bekenntniß, Jesu Christo. Zu den Hebr. III, 1. Kaum hatte sich das Geheimniß der Gottlosigkeit sehen lassen, welch heilige Vereinig-

einigung in allen Gliedern des französischen Klerus! Welch herrliches und majestätsvolles Bündniß, schrecklich wie ein wohlgeordnetes Heerlager! die Stimme der Hirten ertönte allenthalben, und damit es der Wahrheit an keinem Merkmale fehlte, ist diese allgemeine Stimme von Jesu Christo selbst durch den Mund seines Statthalters bekräftiget worden. Erhabener Vorzug, der außer der allgemeinen, apostolischen, römischen Kirche nirgends zu finden ist. Der Glaube hat unter den Hirten seit achtzehen Jahrhunderten keine Abänderung erlitten; er ist noch eben derjenige, der einen Ignaz, Cyprian, Ambros, Chrisostomus Bernhard, der die Heiligen zu allen Zeiten ausgezeichnet hatte. In allen Bischöfen habt ihr die Stimme eines jeden aus ihnen, und in jedem einzeln den Glauben aller katholischen Jahrhunderte gehöret. Es sey mir erlaubt, der Wonne, mit der dieses reizende Schauspiel meinen Geist entzücket, ein wenig Platz zu geben! Nein, niemal glänzten die Zelte Israels so schön! und

Balaam selbst konnte uns den Zins seines Staunens nicht weigern! Wahrhaftig da wirket der Finger Gottes; nur die reine Wahrheit war im Stande eine so vollkommene Uebereinstimmung zu verursachen. Denn: (würden Origenes und Tertullian noch einmal fragen) waren es Priester, waren es Bischöfe, jene Diener, dieß kleine Häufchen, die meineidigen Flüchtlinge und Verräther des alten Glaubens geworden sind? *) Da sie feige vor den Philistehern das Fersengeld gegeben, haben sie sich selbst ihrer Würde entsetzet, und ihre Namen aus dem Buche des Lebens ausgestrichen; sie müssen also auch auf den Tafeln der Kirche ausgelöschet werden. **)

Sehet da unsere Gegner. Durchdenket, und vergleichet ihre Dekrete mit ein-

*) Tertull. de præscript. Orig. l. 3. contra Cellum.

**) Eine Anspielung auf das Verboth, welches der allgemeine Kirchenrath zu Konstantinopel hat ergehen lassen, die Namen derjenigen in den öffentlichen Kirchenverrichtungen anzuführen, die sich von dem apostolischen Stuhle getrennet, und die der Gemeinschaft der katholischen Kirche entsaget hatten.

einander: diese hochmüthige Verordnung sieht sich selbst nicht mehr gleich. Wenn der Haß wider das geistliche Ansehen, der ihnen allen gemein ist, nicht ein wenig Ordnung herzustellen trachtete, würden sie sich in ihrem eignen Werke nicht erkennen. Der einzige Artikel von der Weihung ihrer Bischöfe hat schon in zwey Monaten mehrere Umschmelzungen erlitten, als er in sechszehen hundert Jahren, seit welcher Zeit die katholische Religion unter uns geherrschet, erfahren hatte. Weise Bauherren, derer Kunst hart zu begreifen ist! Ja um ein Werk der Verwirrung und Unordnung zu erschaffen, würde ein beredsamer Hilarius sagen, scheinen sie jenen Bauleuten zu gleichen, die zu bauen anfiengen, es aber nicht ausführen konnten, weil sie immer, was sie aufgebauet, wieder niedergerissen haben.

Eben dieser Geist der Unbeständigkeit hat die Schüler ihren Meistern vollkommen ähnlich gemacht: da ist der Calvin mit seinen Spitzfindigkeiten, dort Richer mit seinem Lehrgebäude

eines

eines freyen Staates; vor ihnen ließ sich Luther mit seiner ausschweifenden Sittenlehre sehen, er predigte die Ehescheidung, und zog wider das heilige Joch der priesterlichen Enthaltsamkeit los. Alle verwundeten mit dem Messer der Zwietracht die Eingeweide der Kirche: dieses Messer der Trennung wird in ihrer Mitte mit Blute gefärbet bleiben; es wird grausam bleiben, um neue Spaltungen aufzuritzen. Es ist Zeit, den nämlichen Ausspruch über die Lehrmeister und Jünger abzufassen. So oft immer, rufet ihnen unser Bossuet zu, welcher in der Schilderung der Abänderungen der engländischen Kirche schon die Geschichte unsrer Wiedergeburt entworfen hat, so oft immer in der Auslegung der Lehre Veränderungen unternommen worden sind, hat man sie allzeit als ein Merkmal der Falschheit und einer verdrehten Folgerung in der ausgelegten Lehre angesehen. Alles, was sich ändert, alles, was sich zweydeutiger und verhüllter Worte bedienet, hat allzeit verdächtig, und nicht nur arglistig, sondern

dern geradehin falsch geschienen, weil es eine Verlegenheit verräth, von der die Wahrheit nichts weis. *)

Allein es wird bey diesem sein Verbleiben nicht haben. Gesetzt aber, daß man nicht weiter geht, geschieht es wohl aus Ehrfurcht, aus Gleichgültigkeit gegen die Wahrheiten, welche die Wesenheit der katholischen Religion ausmachen? Ach! wollte Gott, daß das Rätzel eine Schwierigkeit litte! Das gröβte Uebel würde dieser Friede der Philosophie, oder besser zu reden, diese tödtliche Schlafsucht seyn, in der wir dahinfielen, wie die leblosen Körper von sich selbst in dem Grabe in ihr Nichts zerstäuben.

Eine unglückliche Unruhe wird sich unser bemächtigen. Jeder wird sich seine Religion schmieden, und gleich auch sein Gewissen; denn warum sollte er alsdann dazu nicht berechtiget seyn, wann unsere Anführer, die keine höhere Gewalt haben, als wir, die das gemacht haben, was sie sind, mit ihrem Beyspiele vorgeleuch-

*) Bossuet præfat. in var. Eccles. Protest.

leuchtet haben? Dieses ist die Gemüthsart der Menschen, daß, sobald sie das Kleber der Neuigkeit gekostet haben, sie diese betrugvolle Süßigkeit mit unordentlicher Begierde aufsuchen." *) Wenn der Grund einmal locker ist, muß das ganze Gebäude von sich selbst sinken, und in Stücke zerplatzen. — Eine Ketzerey, und es ist auch kaum eine Spaltung ohne Ketzerey, ziehet eine andere nach sich. Wenn man sich einmal verirret, so findet man den Weg nicht mehr. Dieß ist eine Wahrheit, die so alt, als die Vernunft, und älter, als die Welt ist. Nach diesen werden andere Gesetzgeber auftreten, die mit eben dieser Gewalt versehen, die, wie sie, von dem Ehrgeitze beseelet sind, ihre taglange Vollmacht durch auffallende Verbesserungen auszuzeichnen; sie werden aus den Fällen, die das Gesetz nicht vorgesehen hat, neue Auslegungen herleiten. Das menschliche Herz, wird man uns sagen, ist eine Erde, die stets muß bearbeitet werden; sonst, wenn man

*) Bossuet præfat. in var. Eccles. Protest.

man sie ihrer natürlichen Fruchtbarkeit überläßt, wird sie all jenes Abergläubige hervorbringen, was nur die Gewalt der Revolution, von der wir Zeuge sind, auszureissen aufgelegt ist. Und alsdann welche Erndte für unsere Philosophen! Die Begierde zu siegen wird von dem schnellen Fortgange angefachet, dieses unglückliche Volk das Gift des Irrthumes tropfenweise hineintrinken, und in ihrem Taumel den Brunnen des lebendigen Wassers verlassen, um sich Wasserbehälter zu graben; Wasserbehälter, die löchericht sind, und kein Wasser halten können. *) Es ist nicht eine eitle Furcht; und Gott weis, wie gern wir wollten, daß wir uns betrögen. Allein die Geschichte der Kirchen in Engelland, in Genf, in Schweden geben uns hierüber so betrübte als überzeugende Zeugnisse. Man muß bey hellem Mittagslichte die Augen geschlossen haben, wenn man seit den ersten Angriffen den Fortgang der Verschwörung in der Geschichte nicht sieht.

Und

*) Jerem. II, 13.

Und welchen Damm, frage ich euch, werden in Zukunft den Anschlägen der Verschwornen die Diener entgegen setzen, die sie sich gewählet, diese treulosen Diener, derer Gewissen sie mit den Banden des Eides, und vorzüglich des Eigennutzes zu fesseln so geschickt waren? Diener des Baals, die ohne Schauder die Kirche in eine spöttliche Dienstbarkeit herabgewürdiget, und den Satan auf dem Throne Gottes stolz sitzen gesehen haben. Warum verstosset man jene Heiligthümer, derer ausgebreitete Wissenschaft und ächte Tugend ihren Vorhaben fürchterlich schienen, wenn es nicht deßwegen geschehen ist, weil sie sich genöthiget fühlten, sich ihrer Mitschuldigen zu versichern?

Nachdem man einmal dem Volke in den Kopf gebracht hat, daß es Herr sey über seine geistliche Gesetzgebung, wie über die politischen Rechtsbücher, so ist nichts mehr übrig, als daß man ihm sage, daß es sich Führer nach Belieben wählen könne, jene entsetzen, die bestimmet sind, und andere aufdringen,

* * * * *

die nur vermittelst der Gewalt wirken, die es ihnen gegeben hat. *)

Die katholische Kirche, fährt der unsterbliche Bischof von Meaux fort, redet das christliche Volk also an: ihr seyd ein Volk, ein Staat, und eine Gesellschaft; Jesus Christus aber, der euer König ist, hat nichts von euch, und seine Macht kömmt von Oben herab: gleichwie ihr also nicht berechtiget seyd, ihn zu euerm Fürsten zu bestimmen, so habt ihr auch kein Recht ihm seine Diener anzuweisen: die Diener demnach, die euere Hirten sind, kommen, gleichwie er, von Oben herab, und sie müssen nach der Vorschrift jener Einrichtung, die er gemacht hat, aufgestellet werden. Das Reich Jesu Christi ist nicht von dieser Welt, und kann mit dem irdischen nicht verglichen werden; mit einem Worte, die Natur giebt euch nichts, das mit Christo und seinem Reiche einige Verbindung hat, und ihr habt kein anders Recht, als jenes, welches euch entweder die Ge-

*) Bossuet histor. variat. l. 15. n. 119.

Gesetze, oder die undenklichen Gewohnheiten eurer Gesellschaft einräumen. — Auf diese Weise verhält sich die Nachfolge im Hirtenamte; Jesus Christus, der die ersten Hirten aufgestellet, hat versprochen, daß er stets mit jenen, denen sie ihre Gewalt übergeben werden, verbleiben würde: ihr könnet nur aus dieser auf einander folgenden Reihe euch Hirten auswählen, und diese wird niemal ermangeln; sie wird so lange fort laufen, als lange die Kirche selbst, das Versprechen, die Sakramente bestehen werden.

Dieß ist die Sprache, die man in der Kirche führet, und die Gläubigen erdreisten sich nicht mehr anzumaßen, als ihnen gegeben ist; allein die neue Verordnung redet eine weit andere Sprache: in euch, sagt sie ihnen, ist die Quelle der geistlichen und himmlischen Gewalt. — Dieses natürliche Recht hat jede Gesellschaft. — — Hütet euch, o Völker, vor denen, die euch mit diesen Begriffen schmeicheln! Um sich auf Erden einen Herrn zu ver-

schaffen, braucht es nicht mehr, als daß man ihn für diesen annehme, und diese Gewalt hängt von eines jeden Willen ab. Allein so verhält sich die Sache nicht, um sich einen Christum, einen Erlöser, einen himmlischen König zu machen, und ihm seine Diener zu bestimmen. Und in der That, leget ihnen die Hände auf, ihr, denen man so dreist zugesagt hat, daß ihr berechtiget seyd, sie zu verordnen? Es liegt nichts daran, thuet es allezeit, glaubet, daß ihr die Gewalt zu binden und zu lösen, aufzubauen und zu zerstören habet; daß euere Hirten nur mit jener Gewalt, wie euere Stellvertreter begabt sind; daß ihre Synoden das Ansehen von euch erbetteln, und daß sie nur euere Abgeordneten sind; glaubet alle diese Dinge, sage ich, obschon kein Buchstabe davon in der heiligen Schrift zu finden ist. Dieß ist die feine Kunst, die Reformation zu predigen, also geht man zu Werke, wenn man das Christenthum verbannen, und dem Antichrist den Weg vorbereiten will.

Eine

Eine andere Vergleichungsart, die unsere Gegner zweifelsohne benutzen würden, wenn sie ihnen vortheilhaft wäre, liegt in den Werken selbst, die in dieser Sammlung vorkommen werden. Wir werden mit einer Bescheidenheit, die dem Siege ansteht, davon reden.

Nachdem Arius, wie Sokrat am 10 Buche, K. 6. erzählet, alle Schriften, die seine Meinungen zu begünstigen erschienen, aufgegriffen hatte, hat auch der heilige Alexander Bischof zu Alexandrien seinerseits alle Schriften, die für die katholische Lehre gestanden, aufgesammelt. Denn setzet ein heiliger Epiphan 69. Ketz. bey, daß diese Sammlungen in der Folge allen Streitigkeiten, welche sich zwischen den Katholiken und verschiedenen Sekten der Arianer anzetteln, zum Muster und Grunde dienen werden. Auf gleiche Weise wird man in den Schriften, die wir der Nachwelt überlassen, die Kunst der verfänglichen Vernunftschlüße, und die Geschicklichkeit, sie zurück zu weisen erlernen. Der Nutzen dieses Werkes wird sich demnach

nicht

nicht auf die Umstände, die Gelegenheit dazu gegeben haben, beschränken. Die Sammlung, welche selbe enthält, wird künftigen Jahrhunderten eine Gattung des Hinterhaltes der Waffen seyn, derer Vortheil vorzüglich alsdann hell einleuchten wird, wann die Kirche wider den Irrthum in dem Schlachtfelde auftreten muß; und leben wir wohl Zeiten, in denen sich der Friede hoffen läßt? Es wird genug seyn, daß ich die Anmerkung mache, welche Pfeile vergiftet sind. Alles Uebrige kann man gebrauchen; es hält die Probe aus; es ist mit mehrern Triumphen verherrlichet.

Eine sonst so wichtige Schrift, die aber entweder ihres Alterthumes wegen, oder weil sie seltsam war, hart zu finden ist, wird hier öffentlich nach ihrem Verdienste bekannt gemacht.

Da alle Stücke dieser Sammlung von so erheblicher Wichtigkeit sind, wie angenehm muß sie nicht fallen, da sie alles aufgesammelt mit einander liefert?

Wenn es in den Rathschlüßen des Him-

Himmels aufgezeichnet stehet, daß der vornehmste aus den Ständen des Staates unter den Streichen des Despotismus, der wider ihn aufgebracht ist, erliegen soll; Katholiken von Frankreich! so werdet ihr es in diesen Schriften, die zu dessen Ehre verfasset sind, lesen. Er wird hier eueren Augen so vollkommen dargestellet, als er in vollem Schimmer zur Zeit der Siege glänzte; jedoch was sage ich? weit rühmlicher als jemals, weil niemal eine so grausame Verfolgung wider ihn tobte. Er, der geistliche Stand, ist der Beschützer der herrlichsten Vortheile, der Erklärer der ächten Sittenlehre, und allein aufgelegt, das Reich zu retten, wenn es gerettet werden kann. Doch wie? War dann sein Daseyn dem Staate so nothwendig, daß in dem Augenblicke, in dem er zu seyn aufhören würde, in eben diesem Augenblicke der unselige Zeitpunkt der Zerstörung des ganzen Reiches bestimmet war? Und wie? durch gewaltthätige Erschütterungen, durch welche die Aufruhren, die ohne Ende seyn werden, die unruhigen

Geister, die von jedem Winde der Lehre stets herumgetrieben werden, und das Verderbniß der Sitten, die jetzt weder Zaum noch Schranken kennen, das politische Gebäude machen. War dieses die Grundsäule, derer Fall den Sturz des ganzen Gebäudes nach sich ziehen sollte? Die ganze Nachwelt wird hiemit überzeuget werden, daß die Anarchie in religiösen Meinungen ein eben so scheußliches Unheil sey, als die Anarchie in der politischen Regierung, und daß das blühendste Reich zu einem Gegenstande des Mitleidens herabgewürdiget werde, wann bey ihm die Religion zur Frage aufgeworfen wird, und die Kirchendiener dem Gespötte und der Verachtung Preis gegeben sind.

Wenigst hier wird die Geistlichkeit der Haß ihrer Unterdrücker nicht verfolgen können: hier wird sie in Zukunft, wie die Religion dem Leiden nicht unterworfen seyn: sie wird selbst im Schooße der Schimpfe und seiner anscheinenden Niederlagen den fruchtbaren Keim der Unsterblichkeit auffammeln, und ob sie

schon

schon nicht mehr die Ehre haben wird, der vornehmste Stand des Staates zu seyn, wird sie vielleicht nicht minder der dauerhafteste davon seyn; denn man hat nichts verloren, wenn man in Mitte eines allgemeinen Schiffbruches die Ehre und den Glauben gerettet hat.

Wenn man diese Ueberlegungen, die noch mehr könnten betrieben werden, machet, wird man klar einsehen, wie hoch eine Hinterlage zu schätzen sey, welche eine Menge Denkmäler des Verstandes und der Tugend, vermittelst derer der französische Klerus sich den Verheerungen der Revolution zu entziehen gewußt hat, auffammelt.

Kleine Schriften, die frey herumgehen, vermischen und verlieren sich gar leicht; ihr Andenken dünstet mit den Umständen aus, die sie hervorgebracht haben: wenn sie aber gesammelt werden, unterstützet eine die andere, sie nehmen neue Kraft an, und werden der Nachwelt unfehlbar zu Theil. Wo sind nun die zahllosen Schriften, die in Deutschland, in Mysien, in Griechenland, in

der

der Wallachey, in Capadozien, in Afrika, in Welschland u. s. w. zur Vertheidigung des nizänischen Glaubens erschienen sind? Aus Mangel einer emsigen Hand, die sie sammelte, sind sie in ewiger Vergessenheit begraben.

Wenn wir genug Beredsamkeit inne hätten, welch herrliche Dinge würden wir von den Beschützern der heiligen Stadt beyzubringen haben, wenn anders die Frömmigkeit, die für den Himmel alles aufgeopfert hat, dieser hinfälligen Unsterblichkeit, die wir den Meisterstücken des menschlichen Verstandes versprechen, benöthiget wäre! O! wie gerecht würde da die Hoffart prangen, weil die ganze Redekunst in vollem Glanze sich für uns gezeiget hat! Leset und vergleichet einerseits die Grundsätze, die bisher wenigst zweifelhaft schienen; die Folgen ohne Redlichkeit, die verwickelten, oder in widrigem Sinne verdrehten Texte; die Belesenheit, wenn sie ein oder das andere Buch der heutigen Ketzer abschreiben; die Beredsamkeit, wenn sie in heftigen Reden rasend wer-

den; die Schriften, in denen man zu uns von dem Alterthume redet, wie gewiße Reisende von den jenseits des Meeres gelegenen Ländern, die schon überzeuget sind, daß die Wenigsten sich dorthin verfügen werden, um die Wahrheit ihrer Erzählungungen einzuholen. Alles dieses ist hier erprobet ohne Gegenantwort, und um einen Beweis davon durch ein ausgezeichnetes Beyspiel zu geben, so sagen wir dem neuen Bischofe von Quimper Dank, daß er in seinem Hirtenbriefe die Sammlung der Trugschlüße und Irrthümer (sie mögen freywillige seyn, oder nicht, es liegt nichts daran) welche unsere Leute der neuen Kirche von Hand zu Hand umlaufen lassen, uns geliefert hat.

Unterdessen hat man durch diese so schwache, von dem afterreligiösen Haße aber unterstützte Mittel den Pöbel verführet, und täglich werden wir mehr verblendet: Dieß Geheimniß der Blindheit ist eine verborgene Verordnung der göttlichen Vorsehung, die wider uns aufgebracht ist, und eine strenge Ex-

mahnung der ewigen Gerechtigkeit, die uns lügenhaften Propheten übergiebt, wie sie es so oft mit den undankbaren Völkern schon gethan hat, und die ganz allein ihre Rache uns will fühlen lassen.

Leset, und vergleichet andererseits die sich allzeit beständige Lehre; jedoch mit welch wundervollen Abwechslungen, Gesinnungen und Ausdrücken? nämlich, manigfaltig sind die Gaben Gottes: es wirket die Verschwendung der Herrlichkeit, die Verläugnung der Natur, diese von der Kunst unnachahmliche Beredsamkeit: lasset uns eine der Wahrheit mehr entsprechende Sprache reden, weil sie auch einem Christen besser anstehen wird; es ist in Erfüllung gegangen jenes Versprechen, das Christus Jesus seinen Aposteln gethan hat, bey Luk. 12. „Wann man euch in die Synagogen, oder vor die Obrigkeit und vor die Fürsten führen wird, so sorget nicht, wie, oder was ihr antworten, oder reden sollet. Denn der heilige Geist wird euch in derselben Stunde lehren, was ihr sagen sollet.“

Es sind neue Wahrheiten, und zugleich Entwicklungen, die man noch nicht gelesen. Es zeiget sich da eine einsichtsvolle Kenntniß des Alterthumes, eine Stärke der Vernunftschlüsse, welcher man nur ein Gemurmel entgegensetzen kann, die ächte Artigkeit, die freye, aber nachdrückliche Redlichkeit, die einem Franzosen, und noch mehr den Dienern des Friedens und der Wahrheit geziemet; da fühlet man sich wechselweise von dem mächtigen Ansehen, das Jesus Christus seinem Worte eingeflößet hat, und von einer zärtlichen und aufrichtigen Liebe, die kein Bedenken trägt, die ihrem Untergange zulaufenden Seelen zu retten, für sie im Banne zu seyn, dahin gerissen.

Allein es war nicht genug die Hirten auf ihre wahre Pflichten zurück zu weisen; man sollte auch die Heerde über ihre Schuldigkeit aufklären. Man hat daher alle Gattungen des Unterrichts gleichsam verschwendet, und der so ansehnliche Prophet, wann er vor Königen von den Gebothen des Herrn re-

dete

dete, Psal. C, XVIII, 46. der Elisäus schämte sich nicht dem Sohne der Wittwe sich gleich zu machen IV. Buch der König. Kap. 4. Diesem heiligen Propheten wird die Nachwelt, und vielleicht noch dieses Jahrhundert, wenn es von dem tiefen Schlafe, in welchem es schlumert, erwachet, auch die Schriftsteller, die sich auf diese Sammlung beruften, beyzählen. Was uns betrift, denen etwa der persönliche Vortheil einen Verdacht zuziehen könnte, werden wir uns mit der Ehrfurcht und Bewunderung, mit der einige Seelen werden erfüllet werden, und mit dem öffentlichen Danke begnügen, den uns alle diejenigen abstatten werden, welche uns wider ihre Hoffnungen durch ihre Verfolgung wiedergebohren haben. Ach! es ist nur gar zu wahr; da die Gefahr noch weit entfernet zu seyn schien, schliefen wir in einer unseligen Sicherheit, und die Aergernisse, welche bis in die Gegenden des Altares eindrangen, hatten der Kirche mehr als einmal dieses Klagegeschrey abgezwungen; da ich

im Frieden war, überfiel mich die bitterste Betrübniß. Isa. XXXVIII, 17. Was die göttliche Allmacht bey der Stiftung ihrer Kirche gethan, das hat sie bey ihrer Wiedergeburt erneuert. Der Herr wollte nicht, daß jene Vollmächtigen, die alles thun und umschaffen wollen, den geringsten Theil an seinem Werke nehmen sollen: denn es steht geschrieben, daß sie nur als Verfolger auftreten werden. In der That, die menschlichen Leidenschaften waren allezeit in der Hand Gottes nichts anders, als Werkzeuge: gleich den stürmischen Winden, welche die Kunst des Steuermannes nach dem Ruder zu bequemen weis, lenket und unterwirft er sie der allgemeinen Ordnung seiner Dekrete; er überläßt sie ihren Ausschweifungen, oder führt sie wiederum zurück; er bezäumet, oder erhitzet sie nach dem Winke seines höchsten Willens, und macht, daß sie seiner Liebe, mit der er vor andern seine Auserwählten umfängt, dienen.

Der Weihrauch muß durch das Feuer aufgelöset werden, damit er einen lieblichen Geruch von sich gebe; und da wir auch verordnet sind, an allen Orten ein guter Geruch Christi zu seyn, müßen wir durch Trübsalen auf unsere Pflichten zurück geführet werden. Ja die Tage der ersten Kirche sind unter uns wieder angebrochen; wir erkennen sie an dem Blute der Martyrer, das schon zu fließen anfängt: Priester Jesu Christi! die ihr euers Berufes gemäß die Ehre habt sein lebendiges Ebenbild zu seyn! die Stunde ist nahe, wo wir unserm göttlichen Meister werden gleich werden, der vor Durst schmachtete, mit Galle getränket, gegeiselt, alles des Seinigen beraubet, mit Dörnern gekrönet worden, und nicht einmal einen Stein hatte, sein Haupt darauf zu lehnen.

Aber wie, wenn in dem Verzeichniße der Namen, die bestimmet waren, die Folge der Hirten der französischen Kirche fortzupflanzen, auch Bischöfe erscheinen, die sich für die Kirche eines

Brissonet und Montluk *) besser schickten? Erstlich müßen sie nur sich selbst die Schuld beylegen, daß wir gezwungen worden sind, die scheußlichen Gemälde, über welche die eigne Liebe ganz allein erröthen sollte, und die Aergernisse, über welche die Kirche lange Zeit seufzen wird, zu entdecken. Zweytens wenn sie so schwache Geister waren, die solchen Mächten schüchtern wichen, so wollen wir uns über die Zahl dieser Bischöfe, die sich unterfangen, die katholische Kirche zu überwiegen, nicht aufhalten, sondern wir fragen, was das menschliche Geschlecht von allen diesen Lehrern der Reformation erlernet hat,

*) Wilhelm Brissonet Bischof zu Meaux, ward durch die Kunstgriffe der Kalvinisten verführet. Deßwegen hat er sich ihre Lobsprüche erworben. Jurieu Apolog. der Reform. 1. Th. 2. Kap. Es ist wahr, daß er seine Fehler erkennet hat. Mainburg Geschichte der Kalv. 10. Buch. Er war glückselig, wenn seine Reue so viele Nachahmer, als seine Schwachheit gehabt hat. Montluk hat sich durch die Geschichte des Kirchenrathes zu Trient, und der Abänderungen der protestantischen Kirchen bekannt gemacht.

* * * * * *

hat, und noch mehr, was das Heiligthum darum wußte? Sind sie etwa Heilige gewesen? Der Apostel saget mir, daß es eine gewöhnliche List des Geistes der Finsternisse sey, sich in einen Engel des Lichtes zu verstellen. II. Brief. zu den Korinth. XI, 14. Sind sie aus der Zahl jener Philosophen gewesen, die stets mit Verbesserungs- und Neuerungsprojekten schwanger gehen? Eben dieser Apostel lehret mich, daß, wenn ein Engel vom Himmel ein anders Evangelium predigen würde, er verflucht sey. Waren sie ein Osius, der die herrlichen Mahlzeichen des Glaubens an seinem Leibe herum trug? So war der Augenblick, in welchem die Vorschrift der Trennung ihren Lefzen entwischte, in den Augen eines heiligen Hilarius ein Augenblik des Aergernißes und der Thorheit. Ein Bischof, dessen Tugenden unser Frankreich allezeit anstaunte, hat ihr Urtheil schon vor zwölfhundert Jahren ausgesprochen, da er sagte: „ihr stellet mir den Namen des Osius, dieses alten

Bi-

Bischofes entgegen, dessen Glaube sich jederzeit so herzhaft zeigte; man will aus seinem Namen einen Schild machen, um die uns widrige Meinung zu schützen. Allein sie müssen eines aus beyden wählen: entweder irret er jetzt, oder er hat allezeit geirret. Die Welt weis, welcher Lehre er bisher zugethan war. — Wenn er heut zu Tage einer andern Meinung ist, wenn er jetzt annimmt, was er allezeit bis auf diese Zeit verworfen hat, wie kann man sich erdreisten, uns ein so veränderliches Ansehen entgegen zu setzen? Wenn er aber so viele Jahre im Irrthume gewesen ist, wie soll ich mich überzeugen können, daß er in einem Augenblicke die Wahrheit aufgespüret habe? Und sollte ich es auch glauben können; so sage man mir, ob dieses auch die Lehre derjenigen gewesen ist, die vor diesem neuen Lehrgebäude das Zeitliche verlassen haben? Waren etwa auch diese im Irrthume?" *)

*) S. Phebad. adverſ. ſecundam formul. Sirmen.

O wenn, wie einst, vorzüglich unter den Hirten nur ein Herz und eine Seele wäre, welcher Triumph für Jesu Christo, da die Herzen so vieler Priester nur von der Begierde ihr Leben zu seinem Dienste zu opfern belebet waren! Und welche Ursache würden wir haben eine Revolution zu preisen, die alle unsere Wünsche in Erfüllung gehen machet, weil sie uns den Kelch des Herrn anbietet! Wir werden ihn annehmen; wir werden ihn uns schmecken lassen; wir werden unserm Amte Ehre machen. Zu den Röm. XL, 13. und so oft es immer einen Streit in dem Heiligthume abgiebt, wird uns allezeit der Eifer beseelen, den ersten Siegeszweig zu erringen.

Die Welt kennet uns nicht; sie weis nicht, was ein Priester Jesu Christi sey, und daß ein Diener des Altares könne zwar umgebracht, aber nicht überwunden werden.

Sie verbiethen uns die Zusammenkünften, wie sie es nennen. Allein wir werden ohne Verletzung ihres Verbothes

und

und wider ihren Willen uns versammeln. Wir werden eine Parthie der Gedult ausmachen. Das Blut der ersten Martyrer wird von den äußersten Gränzen der Welt zusammen fließen, um sich mit dem Blute unsers Erlösers zu vereinigen. Wenn wir schon durch eine unermeßliche Weite der Meere von einander getrennet, als Flüchtlinge herumirren, und in finstern Gefängnissen begraben sind; wird uns doch das Evangelium durch jene Worte vereinigen und versammeln: ein jeder, der mich vor den Menschen bekennen wird, den wird des Menschen Sohn auch vor den Engeln Gottes bekennen. Bey Luk. am XII, 8.

Glorreiche Bekenner des Glaubens, mich däucht, ich höre euch, indem ihr euere unsterbliche Asche wieder beseelet, uns zurufen: Kinder der Martyrer! werdet ihr die Hinterlage, die euch anvertrauet worden, eueren Händen entreissen lassen? Solltet ihr vergessen haben, daß das Vorrecht des Hir-

ten sey, sein Leben für seine Heerde zu geben? Gehet, die Laufbahn ist eröffnet. Vormals droheten peinliche Werkzeuge, Geisel und Scheiterhaufen: jetzt wird es der Hunger seyn. Vormals fiel man oft unter einem einzigen Streiche, jetzt werden tausend Tode auf einmal auf euch losstürmen. Ihr Jahrhunderte des Blutes und der Thränen, die ihr noch nicht bey uns Menschen in Vergessenheit begraben seyd! ihr glückseligen Jahrhunderte, die ihr uns so auffallende Muster des Großmuthes und Heldengeistes vorgeleget habt, ihr werdet dem Jahrhunderte der Duldung und der Menschheit weichen müssen. Vormals hatten die Kaiser die Gabe nicht, Christen zu seyn; heut ist das Königreich katholisch, und die katholischen Priester sind den Foltern, von denen man bey den grausamsten Festen der Kanibalen nichts gewußt hatte, Preis gegeben. Unbarmherzige Menschen! zu was werden euch diese durch die Noth, und durch langsamen Schmerzen aufgezehrte Leiber nützen? Sind diese die Schlachtopfer,

die

die ihr dem Gotte der Liebe darbringet? Glaubet ihr, daß ihr durch eben diese Flammen das Andenken so herrlicher Tugenden, und das aufrichtige Gewissen des menschlichen Geschlechtes, das uns lossprícht, und rächet, verzehren könnet? Welches herrliche Schauspiel werdet ihr dem Himmel, den Engeln und den Menschen machen? 1. Brief zu den Corinth. IV. 9. „Ach! nicht nur die Schwachen; sondern auch die Starken bedürfen des Muthes. O weh! wenn die Verwegenheit der Gottlosen die Oberhand über uns gewinnt, wenn sie vermittelst unsrer Unbedachtsamkeit, und Kleinmüthigkeit uns abzwingen sollten, was ihre Arglistigkeit, und Gewaltthätigkeit von uns nicht hat erhalten können; alsdann ist es um die bischöfliche Würde geschehen, um die hohe und göttliche Gewalt, die Kirche zu regieren; man darf von dem Christlich seyn nicht mehr reden. Die Juden, Heiden, Ketzer, alle ziehen mit einem von blutdurstiger Wuth begleiteten Geschreye wider uns los.

Werden wir ihnen weichen, weil sie drohen? werden wir Jesu Christo die Unbild zufügen, zu glauben, daß die Welt mächtiger, als er sey." *) Ach! die Tage eines Maximins und Julians sind aufgezählet. Die Verfolgung wird sich, wie das Wasser eines Stromes, verlaufen. Die Kirche, nachdem sie einige Stunden, gleich ihrem göttlichen Stifter, in dem Schatten des Grabes verborgen gelegen ist, wird weit triumphierender, als jemal, gleich ihm wieder aufleben. Und wir, um die Aehnlichkeit mit einem neuen Zeugnisse zu vervollkommnen, und die Welt zu belehren, daß wir wahre Jünger Jesu Christi sind, wollen leiden, und schweigen.

*) S. Cyprian. epist. 44.

Ent-

Entwurf

der bürgerlichen Verordnung für den Klerus.

Vorbereitungsartikel.

1. Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.
2. Vollmacht der Nation.
3. Dekrete in Rücksicht auf die Religion, und jene, die nicht katholisch sind.
4. Geistliche Dekrete in der Sitzung zu Nachts vom 4. bis 5. August 1789.
5. Unterdrückung der Wahlen dem Range nach.

1. Theil.

Konstitutionelldekrete.

1. Titel.

Von den Kirchenämtern.
Eintheilung der Kirchensprengel.
Benennung der Erzbischöfe.
Eintheilung der Erzbisthümer.
Unterdrückung aller fremden Gerichtsbarkeit.
Appellation zu dem Erzbischofe.
Neue Abtheilung der Pfarren.
Kathedralkirche.
Seminarium.
Bischöflicher Rath.
Pfarren.
Aufhebung aller geistlichen Titel, außer der Bischöfe, Pfarren, und Substituten.
Geistliche Pfründen, die zu vergeben die Layen das Recht hatten.
Stiftungen.
Ungültigkeit der Kollation gewißer Pfründen.
Kundmachung der Dekrete unter der heiligen Messe in den Pfarrkirchen.

****

2. Titel.

Ernennung zu den geistlichen Pfründen.
Wahl
Wahl der Bischöfe.
Oeffentliche Verkündigung.
Kanonische Bestätigung.
Weihe.
Eid, den die Neuerwählten abzulegen haben.
Vikarien der Bischöfe.
Wahl der Pfarrer.
Verkündigung.
Prüfung und kanonische Einsetzung.
Eid.
Ernennung der Vikarien.
Beygefügte Dekrete über die Wahlfähigkeit der Bischöfe, Pfarrer und Vikarien.

3. Titel.

Von der Appellation, die wegen einer begangenen Nullität eingewendet wird, und von der Beschränkung der Pfarren.

4. Titel.

Von den geistlichen Gütern, die der Verordnung der Nation unterworfen zu seyn erkläret werden.

5. Titel.

Verpflegung der Diener der Kirche.
Verpflegung der Bischöfe,
der Vikarien des Bischofes,
der Pfarrer,
der Vikarien.
Weise, wie diese Verpflegung zu leisten ist.
Gnadengeld derjenigen, die nicht mehr dienen können.

6. Titel.

Von dem Gesetze zu residiren.

7. Titel.

Von dem Eid, den die Bischöfe, Pfarrer und Vikarien leisten müssen.

8. Titel.

Zusatzdekrete.
Verordnungen für die, welche den Eid nicht schwören werden.
Ernennung zu den leeren Pfründen.
Eine andere Einrichtung mit der kanonischen Bestätigung.
Prediger werden öffentlichen Kirchendienern beygezählet.

2. Theil.

Vorsehungs- und Verordnungsdekrete.

1. Titel.

Unterhalt des wirklichen Klerus.
Unterhalt der Bischöfe,
der Pfarrer,
der Vikarien,
der unterdrückten Benefiziaten.

2. Titel.

Zusatzartikel.
Verwaltung der geistlichen Güter.
Güterbeschreibung, die den Titularen abgefordert worden ist.
Beschreibung der Benefizien, oder derer, die von selbem ein Gnadengeld genießen.
Geistliche Güter unter der Obsicht der Administrationsversammlung.
Zehnte, die Fremden in Frankreich, oder ein Franzos in fremden Kirchensprengeln inne hatten.
Abwesende Titularen.
Einnahme und Zahlung der Zehente. 2c.
Veräußerung der Nationalgüter.

Unterricht, wie die beweglichen Güter, die zu den Nationalgütern sind gezogen worden, zu erhalten und einzurichten sind.

3. Titel.

Andere Zusatzartikel zu dem Gehalte des gegenwärtigen Klerus.
Vikarien.
Titularen von den Pfründen.
Neugewählte Bischöfe und Pfarrer.
Titularen von den Pfründen, welche die Layen zu ertheilen haben.
Vermehrung wegen geschehenen Vereinigungen ꝛc.

4. Titel.

Richtige Rechnung und Zahlung des Unterhalts des Klerus.

3. Theil.

Von den Ordensgeistlichen und Kanonissinnen.

1. Theil.

1. Titel.

Konstitutionellartikel.

2. Titel.

Vorsehungsartikel.

2. Theil.

Entscheidende Dekrete, betreffend den Gehalt, der Klostergeistlichen und Kanonissinnen.

1. Titel.

Ordensmänner.

2. Titel.

Nonnen.

3. Titel.

Rechte der Klostergeistlichen in der Erbfolge.

4. Titel.

Kanonissinnen.

Vorbereitungsartikel.

Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers.

Eingang, verordnet den 20. August. 1789.

Nachdem die Repräsentanten des französischen Volks in der Nationalversammlung überleget hatten, daß die Unwissenheit, die Vergessenheit, oder Verachtung der Rechte des Menschen die einzigen Quellen der allgemeinen Uebel, und das Verderbniß der Regierung sind; so haben sie sich entschlossen, in einer feyerlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen festzusetzen, damit diese Erklärung allen Gliedern des Körpers stets vor Augen schwebe, und sie ihrer Rechte und Pflichten erinnere, damit die Handlungen der gesetzgebenden sowohl, als vollziehenden Gewalt, wenn man sie stündlich mit dem Zweck der ganzen politischen Einrichtung vergleichen kann, desto größere Ehrfurcht einflößen; damit die Forderungen der Bürger, die sich in Zukunft auf einfache und unläugbare Grundsätze stützen werden, allezeit zur Aufrechthaltung der Verfassung, und zum Wohlstande aller Glieder gedeihen mögen.

Folglich erkennet und erkläret die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem

Schutze des höchsten Wesens, folgende Rechte des Menschen und des Bürgers.

I. Artikel, den 20. August.

Die Menschen werden frey, und an Rechten gleich gebohren, und verbleiben solche: der zur Gesellschaft gehörige Unterschied kann sich nur in dem allgemeinen Nutzen gründen.

II.

Der Zweck jeder politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen, und einer Verjährung unfähiger Rechte des Menschen; diese Rechte aber sind die Freyheit, das Eigenthum, die Sicherheit, und der Widerstand gegen die Unterdrückung.

III.

Der Ursprung jeder Oberherrschaft ist wesentlich die Nation: kein Leib, kein einzelnes Glied kann eine Gewalt ausüben, die nicht von ihr herquellet.

IV. den 21. August.

Die Freyheit besteht in dem, daß man alles, was dem Nächsten nicht schädlich ist, thun könne; die Ausübung also der natürlichen Rechte jedes Menschen weis um keine andere Gränzen, als jene, die den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß eben dieser Rechte zusichern: diese Gränzen können nur durch das Gesetz bestimmet werden.

V.

Das Gesetz ist nur die der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen zu verbiethen berechtiget. Was immer von dem Gesetze nicht verbothen

ist,

ist, kann nicht verhindert werden, und Niemand kann zu dem, was jenes nicht befiehlt, gezwungen werden.

VI.

Das Gesetz drücket den allgemeinen Willen aus; mithin haben alle Bürger das Recht, zu ihrer Verfassung in eigner Person, oder durch ihre Repräsentanten beyzutragen: sie muß das nämliche für alle seyn, sowohl wenn es schützet, als wenn es strafet. In ihren Augen sind alle Bürger gleich, folglich können alle zu jeder öffentlichen Würde, Stelle und Amte gleich zugelassen werden, nach ihrer Fähigkeit, und ohne andern Unterschied, außer der Tugend und Talente.

VII.

Niemand kann angeklaget, in Verhaft genommen, oder angehalten werden, außer in den von dem Gesetze bestimmten Fällen, und nach der von ihr vorgeschriebenen Weise. Diejenigen, die aus Willkühr anhalten, oder willkührliche Befehle ertheilen, vollziehen, oder machen, daß sie vollzogen werden, sollen gestraft werden; jedoch jeder Bürger, der Kraft des Gesetzes vorgeladen, oder festgesetzet wird, muß alsobald gehorsamen: wenn er sich widersetzt, macht er sich strafwürdig.

VIII.

Das Gesetz muß nur solche Strafen bestimmen, die im strengen Sinne, und augenscheinlich nothwendig sind, und Niemand kann gestrafet werden, außer Kraft eines bestimmten, vor dem Verbrechen kundgemachten, und rechtmäßig angewendten Gesetzes.

IX.

Jeder Mensch muß so lange für unschuldig gehalten werden, bis er als strafwürdig erkläret worden ist; hat man ihn unumgänglicher Weise in Verhaft zu nehmen erachtet, muß alle Strenge, die sich seiner Person zu versichern nicht nothwendig seyn würde, durch das Gesetz scharf eingehalten werden.

X. den 23. August.

Niemand soll seiner Meinungen halber, auch im Fache der Religion, nicht beläſtiget werden, wenn nur ihre Bekanntmachung die von dem Gesetze errichtete öffentliche Ordnung nicht störet.

XI. den 24. August.

Die freye Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen. Jeder Bürger kann demnach frey reden, schreiben, Bücher drucken; jedoch wird er, wegen des Mißbrauches dieser Freyheit, in den vom Gesetze bestimmten Fällen zu antworten gehalten seyn.

XII.

Die Gewährschaft der Rechte des Menschen und des Bürgers fordert nothwendig eine öffentliche Zwanggewalt, die aber zum Nutzen aller Bürger, und nicht eines Einzeln aus denjenigen, welchen sie anvertraut worden, eingesetzt ist.

XIII.

Zum Unterhalte einer öffentlichen Zwanggewalt, und zu den Ausgaben der Verwaltung, ist ein allgemeiner Beytrag unumgänglich nothwendig; er muß unter allen Bürgern nach ihrem Vermögen verhältnißmäßig eingetheilet werden.

XIV.

Die Bürger haben das Recht, die Nothwendigkeit der öffentlichen Steuer durch sich, oder ihre Repräsentanten zu beweisen, sie frey zu bewilligen, ihrem Gebrauche zu folgen, den Antheil, die Schätzung, Eintreibung und Dauer davon zu bestimmen.

XV. den 26. August.

Die Gesellschaft ist berechtiget, von jedem in öffentlichem Amte stehenden seiner Verwaltungswegen Rechenschaft zu fordern.

XVI.

Eine Gesellschaft, in welcher weder die Gewährschaft der Rechte nicht versichert, noch die Absönderung der Mächte bestimmet ist, hat keine Verfassung.

XVII.

Da das Eigenthum ein unverbrüchliches und heiliges Recht ist, so kann keiner desselben beraubet werden, es sey denn, daß es die öffentliche, gesetzmäßig bewiesene Noth augenscheinlich erheische, und unter dem Bedinge einer gerechten und vorhergehenden Schadloshaltung.

XVIII. den 23. Herbstmonat.

Alle Gewalt kömmt wesentlich von der Nation her, und sie kann keine andere Quelle haben.

II. Artikel, den 13 April.

Verordnung über die Religion.

Die Nationalversammlung erkennet, daß sie über die Gewissen und Glaubensmeinungen weder eine Gewalt habe, noch haben kenne; daß die Majestät der Religion, und die tiefe Ehrfurcht, die man ihr schuldig ist, nicht erlauben, daß man sie zum Gegenstande der Berathschlagung mache; sie erkennet, daß die Ergebenheit der Nationalversammlung, die sie gegen die katholische, apostolische, römische Kirche trägt, in jenem Augenblicke nicht könne bezweifelt werden, in welchem sie selber auf öffentliche Kosten den ersten Platz einräumet, und in welchem sie mit einmüthiger Ehrerbietung ihre der Würde der Religion so wohl, als der Nationalversammlung anständige Gesinnungen ausdrücket.

Sie verordnet, daß sie die vorgelegte Motion *) zur Ueberlegung nehmen weder könne, noch solle, und daß sie gemäß der Tagesordnung zu den geistlichen Gütern übergehe.

Bekräftigung der Rechte der Protestanten, die den zwey im Elsaß üblichen Glaubensbekenntnißen beypflichten.

Nachdem die Nationalversammlung den Bericht von ihrem Komite der Verfassung vernommen, und in Erwägung gebracht hat, daß die zwey, die augspurgische und schweizerische Glaubensbekenntnisse in Elsas die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes allezeit genossen haben, samt ihren Kirchen, Konsistorien, Universitäten, Kollegien, Fundationen, Gebäuden, Solde der Kir-

*) Sie bestand in dem, daß beschlossen worden, daß die katholische Religion allein seyn und allezeit verbleiben solle die Religion der Nation, und daß ihre Ausübung allein mit öffentlichem Ansehen unterstützet sey.

Kirchendiener und Schullehrer, und daß ihnen diese und andere Rechte bey ihrer Vereinigung mit Frankreich zugesagt worden.

Nachdem sie ferner betrachtet hat, daß die verschiedenen Meinungen in Glaubenssachen bey den Wahlen keinen Einfluß auf die Stimmen haben sollen, und daß man bey der Wahl derjenigen, die öffentliche Aemter ersetzen müssen, nur auf die Tugend, und auf die Talente Absicht haben solle:

So verordnet sie, daß die Protestanten, die diesen zwey Glaubensbekenntnissen im Elsaß zugethan sind, in Zukunft eben dieselben Rechte, Freyheit und Vortheile genießen werden, die sie bisher genossen, und zu genießen das Recht haben, und daß aller Eingriff, der etwa geschehen könnte, für ungültig, und als wenn er nicht geschehen wäre, erkläret sey.

Sie verordnet auf das Begehren der Städte Kolmar, Wilemburg und Landau, betreffend die Wahlen für die Munizipal-Verwaltungs- und Richtplätze, daß die Beratschlagung hierüber keinen Platz habe. Geschlossen den 24. August.

Den 24. Christmonat.

Die Nationalversammlung verordnet: 1. daß die Nichtkatholiken, die übrigens alle in obigem Dekrete vorgeschriebenen Bedingnisse, damit sie können wählen, und gewählt werden erfüllet haben, zu allen Stufen der Verwaltung ohne Ausnahme, werden können gewählet werden.

2. Daß sie aller bürgerlichen und militärischen Aemter, wie alle andere Bürger, fähig sind.

Jedoch ohne Nachtheile in Rücksicht auf die

Juden, über derer Stand sich die Nationalversammlung den Ausspruch vorbehält.

Endlich kann man der Wahlfähigkeit eines Bürgers keine andere Ausschliessungsgründe entgegensetzen, als jene, die von den Konstitutioneldekreten hergeholet werden.

IV. Sitzung, vom 4. bis 5. August, 1789.

Zehente.

Die Zehente von aller Gattung, und Zinsgründe, die derselben Stelle vertreten, unter was für einem Namen sie immer bekannt sind, sie mögen durch Verpachtung oder Vertrag, an Weltgeistliche oder Ordensleute, an Benefiziaten, an Gebäude und andere todte Hände, und geistliche, oder militärische Orden, auch den Malteserorden nicht ausgenommen, gekommen seyn, gleichwie auch jene, die unter dem Bedinge einer anständigen Portion den Layen überlassen worden, sind abgeschaffet: jedoch wird man auf eine andere Weise dem Kosten zu öffentlichem Gottesdienste, dem Unterhalte der Altarsdiener, der Nothdurft der Armen, der Ergänzung und Erbauung der Kirchen und Pfarrhäuser, und andern Gebäuden, Seminarien, Schulen, Kollegien, Spitälern, Gemeinden ꝛc. zu derer Unterhaltung sie wirklich verwendet worden, Vorsehung thun.

Unterdessen aber, bis Vorsehung geschieht, und die alten Besitzer in den Genuß ihrer Erstattung eingesetzt werden, befiehlt die Nationalversammlung, daß ernannte Zehente noch sollen abgegeben werden der Gesetze gemäß, und nach gewöhnlicher Weise.

Was andere Zehente betrift, von was für einer Natur sie immer seyn, sind sie auf die Art,

welche die Nationalversammlung ansetzen wird, loskäuflich; bis hierüber eine Einrichtung getroffen wird, will sie, daß selbe noch sollten genossen werden.

Grundzinse.

Alle ewigen Grundzinse, sie mögen in Natur, oder Gelde bestehen, von welcher Gattung und Ursprunge sie auch seyn, und an was immer für Personen sie abgeführet werden, an Leute gestorbener Hände, Herrschaften, Malteserorden, sollen ausgelöset werden: die Feldzinse, von was immer für einer Gattung, und Benennung sie seyn, sollen gleichfalls zu der Auflage, welche die Nationalversammlung bestimmen wird, heruntergesetzt werden. Es ist in Zukunft verbothen, einen unauslöslichen Grundzins zu errichten.

Zufällige.

Die zufälligen Rechte, oder Nebeneinkünfte der Landpfarrer sind aufgehoben, und werden nicht mehr bezahlet, sobald der genügliche Theil, und der Tisch der Vikarien wird vermehret werden; und es wird auch für die Pfarrer in den Städten eine eigne Einrichtung geschehen.

Privilegien.

Es wird erkläret, daß alle sonderliche Begnadigungen und Freyheiten der Provinzen, Fürstenthümer, Länder, Kantonen, Städte, und Gemeinden, sie mögen im Gelde oder wem andern bestehen, auf ewig unterdrückt sind, und in dem gemeinen Rechte aller Franken vermischt bleiben werden.

Zulassung zu Aemtern und Würden.

Alle Bürger, ohne Unterscheid der Geburt, werden zu allen geistlichen, bürgerlichen und mili-

militärischen Aemtern und Würden können aufgenommen werden, und keine nützliche Handthierung darf einen Nachtheil leiden.

Annaten.

In Zukunft soll man an den römischen Hof, oder an das Vizestatthalteramt zu Avignon, oder an die Nunziatur zu Luzern keinen Pfenning mehr für die Annaten, oder für was immer es seyn soll, abfolgen lassen; sondern alle sollen sich um die Besitzungen der Benefizien, und um die Dispensen, die man umsonst ertheilen wird, an ihren Bischof wenden; alle Erwartungsvorbehälte: (reservationes exspectativæ) und Theilungen der Monate sollen aufhören: alle Kirchen Frankreichs sollen die nämliche Freyheit genießen.

Deportrechte. ꝛc.

Die Rechte des Bischofes, die erledigten Pfarrpfründen zu genießen, die hinterlassenen Güter der ledigen Kirchen, und verstorbenen Geistlichen zu rauben und sich zuzueignen, der heilige Peterpfenning, und alle andere Rechte von dieser Gattung, die zu Gunst der Bischöfe, Erzdiakonen, Erzpriester, Kapiteln und anderer, unter was immer für einem Namen es sey, sind aufgehoben; jedoch soll den Erzdiakonen und Erzpriestern, die keine hinlängliche Stiftung haben, Vorsehung geschehen.

Mehrheit der Pfründen.

Die Mehrheit der Pfründen wird hinfüro nicht mehr Platz haben, wenn die Einkünfte der Pfründe, oder Pfründen, derer Titular man ist, die Summe von dreytausend Livres übersteigen. Es ist nicht erlaubt, mehrere Pensionen von einer Pfründe, oder eine Pension und

eine

eine Pfründe zu haben, wenn man schon eine andere Pension oder Pfründe besitzt, deren Summe dreytausend Livres übertrift.

V. den 5. Weinmonat.

Unterdrückung der Wahlen dem Range nach.

Es giebt keinen Rang, und Unterschied der Range mehr, folglich, wenn in einem Landgericht, die keinen Suplenten, das ist, der die Stelle des Repräsentanten ersetzt, ernennet hat, wegen des Todes, oder Niederlegung des Amtes der Deputirten zu der gegenwärtigen Nationalversammlung eine Wahl vorzunehmen ist; so sollen sich alle Bürger, die das Recht haben zu stimmen, von welchem Stande sie immer sind, versammeln, um zugleich die Benennung ihrer Repräsentanten mittel- oder unmittelbar zu unternehmen, sie mögen Deputirte, oder Suplenten seyn. Die Wahlherren haben die Freyheit ihren Präsident, und andere Diener zu wählen.

Geistliches
Gesetzbuch Frankreichs.
Erster Theil.
Konstitutionelldekrete.
I. Titel.
Von den geistlichen Aemtern.
I. Artikel.
Eintheilung der Kirchensprengel.

Jedes Departement wird einen Kirchensprengel ausmachen, und jeder Kirchensprengel wird eben dieselbe Ausdehnung, und jene Gränzen haben, die das Departement hat.

II.

Die Sitze der Bischöfe, in den drey und achtzig Departements des Königreiches, werden folgende seyn:

Der Sitz in dem Departement		
Von unterm Seine	zu	Rouen.
Von Calvados	—	Bayeux.
Vom Kanal	—	Coutance.
Von Orne	—	Seez.
Von Eure	—	Evreux.
Von Oise	—	Beauvais.
Von Somme	—	Amiens.
Von Pas de Calais	—	Saint-Omer.
Von Marne	—	Reims.
Von Meuse	—	Verdun.
Von Meurte	—	Nancy.

Von

Der Sitz in dem Departement.		
Von Mosel	zu	Metz.
Von Ardennes	—	Sedan.
Von Aisne	—	Soissons.
Von Nord	—	Cambray.
Von Doubs	—	Besançon.
Von oberm Rhein	—	Colmar.
Von niederm Rhein	—	Straßburg.
Von Voges	—	Saint-Diez.
Von oberm Saone	—	Vesoul.
Von oberm Marne	—	Langres.
Von Cote d'Or	—	Dijon.
Von Jura	—	Saint Claude.
Von Lille und Vilaine	—	Rennes.
Von Cotes du Nord	—	Saint-Brieux.
Von Finistere	—	Quimper.
Von Morbihan	—	Vennes.
Von niederm Loire	—	Nantes.
Von Mayenne und Loire	—	Angers.
Von Sarte	—	Mans.
Von Mayenne	—	Laval.
Von Paris	—	Paris.
Von Seine und Oise	—	Versailles.
Von Eure und Loire	—	Chartres.
Von Loiret	—	Orleans.
Von Yonne	—	Sens.
Von Aube	—	Troyes.
Von Seine und Marne	—	Meaux.
Von Cher	—	Bourges.
Von Loir und Cher	—	Blois.
Von Indre und Loire	—	Tours.
Von Vienne	—	Poitiers.
Von Indre	—	Chateau-Roux.
Von Creuse	—	Gueret.
Von Allier	—	Moulins.
Von Nievre	—	Nevers.
Von Garonne	—	Bourdeaux.

	Sitz in dem Departement.	
Von Vendee	zu	Luſon.
Von niederm Charente	—	Saintes.
Von Landes	—	Dax.
Von Lot und Garonne	—	Agen.
Von Dordogne	—	Perigueux.
Von Correſe	—	Tulles.
Von oberm Vienne	—	Limoges
Von Charente	—	Angouleme.
Von beyden Seure	—	Saint-Maixent.
Von oberm Garonne	—	Toulouſe.
Von Gers	—	Auch.
Von niederm pyrenäiſchen Gebirge	—	Oleron.
Von oberm pyrenäiſchen Gebirge	—	Tarbes.
Von Auriege.	—	Pamiers.
Von dem pyrenäiſchen Gebrige gegen Orient	—	Perpignan.
Von Aude	—	Narbonne.
Von Aveiron	—	Rodez.
Von Lot	—	Cahors.
Von Tarne	—	Alby.
Von Buches du Rhone	—	Aix.
Von Corſika	—	Baſtia.
Von Var	—	Frejus.
Von den niedern Alpen	—	Digne.
Von den obern Alpen	—	Embrun.
Von Drome	—	Valence.
Von Loſere	—	Mende.
Von Gard	—	Nimes.
Von Herault	—	Beziers.
Von Rhone und Loire	—	Lyon.
Von Piu de Dome	—	Clermont.
Von Cantal	—	Saint-Flour.
Von oberm Loire	—	Puy.
Von Ardeche	—	Viviers.

Sitz in dem Departement.

Von Jsere zu Grenoble.
Von Ain — Belley.
Von Saone und Loire — Autun.

Alle andere Bisthümer, die in den drey und achtzig Departements sich befinden, und nicht namentlich ausgedrückt sind in diesem Artikel, sind, und verbleiben unterdrücket.

Ernennung der Erzbisthümer.

Das Königreich wird in zehn Erzbisthümer eingetheilet werden, deren Sitze sind: Rouen, Rheims, Besanßon, Rennes, Paris, Bourges, Bourdeaux, Toulouse, Aix, und Lyon. Diese Erzbisthümer werden folgende Benennung haben:

Jenes von Rouen wird genannt werden Erzbisthum von Seiten des Kanals.
Jenes von Rheims, Erzbisthum von Nordost.
Jenes von Besanßon, Erzbisthum von Ost.
Jenes von Rennes, Erzbisthum von Nordwest.
Jenes von Paris, Erzbisthum von Paris.
Jenes von Bourges, Erzbisthum vom Mittelpunkte.
Jenes von Bourdeaux, Erzbisthum von Südwest.
Jenes von Toulouse, Erzbisthum von Süd.
Jenes von Aix, Erzbisthum von Seiten des mittelländischen Meeres.
Jenes von Lyon, Erzbisthum von Südost.

III.

Eintheilungen der Erzbistthümer.

Das Erzbisthum von Seiten des Kanals wird in sich begreifen die Bisthümer des Departements von unterm Seine, Calvados, Kanal, Orne, Eure, Oise, Somme, Pas de calais.

Das

Das Erzbisthum von Nord = Ost wird in sich begreifen die Bisthümer der Departements von Marne, Meuse, Meurte, Mosel, Ardennes Aisne, Nord.

Das Erzbisthum von Ost wird in sich begreifen die Bisthümmer der Departements Doubs, obern Rhein, untern Rhein, Voges, obern Saone, obern Marne, Cote d'or, Jura.

Das Erzbisthum von Nord = West wird in sich begreifen die Bisthümer der Departements von Lille und Vilaine, Cotes du Nord, Finistere, Morbihan, niedern Loire, Mayenne und Loike, Sarte, Mayenne.

Das Erzbisthum von Paris wird in sich begreifen die Bisthümer der Departements von Paris, Seine und Oise, Eure und Loire, Loiret, Jonne, Aube, Seine und Marne.

Das Erzbisthum von Mittelpunkte wird in sich begreifen die Bisthümer der Departements von Cher, Loire und Cher, Indre und Loire, Vienne, Indre, Creuse, Allier, Nievre.

Das Erzbisthum von Süd = West wird in sich begreifen die Bisthümer der Departements von Garonne, Vendee, niederm Charente, Landes, Lot und Garonne, Dordogne, Correse, obern Vienne, Charente, beyden Seure.

Das Erzbisthum von Süd wird in sich begreifen die Bisthümer der Departements von oberm Garonne, Gers, niederm pyrenäischen Gebirge, oberm pyrenäischen Gebirge, Auriege, pyrenäische Gebirge gegen Ost, Aude, Aveiron, Lot, Tarne.

Das Erzbisthum von Seiten des mittelländischen Meeres wird in sich begreifen die Bisthümer der Departements von Buches du Rhone, Corsika, Var, den niedern Alpen, den obern Alpen, Drome, Losere, Gard, Herault.

Das

Das Erzbisthum von Süd-Ost wird in sich begreifen die Bisthümer der Departements von Rohne und Loire, Pui de Dome, Cantal, oberm Loire, Ardeche, Isere, Am, Saone und Loire.

IV.

Aufhebung aller fremden Gerichtsbarkeit.

Es wird jeder Kirche, oder Pfarrer Frankreichs, und jedem französischen Bürger verbothen, in was immer für einem Falle und aus welchem Vorwande es seyn mag, die Gewalt eines Bischofes, oder Erzbischofes, dessen Stuhl in der Herrschaft einer fremden Macht errichtet ist, oder das Ansehen ihrer Abgeordneten, sie mögen in Frankreich, oder anderswo ihren Sitz haben, zu erkennen; jedoch alles dieses ohne Nachtheile der Einigkeit des Glaubens, und der Gemeinschaft, die mit dem sichtbaren Oberhaupte der allgemeinen Kirche allezeit wird unterhalten werden, wie im folgenden gesagt werden wird.

V.

Regreß an den Erzbischof.

Wenn ein Bischof in seinem Synode über Sachen, die seiner ordentlichen Gewalt unterworfen sind, den Ausspruch gethan hat, wird man sich zu dem Erzbischof wenden können, der in einem Metropolitansynode das Urtheil fällen wird.

VI.

Neue Eintheilung der Pfarren.

Nachdem man von dem Bischofe und der Verwaltung der Distrikte wird Nachricht ein-

geholet haben, wird man alsbald zur neuen Verfassung und Eintheilung aller Pfarren im Königreiche schreiten. Die Zahl und Ausdehnung davon sind nach den Regeln, die nächst festgesetzet werden, zu bestimmen.

VII.

Cathedralkirchen.

Die Cathedralkirche in jedem Kirchensprengel soll zu ihrer ursprünglichen Würde wiederum erhoben werden, und zugleich die Pfarr- und bischöfliche Kirche seyn, mithin andere Pfarren aufgehoben, und die Einwohner auf fügliche Weise zertheilet werden.

VIII.

Die bischöfliche Kirche soll keinen andern unmittelbaren Hirten, als den Bischof haben; alle Priester, die dorthin gesetzt werden, sollen als seine Vikarien die Kirchendienste verrichten.

IX.

In jeder Cathedralkirche in den Städten, die mehr als zehentausend Seelen haben, sollen sechszehen, in jenen aber, die minder als zehentausend Seelen zählen, nur zwölf Vikarien seyn.

X.

Seminarien.

In jedem Kirchensprengel wird nur ein Seminarium zur Zubereitung zu den Weihen behalten, oder errichtet werden. Hiedurch aber will man andern zum Unterricht und zur Erziehung bestimmten Häusern nichts benehmen.

XI.

Das Seminarium soll, so viel es möglich ist, nahe bey der Cathedralkirche, und auch innerhalb des Umfanges der bischöflichen Wohnung seyn.

XII.

Es sollen ein Obervikarius, und drey dem Bischof unterordnete Substitutdirecktoren ernennet werden, die über die Aufführung und Anweisung der jungen Zöglinge, die in das Seminarium aufgenommen werden, wachen.

XIII.

Der Obervikarius und die Vikariendirecktoren sollen mit den jungen Geistlichen des Seminariums verbunden seyn, allen Diensten und geistlichen Verrichtungen in der Cathedralkirche, wenn es der Bischof, oder sein erster Vikarius für gut befinden, beyzuwohnen.

XIV.

Rath des Bischofs.

Die Vikarien der Cathedralkirchen, der Obervikarius, und die Vikariendirecktoren des Seminariums sollen den gewöhnlichen und beständigen Rath des Bischofs ausmachen, welcher keinen Akt der Gerichtsbarkeit, der die Regierung des Kirchensprengels und des Seminariums betrift, wird ausüben können, wenn er sie nicht zuvor zu Rathe gezogen hat. Jedoch wird es dem Bischofe erlaubet seyn, auf seinen Visitationen solche Vorkehrungen allein zu treffen, die er für gut befinden wird.

XV.

Pfarren.

In jeder Stadt und in jedem Dorfe, welches nicht mehr, als sechstausend Seelen zählet, soll nur ein Pfarer seyn; alle andere Pfarren sollen aufgehoben, und der Hauptkirche einverleibet seyn.

XVI.

In den Städten, wo mehr als sechstausend Seelen sind, kann jede Pfarre eine größere Zahl der Pfarrkinder enthalten; und es werden so viele Pfarren verbleiben, als die Nothdurft des Volkes und der Raum des Ortes erfodert.

XVII.

Die Verwaltungsversammlungen sollen mit Einstimmung des Diozesan-Bischofes bey nächster Gesetzgebung die Pfarr- oder Filialkirchen der Städte und des Landes anzeigen, welche man einschränken, oder erweitern, errichten oder unterdrücken kann, und die Eintheilungen davon anmerken, welche der Nothwendigkeit des Volkes, der Würde des Gottesdienstes, und der Weite des Ortes angemessen sind.

XVIII.

Die Verwaltungsversammlungen und der Diozesan-Bischof, nachdem sie die Aufhebung und Vereinigung einer Pfarre unter sich beschlossen haben, sollen auch die Gewalt haben, zu verordnen, daß in den entfernten Oertern, oder welche einen großen Theil des Jahres schwerlich mit der Pfarrkirche Gemeinschaft pflegen können, eine Kapelle erhalten oder errichtet

richtet werde, wohin der Pfarrer an Sonn- und Festtagen einen Vikarium schicken soll, um die Meß zu lesen, und dem Volke den nöthigen Unterricht beyzubringen.

XIX.

Die Vereinigung einer Pfarre mit der andern machet allezeit, daß die zum Gebäude bestimmten Güter der aufgehobnen Kirche jener, mit der sie vereiniget wird, zufallen.

XX.

Aufhebung aller andern geistlichen Titeln, außer denjenigen der Bischöfe, Pfarrer und Vikarien.

Alle Titel und Aemter, die in gegenwärtiger Verordnung sich nicht namentlich befinden, Würden, Kanonikate, Pfründen, Kapellen, Kapellanstellen, sowohl der Kathedral- als Collegiatkirchen, und alle Kapitel der Weltpriester und Ordensgeistlichen beyderley Geschlechtes; alle Abteyen und Priorate, und adeliche Stifte, sowohl geistliche als weltliche, männliche und weibliche sollen von dem Tage der Kundmachung dieses Dekretes gänzlich aufgehoben, und unterdrücket seyn, und nie mehr errichtet werden.

XXI.

Benefizien, welche die Layen zu vergeben das Recht haben.

Alle Pfründen, die die Layen zu vergeben haben, sollen sich richten nach den Dekreten, die allgemein die geistlichen Pfründen betreffen.

XXII.

Stiftungen.

Alle Titel und Stiftungen, welche die Layen zu vergeben haben, sind gleichfalls unter ob-

obernannten Verordnung begriffen. Es sollen aber die Kapellen, welche in dem Umfange einzelner Häuser von einem Kapellan versehen werden, und von der Willkühr des Besitzers allein abhangen, ausgenommen seyn.

XXIII.

Der Inhalt der vorhergesetzten Artikeln soll auch Platz haben, ungeachtet aller Bedingungen, auch des Zurückfalles, die den Akten der Stiftung beygefügt sind.

XXIV.

Die Stiftungen der Messen und anderer Dienste, die jetzt von Pfarrern und Priestern, die dazu verordnet, und mit keinem andern ewigen Titel versehen sind, verrichtet werden, sollen ferner fortdauren, und die Pfarrer und Priester sollen sie Vorsehungsweise in Zukunft versehen, und wie vorher bezahlet werden; doch also, daß die Kirchen, in denen eine Gemeinde der Priester, die mit keinem ewigen Benefiziattitel versehen, und unter verschiedenen Namen bekannt sind, errichtet ist, wenn sie sterben, oder sich wegbegeben, nicht wiedererseţet werden können.

XXV.

Die Stiftungen, welche zur Erziehung der Anverwandten der Stifter errichtet worden sind, sollen in Zukunft auch bestehen, gemäß der in dem Stiftbriefe vorgeschriebenen Anordnung. Was andere gottselige Stiftungen betrift, sollen die interessirten Parteyen ihre Urkunden der Versammlung des Departements vorweisen, damit nach ihrem und des Diozesanbischofes Gutachten die gesetzgebende Gemeinde

meinde ihre Erhaltung, oder Erstattung bestimmen könne.

XXVI. den 2. Weimon. 1790.

Nullität der Verleihung gewißer Pfründen.

Die Nationalversammlung erkläret nach von ihrem geistlichen Komite eingenommenen Berichte alle Titel der Verleihung, oder Einsetzung für ungültige und nichtige, die seit dem 29. Weinmonate für die Pfarren, die damals ledig waren, wenn sie auch schon drey Jahre vor ernannten 29 Tage des Weinmonats 1789. ein Priester versehen und regieret hätte, ertheilet worden, oder die vor diesem Tage auf Verordnung einer geistlichen Obrigkeit, sie möge mit einem öffentlichem, rechtmäsig registrierten Schreiben begleitet seyn, oder nicht, aufgehoben, oder vereiniget worden sind. Diesem zu Folge verbietet sie allen denjenigen, die dergleichen Kollationen oder Institutionen erhalten haben, sich derselben zu bedienen, sich Pfarrer erwähnter Kirchen zu betiteln, die Verrichtungen dort auszuüben, oder den Gehalt, der für den Pfarrer vom Gesetze bestimmet ist, zu fordern. Es soll aber den interessirten Parthien frey seyn, die Wiederherstellung dieser Pfarren zu begehren, wenn ihre Errichtung oder Erhaltung nothwendig zu seyn scheinen sollte, damit an Sonn = und Feyertagen eine Messe gehalten werden könne. Alles dieses soll gemäß der in dem Dekrete von der bürgerlichen Verfassung des Klerus vorgeschriebenen Weise geschehen.

XXVII. den 2. Brachmonat. 1790.

Kundmachung der Dekrete von der Kanzel in den Pfarren bey der Messe.

Die Pfarrer, Vikarien und Unterordnete, die sich weigern werden, die von der Nationalversammlung abgefaßten, und von dem Könige bestätigten Dekrete mit lauter und vernehmlicher Stimme von der Kanzel kund zu machen, sind zu allen Aemtern eines thätigen Bürgers untüchtig erkläret. Der Anwald der Gemeinde soll das an die Pfarrer und Vikarien gemachte Ansuchen und ihre Verweigerung ins Protokoll bringen.

II. Titel.

Ernennung zu den geistlichen Pfründen.

I. Artikel.

Wahl.

Von dem Tage der Kundmachung dieses Dekretes an soll nur ein einziger Weg mehr zu den Bisthümern und Pfarren zu gelangen offen stehen, nämlich die Wahl.

II.

Alle Wahlen sollen durch das Skrutinium geschehen, und lediglich auf die Mehrheit der Stimmen Acht genommen werden.

III.

Wahl der Bischöfe.

Die Wahl der Bischöfe wird auf die von der Wahlgemeinde vorgeschriebene Weise unternommen werden, wie schon in dem Dekrete vom 22. Wintermonat 1789. für die Benennung

der

der Glieder der Versammlung des Departements angezeiget worden ist.

IV.

Sobald der Prokurator = Generalsindikus Nachricht erhalten hat, daß der bischöfliche Sitz durch den Tod, Abtretung, oder andere Art ledig geworden sey, soll er es dem Prokuratorsindikus der Distrikte zu wissen machen, damit sie die Wahlherren zusammen rufen, welche die letzte Benennung der Glieder der Verwaltungsversammlung vorgenommen haben: zu gleicher Zeit wird er auch den Tag, an dem die Wahl des Bischofes geschehen soll, bestimmen, welcher zum längsten in die dritte Woche, von dem schriftlich mitgetheilten Bericht an, fallen soll.

V.

Wenn die Erledigung des bischöflichen Sitzes in die vier letzten Monate des Jahres einträfe, wo die Wahl der Glieder der Verwaltung des Departements geschehen soll; so wird die Wahl des Bischofes bis zur nächsten Versammlung der Wahlherren verschoben werden.

VI.

Die Bischofswahl wird nur am Sonntage in der Hauptkirche des Hauptortes des Departements geschehen, oder anfangen können, und zwar beym Anfange der Pfarrmesse, welcher alle Wahlherren beyzuwohnen verbunden sind.

VII.

Es soll Niemand zu einem Bisthume fähig seyn, wenn er nicht wenigst fünfzehen Jahre lang Pfarrer, oder Vikarius, oder Obervikarius

rius, oder Vikariendirektor des Seminariums gewesen ist.

VIII.

Die Bischöfe, derer Sitze durch dieses Dekret aufgehoben worden, werden zu den wirklich ledigen Bisthümern können erwählet werden, gleichwie zu denjenigen, die in Zukunft ledig seyn, oder in einigen Departements errichtet werden, wenn sie auch schon nicht fünfzehn Jahre im Amte erfüllet hätten.

IX.

Die Pfarrer und andere Geistlichen, die Kraft der neuen Eintheilung der Kirchensprengel sich in einem andern von dem, wo sie ihr Amt verrichtet haben, befinden werden, die sollen angesehen werden, als wenn sie es in ihrem neuen Kirchensprengel verrichtet hätten; folglich sind sie wahlfähig, wenn sie nur in dem Kirchendienste die oben angesetzten Jahre hinterleget haben.

X.

Es sollen auch die wirklichen Pfarrer können gewählet werden, wenn sie zehen Jahre lang in der Uebung in einer Pfarre des Kirchensprengels gestanden haben, obschon sie zuvor keine Vikarien gewesen sind.

XI.

Eben dieses ist auch zu verstehen von den Pfarrern, derer Pfarren Kraft dieses Dekretes sind aufgehoben worden; und die Zeit, die seit der Aufhebung verflossen ist, soll ihnen so angerechnet werden, als wenn sie in der Uebung gestanden hätten.

XII.

Auch die Missionarien, und die bey den Hospitälern angestellten Pfarrer, oder der öffentlichen Erziehung bestimmten Geistlichen sollen wahlfähig seyn, wenn sie fünfzehen Jahre lang, von ihrer Beförderung zum Priesterthume an gerechnet, ihr Amt versehen haben.

XIII.

Ingleichen können alle Stiftherren, Beneficiaten und Titularn gewählt werden, die zur Gegenwart in ihren Pfründen verbunden waren, oder die sich in geistlichen Aemtern, derer Pfründe, Titeln, oder Verrichtungen vermittelst dieses Dekretes unterdrücket worden, geübet haben, wenn sie anders fünfzehen Jahre in denselben gestanden haben, wie von den Pfarrern in dem XI. Artikel gemeldet worden ist.

XIV.

Ausrufung.

Die öffentliche Verkündigung des Erwählten wird von dem Präsidenten der Wahlversammlung in der Kirche, wo die Wahl vorgenommen worden, geschehen, in Gegenwart des Volkes und des Klerus, bevor die feyerliche Messe, die aus dieser Absicht gehalten werden soll, anfängt.

XV.

Das Protokoll der Wahl und Verkündigung muß von dem Präsidenten der Wahlversammlung dem Könige zugeschicket werden, um seiner Majestät die Wahl, die vorgegangen ist, anzukündigen.

XVI.

XVI.

Kanonische Bestätigung.

Der zu einem Bisthum erwählt worden ist, soll wenigst in dem seiner Wahle unmittelbar folgenden Monate sich persönlich bey dem Metropolitan einfinden, oder wenn er für den Sitz der Hauptstadt erwählet worden, muß er sich mit dem Protokoll der Wahl und der Ausrufung bey dem ältesten Bischofe der Eintheilung stellen, und ihn um die kanonische Bestätigung bitten.

XVII.

Der Metropolitan, oder der alte Bischof hat die Erlaubniß den Erwählten über seine Lehre und Sitten, in Gegenwart seines Rathes zu prüfen. Wenn er ihn tauglich findet, muß er ihn einsetzen; glaubet er aber sich berechtiget ihm die Einsetzung zu weigern, muß er seine Gründe schriftlich unter seinem und seines Rathes Siegel von sich geben. Jedoch bleibt den interessirten Parteyen die Gewalt zu appelliren übrig, wie wir unten melden werden.

XVIII.

Der Bischof, von dem der Erwählte die Bestätigung begehren muß, kann von ihm kein anderes Glaubensbekenntniß fordern, als daß er der römisch-apostolisch-katholischen Religion beypflichte.

XIX.

Der neue Bischof soll sich nicht an den Pabst wenden, um von ihm die Bestätigung zu verlangen, sondern er soll ihm als dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, zum Zeugniße der Einigkeit des Glaubens und der Gemeinschaft,

die

die er mit ihm unterhält, die geschehene Wahl schriftlich anzeigen.

XX.

Konsekration.

Die Weihe des Bischofes soll in der Cathedralkirche durch den Metropolitan, oder in dessen Ermanglung von dem ältesten Bischofe, in Beysenn der Bischöfe der zwey nächsten Kirchensprengel geschehen, und zwar an einem Sonntage unter der Pfarrmesse, und in Gegenwart des Volkes und des Klerus.

XXI.

Eid.

Ehe der Erwählte die Weihe empfängt, soll er in Gegenwart der Municipalbeamten, des Volkes und der Geistlichkeit öffentlich schwören, über die ihm anvertraute Heerde zu wachen, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn, und aus allen seinen Kräften die von der Nationalversammlung dekretirte, und von dem Könige bestätigte Verfassung aufrecht zu erhalten.

XXII.

Vikarien des Bischofs.

Dem Bischofe soll freystehen, sich aus dem Klerus seines Kirchensprengels Vikarien seiner Hauptkirche auszuwählen; doch muß jeder wenigst zehen Jahre lang im geistlichen Amte gewesen seyn. Kein Bischof kann einen derselben ohne Beystimmung seines Rathes, und ohne vorhergegangener reifer Erwegung, und Mehrheit der Stimmen absetzen.

XXIII.

Die wirklichen Pfarrer, die in einer Cathedralkirche angestellet, oder derer Pfarren aufgehoben, und jener einverleibet sind, sollen, wenn sie wollen, das Recht haben, die ersten Vikarien des Bischofes zu seyn, jeder nach dem Range der Jahren, die sie im Hirtenamte hinterleget haben.

XXIV.

Der Obervikarius und die Vikariendirektoren des Seminariums sollen von dem Bischofe und seinem Rathe ernennet werden; und sie können nur auf die Weise, wie die Vikarien der Cathedralkirche, abgesetzet werden.

XXV.

Wahl der Pfarrer.

Die Wahl der Pfarrer wird auf die Art und von dem Wahlherrn geschehen, die in dem Dekrekt vom 22. Wintermonat 1789. für die Benennung der Glieder der Verwaltungsversammlung des Distrikts angezeiget worden ist.

XXVI.

Die Versammlung der Wähler, um die Pfarren zu besetzen, soll alle Jahre um die Zeit, da die neue Versammlung des Distrikts zu wählen ist, vor sich gehen, wenn auch nur eine einzige im Distrikte ledig seyn sollte. Die Municipalitäten sind verbunden, von allen Pfarren, die in ihrer Eintheilung durch den Tod, freywillige Begebung, oder auf andere Weise erlediget worden, dem Prokuratorsindikus des Distriktes Nachricht zu ertheilen.

XXVII.

XXVII.

Wenn die Versammlung der Wähler zusammen berufen wird, soll der Prokuratorsindikus jeder Municipalität das Verzeichniß aller ledigen Pfarren überschicken.

XXVIII.

Für jede ledige Pfarre soll die Wahl durch das Skrutinium geschehen.

XXIX.

Jeder Wähler muß, bevor er seinen Zettel in das Gefäß wirft, schwören, daß er seine Stimme demjenigen Geistlichen gebe, den er als den würdigsten kenne, und daß ihn kein Geschenk, Versprechen, Vorbitte, oder Drohung dazu bewege. Dieser Eid soll die Wahl sowohl der Bischöfe, als der Pfarrer begleiten.

XXX.

Die Wahl der Pfarrer kann nur am Sonntage geschehen, oder anfangen, in der Hauptkirche des Hauptortes des Distriktes, zu Ende der Pfarrmesse, welcher alle Wähler beywohnen müssen.

XXXI.

Die öffentliche Verkündigung soll in der Hauptkirche vor der feyerlichen Messe, die aus dieser Absicht gehalten wird, und in Gegenwart des Volkes und der Geistlichkeit von dem Präsidenten des Wahlkörpers geschehen.

XXXII.

Nur derjenige kann zu einer Pfarre erwählt werden, der wenigst fünf Jahre lang in einer Pfarrkirche, oder in einem Spitale, oder andern

dern zur Liebe bestimmten Hause des Kirchensprengels, im Amte eines Vikarius gewesen ist.

XXXIII.

Die Pfarrer aber, derer Kirchen gegenwärtiges Dekret aufhebet, können erwählt werden, obschon sie nicht fünf Jahre in dem Kirchendienste hinterleget hätten.

XXXIV.

Endlich sind alle diejenige zur Pfarre fähig, die oben zu einem Bisthum fähig erklärt worden, wenn sie anders fünf Jahre schon in der Uebung gestanden sind.

XXXV.

Kundmachung.

Derjenige, der zu einer Pfarre erwählet ausgerufen wird, soll sich persönlich, mit Protokoll seiner Wahl und Verkündigung, dem Bischofe stellen, damit er von ihm nach Kirchengebrauche eingesetzet werde.

XXXVI.

Prüfung und kanonische Einsetzung.

Der Bischof soll berechtiget seyn, den Erwählten über seine Lehrsätze und Sitten vor seinem Rathe zu prüfen, und wenn er ihn tauglich findet, wird er ihn einsetzen: soll er ihm aber dieses verweigern, so muß er die Beweggründe der Weigerung schriftlich, und von ihm und seinem Rathe unterzeichnet von sich geben, und der Verworfene kann sich zur weltlichen Macht wenden, wie unten wird gesagt werden.

XXXVII.

XXXVII.

Eid.

Der Bischof kann von dem neuerwählten Pfarrer, der die kanonische Einsetzung verlanget, keinen andern Eid fordern, als daß er sich zur katholisch-apostolisch-römischen Kirche bekenne.

XXXVIII.

Die neuerwählten und eingesetzten Pfarrer werden eben denjenigen Eid, welcher den Bischöfen vorgeschrieben ist, an einem Sonntage, vor der Pfarrmesse, in Beyseyn der Municipalbeamten des Ortes, des Volkes und der Geistlichkeit ablegen. Ehe dieses geschieht, können sie keine einem Pfarrer gehörige Amtsverrichtung unternehmen.

XXXIX.

Es soll sowohl in der Cathedral- als jeder Pfarrkirche ein eigenes Register aufbehalten werden, in welchem der Sekretärschreiber der Municipalität des Ortes unentgeldlich das Protokoll des von dem Bischofe, oder Pfarrer geleisteten Eides aufzeichnen wird. Von der Besitznehmung einer Pfarre soll kein anderer Akt, als dieses Protokoll, abgefasset werden.

XL.

Die Bisthümer und Pfarren sollen so lange ledig betrachtet werden, bis die Neuerwählten den oben ernannten Eid geleistet haben.

XLI.

So lang der bischöfliche Sitz ledig ist, soll der erste, und in dessen Ermanglung der zweyte Vikarius der Cathedralkirche die Stelle des Bischofes nicht nur in Kirchenverrichtungen,

sondern auch in dem, was die Gerichtsbarkeit betrift, wozu der bischöfliche Charackter nicht erfordert wird, ersetzen. Allein in allem diesem soll er sich nach dem Gutachten des bischöflichen Rathes verhalten.

XLII.

So lange eine Pfarre ledig ist, soll die Verwaltung derselben dem ersten Vikarius anvertrauet werden, und wenn es die Municipalität verlanget, ihm ein anderer Vikarius beygegeben werden. Sollte aber kein Vikarius in der Pfarre seyn, soll ein Gehülf dem Bischofe aufgestellet werden.

XLIII.

Ernennung der Vikarien.

Jeder Pfarrer ist berechtiget, sich Vikarien, doch nur aus den in dem Kirchensprengel von dem Bischofe geweihten oder aufgenommenen Priestern zu wählen.

XLIV.

Kein Pfarrer darf seinen Vikarius abdanken, es sey denn aus wichtigen, von dem Bischofe und dessen Rathe untersuchten Ursachen.

Zusatzartikel.

Den 7. Jener 1791.

Die Nationalversammlung hat verordnet, wie folget:

1. In Rücksicht auf die Bisthümer, welche dieses Jahr durch ledig werden, kann jeder französischer Priester, wenn er wirklich Pfarrer ist, oder fünf Jahre lang in dem Amte gewesen, in allen Departements erwählt werden.

2. In

2. In den ledigen Pfarren kann imgleichen innerhalb erwähnten Jahres jeder Frank, wenn er fünf Jahre lang Priester ist, in allen Departements gewählt werden.

3. Die Bischöfe, welche in gegenwärtigem Jahre Vikarien zu wählen haben, können jeden Franzosen, wenn er fünf Jahre lang Priester gewesen ist, nehmen.

4. Sein geistliches Komite soll ihm, so bald es möglich ist, einen Entwurf eines Unterrichts über die bürgerliche Verfassung des Klerus vorlegen, die er den Vorstehern der Departements überschicken wird, mit Befehle, ihn unverzüglich in ihrem ganzen Bezirke kundzumachen.

5. Diese Verordnung soll dem Könige zur Bestätigung vorgeleget werden.

Den 13. Jener.

Nachdem der Nationalversammlung die Zweifel, die über die Gattung der Wahl, wie nämlich das Skrutinium beschaffen seyn soll, vorgetragen worden, so verordnet sie, wie folget:

Die Wahl der Bischöfe und Pfarrer soll durch ein Individuellskrutinium, und durch die Mehrheit der Stimmen geschehen, gemäß der in obigen Dekreten abgefaßten Einrichtung.

Indessen erkläret sie die Wahl als gültig, in welcher neulich, laut des Protokolls vom 22. Wintermonat und folgenden Tagen, der Wahlkörper des Departements de la Creuse den Herrn Johan Franz Mourellon, Pfarrer zu Mour, ehemaligen Erzpriester zu Aubusson, zu dem Bisthume des ernannten Departements erwählet hat, wenn er anders die Bedingnisse, welche die Nationalversammlung zur Fähigkeit fordert, erfüllet, und die Mehrheit der Stimmen gehabt hat.

III. Titel.

Appellation, und Beschränkung der Pfarren.

I. Artikel.

Sobald die Wahlversammlung zusammen berufen wird, sollen die Departements, derer bischöflicher Sitz ledig ist, zur Wahl eines neuen Bischofes schreiten.

II.

Wenn der Metropolitan, oder in dessen Ermanglung der älteste Bischof in dem Erzbisthume ihm die Bestätigung zu ertheilen sich weigert; so soll der Erwählte mit zwey Notarien vor ihm erscheinen, ihn um die kanonische Bestätigung bitten, und sich seine Antwort schriftlich geben lassen.

III.

Wenn der Metropolitan, oder der älteste Bischof auf seiner ersten Weigerung beharret, soll sich der Erwählte persönlich, oder durch seinen Prokurator, samt zwey Notarien bey ihm, und nach und nach bey allen Bischöfen des Erzbisthumes einfinden: er soll ihnen das Protokoll der Weigerung aufweisen, und sie um die kanonische Bestätigung bitten.

IV.

Im Falle, daß kein einziger Bischof im ganzen Erzbisthume ihm die Bestätigung ertheilen will; so soll die Appellation Platz haben.

V.

Die Appellation soll dem Gerichte des Districtes, in welchem der bischöfliche Sitz, zu

dem

dem der Erwählte sollte ernennet worden seyn, liegt, übergeben, und dort das Endurtheil ausgesprochen werden.

VI.

Der Erwählte soll bey Verlust seines Rechtes verbunden seyn, seine Appellation wenigstens innerhalb eines Monates, von der Ausfertigung des Protokolls an, welches die Verweigerung der Bischöfe enthält, einlegen, damit im folgenden Monate die Sache könne entschieden werden.

VII.

Es soll Niemand zum Appellationsgerichte berufen werden, als der dem Richterstuhle des Distrikts nächste königliche Kommissar. Unterdessen sollen die Bischöfe, derer Weigerung Ursache zur Appellation gegeben hat, die Erlaubniß haben, ihre Weigerung zu rechtfertigen, doch also, daß weder ihre Dazwischenkunft in einigem Falle das Urtheil verzögern, noch sie durch den Vorwand, daß der Gegentheil nicht angehöret worden sey, dem Urtheile eine Einwendung machen können.

VIII.

Wenn der Distriktsrichterstuhl die Weigerung billig findet, soll er Befehl ertheilen, daß sein Urtheil, auf Ansuchen des königlichen Komissar, dem Prokurator-Generalsindikus des Departements angezeiget werde, damit er die Wahlversammlung alsbald zusammen rufe, um zu einer neuen Bischofswahl zu schreiten.

IX.

Wird aber das Distriktsgericht erklären, daß die Weigerung nicht Platz habe, so soll es den Er-

Erwählten in den Besitz der zeitlichen Güter einsetzen, und den Bischof ernennen, dem er sich stellen soll, um ihn um die Bestätigung zu bitten.

X.

Da der Erwählte, auf die Weigerung des Metropolitan und der andern Bischöfe des Erzbisthumes, sich zum Bischofe von einer andern Eintheilung um die Bestätigung zu erhalten, zu wenden gezwungen ist, soll er von eben diesem auch die Weihe empfangen.

XI.

Imgleichen weil der Sitz des einweihenden Bischofes in einem andern Bisthume, als der Erwählte, ist, soll die Weihung in der Cathedralkirche dieses Auswärtigen, oder in welcher Kirche er es gut erachtet, geschehen.

XII.

Die Direktoren der Distrikte sollen ohne Verzug zur neuen Einrichtung der Pfarren schreiten, nach der Vorschrift des Dekretes vom 12. Heumonat im I Artikl. Erstens aber werden sie sich mit der Verfassung der Hauptkirche abgeben, hernach mit den Pfarren in den Städten und Flecken, und endlich mit den Pfarren auf dem Lande.

XIII.

Der Diozesanbischof soll von den Direktoren eingeladen und gebethen werden, durch sich selbst, oder seinen Anwald die Vorbereitungen zur Aufhebung, oder Vereinigung der Pfarren zu machen. Sollte er aber abwesend seyn, oder sich weigern Hand anzulegen, so sind doch

die

die Direktoren berechtiget, ihr Vorhaben auszuführen.

XIV.

Die Direktoren, um ihre Arbeit zu beschleunigen, sollen den Munizipalitäten der Städte und Flecken jedes Kantons befehlen, daß sie ihnen alle nöthige Unterrichtung und Aufklärung, wo eine Aufhebung, oder Vereinigung in ihrem Bezirke und Gegend anständig und nützlich sey, schriftlich einschicken.

XV.

Indessen sollen sich die Munizipalitäten, oder Direktoren genau der Pfarren, Gegenden, und Dörfer, die sie zu vereinigen gedenken, erkundigen: sie sollen von der Bevölkerung jedes Ortes Nachricht einholen: sie sollen die Ursachen, die sie zu dem Entschluße bewegen, die Pfarren aufzuheben, oder in ihrem Stande zu lassen, zu vereinigen oder zu errichten, schriftlich aufsetzen, und alles dieses in ein Protokoll bringen.

XVI.

Nachdem die Distritsdirektoren ihre Arbeit über die Verfassung und Eintheilung einer Pfarre, oder der Pfarren einer Stadt, oder des Fleckens zu Ende gebracht haben, sollen sie das Protokoll den Direktoren ihres Departements einschicken, die es samt ihrem Gutachten der Nationalversammlung überliefern werden, damit die Sache könne entschieden werden.

XVII.

Wenn der Bischof die Vikarien der Cathedralkirche zu ernennen verweilen würde, so

sollen die Pfarrer der Kirchen, die vereiniget worden sind, Vorsehungsweise die Aemter versehen, jeder nach Jahren, die er in hirtlichen Verrichtungen hinterleget hat.

IV. Titel.

Vereinigung der Pfarren in den Städten oder auf dem Lande.

I. Artikel.

Wenn Pfarren in den Städten oder auf dem Lande aufgehoben, und mit einer andern, als einer Cathedralkirche vereiniget werden, so soll derjenige, welcher in der Kirche, mit der andere vereiniget werden, wirklich Pfarrer ist, auch in der neuverfaßten Pfarre nach allem ihrem Umfange Pfarrer seyn, und die übrigen können seine Vikarien werden, gemäß des Dekretes vom 18. Weinmonat im I. Artikel.

II.

Wenn die Kirche, mit der die Vereinigung geschieht, ledig ist, oder wenn das Pfarrrecht der aufgehobenen Kirchen einer Kirche, die zuvor den Titel einer Pfarre nicht hatte, eingeräumet wird; in diesen zwey Fällen soll der Pfarrer der neuerrichteten Pfarre von dem Distrikte auf die in den Dekreten über die bürgerliche Verfassung vorgeschriebene Weise erwählet werden, allein die Wahlherren müssen alsdann einen aus den Pfarrern der aufgehobenen Kirchen auswählen.

III.

Und wenn in einem Falle der Erledigung, sie mag seyn, wie sie wolle, in allen aufgehobenen oder vereinigten Kirchen nur ein Pfarrer

seyn soll, so wird dieser das Recht zu der neu-verfasten Kirche haben.

IV.

Die Nationalversammlung erkläret alle Titel der Kollation, oder Institution für ungültig, die seit dem 27. Wintermonat 1789. für die damals ledigen Pfarren ertheilet worden, wie schon oben im ersten Titel, sechs und zwanzigsten Artikel gemeldet worden.

V. Titel.

Die geistlichen Güter werden als Güter der Nation erkläret.

Den 2. Wintermonat. 1789.

Die Nationalversammlung erkläret, 1. daß alle geistliche Güter der Nation zugehören, welche die Pflicht hat, den Unkösten des Gottesdienstes, dem Gehalte der Kirchendiener, und der Nothdurft der Armen auf eine anständige Weise Vorsehung zu thun, unter der Aufsicht, und nach der Anweisung der Provinzen; 2. daß man bey der Einrichtung des Gehaltes, welcher den Kirchendienern soll ausgeworfen werden, für Stiftung einer Pfarre nicht weniger als eintausend zweyhundert Livres für das Jahr anweisen könne, worunter doch die Wohnungen und Gärten nicht begriffen sind.

VI. Titel.

Gehalt der Kirchendiener.

I. Artikel.

Weil die Kirchendiener die ersten uud wichtigsten Aemter der Gesellschaft versehen, und stets an dem Orte, wohin sie das Volk zu ihrem

ihrem Dienste berufen hat, zu residiren verpflichtet sind, so sollen sie auch von der Nation frey gehalten werden.

II.

Jedem Bischofe, Pfarrer ꝛc. soll eine schickliche Wohnung angewiesen werden, mit der Pflicht die Ergänzungskosten zu tragen; hiedurch will man aber keines Weges etwas erneuern in den Pfarren, in denen das Geld dafür gegeben wird, noch den Departements das Recht benehmen, das sie haben, die von den Pfarrern und Seelsorgern gestellten Bitten zu untersuchen. Es soll ihnen ferner der Gehalt, der hier ausgesetzet wird, vollkommen gereichet werden.

III.

Gehalt der Bischöffe.

Der Gehalt der Bischöfe soll folgender seyn:

Für den Bischof zu Paris 50000 Livres:

Für die Bischöfe in den Städten, in welchen 50000 Seelen, oder noch mehr sind, 20000 Livres.

Für alle andere Bischöfe 12000 Livres.

IV.

Gehalt der bischöflichen Vikarien.

Der Gehalt der Vikarien in den Cathedralkirchen soll folgender seyn:

Zu Paris für den ersten Vikarius 5000 Livres.

Für den zweyten 4000 Livres.

In den Städten, welche 50000, oder mehr Seelen zählen, für den ersten Vikarius 4000 Livres.

Für

Für den zweyten 3000 Livres.
Für alle andere 2400 Livres.
Für alle andere 2000 Livres.

V.

Gehalt der Pfarrer.

Der Gehalt der Pfarrer soll folgender seyn.
Zu Paris 6000 Livres.
In den Städten, wo 50000 Seelen und darüber sind, 4000 Livres.
In jenen, wo unter 50000 und über 10000 Seelen sind, 3000 Livres.
In den Städten und Marktflecken, wo unter 10000, und über 3000 Seelen sind, 2400 Livres.
In den übrigen Städten, Marktflecken und Dörfern, wenn die Pfarrey unter 3000 bis 2500 Seelen enthält, 2000 Livres: wenn sie unter 2500 bis 2000 hat, 1800 Livres: wenn sie unter 2000 und über 1000 zählt, 1500 Livres: wo aber nur 1000, oder noch weniger Seelen sind, 1200 Livres.

VI.

Gehalt der Vikarien.

Der Gehalt der Vikarien soll folgender seyn:
Zu Paris für den ersten Vikarius 2400 Livres: für den zweyten 1500 Livres, und für die übrigen 1000 Livres.
In den Städten, wo 50000 Seelen, und darüber wohnen, für den ersten Vikarius 1200 Livres: für den zweyten 1000 Livres: für alle andere 800 Livres.
In allen andern Städten und Marktflecken, wo über 3000 Seelen sind, sollen die zwey ersten Vikarien jeder 800 Livres, und die übrigen 700 Livres haben.

In allen Landpfarren soll jeder 700 Livres bekommen.

VII.

Weise den Gehalt zu bezahlen.

Jeder Geistliche soll seine Besoldung in baarem Gelde alle Vierteljahre im Voraus durch den Schatzmeister des Distrikts, der im Weigerungsfalle von dem Körper dazu soll gezwungen werden, erhalten; wenn aber ein Bischof, Pfarrer oder Vikarius vor Ende des Vierteljahres stirbt, sollen ihre Erben nicht schuldig seyn, etwas von der Besoldung wieder herauszugeben.

VIII.

Wenn ein Bisthum, Pfarre, oder jedes andere geistliche Amt ledig ist, fällt der ausgesetzte Gehalt der Kasse des Distriktes zu, damit sie die Kosten, von denen wir gleich reden werden, bestreiten könne.

IX.

Pensionen und Abtretungen.

Die Pfarrer, welche wegen ihres hohen Alters, oder Schwachheiten ihr Amt nicht mehr verrichten können, sollen dieses dem Direktorium des Departements anzeigen, welches nach der Vorschrift der Municipalität und der Verwaltung des Distrikts ihnen die Wahl lassen wird, noch einen Vikarius anzunehmen, der wie die andere Vikarien von der Nation bezahlet werden soll, oder ob sie sich lieber mit einer Pension retiriren wollen, die so viel ausmachen soll, als der Gehalt eines Vikarius.

X.

Es können auch die Vikarien, Vorsteher der Seminarien, und andere, die ein öffentliches Amt verrichten, wenn sie ihren Stand auf die Weise, die vorgeschrieben worden, beweisen, ihr Amt abtreten, und ihre ganze Besoldung behalten, wenn sie nicht über 800 Livres ausmacht.

XI.

Die Bestimmung des Gehaltes, der hier den Dienern der Religion ist ausgesetzet worden, wird ihren Anfang von dem Tage der Kundmachung dieses Dekretes nehmen; jedoch nur für diejenigen, die in Zukunft zu geistlichen Aemtern befördert werden. Für die wirklichen Titularen, es mögen ihre Aemter aufgehoben, oder beybehalten worden seyn, wird der Gehalt durch eine sonderbare Verordnung festgesetzet werden.

XII.

Ein Bischof, Pfarrer und Vikarius soll ausser seiner Besoldung nichts mehr erhalten, sondern alle geistlichen Handlungen umsonst verrichten.

VI. Titel.

Von dem Gesetze zu residiren.

I. Artikel.

Das Gesetz der Residenz soll heilig beobachtet werden, und alle, die ein geistliches Amt begleiten, sollen ohne Ausnahme und Unterschiede dazu verbunden seyn.

II.

Kein Bischof kann jährlich länger als fünfzehen Tage an einander von seinem Kirchensprengel

sprengel abwesend seyn, außer es ereignete sich ein wahrhaft nothwendiger Fall, und alsdann mit Beystimmung des Direktoriums des Departements, in welchem sein Sitz ist.

III.

Imgleichen können sich die Pfarrer und Vikarien über die obenbestimmte Zeit von dem Orte ihrer Verrichtungen nur aus wichtigen Ursachen hinweg begeben; und in diesem Falle müssen die Pfarrer die Einwilligung sowohl ihres Bischofes, als ihres Direktoriums und Distrikts, die Vikarien aber die Erlaubniß des Pfarrers haben.

IV.

Wenn ein Bischof, oder Pfarrer wider das Gesetz der Residenz handeln würde, soll die Municipalität des Ortes den Prokurator-Generalsindikus davon berichten, welcher ihn schriftlich seiner Pflicht ermahnen wird, und nach der zweyten Ermahnung soll er Anstalt machen, daß er seines Gehaltes die Zeit seiner Abwesenheit hindurch verlustig erkläret werde.

V.

Die Bischöfe, Pfarrer und Vikarien können keine Last, kein Amt, keinen Auftrag annehmen, der sie nöthigte, sich von ihrem Kirchensprengel, oder von ihrer Pfarre zu entfernen, oder der sie von Verrichtung ihres Dienstes hinderte: jene aber, die sich wirklich in solchem Falle befinden, werden binnen drey Monaten von der Zeit an, da ihnen durch den Prokurator-Generalsindikus dieses Dekret verkündiget worden, die Wahl treffen: geschieht dieß nicht, so soll nach Verlauf der bestimmten Zeit ihr Amt ledig erkläret werden, und an

ihre Stelle ein Nachfolger auf die oben angezeigte Weise ernennet werden.

VI.

Die Bischöfe, Pfarrer und Vikarien können, wie alle thätige Bürger den Primair- und Elektoralversammlungen beywohnen, dort als Wähler, als Deputirte der gesetzgebenden Macht ernennet, und zu Gliedern des Generalraths der Gemeinde, und des Verwaltungsrathes der Distrikte und Departements erwählet werden. Jedoch sollen ihre Aemter mit der Stelle eines Mairs und anderer Municipalbeamten, und der Glieder der Direktorien des Distrikts und des Departements unverträglich erkläret werden: wenn sie aber dazu schon ernennet worden, so sollen sie angehalten werden, zu wählen.

VII.

Die gerügte Unverträglichkeit soll nur in Zukunft Platz haben, und wenn einige Bischöfe, Pfarrer und Vikarien durch die Stimmen ihrer Mitbürger zu dem Amte eines Mairs, oder zu einem andern Municipaldienste gewählet, oder zu Gliedern der Direktorien ernennet worden sind, können sie ihre Stellen beybehalten.

VII. Titel.

Eid, den die Bischöfe, Pfarrer und Vikarien ablegen müssen.

I. Artikel.

Die Bischöfe, welche zuvor Erzbischöfe waren, und die in ihrem Amte beybehaltenen Pfarrer sollen, wenn es noch nicht geschehen ist, den Eid leisten, zu dem sie Kraft des 39. Artikels

vom

vom 2. Heumonat, und der 21. und 38 Artikel vom 12. Heumonat angehalten sind. Sie sollen demnach schwören, über die ihnen anvertraute Heerde zu wachen, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn, und aus allen ihren Kräften die von der Nationalversammlung verfaßte, und von dem Könige bestätigte Verordnung aufrecht zu erhalten. Zu diesem sind diejenigen, die wirklich in ihren Kirchensprengeln, oder auf ihren Pfarren sind, innerhalb zwölf Tagen; diejenigen, die zwar abwesend doch in Frankreich sich befinden, innerhalb eines Vierteljahres; und diejenigen, die in fremden Ländern sind, innerhalb zwey Monaten, von der Kundmachung dieses Dekretes an gerechnet, verbunden.

II.

Die bischöflichen Vikarien, die Obern und Direktoren der Seminarien, die Vikarien der Pfarrer, die Lehrer in den Seminarien und Kollegien, und alle andere Geistliche, die in einem öffentlichen Amte stehen, sollen innerhalb ernannter Zeit schwören, ihr Amt genau zu erfüllen, der Nation, dem Gesetze, dem Könige getreu zu seyn, und die von der Nationalversammlung dekretirte und von dem Könige sanktionirte Konstitution aus allen Kräften zu unterstützen.

III.

Der Eid soll an einem Sonntage, gegen das Ende der Messe geleistet werden, und zwar von den Bischöfen, die zuvor Erzbischöfe waren, ihren Vikarien, den Vorstehern und Direktoren der Seminarien in der bischöflichen Kirche; von den Pfarrern aber, ihren Vikarien und allen andern

Geist-

Geistlichen, die ein öffentliches Amt haben, in ihrer Pfarrkirche, und in Gegenwart des Generalrathes der Gemeinde und der Gläubigen. Zu diesem Ende sollen sie wenigst zwey Tage zuvor ihr Vorhaben zu schwören dem Municipalitätschreiber schriftlich hinterbringen, und sich über die Bestimmung des Tages mit dem Maire abreden.

IV.

Ernennte Bischöfe, Pfarrer und Geistliche, die Mitglieder der Nationalversammlung sind, und die wirklich in dem Amte der Deputirten stehen, sollen den Eid innerhalb acht Tagen von der Verkündigung dieses Dekretes an der Nationalversammlung ablegen, und innerhalb anderer acht Tagen einen Auszug von dem geleisteten Eide ihrer Municipalität einschicken.

V.

Wenn sie in vorgeschriebener Zeit nicht schwören, so sollen sie gehalten werden, als wenn sie ihres Amtes entsaget hätten, und ihre Stellen durch andere ersetzet, wie in dem Falle der Erledigung durch die Abtretung und nach der Vorschrift des Dekretes vom 12. Heumonat im II. Titel. Daher soll der Maire acht Tage nach verflossenem Ziel die Weigerung des Eides anzeigen, und zwar die Weigerung des Bischofes, seiner Vikarien, der Vorsteher und Direktoren der Seminarien dem Prokurator-Generalsindikus des Departements; die Weigerung aber des Pfarrers, seiner Vikarien und anderer dem Prokuratorsindikus des Distrikts: die Versammlung wird von allen strenge Rechenschaft fordern, wenn sie in Vollstreckung dieses Dekretes nachläßig sind.

VI.

Im Falle, daß diese Bischöfe, die vormals Erzbischöfe waren, Pfarrer und andere im öffentlichen Amte stehende Geistlichen, nachdem sie den Eid geschworen haben, ihm nicht nachkommen sollten, entweder weil sie den Dekreten der Nationalversammlung den Gehorsam verweigern, oder weil sie ihrer Ausübung Hindernisse entgegen setzen, so sollen sie bey den Richterstühlen des Distrikts als Aufrührer angeklaget, und mit der Entziehung ihres Gehaltes gestrafet werden, und ferner der Rechte eines thätigen Bürgers verlustig und zu allen öffentlichen Aemtern unfähig erkläret, und nach Erheischung der Sachen mit noch grösserer Strafe beleget werden.

VII.

Wenn diese Bischöfe, Pfarrer und andere in öffentlichem Amte stehende Geistlichen, die in selbem verblieben sind, den Eid zu leisten sich weigern, oder die aufgehoben worden, die Glieder der gleichfalls aufgehobenen Weltgeistlichen, Gemeinden, die sich in eine öffentliche Verrichtung, oder in jene, die sie ausgeübet hatten, einmengen würden, so sollen sie als Störer der öffentlichen Ruhe verfolget, und mit obiger Strafe gezüchtiget werden.

VIII.

Imgleichen sollen als Störer der öffentlichen Ruhe nach Strenge der Gesetze alle jene Geistlichen, oder Layen gestraft werden, welche sich zusammen rotten, um den Gehorsam den Dekreten der Nationalversammlung zu verweigern, oder ihrer Ausübung Gegenparten zu halten.

IX.

Den 4. Jenner 1791.

Die Nationalversammlung verordnet, daß der durch das Dekret vom 27. Wintermonat vorgeschriebene Eid pur nach den Worten des Dekrets abgeleget werde, ohne daß sich ein Geistlicher einige Weitläufigkeit, Erklärung oder Einschränkung erlaube.

VIII. Titel.

Zusatzdekrete.

I. Artikel.

Ersetzung der eidscheuen Geistlichen.

Sobald der im Dekrete vom 27. Wintermonat vorgeschriebene Verschub verflossen ist, soll man zur Ersetzung der sich öffentlich empörenden Geistlichen, die den Eid nicht geleistet haben, schreiten.

II.

Ernennung zu den ledigen Pfründen.

In den Departements, in welchen Bischöfe, oder Pfarrer wirklich zu ernennen sind, sollen die Wahlversammlungen sich zum ersten mit der Wahl eines Bischofes beschäftigen, hernach sollen sich die Wahlherren in das Hauptort ihrer Distrikte verfügen, um die Wahl der Pfarrer anzufangen.

III.

In den Departements, wo der dem Bischofe bewilligte Verschub noch nicht verflossen ist, sollen die Wahlversammlungen ohne Verzug die Wahl der Pfarrer unternehmen.

IV.

Andere Einrichtung der kanonischen Bestätigung.

Die Bischöfe, die bis auf diese Stunde schon erwählet worden sind, und dieses Jahr noch werden erwählet werden, sollen sich an ihren Metropolitan, oder einen andern Bischof ihrer Bezirkseinrichtung nicht wenden können, so lange sie den auferlegten Eid nicht werden abgeleget haben; sollte aber kein Bischof in der Bezirkseinrichtung den Eid geschworen haben, so sollen sie sich zu dem Direktorium ihres Departements wenden, damit es ihnen einen beeidigten Bischof in Frankreich anweise, der die kanonische Bestätigung und Weihe wird unternehmen können, ohne daß er die Erlaubniß von dem Bischofe der Bezirkseinrichtung begehren darf.

V.

Im laufenden Jahre 1791. soll der Bischof, welcher einem Neuerwählten die Bestätigung ertheilet hat, entweder selbst neue Weihen vornehmen, oder einen andern den er immer will, es zu thun im ganzen Umfange des Reiches bestimmen können, ohne daß die Erlaubniß des Ortes erfordert werde.

VI.

Prediger.

Nachdem die Nationalversammlung den Bericht seines geistlichen Komite vernommen hat, erkläret sie, daß die Prediger denjenigen Personen, die in einem öffentlichen Amte stehen, beyzuzählen, folglich auch verbunden sind, den Eid vom 27. Wintermonat abzulegen. Sie verordnet demnach, daß keiner in einer Kirche,

welche

welche sie immer seyn mag, predigen könne, der sich nicht vorläufig des abgelegten Eides wegen gerechtfertiget hat.

VII.

Gehalt der unbeeidigten Priester.

Die Pfarrer, derer Stellen bey Ausübung dieser Dekrete von andern ersetzet worden, sollen von selbem Tage an eine jährliche Versorgung von 500 Livres erhalten, wenn sie nicht einen gleichen Gehalt von andern ältern Pfründen ziehen.

Geistliches
Gesetzbuch Frankreichs.
Zweyter Theil.
Vorsehungs- und Verordnungsdekrete.
I. Titel.
Gehalt des wirklichen Klerus.
I. Artikel.
Den 24 Heumonat 1790.

Gehalt der Bischöfe.

Von dem ersten Jenner an 1790. ist allen Bischöfen, die im Amte stehen, folgender Gehalt ausgesetzet.

Jene, derer Einkünfte nicht über 12000. Livres sind, sollen diese Summe erhalten.

Jene, derer Einkünfte diese Summe übersteigen, sollen 12000. Livres, und die Hälfte von dem Uebermaße haben, doch also, daß der ganze Gehalt nicht über 30000. Livres ausmache.

Der Bischof von Paris soll 75000. Livres haben, und alle sollen die zu ihrem Gebrauche bestimmten Gebäude und Gärten, welche in der bischöflichen Stadt sind, ferner genießen.

II.

Die Bischöfe, welche durch die wirkliche Aufhebung ihrer Sitze ohne Amte sind, sollen zwey Drittheile von ernanntem Gehalte zur Pension bekommen.

III.

Der Gehalt der beybehaltenen Bischöfe, die aber ihr Amt abtreten wollen, solle zwey Drittheile seyn von jenem, was sie genießen würden, wenn sie im Amte verblieben, wenn anders die zwey Drittheile nicht über 10000. Livres sind.

IV.

Gehalt der Pfarrer.

Die Pfarrer sollen den Gehalt, der ihnen Kraft des allgemeinen Dekretes von der Verfassung des Klerus ausgesetzet worden, haben: wenn sie sich aber damit nicht begnügen lassen, sollen sie 1. 1200. Livres, 2. die Hälfte von dem Uebermaße aller ihrer wirklichen, geistlichen Einkünften, wenn sie nicht über 6000 Livres sind, erhalten. Sie sollen auch die zu ihrem Gebrauche verordneten Gebäude, und die von ihren Pfarren abhangenden Gärten, die in den Hauptorten ihrer Pfründen liegen, beybehalten.

V.

Gehalt der Vikarien.

Der Gehalt der wirklichen Vikarien soll der nämliche seyn, der ihnen im allgemeinen Dekrete angewiesen worden.

VI.

VI.

Da in vorigen Artikeln so wohl den Bischöfen, als Pfarrern und Vikarien ihr Gehalt bestimmet worden ist, so sollen alle Nebeneinkünfte und Gefälle, unter welchem Namen oder Gattung sie immer kommen mögen, von dem ersten Jener an 1791. aufgehoben seyn. Bis auf diesen Zeitpunkt werden sie noch abgegeben werden: die Auflagen aber, die den Gebäuden anhangen, sollen auch nach diesem Zeitpunkte nach dem Anschlage und den Verordnungen bezahlet werden.

VII.

Der Gehalt, der den Pfarrern und Vikarien ausgesetzet worden, soll den 1. Jener 1791. seinen Anfang nehmen.

VIII.

Für gegenwärtiges Jahr sollen die Pfarrer ihre Nebeneinkünfte ferner genießen: diejenigen Pfarrer nämlich, derer Einkünfte sich über 1200. Livres belaufen, sollen 1. die genannte Summe von 1200. Livres, 2. die Hälfte des Uebermasses haben, wenn nicht die ganze Summe 6000. Livres übertrift.

Jene, derer Einkünfte unter 1200. Livres sind, sollen die bestimmte Summe auf folgende Weise erhalten.

Sie sollen erstlich das, was sie gewöhnlich hatten, und auf die Weise, wie es ihnen bisher zugekommen ist, empfangen, und das übrige soll ihnen in den ersten sechs Monaten des 1791. Jahres von den Einnehmern der Distrikte ausgezahlet werden.

IX.

Die Vikarien in den Städten sollen über ihre Nebeneinkünfte dieses Jahr durch auch die Summe, die ihnen gewöhnlich bezahlet worden, erhalten. Die Vikarien aber auf dem Lande sollen ihre Nebeneinkünfte, und 700 Livres empfangen, die ihnen auf oben angesetzte Weise wird ausgezahlet werden.

X.

Gehalt der aufgehobenen Benefiziaten.

Die Aebte, Kommenderienprioren, Domherren, Präbendisten, Kapellane, oder die einen Titel in den aufgehobenen Kapiteln hatten, und insgemein alle Benefiziaten, derer Einkünfte 1200. Livres nicht übersteigen, sollen keinen Abzug leiden.

Diejenigen aber, derer Einkünfte sich über besagte Summe belaufen, sollen 1. 1000. Livres, 2. die Hälfte vom Ueberschuße, wenn das Ganze nicht über 6000. Livres ist, erhalten. Dieses soll von dem 1. Jener an 1790. gelten.

XI.

In den Kapiteln, wo die Einkünfte gemäß ihrer Satzungen in ungleiche Theile gehen, zu denen man sich nach und nach durch die Wahl oder das Alter erschwingen muß, soll ein jeder Stiftsherr in Zukunft erhalten, was er jetzt wirklich genießt. Wenn aber einer von den ältern Stiftsherren stirbt, soll sein Gehalt auf denjenigen übergehen, der ihm im Alter folget, und dessen Gehalt geringer ist, und so stufenweise: es soll sohin der mindereinträgliche Gehalt allezeit erlöschen.

Die Erlaubniß, zu einem beträchtlichern Gehalt zu gelangen, kömmt nur denjenigen

Stifts-

Stiftsherren zu, die die höhere Weihungen haben.

XII.

In den Kapiteln, in welchen Kraft der Satzungen, oder der Gewohnheit die Präbenden der jungen Stiftsherren auf eine gewiße Zeit ganz oder theilweise den alten Stiftsherren zufließen, soll auf diese Gewohnheit kein Acht mehr gehabt werden. Der Gehalt für jeden Stiftsherrn soll auf den Fuß einer simpeln Präbende herabgesetzt seyn.

XIII.

Es kann auch den Geistlichen, die ohne alle Titel unter was immer für einer Benennung den Kapiteln zugesellet sind, wie auch den weltlichen Dienern, Orgelschlägern, Musikanten, und andern zum göttlichen Dienste in diesen Kapiteln bestimmten Personen, mit Beystimmung der Direktorien des Departements und Distrikts, ein Gehalt umsonst, oder als eine Pension, nach erwogenen Umständen der Zeit der geleisteten Dienste, des Alters und der Schwachheit, begünstiget werden. Unterdessen soll ihnen dieses Jahr die Besoldung, die sie genießen, ausgezahlet werden.

XIV.

Die beständigen Aebte und die Ordenshäupter sollen von der Zeit an, welche für die Pensionen der Ordensgeistlichen wird festgesetzt werden, 2000 Livres empfangen, diejenigen nämlich, derer Häuser 10000. Livres Einkünfte haben; derer Häuser aber beträchtlichere Einkünfte haben, den Drittheil des Ueberschusses, wenn die ganze Besoldung nicht über 6000. Livres ist.

XV.

XV.

Nach dem Tode der Titularen der aufgehobenen Pfründen, sollen die Koadjutoren in dem Genuße des Gehaltes, nach dem Verhältniße der Einkünfte ihrer Pfründen, folgen, also, daß sie die Hälfte von dem in obigen Artikeln verordneten Gehalte erlangen. Sollten aber die Koadjutoren aus andern Pfründen, oder Pensionen einen Gehalt, der dem angesetzten gleich kömmt, ziehen, werden sie nichts mehr fordern können. Im Falle, daß der Gehalt geringer ist, soll er bis zur bestimmten Hälfte vermehret werden.

XVI.

Von dem ersten Jenner 1790. an sollen die Bischöfe, welche vor Zeiten ihr Amt niedergelegt, die Koadjutoren der Suffraganen von Trier und Basel, die in Frankreich wohnen, einen jährlichen Gehalt von 10000. Livres haben, wenn anders ihre wirklichen, geistlichen Einkünfte von den Pfründen, oder Pensionen sich so hoch belaufen; sind die Einkünfte minder, soll ihr Gehalt mit jenen Verhältnißmäßig seyn.

XVII.

Pensionen von den Beneficien.

Die Geistlichen, die keine andere Einkünfte, als die Pensionen von den Pfründen haben, sollen sie beybehalten, wenn sie nicht über 1000. Livres sind: sind sie mehr, so sollen sie die Hälfte von dem Uebermaße haben, wenn nur die Summe nicht 3000. Livres übersteiget. Die hier angesetzte Herunterstimmung soll den 1. Jener 1790. anfangen.

XVIII.

Die Pensionen von den Pfründen, derer Güter aus der Haushaltung fallen, sollen gleichfalls nach oben gemeldetem Verhältniße fortdauern.

XIX.

Eben diese Beschaffenheit soll es mit den nach den kanonischen Gesetzen beybehaltenen Pensionen der Pfarrer sowohl als der Benefiziaten haben, die in Zukunft ihr Amt abtreten, oder vertauschen.

XX.

Die auf die Kasse der Haushaltung eines Geistlichen, oder andern geistlichen Gütern, angewiesenen Pensionen, gleichwie auch die Schankungen, Almosen, Schadloshaltung, mit denen jede geistliche Einkünfte können beladen werden, sollen alsbald auf die Nachricht des Komite der Pensionen, die auf den öffentlichen Schatz angewiesen sind, eingerichtet werden.

XXI.

Alle Pensionen, die von den Pfarrern, welche ins künftige ihr Amt niederlegen oder vertauschen, herkommen, oder die keinem Abzuge unterworfen sind, sollen allezeit nach ihrem wirklichen Werthe angesetzet werden, das ist, nach abgezogenen drey Zehntheilen, derer Zurückhaltung verordnet war.

XXII.

Um die verschiedenen, in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Gehalte feststellen zu können, soll jeder Titular, nach den wirklichen Pachtbriefen und nach den Rechnungen der

Ver-

Verwaltung, und gerichtlichen Beschlag für andere Sachen, von allen geistlichen Einkünften, die er genießt, wie auch von den Aemtern, mit denen er beladen ist, einen Ueberschlag machen, und ihn den Munizipalitäten der Oerter, wo die Güter liegen, mittheilen, damit er gut geheissen, oder verworfen werde: und das Direktorium des Departements, in welchem das Hauptort der Pfründe ist, mit Beystimmung des Distrikts wird den Ausspruch geben.

XXIII.

In der Masse der geistlichen Einkünfte, die ein jeder Körper, oder einzelnes Glied genießt, sollen die Pensionen von den Pfründen, die Zehente, die Früchte des ersten Jahres, welche die einzige Stiftung der Erzdiakonen und Erzpriester ausmachten, begriffen seyn. Das Zufällige, wie auch die Früchte der ohne Schadloshaltung aufgehobenen Rechte sollen nicht beygerechnet werden.

XXIV.

Der zulängliche Unterhalt sammt der Vermehrung, die Pensionen, welche der Titular hat, die Kosten zum Gottesdienste, die Ausgaben für die Musikanten, wenn die Körper, oder einzelne Glieder dazu verbunden sind, und alle andere wirkliche, gewöhnliche Aemter sollen zur besagten Masse gezogen werden. Der Gehalt soll alsdann aus dem, was übrig bleibet, fest gesetzet werden, nach dem in vorigen Artikeln bestimmten Verhältnisse.

XXV.

Die Beschränkung, die verhältnißmäßig mit

mit dem zulänglichen Unterhalt geschehen soll, wird den Gehalt der wirklichen Titularn nicht also vermindern können, daß er unter jenen, der jeder Gattung der Pfründe ausgeworfen ist, herabgesetzet werde.

XXVI.

Die Titularen, welche Häuser von ihren Titeln besitzen, sollen sie Lebenslang behalten, mit der Pflicht, daß sie dem Einnehmer des Distrikts, in welchem sich das Hauptort der Pfründe befindet, unverzüglich den für den Titel rückständigen Preis bezahlen.

XXVII.

Wenn in einigen Kapiteln die Titel der Stiftung, oder Aussteurung, gerichtlich bestätigte, oder mit rechtmäßig registrirten Patenten begleitete Gesetze, oder eine undenkliche Gewohnheit den Käufer eines zur Stiftung gehörigen Hauses, seinen Erben, oder Anwalden ein Recht zum Ganzen, oder zu einem Theile des Preises vom Wiederverkaufe einräumeten; so sollen diese Titel und Gesetze gemäß ihrer Vorschrift, und ihres Innhaltes befolget werden, und die undenkliche Gewohnheit, wie zuvor, geltend seyn. Die Titularn demnach, die diese Häuser inne haben, ihre Erben und Anwalde werden mit ihnen, wie mit ihren Gütern ordnen können, wenn sie nur dem Einnehmer des Distrikts neben dem, was in den Gesetzen und Titeln ausgedrücket ist, oder die Gewohnheit mitbringet, den sechsten Theil von dem Werthe der Häuser, nach dem es geschätzet wird, bezahlen. Die Titularen, die sie besitzen, sollen sie auf die Weise,

die im vorhergehenden Artikel angesetzet worden, genießen.

XXVIII.

Diejenigen, die ernennte Häuser geschenket haben, und das Recht bey jeder Abänderung eine gewiße Summe einzunehmen, oder andere Rechte, welche immer auf diesen Häusern ruhen mögen, vorwenden, sollen nur wider die Titularen, denen es erlaubet ist, mit selben gemäß des 16. Artikels zu verordnen, einen Prozeß führen können.

XXIX.

Die Titularen von den aufgehobenen Pfründen, welche beweisen können, daß sie ihr Haus, welches sie bewohnen, auf eigne Kosten ganz neu aufgebauet haben, sollen selbes lebenslänglich behalten.

XXX.

Wenn aber Kraft der Dekrete der Nationalversammlung eine Entäußerung mit den Häusern, derer Genuß den Titularen überlassen ist, vorfallen soll, so werden sie nach dem Berichte der Verwaltungen des Distrikts und des Departements über den Werth ihres Genußes schadlos gehalten werden.

XXXI.

Die Häuser, derer Genuß und Anordnung in den 25, 26, und 28. Artikeln den Titularen begünstiget worden, sollen keines Weges bey dem Vertrage der Masse ihrer geistlichen Einkünfte, die zu ihrem Gehalte ausgeworfen seyn wird, beygezählet werden; und diejenigen, denen der Genuß, so lang sie leben werden, zugestan-

den

den worden, sollen zu allen Abgaben und Ergänzungen verbunden seyn.

XXXII.

Die Einkünfte der Pfründen, derer Titel streitig ist, sollen in der Verfassung der Masse des Gehaltes, der jenen, die auf diese Benefizien Anspruch machen, ausgeworfen werden soll, nur mit einer Anmerkung angesetzet werden, bis daß der Prozeß geendiget seyn wird. Nach der Entscheidung wird demjenigen, der das Recht hat, ein diesen Pfründen entsprechender Gehalt zugegeben werden, und die Mitwerber sollen nur mit dem Prokurator-Generalsindikus des Departements, wo das Hauptort seyn wird, den Handel gänzlich entscheiden können.

XXXIII.

Die Titularen, die für dieses Jahr die Verwaltung und den geistlichen Beschlag ihrer Güter fortzusetzen berechtiget sind, sollen den in obigen Artikeln bestimmten Gehalt beybehalten; den anderen aber soll der ausgesetzte Gehalt aus der Kasse des Distriktes bezahlt werden, so bald die Pachter, oder Miethmänner die ersten Steuern werden eingeliefert haben.

XXXIV.

Alle diejenige, welchen der Gehalt oder eine Pension der Abtretungwegen angewiesen ist, und die in Zukunft mit einem geistlichen Amte versehen werden, sollen nur den Drittheil, der ihnen Kraft dieses Dekretes zukömmt, behalten, und den ganzen Gehalt, welcher für die Stelle, deren Verrichtungen sie vertreten, ausgesetzet ist, genießen. In dem Falle aber, daß sie wieder ohne dergleichen Amte sind, sollen sie den Genuß der vorigen Pension wieder haben.

XXXV.

XXXV.

Die Hälfte der Summe von dem geringsten Gehalt, welcher jeder Klasse der Geistlichen, sie mögen ein Amt haben oder nicht, zugesaget worden, soll ungangbar seyn.

XXXVI.

Die Verwalter des Departements und des Distrikts sollen die Verwaltung der Gebäude, die ihnen durch die Dekrete vom 14. und 2. April anvertrauet worden, in dem Stande, in dem sie dieselben finden, übernehmen; folglich sollen die wirklichen Benefiziaten, Häuser, Körper und Gemeinden der Ergänzung wegen ganz und gar nicht beunruhiget werden.

XXXVII.

Allein diejenigen Benefiziaten, die von ihren Vorfahren, oder ihren Repräsentanten gewiße Summen empfangen, und dadurch die Ergänzung ganz oder zum Theile auf sich genommen haben, sollen angehalten seyn, zu beweisen, daß sie ihrer Pflicht entsprochen haben: jene, die zur Ergänzung oder Wiederherstellung Holz empfangen haben, müssen dem Direktorium des Hauptortes der Pfründe Rechenschaft geben.

XXXVIII.

Von dem ersten Jenner 1791. an sollen die Gehalte von Vierteljahr zu Vierteljahr bezahlet werden; nämlich den Bischöfen, Pfarrern und Vikarien von den Einnehmern ihrer Distrikte, und allen andern, wie auch den Titularen und Pensionisten von dem Einnehmer des Distrikts, wo sie ihre Wohnung aufgeschlagen haben, und die Quittungen für die baare Bezahlung sollen den Einnehmern ausgestellet werden.

XXXIX.

Die Bischöfe und Pfarrer, die in ihrem Amte verbleiben, sollen ihren Gehalt nicht eher erhalten, als bis sie den von den 21 und 28 Artikeln des 2. Titels des Dekretes vorgeschriebenen Eid geleistet haben.

XL.

Die Verwalter und Vikarien der katholischen Kirchen, welche außer Frankreich liegen, vorzüglich in den vermittelst des rißwickischen Friedens dem Reiche zurückgegebenen Oertern, sollen, wie zuvor, von dem nächst gelegenen Einnehmer den nämlichen Gehalt, den sie bey letzter Bezahlung erhalten, ferner empfangen. Das Direktorium des Departements, mit Beystimmung des Direktoriums des Distrikts wird alles, was in besagten Kirchen den Gottesdienst zu bestreiten nöthig ist, durch den Einnehmer an die Hand geben lassen; alles dieses geschieht Vorsehungsweise, und bis die Versammlung einen entscheidenden Ausspruch thun wird.

II. Titel.

Zusatzartikel.

Verwaltung der geistlichen Güter.

I. Artikel.

Erklärung, welche die Titularen von sich geben müssen.

Den 26. Wintermonat 1789.

Alle Titularen der Benefizien, von welcher Natur sie seyn mögen, und alle Vorsteher der geistlichen Häuser, ohne Ausnahme, müssen innerhalb

nerhalb zwey Monaten aufs längste von der Kundmachung dieses Dekretes an, von den königlichen Richtern, oder Municipalbeamten eine umständliche Erklärung aller beweglichen und unbeweglichen Güter, die von den Pfründen, Häusern ꝛc. abhangen, wie auch von ihren Einkünften schriftlich aufsetzen, und auch innerhalb dieser Zeit einen umständlichen Entwurf der Bürden, mit denen diese Güter können beladen werden, verfassen. Diese Erklärung, und dieser Entwurf sollen von ihnen vor den Richtern, oder Municipalbeamten bestätiget, öffentlich verkündiget, und an dem Hauptthore der Kirchen jeder Pfarre, wo die Güter sind, angeheftet, und von besagten Richtern und Beamten der Nationalversammlung eingeschicket werden.

Imgleichen erkläret die Nationalversammlung, daß ernennte Titularen und Vorsteher der geistlichen Stiftungen verbunden seyn sollen, zu bekennen, daß ihnen nicht bewußt sey, daß eine Entwendung der Titeln, Schriften, oder beweglichen Güter geschehen sey; sie erkläret auch, daß diejenigen, die falsche Erklärungen gemacht haben, den Richterstühlen sollen unterworfen, und alles Rechtes zu den geistlichen Pfründen und Pensionen beraubet seyn.

II. den 5. Hornung 1790.

Die Nationalversammlung verordnet, daß alle Besitzer der Pfründen, oder Pensionen von den Benefizien, Verwaltungen, oder überhaupt von dem Klerus der Kirchensprengel, oder ihre geistlichen Güter, welchen Titel sie auch haben mögen, imgleichen die Ritter von Maltha, des heiligen Lazarus und andere, die Kanonissinnen und alle andere Personen ohne Ausnahme sollen

in dem Monate, in welchem dieses Dekret kund gemacht wird, angehalten werden, vor den Municipalrichtern der Stadt, wo sie sind, oder in der nächsten, die Zahl und den Titel ihrer Pfründen, und das Ort, wo sie liegen, wie auch alle Pensionen, die sie von den Pfründen, Verwaltungen, oder Klerus haben, anzuzeigen. Werden sie dieses zu thun sich weigern, oder mangeln, sollen sie aller Pfründen und Pensionen, die sie nicht angegeben, beraubet seyn.

Ueber das verordnet sie, daß die Municipalbeamten, vor denen die vorgeschriebene Erklärung geschehen soll, ein Verzeichniß davon aufsetzen, und innerhalb acht Tagen von der Zeit an, da sie die Erklärung erhalten, der Nationalversammlung einschicken müssen.

Sie verordnet ferner, daß die Glieder der Nationalversammlung, welche Pfründen oder Pensionen besitzen, ihre Erklärungen schriftlich und ohne Unkosten dem geistlichen Komite machen können.

III. den 7. Wintermonat 1789.

Geistliche Güter unter der Aufsicht der Verwaltungsversammlungen.

Die geistlichen Güter, die Früchte der Verpachtungen, Erndte, und namentlich die Wälder sind unter dem Schutze des Königs, der Richterstühle, Verwaltungsversammlungen, und Municipalitäten, welche die Versammlung zu Beschirmern dieser Sachen erkläret: und alle Plünderung, Verwüstung oder Diebstahl, vorzüglich in den Wäldern soll gerichtlich behandelt, und die Schuldigen mit den Strafen, die in den Verordnungen der Wässer und Wälder, und andern Gesetzen des Königreiches festgesetzet sind, beleget werden.

Alle

Alle schuldige Personen, die den Gütern oder den Titeln, die auf geistlichen Gebäuden ruhen, einigen Schaden zufügen, sollen mit den Strafen, die für den Diebstahl verordnet sind, gezüchtiget werden, nachdem es der Fall und die Umstände erheischen.

Ohne den Gewalt, die den Beamten der Bürgerrechte in den ihrem Fache zugehörigen Dingen zukömmt, etwas zu benehmen, sollen die ordentlichen Richter befugt seyn, Kraft des Vorgriffrechtes die dieser Verbrechen verdächtigen Personen gerichtlich zu belangen, und gleichwie auch der königliche Prokurator der Bürgerrechte, der Nationalversammlung von der Anklage, die gemacht worden, Bericht ertheilen.

Gleichfalls sollen die Beamte der Bürgerrechte Acht haben, daß kein Holz wider die Verordnungen geschlagen werde; sollten sie hierinn nachläßig seyn, so werden sie sich bey der Nation verantworten müssen.

IV.

Zehnte, die in Frankreich Fremden, und in fremden Orten den Franzosen angehören.

Nachdem der Nationalversammlung berichtet worden, daß sich einige Schwierigkeiten über den Genuß der Güter, welche fremde Benefiziaten, Körper und Gemeinden in Frankreich besitzen, entstanden, so macht sie folgende Verordnung.

I. Artikel.

Die fremden Benefiziaten, Körper und Gemeinden, wie auch die fremden Layen, die durch Erbschaft erlangte Zehnte haben, sollen dieses Jahr, wie zuvor, die Güter und Zehnte, die sie in Frankreich besitzen, genießen; mithin wer-

werden sich die Verwaltungsversammlungen, und Municipalitäten, in Rücksicht auf dieselben, von aller in vorigen Dekreten verordneter Verwaltung enthalten.

Die Nationalversammlung erkläret als nichtig alle von den Municipalitäten unternommene Berathschlagungen, die dem Innhalte sowohl dieses, als anderer Dekrete vom 14 und 20 April, und vom 18 dieses Monats zuwider laufen.

II.

Was die Zehente und Güter betrift, welche französische Benefiziaten, Körper und Gemeinden in fremden Landen besitzen, und die sich selbst zu verbessern pflegen, sollen sie dieses Jahr ferner verwalten; aber zugleich verbunden seyn, den Direktorien der Distrikte, wo das Hauptort liegt, von den Früchten Rechenschaft zu geben; wenn nicht selbst eben dieselben Direktorien, oder Municipalitäten der Hauptörter der Distrikte sie eintreiben.

Diese Direktorien, oder Municipalitäten sollen den Preis der Landgüter, jener, von denen hier die Rede ist, und die verpachtet sind, einnehmen, die Kosten dazu bezahlen, und dieses alles durch sich selbst, oder durch Vorgesetzte, die sie bestellen können, wie sie es für gut befinden werden, verrichten.

III.

Die Benefiziaten, Körper und Gemeinden Frankreichs sollen den Direktoren der Distrikte, oder den Municipalitäten der Hauptörter die Anzeige der Güter, Zehenten und Rechte, die sie außer Landes besitzen, machen.

IV.

IV.

Der König soll ersucht werden, sich mit auswärtigen Mächten über die vollständige Vollziehung dieses Dekretes, das alsbald dem Könige zur Bestätigung soll vorgeleget werden, gemeinschaftlich zu unterreden.

V.

Dekret vom 5. Jenner 1790.

Abwesende Titularen.

Die Einkünfte der Pfründen, derer französische Titularen sich außer Frankreich befinden, und noch drey Monate nach der Kundmachung dieses Dekretes verbleiben werden, ohne daß sie von der Regierung gesendet worden, sollen sequestrirt werden.

VI. den 18. Brachmonat.

Einnahm und Auszahlung der Feld-Garben-Zehente. ꝛc.

Da die Nationalversammlung von seinem Komite der Zehenten vernommen hat, daß mehrere, die sie zu leisten verbunden sind, die Erlaubniß begehret haben, sie für dieses Jahr in Geld anstatt in Natur zu bezahlen: da sie zugleich berichtet worden, daß in einigen Oertern eine kleine Zahl der zum Zehenten Verpflichteten, die Zweifelsohne von Uebelgesinnten verführet worden sind, sich gefaßt machen, nicht nur die Zahlung zu weigern, sondern sich auch der Einnahme zu widersetzen: da sie ferner berichtet worden, daß etwelche Benefiziaten, Körper und Gemeinden sich nicht anschicken, sie einzusammeln, und die Güter, die sie Vorsehungsweise verwalten sollen, nicht besorgen, so hat sie verordnet, was folget:

I. Ar-

I. Artikel.

Alle, die zu einem geistlichen, oder zum Lehen gegebenen Zehent verbunden sind, sollen gemäß des III. Artikels des Dekretes vom 14. und 15. April ihn gewöhnlichermassen in Natur und in geziemendem Theile nur gegenwärtiges Jahr bezahlen, wenn nicht etwa ein Vergleich überhaupt geschehen ist.

II.

Diejenigen, die mit Feld-Boden-Pflanzen-Zinsen, und andern in Natur zahlbaren Zehenten beladen sind, die nicht aufgehoben worden, sollen dieses Jahr, und folgende, wie gewöhnlich war, und oben gemeldet worden, bis zum Loskaufe bezahlen, gemäß der Dekrete über die Lehnrechte vom 15. Merz, und 5. May.

III.

Keiner soll sich von der Zahlung des gewöhnlichen Zehentens, oder Feld-Pflanzen- und andern dergleichen Zinsen, von denen im II. Artikel des dritten Titels in dem Dekrete vom 15. Merz Meldung geschehen ist, unter dem Vorwande, daß sie streitig sind, loszählen, wenn die Sache nicht schon wirklich vor den Richter gebracht ist, welches in den Zehenten und Nationalfeldzinsen nur mit Beystimmung des Prokuratorsindikus des Distrikts geschehen kann, und wenn der Ausspruch erfolget, daß sie selbe zu bezahlen nicht schuldig gewesen sind, sollen sie ihnen wieder zurückgestellet werden.

IV.

Wider diejenigen, die verflossenes Jahr den Zehent, oder Feldzins nicht bezahlet haben,

ben, kann man bey Gericht klagen, wenn sie auch schon nicht wären angefordert worden.

V.

Allen und jeden Personen soll untersaget seyn, die Einnahm der Zehenten und Feldzinsen zu beunruhigen, es möge schriftlich oder durch Worte, Bedrohungen, in der That, oder auf eine andere Weise geschehen, unter der Strafe, als ein Störer der öffentlichen Ruhe gerichtlich belanget zu werden. Im Falle eines Auflaufes, um diese Einnahm zu verhindern, sollen der 3, 4, und 5 Artikel des Dekretes vom 23. Hornung, welche der Sicherheit der Personen, und der Einnahme der Auflagen Vorsehung thun, befolget werden, und die Munizipalitäten müssen die in diesen Artikeln ihnen aufgelegte Pflichten unter den bestimmten Strafen erfüllen.

VI.

Jede von den Munizipalitäten soll über die Einnahm und Verwaltung der Nationalgüter wachen; mithin wenn die Benefiziaten, Körper oder Gemeinden die Zehente, oder andere Güter, welche nicht verpachtet sind, nicht sollten besorgen können, oder es zu thun vernachläßigen; so müssen sie selbe verwalten, oder für gegenwärtiges Jahr vermiethen, und von den Früchten dem Direktorium des Distrikts Rechenschaft geben; und sie werden die Vollziehung einer geschehenen Vermiethung unter dem Vorwande, daß sie nur in diesem Jahre anfangen soll, nicht verhindern können.

VII.

Wenn aber die beweglichen Sachen,

das Vieh, oder die Waaren, verheert, oder entführet werden, sollen die Municipalitäten ein Protokoll darüber verfassen, und dem Direktorium des Distrikts Bericht davon ertheilen, um die nothwendigen Anstalten treffen zu können.

VIII.

Kein Benefiziat, Körper oder Gemeinde, sowohl geistliche als weltliche, männliche und weibliche, kein Stift, Hospital, oder andere öffentliche Stiftung soll die Anzeigung ihrer Güter, die das Dekret vom 13. Wintermonat vorschreibet, verweigern, oder der Vollziehung des XII. Artikels des Dekretes vom 14. und 20. April, welches ein Verzeichniß ihrer beweglichen Güter befiehlt, sich unter einem Vorwande, welcher es immer seyn mag, widersetzen können. In dem Falle, daß die Distrikte noch nicht eingerichtet sind, sollen die Municipalitäten berechtiget seyn, es unterdessen vorzunehmen. Der Maltheserorden allein soll, was das Verzeichniß, betrift ausgenommen seyn; allein jedes Glied desselben muß eine Anzeige der Güter, die es in Frankreich genießt, gemäß dem Dekrete vom 13. Wintermonat ausstellen.

IX. den 15. Erndtemonat.

Veräußerung der Nationalgüter.

Da die Nationalversammlung die Einrichtung in Rücksicht der Veräußerung der Nationaldomainen beschleunigen, und jene der Direktorien der Departements und Distrikte in ihrer Harmonie mit dem Komite in das Einfache setzen will, so hat sie verordnet, wie folget:

I. Ar-

I. Artikel.

Die Municipalitäten nicht minder, als Partikularpersonen, die in Zukunft Nationaldomainen an sich ziehen werden, sollen drey Abschriften davon einschicken, eine dem Komite der Veräußerung zu Paris, die andere dem Direktorium des Departements, und die dritte dem Direktorium des Distriktes, wo die Nationaldomainen, die sie an sich bringen wollen, liegen.

II.

Die Municipalitäten und Partikularpersonen, die schon einige Nationaldomainen besitzen, sollen, sobald es möglich, die oben angesetzten Abschriften einschicken.

III.

Das Komite der Veräußerung und die Direktorien des Departements und Distrikts sollen nur den Auszug einliefern; denn die Abschriften werden in Zukunft, nach gegenwärtigem Dekrete, bey dem Komite, und jedem Direktorium des Departements, und Distrikts in derer Gerichtsbarkeit die Nationaldomainen sind, aufbehalten werden.

Unterricht.

Wie die beweglichen Güter, die den Nationalgütern beygezählet worden sind, sollen erhalten, und eingerichtet werden.

Nachdem die Komite der Veräußerung der National- und geistlichen Güter sich über die Art, wie die Dekrete der Nationalversammlung in Rücksicht auf die Erhaltung und Einrichtung der Hausgeräthe sollen vollzogen werden, berathschlaget haben, ist folgender Bescheid ergangen.

1. In den Häusern, wo die Ordensleute gewohnet haben, und die von jetzt an ihnen überlassen werden, sollen alle beweglichen Güter, von welcher Art sie seyn mögen, versiegelt werden, entweder in dem Orte, wo sie sind, oder in einer oder in mehrern Kammern, wohin sie gebracht werden, nachdem es die Nothwendigkeit, um sie zu bewahren erheischet. Es sollen auch ein oder mehrere Wächter für ihre Erhaltung aufgestellet werden.

2. In denjenigen Häusern, wo sich wirklich Ordensleute befinden, soll jedem Ordensgeistlichen das zu seinem täglichen und persönlichen Gebrauche nöthige Hausgeräthe gelassen werden: alle andere beweglichen Güter, die im Hause sind, sollen versiegelt werden, wie im vorigen Artikel gemeldet, und zuvor schon bestimmet worden, da von den Verzeichnissen von dergleichen Gütern die Dekrete ergangen sind. Wenn einiges Hausgeräth so geschwind nicht weggeräumt werden könnte, zum Beyspiele Gemälde und Bildsäulen, sollen sie den Ordensgeistlichen überlassen werden, welche ein Verzeichniß davon verfassen werden.

3. In den Stiftkirchen, die wirklich Pfarren sind, oder gemäß der Verordnung der Nationalversammlung es werden sollen, wie da die beybehaltenen Cathedralkirchen sind, werden die Bischöfe, Pfarrer und andere Geistliche, die in diesen Kirchen wirklich dienen, ein Verzeichniß des Kirchenschmuckes, der geheiligten Gefässe, und anderer dergleichen zum Gottesdienste nothwendigen Sachen, mit Rücksicht auf die für diese Kirchen gemachten Stiftungen, und auf das Volk, das sich in denselben zu versammeln pfleget, sobald es möglich ist, aufsetzen. Wenn aber die Geistlichen, nachdem sie

ermah-

ermahnet worden, es zu thun sich weigerten, sollen die Kommissarien, von welchen im folgenden Artikel die Rede seyn wird, nach ihrer Klugheit und mit einer der Majestät des Gottesdienstes anständigen Ehrerbiethung das Verzeichniß von diesen Sachen abfassen. Dieses Geräthe soll den Kirchenvorstehern, den Einwohnern oder andern nach Ortesgebrauche Vorsehungsweise zur Verwahrung übergeben werden, jedoch also, daß die dazu Bestimmten einen entscheidenden Spruch thun, und ihnen noch andere Sachen, die sie in der Folge nothwendig erachten werden, beysetzen können.

Alles andere Geräthe von diesen Kirchen, wie auch alle beweglichen Güter in jenen Kirchen, die weder Pfarren sind, noch seyn sollen, werden nach der Vorschrift des I. und II. Artikels versiegelt und aufbewahret werden.

4. Die Direktorien der Departements, und die Municipalität von Paris, die deßwegen von der Nationalversammlung aufgestellet ist, soll in Ermanglung des Direktoriums des Pariser Departements über die Oerter, so viel es möglich ist, die Komissarien ernennen und bestellen, welche die obigen Artikel in Erfüllung bringen, und hierüber dem vereinigten Komite der Veräußerung der Nationalgüter und geistlichen Sachen Rechenschaft geben werden. Es soll ein Verzeichniß von allen beweglichen Sachen, welche versiegelt, oder beschrieben sind, aufgesetzet, und dem Komite der Veräußerung der Nationalgüter eingeschicket werden, ohne dessen Beystimmung keine Verordnung über diese Sache Platz haben wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen, daß dieser Unterricht dem Könige zur Bestätigung

gung samt dem angenommenen Dekrete vorgeleget werde.

III. Titel.

Andere Zusatzartikel von dem Gehalte des wirklichen Klerus, vom 3. Erndtmonate 1790.

Die Nationalversammlung, um verschiedene Artikel ihres Dekretes vom 24. Heumonat von dem Gehalte des Klerus zu erklären, verordnet, wie folget:

I. Artikel.

Vikarien.

Der Gehalt der Vikarien in den Städten soll für gegenwärtiges Jahr, gemäß des IX. Artikels des Dekretes von 24. Heumonat neben den zufälligen Einkünften in der Summe, die sie bisher gewöhnlich genossen haben, bestehen, und wenn diese samt den Nebeneinkünften sich nicht auf 700 Livres belaufen soll, so wird ihnen dasjenige, was mangelt, in dem ersten halben Jahre 1791. ausgezahlet werden.

II.

Titularen der Pfründen.

Wenn der Gehalt der Titularen der Pfründen geschmälert wird, da der gehörige Antheil der Pfarrer bis auf 500 Livres, und der Vikarien bis 350 Livres vermehret wird, so sollen auch die Pensionisten eine verhältnißmäßige Verminderung ihrer Einkünfte, die sie von den Pfründen genießen, ertragen.

III.

Die Beschränkung, welche durch die Verminderung der aufgehobenen Rechte ohne Schadloshaltung geschehen wird, soll, gleich derjenigen, von welcher im XXV. Artikel gemeldet worden, und die von der Vermehrung des zulänglichen Unterhaltes herkömmt, den Gehalt der Titularen, und die Pensionen nicht also vermindern können, daß er der Summe, die für jede Gattung der Pfründen, und Pensionen bestimmet ist, nicht gleiche.

IV.

Neugewählte Bischöfe und Pfarrer.

Die Bischöfe und Pfarrer, welche von dem ersten Jenner an 1790 bis zur Kundmachung des Dekretes vom 12. des folgenden Heumonats über die bürgerliche Verfassung des Klerus mit Bisthümern und Pfarren versehen worden, sollen keinen andern Gehalt empfangen, als jenen, der Kraft eben desselben jeder Gattung eines Amtes bestimmet ist.

V.

Titularen der Pfründen, welche die Layen zu vergeben haben.

Die Titularen anderer Benefizien, welche zu verleihen die Layen das Recht haben, die in ernenntem Zeitraum auf eine andere Weise, als durch Vertauschung der Pfründen, die sie vor dem ersten Jenner 1790 besaßen, eine Stelle verlangen werden, sollen den Gehalt haben, der in dem X. Artikel des Dekretes vom 24. Heumonat ausgesetzet worden, wenn er nur nicht 1000 Livres übertrift.

Diejenigen, die innerhalb dieser Zeit diese Pfrün-

Pfründen, welche sie vor dem ersten Jenner 1790 besaßen, vertauschen, können einen Gehalt haben, dessen Summe nicht über 6000 Livres ist.

VI.

Vermehrung aus der Vereinigung.

Die Benefizien, derer alte Einkünften durch die Vereinigung wachsen können, welche aber im Ganzen oder zum Theile nicht fliessen, weil ihr Genuß den Titularen der aufgehobenen und vereinigten Pfründen vorbehalten ist, sollen nach dem Tode dieser Titularen verhältnißmäßig in ihrem Gehalte vermehret werden; jedoch darf die Summe den Gehalt, welcher jeder anderer Pfründe ausgesetzet ist, nicht übersteigen.

VII. den 18. Weinmonat 1790.

Verordnungen für die Pfarrer, derer Pfarren aufgehoben, und für ihre Wohnung. ꝛc.

1. Die Verfassung des 23. Artikels im II. Titel vom 12. Heumonat 1790. welcher die in Cathedralkirchen wirklich eingesetzten Pfarrer, wie auch jene, welche mit der Cathedralkirche vereinigte Pfarren inne hatten, betrift, soll auch für die Pfarrer, welche in der Stadt, oder auf dem Lande eine Pfarre erhalten, gelten. Mithin sollen die Pfarrer in den Städten, derer Pfarren mit andern vereiniget worden, in den Pfarren, mit denen ihre Kirchen vereiniget sind, die Stellen der ersten Vikarien, wenn sie es verlangen, einzunehmen vollkommen berechtiget seyn; jeder nach dem Range seines Alters, und Hirtendienstes.

2. Alle Pfarrer, welche diese Freyheit, und die im 22. Artikel des 2. Titels vergünstigte Erlaubniß genießen wollen, sollen sich auf die Weise und innerhalb der Zeit, die unten wird bestim-

bestimmet werden, erklären: wo nicht, so werden nach verflossener Zeit diese Stellen der Vikarien ersetzet werden.

3. Diejenigen, die eine Cathedralkirche erhalten, oder derer Pfarre mit einer wirklich errichteten Cathedralkirche vereiniget werden soll, müssen ihre Erklärung, innerhalb 14 Tagen von der Kundmachung dieses Dekretes an, dem Bischofe machen.

4. Diejenigen, derer Pfarren mit keiner angestellten Cathedralkirche vereiniget werden, sollen auf die vorgeschriebene Weise dem Bischofe, der ernennet werden wird, in 14 Tagen nach der Einweihung ihre Erklärung einschicken.

5. Diejenigen, derer Kirchen mit den Pfarren in den Städten oder auf dem Lande, die noch nicht aufgehoben, oder vereiniget sind, sollen sich bey dem Pfarrer, mit dem ihre Kirchen vereiniget worden, innerhalb 14 Tagen nach geschehener Vereinigung erklären.

6. Die Pfarrer in den Städten oder auf dem Lande, derer Pfarren vereiniget worden, und die sich der oben gerügten Freyheit nicht bedienen wollen, sollen eine Pension erhalten, die in zwey Drittheilen des Gehaltes, den sie würden gehabt haben, wenn sie nicht wären aufgehoben worden, besteht; jedoch soll die Pension nicht über 2400 Livres seyn.

7. Diejenigen, welche diese Freyheit annehmen, sollen ihren ganzen Gehalt genießen, wie auch ihre Wohnungen und Gärten, die sie würden genossen haben, wenn sie nicht wären aufgehoben worden.

8. Unter den Wohnungen, welche die Pfarrer beybehalten, sind auch die Gebäude begriffen, die sie ein halbes Jahr lang vor dem Dekrete vom 2. Wintermonat inne hatten, und die zu ihrer Wohnung, oder zum Dienste eines Pfer-

des bestimmet waren, wie auch alle bequemliche Sachen, die damit verbunden sind: diejenigen doch ausgenommen, welche zur Einnahme der Zehnten und anderer Dinge bestimmet, und sohin von dem Wohngebäude abgesöndert, und außer dem Umfange des Pfarrhofes gelegen sind.

9. Unter den Gärten verstehet die Versammlung die Gründe, welche von dem Pfarrhofe abhangen, und zu ihm wenigst sechs Monate vor dem Dekrete von dem 2. Wintermonat gehörten, in welchem Platze der Pfarre sie liegen, oder wie groß sie immer seyn mögen.

10. Wenn der Grund zu dem Garten gehöret, und der Pfarrer keinen Garten hat, oder sofern er einen hat, der Grund davon nicht 50 Ruthen im Vierecke enthält, so soll ihm so viel Erde eingeräumt werden, daß er einen Garten 50 Ruthen im Vierecke überkomme.

IV. Titel.

Dekret, um die richtige Auszahlung des Gehaltes für den Klerus zu beschleunigen.

Den 6. und 11. Erndtmonat.

Nachdem die Nationalversammlung sich entschlossen, die Bestimmung der den Geistlichen in den vorhergegangenen Dekreten ausgestellten Gehalte zu beschleunigen, und da sie zugleich die Bezahlung für dieses und die künftigen Jahre zu erleichtern, und die Ausgaben des 1791 Jahres sowohl für diese Gehalte, als für die Pensionen der Ordensgeistlichen einzusehen verlanget, so verordnet sie, was folget.

I. Artikel.

Alle diejenige, welchen ein Gehalt, oder eine Pension zugestanden worden, sollen innerhalb einem Monate von der Kundmachung gegenwärtigen Dekretes an verbunden seyn, sich nach dem, was hier verordnet wird, zu schicken, zu Folge des 22. Artikels vom 24 Heumonat; in dessen Ermanglung sollen sie unter denen, von welchen in folgenden Artikeln die Rede seyn wird, nicht begriffen seyn.

II.

Die Bischöfe und Pfarrer, die beybehalten werden, sollen ein Verzeichniß der Einkünfte und Pensionen, die sie geniessen, dem Direktorium des Distrikts, wo ihr Sitz ist, einschicken, und der Sekretair des Distrikts ihnen hierüber den Empfangschein ausstellen.

III.

Die Glieder der Kapitel und alle andere Körper, wie auch die Geistlichen und jene Personen, die mit ihnen verbunden sind, und die durch den 13. Artikel des Dekretes vom 24 Heumonat berechtiget worden, um ein Gehalt, eine Pension, oder ein Geschenk anzuhalten, sollen sich zu dem Direktorium des Distrikts ernennter Stiftungen wenden, wenn schon ihre Einkünfte in einem andern Orte liegen sollten.

IV.

Die Titularen, welche nur eine Pfründe, mit oder ohne Pension haben, sind zu dem Direktorium des Distrikts, wo das Hauptort dieser Pfründe ist, angewiesen.

V.

Diejenigen, welche mehrere Pfründen, sie mögen mit oder ohne Pension seyn, haben, werden sich zu dem Direktorium des Distrikts, wo der Hauptort des beträchtlichsten Beneficiums liegt, wenden.

VI.

Die Geistlichen die von den Pensionen leben, welche nur auf eine Pfründe gestiftet sind, sollen sich für ihre Einrichtung zu dem Direktorium des Distrikts, dem der Titular das Verzeichniß seiner Einkünfte übergeben muß, wenden.

VII.

Derer Pensionen aber sich auf mehrere Pfründen gründen, sind an das Direktorium des Distrikts angewiesen, in welchem sich der Hauptort der besten Pfründe befindet; sie sind aber verbunden, die Natur und den Antheil der anderen Pfründen anzuzeigen.

VIII.

Endlich diejenigen, welche Pensionen von Pfründen, die auf Haushaltungen gestiftet sind, genießen, wenn sie schon auch andere besäßen, sollen sich zu der Municipalität von Paris wenden.

IX.

Die Direktorien des Distrikts, zu denen man angewiesen worden, sollen von den Direktorien der Distrikte, wo die Güter liegen, die Erläuterungen, die sie nöthig erachten, einholen, bevor sie ihre Meinung einschicken: diese Direktorien aber müssen jenen ohne Verschub auf das erste Ansuchen Nachricht ertheilen.

X.

X.

Wegen der in dem 9. Artikel getroffenen Einrichtung, und um sie mehr zu beschleunigen, dürfen die Titularen und Pensionisten kein Verzeichniß den Municipalitäten persönlich einschicken.

XI.

Die Direktorien, die ihre Meinung sagen müssen, sollen es ohne Aufschub thun: sie sollen selbe einem Register, welches sie zu diesem Ende bey Handen haben werden, eintragen, wo sie den Namen, den Titel, und die Wohnung desjenigen, der einen Anspruch machet, anmerken, wie auch den Betrag der Gehalte, Pensionen oder Geschenke, sowohl dessen was ausdrücklich verlanget worden, als auch von demjenigen, was sie urtheilen, daß es einer Einrichtung bedarf.

XII.

Sollten sich aber Gehalte, Pensionen oder Geschenke hervorthun, über welche sie ein entscheidendes Urtheil nicht straks von sich geben können, so sollen sie Vorsehungsweise über dasjenige, was keine Schwierigkeit leidet, Bericht geben, und innerhalb einem halben Jahre sich vollkommen erklären.

XIII.

Innerhalb drey Wochen nach verflossenem Monate, das den Titularen in dem ersten Artikel dieses Dekretes zugestanden worden, sollen die Direktorien des Distrikts jenen des Departements einen Auszug ihres abgefaßten Urtheiles, samt einer kurzen Beylage ihrer Gründe einschicken, und eine Abschrift davon den Geistlichen, die sie begehren werden, übergeben.

XIV.

XIV.

Diesem Auszuge sollen sie auch ein Verzeichniß, wie es ihnen wird eingeliefert werden, von den Ausgaben, sowohl gegenwärtigen, als auch des 1791 Jahres für den Gehalt, Pensionen oder Geschenke, über welche sie ihr Urtheil abgefasset haben, beylegen.

XV.

Auf diesem Verzeichniße sollen sie auch die Zahl der Ordensmänner, der Nonnen und Kanonissinnen von ihrem Distrikte ansetzen, und nur diejenigen Geistlichen, die wenigst 50 Jahre, die 50 oder mehr, die 70 und mehr Jahre haben, und die betteln oder nicht betteln, unter so vielen Abtheilungen, als nothwendig seyn wird, anmerken.

XVI.

Die Direktorien des Departements sollen innerhalb drey Wochen nach verlaufenem Aufschube, welcher den Direktorien des Distrikts gegeben worden, die Gehalte, oder Pensionen, von denen das Verzeichniß ihnen übermachet war, entscheidend schließen und bestimmen, und in eben dieser Zeit ein allgemeines aus jenen der Distrikte abgefaßtes Verzeichniß der Nationalversammlung einsenden.

XVII.

Wenn die Gehalte oder Pensionen nicht vollkommen geschlossen werden können, sollen sie Vorsehungsweise bis auf die geringste Summe einer jeden Pfründe, oder was keiner Schwierigkeit unterworfen ist, bestimmet, und in 9 Monaten von diesem Tage an das Rückständige gänzlich eingerichtet werden.

XVIII.

XVIII.

Sie sollen ihre Verfassung auf die den Direktorien des Distrikts vorgeschriebene Art einem dazu bestimmten Register eintragen, einen simpeln Bericht von den Forderungen, welche die in dem 13. Artikel des Dekretes vom 24 Heumonat gerügten Personen machen, geben, und die Entscheidung samt ihren Beweggründen der Nationalversammlung einschicken.

XIX.

Damit sowohl dieses, als andere Geschäfte, die ihnen aufgetragen sind, oder noch anvertrauet werden, desto geschwinder vollendet werden, können die Direktorien des Distrikts sich ein halbes Jahr durch zwey, oder vier Glieder von den Verwaltungen, welche in der Rathsversammlung eine Stimme haben, beygesellen, und über das einen Theil ihrer Geschäfte, nach ihren Gutachten, den Municipalitäten, die sie erwählen werden, überlassen.

XX.

Alle Welt- und Ordensgeistliche, welchen die Verwaltung ihrer Güter ist aufgetragen worden, sollen im Jenner 1791 Rechenschaft ablegen.

XXI.

Die Rechnungen sollen den Direktorien des Distrikts übergeben werden, welche, um sie abzunehmen, von den Municipalitäten die nothwendigen Erläuterungen einnehmen werden. Die Rechnungen aber sollen von den Direktorien des Departements geschlossen werden.

XXII.

Die Rechnungen sollen eben denjenigen Direkto-

rektorien des Distrikts und des Departements eingeliefert werden, welche von den 2, 3, 4, 5, 6 und 7. Artikeln dieses Dekretes für die Einrichtung des Gehaltes, der Pensionen und Geschenke bestimmet sind.

XXIII.

Die zur Rechnung angehalten sind, können unter die Ausgaben die Summe ihrer Gehalte, Pensionen oder Geschenke gegenwärtigen Jahres, und die Pfarrer, was sie ihren Vikarien ausgezahlet haben, setzen.

XIV.

Wenn in der Einnahme das, was ihnen zum Voraus gehöret, oder ihre Gehalte, Pensionen oder Geschenke nicht angesetzet sind, soll ihnen der Abgang alsbald bezahlet werden: jedoch darf man den Pfarrern und Vikarien die ihnen vergünstigte Vermehrung, die ihnen erst in den ersten sechs Monaten des 1791 Jahres zugesaget ist, nicht vorschiessen. Die in ihrer Rechnung zurück bleiben, können den Rückstand, und das erste Quartal des Gehaltes oder der Pension für das 1791 Jahr behalten. Wenn ein Ueberrest da ist, soll er der Kasse des Direktoriums, dem die Rechnung gemacht wird, zugestellet werden.

XXV.

Diejenigen, derer Einkünfte verpachtet sind, sollen von dem ersten, was in die Kasse fällt, ihren Gehalt, Pension oder Geschenk für gegenwärtiges Jahr durch die Distrikte oder Direktorien, welchen sie ihr Verzeichniß zur Liquidation eingeschicket haben, empfangen.

XXVI.

XXVI.

Eben diese Beschaffenheit hat es auch für dieses Jahr mit allen Pensionisten auf Pfründen, die keine Haushaltung haben. Wenn aber die Pfründen sich auf Haushaltungen gründen, sollen sie ihr Gehalt für dieses Jahr von dem Einnehmer dieser Verwaltung, oder vom Schatzmeister der Municipalität von Paris empfangen.

XXVII.

Die Einnehmer des Distrikts haben die Pflicht, unter der Strafe der Büraschaft, allen Fleiß anzuwenden, die Pacht = Mieth = Feldzinse, und alle andere aktive Schulden, von welcher Natur sie seyn mögen, die wirklich, auch vor dem ersten Jenner 1790. verfallen sind, oder in Zukunft verfallen werden, einzutreiben: und nichts desto weniger können die einzelnen Titularen, derer Einkünfte untheilbar sind, und die Glieder der Korper, derer jedes seine sonderbaren Einkünfte hat, oder welche die Früchte unter sich theilen, geradenweges von den Pachtern und Schuldnern die vor dem ersten Jenner 1790 verfallenen Zinse und rückständige Schulden empfangen, wie auch anstatt dieser die im Jahre 1789. gesammelten Früchte, und die vorhergehenden, von welchem Jahre sie immer rückständig sind, wenn sie sich nur rechtfertigen, daß sie den ersten Drittheil ihrer patriotischen Anlage erleget, und alle die Pfründen betrefende Pflichten erfüllet haben, jene der Ergänzung ausgenommen, wenn sie nicht etwa zu ihrer Erledigung von ihren Vorfahrer Geld erhalten haben. Daher müssen sie in 14 Tagen von gegenwärtigem Dekrete an den Directorien des Distrits erklären, daß sie sich der Erlaubniß bedienen wollen, welche jetzt

ihnen angebothen wird, daß sie innerhalb eines Monats von dem Direktorium des Departements, in welchem der Hauptort der Pfründe liegt, eine Bestätigung der Zahlung der gerügten Schuldverschreibungen fordern, und auch erhalten, diese Bestätigung aber wird auf den Bericht des Direcktoriums des Distrikts ertheilet werden.

XXVIII.

Nachdem die Versammlung alle, von der Geistlichkeit rechtmäßig gemachte, passive Schulden für Nationalschulden erkläret hat, und unter diesen auch jene will verstanden haben, welche gemäß der gleich zu bestimmenden Vorschrift für rechtmäßig von den Körpern, Häusern und Gemeinden, so wohl weltlichen als geistlichen, derer Verwaltung Kraft des Dekretes vom 14, und 20. April aufgenommen worden, gemachte Schulden gehalten worden; so erkläret sie zugleich alle aktive Schulden eben derselben Körper, Häuser und Gemeinden für Nationalschulden; es kann demnach weder ein Verwalter eine Einrichtung treffen, noch die Einnehmer des Distrikts ernenten Körpern von dem Gelde, das Kraft des vorhergehenden Artikels einkömmt, eine Zahlung machen.

XXIX.

Alles Geld, das in die Kasse der Einnehmer des Distrikts soll geworfen werden, muß von den Schuldnern bezahlet werden, ohne daß sie sich durch eine Anhaltung, einen Arrest, oder Wiedererklärung, die sie in Händen haben, davon frey machen können.

XXX.

XXX.

Die Pächter, derer Abgaben in Lebensmitteln bestehen, wie auch diejenigen, die zu dergleichen Zinsen verbunden sind, sollen sie in Geld, nach dem Taxe derselben, der in dem Verzeichniße bey der königlichen Gerichtsschreiberey des Ortes angesetzet ist, bey Verfallzeit bezahlen: es soll ihnen aber zur Zahlung ein Aufschub von einem Vierteljahre nach der Verfallzeit vergünstiget werden.

XXXI.

Die Oberpächter und Lehnherren sollen ihre Zahlung bey den Einnehmern des Distrikts, in welchem der Hauptort der Pfründe liegt, oder die Wohnung der Körper, derer Güter sie besitzen, abführen, unter der im 27. Artikel angesetzten Ausnahme, welche imgleichen für den 32, 33, 34, und 35. folgenden Artikel Platz hat.

XXXII.

Unterdessen, wenn sie ihre Vermiethungen von einem einzelnen Benefiziaten, oder Körper in verschiedenen und abgesönderten Gattungen haben, sollen sie für die von denselben abhangenden und in verschiedenen Distrikten liegenden Gütern, oder wenn sie auch von mehrern Pfründen abhangen, welche in verschiedenen Distrikten liegen, die Zahlung dem Einnehmer des Distrikts, wo die Güter sind, machen.

XXXIII.

Wenn sie von einem einzigen Benefiziaten Güter haben, welche von mehreren Pfründen in verschiedenen Distrikten abhangen, und

wenn

wenn die Abgaben nicht in verschiedenen und abgesönderten Gattungen bestehen, sollen sie die Zahlung bey dem Einnehmer des Distrikts, wo sich das beträchtlichste Benefizium befindet, abführen.

XXXIV.

Die Unterpächter, welche den Vermiether selbst bezahlen müssen, sollen den Oberpachter zahlen, wenn sie nur den Einnehmer des Distrikts von der Unterpacht vorläufig berichten, welcher mit Zustimmung des Direktoriums für die Unterpächter solche Einziehungen, Arreste oder Widererklärungen, die er die Zinse zu versichern nothwendig erachtet, errichten kann.

XXXV.

Alle übrigen Schuldner sollen ihre Zahlung dem Einnehmer des Distrikts, wo die Gemeinde, oder das Hauptort der Pfründe ist, und auf die Art machen, wie sie selbe ernennten Benefiziaten und Gemeinden selbst zu machen verpflichtet waren.

XXXVI.

Die angeführten Schuldner sollen innerhalb 14 Tagen, von der Kundmachung des gegenwärtigen Dekretes an dem im obigen Artikel angezeigten Sekretariate der Distrikte erklären, zu was sie verbunden sind, unter der Geldstrafe, die der schuldigen Summe gleichet; jedoch werden diejenigen ausgenommen, welche zu ehemahligen Herrschaft- und Grundzinsen verbunden sind.

XXXVII.

Die Pächter und Lehnmänner, und alle an-

andere, die auf den Genuß der Nationalgüter Anspruch machen, unter welchem Titel es seyn mag, sollen binnen eben dieser Zeit nämlich die Pächter und Lehnmänner dem Sekretariate der Distrikte, wo sie gemäß des 31, 32, und 33. Artikels die Zahlung machen sollen, die andere dem Sekretariate der Distrikte, wo sich die Hauptörter der Wohnungen der Körper, oder Pfründen, wovon die Güter abhangen, befinden, erklären, wie und aus welchem Grunde sie ihre Titel zu genießen, und unterzeichnet zu werden verlangen.

Sie sollen ferner erklären, ob sie ein Geld unter dem Titel einer Kanne Weins zu zahlen versprochen, oder ein Versprechen, den Werth der Pachten zu vermehren, unterschrieben haben.

XXXVIII.

Die ihre Erklärung von sich zu geben sich weigern, oder eine falsche Erklärung gemacht, oder das Versprechen einiger Kannen Weines verhehlet zu haben überzeuget werden, sollen ihres ganzen Genußes beraubt, und zu einer Geldstrafe, welche der verschwiegenen Summe angemessen ist, verdammet werden.

XXXIX.

Was für die Weinkannen zu bezahlen ist, soll in so viele Theile gesetzet werden, als Jahre sind, in welchen die Zinse hätten fließen sollen, und was die Jahre vor 1790. betrift, soll den Benefiziaten, wie im 32. Artikel gesagt worden, bezahlet werden.

XL.

Die Einnehmer sollen die Summen, so bald

als

als sie dieselben empfangen, nach den Numern, die von den Direktorien des Departements überliefert werden, auszahlen; und wenn in der Kasse kein Geld ist, sollen sie von dem Direktorium des Departements, und wenn es um die Gerichtsbarkeit eines andern Departements zu thun ist, von der Nationalversammlung versehen werden.

XLI.

Die Zahlung der Gehalte, Pensionen und Geschenke sollen für das Jahr 1791. und die folgenden gemäß des 38. Artikels des Dekretes vom 24. Heumonat geschehen: und diejenigen, die ihre Wohnung abgeändert, sollen es dem Sekretariate sowohl des Distrikts, den sie verlassen, als desjenigen, den sie beziehen, andeuten. Sie müssen über das, wenn sie die Einnahm nicht persönlich machen, durch einen Sachwalter eine Versicherungsschrift, die ihnen von den Beamten ihrer Municipalität umsonst gegeben wird, aufweisen.

XLII. den 9. Jenner. 1791.

Die Pensionen, welche vormals aus der Verwaltungskasse bezahlet wurden, und von der allgemeinen Aufhebung im 4. Artikel des Dekretes vom 27. Brachmonat ausgenommen sind, sollen aus der öffentlichen Schatzkammer bezahlet werden.

Eben dieses ist auch von Pensionen von 600. oder mehr Livres zu verstehen, welche auf die Kasse der alten Verwaltung der Geistlichkeit errichtet worden, und von denen im 3. Artikel, 3. Titel des Dekretes vom 3. Erndtemonat gemeldet wird.

XLIII. den 11. Jenner 1791.

Die Nationalversammlung verordnet auf den Bericht ihres Komite der Pensionen, daß den Geistlichen, welche sich wegen Unsinnigkeit, oder aus anderen billigen Ursachen in Versicherungshäusern befinden, oder krank sind, oder über 70 Jahre zählen, und die aus der Zehentkasse ihrer Kirchensprengel Pensionen genossen, ein halbes Jahr von ihrem Gehalte voraus bezahlet werden.

Diese Zahlung soll in zweyen Fristen von den Einnehmern des Distriktes geschehen, und die Versammlung befiehlt ihrem Komite der Pensionen, ihr ohne Verzögerung einen Aufsatz einzusenden, wie dem Bedürfnisse und Unterhalte dieser Geistlichen könne abgeholfen werden.

XLIV. den 7. Weinmonat 1790.

Aller Verkauf der geistlichen Güter, Gebäude, Stiftungen, öffentlichen Schulen, welcher von der Kundmachung des Dekretes vom 2. Wintermonat 1789 vor Gericht, oder anders, als Kraft der Dekrete der Versammlung, hatte können geschlossen werden, ist als Null und ungültig erkläret. Die Käufer können wegen der Wiedererseßung der bezahlten Summen mit den Verwaltern und andern Verkäufern rechten.

Den Verwaltern und allen anderen Personen soll verbothen seyn, ein solches Gut zu verkaufen, unter der Strafe, allen erfolgten Schaden zu ersetzen.

III. Theil.

Von den Ordensgeistlichen und Kanonissinnen.

I. Theil.

I. Titel.

Konstitutionellartikel.

Die Nationalversammlung verordnet 1. daß das Gesetz keine feyerliche Ordensgelübde sowohl bey männlichem als weiblichem Geschlechte mehr erkenne; und folglich daß alle Orden und geistliche Gemeinden in Frankreich aufgehoben sind, und bleiben, ohne daß dergleichen in Zukunft wieder können errichtet werden.

2. Alle und jede Glieder beyderley Geschlechtes, die in Klöstern, oder Häusern wohnen, sollen aus denselben austreten können, und die Erklärung der Municipalität des Ortes übergeben, damit sie mit einer anständigen Pension versehen werden.

II. Titel.

Vorsehungsdekrete.

1. Es sollen Häuser bestimmet werden, in die sich die Geistlichen, welche die Verordnung dieses Dekretes nicht benutzen wollen, begeben werden.

2. Die Nationalversammlung erkläret ferner, daß mit den Häusern, die zur öffentlichen Erziehung und Liebesstiftungen bestimmet sind, vor jetzt keine Abänderung geschehen soll, bis die Versammlung über diesen Gegenstand entscheiden wird.

3. Die Nonnen können in den Häusern, wo sie jetzt sind, verbleiben, und die National-

ver-

versammlungen nimmt sie von dem Artikel, der die Geistlichen aus mehreren Häusern in eines zu bringen befiehlt, ausdrücklich aus.

4. Der Gehalt der Bettelmönche, die ihre Häuser verlassen, soll von dem Gehalte der anderen unterschieden werden.

5. Es soll in Rücksicht auf den Gehalt der Ordensmänner, die aus ihren Häusern treten, kein Unterschied zwischen jenen, die Pfründen haben, und denen, welche keine Pfründen haben, gemacht werden: sie sollen alle gleich gehalten werden, wenn nicht etwa einige Pfarrer sind, als welche wie die weltlichen Pfarrer behandelt werden. Unterdessen kann man einem Abte, der eine Gerichtsbarkeit hat, eine beträchtlichere Summe, als anderen simpeln Geistlichen, aussetzen.

6. Es soll jedem Ordensmanne, der sich sein Haus zu verlassen erkläret hat, ein Vierteljahr voraus von dem Tage an, der alsbald bestimmet wird, bezahlet werden; nämlich den Bettelmönchen, die 50 Jahre haben, 700 Livres, die über 50 Jahre bis 70 haben, 800 Livres, welche aber über 70 Jahre sind, 1000 Livres: den übrigen, die keine Bettelmönche sind, 900 Livres bis 50, 1000 Livres bis 70, und 1200 Livres nach 70 Jahren.

Die ehemaligen Jesuiten, die sich in Frankreich befinden, und keine Pfründe oder Pension genießen, welche dem anderen Ordensmännern ausgesetzten Gehalte gleich kömmt, sollen eine solche Zulage haben, die den Abgang ersetzet.

7. Die Laienbrüder, welche feyerliche Gelübde abgeleget haben, und die Donatbrüder, die gemäß eines mit dem Kloster errichteten Vertrages sich demselben verbunden, sollen jährlich

von dem Austritte aus ihren Klöstern 300 Livres bis 50 Jahre, 400 bis 70, und wenn sie über 70 Jahre haben, 500 Livres empfangen, welche Summen ihnen Vierteljahrweise und voraus bezahlet werden sollen.

Den 28. Weinmonat 1789.

8. Die Nationalversammlung nimmt die Frage von den Klostergelübden zur Ueberlegung vor, und verordnet indessen Vorsehungsweise, daß die Ablegung der Gelübde in allen Klöstern, sowohl männlichen, als weiblichen eingestellet sey, und daß gegenwärtiges Dekret dem Könige zur Bestätigung soll vorgeleget, und an alle Richterstühle und Klöster geschicket werden.

Den 5. Hornung 1790.

Aufhebung der Ordenshäuser bis auf weitere Verordnung.

9. Die Nationalversammlung fordert die Motion des geistlichen Komite über die Ordensgeistlichen bis nächsten Donnerstag vor, und verordnet vor jetzt die Aufhebung eines Klosters von jedem Orden, in allen Municipalitäten, wo zwey sind, zweyer Klöster in den Municipalitäten, wo drey sind, und dreyer Klöster in allen, wo sich vier befinden. Es soll demnach die Municipalität von Paris binnen acht Tagen, die Versammlungen aber des Departements als bald Nachricht ertheilen, welche Klöster sie Kraft dieses Dekretes aufgehoben zu werden erachten, damit man sie nach dem Dekrete vom 19. Christmonat sogleich zu Kauf stellen könne.

Den 20 Merz.

Güter der Klöster.

Die Nationalversammlung verordnet, wie folget.

I. Artikel.

Die Municipalbeamten sollen, innerhalb acht Tagen von der Verkündigung dieses Dekretes an, sich in alle Häuser der Ordensgeistlichen begeben, sich alle Register und Rechnungen der Verwaltung vorlegen lassen, sie abthun, und den Schluß der Einkünfte samt dem Tage ansetzen. Sie sollen ein kurzes Verzeichniß des Silbers, des Geldes, der Sachen in der Sakristey, der Biblioteken, Bücher, Handschriften, Schaustücke, und aller beweglichen, kostbaren Sachen des Klosters aufsetzen; und dieses soll in Gegenwart aller Geistlichen geschehen, welchen sie alles zu bewahren überlassen, und von ihnen ein Verzeichniß von dem wirklichen Zustande ihrer Häuser, von ihren beweg- und unbeweglichen Schulden samt den Verschreibungen empfangen werden.

Die Municipalbeamten werden eine Verfassung von den Geistlichen, die in jedem Kloster Profeß gethan haben, und die in dasselbe sind aufgenommen, samt ihrem Namen, Alter, und Amt, das sie begleiten, aufsetzen. Sie sollen auch die Erklärung derjenigen, die in einem Kloster ihres Ordens verbleiben, oder aus demselben treten wollen, aufnehmen, und die Zahl, welche jedes Kloster fassen kann, bestimmen.

Im Falle, daß ein Kloster von keiner Municipalität abhienge, und ein eignes Gebiete aus-

machte, soll alles dieses von den Municipalbeamten der nächsten Stadt unternommen werden.

II. Titel.

Die Municipalbeamten sollen nach acht Tagen der Nationalversammlung die Protokolle und im vorigen Artikel gerügten Verzeichniße einschicken: die Nationalversammlung wird alsdann die Zeit und die Kassen bestimmen, wo die ausgesetzten Gehalte so wohl für die Geistlichen, die den Orden verlassen, als für die Häuser, welche diejenigen, die aus dem Orden nicht gehen wollen, bewohnen sollen, anfangen.

Für die andere Artikel, von denen das geistliche Komite Bericht ertheilet hat, setzet die Nationalversammlung einen gewißen Tag an; unterdessen aber sollen die Geistlichen, die in ihren Klöstern verbleiben, wie zuvor leben, und die Verwaltung fortsetzen, zugleich die Erhaltung aller Güter, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, und die nächste Einnahme und Erndte besorgen, und wenn von ihrer Seite eine Nachläßigkeit unterläuft, so sollen die Municipalitäten auf Kosten dieser Häuser die Sorge übernehmen.

III. Titel.

Den 14. Wintermonat, Biblioteken der Klöster.

Die Klöster und Kapitel, wo Biblioteken und Archive sind, sollen die Lage und das Verzeichniß der Bücher, die sich dort befinden, den königlichen Kanzleyen, oder den nächstgelegenen Municipalitäten einsenden, die Handschriften von Stuck zu Stück anmerken, und Bürge stehen, daß die Verzeichniße ächt sind,

daß

daß sie die Bücher und Handschriften bewahren wollen, und daß sie endlich aus den Bibliotheken und Archiven weder etwas entzogen, noch wissen, daß von einem andern etwas entzogen worden sey.

Entscheidende Dekrete über die Gehalte der Ordensgeistlichen und Kanonissinen. Vom 8, 9, 14, 15, 16, 18, 21, 23, 25. Herbstmonat, und vom 4, 5, und 8. Weinmonat 1790.

I. Titel.

Von den Ordensgeistlichen.

I. Artikel.

Der für die Klosterleute im Dekrete vom 13. Hornung bestimmte Gehalt soll am 1. Jenner 1791. für das Jahr 1790. bezahlet werden.

Um diese Zeit sollen die Geistlichen, die sich stellen ihr Gehalt zu empfangen, von allem, was ihnen vom 1. Jenner 1790. zu berechnen anvertrauet worden, Rechenschaft ablegen, und es soll ihnen nur die Summe, die ihr Gehalt vollständig zu machen erfordert wird, verstattet werden: sie müssen aber die Erklärungen, die unten angesetzet werden, ausstellen. Die Geistlichen, die vom Almosen und Betteln zu leben pflegen, und in ihren Klöstern verbleiben, werden ihr Gehalt für gegenwärtiges Jahr nach der unten angesetzten Vorschrift erhalten, und das erste Vierteljahr von ihrer Pension soll ihnen, wie denjenigen, die den Orden verlassen, in den ersten Tagen des Jenners 1791. bezahlet werden.

II.

Jeder Vorgesetzte soll von dem 1. Wintermonat dieses Jahres seiner Municipalität ein von ihm unterzeichnetes, und von seinem Provinzial, oder Generalvikar bestätigtes Verzeichniß übergeben, in welchem der Name, das Alter und der Tag der Profession von allen Geistlichen, welche, von der Zeit der Kundmachung des Dekretes vom 29. Weinmonat an, in seinem Kloster wohnen, übergeben.

III.

Binnen dieser Zeit soll jeder Geistliche der Municipalität des Ortes, wo er das letztemal gewohnet hat, einen Auszug seines Tauf- und Professionscheines zuschicken, mit einer von ihm unterschriebenen Erklärung, ob er in der Gemeinde noch ferner verlange zu leben, oder nicht.

IV.

Die Municipalitäten sollen von allen Klostergeistlichen, die in ihrem Bezirke sind, eine Beschreibung auffsetzen, mit Anmerkung ihrer Namen, ihres Alters, des Tages ihrer Profession, und der Erklärung, die sie gemacht haben, und sie die ersten 14. Tage im Wintermonat dem Direktorium des Distrikts zuschicken.

V.

Die nächsten 14. Tage sollen die Direktorien des Distrikts eine allgemeine Beschreibung, die sie aus jenen einzelnen Verzeichnissen gezogen haben, dem Direktorium des Departements zustellen.

VI.

VI.

Das Direktorium von jedem Departement soll ein Verzeichniß von allen Geistlichen ihres Bezirkes, auf die im vierten Artikel vorgeschriebene Weise, verfassen, und es der Nationalversammlung im Christmonate einschicken, und die Klöster des Departements anzeigen, in welchen wenigst zwanzig Personen, die Hausbedienten nicht angerechnet, wohnen können.

VII.

Die Zahlungen, welche den Klostergeistlichen, die ihre Häuser verlassen haben, im nächsten Jenner zu machen ist, soll durch den Rentmeister des Distriktes, wo das Kloster, in dem sie sich zuletzt aufgehalten haben, liegt, geschehen, und ihnen von den Geistlichen, oder denjenigen, denen sie sonderbare Gewalt dazu gegeben, eine Quittung ausgestellet werden. Wenn sie die Zahlung nicht selbst einnehmen, müssen sie der Quittung eine Versicherungsschrift, daß sie noch bey Leben sind, die sie von den Municipalbeamten umsonst erhalten werden, beylegen.

VIII.

Diese Ordensgeistlichen, wenn sie ihr Kloster verlassen, können mit den beweglichen Sachen, die sie in ihren Zimmern haben, und von denen sie beweisen, daß sie zu ihrem personellen Gebrauche gedienet haben, nach Belieben verordnen; welches aber nur Platz hat, nachdem sie bey der Municipalität eingekommen sind, und von ihr Erlaubniß erhalten haben.

IX.

In jenen Klöstern, wo einige Geistliche zu Pfarrern aufgestellet sind, sollen die Direktorien

rien des Distriktes von den beweglichen Gütern der Gemeinde verabziehen, was zum nothwendigsten Hausgeräthe für den neuen Aufenthalt dieser Pfarrer erfodert wird.

X.

Die Geistlichen, die seit der Kundmachung des Dekretes vom 29. Weinmonat aus dem Kloster getreten, und mit dem Hausgeräthe, von dem in obigem Artikel die Rede war, keine Verordnung getroffen haben, können sie zurück fordern, wenn sie in ihrem Kloster noch sind, und mit Erlaubniß der Municipalität zu sich überbringen.

XI.

Alle Ordensgeistliche, welche das gemeine Leben verlassen haben, müssen in der Quittung für die Zahlung, die ihnen im nächsten Jenner gemacht wird, das Ort, wo sie sich niederlassen wollen, anzeigen, und die folgenden Fristen ihrer Pensionen sollen sie mit Ausstellung der Quittung, wie im 7. Artikel gemeldet worden, von den Einnehmern des Distrikts, wo sie ihre Wohnung aufschlagen werden, empfangen.

XII.

Den Geistlichen, die in der Gemeinde zu leben sich entschlossen haben, sollen im folgenden Jenner die Häuser, welche sie vor dem ersten April beziehen müssen, angewiesen werden, wohin sie auch ihr Hausgeräthe, von dem der 8. Artikel gehandelt hat, führen können.

XIII.

Die erste Zahlung für die Geistlichen, von denen unmittelbar geredet worden, soll in den ersten Tagen des Jenners durch den Einnehmer ihres

ihres Distriktes geschehen, und die Prokuratoren oder Verwalter der Häuser, in denen sie wohnen, dafür die Quittung ausstellen, der auch ein Verzeichniß der sich dort befindenden Geistlichen, welches ein jeder von ihnen unterzeichnet, und die Municipalität des Ortes eingesehen hat, beygeleget werden muß.

XIV.

Die folgenden Ziele dieser Pensionen sollen von den Einnehmern der Distrikte in dem Bezirke, in welchem die Häuser liegen, bezahlet werden, denen der Prokurator oder Hausmeister, welcher nach unten angesetzter Vorschrift gewählet wird, die Quittung übergeben muß; diese Quittung aber soll auch die Namen aller Geistlichen enthalten, und von der Municipalität eingesehen werden.

XV.

Die in den zwey letzten, und in den 7, und 10. Artikeln angesetzten Zahlungen sollen nach der in den 40, und 41. Artikeln des Dekretes vom 11. Erndtemonat bestimmten Vorschrift geschehen.

XVI.

In der Anzeige der Häuser für die Geistlichen, welche in der Gemeinde leben wollen, soll man vorzüglich auf diejenigen Acht haben, welche die geräumigsten und bequemsten sind, und derer Gebäude am besten beschaffen ist, ohne Unterschied der verschiedenen Orden, denen sie zugehören mögen.

XVII.

In jedem Hause sollen wenigst zwanzig Geistliche wohnen.

XVIII.

XVIII.

Die Geistlichen von dem nämlichen Orden sollen, so viel es möglich ist, bey einander wohnen. Nichts desto weniger können Geistliche von verschiedenen Orden, wenn es nothwendig ist, vereiniget werden, um die obige Zahl zu erfüllen. Man wird aber bedacht seyn, daß man nur jene Glieder zusammen stosse, welche einen gleichen Gehalt haben.

XIX.

Alle Geistliche, welche Kraft der Regel und Satzungen ihres Ordens, oder der von ihnen erhaltenen Bullen die Freyheit zu betteln haben, sollen den Gehalt, der für die Bettelmönche ausgesetzt ist, erlangen, ob sie schon seit dem 29. Weinmonat nicht mehr betteln dörfen.

XX.

Die Layen- oder Donatbrüder, die in der Gemeinde leben wollen, sollen in die den Ordensgeistlichen angewiesenen Häuser eingetheilet werden: welche aber einzeln zu wohnen verlangen, können in besondere Häuser, die man ihnen andeuten wird, übersetzet werden; daher sollen sie in der am 3. Artikel dieses Dekretes vorgeschriebenen Erklärung ansetzen, ob sie lieber bey einander, oder abgesöndert leben wollen, damit man ihnen besondere Häuser anweisen könne.

XXI.

Alsbald die Geistlichen in die ihnen angewiesenen Häuser kommen, sollen sie durch das Skrutinium und die Mehrheit der Stimmen in einer Versammlung, welcher ein Beamter von der Municipalität vorsitzt, einen Obern Prokurator oder Haushalter erwählen, welche alle

zwey

zwey Jahre auf eben diese Weise wieder müssen erneuert werden. Unterdessen können die nämlichen Personen wieder erwählet werden, als oft es den Gliedern des Hauses beliebig ist.

XXII.

Nach diesen Wahlen sollen die Geistlichen unmittelbar in jedem Hause mit Mehrheit der Stimmen eine Ordnung festsetzen, und die Stunde zu den göttlichen Tagzeiten, zum Tische, zum Hausperren, und allen anderen Gegenständen ihrer innern Einrichtung bestimmen. Von dieser Verfassung soll dem Gerichtamte des Distriktes und der Municipalität ein Verzeichniß ausgeliefert werden, welche über die Vollziehung wachen müssen.

XXIII.

Die sonderlichen Gewohnheiten von allen Ordensständen sind aufgehoben; mithin kann jeder Geistliche sich kleiden, wie er will.

XXIV.

Der Prokurator oder Verwalter des Hauses soll nach obiger Vorschrift die Pensionen empfangen, nach der von den Geistlichen bestimmten Art verwenden, und alle Jahre Rechnung von seiner Verwaltung dem Hause ablegen.

XXV.

Die Häuser, wo die Ordensmänner auf zwölfe herabgesetzet sind, weil die andern entweder gestorben, oder sich hinweg begeben, sollen aufgehoben, und mit andern vereinbart werden.

XXVI.

Die Geistlichen, welche weltlich gemacht wor-

worden, oder das Klosterleben verlassen, und in ihren Orden vor der Kundmachung des Dekretes vom 29. Weinmonat nicht mehr zurückgekehret sind, wie auch welche freywillig ohne Zustimmung und Bewilligung ihrer Vorgesetzten ihre Häuser verlassen, sollen zu den Pensionen, die den 13. Hornung ausgesetzet worden, kein Recht haben.

XXVII.

Die außer dem Königreiche gebohrnen Ordensmänner, welche ihre Profession in Frankreich nicht abgeleget haben, oder die zwar in einem französischen Kloster Profession gemacht, aber vor dem 29. Weinmonat nicht für allezeit zu bleiben hatten, sollen imgleichen auf die Pensionen keinen Anspruch machen können.

XXVIII.

Die Geistlichen, welche wircklich mit einer Pfarre versehen sind, sollen als Ordensmänner kein Recht zur Pension haben, wenn sie auch ihre Pfarre aufgeben sollten.

XXIX.

Unter der Verfassung für die Ordensmänner sind diejenigen nicht begriffen, welche in den vor der Kundmachung des Dekretes vom 13. Hornung Kraft eines ohne Widerspruche einregistrirten Befehles aufgehobenen Klöstern gewesen sind, denn diese werden nach den Dekreten für die Weltgeistlichen behandelt werden, wodurch jedoch dem 2. Artikel des Dekretes vom 19. und 20. Hornung, das die Jesuiten betrift, nichts benommen wird.

XXX.

XXX.

Die Ordensmänner können auch als Vikarien angestellet, und sogar zu Pfarrern gewählet werden. Wenn sie zu einem Amte gelangen, dessen Gehalt minder, als ihre Pension ist, sollen sie den Ueberschuß ganz genießen: wenn aber der Gehalt ihres Amtes höher ist, sollen sie von der Pension nichts bekommen.

XXXI.

Die Erbfolgen der Pfarrer, die Ordensgeistliche waren, oder der Mönche, die aus ihren Orden getreten, welche seit dem 13. Hornung gestorben sind, sollen der Verordnung des 3. Artikels des Dekretes vom 19. und 20. Merz folgen, und demnach ihren nächsten Erben zufallen.

XXXII.

Aus den Beschreibungen der Geistlichen, welche von den Direktorien der Departements eingeschickt werden, soll ein allgemeines Verzeichniß aller Geistlichen abgefasset werden, in welchem jene, die in der Gemeinde leben, von denen, welche die Klöster verlassen, unterschieden sind; und dieses Verzeichniß soll öffentlich im Drucke erscheinen.

XXXIII.

Die Municipalitäten müssen dem Direktorium des Distrikts in 14 Tagen von dem Tode eines jeden Ordensmannes, er möge das Kloster verlassen haben, oder nicht, berichten. Der Distrikt soll alle drey Monate dem Direktorium des Departements die Geistlichen, die gestorben sind, anzeigen, und das Direktorium des Departements wird alle Jahre die Namen dieser

Geist

Geistlichen dem gesetzgebenden Körper schicken, damit ein Verzeichniß gemacht, und dem Publikum mitgetheilet werde.

XXXIV.

Alle Ordensmänner ohne Ausnahme müssen, bevor sie ihre Pensionen erhalten, sich erklären, ob sie einige Summen genommen, oder empfangen, oder einiges Hausgeräth ihres Klosters getheilet haben, ausgenommen dasjenige, von dem im 8. Artikel gemeldet worden. Die Einnehmer der Distrikte können keine Pension einem Geistlichen auszahlen, wenn sie nicht zuvor diese Erklärung empfangen haben, welche der Quittung von einem jeden Geistlichen muß beygesetzet werden, und diejenigen, welche eine falsche Erklärung gemacht haben, sollen für allezeit ihrer Pensionen beraubet seyn.

XXXV.

Die Geistlichen, die seit dem 29. Weinmonat ihr Kloster verlassen haben, oder bis auf den 1. Jenner 1791 verlassen wollen, sollen indessen bis auf diese Zeit eine Beysteuer erhalten, welche von dem Direktorium des Departements mit Beystimmung des Direktorium des Distriktes und nach dem Begehren der Municipalität bestimmet werden soll: jedoch kann die Summe nie den durch das Dekret vom 19. und 20. Hornung ausgesetzten Gehalt übersteigen.

XXXVI.

Nichts destoweniger können die Geistlichen, die sich wirklich mit öffentlicher Auferziehung, oder Auswartung der Kranken beschäftigen, ihre Häuser verlassen, ohne daß sie vorläufig ein halbes Jahr zuvor die Municipalität darum angekommen

men seyn, oder die Genehmigung von ihr schriftlich empfangen haben.

XXXVII.

Imgleichen soll zu Ende dieses Jahres von den Direktorien des Departements, mit Beystimmung des Distrikts, und nach dem Begehren der Municipalität, den Häusern ein Unterhalt verschaffet werden, die keine Einkünfte haben, oder derer Einkünfte zum Unterhalte der Glieder, aus denen sie bestehen, nicht hinlänglich sind.

XXXVIII. den 7. Jenner 1791.

Jeder Ordensmann oder Geistliche, der ein Gnadengeld genießet, und schon mit einer Vikarstelle oder Pfarre versehen ist, oder durch die Wahl in diesem Jahre 1791 zu einer gelangen wird, soll nebst seinem Gehalte die halbe Pension beybehalten.

II. Titel.

Nonnen.

I. Artikel.

Die Einkünfte der Nonnenklöster, welche für jede Chorschwester nicht 700 Livres, und für jede Layenschwester nicht 350 Livres betragen, und unter der Summe, die unten den ewigen Abtissinnen ausgesetzet wird, oder welche die ernennten Summen nicht übertreffen, sollen keiner Herunterseßung unterworfen seyn; sondern die Einkünfte, die sie genießen, werden ihnen voll gelassen.

II.

In den Klöstern, derer Einkünfte für jede Chor-

Chorschwester über 700 Livres, und für jede Layenschwester über 350 Livres sind, sollen ihnen nur diese Summen zur Rechnung gegeben werden.

III.

Von der Verordnung dieses Artikels sind diejenigen Klöster unausgenommen, die sich wirklich mit der öffentlichen Erziehung, oder Aufwartung der Kranken beschäftigen, welche ihre Güter voll verrechnen können, bis eine andere Einrichtung getroffen wird.

IV.

In den Klöstern, wo die Einkünfte jeder Frau nicht 700 Livres, und jeder Schwester nicht 350 Livres ausmachen, sollen die Gehalte derjenigen Nonnen, die zu erst sterben, denen, die sie überleben, zufallen, bis sie zu ernennter Summe anwachsen.

V.

Den Klöstern, welche wegen Aufhebung des Bettelns, oder weil andere Quellen, die sie bisher genossen, eingegangen sind, zu ihrem Unterhalte nicht hinreichende Einkünften haben, soll mit Bewilligung der Direktorien der Departements eine jährliche Beysteuer zugelegt werden: jedoch darf diese Beysteuer sammt den klösterlichen Einkünften die Summe von 300 Livres für jede Geistliche jährlich nicht übertreffen.

VI.

Der IV, und V. Artikel gehen nur die Chorfrauen an; und die Layenschwestern sollen nur den halben Gehalt der Frauen erhalten.

VII.

VII.

Wenn die Nonnen der Freyheit des Dekretes, welches ihnen in ihren Klöstern zu verbleiben erlaubet, entsagen, so sollen die Häuser verkaufet, und von dem Werthe die Gehalte vermehret werden, bis sie zu der im ersten Artikel bestimmten Summe aufsteigen.

VIII.

Die Nonnen, welche Kraft eines päbstlichen Breve das klösterliche Leben verlassen, und vor Kundmachung des Dekretes vom 29. Weinmonat in ihre Klöster nicht zurückgekehret sind, oder die vor dieser Zeit freywillig ohne Erlaubniß und Zustimmung ihrer Vorsteherinnen aus ihren Klöstern gegangen, sollen kein Recht zur Pension haben.

IX.

Die Nonnen, welche ein Kloster verlassen, um sich in ein anderes zu begeben, sollen denjenigen Gehalt haben, der dem Kloster, wo sie Profession gemacht haben, ausgesetzet ist.

X.

Die Geistlichen, die in einem fremden Lande gebohren sind, und sich in einem Kloster in Frankreich befinden, sollen den Gehalt, der dem Kloster angewiesen ist, nicht genießen; indessen aber dort verbleiben, und die Nationalversammlung hält sich die Entscheidung über ihr Schicksal vor.

XI.

Mit den Einkünften der Klöster wird dasjenige, was in den XXII, XXIII, und XXIV. Artikeln des Dekretes vom 24. Heumonat in

Rücksicht auf den Gehalt des wirklichen Klerus verordnet worden, beobachtet werden.

XII.

Diesen Einkünften werden auch die jährlichen Beysteuer, welche die Klöster gewöhnlich aus der Verwaltungs- oder andern öffentlichen Kasse empfiengen, beygerechnet werden.

XIII.

Der Gehalt soll von dem ersten Jenner 1791. an die Nonnen von den Einnehmern ihres Distriktes quartalweise und vorher ausgezahlet werden, und die Schaffnerinn muß eine Quittung ausstellen, welcher ein Verzeichniß der Namen aller Nonnen, die sich erkläret haben, dort zu verbleiben, und die sich wirklich da befinden, eingetragen ist; dieses Verzeichniß aber muß von den Nonnen unterschrieben, und von der Municipalität eingesehen seyn.

XIV.

Die Municipalität von jedem Orte soll ein Verzeichniß von allen Nonnen ihres Bezirkes abfassen, und es dem Direktorium des Distriktes in gegenwärtigem Weinmonate überliefern.

XV.

Bey Auffetzung dieses Verzeichnißes] sollen auch die Municipalitäten von den Nonnen eine Erklärung empfangen, ob sie ihr Kloster verlassen, oder in der Gemeinde verbleiben wollen; zu diesem Ende sollen sie sich in die Klöster verfügen, damit sie diese Erklärung von jeder Nonne insonderheit aufnehmen, und in dem Verzeichniße, das sie dem Direktorium des Distrikts einschicken werden, Meldung davon machen.

XVI.

XVI.

Die Direktorien des Distriktes sollen über das eine Beschreibung der Nonnen von ihrem Bezirke machen, und im Wintermonat dem Direktorium des Departements zuschicken.

XVII.

Das Direktorium von jedem Departement soll eine Verfassung von allen Nonnen, die sich in demselben befinden, auffetzen, und sie im Christmonat der Nationalversammlung einhändigen.

XVIII.

Die Nonnen, welche seit der Kundmachung des Dekretes vom 29. Weinmonat ihre Klöster verlassen haben, wie auch die sie noch verlassen werden, sollen ihren Gehalt, wie diejenigen, die zurückbleiben, genießen, und ihn von dem Einnehmer des Distriktes, wo sie zu wohnen pflegen, empfangen, welchem jede selbst, oder durch einen besonders dazu Bevollmächtigten, eine Quittung ausstellen wird, und wenn es nicht eigenhändig geschieht, eine Versicherungsschrift, daß sie noch bey Leben sey, die sie von den Municipalbeamten umsonst erhalten wird.

XIX.

Die Nonnen, welche gemäß ihres Ordens zur öffentlichen Erziehung, oder zum Auswarten der Kranken gehalten sind, können ohne daß sie die Municipalität sechs Monate zuvor berichtet haben, oder ohne schriftliche Bewilligung der Municipalität, ihre Klöster nicht verlassen.

XX.

In diesen Klöstern, derer für die Besorgung der Kranken, und für die Auferziehung bestimmte Einkünfte von den andern Einkünften nicht unterschieden sind, soll der Gehalt für die Nonnen, welche dieselben verlassen, nur von dem, was nach gemachtem Abzuge für alle Aemter und Kosten der Kranken und der Erziehung übrig bleibt, ausgesetzet werden, wenn er anders nicht geringer ist, als der oben im V. Artikel bestimmte.

XXI.

Die I, II, und III. Artikel des Dekretes vom 19, und 20. Merz, welche die Ordensmänner betreffen, sollen auch bey den Nonnen befolget werden. Mithin sollen diejenigen, die ihre Klöster verlassen, zur Erbfolge untüchtig seyn, ausgenommen im Falle, wenn sie mit dem Fiskus gleichen Anspruch machen; sie sollen keine andere Schankung unter Lebenden, oder im Testamente empfangen können, als nur eine Leibzucht und Leibrente. Unterdessen mögen sie mit ihrem Hausgeräthe und auch unbeweglichen Gütern, die sie nach dem Austritte aus dem Kloster erhalten, nach Belieben verordnen, und wenn sie keine Verordnung treffen, werden ihre nächsten Verwandte darauf Anspruch haben.

XXII.

Die ewigen Abtissinnen, derer Kloster nicht über 10000 Livres Einkünfte hat, sollen ein Gehalt von 1000 Livres empfangen: diejenigen, derer Kloster über 10000, jedoch unter 24000 Livres Einkünfte hat, sollen 1500 Livres; und die-

diejenigen, derer Kloster über 24000 Livres Einkünfte hat, 2000 Livres erhalten. Wenn aber die Einkünfte der Klöster nicht hinlänglich wären, samt dem angesetzten Gehalte jeder Chorfrau 700 Livres, und jeder Layenschwester 350 Livres auszusetzen, so soll dem Gehalte der Abtissinnen ein Verhältnißmäßiger Abzug geschehen, doch also, daß sie in der Folge ihren vollständigen Gehalt wieder erlangen, alsbald eine Nonne stirbt.

Von dieser Verordnung soll die Abtissinn von Joutevrault, welche einem Orden, der aus männlichen und weiblichen Klöstern besteht, vorgesetzt ist, ausgenommen seyn, und den Gehalt, der im XIV. Artikel des Dekretes vom 24. Heumonat bestimmet worden, genießen.

Nach dem Tode der Abtissinnen, sollen ihre Mithilfinnen in den Genuß ihrer Gehalte eintreten.

XXIII.

Die Nonnen, welche ihre Klöster seit der Kundmachung des Dekretes vom 29. Weinmonat verlassen haben, oder vor dem 1. Jenner 1791 verlassen werden, sollen Vorsehungsweise eine Beysteuer erhalten, die von dem Direktorium des Departements mit Zustimmung des Direktoriums des Distriktes, und auf Begehren der Municipalität wird bestimmet werden; sie kann aber niemals das im I. und II. Artikel dieses Dekretes festgesetzte Verhältniß übersteigen.

XXIV.

Die Nonnen, die aus ihren Klöstern treten, können mit ihrem Hausgeräthe, und ihren Sachen, die zu ihrem eignen Gebrauche sind, nach Will-

Willkühr verordnen, wie von den Ordensmännern gesagt worden.

XXV.

Zu Ende gegenwärtigen Jahres kann von den Direktorien des Departements mit Genehmigung des Distriktes und nach dem Verlangen der Municipalitäten alle nöthige Beysteuer denjenigen Häusern bewilliget werden, die keine Einkünfte genießen, oder derer Einkünfte nicht hinreichend sind, die Glieder, welche sie bewohnen, zu unterhalten.

XXVI.

Die Nonnen, welche in der Gemeinde zu leben verlangen, sollen durch das Skrutinium und Mehrheit der Stimmen in einer Versammlung, welcher ein Municipalbeamter vorsitzen wird, innerhalb der ersten acht Tage im Jenner 1791 aus ihnen eine Vorsteherinn und Schaffnerinn ernennen, derer Amt nur zwey Jahre dauern wird: sie können aber wieder öfters erwählet werden, nachdem es der Gemeinde gefällig ist.

XXVII.

Aus den Verzeichnissen der Nonnen, die von den Direktorien des Departements der Nationalversammlung eingesendet worden, soll ein allgemeines Verzeichniß aller Nonnen aufgesammelt, und diejenigen, die in ihren Klöstern verbleiben, von jenen, die dieselben verlassen, unterschieden werden, und diese Beschreibung soll alsdann gedrukt, und dem Publikum mitgetheilet werden.

XXVIII.

Die Municipalität des Ortes, wo eine Nonne woh-

wohnet, wenn sie stirbt, sie möge ihr Kloster verlassen haben oder nicht, muß von ihrem Tode dem Direktorium des Distriktes Bericht geben, welches alle Vierteljahre das Direktorium des Departements von der Zahl und den Namen derjenigen, die in seinem Bezirke gestorben sind, belehren wird. Das Direktorium des Departements soll alle Jahre die Namen dieser Nonnen dem gesetzgebenden Körper einschicken, damit sie dem Verzeichniße, welches jährlich kund gemacht wird, eingetragen werden.

XXIX.

Die sonderheitlichen Gebräuche der Orden und Klöster der Nonnen sollen aufgehoben seyn, gleichwie von den Gewohnheiten der Ordensmänner verordnet worden ist.

XXX.

Alle Nonnen ohne Ausnahme sollen verbunden seyn, bevor sie die erste Zahlung einnehmen, sich zu erklären, ob sie kein Geld genommen, oder empfangen, oder kein Hausgeräth ihrer Klöster getheilet haben, ausser dasjenige, welches ihrer freywilligen Verordnung überlassen worden, und davon soll man ihnen, was ein oder mehr Quartale übertrift, abziehen, bey Verlust ihrer Pensionen. Die Einnehmer des Distriktes sollen nur, nachdem sie diese Erklärung, die jede Nonne ihrer Quittung beysetzen muß, eingesehen haben, den Gehalt auszahlen, und diejenigen, die eine falsche Erklärung gemacht, werden für allezeit ihrer Gnadengelder beraubet bleiben.

III. Titel.

Recht der Klostergeistlichen auf Verlassenschaften.

I. Artikel.

Die Geistlichen, die ihre Klöster verlassen, bleiben zur Erbfolge untüchtig, und können keine Schankung unter Lebenden, und im Testamente erhalten, als nur eine Leibrente.

II.

Wenn diese Geistlichen, die aus ihren Klöstern getreten, mit dem Fiskus zur Erbschaft kommen sollen, werden sie in diesem Falle jenem vorgezogen.

III.

Sie können mit den beweglichen Gütern, welche sie nach dem Austritte aus dem Kloster durch Schankung unter Lebenden, oder Kraft des Testaments erlanget haben, nach Belieben ordnen, und wenn sie keine Verordnung damit treffen, sollen sie ihren nächsten Anverwandten zufallen.

IV.

Die Geistlichen, die fernerhin in ihren Klöstern zu leben verlangen, sollen in den Städten die zu ihrem Gebrauche bestimmten Häuser, samt den davon abhangenden Krautgärten beybehalten; auf dem Lande aber auch die dazu gehörige Ringmauer, bis auf 600 pariser Ruthen; sie müssen aber die Ergänzung der Gebäude und die Kosten zum Gottesdienste selbst bestreiten, jedoch werden allezeit die Pfarrkirchen ausgenommen. Es soll auch diesen Häusern nach der Zahl der dort wohnenden Geistlichen

ein

ein jährlicher Gehalt ausgesetzet werden, welcher dem Alter der Geistlichen, und den Gehalten, die für diejenigen, welche ihre Klöster verlassen haben, bestimmet worden, ganz angemessen ist. Die Versammlung behält sich die Zeit und die Weise diese Gehalte zu bezahlen vor. Das Betteln soll bey allen Geistlichen abgestellet seyn.

IV. Titel.

Weltlich und geistliche Kanonissinnen, die abgesondert gelebet haben.

I. Artikel.

Alle Kanonissinnen, derer Einkünfte nicht über sieben hundert Livres sind, sollen keinen Abzug ertragen: derer Einkünfte aber diese Summe übersteigen, sollen 1. sieben hundert Livres, 2. die Hälfte des Ueberschußes erhalten, wenn anders die ganze Summe nicht 1500 Livres übertrift.

II.

Die Masse der Einkünfte soll nach gemachtem Abzuge der Aemter auf die Art und Weise, die im XXII, XXIII. und XXIV. Artikel des Dekretes vom 14. Heumonat für den Gehalt des wirklichen Klerus vorgeschrieben worden, eingerichtet werden.

III.

Die Kanonissinnen, die beweisen können, daß sie ihre Häuser auf eigne Unkosten erbauet haben, sollen sie Lebenslang behalten, wenn sie anders die Ergänzung bestreiten.

IV.

Der XXVII. Artikel des Dekretes vom 24. Heumonat in Rücksicht auf den Gehalt des wirklichen Klerus, soll auch für die Kanonissinnen Platz haben: mithin sollen in den Kapiteln, in welchen die Titel der Stiftung oder Schankung, die gerichtlich unterzeichneten, oder mit einem öffentlichen, und rechtmäßig einregistrirten Schreiben versehenen Gesetze, oder eine undenkliche Gewohnheit entweder dem Käufer eines solchen Hauses, oder denjenigen, die es bauen lassen, und ihren Erben das Recht zum Ganzen, oder zum Theile des vom Wiederkaufe gelösten Geldes einräumen, diese Titel und Gesetze, wie zuvor, buchstäblich befolget werden, und der undenkliche Gebrauch geltend bleiben, gemäß den Bedingnissen, und der Weise, die im XXVII. Artikel des Dekretes vom 24. Heumonat zu lesen sind.

V.

In den Kapiteln, wo die Einkünfte ungleich also ausgetheilet sind, daß Pfründen nach dem Alter anwachsen, soll jede Kononissinn behalten, was sie wirklich besitzet. Im Falle daß eine mit Tode abgeht, soll ihr Gehalt der ältern, die einen mindern Gehalt hat, zufallen, und so nach und nach, folglich wird nur der mindere Gehalt auslöschen.

VI.

Die jungen Kanonissinnen, wie man sie immer nennen möge, die in den Genuß der älteren, die sterben, einstehen, sollen nach dem Tode derselben ihren Gehalt genießen.

VII.

Die ewigen Abtissinnen, derer Einkünfte nicht tausend Livres übersteigen, sollen keinen Abzug leiden: derer Einkünfte aber diese Summe übertreffen, sollen 1. 1000 Livres, 2. die Hälfte von dem Ueberschuße empfangen, wenn nur die ganze Summe nicht über 2000 Livres ist. Die Gehalte der Titularabtissinnen sollen nach ihrem Tode den Mithelferinnen zukommen.

VIII.

Die Kanonissinnen, derer alte Einkünfte durch rechtmäßige Vereinigungen haben vermehret werden können, derer Genuß aber ganz, oder theilweise eingestellet ist, weil er den Titularen und vereinigten Pfründen vorbehalten worden, sollen nach dem Tode der Titularen eine diesem Genuße angemessene Beylage zu ihrem Gehalte erlangen; jedoch soll der ganze Gehalt die höchste Summe, die durch dieses Dekret ausgesetzet worden, nicht übersteigen können.

IX.

Die Abtissinnen und Kanonissinnen sollen ihren Gehalt von dem ersten Tage nächsten Monates an durch die Einnehmer der Distrikte, in denen sie wohnen, empfangen, nach der Weise und Vorschrift, die im XL und XLI. Artikeln des Dekretes vom 11. Erndtemonat für den wirklichen Klerus bestimmet worden ist.

X. den 6. Jenner 1791.

Die Kanonissinnen, die sich verheirathen werden, sollen ihres Gehaltes beraubet seyn.

Er-

Erklärung

der

Grundsätze

der

bürgerlichen Konstitution der Geistlichkeit, welche die zur Nationalversammlung deputirten Bischöfe von sich gegeben hat.

Auszug der Dekrete der bürgerlichen Konstitution der Geistlichkeit.

Nachdem die Nationalversammlung sich über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit berathschlaget hatte, so hat sie verordnet, daß jedes Departement einen einzigen Kirchensprengel ausmachen soll.

Sie hat das Hauptort der neuen Kirchensprengel bestimmet, und zehen Metropolitankirchen samt ihrer Bezirkseinrichtung fest gesetzet.

Sie hat die Erzbisthümer und Bisthümer, die unter den von ihr ernannten Kirchensprengeln und Erzbisthümern nicht begriffen sind, aufgehoben.

Sie gebiethet, daß man in keinem Falle, unter welchem Vorwande es immer seyn mag, die Gewalt eines Bischofes und Erzbischofes, dessen Sitz unter der Herrschaft einer fremden Macht liegt, erkennen soll.

Sie hebt auf, und unterdrücket die Kapitel

der

der Cathedral- und Kollegiatkirchen, der Weltgeistlichen und Ordensmänner, die Abteyen und Priorathe, sie mögen männliche oder weibliche seyn, die Kapellen, Kapellaneyen, Pfründen, und alle Titel der Benefizien, die Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarren ausgenommen, ohne daß dergleichen jemals mehr können errichtet werden.

Sie macht den Ausspruch, daß kein neugewählter Bischof sich an den Pabst wenden könne, um von ihm die Bestätigung zu erhalten; daß er ihm als dem sichtbaren Haupte der allgemeinen Kirche schreiben soll, zum Zeichen der Einigkeit in dem Glauben, die er mit ihm unterhalten muß, und daß er die kanonische Bestätigung von dem Metropolitan, oder ältesten Bischofe des Bezirkes, wo die Hauptkirche liegt, begehre. Sie setzet die Wahlen der Bischöfe fest; sie läßt auf eben diese Weise die Pfarren besetzen; sie räumet die Wahlen der Bischöfe und Pfarrer eben denjenigen ein, welche die Glieder des Departements und Distrikte zu ernennen haben; sie nimmt den Layen das Patronatrecht weg.

Sie schaffet die Cathedralkirche in eine Pfarrkirche um, in dem sie eine oder mehrere Pfarren aufhebt, oder vereiniget: sie nennet den Bischof den unmittelbaren Hirten der Hauptkirche, und bestimmet die Zahl der Vikarien, welche der Haupkirche dienen, und den beständigen Rath des Bischofes bilden sollen; sie entscheidet, daß der Bischof keinen Akt der Gerichtsbarkeit in dem, was die Regierung des Kirchensprengels betrift, ausüben könne, wenn er nicht zuvor sie zu Rathe gezogen hat: sie ernennet aus Willkühr, und auf das einzige Begehren derselben die Hirten, der mit der Hauptkirche vereinigten Pfarren. Sie überläßt

dem

dem Bischofe und seinem Rathe die Ernennung der Obern und Vorsteher des Seminariums, welche sie nothwendige Glieder des bischöflichen Rathes zu seyn erkläret, und sie entscheidet, daß seine Vikarien nur mit Zustimmung seines Rathes, und nach untersuchter Sache vermittelst der Mehrheit der Stimmen können abgesetzet werden. Sie räumet dem ersten, und in dessen Ermangelung dem zweyten Vikar der Hauptkirche das Recht ein, welches bey erledigtem Bischofstuhle dem Kapitel zugehört, die Stelle des Bischofes, so wohl in den pfärrlichen Verrichtungen, als in Ausübung der Gerichtsbarkeit, wenn der bischöfliche Charakter nicht dazu erfordert wird, zu ersetzen. Sie giebt dem Pfarrer die Gewalt, sich seine Vikarien aus den Priestern, die von dem Bischofe geweihet, oder in seinen Kirchensprengel aufgenommen worden, zu wählen, ohne daß sie verpflichtet wären, von demselben die Genehmigung zu begehren.

Diese sind die Verordnungen der Nationalversammlung in Rücksicht auf die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, und diese Dekrete müssen als Konstitutionalartikel angesehen werden. Diese Dekrete sind als vollständige Gesetze einer höchsten Gewalt festgesetzet, ohne einige Abhängigkeit von der Kirchenmacht, ohne einigen Bezug auf die kanonischen Formen.

Gerichtsbarkeit der Kirche.

Die Kirche hat eine eigene und wesentliche Gerichtsbarkeit, die ihr Jesus Christus mitgetheilet hat. Diese Gerichtsbarkeit hat sich in den ersten Jahrhunderten aus eignen Kräften, ohne Hülfe der weltlichen Gewalt, aufrecht erhalten, und beschäftiget sich mit dem Unterricht

in der christlichen Lehre und Ausspendung der Sakramente, als auf welche ihr eigentlicher Gegenstand sich beschränket.

Die Kirche bestimmte diejenigen, die diese Lehre auf alle Jahrhunderte fortpflanzen sollten, und that jenen Einhalt, welche die Wahrheit derselben verdunkeln wollten.

Die Kirche übte durch die Religionsdiener, die sie aufstellte, und durch die Zensuren und geistlichen Strafen, die in ihrer Gewalt sind, ihre Gerichtsbarkeit aus.

Ein anderer Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit und vielleicht der vornehmste, war die Gewalt Gesetze zu geben, jene Gewalt, die allen Gesellschaften wesentlich ist. Die Apostel, als sie die Kirchen stifteten, haben ihnen Disziplinärgesetze vorgeschrieben, welche durch die einfache Erblehre lange Zeit in ihrer Blüthe erhalten wurden.

Die Kirchenversammlungen, welche nachdem sich die Kirchen vermehret hatten, öfters zusammenberufen wurden, machten Entscheidungen und Verordnungen, und führten die Beobachtung der Kanonen wieder zurück.

Den Kanonen wurden nicht nur die geschriebenen Gesetze beygezählet; sondern auch alle jene Gebräuche, die sich auf eine beständige Mundlehre gründeten. Denn man muß nach dem Ausspruche der Väter glauben, daß alles, was die Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten beobachtet, eine apostolische Erblehre sey. a)

Der

a) Quod apud multos invenitur, non est erratum, sed traditum. Tertullian. lib. de præscriptionibus.

Quæ non inveniuntur in litteris apostolorum, nec in conciliis posteriorum, & per universam custodiuntur Ecclesiiam, non nisi ab ipsis tradita & commendata creduntur. S. August. L. 2. de bapt. contra donatist. cap. 7.

Magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Vincentius Lirinensis Commonitorii cap. 2.

Der Grund von dieser Gerichtsbarkeit war die Gewalt, welche Jesus Christus selbst seiner Kirche gegeben hat.

Durch diese pur geistliche Gewalt geschah es, daß die Kirche die heilige Lehre aufrecht erhielt, die Ketzereyen bestritt, die guten Sitten beförderte, und die Einigkeit der christlichen Heerde schützte.

So verhielt sich die Gerichtsbarkeit der Kirche unter den heidnischen Kaisern; so war sie beschaffen, ehe sich die Fürsten zum Christenthume bekehrten, ihren Glauben begünstigten, und die Ausübung ihrer Gesetze betrieben.

So muß sie zu allen Zeiten verbleiben.

Wir berufen uns auf diese wesentliche und pur geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche, welche die bürgerlichen Gesetze von Frankreich aufgenommen haben, und welche sie, gleichwie sie selbe nicht errichtet haben, auch nicht zu zerstören befugt sind.

Da die katholische Religion die Religion der Nation geworden ist, haben die Gesetze die Verrichtungen der Kirchendiener geschützet, und die bürgerliche Gerechtigkeit hat ihre Stärke zur Vollstreckung der Urtheile der geistlichen Macht verwendet.

Der Schutz, unter dem die feyerliche Ausübung des Gottesdienstes stand, das gute Verständniß, welches zwischen den geistlichen Richterstühlen obwaltete, die Gesetze, welche die heiligen Satzungen bekräftigten, die bürgerlichen Wirkungen, welche die religiösen Uebungen begünstigten; diese sind die Vortheile, die die Kirche von der weltlichen Macht genossen hat.

Die Verkündigung des christlichen Glaubens, die Ausspendung der Sakramente, die Bestimmung der heiligen Gebräuche, eine pur geistliche

Ge=

Gerichtsbarkeit, die, auf die Gegenstände der Religion beschränkten, Disziplingesetze; diese sind die Rechte, welche die Kirche von den Fürsten der Erde nicht empfangen hat, und welche sie ihr auch nicht wegnehmen können.

Eintheilung der Erzbisthümer und Kirchensprengel.

Die weltliche Macht soll in den Staaten, wo die katholische Religion das Bürgerrecht hat, mit der Kirche einstimmig die Gränzen der Erzbisthümer und Kirchensprengel bestimmen, weil sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Erzbischöfe schützet, und die Vollziehung der Kirchenkanonen in den Kirchensprengeln nachdrücklich befördert.

Man kann hier die geistliche Gewalt nicht ausschliessen, weil die weltliche mit ihr einstimmen muß. Die Gesetze des Staates haben den Gesetzen der Kirche Ansehen verschaffet; aber sie nicht aufgehoben.

Die Verordnungen der Kaiser haben die neuen Gränzen der Hauptstädte angezeiget, sie haben die Gränzen der alten Kirchensprengel und Erzbisthümer angemerkt; die Entscheidung aber über die mehr oder minder ausgedehnte Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Erzbischöfe haben sie den Konzilien überlassen. b) Die Kapitula-

b) Glorioſiſſimi judices dixerunt: ſacratiſſimo Domino orbis placuit, non juxta ſacras litteras aut pragmaticos typos, res ſanctiſſimorum epiſcoporum præcedere, ſed juxta regulas a ſanctis Patribus latas. Omni igitur ceſſante e ſacris pragmaticis definitione, canones de hoc capitulo legantur. --- Judices dixerunt: ſancta ſynodus, quid ſibi videatur, doceat; utrum placeat unum metropolitanum epiſcopum eſſe, qui in ordinationibus reverendiſſimorum epiſcoporum in unaquaque provinciæ civitate poteſtatem habeat, an duos; ita ut iis liceat ſeparatim in ci-

pitularien der Könige von Frankreich haben in den Synoden, mit Zustimmung der Kirchenhirten, die Erzbisthümer und Kirchensprengel der eroberten ungläubigen Länder festgesetzet. c)

Nie-

vitatibus ordinationes facere. Sancta synodus dixit: Unum, juxta regulas sanctorum Patrum, volumus esse metropolitam. Petimus, ut regulæ sanctorum Patrum teneant. --- Cessantibus omnibus pragmaticis, quæ ex concursatione, & ambitione fiunt, quæque everterunt ea, quæ spiritualiter & secundum Deum a sanctis Patribus sancita sunt. Magnificentissimi & glorioſissimi judices dixerunt: Juxta regulas trecentorum decem & octo sanctorum Patrum & justam sententiam totius sanctæ synodi, Photius reverendissimus episcopus Tyriorum metropolis omnem potestatem ordinandi in universis civitatibus primæ Phænices provinciæ habebit, Eustathius vero reverendissimus Episcopus e sacro ptagmatico typo nihil amplius sibi vindicet, quam reliqui episcopi. Sancta synodus acclamavit: Hoc justum judicium --- omnes eadem dicimus: universa pragmatica cessabunt; regulæ teneant. conc. calced. act. 4.

c) Itaque per concilium sacerdotum & optimatum meorum, ordinavimus per civitates episcopos, & constituimus super eos archiepiscopum Bonifacium, qui est missus sancti Petri. Capitul. Karlomanni princ. an. 742. apud Balas. tom. 1. pag. 146.

Idcirco constituimus, per consilium sacerdotum & optimatum meorum, & ordinavimus per civitates legitimos episcopos; & idcirco constituimus super eos archiepiscopos; Abel & Ardobertum, ut ad judicia eorum de omni necessitate ecclesiastica recurrant tam episcopi quam populus. Capit. Pippini. Anno 744. ibid. pap. 157.

Adhuc etiam, summi pontificis & universalis papæ Adriani præcepto nec non & Mogotiacensis episcopi Lullomi, omniumque, qui affuere Pontificum consilio, eandem Bremensem Ecclesiam, cum omnibus suis appendiciis, Willehado, probabalis vitæ viro coram Deo & sanctis ejus, commisimus. Capit. Caroli mag. anno 789. ibid. pag. 247.

Quamobrem, una cum sacerdotibus cæterisque imperii nostri fidelibus, hanc Deo dignam cernentes causam valde necessariam atque futuræ Ecclesiæ dignitati proficuam, dignum duximus, ut locum aptum nostris in finibus evidentius eligeremus, ubi sedem episcopalem, per hoc nostræ autoritatis præceptum, statueremus --- nequid ejus studii imperfectum remaneat, statuimus, una cum consensu Ecclesiastico --- Ecclesiæ proprii vigoris constituere sedem --- adstantibus archiepiscopis --- compluribus aliis generali in conventu totius imperii nostri præ-

Niemals hat die weltliche Macht, auch nicht einmal in der griechischen Kirche vor der Spaltung, die errichteten Erzbisthümer und Kirchensprengel aufgehoben.

Sie hat den Bischöfen die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit durch eine einfache Einrichtung der Gebiete niemals entzogen.

Sie hat niemals den Bischöfen ein Gesetz gegeben, ihre Gerichtsbarkeit auch auf jene Kirchensprengel auszudehnen, für welche sie von der Kirche nicht sind eingesetzet worden.

Es ist ein unläugbarer Grundsatz, daß jede Gerichtsbarkeit nur von jener Gewalt, die sie mitgetheilet hat, könne eingestellet werden. Nun die Bischöfe haben ihre Gerichtsbarkeit von der alleinen Kirche empfangen; mithin ist die Kirche allein sie derselben zu berauben berechtiget.

Die Kirche kann ihre Gewalt, oder ihren Einfluß auf geistliche Gegenstände weder im Ganzen, noch zum Theile verlieren. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit ist in ihrem Gegenstande und in ihrer Quelle pur geistlich; und obschon die Gesetze des Staates ihrer Ausübung bürgerliche Wirkungen ertheilen können, so können sie doch die Grundsätze der Religion nicht abändern.

Da die Nationalversammlung den Pfarren eine neue Verfassung giebt, scheint sie die Kantonen, ohne welche die Pfarren weder vereiniget, noch getrennet werden können, in Vergessenheit

sulibus congregatis assistentibus quoque specialiter & consentientibus atque consecrantibus Helingaudo sive Willerico episcopis, à quibus jam dictæ parochiæ partes à nobis sibi olim commendatas recipimus --- Cui videlicet Ansgario --- tam nostræ quam sanctæ romanæ Ecclesiæ autoritate, hanc Deo dignam in præfatis gentibus commisimus legationem; ac proprii vigoris ascribere decrevimus dignitatem. Capit. Ludovici I. imperat. anno 834. ibid. pag. 681. &c.

zu stellen. Indessen fordert sie doch den Bericht der Bischöfe, und ihre Zustimmung in Rücksicht auf die Nothdurft des Volkes, auf die Würde des Gottesdienstes, und auf die Beschwernisse der Oerter. Die Trennung, die Errichtung, die Aufhebung der Bisthümer und Erzbisthümer ist von einer nicht minder erheblichen Wichtigkeit in Bezug auf die Nothdurft der Völker und auf die Würde des Gottesdienstes, als die Verfassung der Pfarren.

Man fordert die Beystimmung der Bischöfe, um eine Pfarre, oder Filialkirche zu errichten, oder zu unterdrücken; warum will man die Genehmigung der Kirche ausschliessen, wenn es um die Errichtung oder Aufhebung einer Metropolitankirche oder eines Kirchensprengels zu thun ist?

Es ist da die Frage, ob Bischöfe in den Kirchensprengeln, die ihnen die Kirche anvertrauet hat, nicht eine pur geistliche Gerichtsbarkeit nach ihren Gesetzen, welche die Kirche nicht wiederrufen hat, ausüben können!

Es ist die Frage, ob Bischöfe eine pur geistliche Gerichtsbarkeit, die sie nur von der Kirche haben können, in den Kirchensprengeln, die sie ihnen nicht anvertrauet hat, wider ihre Gesetze, welche sie nicht widerrufen hat, ausüben können?

Man setzet, daß die Gerichtsbarkeit der Bischöfe allgemein sey, und daß jeder Bischof sie überall, wo die weltliche Macht seine Dienste fordert, in Ausübung bringen könne.

Es scheint, daß die Apostel selbst, da sie in den Stadten die Kirchen errichtet, der Ausübung der Gerichtsbarkeit ihrer Nachfolger Schranken gesetzt haben. d) Man trifft schon im

d) Sic autem prædicavi evangelium hoc, non ubi no-

im zweyten Jahrhundert Gränzen der ersten Kirchensprengel an, in welchen sie Bischöfe aufgestellet hatten. Wir wissen die Ausdehnung und die Gränzen der alten apostolischen Kirchen. e)

Die ersten Konzilien haben die Eintheilungen angezeiget, und die Bezirke der alten Kirchen aufrecht erhalten. f) Die Kaiser haben den Unterschied der von den Kanonen festgesetzten Bisthümer und Erzbisthümer erkannt. g)

Im

minatus est Christus, ne super alienum fundamentum ædificarem. Ad Rom. 15, 20.

Tito dilecto filio secundum communem fidem ... hujus rei gratia reliqui te Cretæ, ut ea, quæ desunt, corrigas, & constituas per civitates presbyteros, sicut & ego disposui tibi. Ad Titum 2, 4 & 5.

e) Apostoli Ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt, à quibus traducem fidei & semina doctrinæ, cæteræ exinde Ecclesiæ mutuatæ sunt, & quotidie mutuantur, ut Ecclesiæ fiant; ac per hoc & ipsæ apostolicæ deputantur, ut soboles apostolicarum Ecclesiarum ... Age jam, qui voles curiositatem melius exercere in negotio salutis tuæ, percurre Ecclesias apostolicas, apud quas ipsæ adhuc cathedræ apostolorum suis locis præsident, apud quas ipsæ authenticæ litteræ eorum recitantur, sonantes vocem & repræsentantes faciem uniuscujusque ... Proxime est tibi Achaja? habes Corinthum. Si non longe à Macedonia, habes Philippos, habes Thessalonicenses. Si potes in Asiam tendere, habes Ephesum. Si autem Italiæ adjaces, habes Romam, unde nobis quoque autoritas præsto est. Tertull. L. de præscript. C. 20 & 36.

f) Antiqua consuetudo servetur per Ægyptum, Lybiam & Pentapolim; ita, ut Alexandrinus Episcopus horum omnium habeat potestatem, quia & urbis Romæ episcopo parilis mos est ... Similiter autem & apud Antiochiam cæterasque provincias sua privilegia serventur Ecclesiis. Conc. Nicæn. I. can. 6.

Episcopi, qui extra Diœcesin sunt, ad Ecclesias, quæ extra Terminos eorum sunt, non accedant, neque confundant & permisceant Ecclesias, sed secundum regulas constitutas &c. Conc. Constantinop. I. can. 2.

g) Glorioſissimi judices dixerunt ... dicat reverendissimus episcopus Photius, quas Ecclesias, quæ sub se metropolitano episcopo essent, abstulit reverendissimus episcopus Eustathius ... Photius episcopus Tyri dixit: Cepit Briblon, Botryn, Tripolim, Os-

Im vierten Jahrhundert finden wir die Zahl, und die Gebiethe verschiedener geistlicher Provinzen. h) Wenn die Kirche ihre Gerichtsbarkeit mitgetheilet, hat sie auch allezeit die Ausübung derselben bestimmet, nachdem es der Umfang und die Bevölkerung der Oerter erheischete. Es würde keine Unterwürfigkeit und kein Ansehen in einem Reiche seyn, wenn man nicht diejenigen, die zu befehlen haben, und jene, die gehorchen sollen, kennen würde. Wie könnte man die Bürger eines Reiches von den anderen, und die Gerichtsbarkeit eines Richterstuhles von dem andern entscheiden, wenn nicht die Bezirke und Staaten abgesondert wären? die Kirche war besorget, jedem Gläubigen die Richter, die Zeugen und Verkündiger ihres Glaubens zu bestimmen. Sie unterscheidet selbe durch eine kanonische Einsetzung, welche jedem Kirchensprengel seinen Bischof, und jeder Pfarre ihren Hirten anweiset. Die Kirche hat zu allen Zeiten den Eingriff eines Bischofes in einem fremden Kirchensprengel verdammet. i)

Die

thoſiadem, Arcas, Anteradon; ac precor, ut benignitas veſtra jubeat eas ſedi Tyri reſtitui. Conc. Calced. Act. 4.

h) Con. Nicæn. I. can. 6. Conc. Calced. act. 4 ut ſupra.

i) Ut nullus epiſcoporum, in paræcia alterius, ordinationes presbyterorum aut diaconorum faciat, exceptis patriarcha & archiepiſcopo, in locis, quæ ſub poteſtate eorum ſunt; nec quidquam diſponat in aliena paræcia, ſine licentia proprii epiſcopi. Conc. Nicæn. I. cap. 38.

Epiſcopum non debere in alienam irruere civitatem, quæ illi probatur non eſſe ſubjecta, neque in regionem, quæ ad ejus curam minime dignoſcitur pertinere, ad aliquid ordinandum; neque presbyteros neque diaconos conſtituere ad alios epiſcopos pertinentes, niſi forte cum conſilio & voluntate propriæ regionis epiſcopi. Quod ſi quispiam horum aliquid audere voluerit, irrita quidem erit hujusmodi ordinatio, & is qui male uſurpaverit, a ſynodo arguatur; nam ſi ordinare non potuerit, nullatenus

Die Kirche hat lange Zeit den Titel derjenigen Bischöfe, derer außerordentliche Sendung die Gerichtsbarkeit nicht bestimmet hatte, bezweifelt. k) Die Kirche erkannte keine bischöfliche Gerichtsbarkeit ohne Gränzen, weil sie die Bischöfe ohne Gebiethe nicht annehmen wollte.

Wenn aber auch die Gerichtsbarkeit eines Bischofes allgemein wäre, so würde dieß doch kein hinlänglicher Grund seyn, daß sie an jenen Oertern, welche die Kirche ihrer Ausübung eingeräumet hat, aufhören sollte.

Wenn die Gerichtsbarkeit der Bischöfe allgemein ist, so kann sie von der Macht, welche selbe

alterius parochianum judicare præsumat. Conc. Antioch. I. can. 22.

Ne parochias cujuslibet episcopi alterius civitatis episcopus, canonum temerator, invadat, & vesanæ cupiditatis facibus inflammatus, suisque admodum non contentus, rapiat aliena. Capitul. Carol. Mag. Balaz. Tom. L. pag. 1114.

Nulli episcopo liceat, cujusvis privilegii prætextu, pontificalia in alterius diœcesi exercere, nisi de ordinarii loci expressa licentia & in personas eidem ordinario subjectas. Si secus factum fuerit, episcopus ab exercitio pontificalium, & sic ordinati ab exemtione ordinum, sint ipso jure suspensi. Conc. Trid. sess. 6. de reform. cap. 5.

k) Nam episcopi non erant, qui nec ad quamdam civitatis episcopalem sedem titulati erant... Episcopi namque non fuerunt, qui nec ad aliquam episcopalem cathedram ordinati fuerunt, & ideo ex his nihil agere potuerunt... Quæ omnia summis pontificibus, id est, cathedralibus episcopis debentur. Conc. Aquisgran. anno 803. can. 4, 5, 6. capitul. Carol. Mag. L. 7. c. 424.

Episcopus namque, nisi certam parochiam & populum, cui superintendat, habeat, constitui secundum Deum non potest, quia nec in sæcularibus nomen vel officium pastoris habere valet, qui gregem, quem pascat, non habet. S. Ansel. L. 3 epist. 147.

Status episcopalis, licet esse possit in aliquo sine plebe & sine usu vel exercitio, hoc fieri non convenit, quia vanum & monstruosum in Ecclesia videtur, quoniam frustra est potestas, cui non subest operatio. Gerson. Tom. 1. pag. 190.

selbe nicht errichtet hat, auch nicht beschränket werden. Ist aber die Gerichtsbarkeit eines Bischofes nicht allgemein, mit welchem Rechte kann er sie über die Gränzen ausdehnen, welche ihm von jener Macht selbst, von der er jene empfangen hat, angewiesen worden?

Der Gewalt der Kirche steht es zu, die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Erzbischöfe zu errichten, auszudehnen, und zu beschränken.

Der bürgerlichen Gewalt steht es zu, mit Zustimmung der Kirche das Gebiethe zu bestimmen, dem die Kirche die Ausübung der Gerichtsbarkeit eines Bischofes oder Erzbischofes anheftet.

Es ist ein eitles Bestreben, wenn die bürgerliche Macht allein die Gränzen, an welche sie die Ausübung einer Gewalt, die von ihr nicht abhängt, binden will, ausdehnet oder einschränket. Sie kann dadurch nicht machen, daß eine in sich pur geistliche Gerichtsbarkeit denjenigen nicht zustehe, denen sie die Kirche gegeben, und jenen zugehöre, denen sie die Kirche nicht gegeben hat.

Sendung der Bischöfe und Erzbischöfe.

Es ist zweifelsohne möglich, das Bischöfe und Erzbischöfe, die durch die Dekrete der Nationalversammlung unterdrücket worden, ihre Gewalt denjenigen, derer Sitze noch würden beybehalten werden, überlassen.

Es scheint, daß dieses ein Mittel wäre, den Mangel der kanonischen Formen zu ersetzen, und das Andenken der Grundsätze in einem Staate, wo sie allmählich pflegen vergessen zu werden, zu verewigen.

Was würde aber die Wirkung davon seyn? Diese Abtretung oder Absendung müßte allgemein

mein bekannt gemacht werden. Man kann sie nur machen, um den Verrichtungen der bischöflichen Gerichtsbarkeit ein Ansehen, das ihr mangelt, zu geben, und die Ruhe der Gewissen zu versichern. Wie kann man aber der Ruhe der Gewissen steuern, wenn die Gläubigen über die Vorsicht, die ihre Unruhe vertreiben soll, nicht unterrichtet werden?

Wenn diese Abtretung kund gemacht, und erkannt wird, so verursachet sie keine Veränderung in den Abtheilungen der Kirchensprengel und Erzbisthümer, und in der Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Die Eintheilungen der Kirchensprengel und Erzbisthümer bleiben eben dieselben, und die bischöfliche Gerichtsbarkeit behält die nämlichen Gränzen, Kraft der nämlichen Gewalt.

Ein Bischof wirket in seinem Kirchensprengel durch sich selbst. In einem fremden wirkt er Kraft der Gewalt desjenigen, der sie ihm giebt; er stellt einen andern Bischof vor, und der bischöfliche Charakter giebt ihm nur das Mittel, durch die Weihung und Bestätigung eine mehr ausgedehnte Vorstellung auszuüben.

Die Dekrete gehen nicht in Vollziehung, wenn die Gränzen der Kirchensprengel und Erzbisthümer nicht abgeändert werden; wenn die den aufgehobenen Bischöfen eigne Gerichtsbarkeit nicht unterdrücket wird, und wenn die Gerichtsbarkeit der beybehaltenen Bischöfe keine Ausdehnung erhält.

Die Bischöfe, die ihre Abtretung zugeben, gleichwie diejenigen, die sie weigern, erkennen, daß die bürgerliche Macht eine pur geistliche Gerichtsbarkeit, die nur der Kirche zusteht, weder geben, noch nehmen, oder auf einen andern übersetzen könne.

Es widersprechen also den Dekreten sowohl diejenigen, die eine Vermittlung wollen, als jene, die glauben, daß man sich geraden Weges widersetzen soll.

Es rechtfertiget demnach die Strenge der Grundsätze den Eifer, und die Unnützlichkeit der Mittel enteitelt das Nachgeben.

Diese Abtretung kann nur auf eine gewiße Zeit, und Vorsehungsweise Platz haben, bis daß die kanonischen Formen werden erfüllet werden. Sie stellet die Entscheidungen ein, und kann nichts ersetzen. Sie verlängert die Schwierigkeiten, kann sie aber nicht endigen.

Es ist hier nicht allein die Rede von den Bischöfen, die ihre Gewalt andern können überlassen; sondern von denjenigen, welche sie ihnen nicht abtreten. Wenn sie das Recht haben, ihre Abtretung zu machen, so haben sie auch das Recht, sie zu weigern.

Wie kann ein anderer ihre Gerichtsbarkeit, die sie selbst ausüben, und beybehalten, an sich reissen? Diejenigen, welche die Gewalt, die man ihnen giebt, annehmen können, wollen sich nicht jener, die man ihnen weigert, anmassen. Sie können die Grundsätze ihrer eignen Gerichtsbarkeit nicht mißkennen.

Die Bischöfe werden gezwungen seyn, nachdem man alle Mittel der Aussöhnung erschöpfet hat, sich den Dekreten zu widersetzen, und sich die Gewalt, die sie nicht haben, in einem andern Kirchensprengel auszuüben zu weigern.

Es giebt Erzbisthümer, die gänzlich aufgehoben sind, wie jenes zu Arles; es bleibt kein einziger Suffraganbischof von dieser alten und ehrwürdigen Kirche übrig, welche die Wiege des Christenthums in Frankreich war, und welche in ihren Jahrbüchern eine der ersten Kirchenversammlungen zählet. Wel-

Welcher Bischof kann die Gewalt einer Kirche und eines Erzbisthumes an sich reissen, dem die Kirche seit so langer Zeit, den Vorrang und die Würde eingeräumet, wenn die Kirche dessen Aufhebung nicht ausgesprochen hat?

Man spricht von der Entlassung der Bischöfe, derer Sitze aufgehoben sind: die Bischöfe müssen kanonische Beweggründe aufweisen, wenn sie ihren Rechten entsagen.

Der Nutzen der Kirche, die Furcht der Unruhen, und vorzüglich das Verlangen einer Spaltung vorzukommen, müssen das Betragen der Religionsdiener rechtfertigen.

Wir sind nicht Bischöfe unserwegen, sagt ein heiliger Augustin, sondern derjenigen wegen, denen wir das Evangelium verkündigen, und die Sakramente ausspenden. Wir hangen von der Nothdurft, oder auch von dem Aergerniße des Volkes ab; und wir müssen seyn, oder nicht seyn, nachdem es ihr Vortheil erheischet, was wir ihretwegen und nicht unserwegen sind. l)

Auf diese Art hatten die katholischen Bischöfe ihre Sitze den Bischöfen der Donatisten überlassen, damit in dem Schooße, der afrikanischen Kirche die Einigkeit wieder hergestellet wurde. m)

Allein

l) Neque enim episcopi propter nos sumus, sed propter eos, quibus verbum & sacramentum dominicum ministremus, ac per hoc ut eorum sine scandalo gubernandorum sese necessitas tulerit, ita vel esse vel non esse debemus, quod non propter nos, sed propter alios sumus. Denique nonnulli sancta humilitate præditi viri, propter quædam in se offendicula, quibus pie religioseque movebantur, episcopatus officium non solum sine culpa verum etiam cum laude posuerunt. S. August. contra Cresc. L. 2. cap. 21.

m) In concilio universorum tam frequenti pene trecentorum episcoporum, sic placuit omnibus, sic exarserunt omnes, ut parati essent episcopatum pro Christi unitate deponere, & non perdere, sed Deo tutius commendare. S. August. de gestis cum Emerito donato.

Allein die Bischöfe wurden ihrer Sitze nicht durch einen einfachen Akt der weltlichen Macht, ohne Anklage und ohne Urtheile entsetzet, sondern es geschah in einem Kirchenrathe, in welchem der Nutzen der Kirche untersuchet und entschieden wurde. Die Sitze wurden mit Zustimmung aller Bischöfe entlassen, oder getheilet. Die weltliche Macht hatte ihre Gewalt nicht eingedrungen, und ihnen keinen Zwang angethan.

Müssen dann die Bischöfe durch ihre Abtretung die Vergessenheit der kanonischen Formen einweihen? n) Sollen die Bischöfe ansehen, daß Unruhen in ihren Kirchensprengeln aufkeimen, weil sie sich weigern, ihre Abtretung zu bewilligen? o)

Wann die Fluten sich zu thürmen anfangen, sollen sie alsdann ihre wankende Kirche in Mitte des Sturmes verlassen? p)

Sollen sie lieber die traurigen Spaltungen, welche den Schoos ihrer Kirche durchnagen, nähren, als ihren Sitz denjenigen abtreten, welche im Frieden nützliche Dienste leisten können? q)

Es

n) Respondit Archiepiscopus (Hugo Turonensis) nihil se horum facturum, priusquam res vobis innotesceret, & a paternitate vestra, quod sibi faciendum esset, audiret. Petrus Cluniac. ep. ad Innocent. II. lib. 4. ep. 10.

o) Si, cum volo retinere episcopatum meum, dispergo gregem Christi, quomodo est damnum gregis, honor Pastoris? S. August. ut supra.

p) Quoniam si periculosum est navim inter fluctus non regere, quanto periculosius est eam undis intumescentibus fluctuantem in tempestate relinquere! Julian. Pomer. l. 1. cap. 17.

q) Et nos, ne ipsa ejus (Christi) membra crudeli divisione lanientur, de cathedris descendere formidamus! S. August. ut supra.

Ministerium non desidia aut aliqua seculari cupiditate, sed pacifica caritate (Maximinianus) deposuit. Idem epist. 238.

Es ist nicht ihre Schuld, oder ihr Verbrechen die Ursache, daß die Bischöfe im Zweifel und Ungewißheit wanken. Ihre Beweggründe und Handlungen können verschieden seyn, wie die Meynung, die sie von den der Religion nützlichen oder schädlichen Handlungen hegen; und der Eifer, dessen Formen sich verändern, kann ihnen die Regeln, welche sich auf die Grundsätze berufen müssen, oder die Urtheile, welche die Wirkungen davon mäßigen sollen, unter verschiedenen Gesichtspunkten darstellen.

Es giebt kein Gesetz, welches ihnen die Freyheit raubet, so lange die Kirche ihr Verlangen nicht geoffenbaret, oder ihr Urtheil ausgesprochen hat.

Das Betragen der Bischöfe kann von Beweggründen des Eifers und der Liebe, welche keine feste und bestimmte Regel haben, begünstiget werden; und diejenigen, welche, da sie sich auf die Freyheit ihres Amtes berufen, ihre Verrichtungen beybehalten, können durch das Beyspiel jener, die gern und freywillig entsagen, nicht verdammet werden.

Wenn die Dekrete im Religionsfache Gesetze wären; so würde die Aufhebung schon entschieden seyn, sobald sie beschlossen wäre, und die Abtretung würde entweder unnütz, oder nothwendig seyn. Die Abtretung würde eine pflichtmäßige, und zwangfähige Handlung, wie der Gehorsam gegen die Gesetze, seyn.

Wenn die Abtretung frey ist, so kömmt es daher, weil die Dekrete im Religionsfache keine Gesetze sind.

Wenn die Abtretung frey ist, muß es auch die Weigerung seyn, welche demnach zu keinem Verbrechen kann angerechnet werden.

Es mangelt den Bischöfen eine Freyheit,

nicht

nicht aber die Freyheit ihre Abtretung zu weigern, sondern sie ohne Genehmigung der Kirche zuzugeben. Es giebt kanonische Formen, ihre Abtretungen zu berechtigen, und geltend zu machen. Es hängt nicht von ihnen ab, die Sorge über die Gläubigen die ihnen anvertrauet sind, abzulegen.

Wenn die Bischöfe bereit seyn müssen, sich ihres Amtes zu begeben, um die Spaltungen zu verhindern, und die Einigkeit aufrecht zu erhalten; so berauben die ältesten Regeln der Kirchenversammlungen die Bischöfe, die ihre Kirche verlassen, der Gemeinschaft der Gläubigen. r)

Es ist keine rechtmäßige Abtretung, sondern eine meineidige Ausreissung, wenn man einen Sitz ohne kanonische Formen verläßt.

Dieß ist die Sprache der Kirche.

Der Bischof errichtet mit der Kirche ein von Gott selbst eingesetztes Bündniß; es kann aber keine menschliche Gewalt, sondern nur ein göttliches, der Kirche anvertrautes Ansehen, die Bande einer unwiderruflichen Verpflichtung zerbrechen, und zwar nur wenn es ein beträchtlicher Vortheil der Religion erheischet.

Die Abtretung eines Bischofes ist ohne Wirkung, wenn sie nicht angenommen wird, und kann ihn weder seiner Gewalt berauben, noch von seiner Pflicht loszählen. s)

Sein

r) Si quis episcopus, acceptâ ordinatione & manuum impositione episcopi, & populo præesse jussus, munus non susceperit, nec ut ad sibi concreditam Ecclesiam proficiscatur, persuaderi possit, is sit excommunicatus, donec coactus suscipiat, vel perfecta synodus episcoporum provincialium de ipso aliquid decernat. Conc. Antioch. I. anno 340 can. 17.

Si sunt digni, qui sacra mysteria obeant, in iis maneant; si autem indigni, nec per renuntiationem exeant, sed potius condemnati. S. Cyrill. Alexandrin. ep. ad Domnum. qud. Balsamon.

s) Cum non posset vir Dei (Godefridus episcopus Ambianensis) illius (Archiep. Remensis) aliorumque

Sein Wille ist nicht sein Gesetz; sein Ansehen hat er nicht von sich selbst empfangen; sein Amt ist eine heilige Hinterlage, die in seinen Händen nicht müßig bleiben kann, und die er nur der Gewalt, von der er sie erhalten, zurückstellen kann

Die Provinzialversammlungen, die Erzbischöfe, oder Päbste waren es, welche die Ursachen der Abtretung untersuchten, und sie durch ihre Genehmhaltung geltend machten. t)

An welche Macht soll sich heut zu Tage ein Bischof wenden, um seine Würde abzulegen? an den Pabst? oder etwa an den Metropolitan? Die Genehmigung ist dem Kirchenhaupte vorbehalten, der Pabst ist schon von mehreren Jahrhunderten her in Besitz dieses Rechtes, und die Dekrete selbst haben nichts verordnet, sie haben über die Abtretung der Bischöfe keinen Ausspruch gethan.

Welcher Metropolitan sollte es seyn? Kein Bischof ist berechtiget, in seinem eignen Handel die Sache aller Bischöfe zu entscheiden. Kein Bischof hat das Recht, sich an den Metropolitan, den ihm die Kirche nicht aufgestellet hat, zu wenden. Derjenige, der sich an die aufgehobenen Erzbischöfe wenden wollte, würde mit sich selbst im Widerspruche stehen, weil er wider die Dekrete handelte zu eben der Zeit, da er sie in Vollziehung bringen wollte.

Welche Wirkung würde die Abtretung der Bischöfe haben, wenn die Formen, die sie anwandten, ihre Abtretung zu rechtfertigen, entweder den Dekreten der Nationalversammlung, oder den Regeln der Kirche entgegen gesetzet wären?

Die

episcoporum autoritati obluctari, ad suam rediit Ecclesiam. Baron. anno 1114.

t) Videsis Thomassin. Tom. III.

Die Abtretung würde so lange ohne Wirkung seyn, als lange sie die Kirche nicht annähme: sie würden mit aller Gewalt versehen, und zu allen mit ihrem Sitze vergesellschafteten Pflichten angehalten bleiben, und die Dekrete würden durch die Willfährigkeit eben so wenig, als durch eine offenbare Widersetzung, erfüllet seyn.

Sollte aber auch die Abtretung der Bischöfe angenommen werden, würden doch die nämlichen Schwierigkeiten obwalten; haben nun die nämlichen Schwierigkeiten Platz, so scheint, daß ihnen kein Beweggrund mehr übrig bleibet, ihr Amt abzutreten.

Welche sind aber diese Schwierigkeiten? Es sind folgende: man muß sich an die geistliche Gewalt wenden, um die Vereinigung, oder Zertrennung der Kirchensprengel, die Errichtung, oder Aufhebung der Bisthümer, die Uebersetzung einer verschiedenen Sitzen anklebenden Gerichtsbarkeit, und die Unterdrückung aller Titel, die mit der geistlichen Gerichtsbarkeit verbunden sind, zu bewirken.

Diese von der Kirche errichtete, und von ihr nicht aufgehobene Titel, diese Rechte bleiben nach ihrer Abtretung, und stehen, ohne einigen Widerspruch der Menschen, den Dekreten, die von einer pur weltlichen Macht entsprungen sind, entgegen, weil von ihr die geistliche Verwaltung der Kirche nicht abhängt.

Die Abtretung ist eine pur persönliche Handlung, die nur auf sich selbst Wirkung machet: sie kann ihrer Kirche nicht nachtheilig seyn; ihre Kirche hat die nämlichen Titel, die nämlichen Rechte, die nämliche Beschaffenheit, man möge sie abtreten oder nicht. Die Kirche hat durch eine ununterbrochene Verwaltung allen Bedürf-

nissen

nissen der Gläubigen Vorsehung gethan. Die Menschen sterben; die Körper aber verbleiben, und die Kirche hat, wenn die Sitze ledig sind, eine geistliche Gerichtsbarkeit, die sie allein ertheilen kann, den errichteten Körpern übermachet, die ihrer Gewalt ohne Mitwirkung der Kirche nicht beraubet werden können.

Wann die von der Kirche bevollmächtigten Körper diese Gerichtsbarkeit ausüben, alsdann wird erst die Abtretung eröffnet seyn, und keine, von der Kirche nicht berechtigte Gewalt kann sie ersetzen.

Die Errichtung der Bisthümer leidet die nämlichen Schwierigkeiten, denen die Ausdehnung und Aufhebung der Kirchensprengel und Erzbisthümer unterworfen sind.

Man kann kein Bisthum errichten, ohne zugleich dem Diozesanbischof die Gerichtsbarkeit zu nehmen, und sie einem andern zu übergeben.

In den fünf ersten Jahrhunderten der Kirche haben die Provinzialkonzilien und die Päbste die Bisthümer errichtet. u) Sie erstanden meistentheils in den Gegenden der Ungläubigen, und bewirkten keine Trennung der alten Kirchensprengel. x)

For=

u) Placuit, ut plebes, quæ nunquam habuerunt proprios episcopos, nisi in concilio plenario uniuscujusque provinciæ, & primatis, atque consensu ejus, ad cujus diœcesim eadem Ecclesia pertinebat, decretum fuerit, minime accipiant. Conc. Carthag. III. can. 65.

Ordinato scotis episcopo (Palladio) dum Romanam insulam studet (S. Cælestinus) servare catholicam, fecit etiam barbaram, christianam. S. Prosper.

Ibidem (apud Laudunum) ordinavit Remigius episcopum, & rebus ecclesiasticis idem episcopium sufficienter ditavit. Hiremar. Tom. 2. pag. 431.

x) Munus obibant evangelistarum . . . hi, postquam in remotis ac barbaris regionibus Fidei fundamen-

Forderte es der Nutzen der Kirche, daß die in den katholischen Ländern errichteten Sitze sollten zertheilet, und neue errichtet werden; so nahmen alle, denen daran gelegen war, Theil daran. Die Dazwischenkunft aller interessirten Parthien war ein wesentliches Bedingniß. Man mußte die Einwendungen der Diozesanen anhören, die Vortheile, Rechte und Wünsche der Gemeinden abwägen, und die Genehmigung der Fürsten, der Diozesanbischöfe, Erzbischöfe und Päbste vereinbaren.

Seit dem sechsten Jahrhundert sind diese unabgeänderte Regeln für Errichtung neuer Sitze, nähmlich die Zustimmung des Fürsten und des Diozesanbischofes, und der Beyzug des Metropolitans, oder des Pabstes beobachtet worden, und mehrere Denkmähler der französischen Kirche sind Zeugen, daß zu allen Zeiten die Uebereinstimmung des Priesterthumes und der weltlichen Macht unumgänglich nothwendig gewesen sey. v)

Wenn sich ein Streit zwischen der weltlichen und geistlichen Macht erhoben hat, ist sel-

ta jecerant, aliosque pastores constituerant, ad alias gentes properabant. Euseb. L. 5. cap. 36.

y) Ejus videlicet voluntate, in cujus potestate est diœcesis constituta, habeat episcopum. Conc. Carthag. II. can. 5.

Quod pro utilitate ecclesiæ sic dispositum est, vestra autoritate roboretur, ne a posteris ulla præsumptione, quod bene statutum fuerit, violetur. S. Anselm. ep. ad Paschal. II.

Ordinavimus super civitates episcopos, & super eos constituimus archiepiscopum Bonifacium. Carlomann. capitul. apud. Baluz. Tom. 1.

Demum metropolitani scilicet & comprovincialium suorum evictus autoritate, Regisque ac procerum consensu, plebisque coactus inessabili acclamatione, vix consensit, & unanimi, pontificali videlicet ac regali antoritate, duas illas ecclesias (Noviomacum & Tornacum) unam fecit. Autor vitæ S. Medardi.

selber niemals beygeleget worden, ausgenommen man sey von seinem Unternehmen abgestanden, oder die beyden Mächte haben sich ausgesöhnet. z)

Man kann mit keinem Beyspiele der Vereinigung mehrerer Diozesen, der Absönderung zweyer vereinigten Kirchensprengel, der Theilung eines Bisthumes, oder auch der Uebersetzung eines bischöflichen Sitzes, ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt, aufkommen.

Seit mehr, dann zwey hundert Jahren haben die Bischöfe in Frankreich die kanonische Einsetzung vom Pabste erhalten. Diese Art wurde auch schon in vorherigen Zeiten befolget, wenn es um die Aufrechthaltung einer kanonischen Wahl, der man sich widersetzte, oder um die Zernichtung einer wider die Kanonen ertheilten Bestätigung zu thun war, wenn man wegen einer unbilligen Weigerung an ein höheres Gericht gieng. aa) Und der Kirchenrath zu Basel, da er die alten Gewohnheiten wieder zurücke führen wollte, hatte den Fall einer auch kanonischen Wahl, die in der Kirche, oder

z) Thomassin. Tom. 1.

aa) Nam, eo vivente, in alterius electione, vel episcopali consecratione, assensum nullo modo præbuimus: quin potius apostolica hoc fieri autoritate modis omnibus inhibebimus, ne contra statuta patrum duo in una videantur civitate esse episcopi. Joann. VIII. ep. ad Carol. III. ep. 243.

Nos qui omnium ecclesiarum in B. Petro apostolorum principe curam suscepimus, scientes inter episcopos non haberi eum, qui neque a clero electus, neque a populo est expetitus, Teutboldum ordinavimus (episcopum Lingonensem) Stephan. VI. apud Flodoard. L. 3. c. 1.

Caroli imperatoris principumque relatu, vestram Ecclesiam (Genevensem) viduatam cognoscentes pastore, & propter dissensionem Bosonis, cui sociatus ejusdem sedis videtur metropolitanus, ordinationem electi vestri optandi differre, autoritate & potestate apostolica, secundum deprecationem ejusdem imperatoris atque optimatum ejus, præcognita vestrum omnium in eodem optando electione, ne diutius Ecclesia viduata maneret pastore, consecravimus eum. Joann. VIII. ep. 281.

im Staate Unruhen stiften könnte, ausgenommen. bb)

Warum soll das Haupt der Kirche über die Rechte, die ihm die Gesetze seit zwey hundert Jahren eingeräumet hatten, und über die Gerichtsbarkeit, die es zu allen Zeiten ausgeübet, und welche die Kirche stets aufrecht erhalten hat, nicht befraget werden?

Es ist zweifelsohne der alten Kirchendisziplin in Frankreich gemäß, daß die Einsetzung der Bischöfe von dem Metropolitan, und ältesten Bischöfen geschehe. Allein man muß nicht in Vergessenheit setzen, daß die Erzbischöfe selbst ihre Gewalt den Provinzialkonzilien abborgeten. cc)

Es

bb) Verumtamen, si forte aliquando contingat, electionem aliquam, etiam alias canonicam, fieri, quæ in perturbationem Ecclesiæ, aut patriæ, aut boni publici vergere timeatur, summus Pontifex, cum ad ipsum confirmatio delata fuerit, si talem urgentissimam causam adesse cognoverit, ea prius mature discussa, ac parte plene defensa, accedente postea romanæ Ecclesiæ cardinalium, aut majoris partis subscriptione, hujusmodi causam veram sufficientemque fore attestantium, rejecta tali electione, ad capitulum vel conventum remittat, ut infra tempus, vel alias, juxta loci distantiam, ad aliam venire non formidans electionem procedat. Conc. Basile. Tit. 2. de election.

cc) Decernimus, ut nullius episcopi electio approbetur, nec ullus episcopus constituatur in civitate magna, nisi voluntate episcoporum provinciæ, & nisi de fide ejus & timore Dei inquirant. Ad approbandum vero convenire debent coram archiepiscopo aut patriarcha, aut si fuerit hoc difficile, quia non est archiepiscopus aut patriarcha, vel quia metuunt, ne lupi subditos rapiant, vel propter urgentem necessitatem, vel propter longitudinem itineris, quamvis non sit præsens archiepiscopus aut patriarcha, sufficiat tunc, ut sint tres episcopi ad constituendum eum, qui cognoscant ex absentibus per scripturam propriæ manus, esse in eo virtutem, doctrinam & sanctitatem, fiatque cum consensu populi. Conc. Nicæn. I. cap. 5.

Episcopus non ordinetur absque synodo & præsentia metropolitani provinciæ. Eo autem præsente

Es versammelten sich die Bischöfe von jedem Erzbisthume, um die Bestätigung und Weihe einem Bischofe der Provinz zu ertheilen. Die Provinzialkonzilien gaben durch die Stimme des Metropolitans, oder der ältesten Bischöfe die kanonische Einsetzung, und in derer Ermanglung ward es dem Metropolitan, und ältesten Bischöfen erlaubet, ihre Rechte auszuüben. dd)

Wenn man die Grundsätze und Gebräuche der Kirche in ihren reinen Quellen wieder herstellen will; so muß man die Provinzialkonzilien versammeln, damit sie das Recht, die kanonische Institution zu ertheilen, wieder aufgreifen. Und es könnte auch nichts billiger seyn, als daß sie zusammen berufen, und über die Artikel, die einen wesentlichen Theil ihrer Rechte und

omnino melius est omnes una cum eo adesse, qui sunt in provincia ejusdem muneris, officiique socii, & oportet per epistolam metropolitanum eos convocare, & si omnes quidem accesserint, bene est: sin autem hoc fuerit difficile, plures omnino adesse oportet, vel per litteras una cum illis suffragium ferre, & sic cum plurium præsentia vel electione fieri constitutionem. Sin autem aliter præter hæc, quæ decreta sunt, fiat, non valeat ordinatio. Sin autem ex præfinito canone facta fuerit constitutio, aliqui autem propter suum contentionis studium contradicant, vindicat plurium suffragium. Conc. Antiochen. can. 19.

dd) Propter quod diligenter de traditione divina & apostolica observatione servandum est, & tenendum, quod apud nos quoque & fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem, cui præpositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciæ proximi quique conveniant, & episcopus deligatur plebe præsente, quæ singulorum vitam pleniſſime novit, & uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit. S. Cyprian. lib. 1. ep. 4.

Post Narcissi (episcopi Hierosol.) fugam, ignaris omnibus, ubinam gentium ageret, visum est finitimarum ecclesiarum episcopis alium ejus loco episcopum ordinare, Dium nomine. Euseb. lib. 6. cap. 10. & 11.

und Gewalt ausmachen, zu Rathe gezogen würden.

Die Provinzialkonzilien sollen mit der Zeit versammelt werden, um die Regeln aufrecht zu erhalten, und die Mißbräuche abzustellen.

Wie kann man nun ihrer Versammlung Hindernisse in jenem Augenblicke in Weg legen, wo man die gröste Umwälzung, welche die Verwaltung der Kirche treffen kann, wagte?

Wie kann ein alter Bischof, ein einzelner Metropolitan, ohne Zustimmung der Kirche, oder deren Oberhaupte, oder des Provinzialkonziliums, dem es zusteht, die seit langer Zeit in der Kirche übliche Disziplin, aus eigenem Ansehen aufheben? Auf welche Weise kann man zur alten Kirchenzucht zurück kehren? Wie kann man aus eigner Macht eine Abänderung unternehmen, die auf den Kirchenstaat einen so starken Einfluß haben muß?

Auswahl der Bischöfe.

Es würde ohne Zweifel wenig Schwierigkeit haben, wenn man die alte Gattung der Wahlen, wie der kanonischen Einsetzung, herstellen wollte. Allein es ist bekannt, wie sehr die Art, die man den Wahlen vorschlägt, mit den alten Regeln im Widerspruche steht.

Bey der Auswahl fand sich das Volk und die Geistlichkeit ein. Die Geistlichkeit hatte allezeit den grösten Einfluß, und das Volk gab seine Zustimmung. Das Volk machte den Körper der Gläubigen aus, und die Vereinigung der Glieder der Kirche in jedem Kirchensprengel ward für einen der wichtigsten Gegenstände der Religion angesehen. Es kam nicht auf die Ausübung der Rechte des Bürgers in einer politischen Versammlung, um bürgerliche

Ver=

Verwaltungen einzurichten, an; sondern es war um die Ernennung eines Bischofes in einer religiösen Versammlung zu thun.

Die Wahlen geschahen durch die Gläubigen, weil die Kirche das Zeugniß ihres Gewissens aufforderte. Dieß ist ein gutes Zeugniß, welches der heilige Paulus als das Siegel der Wahrheit empfiehlt. ee) Dieß ist die gemeine Genehmigung, sagt ein heiliger Cyprian, welche die Sitten und Tugenden schätzen muß. ff) Es ist die Stimme des Volkes, welche die Mängel und die Verdienste aufdecket. Man zieht die Gläubigen nicht zu Rathe, wenn sie bey ledigen Stellen nicht zusammen gerufen werden, und wenn der Wahlkörper, der zu andrer Zeit und andrer Gegenstände wegen ernannt ist, ohne ihr Zuthun die Rechte der Wahl ausübet.

In den ersten Jahrhunderten stand die Geistlichkeit den Wahlen vor. Ein Bischof wurde in der Versammlung der Bischöfe der Provinz gewählet. Oft haben die Konzilien die leeren Sitze ersetzet; und da die alten Gebräuche eine Abänderung erlitten haben, ist das Recht zu wählen in Frankreich den Kapiteln der Cathedralkirchen zugefallen. gg)

Man

ee) Oportet autem illum (episcopum) & testimonium habere bonum ab iis, qui foris sunt, ut non in opprobrium incidat & in laqueum diaboli. I. Timoth. III, 7.

ff) Coram omni synagoga jubet Deus constitui sacerdotem, id est, instruit, & ostendit ordinationes sacerdotales nonnisi sub populi assistentis conscientia fieri oportere, ut plebe præsente vel delegantur malorum crimina, vel bonorum merita prædicentur, & sit ordinatio justa & legitima, quæ omnium suffragio fuerit examinata. S. Cyprian. lib. 1. ep. 4.

gg) Si forte contigerit, sedem episcopalem, vel aliquam abbatiam regalem vacare, volumus, ut canonici ecclesiæ, vel monachi monasterii vacantis, veniant ad reginam, vel archiepiscopum, sicut ante nos venirent, & liberam electionem ab eis petant;

Man kann kein Beyspiel einer Wahlform aufweisen, wo nicht die Geistlichkeit den vornehmsten Einfluß gehabt hat. Dieser Einfluß ist jetzt vernichtet; es giebt Departements, in welchen man unter den Wählern keinen einzigen Geistlichen zählet.

Die Konstitution ist also verfasset, daß die Geistlichen gänzlich können davon ausgeschlossen werden. Wenn sie aber auch mit den Versammlungen zur Wahl kommen dürfen, werden sie nur als Bürger, nicht als Geistliche, zugelassen, und selbst die Wähler, die berufen sind, durch ihre Wahl die Verwaltungen und bürgerliche Versammlungen vorzustellen, können sich zu einer andern Religion bekennen.

Es scheint, man habe dieser auffallenden Unrichtigkeit durch die Pflicht, die man ihnen aufgeleget hat, der Messe beyzuwohnen, abhelfen wollen; allein auch nichtkatholische Wähler können bey der Messe zugegen seyn, weil die Gesetze weder die Mittel sie zu kennen, noch das Recht, ihnen den Eintritt in die Kirche zu untersagen, an die Hand geben. Warum hat man nicht den Eid und das Bekenntniß der katholischen Religion vorgeschrieben, wenn die Pflicht, die man ihnen unterschoben, die nämliche Wirkung haben soll? Wie kann man die

& nos volumus, quod sine contradictione eis concedant. Testament. Philippi Augusti art. 9. & 18.

Item Ecclesiæ cathedralis, & aliæ regni nostri liberas electiones, & eorum effectum integraliter habeant. Constitut. Ludovici IX.

Quanta autem in eligendis prælatis diligentia adhibenda sit, officium eis injunctum evidenter ostendit. Ad regimen enim assumuntur animarum, pro quibus Dominus noster Jesus Christus mortuus est, & sanguis ejus prætiosus effusus. Propterea sacri canones spiritu Dei promulgati provide statuerunt, ut unaquæque Ecclesia, aut collegium seu conventus sibi prælatum eligant. Sanctio pragmat. Caroli VII. Tit. 2. de elect.

die Nichtkatholiken ausschließen, wenn das Gesetz, der Messe gegenwärtig zu seyn, nicht die nämliche Wirkung haben soll, die der Eid hat.

Es liegt so wohl der Kirche, als dem Staate daran, daß man solche Mittel anwende, welche die Rechte der Religionsdiener und der Gläubigen wieder herstellen. Als die Staaten von Orleans den Wahlen aufhelfen wollten, haben sie die Bürger, die gemeinschaftlich mit den Provinzialkonzilien zu arbeiten bestimmet waren, berufen, um die Bischöfe zu ernennen, und ihre ämsige Aufmerksamkeit hat vermittelst friedfertiger Formen die Repräsentation des Volkes und der Geistlichkeit zu vereinbaren gewußt. Diese sind die Mittel, bey welchen auch die Kirche muß befraget werden: und wenn man fürchtet, daß nicht etwa Unruhe und Spaltung unter die Bürger ausgestreuet werde, so ist es billig, daß die Kirche die Grundsätze, welche die Wahlen geltend machen können, aufgreife, und zur Herstellung der weisen Regeln, welche die gemeine Ruhe aufrecht erhalten können, mitarbeite.

Mit der Auswahl der Pfarrer hat es die nämliche Beschaffenheit. Die Bischöfe haben die Pflicht über die Verwaltung ihrer Kirchensprengel zu wachen, und von allem, was das Wohl der Religion betrifft, Rechenschaft zu geben: sie müssen in jeder Pfarre zugleich mit den Pfarrern bürgen, und dieses in allen Pfarren. hh) Die Kirche hat ihnen allezeit mit der

hh) Ecclesia est plebs sacerdoti adunata, & pastori suo grex inhærens: unde scire debes, Ecclesiam esse in episcopo, & episcopum in Ecclesia; & siquis cum episcopo non sit, in Ecclesia non esse. S. Cyprian. L. 4. ep. 9.

Nam Domini populus ipsi (episcopo) commissus est, & pro animabus eorum hic redditurus est rationem,

der Pflicht, dem Gottesdienste und den Bedürfnissen der Gläubigen Vorsehung zu thun, die Ertheilung und Ernennung der Pfarren ihrer Kirchensprengel überlassen.

Es ist zuverläßig bekannt, daß die Bischöfe lange Zeit die Ausspender aller geistlichen Güter in ihrem Kirchensprengel gewesen sind. ii) Diese Güter waren den Bedürfnissen der Kirchen gewidmet, und daher entsprangen die, von so vielen so wohl allgemeinen, als sonderheitlichen Kirchenversammlungen erneuerten Regeln, in Rücksicht auf die Austheilung der Kirchengüter. kk)

Man weis, daß in der Kirche lange Zeit die Weihe und der Titel, oder das Amt untrennbar waren; es gab keinen Priester ohne Titel: es gab keinen Titel ohne Verrichtungen, und die Ertheilung der Titel war von der Weihung der Priester nicht unterschieden. ll)

In

cui commissus est populus & animæ, quæ in Ecclesia congregantur. Conc. Antioch. c. 1.

Cui est omnis populus creditus & eorum animæ, qui in ecclesia conveniunt. Conc. Gangr. c. 14:

ii) Siquis dat, vel accipit fructus oblatos, præter episcopum, vel eum, qui est constitutus ad beneficentiæ dispensationem, quæ etiam administrari convenit cum judicio & potestate episcopi... episcopus Ecclesiasticam habeat potestatem, ut eas in omnes egentes dispenset. Conc. Gangr. c. 7, 14, 25.

Sciat episcopus, cui commissa est Ecclesia, quem dispensationi pauperum curæque præficiat. S. Hyeron. ep. ad Nepotianum.

kk) Ut de omni stipendio, quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet episcopo & familiæ ejus, propter hospitalitatem & susceptionem: alia clero, tertia vero pauperibus, quarta Ecclesiis reparandis. S. Greg. L. 12. ep. 31.

ll) Siquis eorum, qui præsunt Ecclesiæ, aut episcopus, aut presbyter, aut diaconus &c. Conc. Antioch. I. can. 8.

Ita noxium est, si singula rerum ministeria singulis personis non fuerint distributa. S. Greg.

Unusquisque, secundum apostolicam vocem, in quo vocatus est, in hoc debet manere, & in una locari Ecclesia. Conc. Nicæn. II. can. 15.

In diesem Zeitlaufe allein findet man Denkmähler von dem Einfluße, den das Volk auf die Wahl hatte, welche doch allezeit der Verordnung der Bischöfe vorbehalten war.

Die Bischöfe erkundigten sich, vermittelst des gemeinen Rufes, nach dem Lebenswandel und Karakter derjenigen, die sie zum Priesterthume bestimmten, und sammelten zugleich die Wahlstimmen der Geistlichkeit auf. mm)

Man behält noch in der Weihe eine alte Formel bey, in welcher die Gläubigen aufgefordert werden, die Fehler derjenigen zu entdecken, die sich der Weihe nähern, und die Kundmachung des Bannes ist die Vollstreckung der alten Gebräuche. Man hat aber nicht hieraus gefolget, daß die Weihe von der Einwilligung und der Wahl des Volkes abhange.

Seitdem die Weihe von der Mittheilung der Pfründen abgesöndert ist, haben die Bischöfe nicht nur allein die Gewalt zu weihen beybehalten, sondern sie sind auch als die gewöhnlichen Ertheiler der Pfründen, die mit der Seelensorge vergesellschaftet sind, in ihren Kirchensprengeln angesehen worden. nn)

Da

mm) Ut nullus ordinetur clericus nisi probatus, vel episcoporum examine, vel populi testimonio. Conc. Carthag. III. can. 22.

Ut episcopus sine consiliis clericorum suorum clericos non ordinet, ita ut civium conniventiam & testimonium quærat. Conc. Carthag. IV. can. 22.

Ordinandis sacerdotibus & clericis . . . consensum majorem Christianorum & consuetudinem sequendam esse arbitrabatur. Possid. in vita S. Augustin.

nn) Noverint conditores basilicarum in rebus, quas eisdem Ecclesiis conferunt, se nullam potestatem habere, sed juxta canonum instituta sicut Ecclesiam, ita & dotem ejus, ad ordinationem episcopi pertinere. Conc. Tolet. IX. can. 51.

Ut omnes presbyteri, qui in parochia sunt, sub potestate episcopi esse debeant, & de eorum ordine; nullus presbyter præsumat in illa parochia baptizare, nec missas celebrare sine jussione episcopi, in cujus parochia est. Conc. Venon. can. 8.

Da die Kirche zu Gunst der Schutzherren und Stifter eine Ausnahme gemacht, hat sie die Rechte der Bischöfe nicht aufgehoben, weil die Ausnahme selbst mit ihrer Genehmigung geschehen ist.

Es waren Stiftungen der Bischöfe in ihren Kirchensprengeln, oder in jenem ihres Geburtsortes. Sie gaben ihre Güter zu religiösen Stiftungen her, und die Kirche bewilligte ihnen die Präsentation, und manchmal auch ein persönliches Recht der Ertheilung. oo)

Die Bischöfe haben in der Folge, wenn es die Nothdurft der Oerter erheischte, nicht nur Land und Hauskapellen, sondern auch die Klöster in Pfarren umgeschaffen. pp)

Es war eine Bestimmung, die selbst mit dem Titel der Stiftungen verbunden gewesen, und eine freye und willkürliche Wirkung der Erkenntlichkeit der Kirche gegen die Gutthäter und Stifter.

Es geschah zum Vortheile des Volkes, welchem diese religiösen und liebvollen Schankungen den schweren Last, die Kirchen zu bauen, oder zu

Unde oportet, ut canonica regula servata nullus absque consensu episcopi cuilibet presbytero Ecclesiam det. Conc. Cabill. II. can. 42.

In parochialibus Ecclesiis presbyteri per episcopos constituantur. Conc. Lateran. I. can. 18.

oo) Si quis episcoporum in alienæ civitatis territorio ecclesiam ædificare disponit ... quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cujus territorium est. Conc. Arausc. can. 10.

pp) Ut in oratoriis, domini prædiorum, minime contra votum episcopi, ad quem territorii ipsius privilegium noscitur pertinere, peregrinos clericos intromittat; nisi forsitan quos probatos ibidem districtio Pontificis observare præcepit. Conc. Aurel. IV. can. 7.

Omnino licentiam monachis damus, suarum Ecclesiarum investitores fieri, & Ecclesiæ monachis datæ per suos sacerdotes instituantur. Sent. Joan. IV. cum consensu episc. Syracus. collect. Rom. p. 254.

zu ergänzen, oder zu beschenken, ersparten. qq)

Und diese Ausnahme verhinderte nicht, daß die Ernennung der Pfarrer nicht gemeiniglich der Verordnung des Bischofes vorbehalten war, und sie beschränkte weder seine Gewalt, noch seine Pflichten in Rücksicht auf die Verwaltung seines Kirchensprengels. rr)

Es giebt kein katholisches Land, in welchem die Ernennung der Pfarrer nach dem gemeinen Rechte den Diozesanbischöfen nicht zugehöret, und man kann kein geistliches oder weltliches Gesetz aufweisen, welches die Ernennung der Pfarrer dem Glücke der Wahl anvertrauet.

Man kann nicht läugnen, daß die Auswahl der Hirten allezeit als ein wesentlicher Theil der bischöflichen Verwaltung angesehen worden, weil die Kirche die Besorgung derselben stets den Bischöfen aufgebürdet hat, und zwar auch in jenen Zeiten, wo die Bischöfe nicht anders, als durch die Wahl konnten ernennet werden.

Wenn das Recht, die Hirten zu ernennen, allezeit mit der Pflicht, über die Pfarren zu wachen, von der Kirche vergesellschaftet worden ist, wie kann ein pur weltliches Gesetz die Bischöfe desselben berauben? Wie sollte ein Bischof die Gultigkeit einer Neuerung, welche

wider

qq) Si quis domum oratorii fabricaverit, & voluerit in ea clericos ordinari, aut ipse aut ejus hæredes, si expensas ipsis clericis ministrant, & digne denominant, denominatos ordinari episcopos procuret. Novel. Justinian. 123. c. 18.

rr) Scire autem debet, ad episcopos, tanquam apostolorum successores, & tanquam ad apostolicæ dignitatis pertinere ministros, ex ipso episcopali officio institutionem clericorum in Ecclesiis præbendariis, & sacerdotum in capellis & parochiis institutionem, inquam, plenam, quantum est de jure communi; licet ex speciali collatione episcoporum nonnullis jura patronorum concessa sint. Guillel. Paris. p. 523.

wider die, von der Kirche stets befolgten Regeln geradehin läuft, eingestehen können? Wie wird er die Abtretung eines Theiles seiner Pflichten und Rechte der bischöflichen Verwaltung zu rechtfertigen im Stande seyn?

Wenn jeder Bischof in seinem Kirchensprengel die Präsentation der Wähler, jener der Patronen gleich halten kann; wenn er nach Willkühr denjenigen, der ihm vorgestellet wird, nach reifer Prüfung der Sitten und Lehre rechtmäßig einsetzen kann; so ist er noch nicht befugt, den Grund seiner Pflichten und Rechte, die allen Bischöfen des Königreiches gemein sind, zu zernichten. Er kann den Frieden unterhalten, das Volk ihres Wunsches gewähren, der Pfarre Vorsehung thun, und den Uebeln, welche das lange Zögern und vielfältige Untersuchen bey leeren Stellen drohen, vorbeugen; er ist aber nicht berechtiget, die allgemeinen Regeln der Kirche abzuändern. Seine Genehmigung wirkt auf die Verwaltung, nicht aber auf die Sendung. Es steht in seiner Gewalt, bey der Ausübung seines Amtes auf das Wohl der Bürger und der Gläubigen Acht zu haben; er kann aber die Grundsätze davon nicht umstossen. Die Rechte der Kirche gelten so lange, bis sie dieselben zurück ruft.

Auswahl der Obern und Direktoren der Seminarien.

Diese allgemeine Aufsicht, die sich von dem Amte eines Bischofes nicht trennen läßt, soll sich über die Seminarien, welche die Hirten vorbereiten, wie über die Weihe und Ertheilung der Pfarren selbst, erstrecken. Es ist nothwendig, daß ein Bischof die Gesinnungen, Anordnungen und Sitten derjenigen, die sich dem

geist-

geistlichen Stande widmen wollen, beurtheile, und daß die, welche über ihren Fortgang wachen, ihr Zutrauen mit ihm theilen. Wie kann er sich nun von der Wachsamkeit und Fähigkeit derjenigen versichern, die er nicht gewählet hatte. Es ist ein wesentlicher Theil seiner Gerichtsbarkeit, den ihm die Dekrete rauben.

Es gab eine Zeit, wo die Geistlichkeit einer jeden Kirche sich in den Pflichten und Regeln des geistlichen Lebens gemeinschaftlich übten. Der Bischof war der Vorsteher einer durch den Gehorsam und die Gewalt zu gebiethen vereinigten Versamlung; das bischöfliche Haus war die Pflanzschule des Kirchensprengels; die jungen Geistlichen wohnten mit einander der heiligen Messe bey, und lebten stets in Gemeinschaft mit ihrem Bischofe; sie konnten sich ohne seine Erlaubniß weder entfernen, noch eine Pfründe, oder ein Amt in einem andern Kirchensprengel ohne seine Zustimmung annehmen. ss) Sie waren mit der Kirche, in welcher sie die

ss) Noſtis ſic nos vivere in ea domo, quæ dicitur domus epiſcopi, ut, quantum poſſumus, imitemur eos ſanctos, de quibus loquitur liber actuum apoſtolorum: Nemo dicebat aliquid proprium, ſed erant illis omnia communia. S. Auguſtin. ſerm. 49. de diverſis.

Certe ego ſum, qui ſtatueram, ſicut noſtis, nullum ordinare clericum, niſi qui mecum vellet manere, ut ſi vellet diſcedere a propoſito, certe illi tollerem clericatum, quia deſereret ſanctæ ſocietatis promiſſum cæptumque conſortium. S. Auguſt. ibid.

Sed priusquam ad conſecrationem presbyteratus accedat, maneat in epiſcopis, diſcendi gratia officium ſuum tamdiu, donec poſſint & mores & actus ejus animadverti: & tunc, ſi dignus fuerit, ad ſacerdotium promoveatur. Conc. Turon. III. an. 813. can. 12.

Non licet clericum conſcribi in duabus ſimul Eccleſiis, & in qua ab initio ordinatus eſt, & ad quam confugit quaſi ad potiorem, ob inanis gloriæ cupiditatem, hoc autem facientes revocari debere ad ſuam Eccleſiam, in qua primum ordinati ſunt,

die heiligen Weihen empfiengen, mit einem allezeit ihr würdigen Bande verbunden, tt) und die Kirche hat in der Weihung die Formel des Eides, welchen sie dem Diozesanbischofe leisten, beybehalten.

Man will, daß die Obern und Direktoren der Seminarien nicht können abgesetzet werden, und es wäre zu wünschen, daß sie dieses durch ihre Tugenden und Dienste verdienten. Allein die Unbeständigkeit und der Wankelmuth machen die Möglichkeit zweifelhaft, und benehmen ihr alle Stärke. Es läuft auch wider die Grundsätze der geistlichen Verwaltung, daß ein Bischof, der sich für das Betragen derer seiner Sorge anvertrauten Geistlichen verbürgen muß, sie den Händen derjenigen, die sich seines Vertrauens unwürdig machen, zu überlassen gezwungen sey; und wenn er die Obern der Seminarien nicht absetzen kann, so ist er desto mehr berechtiget, sich die Wahl derselben vorzubehalten, und man ist desto minder befugt, ihm jene, die er selbst verworfen hat, aufzudringen. Man

& ibi tantummodo ministrare. Si vero jam quis translatus est ex alia in aliam Ecclesiam, prioris Ecclesiæ rebus in nullo communicet, eos autem, qui ausi fuerint post definitionem magnæ synodi quidquam ex his perpetrare, decrevit sancta synodus a proprio gradu excedere. Conc. Calced. can. 10.

tt) Nullus episcopus alterius clericum, contra voluntatem episcopi sui, suscipere audeat, aut sacerdotio prorogare. Conc. Claremont. can. 11.

Ut episcopus alterius clericum in gradum, sine epistola episcopi sui, provehere non præsumat. Conc. Aurel. V. can. 7.

Ut nullus alterius clericum retinere præsumat, sicut priscis est canonibus statutum, nec ad sacrum ordinem, sine voluntate episcopi sui, penitus promovere. Conc. Cabillonen. can. 13.

De his vero clericis, qui sub qualibet occasione aut conditione aliorum civitatibus vel territorio crediderint immorandum, ne ad ullum clericatus honorem, absque sui episcopi scripto atque consensu debeant promoveri. Conc. Aurelian. III. can. 15.

Man kann sich von dem Unterschiede, der zwischen der Ernennung der Oberen der Seminarien, und der Wahl der Vikarien der Cathedralkirche obwalten soll, keine Begriffe machen. Die Oberen und Direktoren der Seminarien sollen mit den Vikarien der Hauptkirche den gewöhnlichen und beständigen Senat des Bischofes bilden. Die Ernennung der Vikarien steht der Willkühr des Bischofes frey. Die nämlichen Beweggründe sollen ihm das Recht einräumen, diejenige zu ernennen, welche seinen immer fortdauernden Rath ausmachen.

Cathedral- und Pfarrkirche.

Man hat verordnet, daß die Hauptkirche keinen andern unmittelbaren Hirten, als den Bischof haben soll. Dem Bischofe ist die Sorge über seine Gläubigen samt den Pfarrern, als seinen Mithelfern, uu) in jeder Pfarre aufgebürdet, und er hat die nämliche Pflicht in allen Pfarren seines Kirchensprengels. xx) Welche Verrichtungen demnach in seiner Cathedralkirche immer vorfallen mögen, so kann man seine Aufsicht und Gerichtsbarkeit, die mit seinem bischöflichen Amte verbunden ist, auf den Umfang einer einzigen Kirche nicht einschränken.

Senat des Bischofes.

Es ist seine Gerichtsbarkeit, und nicht die Gerichtsbarkeit eines andern. Die Vernunft und der Nutzen fordern es, daß er nur in seinem Rathe

uu) Denique non aliter quam compresbyteros vocet & consacerdotes suos episcopus . . . cooperatores nostri esse noscuntur. Conc. Aquisgran. can. 5.

xx) Quod autem postea unus electus est, qui cæteris præponeretur, schismatis remedium factum est, ne unusquisque ad se trahens Christi Ecclesiam rumperet. S. Hyeron. ep. ad Paulinam.

Rathe, nachdem er jene, welche ihm die Kirche, als einen ſtetigen Senat zugegeben, zu Rathe gezogen hat, den Ausſpruch mache. yy) Die Kirche kann diejenigen, denen der Biſchof vermittelſt ſeiner Auswahl ſein Zutrauen geſchenket hat, für ſeine beſtändigen Räthe beſtimmen. Allein eben dieſe können nur ihm allein die Ausübung ſeiner Gerichtsbarkeit abborgen. Die Biſchöfe können nicht von ihrem Senat eben dieſer Gerichtsbarkeit beraubet werden, welche die Kirche mit dem biſchöflichen Amte vergeſellſchaftet hat, auf deren Quelle die Vikarien durch ihre Titel zurückweiſen, und welche ſie nur Kraft der Auswahl, und im Namen der Biſchöfe auszuüben berechtiget ſind. Der Biſchof muß alſo in Mitte ſeines Senats ſeine Gerichtsbarkeit beybehalten, die Ausübung muß ihm frey bleiben, und die Urtheile, die er dort fällt, können nicht die ſimple Wirkung der Berathſchlagung der Vikarien ſeyn. Wären dieſe Vikarien an der Zahl zwölf oder ſechzehn; hätten ſie nur eine Stimme; bildeten ihre Körper Biſchöfe: ſo würde der Biſchof aufhören Biſchof zu ſeyn. Es ſtreitet wider alle Grundſätze der Kirche, daß die Gerichtsbarkeit eines Biſchofes in allen Handlungen von jenen abhange, die die biſchöfliche Gerichtsbarkeit nicht inne haben, denen ſie die Kirche nicht anvertrauet, und die durch keinen freywilligen Auftrag die Gewalt empfangen haben.

Es

yy) Ad id vero, quod ſcripſerunt compresbyteri noſtri, ſolus reſcribere nihil potui, a primordio epiſcopatus mei ſtatuerim nihil ſine conſilio veſtro ... mea privatim ſententia gerere. S. Cyprian.

Siquis hanc definitionem, quam ex autoritate canonica, communi conſenſu & convenientia, conſcripſimus, ac ſtatuimus. Synod. Altiſſiod.

Et nos habemus in eccleſia ſenatum noſtrum, cœtum presbyterorum. S. Hyeron. & S. Baſil.

Es kommen in den Dekreten Vikarien vor, die nicht einmal von dem Bischofe gewählet worden, wie die in den Hauptkirchen angestellten Pfarrer, und die Pfarrer der vereinigten Kirchen. Es heißt dort, daß sie bevollmächtigte Vikarien seyn sollen. Man dringet den Pfarrern, wie den Bischöfen, Vikarien auf, die sie nicht berufen haben. Die Pfarrer der aufgehobenen Kirchen sollen mit allem Rechte Vikarien in den Kirchen, mit denen sie vereiniget worden, seyn. Welche bürgerliche Gewalt ist wohl berechtiget, die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Pfarrer mit vollem Rechte zu ertheilen? zz) Die Gerichtsbarkeit kann durch keine abgezwungene Handlung mitgetheilet werden: wenn die Handlung, wodurch sie gegeben wird, mit einem Zwange vergesellschaftet ist, so gehöret die Gerichtsbarkeit der Gewalt zu, welche die Handlung befiehlt. Es ist aber unmöglich mit Grunde zu behaupten, daß die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Pfarrer der bürgerlichen Macht zugehöre.

Man raubet dem Bischofe einen Theil seiner Gerichtsbarkeit, wenn man ihm die Auswahl der Oberen und Direktoren der Seminarien, und aller seiner Vikarien wegnimmt; und man würde sie ihm ganz entreissen, wenn man sie den Entschlüssungen, die in dem Senat seiner Vikarien mit Mehrheit der Stimmen abgefasset werden, unterwerfen wollte.

zz) Quod nulli alteri sacerdoti fas est ipsis invitis (parochis) & sine eorum licentia prædicare, sed nec confessiones audire, nec sacramenta administrare. Gerson. tract. de stat. eccles. conclus. 2.

Rectores sibi ad vicarii munus sacerdotes adjungant. Conc. Trid. s. 21. de refor. cap. 4.

Genehmigung der Diozesanbischöfe.

Das Recht, den geweihten, oder in den Kirchensprengel aufgenommenen Priestern die Genehmigung zu ertheilen, oder zu weigern, ist ein von der alten Kirchenzucht abstammendes, und mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit allezeit vergesellschaftetes Recht, dessen Wirkung niemal ohne Zustimmung der Kirche eingestellet, und dessen Gesetze und Ausübung seit zwey hundert Jahren in allen Kirchen wieder zurückgeführet worden sind.

Wann der Kirchenrath zu Trient die Nothwendigkeit der bischöflichen Genehmhaltung erkläret, aaa) hat er nur die, von der alten Kirche beobachteten, und in den Kapitularien bestätigten Regeln wiedergeltend gemacht. bbb) Acht Provinzialkonzilien in Frankreich haben die Verordnung des tridentinischen Kirchenrathes angenommen, und der Gebrauch der

aaa) Persuasum semper in ecclesia Dei fuit, & verissimum esse synodus hæc confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum præfert, in quem ordinariam aut subdelegatam non habet jurisdictionem. Conc. Trid. s. 14. cap. 7.

Quamvis presbyter in sua ordinatione a peccatis absolvendi potestatem accipiat, decernit tamen SS. Synodus nullum etiam regularem posse confessiones sæcularium etiam sacerdotum audire, nec ad id idoneum reputari, nisi aut parochiale beneficium aut ab episcopis per examen, si illis videbitur esse necessarium, aut alias idoneus & approbationem, quæ gratis detur, obtineat, privilegiis & consuetudine quacunque etiam immemorabili non obstantibus. Conc. Trid. s. 23. de reform. cap. 15.

bbb) Nullus sacerdos in alterius civitate vel diœcesi pœnitentem vel sub manu positum sacerdotis, vel qui reconcilitatum se esse dixerit, sine consensu & litteris episcopi vel presbyter, aut episcopus in civitate, suscipiat. Capitul. Caroli Magni quid Baluz. Tom. 1. pag. 1040.

Statutum est, & in S. Canonibus prohibitum, ut nullus presbyter pœnitentem publice, inconsulto episcopo, reconciliare præsumat, nisi morte forte periclitantem. Capitul. Caroli Magni ibid. p. 1068.

der französischen Kirche ist allen Kirchen gemein.

Die Gesetze des Staates haben jene der Kirche bekräftiget. Eine Verordnung der geistlichen Kammer, welche die Reichsstände im Jahre 1614. begnehmiget, will, daß kein Welt- oder Ordenspriester sich erdreiste zu predigen oder Beicht zu hören, ohne Prüfung oder Genehmhaltung des Diozesanbischofes; und die letzten Edikte stimmen sowohl mit den alten Reichsgesetzen, als mit den Kanonen der Konzilien vollkommen ein. ccc)

Es liegt der guten Verwaltung eines Kirchensprengels vieles daran, daß man die vortheilhafte Vereinigung der Wahl der Pfarrer und der Genehmigung der Bischöfe begünstige. Man muß vielmehr alle Hirten zu vereinbaren, als sie zu trennen besorget seyn, und die Wahl der Pfarrer aus den Priestern, die vom Bischofe begnehmiget worden, biethet den Gläubigen alle Beweggründe dar, die ihr Zutrauen verdienen.

Veränderung der Pfarrvikarien.

Man dringet den Pfarrern selbst schwere Formalitäten auf, die der Ausübung ihres Amtes nachtheilig seyn können. Die Dekrete begnügen sich nicht, daß die Pfarrer die Beweggründe einer unzuläßigen und dringenden Nothwendigkeit, einen Vikar abzurufen, und zu beseitigen, ihren Bischöfen vortragen; sondern sie befehlen, daß eine unvermeidliche Abänderung, deren Verzug selbst schädlich ist, gerichtlich untersuchet, und nur von dem Bischofe und Senat könne entschieden werden.

Die

ccc) Ordin. Ludov. XIII. 15. Jan. 1619. ar. 7. Declar. Ludov. XIV. 9. Jul. 1646.

Die Erfahrung belehret uns, welches Zutrauen die Bischöfe auf die Wissenschaft, Frömmigkeit, und stete Uebung der Körper der Pfarrer, die ihre Mitarbeiter in den Handlungen des heiligen Amtes sind, setzen sollen. Es giebt Fälle, in welchen alle Mittel, welche die Hirten haben, nützlich zu seyn, durch das Widersprechen derjenigen, welche die Ausübung ihrer Verrichtungen befördern sollen, können vereitelt werden. Man kann nicht allezeit, und man darf gar oft nicht wider jene, denen man sein Zutrauen nicht schenken kann, eine Klage stellen; und der einzelne Abstand des Ranges bringet schon schädliche Wirkungen hervor, denen man leichter durch die Klugheit, als durch weitläufige Formalitäten einer gerichtlichen Untersuchung abhelfen kann.

Kirchenverwaltung.

Wenn wir uns auf die Grundsätze der bischöflichen Gerichtsbarkeit berufen, wollen wir ihre Ausübung nicht willkührlich machen. Da Jesus Christus seine Kirche gestiftet, hat er ihre Verwaltung nicht den Wellen der Leidenschaften, des Eigennutzes und Eigensinnes preisgegeben. Die heilige Hierarchie, die weise Mäßigung in der kirchlichen Ordnung und Disziplin war also bestellet, daß jede Handlung ihre Gewalt, und jede Gewalt ihre Abhängigkeit hatte.

Sie berufte die Hirten und Priester der Kirchen in den Synoden zusammen, um von ihrem Betragen in Verkündigung des göttlichen Wortes, und Ausspendung der Sakramente, in Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, und in allen Handlungen ihres Amtes Rechenschaft zu fordern. ddd)

In

ddd) A sanctis patribus institutum est, ut quando ad

In diesen Versammlungen wurden die heiligen Regeln erneuert: da schöpfte jeder Hirt nützliche Räthe und Lehren, und der mit dem nämlichen Geiste beseelte Bischof verordnete gemeinschaftlich mit der Geistlichkeit seines Kirchensprengels alles, was den Pfarrdienst, und den geistlichen Nutzen der Völker betreffen konnte. eee)

Die Bischöfe wurden in den Provinzialkonzilien der Ermahnung und der Züchtigung, wenn es ihre Nachläßigkeit im Amte verdiente, unterworfen. fff)

Die Kirchen von jeder Provinz waren vermittelst der Versammlung ihrer ansehnlichsten Hirten in der Würde des Gottesdienstes, und in der Gleichförmigkeit der Kirchenzucht aufrecht erhalten.

Die allgemeinen, und Nationalkonzilien vereinigten die Kräften von einer Nation, oder von allen Kirchen der Welt, um die Mißbräuche in ihrer Wurzel abzustechen, und die Verbeßerung zu bearbeiten. Die erste Pflicht der Konzilien war die Prüfung des Lebenswandels und des Betragens der Bischöfe. Man griff die alten Regeln der heiligen Väter auf, um sich zu erkundigen, ob etwa ein Bischof jenes unterlassen, oder demjenigen widersprochen habe, was

concilium venerint, rationem episcopo suo reddant, qualiter susceptum officium celebrent. Conc. Arelat. can. 4.

Ut unusquisque presbyter per singulos annos episcopo suo rationem ministerii sui reddat, tam de fide catholica, quam de baptismo, atque de omni ordine ministerii sui. Capitular. L. 7. c. 108.

eee) Et omnia, quæ parochias docere & prædicare & facere debent, eos episcopus veraciter & discrete doceat. Capitular. L. 6. c. 163.

fff) Ut si forte episcopus aliquid negligentius in ministerio suo egerit, per istorum admonitionem corrigatur. Capitular. Caroli Magni 2. c. 25.

was die Verordnungen der Kirche vorschrieben. ggg) Es war auch verbothen, in der Versammlung ein Geschäft vorzutragen, ehe alles, was auf die Verbesserung der Sitten, auf die Strenge der Regeln und Ergänzung der Fehler einen Bezug hatte, entschieden worden. hhh) Wenn ein Bischof ohne rechtmäßige Ursache bey dem Provinzialkonzilium nicht zugegen war, wurde er von der Gemeinschaft der Bischöfe seiner Provinz ausgeschlossen, bis ein Nationalkonzilium zusammen berufen ward. iii) Die Kirche hatte diese Richterstühle in ihrem Schooße errichtet, damit die Einigkeit des Glaubens und der Kirchenzucht in der Lehre und Verwaltung ohne Veränderung aufrecht erhalten würde.

Nachdem die National- und Provinzialkonzilien aufgehöret, und die Berufung der Synoden seltener geworden, haben sich seit langer Zeit in die französische Kirche die Mißbräuche, die sie wachbar und aufmerksam machen konnten, eingeschlichen. Die Zusammenkünfte der Geistlichkeit haben nicht unterlassen, seit einem Jahrhundert die Zusammenberufung eines National- oder Provinzialkonziliums aufzufordern; und die Kirche, welcher um jene, denen sie ihre Gerichtsbarkeit anvertrauet, ihren Gesetzen

zu

ggg) Juxta consuetudinem antiquorum Patrum regulas relegentes, propitiante Domino, nullum de præsentibus Domini sacerdotibus aliquid contra decreta spiritualia aut præteriisse, aut præsumpsisse cognovimus. Conc. Vasc. 2.

hhh) Inprimis placuit, ut quoties, secundum statuta Patrum, sancta synodus congregatur, nullus episcoporum aliquam prius causſam suggerere audeat, quam ea, quæ ad emendationem vitæ, ad severitatem regulæ, ad animæ remedia pertinent, finiantur. Conc. Claromont. can. 1.

iii) Siquis episcoporum ad synodum venire distulerit, usque ad majorem synodum a metropolitano & comprovincialibus maneat excommunicatus. Conc. Turon. can. 3.

zu unterwerfen, nichts, als die Hülfe der weltlichen Mächte, mangelte, hatte die Konzilien, als ächte Richter und unabänderliche Zeugen aller Pflichten, die sie den Religionsdienern auflegt, bestimmet.

Unterdessen war die zerstreute Kirche nie ohne Wegweiser und ohne Verwaltung. Die Apostel hatten die Weise von Jesu Christo empfangen, und den nachgekommenen Jahrhunderten hinterlassen. Jede einzelne Kirche ist nach der Vorschrift der ganzen Kirche gebildet: jede Kirche hat ihre Gläubigen, ihre Hirten, und ihren ersten Hirten, der das Betragen aller andern in Händen hat; er selbst ist in seinen Entscheidungen, Kraft der weislich errichteten Formen, dem Urtheile eines Metropolitans, oder Primatens unterworfen, und die Verwaltung aller Kirchen schwinget sich mit einer steten, unverbrüchlich gehaltenen Beobachtung bis zu diesem ersten, apostolischen Stuhle hinan, sie schließt sich an die römische Kirche an, an den Stuhl des Hauptes der allgemeinen Kirche, der aus göttlichem Rechte die höchste Obergewalt und den Vorzug der Ehre und der Gerichtsbarkeit in der Kirche inne hat, dessen Aufsicht in dem ganzen Christenthume die Einförmigkeit der Kirchenzucht und des Glaubens aufrecht erhält, und dessen Gemeinschaft der Mittelpunkt der Einigkeit ist. kkk) Wir setzen

kkk) Maximæ & antiquissinæ, & omnibus cognitæ a glorioſiſſimis duobus apoſtolis Petro & Paulo Romæ fundatæ & conſtitutæ eccleſiæ, eam, quam habet ab apoſtolis traditionem & annuntiatam hominibus fidem, per ſucceſſiones epiſcoporum pervenientem uſque ad nos indicantes confundimus omnes eos, qui quoquo modo, vel per cæcitatem & malam ſententiam, vel per ſibi placita, vel vanam gloriam, præterquam oportet, colligunt, ad hanc enim eccleſiam propter potiorem principalitatem neceſſe eſt

setzen der Neuerung den Felsen entgegen, auf welchen wir gebauet sind, und das Ansehen unserer Erblehre, die alle verflossene Jahrhunderte auffammelt, und das Alterthum, welches uns mit der Urquelle vereiniget. III) Wir wandern den Fußsteig unserer Väter: wir wandern in den alten Sitten, wie in dem alten Glauben einher.

Man kann die alte Kirchenzucht in ihrer Reinigkeit herstellen; man kann aber nicht ihre Grundsätze untergraben, wenn man ihre Regeln erneuern will.

Man kann nicht einen Theil der alten Disziplin wieder einführen, und alle andere aufheben.

Man kann ihre unvereinigte und zerstreute Regeln ohne Beyzug der Kirche nicht erneuern.

Es ist möglich, daß einige Abänderungen in den alten Satzungen durch die Folge der Zeiten sich einschleichen.

Es läßt sich auf ihre erste Grundursachen zurück forschen, und die Herstellung der Regeln zum Besten der Religion wird der Gegenstand des nämlichen Ansehens, dessen Werk die religiösen Satzungen sind.

Man unterdrücket und hebt Kraft des Stillschweigens einer, pur weltlichen Verordnung alle

omnem convenire ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quæ est ab apostolis traditio. S. Iræn. L. 3. contra hæreses c. 3.

Ut primæ sedis ac Matris & Magistræ omnium ecclesiarum, doctorumque episcoporum Patris atque Magistri regulare judicium ferre convenit. Hinemar. trat. de divort.

Cui . . . dedit Deus primatum in omni orbe terrarum, cui totius orbis ecclesiæ cura commissa est. Conc. Turon. can. 4.

III) Vide serm. Benig. Bossuet de unitate ecclesiæ.

alle geistlichen Aemter und Titel auf, derer keine Meldung geschieht.

Man erkläret alsdann alle Pfründen, von welcher Natur und Beschaffenheit sie immer seyn mögen, die Pfarren, Bisthümer und Erzbißthümer ausgenommen, als aufgehoben und unterdrücket, ohne daß dergleichen Benefizien jemals mehr können errichtet werden.

Kapitel der Cathedralkirchen.

Die Kapitel der Cathedralkirchen quellen von einem alten ehrwürdigen Herkommen her, das sich an jene Mutterkirchen anschließet, von denen alle andere Kirchen abstammen. In den ersten Jahrhunderten befanden sich in der bischöflichen Kirche die Vorsteher der kirchlichen Satzungen, die Ausspender der heiligen Sachen, die Verwalter der geistlichen Güter.

Als sich die Kirchen in den Kirchensprengeln vermehrten, als die, in den Städten und auf dem Lande zerstreute Geistlichkeit sich in jedem Kirchensprengel an einem gewissen Orte dem Dienste der Pfarren widmete, haben sich die, in den Cathedralkirchen errichteten Kapitel denen der öffentlichen Erbauung, der Erfüllung der Satzungen, dem Unterricht der Religion vortheilhaften Handlungen unterzogen.

Die göttlichen Tagzeiten waren schon in den ersten Zeiten bey den bischöflichen Kirchen in Uebung gebracht. mmm) Schon die ältesten Kon-

mmm) Tres istas horas ut insigniores in rebus humanis, quæ diem distribuunt, quæ negotia distinguunt, quæ publice resonant, ita & solemniores fuisse in orationibus divinis. Tertull. de jejun. c. 10.

Sed nobis præter horas antiquitus observatas orandi & spatia & sacramenta creverunt. S. Cyprian. de orat. dominica.

Konzilien haben den täglichen Gebrauch, die Tagzeiten zu singen, und die Zeremonien vorgeschrieben; nnn) und dieses muß als eine allgemeine, zu allen Zeiten, und an allen Oertern eingeführte Gewohnheit angesehen werden.

Die Bischöfe hatten Einrichtungen getroffen, die ihrer Nutzbarkeit wegen in allen Kirchen gemein wurden. ooo) Die Erzpriester hatten die Pflicht, über die Beobachtung der Regeln in den Pfarren zu wachen. ppp) Die Erzdiakonen besorgten das Hauswesen, und die Ausspendung der Kirchengüter. qqq) Die Penitenziarien hatten einen Richterstuhl für jene, die ihre Gewissen bemackelten. rrr) Nachmals wurden Oerter zum Unterricht und zur Glaubenslehre

Ad vigilias maturius surgite; ad tertiam, ad sextam, ad nonam ante omnia convenite. S. August. Serm. 51.

nnn) Clericus, qui absque corpusculi sui inæqualitate, vigiliis deest, stipendiis privetur. Conc. Carthag. IV. can. 49.

Unam officiorum regulam teneamus: intra nostram provinciam sacrorum ordo & psallendi una sit consuetudo. Conc. Vanet. can. 19.

ooo) Singuli ecclesiarum episcopi, singuli achipresbyteri, singuli archidiaconi, & omnis ordo ecclesiasticus suis rectoribus nititur. S. Hieron. ep. ad Rustican.

ppp) Singulis plebibus archipresbyteros præesse volumus, qui etiam presbyterorum, qui per minores vicos habitant, vitam jugi circumspectione custodiant. Conc. Pav. can. 13.

qqq) Hujusmodi constitutionem semper meminerit archidiaconus vel præsentibus, vel absentibus episcopis suggerendam, ut eam episcopi custodiant, & presbyteri non relinquant. Conc. Tolet. I. can. 10.

rrr) Ecclesiarum episcopi canoni adjunxerant, ut in singulis ecclesiis presbyter quidam pœnitentiæ præesset, quo qui post baptismum lapsi essent, coram presbytero ad eam rem designato peccata sua confiterentur. Socrat. L. 5. c. 19.

Unde præcipimus tum in ecclesiis cathedralibus viros idoneos ordinari, quos episcopi suos coadjutores & cooperatores habere possint in audiendis confessionibus & pœnitentiis injungendis &c. Conc. Lateran. IV. can. 10.

lehre aufgerichtet. sss) Diese Aemter waren auf die Einkünfte der Kapitel gestiftet; diese haben in ihrem Schooße, unter dem Schutze der Kirche und des Staates einen Theil der Verordnungen in Rücksicht auf die Schulen und Seminarien beybehalten.

Nachdem in der Kirchenzucht, und in der Art, die Kirchensprengel zu verwalten, Abänderungen vorgefallen sind, haben auch die Gesetze und Pflichten ihre Kraft verlohren. Allein die Kapitel haben ihre Handlungen in dem Gottesdienste, ihre Gegenwart bey den Synoden, ihren Einfluß auf die allgemeine Verwaltung der Kirchensprengel beybehalten; ttt) und die Gerichtsbarkeit der Kapitel, die sie bey ledigen Sitzen nach den vorgeschriebenen Regeln stets ausübten, scheint ein Theil von jener gewöhnlichen Gerichtsbarkeit zu seyn, aus deren verschiedenen Gnaden die Hierarchie und die Regierung jeder Kirche bestand. uuu)

Die-

sss) Cum per generalis concilii statuta ordinatum existat, quod quælibet ecclesia metropolitana unum debet habere theologum, ordinat hac sancta synodus, quod extendatur hujusmodi ordinatio ad ecclesias cathedrales. Conc. Basileen. Sanctio Pragmat. Caroli VII. item ordinat. Caroli IX. anno 1563.

ttt) Emendet ad judicium episcopi & canonicorum; quærela ad episcopum vel ad ejus canonicos fiat. Conc. Eln.

Approbante cathedralis ecclesiæ nostræ venerabili capitulo, statuimus & ordinamus. Syn. Asburg. can. 3.

Ubi tridentina synodo aut conciliis provincialibus constitutum est de capituli clerive consilio aliquid agendum esse, non propterea tamen illud sequendi necessitatem sibi impositam esse episcopus existimet, nisi in iis tantum, de quibus id speciatim nominatimque cautum est. Conc. Mediolan. V. c. 11.

uuu) Capitulum sede vacante . . . officialem seu vicarium infra octo dies post mortem episcopi constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur; qui saltem in jure canonico sit doctor vel alias, quantum fieri poterit, idoneus. Conc. Trid. s. 24. de reform. cap. 16.

Diese sowohl in ihrem Gegenstande, als ihrer Quelle geistliche Gerichtsbarkeit ist es, welche die Kapitel unter dem Schutze der weltlichen Macht ausgeübet haben, und weil diese Macht sie ihnen nicht gegeben, so kann sie ihnen selbe auch ohne Beyzug und Ansehen der geistlichen Gewalt nicht rauben.

Ein einzelner Bischof kann eine Gerichtsbarkeit, die ihn überlebet, aus eignen Kräften nicht unterdrücken. Er allein kann durch seine Zustimmung eine Aufhebung nicht bewirken, welche seinem Orte und Kirchensprengel nicht angeheftet ist, und die eine allgemeine Abänderung in allen Kirchen Frankreichs einführte.

Geistliche Orden und Versammlungen, Titel und Stiftungen.

Man hebt alle Ordenskapitel, Abteyen, Priorate, wie die Benefizien und Kommanderien auf.

Wir müssen der Wahrheit Zeugniß geben.

Wir haben unter den Ordensgeistlichen Männer gesehen, die in der Gottesgelehrtheit, freyen Künsten und allen Gattungen der Wissenschaften wohl bewandert waren.

Wir haben Versammlungen gesehen, die sich mit nicht minderm Eifer, als Einsicht dem öffentlichen Unterricht und der Erziehung gewidmet haben.

Wir haben auf den Pfarren tugendsame und in den Verrichtungen ihres Amtes ämsige Priester gesehen.

Wir haben Armenpfleger gesehen, welche in ihren

ihren Häusern und Spitälern, auf den Schiffen und bey den Kriegsheeren, bis in das Reich der barbarischen Nationen, alle Liebsdienste, welche die Nothwendigkeit der Religion und der Menschheit fodern kann, geleistet haben.

Wir haben uns nicht bereden können zu glauben, daß Leute ihr Stand gereuen sollte, die auch die schwersten Pflichten desselben erfüllten: und wir glauben noch nicht, daß eine so große Zahl der ehrwürdigen Ordensmänner, die sich nach keiner andern Freyheit, als jener ihres Standes söhnen, das Gelübd ihrer Profession aufrichtig widerrufe.

Dieses Gelübd bleibt allezeit das nämliche, und so, wie es bey der Feyerlichkeit ihrer Profession unter dem Ansehen der Kirche und des Staates ist abgeleget worden.

Das Ordensgelübd ist ein Gott gemachtes Versprechen, sein Leben in Ausübung der evangelischen Räthe, nach der, von der Kirche gutgeheissenen Vorschrift, zuzubringen.

Derjenige, der sein Versprechen verletzet, begeht einen Meineid. Die Religion weiset ihn an das Andenken der Pflichten, die er sich aufgebürdet; und dieses Andenken verdammet ihn. Sie ist keiner zwingenden Gewalt benöthiget, um zu strafen: sie übet die schärfeste Strafe aus, wann sie das Zeugniß des Gewissens auffordert: dieses läßt zwischen dem Gehorsame und den Gewissenbissen keine Mittelstrasse.

Die klösterlichen Gelübde bestanden lange Zeit in Frankreich, ohne dem Ansehen der Gesetze, und in diesen Tagen, wo das bürgerliche Gesetz bey der Pforte der Klöster nicht wachet, haben die Kanonen der Konzilien den Klostergeistlichen die Gränzen, die sie nicht durchbrechen dürfen, aufgezeichnet.

Als die weltliche Macht die Orden bestätigte, haben die feyerlichen Gelübde die bürgerliche Wirkungen mit jenen der geistlichen Profession vergesellschaftet; diese bürgerliche Wirkungen kann das weltliche Gesetz aufheben, und die Kirche würde den Verlust dieser Orden, die sie allezeit beg'nehmiget, empfinden. Allein sie würde die Verbannung ihrer eignen Räthe, die Jesum Christum zum Urheber haben, und zur evangelischen Vollkommenheit hinführen, nicht bedauern. Das bürgerliche Gesetz kann die Pflichten, die es auflegt, wiederrufen, und den Gelübden, die noch nicht abgelegt worden, seine Bestätigung weigern: es kann aber die feyerlichen Klostergelübde, die es selbst sanktionirt, nicht mißkennen. Dieß Gesetz ist nicht berechtiget, die Schranken des Gewissens, welche es nicht aufgerichtet, umzustossen; es kann und will nicht die Treue des Eides zernichten.

Es giebt bey allen Völkern nichts heiligers, als den Eid.

Die Bürger sind von allen Enden Frankreichs aufgefordert worden, den Bürgereid abzulegen; zweifelsohne wird man dadurch, daß man die Ordensgeistlichen bevollmächtiget, einen Meineid zu begehen, die Nothwendigkeit, einen Eid zu erfüllen, den Bürgern nicht empfänglich machen wollen.

Man fraget sich mit Erstaunen, in wem die Unterdrückung der geistlichen Gemeinden, derer Klöster noch erhalten worden, bestehe.

Geschieht es weil die feyerlichen Gelübde nicht sind abgeleget worden?

Geschieht es, weil die Gelübde von den Gesetzen der Kirche und des Staates nicht sind erkennet, berechtiget und bestätiget worden?

Geschieht es, weil diejenigen, die sie abgeleget

leget haben, von der Pflicht, sie zu erfüllen, losgezählet sind?

Ist etwa die Ungültigkeit der Gelübde die man machet, die Ursache davon? Wenn aber die Gelübde gültig sind, wie kann man eine Profession, die nur von der Gültigkeit der Gelübde ihr Wesen abborget, umstossen? Man würde sie nur als nichtig erklären, weil man sie nicht erkennet; denn nur aus Mangel dieser Erkenntniß hebt man alle Orden und Versammlungen auf. Wie wird man begreiflich machen können, daß die klösterliche Profession nicht mehr existire, da die Gelübde wirklich sind abgeleget worden, und da sie der Staat erkennet und angenommen hat?

Welcher, von den Empfindungen der Religion beseelte Ordensmann kann sein Haus, seine Kleidung, seine Regel, ohne Erlaubniß der Obern, die ihm die Kirche gesetzet hat, verlassen?

Wie kann man die klösterlichen Kapitel, Abteyen und Priorate aufheben, so lang das Gesetz der klösterlichen Konventualität noch aufrecht steht?

Man unterdrücket alle Klöster, männliche und weibliche.

Glaubet man, daß geistliche Jungfrauen, die in einer ihnen unbekannten Welt zerstreut leben, und sich von ganzem Herzen ihrer Profession widmen, von sich selbst der Uebung der Pflichten ihres ganzen Lebens entsaget haben: sie haben nicht gelernet, ihre Regel und ihre Klausur zu entehren: sie haben alle ihre Gesinnungen und Gedanken in dem Umfange der heiligen Oerter, die sie für ihre Wohnung gewäh-

let, eingeschränket. Man schwätzet nur gar zu oft von den verunglückten Schlachtopfern eines übereilten, und unreifen Berufes, und eines kühnen Gelübdes: man redet dieß, um ihren Stand zu tadeln, nicht aber ihr Schicksal zu bemitleidigen. Wir können durch eine immer fortdauernde Erfahrung versichern, daß es sehr wenige gebe, die nicht in sich die Begierde, und auch die Nothwendigkeit empfinden, in ihrem Stande zu leben; sie hat keine Anfechtung verführen können, und die neue Hoffnungen haben sie nicht schüchtern gemacht. Es ist eine ununterbrochene Reihe der Uebungen der Frömmigkeit, welche die erste, sich allzeit gleiche Einprägung wieder aufleben machet, es ist die Religion, welche ihre Einsamkeit erfüllet, und den Frieden in ihrer Gesellschaft erhält, oder zurückführet. Man würde sie aus ihren Zellen, aus ihrer Kirche, aus ihren Häusern nicht herausreissen können, ohne daß sie die schmerzlichste Pein empfindeten. Man weis die stete Bemühungen derjenigen, welche sich den Werken der Liebe, oder der Auferziehung der Jugend gewidmet haben. Man weis, wie geschickt sie ihre standhafte Frömmigkeit, ihre ungetheilte Aufmerksamkeit in ihren Geschäften, ihre leutselige Thätigkeit, ihre vernunftvolle Empfindlichkeit machen, den Bedurfnissen der leidenden Menschheit abzuhelfen: sie wissen besser durch die Entfernung von der Welt, und tägliche Uebung der Regeln in dem zartesten Alter die ächten und friedsamen Tugenden zu bilden, welche den Gefahren in dem Alter der Verführung zuvorkommen sollen; und ihr dem Vaterlande so kostbarer Unterricht liefert den Familien die tugendsamsten Bräute, und die ehrwürdigsten Mütter.

Man

Man muß es sagen, ungeachtet der Meinungen, die in der Hauptstadt schwärmen: der klösterliche Stand sowohl von Männern als Jungfrauen, hat sich die Liebe des Volkes gewonnen, an den Oertern, wo die Versammlungen wohlhabend, zahlreich und regelmäßig sind: diese Liebe des Volkes ist der Zins seiner Erkenntlichkeit. Es ist außer Zweifel, daß die Klöster um sich Almosen, Arbeit und Trost verbreiten. Es ist kein Stand schicklicher und vortheilhafter, die Reichthümer in den Oertern zu erhalten, sie unter alle Gattungen in Umgang zu bringen, die Hülfe verhältnißmäßig nach den Bedürfnissen auszuspenden. Wie würde man arbeitsame und liebvolle Menschen in ihrer Einsamkeit nützbar machen, welche ihre Profession von den ungestümmen Sorgen des Lebens befreyet hatte! Die Religion vervollkommnet die tugendhaften Neigungen, und da sie diese heilige Freystätte den Bürgern von allen Klassen anbiethet, hat sie dem Staate ewige Pflanzschulen der Wissenschaften und guten Sitten bereitet.

Titel und Stiftungen.

Man muß wissen, daß die von der Kirche errichteten Titel, derer Gegenstände der Religion eigen sind, ohne ihre Dazwischenkunft nicht können aufgehoben und unterdrücket werden.

Die Kirchengewalt kann Zweifelsohne von der weltlichen Macht aufgefordert werden. Das Verfahren der Kirche kann durch gesetzmäßige Formen bestätiget werden, welche ihm eine ausübende Stärke geben, und die mehr oder minder scharfen Bedingnissen unterworfen seyn können.

Die von dem Nutzen der Religion nur gar

wohl unterrichtete Kirche weis, wie weit sie im Fache der Dinge, die von ihr abhangen, dem dringenden Verlangen der bürgerlichen Macht nachsehen soll, und sie sieht auch ein die Nothwendigkeit, die Wirkung ihrer eignen Entscheidungen, nach den Formen und Bedingnissen, welche die weltliche Macht ihrer Vollstreckung entgegen setzet, einzustellen.

Allein man kann unmöglich die unentbehrliche Beyhülfe der Kirchengewalt mißkennen, wenn es um die Aufhebung der von ihr errichteten Titel, der Stiftungen, die pur geistliche Handlungen zu ihrem Gegenstande haben, und der zum Gottesdienste bestimmten Körper zu thun ist.

Man gesteht ein, daß die Kirche diejenigen Verordnungen nicht könne lange Zeit handhaben, die nicht von erster Nothwendigkeit sind, derer einige schon in ihrer Blüthe Abänderung gelitten, und der sich die Kraft, welche der Staat dem Kirchenamte leistet, nicht versprechen können.

Allein es ist nicht minder wahr, daß die Uebersetzungen, die Vereinigungen und Aufhebungen der geistlichen Titel ohne dem Ansehen der Kirche nicht vor sich gehen können; und nichts ist dem Geiste der Religion so sehr zuwider, als jene Titel und Aemter als mangelhaft und schädlich verbannen, ohne daß sie jemals wieder hergestellet werden können, welche von der Kirche selbst errichtet worden, um die evangelische Vollkommenheit in Uebung zu bringen, die heiligen Geheimnisse zu begehen, und die öffentlichen Gebethe zu verrichten.

Sollte es geschehen, daß ein Orden, den die Frommigkeit der Gläubigen vermehret hat, selbst der Kirche schädlich werde; so ist nicht

minder

minder die Kirche berechtiget ihren Ausspruch zu fällen, und Kraft weiser Regeln alles zu verordnen, was der Eifer und die christliche Liebe fordert.

Die Kirche hat allezeit das Patronatrecht der Layen, welches ihrer Diziplin nicht wohl zu behagen schien, geehret. Sie hat auf die Gesinnungen ihrer Erkenntlichkeit gegen die Wohlthäter der Kirche Acht gehabt. Es erheischet die Würde der Kirche, daß sie zu den Gutthaten, die sie empfängt, nicht gefühllos sey, daß sie durch die Begnadigungen, die in ihrer Gewalt sind, den gottseligen Gesinnungen der Stifter entspreche, daß sie das Andenken dieser ehrwürdigen Titel, die den Altarsdienern den edelsten Sold zinsen, wie jener ist, welcher die Nation von Auflagen frey erhält, verewige.

Diese sind die Grundsätze, die wir der Nationalversammlung vorgetragen haben: Grundsätze, die uns unsere Vorfahren durch eine Erblehre, deren Quelle sich bis zu den Unterrichtungen Jesu Christi und seiner Apostel, welche die gemeine Hinterlage der französischen Kirche, wie aller andern sind, hinterlassen haben. Die weltliche Gewalt ist nicht berechtiget, von den Bischöfen, die bestimmet sind, die heiligen Ueberlieferungen aufzusammeln, die Reinigkeit der Lehre aufrecht zu erhalten, und die Gewalt der Kirche auszuüben, zu fordern, daß sie den Grundsätzen der Gerichtsbarkeit, die ihnen anvertraut worden, abschwören: sie kann ihnen die Ausübung ihrer Gewalt in Religionssachen nicht untersagen: sie kann die Ruhe der Gewissen nicht sicher stellen, wenn sie die kanonischen Formen, welche die Handlungen des geistlichen Amtes rechtfertigen sollen, verhunzet. Die Hirten der Pfarren werden keine Grundsätze lehren, die

wider

wider diejenigen ſtreiten, welche die Kirche durch den Mund ihrer erſten Hirten allezeit gelehret hat.

Wird es wohl die weltliche Macht wagen, ſich der traurigen Nothwendigkeit auszuſetzen, die Gebothe und den Zwang zu verdoppeln?

Muß man die Biſchöfe, die man beybehält, abſetzen, wie jene, die man aufhebt?

Die Gewalt, welche die Sitze unterdrücken kann, iſt auch berechtiget, die Perſonen abzuſetzen, weil die Aufhebung der Sitze die Abſetzung der Perſonen nach ſich zieht, und weil man einen andern Metropolitan für diejenigen Oerter aufſtellet, die nicht mehr der Mittelpunkt des Kirchenſprengels und des Erzbiſthumes ſind. Es hat das Anſehen, daß die Dekrete alle Bisthümer in Frankreich aufgehoben und unterdrücket haben, um Sitze zu unterſchieben, derer Benennung ſelbſt nicht bekannt iſt. Es giebt keinen andern Vorzugstitel, als jenen der einfachen Ertheilung eines biſchöflichen Sitzes. Die Biſchöfe werden dieſe neue Gewalt, die ſie von ihren Vorfahren nicht geerbet, und von der Kirche nicht erhalten haben, anſtaunen, und ſich ſelbſt fragen: welcher iſt unſer Titel, und welcher iſt unſer Stand? wir ſind weder von dem Könige ernannt, noch von dem Volke und der Geiſtlichkeit gewählet worden, und wir haben auch von der Kirche keine kanoniſche Inſtitution empfangen, um unſere Gerichtsbarkeit über dieſen Antheil der Gläubigen, die ſich in unſeren Kirchenſprengeln nicht befinden, auszuüben.

Die weltliche Macht kann nicht den Mangel der Abtretung, ohne ihre Genehmhaltung erſetzen, ſie kann nicht die Delegationen befehlen, oder aufheben; die Handlungen der Gerichts-

barkeit der Bischöfe, die ihre Ausübung beybehalten wollen, zernichten, und die Bischöfe, die sich nicht berechtiget glauben, sich eine fremde Gerichtsbarkeit anzumaßen, zwingen, daß sie auf den Beyzug des kirchlichen Ansehens Verzicht thun: sie kann sage ich, dieß nicht unternehmen, ohne zugleich die Obergewalt in pur geistlichen Sachen, und über die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche an sich zu reissen. Dieses ist die Kluft, wodurch sich eine Spaltung der allgemeinen Kirche einschleichen würde, samt einer andern Religion, welche die Nationalversammlung mit ihrer Macht unmöglich schützen, und der Nation aufdringen kann.

Wenn ein Irrthum die weltliche Macht über ihre Gränzen hinaus reissen sollte, würde sie weder den Gläubigen das Zutrauen, noch den Bischöfen den Gehorsam abzwingen können: sie würde andere Gesetze, eine andere Disziplin, eine andere Regierung, von der die Kirche nichts weis, einführen, sie würde andern Grundsätzen folgen, und die Bischöfe, die Hirten und Gläubigen würden den Grundsätzen der Kirche anhangen.

Es steht in der Gewalt einer bürgerlichen und gerechten Regierung, die Unduldsamkeit und Verfolgung zu verscheuen. Wann die Gesetzgeber durch ihre Dekrete die Freyheit der religiösen Meinungen geschützet haben, fiel ihnen nicht bey, allen Religionen die freye Ausübung zu gestatten, diejenige allein ausgenommen, welche, da sie allezeit die herrschende gewesen, und durch die Frömmigkeit unsrer Väter, und durch alle Gesetze des Staates aufrecht erhalten worden, nicht aufgehöret hat, seit zwölf hundert Jahren die Religion der Nation zu seyn.

Es steht den Protestanten frey (soll man glau-

glauben, daß es mit der katholischen Religion in Frankreich schon so weit gekommen sey, daß man sich auf die Rechte einer andern Religion berufen müsse) es steht den Protestanten frey, die Bezirseintheilungen für die Ausübung der religiösen Handlungen ihrer Kirchendiener nach Belieben zu machen, und die weltliche Gewalt schreibet ihnen weder Gesetze vor, noch masset sie sich das Recht an, sie zu zwingen. Sie kann sich also auch wider die Kirchendiener der katholischen Religion keine Macht erlauben, die sie sich wider die Diener fremder Religionen nicht zueignet. Sie kann es uns nicht zur Schuld beymessen, wenn wir in den Grundsätzen der Kirche verharren. Es sind die Gläubigen selbst, denen keine Gewalt ihren Glauben rauben kann: man kann ihnen nicht verbiethen dasjenige zu glauben, was ihnen die Kirche lehret. Die Religion wird das Gesetz derjenigen, die sie überzeuget hat: man kann ihnen nicht verbiethen, im Religionsfache das zu thun, was ihnen die Religion befiehlt.

Die Mächte der Erde können die Vollziehung der Gesetze der Kirche beschützen; sie können ihren Schutz und Stärke verweigern; allein können sie nicht verbannen. Die Kirche hat noch die nämliche Lehre, die nämlichen Zeremonien, die nämliche Disziplin, und das nämliche Ansehen. Die Religion bleibt allezeit unversehrt, wenn sie die Freyheit zu lehren beybehält, und die menschlichen Gesetze können aus ihrem unzulänglichen Grunde das heilige, den Gewissen der Gläubigen eingegrabene, Gesetz nicht herausreissen.

Es geschieht nicht allein unserwegen; sondern wegen der ganzen Nation, wegen ihren Repräsentanten, daß wir uns auf die Grundsätze

sätze der Religion, derer Diener wir sind, berufen: es ist ihre Religion, wie die unsre; sie sind durch ihre Taufe Christen, und durch ihre Bekennung Katholiken, wie wir: wir führen sie auf das zurück, was sie glauben: es ist ihr eignes Gewissen, das sich erhebt, wie ein Wall um die heilige Stadt, und das uns selbst unsre Rechte und Pflichten ausstecket.

Wenn die weltliche Macht in Religionssachen ohne Zuthun der Kirche Abänderungen unternimmt, so widerspricht sie den Grundsätzen; sie kann sie aber nicht zernichten: sie widerspricht den Grundsätzen und hebt nur die Mittel auf, welche die Erzweckung ihrer Absichten begünstigen können.

Wir wollen den Wunsch der Kirche wissen, um die nothwendige Eintracht zwischen der weltlichen und geistlichen Macht wieder herzustellen, und durch ihre Vereinigung die Ruhe der Gewissen und den öffentlichen Frieden aufrecht zu erhalten.

Wenn die Kirche und der Staat einander helfen, und über geistliche Gegenstände, die mit weltlichen Wirkungen verbunden sind, einstimmig seyn sollen, so ist vonnöthen, daß diejenigen, denen die göttlichen Gesetze die Verwaltung der Kirche anvertrauet haben, auch angehöret werden, gleich jenen, denen die weltlichen Gesetze die Regierung des Staates eingeräumet haben.

Es ist vonnöthen, daß die Kirche, wie die Nation, vorgestellet werde.

Die allgemeine Kirche wird in den allgemeinen Konzilien vorgestellet.

Die französische Kirche wird in ihren Nationalkonzilien vorgestellet.

Jede Kirche befraget in wichtigen Händeln das sichtbare Haupt der allgemeinen Kirche, und

auch

auch wir können uns berufen auf den Beyzug des Kirchenhauptes und der Provinzialkonzilien.

Die ausdrückliche, oder muthmaßliche Einwilligung der allgemeinen und in den durch steten Gebrauch und durch die Kanonen unterrichtete Kirche ist der ächte Grund der Entscheidungen und Gesetze der Kirche.

Diese Einwilligung kann nicht in einer pur weltlichen Versammlung gegeben werden: man muß nicht die Ausübung der Gewalt der Bürger mit dem Ausdrucke des Glaubens der Katholiken verwirren.

Wir haben den Vorschlag gethan, ein Nationalkonsilium zusammen zu rufen.

Wir haben nach den alten Formen der französischen Kirche uns auf den Beyzug des Hauptes der allgemeinen Kirche berufen.

Wir haben die Gegenstände, über welche den Ausspruch zu thun die Provinzialkonzilien berechtiget sind, angezeiget.

Wir haben erkläret, daß wir an den Berathschlagungen, die von einer pur weltlichen Macht, welche sich auf die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche nicht ausdehnen kann, unternommen werden, keinen Theil nehmen können.

Wir haben uns für die pur geistlichen Gegenstände auf die kanonischen Formen, und für die vermischten Gegenstände auf die Uebereinstimmung der geistlichen und weltlichen Macht berufen.

Wir haben den Eid in Rücksicht auf alles, was die geistlichen Gegenstände betrifft, und von der Gewalt der Kirche abhängt, verweigert.

Wir haben endlich verlanget, daß die Nationalversammlung die Vollstreckung der Departements einstellen wolle, bis daß die Kirche

ihre Gesinnung durch die Stimme ihres sichtbaren Hauptes entdecket hatte, oder die kanonischen Formen nach der Vorschrift der Klugheit und Liebe, welche die Ausübung ihrer Gewalt leitet, erfüllet worden.

Es giebt keine rechtmäßige Mittel der Untersuchung, der Versöhnung, und der Entscheidung, die wir nicht vorgetragen haben, und wir werden wenigstens den Vortheil ziehen, daß wir nichts unterlassen, die Grundsätze aufrecht zu erhalten, da wir die Eintracht und den Frieden herzustellen uns beeiferten.

Zu diesem schien auch das Komite, welches die Dekrete in Ordnung bringet, geneigt zu seyn, weil es die Nothwendigkeit der kanonischen Formen eingestanden, und den König ersuchet hatte, daß er die zur Vollstreckung nöthigen Maßregeln nehmen wolle. Man bittet den König, daß er mit den auswärtigen Mächten die nöthigen Maßregeln treffe, mit Mächten, die von Frankreich keine Abhängigkeit haben: die vorgetragenen Maßregeln waren diejenigen, die von einer andern Macht, nicht von der Nation und dem Könige, abhiengen.

Diese waren die Gesinnungen des Königs als er bereit, seine Bestätigung zu geben, erkläret hat, daß er die zur Vollziehung der Dekrete nothwendigen Maßregeln nehmen würde. Seine Majestät glaubte sich verpflichtet zu seyn, das Haupt der Kirche zu benachrichtigen, die Kirche durch seine Stimme zu Rathe zu ziehen, und seine Antwort aufzufordern.

Das Begehren, das wir gestellet haben, auf seine Antwort zu warten; dieses den Wünschen der Bischöfe, den Regeln und Gebräuchen der Kirche, den Gesinnungen des Königs,

und den Vorkehrungen, in denen das Dekret vorgetragen worden, so angemessene Verlangen streitet wider keinen Grundsatz, wider kein von der Nationalversammlung abgefaßtes Dekret.

Die Nationalversammlung hat nicht ausgeschlossen, und auch nicht ausschliessen können den Beyzug der Kirche. Wenn die Grundsätze von allen Rechten errichtet und bestätiget werden, können sie nur durch ausdrückliche Gesetze der Gewalt, die sie errichtet, und jener, die sie bestätiget, aufgehoben werden. Es hat aber weder ein geistliches, noch weltliches Gesetz die Gesetze der Kirche, oder des Staates, in Bezug auf die Grundsätze der Gerichtsbarkeit der Kirche widerrufen. Mithin behalten diese Grundsätze ihre ganze Kraft, und die Kirchendiener können sie nicht übertreten.

Warum hat die Versammlung selbst die Zusammenrufung eines Nationalkonziliums nicht begnehmiget, oder verworfen?

Wenn wir in Bezug auf die Rechte der weltlichen Macht in einem Irrthume schwebeten, müßte sie uns anhören, und unterrichten.

Wenn wir uns an die Gränzen der Gewalt der Kirche enge anschließen, soll sie uns um Rath fragen, und von uns belehret werden.

Warum hat die Versammlung nicht die Ungebühr des Ansehens, auf welches wir uns berufen haben, erkläret, wenn sie nicht selbst ihre Macht bezweifelte?

Die Versammlung wagte es nicht über die weltliche Gewalt einen Streit aufzunehmen, weil sie die Gränzen der beyden Mächte eingesehen hat.

Sie schweiget still, weil ihr die Rechte der

Kirche

Kirche gar wohl bekannt sind. Dieses Stillschweigen ist das Geständniß. Ihre Meinung, oder ihre Zweifel nehmen nichts der Stärke dieser Grundsätze, welche alle Gesetze aufrecht erhalten haben, und die es uns zur Pflicht machen, die Kirche zu befragen, und die Entscheidung von ihr zu erwarten.

Wir verletzen nicht die Rechte der weltlichen Macht, wenn wir in ihr kein Recht über eine pur geistliche Gerichtsbarkeit, die sie sich nicht zueignen kann, erkennen.

Es ist nicht die geistliche Verfassung, welche die Versammlung zu machen dachte: sie hat nur eine bürgerliche Konstitution der Geistlichkeit abfassen wollen. Welcher bürgerliche Antheil an einer Verfassung der Geistlichkeit in einem Staate, dessen Gesetze die katholische Religion, als die Nationalreligion, annimmt!

Es ist die pur bürgerliche Verordnung, die von der pur weltlichen Macht abhängt.

Es ist die Verkündigung des Glaubens, die Ausspendung der Sakramente, die pur geistliche Gerichtsbarkeit, die von der geistlichen Gewalt abhängt.

Man muß auf den ächten Grund nachspüren.

Es giebt nur eine Religion, die nicht das Werk der Menschen ist, sondern die Gott selbst der Erde geoffenbaret hat.

Jede andere Religion ist eine menschliche Erfindung: jede andere Religion ist ein bürgerliches Gesetz, oder gar kein Gesetz.

Es sind die nämlichen Menschen, die nämlichen Sitten, die nämlichen Gebräuche, welche die bürgerliche Gesetze verfassen, und die man für religiöse aufdringet: es ist die nämliche Sache in ihrem Ursprunge und in ihren Wirkungen.

kungen. Es ist kein Unterschied zwischen den menschlichen Gesetzen, und allen Religionen, eine einzige ausgenommen: und der Fanatismus, oder der Aberglaube ist nur das Verderbniß sowohl der Sitten, als der Gesetze.

Wenn man sagt, daß die Religion von den Gesetzgebern der Erde abhängt, so setzt man voraus, daß ihr Jesus Christus die Gesetzgeber und Hirten nicht gegeben hat; man setzt voraus, daß seine Gewalt, Gesetze zu geben, nicht vom Himmel sey. Allein wir haben unsre Religion nicht gestiftet; wir haben sie von unsern Vätern empfangen, und sie von den ihrigen, in einer Reihe, die sich bis zu den Aposteln hinauf schwinget. Unsre Vernunft muß still stehen, um uns dem Ansehen der ersten Zeiten nicht nur in Glaubenssachen, sondern auch in der Kirchenzucht zu unterwerfen.

Man kann nicht glauben, daß die Religion von Gott sey, wenn man sie der Vernunft des Menschen unterjochen will.

Es scheint, daß man über die Kirchendisziplin, wie über die Politik der Staate vernünftelt.

Es scheint, daß die Völker die Formen ihrer Religion, wie die Formen ihrer Regierung abändern können. a)

Die christliche Religion ist das Gesetz, welches der Allvater den Menschen gegeben, um sie auf die Wege zur Seligkeit zu führen.

Die-

a) Quid jam interſit ſacerdotalem inter & civilem poteſtatem, ſi utraque a Deo eſt . . . tum ſacerdotalis principatus forma & regimen expreſſe ſunt a Deo inſtituta: civile imperium generatim tantum traditum, hominum arbitrio forma tradita eſt. . . . At verum quidem ſacerdotium illiusque poteſtatis legitima adminiſtratio cum vera religione conjuncta eſt; imperia vero legitima & apud infideles vigent. Boſſuet defenſ. declarat. cleri gallicani part. 2. L. 5. c. 3.

Dieses Gesetz muß sich auf alle Menschen schicken: es kann nicht einigen etwas als wahr vorstellen, was es andern als falsch bekannt machet. Die christliche Religion hat den Schlagbaum, der die Völker von den Völkern schied, aufgehoben: und ihre erste Sendung zweckte darauf ab, daß der Jud mit dem Heide, der Römer mit dem Barbar vereiniget wurde. Sie lehret übernatürliche Wahrheiten, die keine Verbindung mit der Regierung der Königreiche haben. In ihrer Sittenlehre weiset sie alle Stände auf ihre Pflichten hin. Ihre Belohnung und Bestrafung sind einem andern Leben vorbehalten, und ihre Hoffnungen flößen allen Gattungen der Menschen und bey allen Regierungen Muth zur Tugend und Abscheu vor dem Laster ein. Es hängt nicht von dem Vortheil eines Staates, und dem Unterschiede der Oerter ab, daß man die Grundsätze einer Religion, deren Dogmen der Gegenstand eines übernatürlichen Glaubens sind, und deren Sittenlehre allgemein ist, abändern könne. Die bürgerlichen Gesetze können zu ihrer öffentlichen Verkündigung, zur Sicherheit ihrer Verwaltung und zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit beytragen. Allein ihre von Jesu Christo und den Aposteln hergeleiteten Gesetze, auf welche die allgemeine Kirchenzucht sich gründet, können kein pur weltliches Regiment bilden.

Wir wollen der Spaltung vorkommen, wir wollen alle Mittel der Weisheit und Liebe anwenden, um den Verordnungen, welche eine traurige Trennung aufkeimen machen, vorzubeugen. Man kann nicht unseren Grundsätzen Ursache der Spaltung beymeßen, wenn wir alle Mittel, die Nation davor zu bewahren, aufgreifen.

Wir

Wir haben nicht nur die Grundsätze vorgetragen; sondern wir haben ihre Verbindung mit den verschiedenen Wirkungen, die in schwierigen Umständen, nach dem Unterschiede des Religionseifers, daraus entspringen können, beleuchtet, und wir glauben, daß unsere erste Pflicht sey, die Antwort des Statthalters Christi, der im Mittelpunkte der katholischen Einigkeit und Gemeinschaft sitzt, und welcher der Ausleger und das Organ des Wunsches der allgemeinen Kirche seyn soll, mit Zutrauen zu erwarten.

Paris den 30 Weinmon. 1790.

Diese Erklärung hatten folgende, zu der Nationalversammlung deputirten Bischöfe unterzeichnet.

H. Kardin. von Rochefouwuld, Erzbischof von Rouen.
Aler. Aug. Erzbischof von Reims.
G. Raim. Erzbischof von Aix.
G. M. Erzbischof von Arles.
G. Erzbischof von Damaskus, Koadjutor von Alby.
Fr. Erzbischof von Toulouse.
J. R. P. P. Erzbischof von Bourges.
M. S. Bischof von Poitiers.
A. B. Bischof von Montauban.
A. C. Bischof von Condom.
F. J. Bischof von Beauvais.
F. J. Bischof von Mans.
P. M. M. Bischof von Nimes.
S. Bischof von Rodes.
L. G. Bischof von Limoges.
J. F. Bischof von Montpellier.
Ant. Felix. Bischof von Perpignan.
Johann Ludwig Bischof von Agen.

J. B. Jos. Bischof von Chartres.
L. H. Bischof von Laon.
C. M. Ruffo Bischof von Saint-Flour.
A. J. Bischof von Chalons, an der Marne.
J. B. A. Bischof von Oleron.
R. Bischof von Dijon.
P. Lo. Bischof von Saintes.
Ass. Bischof von Coutances.
M. J. Js. Bischof von Lusson.
Franz Bischof von Clermont.
H. Bischof von Uzes.
Domin. Bischof von Konserans.

Verzeichniß

der Pfarrer und anderer Geistlichen, zu der Nationalversammlung Deputirten, welche der Erklärung der Grundsätze über die Verfassung der Geistlichkeit angehangen haben.

Erinnerung.

Die Unterzeichneten haben sich den 19. Wintermonat 1790. entschlossen mit unterschriebenen Namen, daß sie der Erklärung der Grundsätze über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, welche die zur Nationalversammlung abgeordneten Bischöfe aufgesetzet haben, beypflichten. Sie hatten die Kundmachung ihrer Beystimmung bisher eingestellet, weil sie glaubten, daß diese von den Bischöfen ausgestellte Erklärung der Grundsätze in Sachen der Religion und geistlichen Kirchenzucht alle Köpfe vereinigen würde. Allein da in einem Werke, dem sieben und zwanzig Deputirte aus der Geistlich-

keit anhangen, der Verfasser den Bischöfen vorzuwerfen sich erdreistete, daß sie allein wären, und sich keiner unter den zur Versammlung abgeordneten Pfarrern befände, der ihre Gesinnung hegete, und sich unterschrieben hätte; so haben sich die Unterzeichneten entschlossen, ihre Anhängigkeit kund zu machen, um diese Beschuldigung abzulenken, und der Wahrheit das Zeugniß zu geben.

Wir Geistliche, zu der Nationalversammlung Deputirte, pflichten mit Geiste und Herzen den Grundsätzen bey, welche das Werk enthält, das den Titel führet: Erklärung der Grundsätze der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit, welche die zur Versammlung deputirten Bischöfe von sich gegeben haben. Daher haben wir den 19. Wintermonat 1790. gegenwärtige Erklärung unterschrieben.

Guiraudes von St. Mezard, Deputirter der Geistlichkeit von Auch, Erzpriester von Lavardens.

Abt von Montesquiou.

Vaneau, Vorgesetzter von Orgeres, Deputirter des Kirchensprengels von Rennes.

Abt von Montgazin, Deputirter von Boullonois.

Cauneille, Pfarrer von Belvis, Deputirter der Geistlichkeit von Limour.

Laporte, Pfarrer von St. Martial von Hautefort, Deputirter von Perigord.

Abt von Castellas, Domherr der Kirche von Lyon.

Guyons, Pfarrer von Baziege, Deputirter von Castelnaudary.

Bannassat, Pfarrer von St. Fiel, Deputirter von Gueret.

Labrusse = Brauregard, Deputirter von Saintes.

Abt

Abt Maury, Deputirter von Picardie.

Conturier Pfarrer zu Salives, Deputirter von Montagne.

Godfried, Pfarrer von Nonville, Deputirter von Lorraine.

Abt von Rochefoucauld, Deputirter von Provence.

Piffon, Pfarrer von Valeyrae = an = Medok, Deputirter von Bordeaux.

Leymarye, Pfarrer von St. Privat, Deputirter der Geistlichkeit zu Quercy.

Delage, Pfarrer zu St. Crihtoly.

Gros, Pfarrer zu St. Nikolaus von Chardonnet, Deputirter von Paris.

Maillet, Pfarrer zu Rochetailler, Deputirter von Lyon.

Dufresne, Pfarrer zu Mesnil = Durand, Deputirter von Alenſſon.

Ducastaing, Deputirter von Armagnak.

Le Cler, Pfarrer zu Lakambe, Deputirter von Alenſſon.

Bonnet, Pfarrer zu Villefort, Deputirter von Nimes.

Rouph von Varicour, Deputirter der Geistlichkeit in der Landschaft von Gex, und Pfarrer zu Gex.

Mathias, Pfarrer zu Neukirch, Deputirter von Auvergne.

Deifau, Erzpriester zu Daglan, Deputirter von Perigord.

Ayroles, Pfarrer zu Raize = Vigne, Deputirter von Guercy.

Fournetz, Pfarrer zu Puymiclan, Deputirter von Agenois.

Privat, Pfarrer zu Craponne, Deputirter von Puy = in = Velay.

Mechen, Pfarrer zu Barins, Deputirter von Nantes.

Binot, Priester, Deputirter von Nantes.

Lousmeau = du = Pont, Pfarrer zu St. Dedier, Deputirter Trevoux.

Desvernay, Pfarrer von Villefranche in Beaujolois, und Deputirter von Provence.

Galland, Pfarrer zu Charmes, Deputirter von Lorraine.

Pinneliere, Pfarrer zu St. Martin, Deputirter von Rochelle.

Gagneres, Pfarrer zu St. Cyre = de Vignes, Deputirter von Forez.

Martin, Pfarrer, Deputirter von Beziers.

Chevreul, Deputirter von Paris.

Berardier, alter Syndikus der theologischen Fakultät.

Franz, Pfarrer zu Mages.

Villaret, Deputirter von Villefranche in Rouergues.

Abt von Ruallem.

Yvernault, geistlicher Deputirter von Berry.

Abt Texier, Domher von Chartres.

Dupuis, Pfarrer zu Ailly = Haut Clocher, Deputirter von Ponthieu.

Le Fivre, Pfarrer zu Levilly, Deputirter von Ammiens in Picardie.

Thomas, Pfarrer zu Meymak, Deputirter von Niederlimousin.

Le Rouvillois, Pfarrer zu Carantilly, Deputirter von Coutance.

Rose, Pfarrer zu Emalleville, Deputirter von Cau.

Le Tellier, Pfarrer zu Vonoevill, Deputirter von Caen.

Malrieu, Pfarrer, Deputirter von Villefranche von Rouergue.

Riviere, Pfarrer zu Vik, Deputirter von Bigorre.

Perier,

Perier, Pfarrer zu St. Peter zu Estampes.
Chatrian, Pfarrer zu St. Clemens, Deputirter vom Departement St. Martha.
Guridan, Pfarrer, Deputirter von Bourg, in Bresse.
Benedikt, Pfarrer zum St. Geist, Deputirter von Nismes.
Grandin, Pfarrer zu Ernee, Deputirter von Maine.
Thomas, Pfarrer zu Mormans.
De Lapace, Pfarrer zu Andevoisin, Deputirter von Peronne.
De Lalande, Pfarrer zu Illiers l'Eveque, Deputirter von der Geistlichkeit in der Landschaft von Evreux.
Burges.
Villebanois, Pfarrer zu St. Johan, in der Stadt Bourges, Deputirter der Geistlichkeit von Berry.
Girard, Dechant, Pfarrer zu Loris, Deputirter der Geistlichkeit in der Landschaft von Montargis.
Boudart, Pfarrer zu Couture, Deputirter von Artois.
Thirial, Doktor der Sorbonne, Pfarrer und Deputirter von Chateau = Thierry.
Abt Coster.
Abt Royer, Deputirter von Arles.
Font, Dompfarrer, Deputirter der Geistlichkeit von Pays de Foix.
Colson, Pfarrer zu Nitting, Deputirter von Loraine.
Cayla, Deputirter von Paris.
Abt de Chapt = de = Rastignak, Deputirter von Orleans.
Tridon, Pfarrer zu Rongeres, Deputirter von der Landschaft von Moulins.

Alain,

Alain, Vorsteher de Notre-Dame zu Josselin, Deputirter von St. Malo.

Gurpin, Pfarrer zu St. Peter Des-Corps, Deputirter von Tours.

Botter, Pfarrer, Deputirter von Bourg, in Bresse.

Farochon, Pfarrer, Deputirter von Crepy.

Verdet, Pfarrer zu Vintrange, Deputirter von Lorranie.

Le Pelletier, erster Pfarrer zu Domfront, Deputirter von Maine.

Larenne, erster Pfarrer zu St. Martin, Deputirter von Nivernois.

Lagoille, Deputirter des Departements von Marne.

Malardik, Pfarrer.

Bertereau, Pfarrer, Deputirter von Maine.

Abt von Boissiere, Deputirter von Perpignan.

Le Roulx, Deputirter von Artois.

David, Pfarrer zu Lormaison, Deputirter von Beauvais.

Peretti, Deputirter von Corse.

Abt von Lespinasse, Deputirter der Landschaft von St. Peter le Mustier.

Ducret, Pfarrer zu St. Andreas von Tours.

Rollin, Pfarrer zu Veston.

Lukas, Vorsteher zu Minisy, Deputirter von Treguier.

Barbotin, Pfarrer zu Prouvy, Deputirter von Quesnoy.

Landreau, Pfarrer.

Costel, Deputirter von Sens.

Thibault, Pfarrer zu Metz, hat seine Beystimmung eingeschickt.

Melon von Pradoux, Deputirter von der Burggrafschaft Paris.

Hingaut, Pfarrer zu Undel, Deputirter von St. Brieux.

Hr. Simon, Pfarrer von Bonssaky, Deputirter von Dol.

Hr. Lordun von Keromen, Deputirter von Quimper.

Es waren noch viele Geißliche, Deputirte zur Nationalversammlung, die der Erklärung anhiengen, welche aber aus gewißen Ursachen nicht für gut befunden haben, ihre Unterzeichnung kund zu machen.

Bischöfe die ihre Beystimmung eingeschickt haben.

Hr. Kardinal von Rohan.
H. Kardinal von Montmorency.
Hr. Erzbischof von Narbonne.
Hr. Erzbischof von Tours.
Hr. Erzbischof von Paris.
Hr. Erzbischof von Besanssou.
Hr. Erzbischof von Auch.
Hr. Erzbischof von Embrun.
Hr. Erzbischof von Lyon.
Hr. Erzbischof von Vienne.
Hr. Erzhischof von Bordeaux.
Hr. Bischof von Senlis.
Hr. Bifchof von Troies.
Hr. Bischof von Die.
Hr. Bischof von Digne.
Hr. Bischof von Evreux.
Hr. Bischof von Gap.
Hr. Bischof von Lombes.
Hr. Bischof von Bonlogne.
Hr. Bischof von Langres.
Hr. Bischof von Nevers.
Hr. Bischof von Lisieux.

Hr. Bischof von Rennes.
Hr. Bischof von Soissons.
Hr. Bischof von Nancy.
Hr. Bischof von Valence.
Hr. Bischof von Seez.
Hr. Bischof von Auxerre.
Hr. Bischof von St. Papoul.
Hr. Bischof von Alais.
Hr. Bischof von Blois.
Hr. Bischof von Panniers.
Hr. Bischof von Grenoble.
Hr. Bischof von Beziers.
Hr. Bischof von Amiens.
Hr. Bischof von Agde.
Hr. Bischof von Angs.
Hr. Bischof von Puy.
Hr. Bischof von Angouleme.
Hr. Bischof von Bazas.
Hr. Bischof von Makon.
Hr. Bischof von Saint-Claude.
Hr. Bischof von St. Paul-Trois-Chateaux.
Hr. Bischof von Perigueux.
Hr. Bischof von Dol.
Hr. Bischof von Angers.
Hr. Bischof von Avranches.
Hr. Bischof von Carcassonne.
Hr. Bischof von Nantes.
Hr. Bischof von Chalons an der Saone.
Hr. Bischof von Sarlat.
Hr. Bischof von Castres.
Hr. Bischof von Orange.
Hr. Bischof von Cahors.
Hr. Bischof von Saint-Diez.
Hr. Bischof von Noyon.
Hr. Bischof von Maur.
Hr. Bischof von Belley.
Hr. Bischof von Aire.

Hr. Bischof von Tulle.
Hr. Bischof von Mende.
Hr. Bischof von Mirepoix.
Hr. Bischof von Rieux.
Hr. Bischof von Grasse.
Hr. Bischof von Marseille.
Hr. Bischof von Saint=Brieux.
Hr. Bischof von Tarbes.
Hr. Bischof von Vabres.
Hr. Bischof von Rochelle.
Hr. Bischof von Lescar.
Hr. Bischof von Saint=Malo.
Hr. Bischof von Rozy.
Hr. Bischof von Comminges.
Hr. Bischof von Lavaur.
Hr. Bischof von Glandeve.
Hr. Bischof von Tricomir.
Hr. Bischof von Bayonne.
Hr. Bischof von Saint=Pons.
Hr. Bischof von Saint=Omer.
Hr. Bischof von Vannes.
Hr. Bischof von Sisteron.
Hr. Bischof von Pergame.
Hr. Bischof von Treguier.
Hr. Bischof von Saint=Pol=de=Leon.
Hr. Bischof und Fürst von Pale.
Hr. Bischof von Verdun.
Hr. Abt von Tour, genannter Bischof von Moulins.
Hr. Bischof von Bethlehem.
Hr. Amtsverweser des Bisthumes von Quimper, dessen Sitz ledig ist.
Hr. Bischof von Dijon.
Hr. Bischof von Chalon an der Marne.
Hr. Kardinal von Bernis.
Hr. Erzbischof von Bordeaux.
Hr. Bischof von Leictoure.

Hr. Bischof von Alet.
Hr. Bischof von Toulon.
Hr. Bischof von Freius.
Hr. Bischof von Riez.
Hr. Bischof von Pyt.
Hr. Bischof von Grenoble, der alte.
Hr. Bischof von Senes.
Hr. Bischof von Vence.
Hr. Bischof von Metz.
Hr. Bischof von Toul.
Hr. Bischof von Straßburg.

Bischöfe die außer dem Königreiche sind.

Hr. Erzbischof von Avignon.
Hr. Erzbischof von Trier.
Hr. Bischof von Mariana.
Hr. Bischof von Ajanis.
Hr. Bischof von Aleria.
Hr. Bischof von Nebbis.
Hr. Bischof von Torick.
Hr. Bischof von Genf.
Hr. Bischof von Basel.
Hr. Bischof und Prinz von Lüttich.
Hr. Bischof von Rozy.
Hr. Bischof von Pergame.
Hr. Bischof von Sarept.
Hr. Bischof von Freyburg.

In allem 119 Bischöfe, und 98 Geistliche, Deputirte zur Nationalversammlung.

Berathschlagung

über die Fähigkeit der weltlichen Macht in Rücksicht auf die Errichtung und Aufhebung der bischöflichen Sitze.

Nachdem die Herren Bischöfe von Clermont und Mans berichtet worden, daß man der Nationalversammlung den Vortrag zu machen gesinnet sey, die Zahl der bischöflichen Sitze zu vermindern, und mehrere in einem zu vereinbaren; so verlangen sie von den Rechtsgelehrten über die Kanonen, und Regeln der Hierarchie unterrichtet zu werden, ob die Versammlung hierzu fähig sey, und wie die Bischöfe sich betragen sollen.

Der unterzeichnete Rath kann kaum glauben, daß eine Versammlung bey welcher so viele in den ächten Grundsätzen bewanderte Leute erscheinen, einen Entwurf, der allen gefährlich werden würde, habe machen können. Allein da man die Materie unter einem allgemeinen Gesichtspunkte betrachten kann, in so weit sie nämlich nur allein die Fähigkeit der Gewalt, diese Abänderung zu bewirken, betrifft, so hat der Rath sie in dieser Beziehung geprüfet, und kann auf die Frage genügliche Antwort ertheilen. Zu diesem Ende erachtet er, daß es nöthig sey, einige unläugbare Grundsätze, aus denen nothwendige Folgen, die zur Auflösung der aufgeworfenen Fragen dienen können, quellen, voraus zu setzen.

Der erste Hauptsatz in dieser Materie ist, daß Jesus Christus seiner Kirche die er gestiftet,

alles,

alles, was zu ihrer Verfassung und Regierung nothwendig war, gegeben hat. Sie enthält in allem, was ihrer Herrschaft und Disziplin wesentlich ist, von dem weltlichen Ansehen lediglich gar nichts. Jener berichtigte Grundsatz, den man von Munde zu Munde liefert, die Kirche ist im Staate, ist ganz zweydeutig, und so wahr er auch in sich ist, kann er doch zu einer falschen Anwendung, und zu gefährlichen Folgen Anlaß geben, wenn man nicht beysetzet, daß unter einem andern Gesichtspunkte auch ein jeder christliche Staat ein Theil der allgemeinen, überall verbreiteten Kirche sey, und daß er, da er in die Kirche eingetreten, sich die Pflicht ihren Konstitutionelgesetzen, die unabhängig von seiner Aufnahme sind, zu gehorchen aufgebürdet habe.

Nachdem Clodovåus die heilige Taufe empfangen, und die christliche Religion durch die Bekehrung einer so großen Menge, welche seinem Beyspiele folgte, die Religion der Franken, und so zu reden, die Nationalreligion geworden ist, existirte sie in Frankreich. Die Kirche hatte da ihren Gottesdienst, ihre Tempel, ihre Priester, und in dieser Betrachtung hat sie von dem Könige, welcher, da er das Christenthum umfieng, ihr Kind geworden, lediglich nichts empfangen. Wenn unsere Könige Heiden geblieben wären, würde die Kirche keine weltliche Begünstigungen erhalten haben; sie war aber auch, um ihre geistlichen Rechte zu erlangen, ihrer Bekehrung nicht benöthiget. Denn sie ist nicht aus Gnade, unter gewissen Bedingnissen, die man ihr vorgeleget, aufgenommen worden; sondern sie hat sich durch ihren eignen Nachdruck, durch eine ganz göttliche Kraft in

Mitte

Mitte der ungläubigen Reiche, ungeachtet des Widersprechens der Fürsten und ihrer Verfolgungen, gepflanzet.

Die Hirten der Kirche haben sie nach der Vorschrift ihres göttlichen Lehrmeisters, ohne mindesten Einfluß einer weltlichen Macht eingerichtet: ihr Reich war nicht von dieser Welt, und sie wollten dieselbe auch nicht schüchtern machen: sie selbst führten das Steuerruder, und ihre Gewalt erstreckte sich nur über die Seelen.

Als Jesus Christus seine Apostel in die Welt aussandte, sie zu unterrichten, und zu verbessern, gab er ihnen die Gewalt, die Kirchendiener aufzustellen, damit sie jenen, welche sie dem Glauben gebähren würden, vorstünden. Diese mußten auch für die Zukunft taugliche Männer zum nämlichen Amte und mit eben dieser Macht erwählen, damit seine Kirche einen anhaltenden Bestand hätte. Der Erfolg bestätiget auch diese Wahrheit. Denn kaum war eine Kirche errichtet, so stellte man einen Bischof, Priester und Diakonen auf. Der Bischof ernannte nachmals Gehülfen, denen er eine größere oder kleinere Zahl nach dem Verhältniße der Gläubigen zutheilte, um mit und unter ihnen sie zu regieren. Nachdem Paulus zu Ephesus den Timotheus aufgestellet, hat er ihm befohlen, sich Gehülfen zu wählen, die die Hinterlage der heiligen Lehre, die er ihm anvertrauet, den Nachkommen hinterlassen könnten, die tauglich wären, auch andere zu lehren. Da er den Titus, als den Oberhirten der ganzen Insel zurück gelassen, hat er ihm nachdrücklich eingeschärfet, die Städte mit Priestern zu besetzen.

Nachdem sich die Kirchengemeinen also ver

mehret hatten, daß man in der Regierung eine gleichförmige Kirchenzucht einführen, und die verschiedene Stufen der Gewalt abtheilen konnte, hat die Kirche gewißen Sitzen eine Gattung des Vorzuges vor andern eingeräumet. Daher entsprangen die Erzbischöfe in den ansehnlichsten Städten, welche mehrern Bischöfen, die eine Bezirkseinrichtung, oder geistliche Provinz bildeten, vorgesetzet waren. Alles mußte in der Kirche mit Eintracht und Ordnung geschehen: die einzelnen Bischöfe regierten mit ihrer Geistlichkeit, welche in gewöhnlichen Vorfällen zu Rathe gezogen wurde: die Bischöfe einer ganzen Provinz schloßen sich an den Metropolitan, und die Priesterschaft, um ein Provinzialkonzilium vorzustellen.

Die Fürsten haben niemal auf diese, wenn man so reden darf, hausgenossene Bezirkseinrichtung einen Einfluß gehabt: sie haben sich niemal eingedrungen, einen Bischof in einer Stadt einzusetzen, oder ihm eine zu nehmen, zwey Kirchensprengel zu vereinbaren, oder einen in zwey zu zertheilen. Sie sahen ein, daß, gleichwie die Kirche nicht berechtiget war, sich in die zeitliche Regierung und in die Austheilung der weltlichen Richterstühle einzumengen, also auch sie kein Recht hatten, der Kirche eine Disziplin vorzuschreiben, die Hirten in der geistlichen Verwaltung aufzustellen, oder sie abzusetzen, einem Bischofe die Gerichtsbarkeit über einen Kirchensprengel zu ertheilen, oder einen andern derselben zu berauben.

Da die Fürsten in die Kirche eingegangen sind, oder sie schon in ihren Staaten ausgebreitet antrafen, haben sie können und sollen untersuchen, welche ihre Gesetze, ihre Regierung mit einem Worte, ihre Disziplin sey, um sich

zu versichern, daß sie nichts, was wider ihr rechtmäßiges Ansehen stritte, und die Ruhe in ihrem Reiche stören möchte, enthalte. Allein niemal sind sie auf den Sinn gerathen, daß sie ihr eine Disziplin vorschreiben, ihr Gesetze geben, oder eine geistliche Regierungsform aufdringen könnten.

Daher kömmt der so bekannte, so ächte Unterschied zwischen der pur weltlichen und pur geistlichen Macht, daß jede in ihrem Fache, in allen ihren Handlungen unabhangend sey, obschon sie wechselweise einander unterstützen, aber niemal eine in die Uebung der andern sich einmengen könne. Die gute bürgerliche Ordnung, die Erhaltung des Eigenthumes, die Beschützung der öffentlichen Ruhe, die zwingende Gewalt gehören ausschließungsweise der weltlichen Macht zu. Die Religion, das Heil der Seelen, die geistlichen Mittel, dasselbe zu verschaffen, die Gattung eines pur sittlichen Ansehens, das dazu verhülflich seyn kann, ist das der geistlichen Macht zugetheilte Loos. Mithin kann das Recht, eine Gerichtsbarkeit über die Seelen auszuüben, die religiösen Verrichtungen zu erfüllen, die Diener dazu zu bestellen, ihnen die Macht mitzutheilen, in diesem Fache Gehorsam zu fordern, nur der Kirche eigen seyn. Der Fürst kann allein über diese Uebung die Aufsicht haben, und Acht geben, ob sie nicht die ihr ausgesteckten Gränzen überschreite, ob sie nicht Unruhe in der Gemeinde stifte: er ist aber nie berechtiget, sich in Handlungen einzudringen, die eine Gewalt voraussetzen, welche ihm niemal anvertrauet worden.

Von diesem ausschliesenden Rechte, eine ganz geistliche Gewalt auszuüben, stammet ein anders, die Hirten einzusetzen, ihre Sendung zu be=

bestimmen, sie auszudehnen, oder einzuschränken, ab: ein Recht, das von Niemanden andern, als von dem Stifter der Religion selbst, und zum Wohl dieser Religion hat können ertheilet werden, also, daß die Errichtung, oder Unterdrückung der geistlichen Verfassung eigentlich nur der geistlichen Gewalt angehöre, wie jene der weltlichen Einrichtung nur der weltlichen Macht zugehöret. Alles, was von dieser Richtschnur abweichet, ist eine widerrechtliche Anmassung.

Nachdem wir diese Grundsätze festgesetzet, ist es leicht auf die Frage der Herren Bischöfe von Clermont und Mans über die Fähigkeit der weltlichen Macht in Rücksicht auf die Unternehmung, die sie wagen wollten, zu antworten. Kraft dieses Lehrgebäudes würde sie sich die Gewalt anmassen, die bischöflichen Sitze zu zernichten, mehrere Bisthümer zu vereinigen, der Geistlichkeit und den Gläubigen eines Kantons einen Hirten aufzustellen, einem andern die geistliche Oberherrschaft, die ihm die Kirche gegeben, zu nehmen. Allein es ist 1. ganz klar, daß es eine ganz neue, allen Jahrhunderten unbekannte Forderung sey. Wer sollte dann so plötzlich alle Bestimmungen des Ansehens abgeändert, oder eine unerhörte Macht, von der man nicht einmal einen Begriff gehabt hatte, erschaffen haben? Die Nation würde dann jählings über Rechte beleuchtet worden seyn, von denen sie nichts wußte, von denen kein einziges christliches Königreich etwas weis, und welche sich auch die Sekten, die sich von der katholischen Gemeinschaft getrennet haben, niemal zugeeignet haben, indem sie die bischöfliche Würde beybehalten.

2. Allein wissen wohl diejenigen, was sie unter-

unternehmen, welche diesen Anschlag ausgehecket, und sich geschmeichelt haben, daß er von der Versammlung werde begünstiget werden? Was heißt ein Bisthum errichten? Es heißt einem Kirchendiener eine geistliche Gerichtsbarkeit über einen gewißen Bezirk zutheilen: es heißt ihm sowohl die Hirten, als die Gläubigen von diesem Kanton unterwerfen. Was heißt ein Bisthum unterdrücken? Es heißt einen Bischof von seinem Sitze verdringen, ihn der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, die er von der Kirche allein empfangen hatte, berauben, und einen andern, dem man diesen Theil der Heerde zugiebt, dafür einsetzen. Daß alles dieses die Kirche wegen der Wohlfahrt, und des Nutzens der Gläubigen thun könne, ist ganz begreiflich; allein damit es eine bürgerliche Versammlung wagen dürfe, von wem sollte sie dann hiezu die Gewalt erhalten haben? Von der Kirche gewiß nicht: sie gesteht es selbst ein: sie würde demnach dieselbe als einen ihrer Natur wesentlichen Antheil haben, oder sie müßte selbe sich selbst gegeben haben. Kann nun eine so alberne und wunderliche Einbildung in einer vernünftigen Seele entstehen?

Bey dem hitzigen Zanke von den Investituren kam die ganze Schwierigkeit von dem her, daß die Bischöfe befürchteten, daß der Kaiser, wenn er den Hirtenstab darreichte, nicht etwa auch die Gerichtsbarkeit mittheilen wollte. Nachdem aber einmal die Zweydeutigkeit gehoben, und man eins geworden war, daß dieses Gepränge nur bedeute, daß der Fürst dem Bischofe die zeitlichen Herrschaften, und die mit seinem Stuhle vergesellschafteten Lehen bestätigte; so hatte der Streit ein Ende, weil man beyderseits eingestanden hatte, daß die weltliche

liche Macht durch Mittheilung der pur bürgerlichen Rechte lediglich nichts auf die ganz geistliche Verwaltung wirke.

„ Die Titel der Benefizien, die mit der Seelensorge verbunden sind, sagt der unparteyische Verfasser des Rechtes der Fürsten in Rücksicht auf die Verwaltung der Kirche, enthalten die Gerichtsbarkeit über die Gewissen, und ein Recht in dem Innern des Heiligthumes zu dienen. Nun diese Rechte und Titel können nur mit Beyzug der geistlichen Gewalt gegeben, oder genommen, vermehret, oder unterdrücket werden“ ; (pag. 91.) alles, was die Versammlung unternehmen sollte, würde null und nichtig seyn; der Bischof, dessen Gerichtsbarkeit sie vernichten wollte, würde dieselbe ganz beybehalten, und derjenige, dem sie einen neuen Bezirk zugetheilet zu haben glaubte, würde kein Dorf mehr haben.

3. Man durchforsche alle Schriften der Erblehre, alle Archive der geistlichen und weltlichen Richterstühle, man wird dort nicht den mindesten Zug dieses sonderheitlichen Anspruches ausspüren.

Ueberall läßt sich der schöne Gedanke des heiligen Augustins befolget finden, daß die Apostel ihre Senndung von Jesu Christo empfangen, um die Väter der Gläubigen zu seyn, Patres missi sunt apostoli ; sie haben ihre Nachfolger, die Bischöfe, erzeuget, und die Kirche ist es, die sie in ihrem Schooße bildet, ipsa illos genuit, und welche sie in die Sitze ihrer ersten Väter einsetzet, constituit in sedibus Patrum. In Psal. 44.

Es ist bekannt, daß die heidnischen Fürsten sich in die geistliche Hierarchie nicht eingemenget

gemenget haben. Allein auch die Kaiser, nachdem sie sich zum Christenthume bekannt, haben niemal einen andern Antheil daran genommen, als jenen, welchen entweder die Unterstützung der öffentlichen Ruhe, oder der Schutz, welchen sie den Gesetzen der Kirche schuldig waren, ihnen abforderte. Als sich zu Antiochien eine schwärmerische Rotte erdreistete, den Eusebius von Zesaräen wider die ausdrückliche Verordnung des Kirchenraths zu Nizea einzudringen, hat Konstantin, bey dem man die Klage anbrachte, diese widerrechtliche Anmassung ungültig erkläret. Euseb. & Sozomen. in vita Constant.

Nach der Zeit ist die Zustimmung des Fürsten nothwendig worden, wenn es darauf ankam, daß ein Bischof in einer Stadt eingesetzet, oder eine Wahl vorgenommen, oder derjenige, der gewählet worden, geweihet werden sollte. Wir finden hievon Spuren in den an den Kaiser Lothar gerichteten Bittschriften: Grat. dist. 65. can. 16. in den Konzilien zu Toledo in Spanien: ibid. can. 25. in einer Menge dergleichen Bittschriften in Frankreich: Labbæus coll. concil. tom. 8. und unter der Regierung des heiligen Ludwigs, welche die Freyheit der Wahl schützte, und deßwegen eine pragmatische Verordnung ergehen ließ, trifft man die nämliche Einwilligung dieses Fürsten an.

Unterdessen war die Prüfung der Nothwendigkeit, einen Bischof in einer Stadt einzusetzen, dessen Bezirk zu bestimmen, ihn einzuschränken, oder auszudehnen, allezeit der Verordnung der Bischöfe vorbehalten, gemäß des vierten Kanons zu Nizea: Episcopum ab omnibus, qui sunt in provincia constitui: ein Bischof muß von allen, die in der Provinz sind, aufgestellet werden; und dieses Konzilium hat

selbst sein Dekret in Erfüllung gebracht, da es zu Bazinopolis, wecher Ort zu der Würde einer Stadt erhoben, und von dem Kirchensprengel zu Nizea getrennet worden, einen Bischof eingesetzet hat.

Der weise Fleury, welcher in den geistlichen Rechten so wohl bewandert war, merket an, daß die Bischöfe, die einem neubekehrten Kanton nächst anlagen, dort einen Bischof aufgestellet haben; und wenn sie hierinn nachläßig waren, geschah es von andern.

Der heilige Athanasius schickte einen Bischof in Indien; der heilige Chrisostomus zu den Gothen; Juvenal von Jerusalem zu den Sarazenen, und der Bischof von Alexandrien zu den Homeriten in Arabien. Der heilige Remigius errichtete ein Bisthum zu Laon 497: der heilige Medard, Bischof zu Vermondois übersetzte seinen Sitz nach Noyon im Jahre 531: und unter allen Errichtungen der Bisthümer, die von Jahrhundert zu Jahrhundert bis auf die neuere, welche in Flandern unter Philipp II. König in Spanien, und nachmals in Frankreich geschahen, aufzuspüren sind, kann man mit keinem einzigen aufkommen, welches nicht das Werk der geistlichen Gewalt gewesen ist. Die Fürsten waren so wenig berechtiget neue Bisthümer zu errichten, daß Childebert, als er im Jahre 539. einen Bischof zu Melun aufstellen wollte, mit seinem Vorhaben nicht durchdringen konnte, weil sich demselben Leo, der Metropolitan zu Sens, widersetzte; und als Sigebert im Jahre 573. ein gleiches zu Chateaudun unternahm, mißlung es ihm durch den Widerstand, den ihm ein Konzilium zu Paris that, welches er auch in Rücksicht auf ein Bishum zu Tonneri, und zu Chateauselle

in

in Poitou erfahren hat; denn weil, wie sich Gregor von Tours L. 5. cap. 5. ausdrücket, sich die Bischöfe widersetzet hatten, sind diese Versuche vereitelt worden.

4. Man würde mit einer gar zu überflüßigen Belesenheit auskramen, wenn man sich mit Anführung der zahllosen Kanonen, der geistlichen Satzungen, und der weltlichen Gesetze selbst über diesen Gegenstand belästigen wollte, weil man mit tausenden diese Grundsätze belegen könnte, ohne daß man ein einziges Zeugniß, das widerspricht, aufspüren würde. Die Weise die Sitze zu errichten, oder zu unterdrücken, war verschieden; aber die Gewalt, welche diese Aufstellung, oder Aufhebung bewirkte, wurde nie bezweifelt. Anfangs hatten die Bischöfe selbst, wenn sich ihr Kirchensprengel so weit erstreckte, daß sie der nöthigen Sorge, über denselben nicht entsprechen konnten, ihn in zwey zertheilt. Diese Vermehrung artete in einen Mißbrauch ab. Daher ließen die Konzilien das Geboth ergehen, nur in jenen Städten in Zukunft ein Sitz zu errichten, in denen das Volk so zahlreich wäre, daß es eine neue Verwaltung forderte. Dieß ist die Verordnung des 57. Kanons des Konziliums zu Laodizeen: non oportet in villulis, vel in agris episcopos constitui: es schickt sich nicht, daß in den Dörfern, oder auf dem Lande Bischöfe aufgestellet werden. Das Konzilium zu Sardik hat das Recht, neue Bisthümer zu errichten, den Provinzialkonzilien vorbehalten. Provinciæ episcopi debent in iis urbibus episcopos constituere, ubi etiam prius episcopi fuerunt. Si autem inveniatur urbs aliqua tam populosa, ut ipsa episcopatu digna judicetur, accipiat. Die Bischöfe der Provinz

sollen

sollen in den Städten Bischöfe einsetzen, in denen schon zuvor Bischöfe waren. Wenn aber eine Stadt so volkreich wäre, daß sie eines Bisthumes würdig erachtet würde, soll sie einen Bischof haben.

Nachdem die falschen Dekretalen alle kanonische Regeln umgestürzet hatten, wurde kein Bisthum mehr ohne das Ansehen des Pabstes errichtet; und dieses Recht ist ihm entweder aus Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl, oder aus Nachläßigkeit, weil man dieser Anmassung nicht Einhalt that, vorbehalten worden.

5. Wenn man demnach das Recht aus den Thaten beurtheilen, und die beständige, gleichförmige, und seit achtzehn Jarhunderten unabgeänderte Gewohnheit zu Rathe ziehen will; so sieht man, daß von Zeit zu Zeit Bisthümer und Pfarren errichtet, und unterdrücket worden; daß Benefizien gestiftet, vereiniget, oder aufgehoben worden. Allein hat sich jemals die weltliche Macht dabey eingemischet? kann man auch nur ein einziges Beyspiel aufführen? Sie hat diese Handlungen als nützlich auffordern, und wenn sie geschehen waren, bestätigen können, weil sie äußerliche Wirkungen, an denen sie Theil nimmt, nach sich ziehen. Allein sie hat die vornehmste und unmittelbare Verrichtung dabey der Kirche, und jenen, denen ihre Verwaltung anvertrauet ist, überlassen. Daher hat auch zu unsern Zeiten die geistliche Gewalt einen Bischof zu Blois, weil dieser Ort zu weit von Chartres entfernet war, aufgestellet. Sie hat den unübersehbaren Kirchensprengel von Toul getheilet, und die Sitze zu Nancy und Saint-Diez errichtet. Dieß geschah zweifelsohne mit Einwilligung des Fürsten; nicht aber Kraft der Einwilligung des Souverains, nicht

Kraft

Kraft seiner Handlung und seiner Gewalt. Selbst dieser Einfluß einer simpeln Einwilligung nahm erst im sechsten Jahrhundert seinen Anfang.

Man wird gewiß den jüngst gestorbenen Kaiser Joseph den II. nicht entschuldigen, als hätte er seine Rechte mißkennet, oder der geistlichen Gewalt zu viel nachgegeben; und doch hat er das ausschließende Recht der geistlichen Macht, neue Bisthümer in Böhmeu und Ungarn aufzurichten, als unverletzlich angesehen. Eben also betrug er sich bey Erhebung eines Bisthumes zum Erzbisthume, wie zu sehen ist an Lublo in Karniol, und bey Unterdrückung eines Sitzes, wovon der Sitz zu Triest, der nach Gradiska übersetzet worden, das Zeugniß giebt.

Aus der nämlichen Absicht könnte die Kirche auf Begehren der Fürsten und nach weiser Ueberlegung mit der Vereinigung mehrerer, nicht viel bedeutender Sitze verfahren. Vielleicht haben die Päbste bey ihrem Aufenthalt zu Avignon die Bisthümer in der Provence und in Languedock zu stark vermehret? Allein man muß hiezu andere Grundsätze, und andere Absichten haben, als jene verrathen, mit denen man zu Werke geht, und welche man der Versammlung beybringen will. Die Anstifter dieses Vorschlages sehen nur alles dieses als eine ökonomische Bezirkseinrichtung, oder aufs höchste als eine geometrische Eintheilung dieser drey Gegenstände, Departement, Richterstuhl, Kirchensprengel, an; und weil man Frankreich in vier und achtzig Bezirke eingetheilet hat, so däucht sie nichts schicklicher zu seyn, als daß in jeder Eintheilung eine Verwaltungsversammlung, ein bürgerlicher Richthof, und für das Seelenheil ein Bisthum errichtet werde. Allein

die

dieses Gleichmas, welches in dem Bürgerlichen nicht ungereimt seyn mag, läuft wider alle Anständigkeit in dem Geistlichen. Daß die Verwaltung einer Provinz mehr oder weniger ausgedehnet sey, ist eine ganz gleichgültige Sache, mithin hat man hundert, wie achtzig aufstellen können. Daß unter einem höhern Richterstuhle, zu dem man sich wenden kann, mehrere, oder wenigere Oerter stehen, liegt den Untherthanen wenig daran. Nicht so verhält sich die Sache mit einem Kirchensprengel. Denn er muß also beschaffen seyn, daß ein Bischof, der seine Pflicht liebet, ihn regieren, eine allgemeine Aufsicht über ihn ausüben, die Pfarren öfters untersuchen, und das Betragen und die Weise, mit der die ihm untergebenen Hirten ihrem Amte entsprechen, einsehen könne. Nun alles dieses ist in einem sich weit erstrekenden Bisthume unmöglich. Man kann den Bezirk kaum innerhalb vier, oder fünf Monate durchlaufen. Der arbeitsamste und unermüdeste Bischof kann in einem Jahre aufs höchste nur hundert Pfarren durchsuchen, und zwar nur in Ländern, wo die Kommunikation leicht, die Strassen flach, und die Pfarren nahe bey einander sind. Diese waren allezeit die Beweggründe, die Bisthümer zu vermehren, und die großen Kirchensprengel zu zertheilen, nämlich, die Hirten in Stand zu setzen, ihre Heerde leichter zu waiden, welches ihnen fast unmöglich fällt, wenn der Kirchensprengel sich zu weit erstrecket, und den Völkern leichter Hülfe zu leisten, deren sie nothwendig beraubet werden, wenn sie zu weit entfernet sind. Aus welchen Absichten will man nun heut zu Tage einen gerade entgegen gesetzten Weg einschlagen?

Wenn

Wenn wir auch setzen, daß es wahr sey, daß man mehrere Kirchensprengel in der Provence und in Languedock, welche fünf und zwanzig, und dreyßig Pfarren haben, vereinbaren solle, und daß dieses auf die Auffoderung der weltlichen Macht, um es nach den kanonischen Formen zu bewirken, geschehe; so muß man doch eingestehen, daß es mehrere andere gebe, als von Rouen, Sens, Autun, Chartres, Amiens, Bourges, Clermont ꝛc. welche nothwendig müssen zertheilt werden.

Unterdessen wenn die Aufhebung einiger Bisthümer nothwendig und billig ist, warum soll man der Kirche die Beschimpfung anthun, zu glauben, daß sie sich auf nützliche und weislich eingerichtete Bezirkseintheilungen nicht verstehen würde?

Gewiß man wird seinen Zweck nicht erreichen, wenn man diese Abänderung wie ein Finanzwesen und fiskalische Handlung behandelt. Man entdecket in diesen Unterdrückungen der Bisthümer nichts, als den Weg sich zu bereichern, indem man die geistlichen Güter an sich zieht. Allein welch ausgedehnte Macht man immer der weltlichen Gewalt über das Eigenthum der Kirche einräumen mag, so sind jedoch das Recht über zeitliche Besitzungen, und die ordentliche Macht, die Wesenheit der Hierarchie abzuändern, zwey sehr unterschiedene Dinge. Ob die weltliche Macht berechtiget sey, mit den Gütern eine Anordnung zu treffen, ist eine Frage, die mit unserm Gegenstand nichts gemein hat, und die wir hier nicht untersuchen: allein daß sich diese Macht bis zur Aufhebung der Titel der Benefizien, bis zur Unterdrückung der Bisthümer erstreckte, dieß würde nicht nur ein Mißbrauch der Gewalt, eine ungerechte Aus-

dehnung

dehnung derselben, sondern eine nichtige, unkräftige und unfähige Anmassung seyn, welcher keine Wirkung entsprechen kann. Daß dieser Bischof reich, oder arm sey; daß ein Sitz ein Eigenthum besitze, oder von freywilligen Gefällen lebe, geht die Hierarchie und die geistliche Gerichtsbarkeit nichts an: allein das Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit geht auch die weltliche Macht ganz und gar nichts an. Die Bischöfe in Holland haben keine Eigenthümer, weil sie ihnen die weltliche Gewalt geraubet hat; allein die Sitze sind es, die unter den katholischen Fürsten waren; ihre Gerichtsbarkeit ist unabhängig, weil die der Kirche eigentlichen Rechte, die ihrer Natur anhangen, allezeit die nämlichen sind, es möge die Religion des Fürsten abgöttisch, oder katholisch, oder ketzerisch seyn.

Aus der Entwicklung dieser Wahrheit fließen zwey nothwendige Folgen.

Die erste ist, daß ein Bischof, der im wirklichen Besitze eines Bisthumes ist, seines Titels nicht anders, als durch kanonische Formen könne beraubet werden. Daher weil die weltliche Macht ihrer Natur nach in diesem Fache untauglich ist, verfällt alles Unternehmen von sich selbst. Denn diese Handlung würde eigentlich eine Entsetzung seyn: niemal aber hat man ein Urtheil von solcher Wichtigkeit gefällt, ohne klügste Vorsicht, ohne von einer äußersten Nothwendigkeit, die Kirche von einem unwürdigen Altarsdiener zu erledigen, gezwungen zu werden, und ohne Beweise der Verbrechen, dererwegen er diese Entsetzung verdienet hätte. Welche Ungereimtheit würde es demnach seyn, wenn man aus so unbedeutenden Absichten des Gleichmaßes, eines bischen gleichförmigern Bezirkes wegen, einen so fürchterlichen Ausspruch machen wollte?

Selbst

Selbst die Kirche, die dazu berechtiget ist, thut es nicht aus so elenden Beweggründen; und wie sollte es die weltliche Macht wagen dürfen? Man weis, daß die Kaiser manchmal wider die Bischöfe, welche sich ihrem Unternehmen widersetzten, Rache in ihrem Herzen kochten: allein niemal haben sie sich erdreistet, dieselbe, ohne Beyzug der geistlichen Gewalt, ihres Amtes zu entsetzen. Der Kaiser Arkadius und Eudoxia nahmen die hitzigen Reden, mit denen der heilige Chrysostomus wider die in Constantinopel herrschenden Ausschweifungen und Unruhen von der Kanzel donnerte, als persönliche Beleidigungen auf: jedoch glaubten sie sich nicht berechtiget, sich von diesem unbequemen Tadler aus eigner Macht los zu machen; sondern sie beruften zu einem Afterkonzilium die Bischöfe, welche dem Hofe Weihrauch streuten, zusammen, um ihn von seinem Sitze zu stossen.

Die zweyte Folge ist, daß die Unterdrückung eines Titels, wenn man unterdessen den wirklichen Bischof bis zu seinem Tode im Besitze läßt, nicht minder unerträglich seyn würde. Diese Unterdrückungen, um einen Titel mit dem andern zu vereinigen, sind aus ihrer Natur verhaßt, nach dem gemeinen Ausspruche aller Kanonisten: Uniones beneficiorum sunt odiosæ, sagt Fagnanus, weil sie die Zahl der Kirchendiener vermindern. Dieß ist die Ursache, warum die Errichtungen gemein gewesen sind, nicht aber die Unterdrückungen; damit nämlich der Gottesdienst vermehret, und nicht geschmählert werde.

Diese Regel wurde so heilig beobachtet, daß das Konzilium zu Laodizea, welches wir angeführet, und das in kleinen Oertern Bisthümer aufzurichten verbothen hatte, diejenigen, die,

obschon unschicklich errichtet waren, nicht aufheben wollte. Auch Sozomenus merkt an, daß, als die Kaiser in dem gelobten Lande die Städte Gaz und Mazum in eine vereinbaret hatten, die zwey Bisthümer beybehalten worden, und jeder Bischof einen Theil der Stadt verwaltet habe. Nach dem Tode des Bischofes von Mazum wollte der Bischof von Gaz beyde Sitze vereinigen; allein das Provinzialkonzilium hat sich ihm widersetzt. Sozomen L. 5. c. 3.

Diese Disziplin ist von allen Konzilien gleichförmig beybehalten worden. Es wurde kein neuer Bischof an einem Orte aufgestellet, wenn sich das Volk nicht vermehret hatte: es wurde aber auch kein Sitz, der einmal errichtet war, in einer Stadt aufgehoben, wenn keine Abänderung in derselben vorgegangen war. Jede ein bischen volkreiche Stadt hatte ihren Bischof, und man hielt es für einen ungeräumten Begriff, eine ganze Provinz in einem Kirchensprengel einzuschränken.

Man hat sich so gar auf eine sonst irreguläre Handlung verstanden, um nur die Unterdrückung der Bisthümer zu hindern: man hat nämlich lieber einer Person mehrere Titel zugetheilet, als einen davon aufgehoben. Fleury L. 16. erzählet, daß der Patriarch von Constantinopel sich bey dem Pabste Innozens dem dritten, im Jahre 1206 befraget, ob er nicht berechtiget wäre, mehrere Bisthümer mit einem zuvereinigen, weil sie sich in seinem Kanton sehr vermehret hätten, da indessen das Volk nicht zahlreich wäre. Allein der Pabst antwortete, daß man, anstatt die Bisthümer zu vereinigen, lieber einer Person mehrere mittheile, damit es zur andern Zeit desto leichter wäre, wenn es die Umstände erheischten, die Sachen in den

alten

alten Stand zurück zu stellen. Die Bisthümer zu Noyon und Tournay waren vor der Zeit vereiniget; nachmals aber hat man die Regel wieder aufgegriffen, und Tournay von Noyon abgesöndert. Der Bischof von Arras hatte auch im sechsten Jahrhundert seinen Sitz nach Cambray übersetzet: allein im zwölften Jahrhundert hat der Pabst Paschal der II. verordnet, daß zu Arras ein Bischof gewählet wurde, dieser einzigen Ursache wegen, weil zuvor einer dort gewesen ist. Man weis, daß manchmal der bischöfliche Sitz von einer Stadt in einen andern Kirchensprengel übersetzet worden, weil der Ort klein, zerstöret, und die Einwohner wenig waren; man liest aber nicht, daß man einen Sitz aufgehoben habe, um ihn mit einem andern zu vereinigen. Ja der Kirchenrath zu Konstanz, welcher alle, zur Zeit der Spaltung geschehene Vereinigungen der Benefizien wirderrufen hat, wagte sich nicht an die eben selber Zeit neuerrichteten Bisthümer, weil diese Stiftungen nur Vortheil verschaffen können.

Die Unterdrükungen der Titel, und die Vereinigungen derselben, waren allezeit also gemißbilliget, daß man sie nur aus Nothwendigkeit, oder eines auffallenden Vortheils halber gestattete; daß die mindeste Ursache, die Unterlassung einer Form, schon hinlänglich war, die Vereinigung zu trennen; daß Franz der Erste Kraft der Verordnung vom Jahre 1547. alle, bey welchen man sich an die von dem Kirchenrathe zu Konstanz vorgeschriebenen Bedingnissen nicht gehalten, wiederrufen hat; und daß, so streng man die Beobachtung dieser Bedingnisse in Rücksicht auf die Vereinigung beeifern muß, eben so willfährig man sich zeigen soll, wenn es um die Trennung der Vereinigten zu thun ist.

ist. Dessen geben die Kanonisten diese Ursache an: weil eine vernünftige Vermehrung der Sitze allezeit nützlich ist; weil das Volk allezeit gewinnet, wenn die Aufsicht des ersten Hirten näher ist; weil im Gegentheile, wenn er entfernet ist, das Volk gar oft seiner Hülfe entbehren muß. Daher geschieht es mit Schmerzen, wenn sich die Kirche zu dergleichen Unterdrückungen verwenden soll; wenn sie aber nothwendig solche Unterdrückungen und Vereinigungen vornehmen mußte, geschah es mit aller Behuthsamkeit, und mit Beyzug der beeinträchtigten Theile. Wenn Pfarren sollen vereiniget werden, müssen die Pfarrkinder berufen werden, weil ihnen am meisten daran liegt, in dem eine Pfarre eine Gattung eines sehr beträchtlichen Rechtes für sie ist. Wenn man diese Bedingung unterließ, würden sie berechtiget seyn, sich zu einem höhern Richter zu wenden, und über dieß Verfahren, als einen Mißbrauch zu klagen, und diese Aufforderung hat allezeit Platz gehabt. Dieses ist noch mehr von einem Bisthume zu verstehen. Die nothwendigen Verbindlichkeiten der Einwohner eines Kirchensprengels in Rücksicht auf die gehäuften Bedürfnissen, auf die Erlaubnissen, Dispensen ꝛc. setzen sie in die Verlegenheit, sich dem, was von Weitem kömmt, zu widersetzen, um sich die Hülfsmittel, die sie in der Nähe finden, zu verschaffen. Aus diesem Grunde, weil sich die Beeinträchtigten dawider streubten, ist die Vereinigung der Bisthümer von Vence und Grasse zweymal verhindert, oder zernichtet worden: einmal da sich derjenige, der das Bisthum von Grasse besaß, widersetzte; das andermal weil die Einwohner des Kirchensprengels von Vence widerstrebten: und vor wenigen Jahren hatten die

Bis-

Bisthümer von Senes und Digne das nämliche Schicksal.

Sollte man auf den Gedanken verfallen können, daß der Fürst, welcher der Schutzherr aller Gesetze, und aller Eigenthümer ist, aus so seichten Gründen eines der vornehmsten Rechte verletzen wolle? Sollte er nicht gedenken, daß, wenn man mit so großer und vielfältiger Vorsicht bey Errichtung neuer Sitze zu Werke geht, sie noch weit wesentlicher zur Unterdrückung derselben erfordert werde? Man will bey der Errichtung, daß das Volk, dem man einen Bischof geben soll, ihn verlange, da unterdessen dieses ihm zum grösten Vortheile gedeihet; sollte es nicht auch seine Begierde äußern, wenn man ihm denselben zu entziehen gedenket? Man will, daß der Bischof und das Kapitel eines Kirchensprengels, das man nur zu zertheilen vorhat, einwillige; soll diese Zustimmung nicht auch Platz haben, wenn man sie gänzlich aufzuheben gesonnen ist? Man will, daß alle beeinträchtigten Theile, so wohl der Metropolitan, als andere, berufen werden; aus welchen verkehrten Begriffen kann man das unendlich wichtigere Interesse bey einer Unterdrückung mißkennen?

Wie kann man sich, zum Beyspiele, entschliessen, das Bisthum zu Nimes aufzuheben (wie eine gedruckte Nachricht der Einwohner dieser grossen Stadt ankündiget, daß man diese Unterdrückung bedrohe) nachdem Ludwig der Vierzehente, im letzten Jahrhundert bey dem Pabste um Errichtung des Bisthumes zu Alais, und um Zertheilung jenes zu Nimes angehalten hat? kann man die Weigerung dieser Stadt, die sich auf die wichtigsten und entscheidensten Ursachen gründet, abweisen, und als unbedeutend verwerfen?

Nach

Nach diesen Ueberlegungen hält der unterzeichnete Rath dafür: 1. daß die weltliche Macht nicht berechtiget sey, die Bisthümer zu unterdrücken, oder zu vereinigen, und daß der letzte in Frankreich durch das Edikt von 1718. festgesetzte Zustand der Sachen, die Erklärung von 1719. die Verordnung von 1749. der geistlichen Gewalt das Recht, die Titel der Benefizien zu errichten, oder aufzuheben, Ausschließungsweise einräumet, mit dem einzigen Anhange, daß die Einwilligung des Königs, wenn es auf Bisthümer ankömmt, und die Bestätigung durch ein Diplom, wenn es um andere Pfründen zu thun ist, vorhergehe:

2. Daß, weil diese Unfähigkeit einleuchtend ist, die Bischöfe alle Mittel, die ihnen die Klugheit an die Hand geben wird, anwenden sollen, einen Eingriff, der sehr traurige Folgen haben könnte, zurück zu weisen.

3. Daß sie sogleich, wann die Motion in der Versammlung geschieht, nicht nur allein keinen Theil daran nehmen, sondern auch eine förmliche und öffentliche Mißbilligung, die sie die geziemendste und wirksamste zu seyn erachten, entgegen setzen müssen.

4. Daß, wenn die Versammlung, ungeachtet ihres Widersprechens, einen Entschluß hierinn fassen sollte, die Bischöfe eine gerichtliche Gegenerklärung machen, und sie bey allen Hofkanzleyen hinterlegen müssen, damit man sie an Zeit und Ort benutzen könne.

5. Daß kein Bischof, um sich streng an seine Grundsätze zu halten, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die ihm die Kirche anvertrauet hat, unterlassen solle, und daß derjenige, mit dem der nächste Kirchensprengel vereiniget worden,

den, keinen Gebrauch von dieser ihm unrechtmäßig zugetheilten Gerichtsbarkeit mache.

6. Endlich daß im Falle, daß es nöthig wäre, mehrere, wenig bedeutende, Sitze zu vereinigen, oder andere, sich zu weit erstreckende, zu zertheilen, sich die Geistlichkeit, durch die weltliche Macht aufgefordert, in einem National oder Provinzialkonzilium versammeln solle, damit in jeder Provinz jene Einrichtungen geschehen, die für die Kirche die vortheilhaftesten zu seyn scheinen.

Ueberlegt zu Paris den 15. Merz. 1790.

Maultrot,
Mey,
Dalas,
Meunier,
Jabineau.
Vanquetin,
Blonde,
Maucler,
Baiard.

N. S. Den zwey Bischöfen, die um Rath gefraget, haben sich beygesellet der Erzbischof von Arles, die H. H. Bischöfe von Montpellier, Lusson, Limoges, Sainte, Condom, Nimes, Poitiers, Nancy und Uzes.

Hirtenbrief des Hr. Bischofs von Amiens.

Ludwig Karl von Gottes und des heiligen apostolischen Stuhls Gnaden Bischof zu Amiens entbiethen unseren sowohl Welt- als Ordensgeistlichen, und allen Gläubigen unsers Kirchensprengels unsern Gruß, und den Segen Jesu Christi.

Der Herr befahl dem Propheten Isaias, nicht aufzuhören zu rufen, und seine Stimme wie eine Posaune zu erheben, um seinem Volke seine Bosheit und Sünden zu verkündigen. a)

Eben

a) Clama, ne cesses, quasi tuba exalta vocem tuam, & annuntia populo meo scelera eorum. Isa. L, VIII, 1.

Eben dieser Befehl ist an alle diejenigen gerichtet, welche von unserm Herrn Jesus Christus zu Hirten seines Volkes gewählet sind, und die Pflicht, über ihr Heil zu wachen, auf sich haben: und jener fürchterliche Posaunenschall, den der Prophet in Mitte Israels ertönen ließ, wird uns selbst am letzten Gerichtstage aufwecken, damit wir von unserm Amte Rechenschaft geben. Wir sind, wie der Prophet, verbunden, auch das Wort der Wahrheit vorzutragen: und da wir sehen, daß der Menschenfeind bey Nacht auf dem Felde des Hausvaters Unkraut aussäe, um die ächte Lehre zu ersticken, und die Sitten zu verderben, so ist es für uns Pflicht, euch davon zu benachrichtigen, euch zu ermahnen, und zu beschwören, daß ihr euch steif an den Glauben haltet, und euch von dem Wege des ewigen Heiles nicht abwendig machen lasset. Man zieht wider die feyerlichen Gelübde und wider die Heiligkeit des Cälibats los: man verlanget die Trennung, die Ehe der Priester: man vernünftelt über alles bis zu den Kleidern, die sie unterscheiden. Man streuet Irrthümer aus, welche auf die Zertrümmerung jener heiligen Bande der Untergebung abzwecken, durch welche sich die sonderheitlichen Kirchen an ihre Häupter, die niedrigen Diener an ihre Bischöfe, und alle an den römischen Pabst, der das sichtbare Haupt der Kirche, und der allgemeine Hirt ist, anschließen: Irrthümer, sage ich, welche eine gänzliche Umwältzung in der Hierarchie bewirken, die französische Kirche in eine presbyteranische umschaffen, und den vollkommenen Verfall nach sich ziehen würden. Wir, die wir Zeugen sind so großer Uebel, staunen bey uns selbst in Bitterkeit unsers Herzens: Wehe uns, wenn wir stillschweigen, da man jenes geheiligte An-

sehen,

sehen, welches Jesus Christus selbst gestiftet, und ohne daß seine Heerde unmöglich nach der Vorschrift seines heiligen Gesetzes regieret werden kann, zu untergraben sich waget. Wir müssen euch demnach nothwendig die Natur dieser Gewalt, auf die sich das ganze Gebäude der Kirche gründet, zu erkennen geben, und vor allem euch die Grundsätze der geistlichen Regierung entwickeln, indem wir euch die Einrichtung der heiligen Hierarchie, welche ihr heiliger Stifter fest gesetzet hat, vor Augen legen. Da wir euch auf diese Weise auf das Ansehen, welchem allein das Recht, euch in Religionssachen zu regieren zukömmt, hinweisen, werden wir euch auf eine einfache und leichte Art vor der Gefahr sicher stellen, und zugleich unsrer Pflicht mit aller Liebe, mit der uns Jesus Christus beseelet, und mit allem Muth, den er bey Verkündigung seiner Wahrheit von uns fordert, entsprechen.

Wir wollen liebste Brüder! euern Glauben auf einen unerschütterlichen Felsen bauen; wir wollen den unsern durch die Verwaltung der Kirche, durch das Ansehen ihres Hauptes, ihres Hirten in dem Reiche Jesu Christi, rechtfertigen; wir wollen, daß ihr selbst einsehet, wie wohl unsere Lehren mit den Grundsätzen der heiligen Väter, mit der ununterbrochenen und ehrwürdigsten Erblehre, übereinstimmen. Ihr müsset euch nicht verwundern, daß wir auf die ersten Grundursachen hinein dringen; denn wir glauben dieß nothwendig zu seyn, weil Leute, die nur über die Oberfläche der Wissenschaften hingestolpert, euch heut mehr, als jemals, zu verführen suchen; weil ihr gründlichern Unterricht in den Grundsätzen, die ihr bey diesen Um-

ständen, wo man euch auf Irrwege abzuführen trachtet, befolgen sollet, bedürfet.

Obschon das Reich Jesu Christi nicht von dieser Welt ist, so ist jedoch nothwendig, daß sein Volk in seiner Wanderschaft auf Erden auf dem Wege des Heiles einher geführet werde. Nun zu diesem Endzwecke hat Jesus Christus eine Ordnung und Form in seiner Kirche durch die Sendung fest gesetzet, Kraft welcher er seinen Aposteln die Gewalt zu lehren, neue Kirchendiener aufzustellen, und alles, was mit der Religion in Verbindung steht, zu verordnen eingeräumet hat.

Diese Gewalt, obschon sie sich auf keine Zwangmittel, derer sich die weltlichen Regierungen bedienen, gründet, ist jedoch durch Gottes Kraft allmächtig, um die Hoffart zu stürzen, die sich wider die Erkenntniß Gottes erhebet, und jeden Verstand zum Gehorsame Jesu Christi gefangen zu nehmen, b) und die Menschen werden dieses Ansehen niemal überwältigen können. Was diese Gewalt im Himmel binden wird, das wird keine andere Gewalt auf Erden lösen können. Man kann ihre Gesetze verachten; aber die Uebertretung nie rechtfertigen. Man kann sich ihre Rechte anmassen; allein die apostolischen Verrichtungen sind ihr so eigen, daß sie in den Händen eines solchen Frevlers null und nichtig seyn würden, weil sie Jesus Christus nicht ihm, sondern seinen Aposteln gegeben hat. Wenn die Fürsten die Kirchendiener in Eisen und Banden werfen, werden sie doch das Wort Gottes mit

b) Arma potentia Deo ad destructionem munitionum, consilia destruentes, & omnem altitudinem extollentem se adversus scientiam Dei, & in captivitatem redigentes omnem intellectum in obsequium Christi. II. cor. X, 5.

mit ihnen nicht fesseln; wenn sie dieselben auch umbringen, wird doch die apostolische Gewalt überbleiben, sie wird alle Fürsten der Erde überleben, und sich bis zum Ende der Jahrhunderte verewigen. Die priesterliche Macht des Gottessohnes ist zu sehr über die Menschen erhaben, als daß sie sich bis zu ihr jemals hinauf schwingen können.

Allein da das Evangelium sich in alle Ende der Welt verbreiten sollte, da die Apostel die Bischöfe und übrigen Kirchendiener in allen Ländern, wo sie das Glaubenslicht anzünden würden, aufstellen sollten, so war nothwendig, um alle sonderheitliche, auf dem ganzen Erdboden zerstreute Kirchen in der Einigkeit des nämlichen Glaubens und der nämlichen Regierung aufrecht zu erhalten, so war, sage ich, eine obere Gewalt nothwendig, der alle Kirchen unterworfen würden, und die fähig wäre, den Trennungen, die sich etwa in ihrem Schooße anzetteln möchten, einen Damm entgegen zu setzen. Dieses war die Ursache, warum Jesus Christus der apostolischen Versammlung ein Oberhaupt, das den Primat der Gerichtsbarkeit um seine ganze Heerde zu waiden hatte, gegeben. Er hat deßwegen den Namen Simons mit jenem des Felsens abgeändert, dadurch die Dauer der Gewalt, die er ihm einräumte, anzudeuten, und er setzte sogleich bey: auf diesen Felsen will ich meine Kirche erbauen, und die Pforten der Hölle sollen dieselbe nicht überwältigen; und dir will ich die Schlüssel des Himmels geben; was du binden wirst auf Erden, soll auch im Himmel gebunden seyn; und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset

löset seyn. c) Selbst an dem Tage seines Leidens erkläret er ihm, daß er für ihn gebethen habe, damit sein Glaube nicht abnehme; und er begehrte von ihm, daß er, nachdem er sich einmal wird bekehret haben, seine Brüder stärke. d) Endlich nach seiner Auferstehung fragte er ihn allein zum drittenmal, ob er ihn liebe; und als er eben so oft die Versicherung seiner Liebe von sich gab, hat er ihm allein befohlen, nicht nur seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu waiden, e) das ist, die Gläubigen und ihre Hirten selbst. Dieses Vorzuges, dieses Ansehens, dieser Versprechen wegen wird er in allen Erzählungen, welche die Evangelisten von den Aposteln machen, der erste angesetzet. Er redet sogleich nach der Himmelfahrt Jesu Christi in dem Saale zum ersten, um an die Stelle des Verräthers Judas einen zwölften Apostel zu wählen: und der heilige Chrysostomus trägt kein Bedenken zu behaupten, daß er allein denselben hätte wählen können. f) Er ist der erste, der nach der Sendung des heiligen Geistes den Juden das Evangelium prediget, der erste, der es auf Befehl Gottes in dem Hause des Kor-

c) Ego dico tibi, quia tu es Petrus, & super hanc petram ædificabo ecclesiam meam, & portæ inferi non prævalebunt adversus eam; & tibi dabo claves regni cœlorum, & quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum in cœlis; & quodcumque solveris super terram, erit solutum in cœlis. Matth. XVI, 18, 19.

d) Rogavi pro te Simon, ut non deficiat fides tua, & tu aliquando conversus confirma fratres tuos. Luc. XXII, 32.

e) Pasce agnos meos, pasce oves meas. Joan. XXI, 16, 17.

f) An non licebat ipsi eligere? licebat, & quidem maxime: verum id non fuit, ne cui videretur gratificari, nondum enim erat particeps Spiritus. S. Chrysost. in act. apost. cap. 1. hom. 3. n. 10.

Kornelius den Heiden verkündiget: er giebt der Auferstehung Jesu Christi im Namen aller Apostel Zeugniß, als sie dem Rathe der hohen Priester vorgeführet wurden; und sein Ansehen, welches seine Nachfolger auf dem Stuhle zu Rom ererbet haben, ist stets in allen Jahrhunderten erkennet worden.

Der heilige Irenäus, ein Lehrjünger des heiligen Polykarpus, welcher den heiligen Johannes zum Lehrmeister gehabt hat, ward schon bey der Wiege des Christenthumes belehret, daß sich an die römische Kirche alle andere wenden sollten, wegen ihres mächtigen Vorranges, wenn man die von den Aposteln übermachte Lehre erkennen wollte; g) deßwegen hat Gott euch, schrieb ein heiliger Athanasius an den Pabst Felix, und euere Vorfahren auf den höchsten Sitz gestellet, und befohlen aller übrigen Kirchen Sorge zu tragen, auf daß ihr uns zu Hülfe kämet. h) Mich däuchte nichts anständiger zu seyn, sagte der heilige Basilius zu dem heiligen Athanasius, da er von dem Afterkonzilium zu Rimini redete, als daß die Sache an den Bischof von Rom berichtet werde, und daß man ihn bitte, sein Urtheil zu fällen, und durch das Ansehen, das er einigen von ihm ausgewählten Personen mit-

g) Maximæ & antiquissimæ & omnibus cognitæ a glorioſissimis duobus Apostolis Petro & Paulo Romæ fundatæ & constitutæ ecclesiæ . . . ad hanc enim ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse est omnem ecclesiam convenire, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, in qua ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quæ ab apostolis est, traditio. S. Irenæ. adv. hæref. lib. 3. c. 3.

h) Ob id vos, prædeceſſoresque vestros, apostolicos videlicet præsules, in summitate arcis constituit, omniumque ecclesiarum curam habere præcepit, ut nobis sucurratis. S. Athan. ep. ad Felicem Papam.

mittheilen wird, alles zu zernichten, was die Gewaltthätigkeit in dem Konzilium erzwungen hat. i) Als man dem heiligen Hieronymus zusetzte, daß er sich über die Spaltung, welche von den Anhängern des Meletius und Vitalis in der antiochischen Kirche angezettelt worden war, erklären möchte, hat er an den Pabst Damasus geschrieben: was mich betrift, folge ich keinem andern, als Jesu Christo; ich mache Gemeinschaft mit deiner Heiligkeit, das ist, mit dem Stuhle Petri. Denn ich weis, daß die Kirche auf diesen Felsen gebauet ist: wer das Lamm außer diesem Hause genießt, ist ein Fremder: wer sich in der Arche Noe nicht befindet, wird in der Sündfluth zu Grunde gehen. — Ich kenne keinen Vital; ich verdamme einen Melez; ich weis nichts um einen Paulin: wer mit dir nicht sammelt, der zerstreuet, das ist, wer es mit der Partey Jesu Christi nicht hält, der hängt dem Antichrist an. k) Nach der Lehre des heiligen Leo, ist Petrus allein aus allen gewählet worden, damit er der Bekehrung der Heiden, allen Aposteln, und allen Vätern der Kirchen vorstünde, also, daß, obschon man meh-

i) Visum est mihi consentaneum, ut scribatur episcopo Romæ, ut quæ hic geruntur, consideret, & sententiam suam expromat . . . ut ipse auctoritatem rei tribuat delectis viris . . . qui acta ariminensis concilii secum ferant, ad rescindenda, quæ illic violenta acta sunt. S. Basil. ad S. Athan. ep. 3. n. 1.

k) Ego nullum primum nisi Christum sequens, beatitudini vestræ, id est, cathedræ Petri communione consocior. Super illam petram ædificatam ecclesiam scio. Quicumque extra hanc domum agnum comederit, profanus est. Si quis in arca Noe non fuerit, peribit regnante diluvio. . . Non novi Vitalem; Meletium respuo; ignoro Paulinum. Quicumque tecum non colligit, spargit, hoc est, qui Christi non est, antichristi est. S. Hieron. ep. ad damas. 14.

mehrere Priester, und Hirten unter dem Volke Gottes zählete, jedoch Petrus alle regiere, gleichwie Jesus Christus, als der Stifter der Kirche, alle regieret. l) Der große Gregor sagt, daß sich kein Patriarch ohne Aergerniß weigern könne, sich nach dem Urtheile des Pabstes zu schicken. m) Zu dem Pabste Eugenius schreibet der heilige Bernard also: Wohlan, laß uns noch genauer untersuchen, wer du seyest, und wessen Person du jetzt in der Kirche Gottes vertrittst. — Wer bist du also? — Dir sind die Schlüssel übergeben, und die Schafe anvertrauet. Es sind zwar in mehrern Händen die Schlüssel des Himmels, es sind auch mehrere geistliche Hirten; du bist aber vor allen diesen herrlicher, je größer der Unterschied ist, mit welchem du das Schlüssel- und Hirtenamt vor allen übrigen Bischöfen ererbet hast. Die übrigen haben ihre angewiesenen Heerden; du aber bist ein Hirt über alle Heerden und über alle Hirten verordnet. n) Wir

l) De toto mundo unus Petrus eligitur, qui et universarum gentium vocationi, & omnibus apostolis cunctisque ecclesiæ patribus præponatur, ut quamvis in populo Dei multi sacerdotes sint, multique Pastores, omnes tamen proprie regat Petrus, quos principaliter regit & Christus. S. Leo serm. 3. de Assumpt. sua.

m) Postquam ad beatitudinem vestram & decessoris mei & mea, in caussa Honorati Archidiaconi scripta dilecta sunt; tunc contempta utriusque sententia præfatus Honoratus proprio gradu privatus est. Quod si quilibet ex quatuor Patriarchis feciset, sine gravissimo scandalo tanta contumacia transire nullo modo potuisset. S. Greg. Mag. ep. 52. alias 37. l. 2.

n) Age, indagemus adhuc diligentius, quis sis, quam geras videlicet pro tempore personam in ecclesia Dei. Quis es? . . . Tu es, cui claves traditæ, cui oves creditæ sunt. Sunt quidem & alii cœli janitores & gregum pastores: sed tu tanto glorioslus, quanto & differentius utrumque præ cæteris nomen hæreditasti. Habent illi sibi assignatos greges, singuli singulos:

Wir übergehen hier eine zahllose Menge der Väter, die wir anführen könnten, und berufen uns auf das Zeugniß der Kirchenversammlungen.

Die Väter auf dem Kirchenrathe zu Chalzedon nennen den heiligen Pabst Leo, einen Vorsteher der allgemeinen Kirche, und da sie sich an ihn selbst wandten, sagen sie: Dioskorus (er war Patriarch zu Alexandrien, der erste nach dem Bischofe zu Rom) Dioskorus hat daß Maß seiner Ketzerey erfüllet, indem er sich sogar an dem vergreift, welchem der Herr die Obsorge über seinen Weinberg anvertrauet hat, nämlich, wider deine apostolische Heiligkeit. o)

Das Sendschreiben des Pabstes Adrians, welches das zweyte Konzilium zu Nizäa ihren Akten eingeschaltet hat, sagt: der Sitz Petri hat den Primat über den ganzen Erdboden, und ist das Haupt aller Kirchen. Daher der heilige Petrus auf Befehl Gottes sich an alles gewagt; er hat als ein allgemeiner Hirt der Kirche seine Obergewalt überall ausgeübet, und übet sie noch aus. p)

Der vierte Kirchenrath im Lateran im Jahre 1215. unter Innozenz III. erkläret, daß

tibi universi crediti, uni unus. Nec ovium modo, sed & pastorum, tu unus omnium pastor. S. Bern. ad Eugen. Pap. de considerat. lib. 2. c. 3.

o) Post hæc omnia insuper & contra ipsum, cui vineæ custodia a salvatore commissa est, extendit insaniam, id est, contra tuam apostolicam sedem. Conc. Chalced. act. 1, 2, 3.

p) Cujus (Petri) sedes per totum terrarum orbem primatum obtinens lucet, omniumque ecclesiarum caput extitit. Unde & ipse B. Petrus apostolus Dei jussu ecclesiam pascens nihil indissolutum dimisit, sed ubique primatum obtinuit, & obtinet. Sept. Syn. Nicæn. II. act. 2. quid Labb. tom. 7. col. 126.

daß die römische Kirche Kraft der göttlichen Einsetzung den Primat einer ordentlichen Gewalt habe, weil sie die Mutter und Lehrerinn aller Christgläubigen ist; daß die Patriarchen (von Konstantinopel, Alexandrien und Antiochien) nachdem sie das Pallium, als ein Zeichen der Fülle der päbstlichen Gewalt, vom Pabste erhalten, und ihm die Treue und den Gehorsam geschworen, die Erlaubniß haben, ihren Suffraganen das Pallium zu ertheilen, wenn sie ihnen die kanonische Profession, und der römischen Kirche das Versprechen des Gehorsames werden gethan haben. q)

In der Bulle, welche Gregor, der zehente, in Gegenwart und mit Begnehmigung des zweyten Konziliums zu Lyon, sacro approbante concilio im Jahre 1274. ausgefertiget hat, nennet er den Nachfolger des heiligen Petrus einen Vorgesetzten der allgemeinen Kirche, und einen Führer der Heerde des Herrn. Rectoris universæ ecclesiæ, gregis dominici directorii.

Der Florentinische Kirchenrath im Jahre 1439. unter Eugen IV. der wegen der Vereinigung der lateinischen und griechischen Kirche so berühmt ist, machte mit einhelliger Uebereinstimmung folgenden Kanon: wir erklären, daß der heilige apostolische Stuhl, und der römi-

q) Rom. ecclesia disponente Domino super omnes alias ordinariæ potestatis obtinet principatum, utpote Mater universorum Christi fidelium & Magistra . . . Postquam antistites (Constantinopolitanus, Alexandrinus & Anthiochenus) a Rom. Pontifice acceperint pallium, quod est plenitudinis pontificalis insigne, præstito sibi fidelitatis & obedientiæ juramento, licenter & ii suis suffraganeis pallium largiantur, recipientes pro se professionem canonicam, & pro Romana ecclesia sponsionem obedientiæ ab eis. Conc. Lateran. an. 1215. can. 5.

römische Pabst den Primat über die ganze Welt habe; daß eben dieser römische Pabst ein Nachfolger des Fürsten der Apostel Petrus, und ein wahrer Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christglaubigen sey; daß ihm in dem heiligen Petrus eine volle Macht, die allgemeine Kirche zu waiden, zu leiten und zu beherrschen, von unserm Herrn Jesus Christus übergeben worden. Gleichwie dieß auch in den Akten der allgemeinen Kirchenversammlungen und in den heiligen Satzungen enthalten ist. r)

Selbst der Kirchenrath von Basel, den man gewiß nicht beschuldigen kann, daß er dem Pabste zu viel Ansehen eingeräumet habe, bekennet, daß der Pabst das Haupt und der Erste der Kirche sey; daß er der Statthalter Jesu Christi, und von Christo selbst, nicht von den Menschen, nicht von den Konzilien eingesetzet; daß er der Herr und Hirt der Gläubigen sey; daß er vor dem Herrn die Schlüssel des Himmels empfangen; daß er der Einzige sey, zu dem der Herr gesagt: du bist Petrus; der Einzige, der zu der Völle der Macht berufen, da den andern nur ein Theil des Hirtenamts zugetheilet worden. Dieses, setzen die Vä-

ter

r) Definimus, sanctam apostolicam sedem & Romanum Pontificem successorem esse. B. Petri principis Apostolorum, & verum Christi vicarium, totiusque ecclesiæ caput, & christianorum patrem & doctorem existere; & ipsi in B. Petro pascendi, regendi, & gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse, quemadmodum etiam in gestis æcumenicorum conciliorum, in sacris canonibus continetur. Conc. Florent. sanctæ unionis litt. cap. 4.

ter des Konziliums bey, ist die Lehre, zu der wir uns bekennen, und der wir beypflichten. Unsre Absicht in diesem Kirchenrathe ist, alle unsere Kräften dahin zu verwenden, daß alle, wie wir, glauben. s)

Endlich der Kirchenrath von Trient lehret, daß die römischen Päbste, Kraft der höchsten Gewalt, die sie über die ganze Kirche haben, ihrem sonderheitlichen Urtheile gewiße schwere Verbrechen billig vorbehalten können. t)

Die Disziplin der Kirche hat allezeit mit ihrer Lehre vollkommen übereingestimmet. Der heilige Clemens, ein Schüler des heiligen Petrus, schreibt einen sehr nachdrücklichen Brief an die Korinther, in welchem er ihnen die Zwitracht, die sie trennet, vorwirft. Im zweyten Jahrhunderte vorordnet der Pabst Viktor, um die Gleichförmigkeit in Rücksicht auf die Ostern herzustellen, daß sie überall an dem Sonntage nach dem Vollmonde im Merz solle gefeyert werden, obschon die Bischöfe von Asien sich widersetzen, unter dem Vorwande, daß sie einen widrigen Gebrauch von dem Apostel, dem heiligen Johannes, ererbet hätten: er trägt dem Theophilus, Bischofe zu Zäsaräen im gelob-

s) Imprimis late explicat (Archiep. Tarentinus) jurisdictionem & potestatem summi Pontificis, quod caput sit & primus ecclesiæ vicarius Christi, & a Christo, non ab hominibus vel synodis aliis, prælatus & pastor Christianorum, & ei datæ a domino claves, & uni dictum est: tu es Petrus, & solus in plenitudinem potestatis vocatus sit: alii in partem sollicitudinis: & multa hujusmodi, quæ cum vulgatissima sint, minime necessarium erat recensere. Ita plane fatemur & credimus, operamque in hoc sacro concilio dare intendimus, ut omnes eandem sententiam credant. Conc. Basil. apud. Hand. tom. 8. col. 1323.

t) Merito Pontifices maximi, pro suprema potestate sibi in Ecclesia universa tradita, causas aliquas criminum graviores suo potuerunt peculiari judicio reservare. Trid. sess. 14. c. 7. de reform.

lobten Lande auf, ein Konzilium zusammen zu rufen, und in demselben die Verordnung kund zu machen: er drohet so gar die Widerspänstige von der Gemeinschaft auszuschließen, und der heilige Irenäus, dem dieses zu scharf schiene, und auch ohne Vollziehung blieb, machet ihm den Vorwurf nicht, daß er die Gränzen seiner Macht überschritten hätte.

Im dritten Jahrhunderte verbiethet der heilige Pabst Stephan den afrikanischen Bischöfen diejenigen, welche die heilige Taufe von den Ketzern empfangen hatten, zu wiedertaufen. Der heilige Cyprian, der sich wider diese Verordnung streubte, machet ihm seine Gewalt über die ganze Kirche nicht streitig; sondern setzet ihm nur den Gebrauch seiner afrikanischen Kirche entgegen; ja er setzt jene vielmehr bey einer andern Gelegenheit voraus, da er den heiligen Stephan bittet, eine Synode zu berufen, um den Marzian, Bischof zu Arles, von der Gemeinschaft abzusöndern, und an seine Stelle einen andern Bischof aufzustellen. Fleury hist. eccl. tom. 2. l. 7. n. 24 Der heilige Augustin gesteht frey ein, daß sich der heilige Cyprian hiedurch strafbar gemacht, und setzet bey, daß er seinen Fehler durch den Martertod gut gemacht habe. Die Bischöfe von Spanien, nachdem sie den Basilides und den Martial ihrer Würde entsetzet, und sich diese nach Rom gewandt hatten, beklagen sich nicht nur über die Appellation nicht, sondern schicken selbst Abgesandte dorthin ab, um die Bestätigung ihres gefällten Urtheiles zu begehren. Ibid. n. 24. Der heilige Dionysius Bischof von Alexandrien, als er des Sabellianismus wegen angeklaget ward, schicket seine Schutzschrift nach Rom, und der damalige Pabst Dionysius, nachdem

dem er seinen Handel in einer Synode untersucht hatte, erkläret ihn unschuldig. Labb. Conc. tom. I. col. 831. Eben dieser Pabst läßt zu Antiochien zwey Konzilien halten, um den Paul zu Samosat zu richten, welcher auch in dem letzten derselben von seinem Amte abgesetzet worden.

In dem vierten Jahrhundert untersuchet der heilige Pabst Melchiades, in einer Synode zu Rom im Jahre 313. den Handel des Zäzilians, Bischofes zu Karthago; er erkläret ihn unschuldig des Lasters, dessen er beschuldiget worden; seine Weihung wird rechtmäßig erkennet, und die Donatisten, die einen andern Bischof erwählet hatten, werden als Schismatiker verdammet. Labb. conc. tom. I. col. 1402. Die Bischöfe von Frankreich, welche zu Arles unter dem Vorsitze der abgeordneten des Pabstes Melchiades eine Synode hielten, kommen ihn um die Bestätigung der Disziplinardekrete, die sie ihm zugeschicket, an. Ibid. col. 1426. Als eben dieser Pabst von den Unruhen der alexandrinischen Kirche, derer Urheber Arius war, berichtet worden, schicket er den Osius, Bischof zu Korduba dahin ab, welcher in dessen Namen in dem allgemeinen Konzilium, wie es der heilige Athanasius nennet, den Vorsitz nimmt. Ib. col. 1493. Man glaubet auch ganz billig, daß dieser Osius in dem allgemeinen Kirchenrathe zu Nizäa im Jahre 325. als Gesandter des Pabstes Silvesters den ersten Sitz behauptet habe. Der heilige Athanasius, Paulus von Konstantinopel, Marzel von Anzyra, samt vielen andern, wandten sich an den römischen Stuhl, da sie ihrer Würde von den Konzilien entsetzet wurden. Alle unterdrückten Bischöfe, schreibt Fleury.

hist. eccles. L. 12. n. 20. &c. suchten Hülfe bey dem Pabste, weil ihn die Würde und der Vorzug seines Sitzes, über alle Kirchen zu wachen berechtigte. Eben diese Sprache führen auch die griechischen Schriftsteller, die der römischen Kirche zu schmeicheln gar nicht gewohnet waren, Sokrates und Sozomenus. Der heilige Stuhl hat demnach den Handel der abgesetzten Bischöfe entschieden, die entsetzenden Urtheile zernichtet, und die Bischöfe in ihre Sitze wieder eingesetzet. Eustachius appellirte von dem Ausspruche des melitinischen Konziliums zu dem Pabste Liberius, und dieser stellte ihn in sein Bisthum wieder ein. Wir lesen Briefe, die der heilige Pabst an den Bischof von Tarragonien schrieb, wo er ihn der Mißbräuche wegen, die in seine Kirche eingeschlichen waren, belehret, und ihm befiehlt, seine Verordnungen auch andern Bischöfen in Spanien mitzutheilen.

In dem fünften Jahrhunderte verlangen die Bischöfe in Afrika von dem Pabste Innozenz, und dem Zosimus, dessen Nachfolger, die Bestätigung der Verdammungsurtheile, die sie wider den Pelagius und seine Irrthümer geschleudert hatten. Der heilige Chrysostomus ward in einem Afterkonzilium abgesetzet; er wandte sich aber zum Pabste Innozenz I. der den eingedrungenen Akazius verdammet, und den Sitz dem heiligen Chrysostomus zurück gegeben hat. Labb. conc. tom II. col. 368 Pabst Zosimus bestätiget die Privilegien des Erzbischofes von Arles, und verordnet, daß alle Bischöfe der Provinz von Vienne, und der beyden Narbonne bey Strafe der Entsetzung von diesem Metropolitan sollten geweihet werden. u) Die Bischöfe auf

u) Jussimus autem præcipuam, sicut semper habuit metropolitanus episcopus Arelatensium civitatis, te-

auf dem Kirchenrathe zu Ephesus erklären, daß sie durch das Ansehen der heiligen Kanonen, und Kraft des Sendschreibens des Pabstes Cälestinus I. sich versammelt, und den Nestorius verdammet haben. x) Sie bestrafen den Johannes von Antiochien, daß er sich geweigert habe, vor dem Konzilium und vor dem päbstlichen Stuhle, der es mit ihm hielt, zu erscheinen, um die wider ihn aufgesetzten Anklagspunkten zu beantworten, und der römischen Kirche die geziemende Ehre und den Gehorsam zu leisten. y) Der heilige Cyrill, Abgesandter des heiligen Stuhles, befiehlt dem Volke zu Konstantinopel, sich von der Gemeinschaft des Nestorius zu trennen, wenn er innerhalb der bestimmten Zeit seine Irrthümer nicht abschwöre, (S. Cyrillus ep. ad clerum & populum Constant.) und als das Ziel

neat auctoritatem, Viennensem, Narbonnensem primam & Narbonnensem secundam, provincias ad Pontificium suum revocet. Quisquis vero posthac contra apostolicæ sedis statuta & præcepta majorum omnino metropolitano episcopo, in provinciis supra dictis, quemquam ordinare præsumpserit, vel is, qui ordinari se illicite scierit, uterque sacerdotio carere cognoscat. Apud Labb. concil. tom. II. col. 1567.

x) Coacti per sacros canones & epistolam sanctissimi patris nostri & comministri Cælestini, Romanæ ecclesiæ episcopi lacrymis subinde perfusi ad lugubrem hanc contra eum (Nestorium) sententiam necessario venimus. Conc. Ephes. act. 1.

y) Oportebat quidem Joannem reverendissimum Antiochiæ episcopum hac sancta & magna æcumenica synodo considerata, confestim ut de iis, quæ ipsi objiciuntur, se purgaret, accurrere & ad apostolicam sedem magnæ Romæ nobiscum confidentem, ac obedire & honorem deferre apostolicæ sedis Ecclesiæ Romanorum, præsertim cum apud illam sedem, Antiochiæ ipsi sedi ex apostolico ordine ac traditione, mos sit dirigi: & præsens sancta synodus, una cum ter beatissimo domno laude dignissimo B. Petro Ap. . . . Nudavit eum tam episcopatus dignitate, quam etiam ab omni sacerdotali alienavit ministerio. Conc. Chalced. act. 3.

Ziel verflossen war, befraget er sich bey dem heiligen Cälestin, ob er ihm einen neuen Aufschub vergünstigen wolle. S. Cyrill. ad Cæleſt. Da Polikronius Bischof zu Jerusalem bey dem Sixtus III. verklaget wurde, ernennet der Pabst Abgeordnete, welche in dem Orte den Handel untersuchen sollten. Labb. concil. tom. III. col. 1279. Der heilige Leo ändert den Ausspruch der Entsetzung, welchen der heilige Hilarius, Bischof zu Arles, über den Bischof Cälidonius ergehen lassen, ab, beraubet den Bischof zu Arles seiner Gewalt über die Kirche zu Vienne, und söndert ihn von seiner Gemeinschaft ab. Fleury hist. eccles. l. 27. n. 43. In dem Kirchenrathe zu Chalzedon im Jahre 451. fordert Paskasius ein Gesandter des Pabstes, daß Dioskorus, Patriarch zu Alexandrien, und Gönner der eutichischen Ketzerey, den Platz, den er einnimmt, räume, und sich der Versammlung stelle, damit er sich über die Klagen, die wider ihn eingeloffen, verantworte. z) Ein andrer Gesandter, Lizentius wirft ihm vor, daß er außerhalb seiner Provinz eine Versammlung zusammen berufen habe, ohne daß er von dem heiligen Stuhle dazu bevollmächtiget worden ist. In der dritten Sitzung ist Dioskorus von den Gesandten und der Synode seiner Würde entsetzet worden. Die Väter des Konziliums begehren endlich von dem heiligen Leo die Bestätigung ihrer Dekrete, aa) und senden

z) Beatissimi atque apostolici viri Papæ urbis Romæ, quæ est caput omnium ecclesiarum, præcepta habemus præ manibus, quibus præcipere dignatus est ejus apostolatus, ut Dioscorus non sedeat in concilio, sed audiendus intromittatur. Conc. Chalced. act. 1.

aa) Rogamus igitur, & tuis decretis nostrum honora judicium, sicut nos capiti in bonis adjecimus consonantiam, sic & summitas tua filiis, quod decet, adimpleat, Conc. Chalced. epist. ad Leonem.

den ihm das Urtheil wider diejenigen, die dem Dioskorus angehangen hatten. Die Weihe des Anatolius, der an die Stelle des Flavians zu dem konstantinopolitanischen Stuhle befördert worden, war wider alle Regeln; allein, weil er die Partey des Dioskorus verlassen hatte, spricht ihn Leo auf die Fürbitte des Konziliums und aus Liebe des Friedens von der Irregularität los. Fleury hist. eccl. l. 28. n. 33. Da der neue Patriarch den Erzdiakon Aezius unbilliger Weise abgesetzet, und anstatt dessen einen Eutichianer eingedrungen hatte, erhält er vom Pabste einen Verweis, und den Befehl, die begangene Ungerechtigkeit zu verbeßern. Er gehorchet, und zeiget alsdann dem Pabste an, daß er den Aetius wiederum eingesetzet, und den andern von der Kirche verstossen habe, und daß alles in diesem Stande verbleiben werde, bis der Pabst ein anders verordnen wird. Ib n. 24.

Als dem Pabste Hilarius die Klagen wider den heiligen Mamert Bischof zu Vienne, wegen der gesetzwidrigen Weihe, die er mit dem Bischofe zu Die vorgenommen, hinterbracht worden, machet er den Bischöfen der Provinz von Vienne, Lyon, Narbonne und der Alpen, den Auftrag, sich wegen der Wahrheit dieser Beschuldigungen zu erkundigen, und ihm hierüber zu berichten, damit er seinen Ausspruch thun könne. Fleury hist. eccl. l. 29. n. 23. Man beschwerte sich auch in Spanien über mehrere wider die Verordnungen der heiligen Kanonen geschehenen Weihen. Eben dieser Pabst berufet zu Rom eine Synode zusammen, um über die Mittel, diese Mißbräuche abzustellen, zu berathschlagen, und schicket alsdann den Bischöfen in Spanien die Regeln, die sie befolgen sollen. Ibid. n. 24. Obschon Sylva-

nius Bischof zu Kalahorra Mitschuldiger war, verschonet ihn doch der Pabst aus dringenden Ursachen, und gestattet, daß die Bischöfe, die er geweihet hatte, ihre Sitze beybehielten: allein dem Gaudenz, Bischof von Asinium, der gar keine Entschuldigung hatte, wird die Gewalt zu weihen eingestellt, und der Pabst ernennet den Zenon, Bischof zu Sevilla, seinen Generalvikar, um über die Erhaltung der Kirchenzucht zu wachen. Ibid. n 55. Man nahm zu dem nämlichen Pabst seine Zuflucht, um die Irregularität des Stephans Bischofes zu Antiochien, dessen Weihe Akazius von Konstantinopel vorgenommen, zu heben. Hilarius, der den Uneinigkeiten vorbeugen wollte, brauchet auf Fürbitte des Kaisers Zenon Nachsicht, und bestätiget des Stephans Weihe. Ibid. n. 50. Weil aber Akazius den Johannes Talaja seines Amtes entsetzet hatte, und offenbar den Eutichianern anhieng, bleibet der Schutz des Zenon ohne Wirkung. Vergebens verlangt der Kaiser von dem Pabste, daß er die Absetzung des Johannes Talaja bestätige, und den Petrus Mongus auf den Stuhl zu Alexandrien, von dem er, als ein Gönner der Ketzerey verstossen worden, wieder erhoben werde. Pabst Simplizius, der Nachfolger des Hilarius, weigert sich den Petrus Mongus wieder einzusetzen, er trennet sich von der Gemeinschaft des Akazius, und will sein Urtheil so lange nicht fällen, bis er von dem Handel des Johannes Talaja besser unterrichtet ist. Felix I. der auf dem Simplizius gefolget, entscheidet diese wichtige Sache, setzet den Johannes Talaja in dem alexandrinischen Stuhle wieder ein, befiehlt, daß der Petrus Mongus ausgeschlossen werde, und beleget den Akazius mit dem Bannstrahle. Fleury hist. eccl. l. 29. n. 54, 57. & l. 30. n. 16.

Nach-

Nachdem Akazius mit Tode abgegangen, verlangten die Päbste, daß seine Nachfolger seinen Namen aus den Dyptichen (sie waren das Verzeichniß der katholischen Bischöfe, zum Zeichen der Gemeinschaft) auslöschen, und weil sie sich weigerten, schloßen sie dieselben von ihrer Gemeinschaft aus.

Im Anfange des sechsten Jahrhunderts machte Johannes, Patriarch zu Konstantinopel der Spaltung ein Ende, indem er, mit andern Bischöfen sowohl den Akazius und seine Nachfolger, als auch ihre Gönner gemäß des Befehles des Pabstes Hormisdas, verfluchet hat. Fleur. l. 31. n. 43. an. 519. Pabst Agapit kömmt im Jahre 536. nach Konstantinopel, man begehrt von ihm die Uebersetzung des Anthimus von Trebisond auf den Stuhl dieser Hauptstadt, der Kaiser bittet, die Kaiserinn drohet. Agapit hält einen Kirchenrath in der nämlichen Stadt, bey welchem er im Gegentheile den Anthimus absetzet, weil er das Glaubensbekenntniß von Chalzedon geweigert hat. Ib. lib. 32. n. 52. &c. Da er sich noch da aufhielt, nimmt er mehrere Klagen der Bischöfe von Orient, und der Aebte von Konstantinopel, Jerusalem, ꝛc. über die Mißbräuche, die sich in diese Kirche eingeschlichen hatten, auf. Weil er aber von dem Tode überraschet worden, ließ er die Abstellung dieser Mißbräuche seinen Nachfolgern über. Allein keiner aus allen Päbsten hat sich mehr und emsiger mit der Regierung der allgemeinen Kirche bekannt gemacht, als Gregor der Große, welcher zu Ende des sechsten, und zu Anfang des siebenten Jahrhunderts gelebet hat. Wir sehen in der großen Sammlung seiner hinterlassenen Briefe, daß er seine Wachsamkeit eines Hirtens überall verbreitet; zu Konstantinopel, in Numidien,

midien, im Griechenlande, in Isaurien, in Sardinien, in Frankreich, in Spanien, in England, wie in Italien; daß er alle Händel, die die man zu ihm, als dem Haupte der Kirche brachte, mit einer vollen Macht, die Niemand bezweifelte, geschlichtet habe.

Dieses war, meine lieben Kinder die Lehre und Disziplin der Kirche in den sechs ersten Jahrhunderten; in jenen Jahrhunderten, welche die vortreflichsten Lehrer, ein Irenäus, Basilius, Gregor, Athanasius, Ambrosius, Augustin aufgekläret haben; in jenen Jahrhunderten, die stets für das goldne Zeitalter der Kirche angesehen worden, wo die sich so nahe an die apostolischen Zeiten anschliessende Disziplin ihren ersten Glanz beybehielt, und wo die allgemeine Kirche das Ansehen der Nachfolger des heiligen Petrus in Regierung der Christenwelt allezeit einstimmig verehret hat. Ihr werdet schon selbst gefühlet haben, da ihr mit flüchtigem Auge das Gemälde, das ich euch geschildert, durchsehen, daß es lediglich eine Unmöglichkeit gewesen wäre, unter so vielen sonderheitlichen Kirchen die in Orient und Occident zerstreuet liegen, die so oft von den Ketzereyen und Spaltungen, welche manchmal von der Macht der Kaiser unterstützet wurden, erschüttert worden sind, die Einigkeit der Kirche, ihrer Regierung und ihres Glaubens zu erhalten, wenn es nicht in der Kirche ein Ansehen gegeben hätte, welches an Würde und Gewalt über alle Bischöfe, über alle sonderheitlichen Kirchen gewesen, welches allezeit bestanden, allezeit gewirket, Bescheid ertheilet, verbessert, und anstatt der allgemeinen Kirchenräthe, die sich nur selten und mit Mühe versammeln können, vorzüglich, seitdem das Christenthum unter so vielen unabhängigen

gigen Fürsten zertheilet ist, Verordnungen abgefasset hat. Ihr werdet eingesehen haben, daß, um alles in Ordnung zu erhalten, nicht nur eine anleitende Gewalt, die, weil sie sich nur auf Räthe, Gutachten und Ermahnungen einschränckete, allen Kirchen ihre Unabhängigkeit läßt, war; sondern auch ein Primat der Gerichtsbarkeit nothwendig war, welcher die Macht hatte, die Gewissen vermittelst der Pflichten der Unterwerfung zu binden, und welcher hiedurch für alle Kirchen des Christenthumes der Mittelpunkt der Einigkeit geworden ist. Ihr werdet die Weisheit des höchsten Gesetzgebers angestaunet und angebethet haben, welcher, um den Dürfnissen seines Volkes durch die Einsetzung des Priesterthumes Vorsehung zu thun, einen aus seinen Aposteln zum Oberhaupte gewählet, da er dem Petrus versprochen hat, auf ihn seine Kirche zu bauen, welche die Pforten der Hölle nie überwältigen würden. Ihr werdet euch überzeugen können, wenn ihr den Zusammenhang der Kirchengeschichte durchlaufet, daß diese wichtigste Wahrheit niemal eine Abänderug erlitten habe.

Die Protestanten haben es zwar gewagt zu behaupten, und ihre Nachfolger machen den getreuen Wiederhall dieser Lüge, daß die ersten allgemeinen Kirchenräthe durch das Ansehen der Fürsten sind versammelt worden; nicht weil sie sich beeifern, die Rechte des Fürsten handzuhaben, sondern weil sie geschworne Feinde der Kirche sind, und glauben, für sich zu gewinnen, was sie dem Ansehen ihres Oberhauptes abstehlen. Um sie zu Schanden zu machen, wenden wir sie zu den Schriften, die uns das Alterthum der ersten Jahrhunderte hinterlassen hat; sie werden sehen, daß, wenn die Kaiser,

als Schützer der Kirche, die allgemeinen Konzilien zusammen gerufen haben, es aus keiner andern Ursache geschehen sey, als die Wünsche der Kirche zu begünstigen, und auf das Begehren und mit Einwilligung des höchsten Kirchenhauptes, der seinerseits das Sendschreiben der Zusammenberufung in alle Provinzen ausschickte; sie werden sehen, daß beyde Mächte jede in ihrem Regierungskreise, die sie von Gott empfangen, zu der Verfassung dieser ehrwürdigen Versammlungen beygetragen haben. Der Pabst verordnete diese Versammlungen im Namen Jesu Christi, Kraft der Gewalt, die ihm Jesus Christus über alle Bischöfe des Christenthumes eingeräumt hatte. Der Fürst half vermög der Gewalt, die ihm auch Gott gegeben, durch die zeitlichen Mittel, welche er von ihm empfangen, sein Volk zu beschützen, und das Wohl der Kirche zu befördern.

Der Kaiser Konstantin, und der ehrwürdige Sylvester, schreiben die Väter des sechsten Kirchenrathes, haben ein Konzilium zu Nizäa versammelt. Dieß ist das erste allgemeine Konzilium. bb)

Da Theodos der Große die Bischöfe zu dem ersten Konzilium zu Konstantinopel einlud, legte er seinem Briefe das Sendschreiben, welches ihm der Pabst Damasus zugeschicket hatte, bey, indem ihnen auch Damasus seinerseits das Schreiben des Kaisers an ihn mittheilte. cc) Gleichwie

bb) Constantinus semper Augustus, & Sylvester laudabilis magnam atque insignem in Nicæa synodum congregabant. Conc. Constant. II. serm. acclam. Labb. Conc. tom. VI. col. 1049.

cc) Jam vero, quoniam vos, quo fraternam erga nos caritatem declararetis, concilio Dei voluntate & nutu Romæ coacto, nos velut membra propria, per Imperatoris sanctissimi litteras accersivistis &c. sic scribebant Patres ad Damasum Pap. Verum quoniam

wie Konstantin und Sylvester der Ketzerey das Konzilium zu Nizäa, so haben ihr auch Theodos und Damasus jenes zu Konstantinopel, wie sich die Väter im sechsten allgemeinen Kirchenrathe ausdrücken, entgegen gesetzet.

Unter den Briefen des heiligen Cyprians lesen wir einen, den ihm Cälestin der Erste, geschrieben hat, um das dritte allgemeine Konzilium zu Ephesus zusammen zu berufen.

Der heilige Leo schreibt an die Bischöfe, um sich zu Chalzedon zu versammeln. dd) Eben dieser Pabst sagt in dem Sendschreiben, das er an den Juvenal zu Jerusalem, und an die Väter zu Chalzedon ausgefertiget, daß diese Synode, welche die vierte allgemeine war, auf Befehl des Kaisers mit Beystimmung des apostolischen Stuhles sich versammelt habe. ee)

Die Zusammenkunft auf dem fünften allgemeinen Konzilium, und zweyten zu Konstantinopel geschah auf Fürbitte des Patriarchen Eutychius und mit Einwilligung des Pabstes Vigilius. ff)

Der Kaiser Konstantin Pogonatus schrieb an Georg, Patriarchen zu Konstantinopel, daß er ihn zu dem sechsten allgemeinen Kirchenrath, und dritten in dieser Stadt auf das Ansuchen der Bischöfe, und des heiligsten Herrn Bischo-

hoc modo ecclesiæ nuper renovatæ nudarentur, secundum litteras a reverentia vestra ad sanctissimum imperatorem Theodosium missas, ad iter duntaxat Constantinopolim usque faciendum nos præparavimus. Theodoret. hist. l. 6. c. 9.

dd) Dedimus litteras ad fratres & episcopos nostros, eisque concilium synodi generalis indiximus. S. Leo ad Turbium epist. 93. c. 17.

ee) Ex præcepto christianiss. principum & ex consensu apostolicæ sedis placuit congregari.

ff) Prædictis postolationibus vestrum desiderium cognoscentes annuimus, ut de tribus capitulis, e quibus quæstio nata est, facto regulari conventu ... finis detur placitus Deo. Vigil. Pap. ep. ad Eutychium.

Bischofes des apostolischen Stuhles, des alten Rom einlade. gg)

Als Tarasius, Patriarch zu Konstantinopel Adrian den Ersten ersuchte, ein allgemeines Konzilium zur Aufrechthaltung der Lehre der Kirche wider die Bilderstürmer zusammen zu berufen, antwortet ihm dieser, daß er nie einwilligen würde, wenn er nicht zuvor schon von dem Glauben dieses Patriarchen versichert gewesen wäre. hh) In der That das Konzilium ward zu Nizäa gehalten, welches das siebente allgemeine ist.

Der Kaiser Basilius und der heilige Ignatz hielten bey dem Pabste Adrian II. um die Versammlung des achten allgemeinen Konziliums, und vierten zu Konstantinopel an, und der Pabst antwortete ihnen mit folgenden Worten: „wir wollen, daß eure Frömmigkeit eine zahlreiche Synode zu Konstantinopel versammle, in welcher unsre Abgeordneten den Vorsitz haben, um Kundschaft über die Verbrechen und Personen einzuholen, und alles mit vollkommner Freyheit zu untersuchen.“ ii)

Die nachfolgenden Konzilien sind in Occident gehalten worden; und das Recht, sie zusammen zu rufen, welches die Päbste ausgeübet haben,

gg) Jam supra hoc exhortati sumus per pios vestros apices . . . & dominum sanctissimum apostolicæ sedis antiquæ Romæ Præsulem. Divalis directio ad Georg. archiep. Constantin.

hh) Si perspecta non esset, & mihi probe cognita erga sacras synodicas sex constitutiones & venerandas imagines, vestra sinceritas & orthodoxa fides, nequaquam ad synodum convocandam assentiremus. Adrian. ep. ad Tarasium.

ii) Volumus per vestræ pietatis industriam Constantinopoli numerosum celebrare concilium, cui nostri quoque missi præsidentes, & culparum personarumque differentias liquido cognoscentes, singulorum libere discretiones exerceant. Adrian. ep. 2. ad Basil. Imper.

haben, ist zu einleuchtend, als daß es in Zweifel könnte gezogen werden.

Man wird sich etwa erdreisten, euch zu sagen, meine lieben Brüder! daß sich die Gerichtsbarkeit des Pabstes nicht allezeit mit den Freyheiten der gallikanischen Kirche vertrage; mit den Freyheiten, auf die man sich, leider! so oft als ungereimt berufet, um den Entscheidungen des heiligen Stuhles zu entgehen; mit den Freyheiten, welche die weltlichen Gerichte nicht selten mißbrauchet haben, um in die Rechte der Kirche Eingriffe zu machen. Lasset uns hier der Wahrheit und dem reinen Glauben der gallikanischen Kirche, deren Lehre ein heutiger Ketzer bey fremden Nationen zu verschwärzen sich erfrechet hat, um sie in seine Irrthümer zu verwickeln, Zeugniß geben.

Wir reden hier so wohl im Namen der gallikanischen Kirche, als im Namen der alten Kirche der Franken, ohne daß man uns wird widersprechen können, und wir werden euch sagen, das die französische Kirche die Ehrfurcht und den Gehorsam, den ihre ersten Apostel den Nachfolgern des heiligen Petrus geschworen hatten, niemal beseitiget haben. Wir werden euch sagen, daß sie allezeit ihren Primat der Gerichtsbarkeit, so wohl in ihrer Lehre, als in ihrer Disziplin erkannt, daß sie in diesen letzten Zeiten geredet, und sich betragen, wie jene in den ersten Jahrhunderten der Kirche geredet, und sich betragen hatten. „Man muß bekennen und glauben, sagte die zu Melun im Jahre 1379. versammelte Geistlichkeit, was die römische Kirche glaubet, und bekennet, welche die Mutter, die Säule und Grundfeste des Glaubens ist, und an die sich alle Kirchen wegen ihres Primats wenden müssen.

Im

kk) „Im Jahre 1653 schreiben ein und dreyßig Bischöfe von Frankreich an Innozenz X. und bekennen“ als einen auf das Versprechen Jesu Christi gegründeten, und durch die Handlungen der alten Päbste bestätigten Lehrsatz, daß die von den Päbsten zur Bestätigung der Glaubensregeln mit Berathschlagung der Bischöfe abgefaßten Entscheidungen von jenem höchsten Ansehen herquellen, das ihnen Jesus Christus über die ganze Kirche anvertrauet hat, und dem alle Gläubigen ihren Verstand zu unterwerfen schuldig sind.“ ll) Die theologische Fakultät zu Paris hat sich einstimmig mit der Geistlichkeit zu der nämlichen Lehre allezeit bekennet, unter andern, in den Artikeln, die sie Karl XI. überreichet, mm) in dem Bericht ihrer Lehre bey Gelegenheit der Bullen Pauli III und Julii III. zu Gunst der ehrwürdigen Gesellschaft Jesu. nn) Sie

kk) Aperta professione eam fidem pronuntient, quam S. Rom. ecclesia Magistra, columna & firmamentum veritatis profitetur & colit. Ad hanc enim propter suam principalitatem necessarium est omnem convenire ecclesiam. Tom. I. des memoires du clerge ancien.

ll) Perspectum habebat ecclesia non solum & Christi D. N. pollicitatione Petro facta, sed etiam actibus priorum Pontificum . . . judicia pro sancienda regula fidei a summis Pontificibus lata, super episcoporum consultatione (sive suam in actis relationis sententiam ponant, sive omittant, prout illis libuerit) divina æque & summa per universam ecclesiam auctoritate niti, cui christiani omnes ex officio ipsius quoque mentis obsequium præstare tenentur. Tab. publ. convent an. 1655. pag. 727.

mm) Nec minus certum est, unum esse jure divino summum in ecclesia Christi militante Pontificem, cui omnes Christiani parere tenentur. Cens. S. Facult. Theolog. Paris. ar. 23.

nn) Omnes & singuli, ut obedientiæ filii, ipsum romanum Pontificem & universalem Christi Jesu vicarium, & universalem ecclesiæ pastorem, cui plenitudo potestatis a Deo data est, cui omnes utriusque sexus obedire, cujus decreta venerari, & pro se quisque tueri & observare tenentur, ut semper agnoverunt & confessi sunt (omnes & singuli Ma-

Sie verwarf im Jahre 1617. die Lehre des Markus Antonius de Dominis, von der gleichen Gewalt der Apostel, als ketzerisch und schismatisch; weil, sagt sie, diese Gleichheit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der Apostel dem heiligen Petrus allein angehöret. oo) Im Jahre 1683. drücket sie sich in ihrer Glaubenslehre, die sie dem Parlamente zu Paris vorgelegt hat, mit diesen Worten aus: „die heilige Fakultät hat sich aus Ehrfurcht, die sie allezeit gegen den apostolischen Stuhl geheget, verpflichtet geglaubet, sich hierüber mit wenigen Worten zu erklären, und was sie mehr dann einmal gelehret, ausdrücklich zu wiederholen, nämlich, daß der Bischof zu Rom vermög göttlichen Rechtes der höchste Bischof sey, daß alle Christen ihm zu gehorchen verbunden sind, und daß er von Jesu Christo einen Primat nicht nur der Ehre in der ganzen Kirche, sondern auch der Gewalt und Gerichtsbarkeit erhalten habe. pp) Sie lehret auch mit Gerson, daß Jesus Christus den päbstlichen Staat

gistri) ita nunc quoque sincere, fideliter & libenter agnoscunt & confitentur. Facult. Theol. Paris. 1. de an. 1654.

oo) Quinta propositio: disparitas potestatis inter apostolos humanum est inventum, in S. Evangeliis & divinis novi testamenti scripturis minime subsistens. . . . Hæc propositio, dicit facultas, est hæretica, schismatica, de jurisdictione apostolica, ordinaria, quæ in solo Petro subsistebat, intellecta. Conc. S. Facul. an. 1617.

pp) Cum in ipsa propositone de Rom. Pontifice sit sermo, cujus jura non modo illa esse, utique voluit facultas, sed & quaque occasione data, religiose venerata est, exposuit copiose, strenue defendit; antiquæ suæ in sedem apostolicam reverentiæ esse duxit, hic brevi de ea præfari, disserteque repetere, quod olim non semel professa est: Rom. Episcopum unum esse de jure divino summum in ecclesia episcopum, cui omnes Christiani parere tenentur, & qui immediate a Christo, non honoris solum, sed potestatis & jurisdictionis, primatum habeat in tota ecclesia. Præf. cens. an. 1683.

Staat unmittelbar eingesetzet, der einen monarchischen Primat in der Kirche hat, und verdammet denjenigen, der sich zu dieser Lehre nicht bekennet, als Ketzer, Abtrinnigen und Ruchlosen. ꝛc. qq)

Die Geistlichkeit von Frankreich hat vorzüglich im Jahre 1681, und 1682. feyerlich ihr Glaubensbekenntniß kund gemachet. Ja in diesen Versammlungen hat sie jene berichtigte vier Sätze abgefasset, die als der Grund der Freyheiten der gallikanischen Kirche angesehen werden, und die man beschuldiget, daß sie wider die Gerichtsbarkeit des heiligen Stuhles streiten. rr) Allein in eben diesen Zusammenkünften erkennen nicht nur allein die Bischöfe diese Gerichtsbarkeit als einen Glaubensartickel, sondern sie beschweren sich laut wider die Mißbräuche, welche die

qq) Cum Antonius de Dominis doceret, Jesum Christum non immediate formam monarchicam instituisse; facultas ejus propositionem hac censura donavit: Hæc propositio est hæretica, schismatica, ordinis hierarchici subversiva & pacis ecclesiæ perturbativa. Quem primatum (monarchicum & regalem) quisquis impugnare vel diminuere, vel alicui ecclesiastico statui particulari coæquare præsumit, si hoc pertinaciter faciat, hæreticus, schismaticus, impius atque sacrilegus est. Cadit enim in hæresim toties expresse denominatam, a principio nascentis ecclesiæ usque hodie, tam per institutionem Christi de primatu Petri super alios apostolos, quam per traditionem totius ecclesiæ in sacris eloquiis suis & generalibus conciliis. Gers. de statutis eccl. consid. 1. tom. II. pag. 529. nov. edit.

rr) Caput est ecclesiæ (Rom. Pontifex) centrum unitatis, obtinet ille in nos primatum auctoritatis jurisdictionis sibi a Jesu Christo in persona Petri collatum. Qui ab hac veritate dissentiret, schismaticus, imo hæreticus esset. Comit. cleri gall. an. 1681. Nec desunt, qui earum (libertatum) obtentu primatum B. Petri ejusque successorum Romanorum Pontificum a Christo institutum, iisque debitam ab omnibus Christianis obedientiam, sedisque apostolicæ, in qua fides prædicatur, & unitas servatur ecclesiæ, reverendam omnibus gentibus Majestatem minuere non revereantur. Declar. cleri gall. de eccles. potest.

die Neuerer mit der Lehre der französischen Geistlichkeit machen, da sie aus selber das Ansehen des heiligen Stuhles bestreiten. Sie beklagen sich in der Versammlung vom Jahre 1682. „daß mehrere unter dem Vorwande die gallikanischen Freyheiten zu vertheidigen, den Primat, den Jesus Christus dem heiligen Petrus, und seinen Nachfolgern den römischen Päbsten eingeräumet hat, vermindern; daß die Neuerer den Gehorsam, den ihnen alle Christen schuldig sind, verletzen, und das Ansehen des apostolischen Stuhles, durch den die Einigkeit der Kirche erhalten, und auf welchem der Glaube verkündiget wird, herabwürdigen. — Sie setzen bey, daß die Glaubensfragen vorzüglich der Gerichtsbarkeit des Pabstes unterworfen sind, und daß seine Dekrete sich über alle Kirchen im Allgemeinen und im Sonderheitlichen erstrecken, obschon sie ohne Zustimmung der allgemeinen Kirche das Gepräge der Unfehlbarkeit nicht tragen."

Aus dieser Ursache hat die, in den Grundsätzen ihrer alten Disziplin sich allezeit gleiche französische Kirche in letztern Tagen die Ketzerlehre des Jansenius und seiner Anhänger bey dem heiligen Stuhle angeklaget: da sie ihm im Jahre 1700. das Buch der Regeln der Heiligen überschicket, hat sie das nämliche Glaubensbekenntniß erneuert, und erst neulich sein Ansehen aufgefordert, zu lehren, wie man sich in Ausspendung der Sakramente gegen die offenbaren Sünder betragen soll.

Verwundert euch nicht, meine lieben Brüder! wenn wir die Beweise einer Lehre, die ihr von Kindesbeinen an in den ersten Grundregeln unsrer heiligen Religion eingesogen habet, etwas weitläuftiger entwickeln. Wir haben uns verpflichtet geglaubet, diesen Punkt un-

unſers Glaubens zu betreiben, nicht nur allein weil die Gerichtsbarkeit des heiligen Stuhles ein Glaubensartikel iſt, ſondern auch weil er der Grund der geiſtlichen Hierarchie iſt, ohne welche die Kirche, und mithin auch der Glaube ſelbſt nicht aufrecht ſtehen könnte. Wir rechneten es uns zur Pflicht, euch recht fühlbar zu machen, wie erhaben und werth euch der Sitz des heiligen Petrus ſeyn ſollte, um euerm Herzen die Liebe, die Ehrerbiethung und den Gehorſam, den ihr dem allgemeinen Vater der Gläubigen ſchuldig ſeyd, einzuflößen, und in euch einen heiligen Unwillen wider die Beſchimpfungen, Verhöhnungen, und die Verachtung, welche ſich der, leider! nur gar zu weit auch unter denen, die ſich noch Katholiken nennen, ſchon ausgebreitete Geiſt der Ruchloſigkeit und Ketzerey wider ihn erlaubet, auflehen zu machen. Machet, meine lieben Brüder! dieſe ausartende Kinder, die den Schooß ihrer Mutter zernagen, durch eine demüthige Unterwerfung, und einen lebhaften Glauben zu Schanden. Saget ihnen mit einem heiligen Hieronymus, daß derjenige, der mit Petrus nicht ſammelt, zerſtreue; daß der, welcher in dem Schiffe des Petrus nicht iſt, auch an Jeſu Chriſto keinen Theil haben werde. Rufet ihnen öfters den Grundſatz des weiſen Mannes zu: das Auge deſſen, der ſeinen Vater verſpottet, ſoll durch die Raben bey den Bächen ausgehacket, und von den Jungen aufgefreſſen werden. ss)

Allein weil das Biſchofthum nur eines iſt, könnet ihr, meine lieben Brüder! die Einig-

keit

ss) Oculum, qui ſubſannat Patrem, & deſpicit partum matris ſuæ, ſuffodiant eum corvi de torrentibus, & comedant eum filii aquilæ. Prov. XXX, 17.

keit mit dem Haupte der Kirche nicht beybehalten, wenn ihr nicht auch in der Abhängigkeit von euern rechtmäßigen Bischöfen, die mit ihm vereiniget sind, verharret: und ihr, unsere lieben Mitarbeiter, die wir uns euch, die Sorgen unsers Amtes mitzutragen, beygesellet haben, ihr müsset bey dessen Ausübung den Bischöfen, die es euch anvertrauet haben, unterworfen bleiben. Gleichwie wir bey der Erhebung auf den bischöflichen Sitz dem Kirchenhaupte einen wahren Gehorsam geschworen, so habet auch ihr bey eurer Beförderung zum Priesterthume uns einen aufrichtigen Gehorsam versprochen, von dem euch keine weltliche Macht lossprechen kann, weil er sich auf die hierarchische Ordnung der Regierung, die Jesus Christus eingesetzet hat, gründet. Wir haben euch dem Volke zu Hirten aufgestellet, und ihr müsset Unterrichtungen derselben in unserm Namen ausüben. Ihr seyd bey uns, wie Kinder bey ihrem Vater; und dieser herrliche Titel wird allezeit tief in eurem Herzen eingegraben seyn. Wir fordern unserseits von euch das Zutrauen und die Liebe der Kinder. Wir sind zu sehr von eurer Frömmigkeit überzeuget, als daß wir befürchten sollten, ihr möchtet jemals die heiligen Bande, die uns an euch anschließen, zertrümmern; und ihr werdet euerseits der Reinigkeit euers Eifers und der väterlichen Liebe, die uns beseelet, zu viel Gerechtigkeit widerfahren lassen, als daß ihr uns in Verdacht ziehen solltet, wir möchten, da wir euch des Ansehens, das uns Jesus Christus gegeben hat, erinnern, über euch, wie die Könige der Erde, herrschen. Die bischöfliche Würde ist uns nur anvertrauet worden, um euch mit dem Ansehen und der Liebe eines Vaters, mit der Sorge

und Neigung eines Hirtens zu regieren, und eurer zu Mitgehülfen zum allgemeinen Wohl der nämlichen Heerde zu bedienen. Ja es ist zu euerm Nutzen meine lieben Brüder! es ist zum Heile unsrer ganzen Heerde, daß uns der heilige Geist zu Bischöfen aufgestellet hat, die Kirche Gottes zu regieren; tt) und wir würden unsrer Pflicht nicht entsprechen, wenn wir uns diese Gewalt der Regierung, die er uns anvertrauet hat, aus den Händen reissen ließen. Ach! mit welcher Widerstrebung haben wir uns endlich entschlossen, uns unter das Joch, das man uns aufgebürdet, und dessen Schwere und Gefahren wir stets mehr und mehr empfinden, zu schmiegen! Wenn die Kirche verlanget, daß wir euch in wichtigen Vorfällen und in zweifelhaften Umständen zu Rathe ziehen sollen, damit man auf einem mehr überdachten Wege einher wandle, und einstimmiger in die Sache gehe, so geschieht es nur, um euere Gesinnungen zu vernehmen; nicht aber in denselben ein uns gleiches, oder gar höheres Ansehen zu erkennen; welches wider die von Jesu Christo errichtete Ordnung gänzlich laufen würde. Die priesterliche Weihung hat euch die ganze Völle des Priesterthumes, welches sich in der bischöflichen Würde allein befindet, eingeräumet; und die kanonische Einsetzung, wodurch euch die Seelensorge aufgetragen worden, beschränket sich auf die Gegenstände, die sie enthält, und auf den Bezirk eurer Pfarren, in welchen ihr sie auszuüben berechtiget seyd.

Der

tt) Respiciamus illa nostri verba doctoris, quibus proprie ad episcopos utitur ista prædicens: attendite, inquit, vobis & universo gregi, in quo vos spiritus sanctus posuit episcopos, regere ecclesiam Dei. S. Cælestin. & S. Martin. in act. 20, 28. apud. Labb. conc. tom. III. col. 615.

Der heilige Paulus setzet klar die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Priester voraus, da er dem Thimotheus, Bischofe zu Ephesus, befiehlt, keine Klage wider einen Priester anzunehmen, es sey denn unter zwey oder drey Zeugen. I. Timoth. V, 19. Denn schreibet ein heiliger Epiphanius, wie hätte der Apostel einem Bischofe befehlen können, mit keinem Priester hart zu verfahren, und keine Klage wider ihn leicht anzunehmen, wenn der Bischof keine größere Gewalt, als ein Priester hätte. uu)

Seit den ersten Jahrhunderten hat die Kirche diese Lehre in ihre Satzungen aufgenommen. Der heilige Ignatz, Bischof zu Antiochien, ermahnet die Magnesier, dem Bischofe zu gehorchen, und ihm, ungeachtet seiner Jugend, mit Ehrerbiethung zu begegnen. xx) Der Kirchenrath zu Antiochien im Jahre 341. lehret, „daß alles, was die Kirche betrift, nach dem Urtheile, und vermittelst der Gewalt des Bischofes, der über das Heil seines ganzen Volkes Obsorge trägt, geschehen soll. yy) Die Priester und Diakonen

uu) Ad Timotheum scribens apostolus ita loquitur: presbyterum ne objurges, sed hortare velut Patrem. Quo autem attinet episcopo vetare, ut ne presbyterum objurgaret, nisi majorem ipse potestatem obtineret? quare deinceps admonet: adversus presbyterum cito accusationem ne admiseris. S. Epiph. adv. hæres. 76. n. 4 & 5.

xx) Sed & vos decet non familiarius aut superbe uti ætate episcopi, sed secundum virtutem Dei Patris, omnem illi impertiri reverentiam, quemadmodum novi sanctos facere presbyteros, nos recipientes ad apparentem juvenilem ordinationem, sed ut prudentes Deo credentes ipsi . . . decet itaque & vos obedire episcopo, & in nullo illi refragari: terribile namque est tali contradicere, nec enim hunc fallit, qui videtur, sed invisibilem fallere nititur, qui non potest a quoquam falli. S. Ignat. ep. ad Magnes. circa init.

yy) Quæcumque res ecclesiæ sunt, eas gubernari & dispensari oportet cum judicio & potestate episcopi,

dürfen ohne Bewilligung des Bischofes nichts unternehmen, sagen die apostolischen Kanonen, weil nur ihm die Gläubigen anvertrauet sind, und von ihm wegen dem Heile der Seelen Rechenschaft wird gefordert werden. zz) Gemäß des Kirchenrathes zu Sardik, sind die untern Diener dem Bischofe eine wahre Ehrfurcht, gleichwie der Bischof ihnen eine aufrichtige Liebe schuldig. aaa) Dem Bischofe nicht gehorchen, sagte der heilige Ambrosius, ist ein Zeichen der Hoffart, und daß man vom rechten Wege abgewichen sey. bbb) Wir lesen, schrieb der heilige Pabst Cälestin an die Bischöfe in Frankreich, daß der Jünger nicht mehr sey, als der Meister. Die Priester sollen also wissen, daß, ob man sie schon wegen der priesterlichen Würde ehret, sie euch doch untergeben seyn müssen. ccc) Mit dieser allgemein angenommenen Regel, als einem Grundsatze des geistlichen Regiments stimmet vollkommen überein, was die Kapitularien Karls des Großen ausdrücklich verordnen, daß man nämlich dem Bischofe, wie dem allgemeinen Vater gehorsamen, und alles, was er für das Seelenheil beförderlich erachten wird,

cui commissus est populus & animæ, quæ in ecclesia congregantur. Conc. Antioch. can. 24.

zz) Presbyteri & diaconi sine sententia episcopi nihil perficiant: ipse enim est, cujus fidei populus est creditus, & a quo pro animabus ratio exigetur. Can. Apost. 38.

aaa) Sicut ille (episcopus) clericis sincerum exhibere debet amorem charitatis: ita quoque vicissim ministri infucata debent episcopo suo exhibere obsequia Conc. Sardic. cap. 17.

bbb) Si quis non obediat episcopo ... is a vero devius superbit. S. Ambr. de off. L. 2. c. 24.

ccc) Legimus super magistrum non esse discipulum, hoc est, non sibi debere quemquam ad injuriam doctorum vindicare doctrinam ... sciant se, si tamen censeantur presbyterii dignitate, vobis (episcopis) esse subjectos. S. Cæles. ep. ad vener. Marin. & cæteros galliæ epis. apud Labb. tom. II. p. 1611.

wird, auf alle mögliche Weise befolgen soll. ddd)

Erinnert euch demnach, ihr Diener des lebendigen Gottes! daß, da ihr mit uns an dem Heile der Seelen mitzuarbeiten zu den heiligen Altären berufen worden, ihr nur jenen Platz, den euch Jesus Christus angewiesen hat, einnehmen könnet: daß je größer euer Amt ist, desto fürchterlicher es auch für euch sey: daß je heiliger das Priesterthum, das ihr begleitet, ist, desto verächtlicher ihr euch vor den Augen des Volkes machen würdet, wenn ihr selbst das Priesterthum in der Person des Bischofes, in welchem die Völle desselben ist, nicht ehren solltet. Gedenket endlich, daß die Engel der Finsternisse, weil sie sich über den Rang, den ihnen Gott in der Hierarchie der himmlischen Geister angewiesen, haben hinauf schwingen wollen, in den Abgrund sind gestürzet worden. eee) O daß wir uns von dem Range, zu dem uns die Vorsicht erhoben hat, könnten herunterlassen, um euch zu Füssen zu fallen! o daß wir unsre Stimme verändern könnten, und jene eines demüthigen Dieners annehmen, fff) um euch zu beschwören, daß ihr euch, wie Brüder in einem Hause, unter der väterlichen Regierung Jesu Christi an ein-

ddd) Quia constat religionem Christianam per successores apostolorum salubriter administrari, populisque ad vitam æternam ducatum exhiberi debere; primo necessarium judicamus omnibus præcipere, ut honorem debitum venerabilibus episcopis absque ulla simulatione & detractione impendant, eisque in omnibus ut patribus obediant; & quidquid pro salute animarum monuerint, prout melius potuerint, adimplere satagant. Capitul. L. 5. cap. 322.

eee) Angelos, qui non servaverunt suum principatum, sed dereliquerunt suum dominium, in judicium magni Dei æternis vinculis Christus sub caligine reservavit. Jud. V. 6.

fff) Veilem esse apud vos, & mutare vocem meam, quoniam confundor in vobis. Gal. IV, 20.

einander enge schließet, und einstimmig mit uns den Weinberg des Vaters der Familie, den er uns anvertrauet hat, bearbeitet! Jedes Reich, welches in sich selbst getrennet ist, wird verwüstet werden; und die Weigerung der Unterwerfung, welche die Priester von den Bischöfen, oder die Bischöfe von ihrem Oberhaupte trennen würde, müßte nothwendig sowohl dem einen als dem andern den Untergang zuziehen, weil die Kirche wesentlich mit dem Priesterthume verknüpfet ist, und das Priesterthum ohne die Ordnung und Unterwerfung, die Jesus Christus gestiftet hat, nicht bestehen kann; ohne jene Unterwerfung, die in der geistlichen Regierung so unentbehrlich ist, daß deren Nothwendigkeit die Protestanten in Deutschland selbst eingestanden haben. Wir bekennen, sagte Melanchton in dem ersten aus den zwölf Artikeln, die sie im Jahre 1533. Franz dem ersten übergeben, wir bekennen, und glauben, daß die geistliche Regierung heilig und nützlich sey, also, daß es nothwendig ist, daß es Bischöfe gebe, die über andere Kirchendiener erhaben sind, und einen Pabst, der den Bischöfen vorsitzt. Die Kirche muß Vorsteher haben, welche diejenigen, die zum geistlichen Amte berufen werden, prüfen, und weihen; welche Jurisdiction über die Priester haben, und welche Meister der Lehre sind. Daher wenn es wirklich keinen Bischof geben würde, müßte man einen aufstellen. Fleury hist. eccl. l. 136. n. 45. Melanchton wiederholt anderswo die nämliche Lehre, und setzet bey: **die Monarchie des Pabstes** trägt auch vieles bey, damit die Einigkeit der Lehre unter mehrern Nationen erhalten werde. Auf diese Weise ist man, was die Herrschaft des Pabstes betrift, leicht einig, wenn nur das Uebrige auch beygeleget

leget wäre. So, fährt Bossuet fort, dachte Melanchton von dem Ansehen des Pabstes und der Bischöfe. Alle Parthien stimmten hierinn überein, als er diesen Brief schrieb. Die Unsern, sagt er, sind der nämlichen Meinung. Er sah das Ansehen der Bischöfe samt ihrem Vorzuge, und die Monarchie des Pabstes nicht nur als ein Zeichen des Reiches des Antichrist nicht an; sondern er hielt sie für eine höchst erwünschliche Sache, die man einführen müßte, wenn sie noch nicht da wäre. Es ist wahr, daß er die Bedingniß beysetzte, daß die geistliche Gewalt die heilige Lehre nicht unterdrücken sollte. Allein wenn es erlaubet ist, zu sagen, daß sie die Lehre unterdrücket, und ihr unter diesem Vorwande den schuldigen Gehorsam zu verweigern, so fällt man in das Ungereimte, das man vermeiden will, und das geistliche Ansehen wird allen denjenigen, die sich wider dasselbe streuben werden, nur ein Spiel. Bolsuet Variat l. 5. n. 24. Wir wollen noch beysetzen, daß wenn man die Obergewalt der Bischöfe über die untern Kirchendiener, und des Pabstes über die Bischöfe nothwendig erkennet, um die Ordnung der geistlichen Regierung aufrecht zu erhalten, man auch zugeben müsse, daß dieser Vorzug nicht nur eine Obergewalt der Gerichtsbarkeit, ohne welche sie nicht regieren könnten, sey; sondern auch daß sie von göttlicher Einsetzung abstamme, weil es der Weisheit Jesu Christi zuwider wäre, wenn er seiner Kirche eine zur Unterstützung ihrer Regierung so nothwendige Gewalt nicht ertheilet hätte.

Ihr aber, meine Gläubigen! die ihr weder zu den heiligen Handlungen des Priesterthumes berufen, noch zur Ausübung derselben aufgestellet seyd, vergesset niemal, daß die Schafe die un-

unumstößliche Pflicht auf sich haben, von den Hirten belehret zu werden; daß die Priester und Bischöfe Vorgesetzte in der Hierarchie haben, welchen sie von ihren Betragen Rechenschaft geben müssen, und daß ihr mithin, wenn sich der Fall ereignen soll, daß ihr billige Klagen in Bezug auf die Ausübung des heiligen Amtes stellen könnet, euch an die Vorgesetzten wenden müsset; denn diese allein sind es, denen es zusteht zu verbessern, und zu ändern, was eine Verbesserung und Abänderung vonnöthen hat. Wir überlassen euch alle Ehre, alle Gewalt, und alle Würden dieser Welt; allein wir tragen kein Bedenken, denjenigen, die zu einem höhern Range auf Erden erhoben worden, zu sagen: Jesus Christus hat die Himmelsschlüssel nicht euern Händen übergeben: er hat nicht befohlen, daß man euch, sondern seine Apostel in Religionssachen anhören solle. ggg) „Mische dich nicht in geistliche Dinge ein; ertheile keine Befehle, die in dieses Fach einschlagen, schrieb Osius an den Kaiser Konstanz, sondern lerne von uns, was du wissen sollest. Gott hat dir das Reich, uns aber die Kirche anvertrauet. Gleichwie demnach derjenige, der deiner Regierung eingreift, das göttliche Gesetz verletzet, also hüte auch du dich, daß du dich nicht, wenn du dir die Untersuchung der Kirchensachen anmaßest, eines großen Lasters schuldig macheſt. Es steht geschrieben: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Es ist weder uns erlaubet, das Reich der Erde an uns zu reissen, noch dir gegeben, einige Gewalt über geistliche Dinge aus-

ggg) Si ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus & publicanus. Matth. XVIII, 17.

auszuüben. hhh) Und wiederum: die Väter der Kirche haben niemal etwas solches dem Kaiser eingerathen: der Kaiser hat sich niemal in das, was die Kirche angeht, eingemenget; das Schauspiel, welches die Ketzerey des Arius der Welt aufführet, ist ganz neu. Konstanz fordert die Untersuchung der geistlichen Händel zu seinem Pallaste ab: er selbst sitzet dem Gerichte vor. — Wer ist wohl, der, wenn er sieht, wie Konstanz den Bischöfen Befehle ertheilet; wie er bey dem Gerichte der Kirche den Vorsitz einnimmt, nicht glauben sollte, daß der Greuel der Verwüstung in dem heiligen Orte sey." iii) Es ist der heilige Athanasius selbst, der die Worte des Osius anführet.

„Ich sage es unerschrocken, so redete Gregor von Naztianz, und du wirst dich nicht daran stossen: denn das Gesetz Jesu Christi hat auch dich meiner Gewalt und meinem Richterstuhle unterworfen. Auch wir üben eine Regierung aus, und zwar eine weit erhabnere und vollkommnere, wenn anders die himmlischen Dinge

hhh) Ne te miſceas eccleſiaſticis neque nobis in hoc genere præcipe, ſed potius ea a nobis diſce. Tibi Deus imperium commiſit, nobis quæ ſunt in eccleſia concredidit. Quemadmodum tibi qui imperium ſuſcipit, contradicit ordinationi divinæ, ita & tu cave, ne quæ ſunt eccleſiæ ad te trahens, magno crimini obnoxius fias. Date, ſcriptum eſt, quæ ſunt cæſaris cæſari, & quæ ſunt Dei, Deo. Neque igitur jus eſt nobis in terris imperium tenere; neque in thymiamatum & ſacrorum poteſtatem habes. S. Athan. ep. ad Solitar.

iii) Multæ ante hac ſynodi coactæ ſunt, multa prodiere decreta, ſed nunquam patres res hujusmodi imperatori ſuaſere, nunquam imperator eccleſiaſtica curioſe perquirit . . . jam vero ſpectaculum novum quod arianæ hæreſis inventum eſt . . . ille in palatium judicia ad ſe transfert eccleſiaſtica, quibus præſidet . . . quis videns illum iis, qui epiſcopi putantur præſici, in eccleſiaſticisque judiciis præſidere, non jure dicat hanc eſſe illam a Daniele prædictam abominationem deſolationis. S. Athan. ad Solitar.

Dinge den zeitlichen der Erde nicht weichen sollen. Ich weis, daß du mir meine Freyheit, mit der ich mich ausdrücke, nicht übel aufnimmst. Du bist ein Schaf von meiner Heerde, ein geheiligtes und liebes Schaf des großen Hirten. kkk) In Glaubens- und Disziplinärsachen steht dem Bischofe, zu das Urtheil zu fällen, sagte ein heiliger Ambrosius, der Kaiser ist in der Kirche, nicht über die Kirche. lll)

Der heilige Gelasius schrieb an den Kaiser Anastasius: es giebt zwey Gattungen der Gewalt, wodurch die Erde vorzüglich regieret wird, das geistliche Ansehen und die königliche Macht: jede ist in ihrer Gattung die höchste, und in Ausübung ihrer Unterrichtungen unabhängig. Obschon du durch deine Würde über die

kkk) An me libere loquentem (Princeps) æquo animo feres? Nam vos quoque imperio meo & tribunali lex Christi subjecit. Imperium enim nos quoque gerimus; addo etiam præstantius ac perfectius; alioquin carni spiritum, & terrenis cælestia cedere oportebit. Omnino te libertatem illam acceptaturum in bonam partem scio, sacri mei gregis ovis es, sacra & alumna magni pastoris. S. Greg. Naz. orat. 17.

lll) Nec quisquam contumacem me judicare debet, cum hoc adseram, quod augustæ memoriæ pater tuus non solum sermone respondit, sed etiam suis legibus sanxit, in caussa fidei vel ecclesiastici alicujus ordinis eam judicare debere, qui nec munere impar sit, nec jure dissimilis; hæc enim verba rescripti sunt; hoc est, sacerdotes de sacerdotibus judicare voluit . . . quando audisti, clementissime Imperator, in caussa fidei laicos de episcopo judicasse? Ita ergo quadam adulatione curvamur, ut sacerdotalis juris simus immemores, & quod Deus donavit, mihi, hoc ipse aliis putem esse credendum? si docendus est episcopus a laico, quid sequatur? Laicus ergo disputet, & episcopus audiat: episcopus discat a laico. At certe si vel scripturarum seriem divinarum vel vetera tempora retractemus, quis est, qui abnuat in caussa fidei, in caussa, inquam fidei episcopos solere de imperatoribus Christianis, non imperatores de episcopis judicare? S. Ambros. ad Valentin. ep. 21.

Imperator bonus intra ecclesiam, non supra ecclesiam est. Idem contra Auxent.

Die Menschen erhoben bist, mußt du dich doch Denen, die den göttlichen Dingen vorstehen, unterwerfen — und du erkennest, daß du dich in dem, was die Empfangung und Ausspendung der himmlischen Sakramente betrift, denjenigen, die über dieselben gesetzet sind, unterwerfen sollest, und nicht ihnen gebiethen. mmm) Bossuet da er diese Worte des heiligen Gelasius anführet, wie auch das Zeugniß des heiligen Symmachus, setzet diese Lehre in ein noch weit hellers Licht. nnn) Der heilige Damasen,

mmm) Duo sunt, Imperator auguste, quibus principaliter hic mundus regitur, sacerdotalis auctoritas & regalis potestas; utraque principalis, neque in officio suo alteri obnoxia est. . . . Nosti enim, clementissime fili, quod licet præsideas humano generi dignitate, rerum tamen præsulibus divinarum devotus colla submittis. . . . atque ab eis causas tuæ salutis expetis, inque summendis cælestibus sacramentis, eisque, ut competit disponendis, subdi te debere cognoscis, religionis ordine, potius quam præesse. Nosti itaque inter hæc illorum te pendere judicio, non illos ad tuam velle reddi voluntatem. Si enim quantum ad ordinem spectat publicæ disciplinæ, cognoscentes imperium tibi superna dispositione collatum legibus tuis ipsi quoque parent religionis antistites, quo, rogo te, decet affectu eis obedire, qui pro erogandis venerabilibus sunt attributi mysteriis. Gelas. ep. 8. ad Anastas.

nnn) Et quidem Gelasius ubique celebrat pontificiam potestatem ut digniorem, quippe quæ dignioribus & cælestibus præsit, nec tamen alteram, minus licet dignam, alteri obnoxiam facit, in rebus quidem suis; quod autem imperatores pontificibus subdit, differte explicat, non illud absolute, sed in sumendis ac dispensandis cælestibus sacramentis, qua etiam in re judicari docet: nosti, inquit, inter hæc illorum te pendere judicio. Ordinem autem in eo esse intelligimus, non quod potestas dignior alteram ad sua jura revocet, sed quod cum ambæ supernæ sint, altera alteri suo quæque officio obsequatur. Favet S. Symachus Papa ad eundem Anastasium. Ille (Imperator) rerum humanarum curam gerit: iste (Pontifex) divinarum: tu humana administras; ille tibi divina dispensat. Itaque, ut non dicam superior, certe æqualis est honor. Sym. ep. 6. Potuisset enim dicere honorem sacerdotalem esse superiorem honore regio, hoc est, præstantiorem, sublimiorem, digniorem;

zen, als er von der Verehrung der Bildnisse redet, sagt: „Nicht die Kaiser, sondern die Kirchenversammlungen sind berechtiget in derley Sachen den Ausspruch zu thun. — Nicht den Königen, sondern den Aposteln hat Jesus Christus die Gewalt zu binden, und zu lösen anvertrauet; und Niemand wird mich bereden zu glauben, daß die Kirche von den Kaisern solle regieret werden, weil ich weis, daß sie im Gegentheile allezeit durch die Gesetze der Väter verwaltet worden. ooo) Eben diese Lehre trug der Pabst Nikolaus der erste, dem Kaiser Michael in seinem Briefe an ihn vor: ppp) die Kaiser haben sie in ihre Verordnungen aufgenommen, qqq) gleichwie auch unsere Könige in

neque quisquam negasset Christianus: at in æqualitate utriusque potestatis S. Pontifex merito acquiescit, quod æquo & absoluto jure altera divinis, altera humanis rebus præsit.

Hæc dicebant pontifices superbo imperatori, qui ad se omnia, etiam ecclesiastica trahere & Acacii merito excommunicati nomen, imperatoria potestate, S. Dypticibus restituere vel conservare niteretur . . . denique in eo sunt patres omnes, ut ambas potestates divino Nomine separatas, ac suis finibus circumscriptas unice Deo subditas esse prædicent. Defens. cler. gall. l. 5. c. 33. p. 2.

ooo) Imperatoris edicto obtemperare non permittemus, Patrum consuetudinem evellere conantis. . . . His de rebus aliquid statuere non ad imperatores spectat, sed ad concilia . . . ligandi atque solvendi potestatem non regibus tradidit Christus, sed apostolis eorumque successoribus. S. Joan. Damasc. de imag. orat. 1. circa finem.

Nemo mihi persuaserit, imperatoris edictis ecclesiam administrari; sed Patrum institutis regitur, sive ea scripta sint, sive non scripta. Idem orat 2. n. 17.

ppp) Si imperator catholicus est, filius est, non præsul ecclesiæ, ut Dei beneficiis non ingratus contra dispositionem cælestis ordinis nihil usurpet. Ad sacerdotes enim voluit Deus, quæ ecclesiæ disponenda sunt, pertinere non autem ad sæculi potestates. Can. si imperator.

qqq) Pie admodum in Deum affectus fuit (Valentinianus) adeo ut neque sacerdotibus aliquid imperare, neque novare aliquid in institutis ecclesiæ, quod

in ihre Dekrete vom Jahre 1539. Artikel 4 und 24. 1606. Art. 8. 1610. Art. 5. 1695. Art. 34 und 37.

Vermittelst dieser Hierarchie, welche die Gläubigen den Bischöfen, und beyde dem Oberhaupte unterordnet, stellet die Kirche einen geheimnißvollen Körper vor, dessen alle Glieder von den vier Theilen der Erde sich an einander anschliessen; einen Körper, welcher durch seine Diener die Lehre allenthalben verkündiget, taufet, und regieret, indem jeder Diener einen Theil des Priesterthumes im Namen der Kirche, und Kraft der Sendung, die er von ihr erhalten hat, sowohl als jener Verbindung ausübet, die, weil sie ihn mit der allgemeinen Kirche vereiniget, den Geist des Lebens, der den ganzen Körper beseelet, in Umlauf bringet. Zerbrich in dieser grossen Kette einen einzigen Ring, so hast du die Einheit, welche ein wesentlicher Charakter der geistlichen Regierung ist, getrennet, und mithin die Kirche selbst zerstöret.

So bald sich eine einzelne Kirche trennet, und der Unterwerfung, die sie dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche schuldig ist, entziehet, verlieret der Bischof seine Sendung, sein Ansehen, seine Gewalt. Alles, was er thut; alles was er befiehlt, die Macht der Weihung aus-

sibi deterius videtur vel melius, omnino aggrederetur. Nam quamvis esset optimus sane imperator, & ad res agendas valde accomodatus, tamen hæc suum judicium longe superare existimavit, Sozom. hist. l. 6. c. 21.

Si quid de caussa Religionis inter antistites ageretur, episcopale oportuit esse judicium; ad illos enim rerum divinarum interpretatio, ad nos Religionis spectat obsequium. . . . Rebus denique ipsis docetur, quid de his senserit divina Majestas. Epist. Honorii aug. ad Anad. inter epist. Innocent. I.

Vide can. Certum est. Can. Imperium. d. 10. cap. solitæ de Majorit. & obedientia.

ausgenommen, ist nichtig; die Sendung, die er giebt, ist untüchtig; die Lehre die er verkündiget, ist nichts anders, als seine eigne Lehre, und folglich ohne Ansehen, weil sie von der Verordnung der Kirche, von der er sich gesöndert hat, und der allein die Gläubigen sich unterwerfen und gehorchen müssen, nicht herquellet. Jede getrennte Kirche wird freystehen, und weil sie unabhängig geworden ist, sich nach ihrem Schwindelgeiste bilden, eine auf diese, die andere auf eine andere Art; sie wird ihre eigne Regierung, ihr Glaubensbekenntniß, ihre Disziplin, Zeremonien, und ihren Gottesdienst haben, ohne daß sie reformirt werden könnte. Denn wer sollte berechtiget seyn, sie zu reformiren? Sollte es das Volk oder der Fürst seyn? Allein weder dem einen, noch dem andern, wie wir gesagt haben, hat Jesus Christus die Schlüssel seines Reiches, dem er seinen Beystand versprochen, und uns befohlen, in Religionssachen zu gehorchen, anvertrauet, weil er keinem die Gewalt, uns zu beherrschen zugetheilet hat. Jeder Bischof wird Pabst werden, und es werden so viele Päbste seyn, als es unabhängige Kirchen giebt. Der Bischof, welcher seine bischöfliche Gewalt würde beybehalten haben, wenn er dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche wäre unterordnet geblieben, wird keine Macht mehr über die untern Hirten haben. Sie werden wider ihn mit den nämlichen Trugschlüssen aufziehen, um die evangelische Freyheit, wie man sie nennet, zu erkünsteln, die er anführen wird, um sich von der Gewalt des Nachfolgers des heiligen Petrus loszuzählen.

Was würde aber endlich aus euch selbst, meine lieben Schafe! werden, aus euch, die ihr euch mit Einfalt des Glaubens euern rechtmäßi-

mäßigen Hirten und ihrem Oberhaupte unterwerfet, und deßwegen ganz sicher unter den Flügeln der allgemeinen Kirche, unsrer heiligen Mutter, und unter dem Schutze Jesu Christi, ihres Bräutigames so lange einher geht, als lange ihr die leuchtende Säule der Wahrheit, die euch den Weg auszeichnet, vor Augen habet: was, sage ich, würde aus euch werden, wenn ihr das Joch der Unterwerfung der ächten Kinder Gottes abzuschütteln, und denjenigen, die euch zu Führer aufgestellet sind, zu befehlen euch erfrechen sollet? Ach, ihr würdet keine sichere Strasse mehr haben, weil euere Führer ihr Ansehen verloren: ihr würdet, wie zerstreute Schafe herumtaumeln, und euerm Eigensinne überlassen seyn: ihr würdet wie die Blinden an der Wand tappen, und darnach tasten, als wenn ihr keine Augen hättet; am hellen Mittage wie in der Finsterniß anstoßen; in eueren Herzen wie die Tauben seufzen, und auf das Recht warten, wo keines ist, auf das Heil, welches weit von euch flieht. rrr)

Die Kirche kann demnach die Grundsätze ihrer geheiligten Hierarchie nicht verlassen, ohne die Fahne der Verwirrung und Anarchie, welche in jeder Regierung auf den Umsturz der rechtmäßigen Gewalt folgen muß, aufzustecken. Luther wollte anfangs nur die Mißbräuche in der

rrr) Viam pacis nescierunt, & non est judicium in gressibus eorum. Semitæ eorum incurvatæ sunt eis. Omnis qui calcat in eis ignorat pacem. Propter quod elongatum est judicium a nobis, & non apprehendet nos justitia. Exspectavimus lucem, & ecce tenebras: splendorem, & in tenebris ambulavimus. Palpavimus sicut cæci parietem & quasi absque oculis attrectavimus. Impergimus meridie quasi in tenebris, in caliginosis quasi mortuis . . . quasi columbæ meditantes gememus; exspectavimus judicium, & non est; salutem, & elongata est a nobis. Isa L. IX, 2, 8, 9, 10, 11.

der Kirche abstellen; so bald er sich aber der Gewalt seines Oberhauptes entzog, hat er gesehen, wie man es ihm vorgesagt, daß sich seine Reformation in eine zahllose Menge verschiedener Parthien abgetheilet hatte, wo jeder befehlen, und reformieren wollte, nachdem er sich von Gott begeistert glaubte, weil man keine Macht mehr erkannte, der man zu gehorchen verpflichtet war. Luther sah die Folgen ein, und wollte denselben vorbeugen; daher er den Despotismus, den er der römischen Kirche vorgeworfen hatte, in Ausübung brachte. Allein er verfiel in Widerspruch mit sich selbst, und man berufte sich wider ihn auf die Freyheit, die er wider die Kirche aufforderte. Die Prediger der Reformation hatten selbst unter den Reformirten keine Macht und kein Ansehen mehr. Das Ansehen der Kirchendiener, sagte Capiton, Prediger zu Straßburg, ist gänzlich vernichtet; alles verlieret sich; alles geht zu Grunde; es ist bey uns keine Kirche, nicht eine einzige, wo eine Kirchenzucht blühet. — Das Volk saget uns unerschrocken in das Gesicht: ihr wollet euch zu Tyrannen der Kirche, die frey ist, aufwerfen: ihr wollet ein neues Pabstthum einführen. — Gott hat mir das Unrecht, das wir der Kirche durch unser überschnelltes Urtheil und unüberdachte Gewalthätigkeit, mit der wir den Pabst verdränget haben, zu erkennen gegeben: denn das Volk, welches an die Freyheit gewohnet, und gleichsam zu derselben erzogen ist, hat plötzlich allen Zaum abgeworfen, gleich als wenn wir durch Unterdrückung der Gewalt der Pabisten auch zugleich alle Gewalt der Sakramente und Kirchendiener vernichtet hätten. Sie rufen uns zu: ich verstehe das Evangelium ganz wohl; was bedarf ich eurer Hülfe, um

Jesum

Jesum Christum zu finden? Gehet hin, und prediget denen, die euch anhören wollen. sss)

Allein wenn die Lehre der Kirche in Rücksicht auf die Rechte ihrer Verwaltung, und auf die Grundsätze der Hierarchie stets die nämliche ist, so mußte dennoch im Gegentheile die Kirchenzucht nach den Zeiten und Umständen sich abändern, und nach den Bedürfnissen der Völker schicken, ohne von ihren Dogmen, oder ihrer Sittenlehre abzuweichen. In vielen Punkten ist die Kirchenzucht zu Zeiten der Apostel anders gewesen, als in den nachfolgenden Jahrhunderten: sie war anders in Orient, als in Occident, und wieder anders in verschiedenen Provinzen sowohl in Orient als Occident. Nichts desto weniger war sie allezeit von dem bischöflichen Ansehen unterstützet: sie war allenthalben durch die Kanonen, oder durch eine stete Beobachtung, oder wenigst durch eine stille Einwilligung der Kirche und ihres Oberhauptes festgesetzet. Niemal ist es erlaubt gewesen, die wirkliche Kirchenzucht abzuändern, um die Kanonen der alten Disziplin, die aufgehoben worden, wieder aufleben zu machen, ohne Beyzug der nämlichen Gewalt, welche sie vor Alters geltend gemacht hatte.

Schon in den ersten Jahrhunderten sah man drey große Kirchen, nämlich zu Antiochien, wo der heilige Petrus seinen ersten Stuhl errichtet, zu Alexandrien, welche der heilige Markus, sein Lehrjünger, gestiftet, und zu Rom, wo er sich niedergelassen, und den Martertod gelitten hat, welche, wenigstens mit seiner Beystimmung, drey große Patriarchate, die drey große Theile der christlichen Welt einschloßen, vor-

sss) Vide hist. variat. l. 5. n. 7. & 15.

vorstelleten. Neben diesen waren nicht nur in Orient, sondern auch in Occident mehrere Primatialkirchen, welche unter verschiedenen Namen die Jurisdiktion über gewiße Provinzen hatten. Wir finden in Frankreich die Primitialwürde zu Lyon mit der Gewalt, gewiße Rechte der Gerichtsbarkeit über die von ihr abhangenden Provinzen auszuüben: dergleichen Rechte zählten auch die Kirchen zu Arles, Vienne, Bourges ꝛc. welche heut zu Tage nur die Titel mehr haben. Diese unterschiedlichen Stuffen der Gerichtsbarkeit machten eben so viele sonderheitliche Mittelpunkte der Vereinigung aus, welche, weil sie auf die Einigkeit mit dem Oberhaupte der Kirche abzweckten, weit entfernt, die Gemeinschaft der Partikularkirchen mit dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche zu unterbrechen, und das Ansehen der Bischöfe zu schwächen, vielmehr neue Verbindungen bewirkten, welche die bischöfliche Macht befestigten, indem sie die Bande der Einheit enger schloßen, und deren Harmonie unter den verschiedenen Kirchen aufrecht erhielten.

Allein da alle diese Würden nur von einer Kirchenverordnung herstammten, konnten sie abgeändert werden, wie es auch wirklich vielen geschehen ist. Weil nun im Gegentheile die Obergewalt des Pabstes von Jesu Christo selbst eingesetzet worden, mußte sie allezeit unveränderlich seyn, gleichwie die Gerichtsbarkeit, die ihm anvertrauet, und in allen Jahrhunderten erkennet worden, keiner Veränderung ausgesetzet seyn kann. Wann die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe in Orient erwählet, und in den Konzilien bestätiget worden waren, begehrten die gewählten Erzbischöfe die Gemeinschaft von ihren Patriarchen. Eben so betrugen sich die Patri-

archen

archen gegen den Pabst, und legten ihren Sendschreiben nebst ihrem Glaubensbekenntniße, welches sich allezeit auf die damals bestrittenen Artikel bezog, das Geständniß bey, daß sie sich dem Ansehen des apostolischen Stuhles unterwerfen. War die Wahl nicht nach der Vorschrift der Kirchensatzungen geschehen; vernichtete sie der Pabst, und befahl, zu einer zweyten Wahl zu schreiten: schien ihm das Glaubensbekenntniß zweydeutig, forderte er ein deutlicheres: weigerte sich der Patriarch, zu gehorsamen; sönderte ihn der Pabst von seiner Gemeinschaft ab, und schickte auch manchmal Gesandte dorthin ab, um ein Konzilium zu versammeln, und über den Patriarchen das Urtheil zu fällen.

Anfangs machten die Priester den Senat der Bischöfe aus, und dieses findet auch heut in mehrern Kirchensprengeln Platz, jedoch mit dem Unterschiede, daß sich die Bischöfe nur jene Priester wählen, die sie würdig erachten, daß sie ihnen ihr Zutrauen schenken. Man sah, wie sich Synoden versammelten, welches noch gebräuchlich ist, und es wäre zu wünschen, daß es öfters geschähe; allein die Meinungen der Priester konnten nie das Urtheil der Bischöfe überwiegen: niemal haben die Dekrete, welche in den Synoden verfasset worden, von den Priestern eine Bestätigung erhalten können; denn sie ist allezeit ein der bischöflichen Gerichtsbarkeit wesentliches, und mithin unveräußerliches Recht gewesen. Niemal kann man demnach die Folge machen, daß die Priester, weil sie in der Synode gegenwärtig gewesen, oder zu derselben berufen worden, den Bischof zu beherrschen die Macht haben. Man sah in den Konzilien nicht nur Priester, sondern auch Layen: wird man wohl daraus schließen, daß die Layen das Recht einer

entscheidenden Stimme hatten? In den Urkunden, die dem afrikanischen Gesetzbuche eingetragen sind, kann man nirgends aufspüren, daß die Priester in den Konzilien einen Sitz eingenommen hatten. Nur zween aus ihnen wurde dieser Rang in der Synode zu Karthago im Jahre 419. begünstiget, weil sie Abgeordnete des heiligen Stuhles waren. In den acht ersten allgemeinen Kirchenversammlungen, in der zweyten zu Sevilla, in der Synode zu Elliberis, in der zweyten und dritten zu Braga findet man nur die Bischöfe unterschrieben, obschon denselben eine große Zahl der Priester beygewohnet hatte. In dem Kirchenrathe zu Ephesus verlangen die Bischöfe Egyptens, daß man die überflüßige Personen ausschaffen solle, weil das Konzilium eine Versammlung der Bischöfe, und nicht der Cleriker ist, ttt) und Niemand streubte sich wider diesen Befehl. Der Brief des heiligen Avitus, Bischofs zu Vienne, in welchem er eine Synode nach Spanien im Jahre 517. ausschreibet, meldet ausdrücklich, daß die Geistlichen sich dorthin verfügen sollen, nachdem sie es für gut befinden werden; daß die Layen auch dabey erscheinen können, daß aber alles von den Bischöfen allein werde geschlichtet werden. uuu) Das vierzehente allgemeine Konzilium, und zweyte zu Lyon im Jahre 1274. schließt alle Prokuratoren der Kapitel, die Aebte, die Prioren und andere mindere Prälaten, diejenigen ausgenommen, die dort ausdrücklich benannt worden, von der Versammlung aus. xxx)

Man

ttt) Petimus superfluos foras mitti.... Synodus episcoporum est, non clericorum. Labb. conc. tom. IV. col. 3.

uuu) Ubi clericos prout expedit, compellimus: laicos permittimus interesse, ut ea, quæ a solis Pontificibus ordinata sunt, & populus possit agnoscere. Harduin. tom. II. col. 1046.

xxx) Licentiati sunt omnes in ista sessione secunda, procuratores capitulorum, & abbates & priores non

Man kann kein Konzilium aufweisen, in welchem sich eine größere Zahl der Doktoren und Priester versammelt hatte, als in jenem zu Trient: jedoch war keiner berechtiget eine Stimme zu geben, außer die, welche Kraft eines Privilegiums, oder ihrer Würde wegen das Recht dazu hatten. „Es ist bekannt, antwortete Clemens Karl dem fünften, in Bezug auf diesen Kirchenrath, daß zu Folge der Kanonen das Recht in der Synode ihre Stimme zu geben den Bischöfen allein, den Aebten Kraft der Gewohnheit, und einigen anderen nur aus Bewilligung des Pabstes zukomme.“ Dieser Lehre stimmten auch bey die Zusammenkünfte der Geistlichkeit in Frankreich im Jahre 1700. und 1765. „Die Bischöfe, sagte der Erzbischof von Toulouse in seinem Berichte an die Zusammenkunft im Jahre 1765. sind allein aus göttlichem Rechte die Richter in Glaubenssachen: ihnen steht zu, zu lehren und zu unterrichten, und der heilige Geist, der sie über die Hinterlage zu wachen aufgestellet, hat ihnen allein das zur Entfernung alles dessen, was dieselbe verunstalten oder zerstören könnte, nöthige Ansehen anvertrauet. Die Bischöfe allein haben in allen Kirchenversammlungen sowohl in Orient, als Occident, bis auf das fünfzehente Jahrhundert, als Richter den Ausspruch gethan; und wenn seit dieser Zeit die Aebte und Ordensgenerale eine entscheidende Stimme gehabt haben, so war es im strengen Sinne kein Recht, sondern nur eine Vergünstigung, eine Gnade, die ihnen die Kirche in Ansehung ihrer Würde bewilliget hat. Wie können sich gemeine Priester als höchste Richter in der Glau-

mitrati, exceptis illis, qui fuerunt nominatim ad concilium evocati. Licentiati sunt omnes alii inferiores prælati mitrati. Hard. tom. VII. col. 688.

Glaubens- und Sittenlehre aufwerfen? Würde nicht eine solche Forderung die Harmonie des geheimnißvollen Körpers Jesu Christi ganz umstimmen, und was Jesus Christus in Rücksicht der Religion verordnet hat, unter und über sich kehren?" Allein wir wollen diese Wahrheit nicht mit mehrern Beweisen belegen, sondern wir fordern nur die Neuerer auf, daß sie uns ein einziges Beyspiel, einen einzigen Kanon aufweisen, aus dem sie erproben können, daß die Gewalt des Priesterthumes jemals dem Ansehen der Bischöfe das Gleichgewicht gehalten habe; und wir schliessen, daß die Synoden weder Versammlungen der Priester seyn können, noch jemals gewesen sind, in welchen der Bischof nur ihre Gesinnungen über die das geistliche Regiment betreffenden Geschäfte abnahm, und weit entfernt, sie für seine Herren zu erkennen, von ihnen über ihre Lehre und geistliche Verwaltung der Pfarren Rechenschaft forderte. yyy)

Die Wahl der Religionsdiener schwinget sich gleichfalls bis zum Ursprunge der Kirche hinauf. Die Gläubigen versammelten sich nach der Himmelfahrt Christi in dem Saale, und stellten zwey Jünger vor, um das Apostelamt des Verräthers Judas zu ersetzen. Apostelgeschichte: I, 23. Sie wählten die sieben Diakonen, welchen die Apostel die Hände auflegten, Ebendas. VI, 3, 4, 5, 6. und diese Verordnung war höchst bescheiden in einer Zeit, wo alle Gläubigen nur ein Herz und eine Seele waren,

yyy) Unusquisque presbyter per singulos annos episcopo suo rationem ministerii reddat, tam de fide, quam de baptismo atque ab omni ordinatione ministerii. Capitul. l. 7. c. 108.

A S. Patribus constitutum est, ut quando ad concilium venerint, rationem reddant episcopo suo, qualiter susceptum officium vel baptismum celebrant. Conc. Aurel. an. 815. c. 4.

waren, mithin nur nach einem Endzwecke trachteten, wo sie von allem menschlichen Ansehen frey, nur nach der Marterkrone sich sehnten. Allein wer hatte ihnen die Gewalt und Freyheit zu wählen eingeräumet? Waren es nicht die Apostel? Erwählet aus euch sieben Männer — damit wir selbige zu diesem Werke bestellen. Wer schrieb die erfoderlichen Eigenschaften, um der Wahl fähig zu seyn, vor? Waren es nicht die Apostel? Die Gewohnheit der Wahlen hielt sowohl in Orient, als Occident durch mehrere Jahrhunderte an; allein diese Gattung der Wahl war in der That nichts anders, als ein Zeugniß, welches die Bischöfe der Geistlichkeit, und den vornehmsten des Volkes abforderten. Mit der Zeit erkaltete der Eifer der Gläubigen, die Volkswahl artete aus in Ehrgeitz, Unruhen, Zwietracht, Simonien, in Gewaltthätigkeiten, die so oft die heiligen Altäre mit Blute besprengten, sonderbar wann ansehnlichere Stühle zu besetzen waren; endlich die fürchterlichen Spaltungen, die sie manchmal veranlaßten, und von denen wir so viele Beyspiele in der Kirchengeschichte auffammeln können, haben die Kirche genöthiget, ihre Disziplin abzuändern. Daher die Mitbuhler nicht selten in Frankreich neben den listigen Anschlägen das Ansehen des Königes aufforderten, sich einzudrängen: seine Empfehlungen giengen nach und nach in Befehle über, denen man sich zu widersetzen nicht mehr getraute, und die Freyheit der Wahlen wurde dadurch oft gänzlich ersticket. Man beklagte sich zu Rom sowohl wider die Gültigkeit der Wahlen, als wider die Fähigkeit der Erwählten. Der Pabst ließ zu einer neuen Wahl schreiten, wann die erste nicht gesetzmäßig war; er selbst gab manchmal der erle-

digten

digten Kirche einen Bischof, und die Erfahrung zeigte einleuchtend die Nothwendigkeit, die Mißbräuche, die sich in den Wahlen eingeschlichen hatten, abzuthun. „Man hat gesehen, sagt Thomasin, wie weis Leo X. und Franz I. im Jahre 1514. gehandelt, da sie die Pragmatik abgeschaffet, und selbst die Bisthümer besetzet haben. Es ist nichts mehr vonnöthen, um sich hievon zu überzeugen, als daß man zurück denke, daß sie vor Aufhebung der Pragmatik und der Wahlen, so wie es durch den fünften Kirchenrath im Lateran geschehen, in Frankreich selbst fast gänzlich außer Gebrauch gesetzet waren. De Marka macht diese einsichtsvolle Bemerkung, daß, nichts zu melden von den Praktiguen, die gespielet worden, die im gebiethenden Tone abgefaßten Bitten der Könige einer Gattung der Gewalthätigkeit das Gleichgewicht hielten. — Dieser gelehrte Mann rüget auch die ungereimten Händel, und fremde Verwirrungen, mit denen uns die Pragmatik verkettet hatte. Denn ꝛc. Die Konkordaten haben dem Streite ein Ende gemacht, da sie dem Pabste die Bestätigung der von den Königen ernannten Bischöfe überlassen, gleichwie er vor der Pragmatik das unwidersprechliche Recht, die bischöflichen Wahlen zu bestätigen, inne gehabt hat.“ Thomass. discipl. eccles. tom. III. p. 4. l. 2. c. 41. n. 7 & 8.

Nachdem uns nun die Erfahrung in den verflossenen Jahrhunderten sattsam belehret hat, läßt sie uns hoffen, daß im gegenwärtigen Jahrhundert, wo die Sitten so allgemein verdorben, und der Glaube fast gänzlich erloschen ist, nicht die nämlichen Mißhelligkeiten, und noch scheußlichere Verwüstungen aufleben würden, wenn man die Wahlen wieder herstellen sollte?

Allein um uns auf die unabänderlichen Grundsätze

sätze der Hierarchie und Kirchenzucht, welche der Hauptzweck dieses Unterrichtes sind, und die es nie erlaubt ist zu verletzen, zu beschränken, sagen wir euch meine lieben Brüder! daß die Wahlen allzeit dem Urtheile der Bischöfe unterworfen gewesen, und allzeit seyn sollen! daß der Metropolitan, oder versammelte Kirchenrath nach vorgenommener Prüfung mit dem erwählten Bischofe die Wahl bestätigte, oder verwarf, nachdem er sie entweder den Kanonen gemäß, oder widrig befand. „Es ist ganz geziemend, sagte der erste und zweyte Kirchenrath zu Nizäa, daß der Bischof von allen Bischöfen, die in der Provinz sind, eingesetzet, und daß alles, was in der Provinz vorgeht, dem Erzbischofe angezeiget werde; zzz) daß diejenigen, die zu weihen sind, sagte das Konzilium zu Konstantinopel, nach der Vorschrift der Kanonen, und den Vorordnungen der heiligen Väter eingesetzet werden, das ist, daß die Bischöfe zur Kirchengewalt durch das Urtheil der Erzbischöfe und Bischöfe, die um sie sind, befördert werde, und daß gemäß der Verordnung des Pabstes Martinus, dem Volke nicht gestattet werde, den zu wählen, der ihm gefällt; sondern daß das Urtheil der Bischöfe vorangehe, und von ihnen die Prüfung geschehe. aaaa) Die Wahl eines Bi-

zzz) Episcopum maxime convenit quidem ab omnibus, qui sunt in provincia episcopis, ordinari.... Firmitas autem, quæ geruntur per unam quamque provinciam, metropolitano tribuatur episcopo. Conc. Nic. I. can. 4.

Oportet eum, qui promovendus est ad episcopatum, ab episcopis eligi, quemadmodum a S. Patribus Niceæ decretum est. Conc. Nic. II. can. 3.

aaaa) Qui ordinandi sunt, secundum ordinem ecclesiasticum & institutionem sanctorum patrum ordinentur. Videlicet episcopi judicio metropolitanorum & eorum episcoporum, qui circa sunt, provehantur ad ecclesiasticam potestatem &c. & juxta excepta

Bischofes, schreibet Fleury, geschah von den nächst gelegenen Bischöfen mit Einwilligung der Geistlichkeit und des Volkes, das ist, von allen denen, welche das Bedürfniß der erledigten Kirche besser einsahen. Der Metropolitan wohnte derselben mit allen ihm untergebenen Bischöfen bey. Man befragte die Geistlichkeit, nicht nur der Hauptkirche, sondern des ganzen Kirchensprengels. Man erkundigte sich bey den Mönchen, bey dem Magistrate, bey dem Volke; allein die Bischöfe entschieden die Wahl, und ihre Wahl wurde das Urtheil Gottes genannt, wie sich ein heiliger Cyprian ausdrücket. Man weihte auf der Stelle den neuen Bischof, und setzte ihn in sein Amt ein. Auf die Einwilligung aber des Volkes wurde also Acht gehabt, daß, wenn es sich weigerte einen Bischof, der schon geweihet war, anzunehmen, man das Volk dazu nicht zwang, sondern ihm einen andern, der beliebter war, gab. — So war die Beförderung der Bischöfe in den sechs ersten Jahrhunderten beschaffen.“ Fleury 10. discur. in hist. eccl. n. 4. In Franreich hat der Metropolitan selbst bey versammeltem Kirchenrathe die Lehre und Sitten des neugewählten Bischofes untersuchet, und ihm ein Glaubensbekenntniß vorgeleget, daß er mit eigner Hand abschreiben, unterzeichnen, und alsdann dem Erzbischofe zurück schicken mußte. Thomass. discipl. eccles. tom. II. part. 3. l. 2. c. 34.

Ein anderer ebenfalls unveränderlicher Grundsatz ist, daß die Kanonen der Kirchenzucht, so alt sie, und so ehrwürdig ihre Urheber immer seyn mögen, bey veränderten Zeiten und Umständen,

Martini non licet populo electionem facere; sed judicium sit episcoporum, ut ipsi, eum qui ordinandus est, probent. Conc. Tnull, an. 859. can. 8.

ständen, können abgethan werden. In der That wer wollte das Geboth der Apostel, sich vom Blute und Fleische der erwürgten Thiere zu enthalten, wieder aufleben machen? Wer wollte das Amt der Diakonissinnen, die Gastmahle in den Tempeln, die Taufe vermittelst der Eintauchung, die Kommunion unter beyden Gestalten, weil sie in der ersten Kirche gebräuchlich waren, wieder einführen? Die nämliche geistliche Gewalt, welche diese, oder jene Disziplin verordnet, kann sie auch mäßigen, oder abändern. Es ist demnach nicht die alte Kirchenzucht, wann sie von der nämlichen Gewalt, die sie eingesetzet hat, wiederrufen worden ist; sondern es ist die wirkliche Disziplin, welche die Richtschnur der gegenwärtigen Verwaltung der Kirche seyn muß; gleichwie es nicht die alten, sondern neuen Gesetze sind, welche die weltliche Regierung leiten.

Als endlich Jesus Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern die Sendung, die er von seinem Vater empfangen, die Kirche zu regieren, mitgetheilet, hat er ihnen auch alle geistliche Gewalt, die zur geistlichen Regierung nothwendig ist, eingeräumet, und folglich das Recht zu lehren, Kirchendiener aufzustellen, und Disziplinärgesetze in Bezug auf ihre Verwaltung gegeben: eine Gewalt, welche, weil sie von Jesu Christo unmittelbar herkömmt, und von ihm ihre ganze Macht hat, von keiner Menschengewalt eingehalten, oder vermindert werden kann; eine Gewalt, welche zwar geistlich, jedoch allzeit in ihrer äußerlichen Ausübung über die Gegenstände der Religion frey ist, weil sie eitel und nichtig wäre, wenn sie nicht durch äußerliche und in die Sinne fallende Zeichen thätig würde. Es ist wahr, daß die Kirche, weil sie

keine

keine menschliche Gewalt, die Vollziehung ihrer Verordnungen zu betreiben, hat, die Macht der Fürsten auffordert, um diejenigen, bey denen die Furcht Gottes nichts vermag, durch die Furcht der Strafe zum Gehorsam zu zwingen, und daß sie, wann ihr die Fürsten ihren Schutz weigern, nur geistliche Waffen zur Züchtigung der Strafbaren hat; allein ihre Gesetze, welche kein Mensch kraftlos zu machen berechtiget ist, wirken mit allem Nachdrucke auf das Gewissen.

Kraft der nämlichen Gewalt hat die Kirche nicht nur allein die Bischöfe, die Priester und andere mindere Kirchendiener eingesetzet, sondern auch die Heerde, die einem jeden aus ihnen anvertrauet werden soll, eingetheilet; sie hat die geistliche Würden, die an gewißen Handlungen des Bisthumes unter dem Ansehen des Bischofes Theil nehmen, und entweder der Verwaltung des Kirchensprengels, oder der Ausübung des Gottesdienstes und der öffentlichen Gebethe gewidmet sind, errichtet; sie hat diesen Handlungen einen Theil der geistlichen Güter zugegeben, gleichwie es die Gesetze der Religion und die natürliche Billigkeit fordern, daß diejenigen, die dem Heile des Volkes abwarten, einen anständigen Unterhalt von dem Volke empfangen. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, sagt Christus bey Lukas am 10. Kap. Die weltlichen Mächte können die Güter, welche den Kirchendienern bestimmet sind, an sich reissen; sie können mit Gewalt die Handlungen selbst hinterstellig machen, gleichwie sie den öffentlichen Gottesdienst durch Zerstörung der Kirchen aufheben: allein das Recht diese Handlungen zu verrichten wird allezeit bestehen, bis die geistliche Gewalt, welche sie eingesetzet hat, dieselben unterdrücken wird. Die Fürsten können die Gränzen

ihrer

ihrer Provinzen ausstecken, gewisse Städte mit Freyheiten beschenken, oder sie wiederrufen; allein diese Verordnungen können sich über das bürgerliche Fach, auf welches die weltliche Macht beschränket ist, nicht hinaus dehnen; und das nämliche Volk, welches sich in der bürgerlichen Regierung nach ihren Gesetzen schicken muß, kann und darf in Religionssachen nur von der Kirche Gesetze annehmen, weil es im Religionssache ihr unterworfen ist. Aus diesem folget, daß, ungeachtet der Veränderungen, die in der weltlichen Verwaltung vorgefallen sind, die Verordnungen, welche die Kirche mit den Bezirken der Bisthümer, Pfarren, und den Verrichtungen der geistlichen Würden getroffen hat, ihre Wirkung behalten, bis sie dieselbe wiederrufen hat. Obschon Konstantinopel schon über ein Jahrhundert die Hauptstadt des römischen Reiches war, haben doch die Gesandten des heiligen Leo verharret, sich dem Dekrete, welches den neuen Patriarchen dieser Stadt, wider den Willen des Pabstes und wider die Rechte der alten Patriarchen, aufstellte, zu widersetzen. Selbst die dringenden Bitten des Kaisers Marzians, und der Kaiserinn Pulcheria waren nicht vermögend, den heiligen Leo dahin zu bewegen, daß er das Dekret bestätigte, welches auch deßwegen sich nie zu dem Ansehen, mit welchen die andern Kanonen dieses Konziliums beehret worden, erschwungen hat. „Die Stadt Konstantinopel hat ihre Vortheile und Vorzüge, schrieb dieser heilige Pabst; allein sie sind nur zeitliche: sie ist die Wohnung des Kaisers; sie kann aber nicht der apostolische Sitz seyn. Man kann weder die Freyheiten der durch die Kanonen errichteten Kirchen verletzen, noch dem Ansehen so vieler Erzbischöfe Abtrag thun, um den Ehrgeitz eines einzigen Menschen zu begün-

begünstigen. Es darf weder Alexandrien den zweyten Rang, noch Antiochien den ersten verlieren. Es sind beynahe sechzig Jahre, daß man mit diesen Unternehmungen durchsetzen will: allein die Bischöfe zu Konstantinopel haben es noch nie gewaget, den Kanon, den sie verwenden und angeben, dem heiligen Stuhle einzusenden." Fleury hist. eccl. l. 28. n. 3. ep. S. Leon. 78. 79. 80. Auch der Kirchenrath zu Chalzedon hat verordnet, daß die bürgerlichen Ehren, mit denen gewisse Provinzen, oder Städte begnadet worden, keinen Anspruch auf einen Titel in dem, was die geistliche Würden betrifft, bewirken können, (Idem idib) und er hat den Bischöfen, unter Strafe der Entsetzung verbothen, sich an die weltlichen Mächte zu wenden, oder ein Schreiben des Fürsten zu erbetteln, um eine Provinz in zwey zu theilen, oder zwey Hauptkirchen in selber zu errichten. Die Städte aber, die schon mit dem Namen eines Hauptsitzes prangen, sollen ihn beybehalten, ohne Vorurtheile des wahren und alten Erzbischofes. bbbb)

Die Kirche hat sich aber nicht begnüget, die Harmonie ihrer Hierarchie und deren unveräusserliche Rechte aufrecht zu erhalten; sondern sie hat sich auch der Gewalt, die ihr zu ihrer Re-

bbbb) Pervenit ad nos, quod quidam præter ecclesiasticas ordinationes, affectantes potentiam, per pragmaticum sacrum, unam provinciam in duas dividant, & ex hoc inveniantur duo metropolitani episcopi in una eademque provincia. Statuit ergo S. Synodus deinceps nihil tale assentiri a quolibet episcopo; eos vero, qui tale aliquid tentaverint, cadere de proprio gradu. Quæcumque vero civitates litteris imperialibus metropolitani nominis honore subnixæ sunt, honore tantummodo perfruantur, & qui ecclesiam ejus gubernat episcopus, salvis scilicet veræ metropoli privilegiis suis. Conc. Chalced. can. 11.

Regierung anvertrauet worden, bedienet, um die Beobachtung des göttlichen Gesetzes zu beeifern, und die Ausübung der evangelischen Räthe zu befördern.

Nachdem Jesus Christus seine Jünger zur vollkommenen Verachtung der irdischen Güter ermahnet hatte, sah man schon die ersten Gläubigen zu Jerusalem, wie sie Güter in eine Gemeinkasse hinterlegten. Apostelgesch. IV, 3, 4. Er hatte die Jungfrauschaft als eine nur jenen auserwählten Seelen, denen es gegeben ist sie zu fassen, bekannte Tugend angepriesen. cccc) Der heilige Johannes hat sie in seiner Offenbarung XIV. 3. als eine Tugend, welcher in dem Himmel eine besondere Belohnung entspricht, gerühmet. Der heilige Paulus rieth sie den ersten Gläubigen ein, im I. Briefe an die Korinth. VII, 26, 27, 28. und der Kirchenrath zu Trient schleuderte den Bannstrahl wider denjenigen, der sagen würde, daß der Ehestand der Jungfrauschaft, oder dem ehelosen Stande vorzuziehen sey, oder daß nicht besser und glückseliger sey, ehelos verbleiben, als zur Ehe schreiten. dddd) Sobald die Kirche den Frieden zu genießen angefangen, hat man schon die Einöden von einer Menge himmlischer Menschen bevölkert gesehen, welche unter Anführung ihrer Obern in dem Geiste der Buße, der Armuth, einer gänzlichen Selbstverläugnung lebten, die Kirchen er-

cccc) Dicunt ei discipuli ejus, si ita est caussa hominis cum uxore, non expedit nubere; qui dixit illis: non omnes capiunt verbum istud, sed quibus datum est. Sunt Eunuchi. . . qui se castraverunt propter regnum cœlorum. Qui potest capere, capiat. Matth. XIX, 10, 11, 12.

dddd) Si quis dixerit statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis, vel cœlibatus; & non esse melius ac beatius manere in virginitate aut cœlibatu, quam jungi matrimonio, anathema sit. Trid. sess. 24. c. 10.

erbaueten, und auf Erden ein sichtbares Bild der Engelschaaren, die im Himmel das Lob Gottes anstimmen, entwarfen. Die Diakonissinnen, die sich dem Kirchendienste widmeten, waren nicht minder zu dem Gesetze des ehelosen Standes verpflichtet, als die Mönche und Jungfrauen, die sich Gott geheiliget hatten, und der Kirchenrath zu Chalzedon belegt diejenigen mit dem Kirchenbanne, die ihre Gelübde verletzen, und sich verheyrathen würden. eeee)

Das Klosterleben, welches in Occident schon seit dem fünften Jahrhunderte blühte, bekam zu Ende des sechsten Jahrhunderts einen neuen Glanz, da der heilige Benedikt einen Orden stiftete, der sich wie ein reißender Strom in alle Theile Europens verbreitet, und gleich alles überschwemmet hat, um vermittelst der grossen und heiligen Männer, die aus seinem Schooße ausgiengen, in jenen betrübtesten Zeiten, der Kirche und dem Staate die nützlichsten Dienste zu leisten. Das dreyzehente Jahrhundert gab den berühmten Bettlerorden den Anfang, welche die Kirche nicht minder durch ihre glänzenden Tugenden erbauet, als durch ihre ausgebreitete Gelehrsamkeit und warmen Eifer unterstützet haben. Um diesen verschiedenen Orden mehr Bestand zu verschaffen, hat ihnen die Kirche sonderliche Satzungen vorgeschrieben, und sie mit den feyerlichen Gelübden der Armuth, der Keuschheit, und des Gehorsames beleget. Der heilige Kirchenrath zu Trient hat ihnen die Beobachtung

e) Si ordinationem susceperit Diaconissa, quantorumque observaverit ministerium, & postea se nuptiis tradiderit, injuriam faciens gratiæ Dei, hæc anathema sit, cum eo, qui nuptiis illius convenerit. Conc. Chalced. cap. 14.

Si qua virgo se dicaverit Deo, similiter Monachus, non licet in nuptiis jungi. Si vero inventi fuerint hoc facientes, maneant excommunicati. Ibid. cap. 15.

achtung ihres Standes nach dem Beyspiele der vorigen Konzilien nachdrücklichst eingeschärfet. ffff) Die Lossprechung von diesen feyerlichen Gelübden ist dem Pabste vorbehalten; und die Kirche hat sie zu einem Hinderniße, welches das Eheband trennet, erhoben. Unterdessen gleichwie die Klostergelübde sowohl der Mönche als Nonnen nicht bestehen können, wenn sie nicht ein gesetzmäßiges Daseyn, welches ihnen die Besitzungen ihrer Klöster zusichert, und sie wider alle Ungerechtigkeit und Gewalt schützet, erhalten; also bedürfen die Klöster auch des Beystandes des Fürsten, und ihre Güter stehen nicht minder unter der Obsorge der weltlichen Regierung, als die Eigenthümer aller andern Bürger: da nun der Fürst seinen Schutz entzieht, müssen die Klöster nothwendig zerfallen, und wenn er hiedurch wider die Gesetze der Gerechtigkeit handelt, wird der König aller Könige von ihm deßwegen Rechenschaft fordern.

Da nun der Cälibat der Klostergeistlichen heilig ist, wie die andern evangelischen Räthe; da sie Jesus Christus gelehret, die Apostel verkündiget, und die allgemeine Kirche die Uebung derselben eingerichtet hat; so würde es eine Gotteslästerung seyn, wenn man in die Welt hineingeifern wollte: die Gelübde laufen wider die Gesetze der Natur und des gesellschaftlichen Lebens; es würde eine Ruchlosigkeit seyn, wenn man

ffff) Sancta synodus . . . præcipit, ut omnes regulares tam viri quam mulieres, ad regulæ, quam professi sunt, præscriptum, vitam instituant, atque inprimis ad suæ professionis perfectionem, ut obedientiæ, paupertatis & castitatis, ac siquæ alia sunt alicujus regulæ & ordinis peculiaria vota & præcepta, ad eorum respective essentiam, nec non ad communem vitam, victum & vestitum conservanda, pertinentia fideliter observent. Trid. sess. 25. de Regular. cap. 1.

man die Einsetzung der Ordensstände, die sich der Beobachtung dieser Räthe widmen, als den Gesellschaften schädlich, oder für den Staat unnütz durchlassen sollte. Weil die Gelübde, die man Gott thut, ein heiliges Versprechen und eine pur geistliche Sache sind, kann Niemand anders von denselben lossprechen, als jene, denen Gott die Gewalt zu binden, und zu lösen gegeben hat; Niemand kann sie ohne Verletzung des göttlichen und natürlichen Gesetzes, welches uns befiehlt, zu erfüllen, was wir Gott verheissen haben, gggg) übertreten.

Die Kirche ließ sich nicht begnügen, ihre Kinder mit Jesu Christo aufzufordern, und ihnen einzurathen, die evangelischen Räthe zu befolgen; sondern sie legte auch ihren Priestern das Geboth der Enthaltsamkeit auf. Obschon die Kirche bey ihrem Ursprunge gezwungen war, vielen aus denen, welche mit dem Ehebande verstricket waren, das Priesterthum zu ertheilen, damit sie den verschiedenen Völkern, die sich zur christlichen Religion bekannten, hinlängliche Diener aufstellen könnte; so wird man doch keinen Beweis aufspüren, daß sie ihnen den Gebrauch der Ehe gestattet habe. Seit den ersten Jahrhunderten hat sie die Verordnungen getroffen, daß diejenigen, die sich näher an dem Altardienste anschliessen würden, sich der Enthaltsamkeit unterwerfen sollen. hhhh) Diese Verord-

gggg) Si quis virorum votum domino voverit, aut se constrinxerit juramento; non faciet irritum verbum suum, sed omne, quod promisit, implebit. Num. XXX, 3.

hhhh) Placuit in totum prohibere episcopis, presbyteris, diaconis, subdiaconis, positis in ministerio, abstinere se a conjugibus suis, & non generare filios. Quicumque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur. Conc. Illiber. c. 33.

Presbyter, si uxorem duxerit, ordine suo moveatur. Conc. Ancyr. 31. an 4.

ordnungen, die schon lange in der griechischen Kirche in Uebung gebracht waren, sind auch in der lateinischen Kirche aufgenommen worden. Wenn der Kirchenrath zu Trient die widrige Gewohnheit der Griechen nicht abgethan hat, geschah es, weil er lieber die Milderung der Kirchenzucht dulden wollte, als jene zur Trennung reitzen, welche zu befürchten gewesen wäre, wenn er die Strenge der alten Kanonen wieder hätte zurückrufen wollen. Unterdessen hat er die Beobachtung der Enthaltsamkeit in der lateinischen Kirche mit allem Nachdrucke bestätiget. Es konnten weder das heiße Verlangen, die vom Glauben abtrinnigen Priester vom Irrwege wieder zurück zu führen, noch das drinnende Anhalten zweyer katholischen Fürsten, die ihr Ansehen deßwegen bey dem höchsten Oberhaupte verwandten, die Väter des Konziliums dahin bringen, daß sie eine Neuerung, die der Disziplin eine so tiefe Wunde geschlagen hätte, begünstigten. Sie haben auch in der That die Kanonen, welche die von den Geistlichen, die sich in den heiligen Weihen befinden, gleichwie die von den Ordensleuten, die sich feyerlich zur Keuschheit bekennen, geschlossenen Ehen ungültig erklären, erneuert und bestätiget. iiii)

Apostoli vel Virgines, vel post nuptias continentes. Episcopi, presbyteri; diaconi aut virgines eligantur, aut vidui, aut certe post sacerdotium in æternum pudici. Et antea: episcopi, presbyteri & diaconi noverint se hostias offerre non posse, si operi serviant conjugali. S. Hieronym. ep. 30. olim 50. apolog. adverf. Jovinianum.

Sanctum sacerdotium ex virginibus ut plurimum, aut ex solitariis, aut si hi ad ministerium non suffecerint, de his, qui se a propriis uxoribus continent, & si quis ab initio continens viduus fuerit, habere potest locum episcopi, presbyteri, diaconi, hypodiaconi. S. Epiphan. in fine operis cont. hæres.

iiii) Si quis dixerit clericos in sacris ordinibus, vel

Wohlan! wer sind diejenigen, die sich heut zu Tage der Heiligkeit dieser Verordnungen widersetzen? Sind es Christen, die durch die Reinigkeit ihrer Sitten die Rechtschaffenheit ihrer Gesinnungen rechtfertigen? Sind es vom ächten Eifer für das Interesse der Kirche beseelte Leute? Allein warum legen die Neuerer den Finger auf den Mund bey einer so grossen Anzahl derjenigen, die aus Ruchlosigkeit ehelos leben, und die zum Unglücke ganzer Familien, und zur Schande der öffentlichen Sitten mit fürchterlicher Geschwindigkeit sich täglich vermehren? Warum zörnen sie nur wider den ehelosen Stand der Geistlichen, der auch von dem Heidenthume mit Ehrerbiethung angestaunet wurde? Sehet um euch herum, meine lieben Brüder! ob es Priester sind, die von dem Gesetze der Enthaltsamkeit losgezählet zu werden verlangen: ob ihr unter ihnen einige findet, die auf eure Hochachtung und auf euer Zutrauen billige Rechnung machen können? Und glaubet ihr, daß diejenigen, die das Joch dieses Gesetzes von sich werfen wollen, sich zu grösseren Geistmännern bilden werden, wenn sie größre Freyheit erlangen? Glaubet ihr, daß die Vorschläge, die Wünsche dieser, von dem Kothe eines verderbten Jahrhunderts gemästeten Seelen der Kirche zur Regel die-

Regulares castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto; & oppositum nil aliud esse quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiuntse castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum, anathema sit: cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus tentari. Trid. sess. 24. de reform. c, 9. Videsis etiam Conc. Lateran. sub Calisto I. an. 1123. can. 21. Conc. II. Lateran. sub. Innocent. II. an. 1139. can. 7. Rhemens. sub Eugen. III. an. 1248. &c.

dienen sollten, die heiligen Kanonen abzuändern, und zu reformiren?

Nein, meine lieben Brüder! die Kirche wird von einem weit erhabnern Geiste, und weit heiligeren Absichten geleitet: sie sieht auf die Würde des Priesterthumes, und begehrt, daß diejenigen, welche sich diesen herrlichen Handlungen widmen, mit jener himmlischen Tugend dem Altare sich nähern, welche sie den Engeln, die vor dem Angesichte Gottes stehen, gleich machet: sie zieht euere geistlichen Bedürfnisse in Betrachtung: sie fordert, daß die Priester des Herrn von den Sorgen, die mit einer Familie, welche sie auch der Gefahr aus menschlichen Absehen, um ihre Bedürfniße zu vermehren, zu sündigen aussetzen würde, stets vergesellschaftet sind, entlediget, sich mit nichts anderm als dem Heile der Seelen und göttlichen Dienste abgeben sollen, und daß sie diesen erhabenen Handlungen mit vollkommner Freyheit obliegen mögen. Ihr selbst, meine lieben Brüder! würdet ihr sie von einer Familie umgeben, sich in die Zusammenkünfte eindringen, von dannen sich hinweg begeben, zu dem Altare treten, und den Heiligen aller Heiligen in ihren Händen halten, ohne Unwillen ansehen? Würdet ihr ihnen euer Zutrauen ohne Bedenken schenken, um euere Mühseligkeiten mit ihnen zu theilen, über Geheimniße der Familie Rath einzuholen, in Traurigkeit Hülfe zu suchen, und euere Sünden in dem Beichtstuhle aufrichtig zu bekennen? Glaubet ihr, daß sie in Verrichtung ihres Amtes, im Besuche der Armen und Kranken emsiger, und minder abhängig seyn würden, wenn sie von dem Interesse ihrer eignen Familien angelocket werden, die genaue Beobachtung der Verordnungen, und die Liebe gegen ihre eignen Pflichten

ten den menschlichen Ansehen und Vortheilen zu opfern?

Es geschieht demnach euertwegen, daß sich die Geistlichkeit ein Gesetz aufgebürdet, welches sie stets aufrecht zu erhalten sich beeifern, und dessen Vollziehung nach dem Geständniße dieser Kritiker selbst über die gemeine Tugend so erhaben ist, dem Priesterthume allezeit zur Ehre gereichen wird. Lasset die meineidigen Kirchendiener sich wider dieses Gesetz empören; ja lasset sie dasselbe, ohne eine Strafe zu befürchten, übertreten; die Kirche wird es bedauern; aber die Schande wird nur auf sie zurück fallen, und keine Macht der Menschen wird sie von ihrem Gottesraube ledig sprechen, oder von ihrer Pflicht, die sie auf sich genommen haben, loszählen können.

Allein es ist nicht genug, daß man das Priesterthum um eine Tugend, welche selbst den Freydenkern und Ruchlosen Ehrerbietung abzwinget, beneide; sondern man wollte sich auch, um es vollkommen verächtlich zu machen, an die Kleidung, welche die Priester Jesu Christi unterscheidet, wagen: an eine Kleidung, welche ihnen die Kirche angewiesen hat, und deren Wohlanständigkeit und Eingezogenheit den Pracht und die Eitelkeit der Welt zu Schande machet, um sie der Würde und Heiligkeit ihres Standes zu erinnern; die aber, weil sie mehrere, die sich des Priesterthumes schämen, in der Stille bestrafet, zum Gegenstande ihres Tadels geworden ist, und als eine lächerliche, von dem Hochmuth und von der Liebe zur Sonderlichkeit eingegebene Gewohnheit gescholten wird. Wir könnten hier, meine lieben Brüder! euer Urtheil auffordern, und euch selbst fragen: sehet ihr die Eitelkeit und das Lächerliche in dem

Reli=

Religionsdiener, welcher durch sein Aeußerliches verkündiget, was er ist, und sich unter euch öffentlich zeiget; oder vielmehr in jenem, welcher um eine ihm gar zu lästige Gewohnheit abzuschütteln, euch zu errathen überläßt, ob er ein Priester, oder ein Laye sey, oder etwa auch welcher Religion er zugethan sey? Allein wir begnügen uns, euch hierüber die Lehre des heiligen Kirchenrathes zu Trient vor Augen zulegen.

„Obschon die Kleidung, sagt das Konzilium, den Mönchen nicht ausmachet, sollen doch die Geistlichen allezeit ihrem Stande geziemende Kleider tragen, damit sie durch den Wohlstand der äußerlichen Kleidung die Ehrbarkeit der innerlichen Sitten an Tag legen. Da aber bey manchen die Frechheit und Verachtung der Religion so weit gestiegen ist, daß sie mit Geringschätzung ihrer Würde und geistlichen Ehre in weltlichen Kleidern auch öffentlich zu erscheinen kein Bedenken tragen, und theils Gott, theils der Welt dienen; so sollen alle geistlichen Personen, ohne Rücksicht auf die verliehenen Freyheiten, welche eine heilige Weihe haben, oder was immer für eine Würde, Amt, oder Pfründe besitzen, wenn, nach dem sie der Bischof durch einen öffentlichen Befehl ermahnet hat, sie keine Kleidung, welche ihrem Orden, und ihrer Würde nach der Vorschrift, und der Verordnung des Bischofes anständig ist, tragen, ihre Weihen, Amt, und Pfründen, alle Früchte, Rente und Einkünfte ihrer Benefizien eingestellet seyn: wenn sie aber schon einmal deßwegen bestrafet worden, und keine Besserung erfolget ist, sollen sie gemäß der Verordnung, die Clemens der fünfte in dem Konzilium zu Vienne ge-

gegeben, ihrer Aemter und Pfründen beraubet werden.“ kkkk)

Die Ehe hat den gröſten Einfluß auf das allgemeine Wohl der Völker ſowohl im Zeitlichen als Geiſtlichen. Daher haben ſich beyde Mächte vereiniget, um ſie durch Geſetze zur öffentlichen Glückſeligkeit hinzuleiten. Allein ein Menſch, der in dieſem Bündniße nur auf die Erſättigung ſeiner viehiſchen Geilheit, und fleiſchlichen Triebe abzwecket, und ſich mit unzertrennlichen Banden gefeſſelt ſieht, verlanget, daß es ihm erlaubet ſey, ſie zu zerreiſſen. Mithin wenn zwey eine ſtrafwürdige Verbindung geſchloſſen, oder der gemeinſchaftlichen Beywohnung ſchon überdrüßig geworden ſind; wird jeder aus ihnen zu einer andern Ehe ſchreiten, und einen Theil ſeiner Familie in ein fremdes Haus überführen: die Kinder werden anſtatt derjenigen, von denen ſie abgeſöndert worden, neue Brüder finden: Brüder, die ſie gar nicht kann-

kkkk) Quia vero, etſi habitus non facit monachum, oportet tamen clericos veſtes proprio congruentes ordini ſemper deferre, ut per decentiam habitus extrinſeci morum honeſtatem intrinſecam oſtendant: tanta autem hodie aliquorum inolevit temeritas, religionisque contemptus, ut propriam dignitatem & honorem clericalem parvi pendentes veſtes etiam deferant, publice laicales, pedes in diverſis ponentes, unum in divinis, alterum in carnalibus: propterea omnes eccleſiaſticæ perſonæ, quantumcunque exemptæ, quæ aut in ſacris fuerint, aut dignitates, perſonatus, officia, aut beneficia qualiacunque eccleſiaſtica obtinuerint, ſi poſtquam ab epiſcopo ſuo, etiam per edictum publicum moniti fuerint, honeſtum habitum clericalem illorum ordini dignitati congruentem & juxta ipſius epiſcopi ordinationem & mandatum non detulerint, per ſuſpenſionem ab ordinibus ac officio & beneficio ac fructibus redditibus & proventibus ipſorum beneficiorum, neç non ſi ſemel correpti denuo in hoc deliquerint, etiam per privationem officiorum & beneficiorum hujusmodi coerceri poſſint & debeant: ſecundum conſtitutionem Clementis V. in Conc. Viennenſi editam, quæ incipit: quoniam. Trid. ſ. 14. c. 6.

kannten; die vielleicht selbst aus mehreren Ehen gebohren sind; denen die Natur das Wort nicht spricht; sondern wider welche im Gegentheile das persönliche Interesse ein natürliches Mißtrauen einflößet: und anstatt der Eintracht wird man Mißverständniß und Eifersucht aufkeimen sehen. Der Vorzug in der Liebe wird Haß gebähren; der Unterschied der Güter wird ewigen Zank anstiften; der Unwille einer Mutter wider ihren ersten Gatten, und der Groll des Mannes wider seine erste Gemahlinn wird das Erbe ihrer Kinder werden, und sich in ihre Familien, und in die Gesellschaft der Freunde eindrängen. Wenn ein neuer Eckel auch die zweyte Ehe verbittert, (und dieß kann sich oft ereignen, vorzüglich bey einem Jahrhunderte, wo die von einer viehischen Leidenschaft erhitzte Einbildungskraft mit dem Verderbniße der Sitten im Gleichverhältniße stehen muß) werden die Vertrauten zur dritten und vierten Ehe übergehen: der Ehestand wird in eine Handlung der Ruchlosigkeit ausarten, die Erziehung und Pflege der Kinder wird gänzlich aus der Acht gesetzet werden: alles wird einem thierischen Egoismus, der den Menschen in ein vernunftloses Vieh umschaffet, aufgeopfert werden. Ach! welch unglückseligen Verhängnissen würdet auch ihr Preis gegeben worden seyn, wenn bey jenen Stammgliedern, von denen wir absprossen, die heilige Religion, die euch schützet, allen diesen Uebeln durch die Unzertrennlichkeit des Ehebandes, dem wir unsre Geburt zu verdanken haben, nicht vorgebeuget hätte.

Das alte Gesetz, welches die Freyheit der Ehescheidung wegen der Hartherzigkeit der Juden duldete, hatte schon ihrer Wankelmüthigkeit einen Damm setzen wollen, indem es diese Frey-

heit auf den einzigen Fall des Ehebruches beschränkte. Allein dieses Mittel konnte das Uebel nur hemmen; das neue Gesetz aber hat die Wurzel gänzlich abgestochen, da es den Ehestand zu seiner ersten Einheit zurück geführet, und ihn durch die sakramentalische Gnade geheiliget hat. Obschon Jesus Christus den Ehegatten erlaubte, sich des Ehebruches wegen abzusöndern, gab er ihnen doch die Freyheit nicht, sich wieder zu verheyrathen, so lange ein Theil von ihnen noch lebte. „Sie werden zwey, sagte er, in einem Fleische seyn: was nun Gott zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Da sprachen die Pharisäer zu ihm: warum hat denn Moyses befohlen, einen Scheidebrief zu geben, und sein Weib zu entlassen. Jesus antwortete ihnen: Moyses hat euch zwar wegen eurer Hartherzigkeit erlaubet, euere Weiber von euch zu lassen; vom Anfange aber war es nicht.“ Der Einwurf der Pharisäer und die Antwort Jesu Christi setzen augenscheinlich voraus, daß Jesus Christus die Ehescheidung, die Moyses gestattet hatte, wiederrufe. Jesus Christus selbst erkläret deutlich die neuen Verordnungen seines Gesetzes, indem er alsbald beysetzte: „Ich sage euch: wer sein Weib entläßt, außer wegen eines Ehebruches, und eine andere nimmt, der ist ein Ehebrecher; und wer die Entlassene nimmt, ist gleichfalls ein Ehebrecher. „Die Apostel samt den Pharisäern faßten ganz wohl, daß Jesus Christus die Erlaubniß der Ehescheidung wiederrufte, weil sie zu ihm sagten: ist die Sache mit Mann und Weib also beschaffen, so ist es kein Vortheil zu heyrathen.„ IIII) Der heilige Pau-

IIII) Dimittet homo patrem & matrem, & ad hærebit uxori ſuæ, & erunt duo in carne una. Itaque jam non ſunt duo, ſed una caro. Quod ergo Deus con-

Paulus wiederholet die nämliche Lehre. „Ein Weib, sagt er, das mit einem Manne verheyrathet ist, ist auch an das Ehegesetz gebunden, so lange der Mann lebt; wenn aber ihr Mann stirbt, so ist sie von dem Gesetze befreyet; deßwegen, wenn sie bey Lebzeiten ihres Mannes einen andern nimmt, so wird sie eine Ehebrecherinn genannt werden; wenn aber ihr Mann gestorben ist, so ist sie von dem Ehegesetze befreyet, also daß sie keine Ehebrecherinn ist, wenn sie sich mit einem andern Manne verheyrathet.“ mmmm) Und anderswo: ein Weib ist an das Gesetz gebunden, so lange ihr Mann lebt; wenn aber ihr Mann entschlafen ist, so ist sie frey, und mag sich verheyrathen, mit wem sie will: wenn es nur in dem Herrn geschieht.“ nnnn)

Diese wenigen Worte erklären hinlänglich, was in der Stelle eines andern Evangelisten zweydeutig scheinen könnte. Die Lehre der Väter war allzeit über diesen Artikel ganz gleichlautend, und der Kirchenrath zu Trient hat jenen mit dem Kirchenbanne beleget, „der sagen wird, daß die Kirche fehle, indem sie lehret, daß das Eheband nach der Lehre des Evangeli-

junxit, homo non separet. Dicunt illi: quid ergo Moyses mandavit dare libellum repudii & dimittere? ait illis: quoniam Moyses ad duritiam cordis vestri permisit vobis dimittere uxores vestras; ab initio non fuit sic. Dico autem vobis, quia quicunque dimiserit uxorem suam nisi ob fornicationem, & qui dimissam duxerit, mœchatur. Dicunt ei, discipuli ejus: si ita causa est hominis cum uxore, non expedit nubere. Matth. XIX, 5, 6, 7, 8, 9, 10.

mmmm) Quæ sub viro est mulier, vivente viro alligata est legi; si autem mortuus fuerit vir ejus, soluta est a lege viri. Igitur vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro. Si autem mortuus fuerit vir ejus, liberata est a lege viri, ut non sit adultera, si fuerit cum alio viro. Rom. VII, 2, 3.

nnnn) Mulier alligata est legi, quanto tempore vir ejus vivit; quod si dormierit vir ejus, liberata est, cui vult, nubat tantum in domino. I. cor. VII, 39.

geliums und der Apostel durch den Ehebruch eines der Ehegatten nicht aufgelöset werde, und daß der andere, oder unschuldige Theil, der zum Ehebruche keine Gelegenheit gegeben hat, keine Ehe eingehen könne, so lange der erste lebt, gleichwie das Weib, die sich von ihrem ehebrecherischen Manne söndert, einen andern nehmen kann. oooo)

Diese Beschaffenheit, meine lieben Brüder! hat es mit dem Gesetze Jesu Christi. Die Kirche allein ist berechtiget, dasselbe zu erklären; ihr allein seyd ihr in dem, was die evangelische Lehre betrifft, Gehorsam schuldig. Die Mächte der Erde mögen die Ehescheidungen begünstigen, wie sie wollen, so wird ihnen jedoch ihre ganze Gewalt nur zeitliche Vortheile, um welche das Reich Jesu Christi nichts weis, verschaffen; allein sie wird das zweyte Eheband weder von dem Laster eines unrechtmäßigen Beyschlafes vor Gott rechtfertigen, noch vor den Augen der Kirche die aus derselben erzeugten Kinder ehrlich machen können. Der fleischliche Mensch wird in diesem Gesetze nur ein Joch, das seinen Leidenschaften Zwang anthut, sehen; allein der Christ wird da die Weisheit eines gerechten und wohlthätigen Gesetzgebers, welcher die Neigungen des menschlichen Herzens der Erforderniß und dem Wohl der Familien unterordnet, anbethen. Die Unzertrennlichkeit des Ehebandes wird die zu Verehlichenden der Vorsicht

oooo) Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docet juxta evangelium & apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, & utrumque vel etiam innocentem, qui caussam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, mœcharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, & eam, quæ dimisso adultero alii nupserit, anathema sit. Trid. sess. 24. can. 7. de matrim.

sicht die sie in ihrer Auswahl, bevor sie das Bündniß schließen, haben sollen, und der Pflicht erinnern, die ihnen obliegt, das Geschlossene durch gegenseitige Hochachtung, Pflege, und Sorge, durch Erduldung ihrer Fehler, durch Verzeihung der zugefügten Unbilden angenehm, ihre Banden durch wechselseitige Ehrfurcht liebenswerth zu machen, und sich vor fremden und unzuläßigen Neigungen, welche die Annehmlichkeit der ehelichen Vereinigung ersticken, und dieselbe unerträglich machen, hüten. Wann wegen des üblen Betragen oder harten Verfahren des einen Theiles die Beywohnung gar zu beschwerlich fällt, so erlaubet Jesus Christus dem unschuldigen Theile, daß er sich absondern könne, jedoch mit dem Bedinge, daß er kein anders Ehebündniß eingehen könne, so lange der andere Theil lebet. Wenn die Ehe in diesem Falle die Freyheit einschränket, so ist es eine Bedingung, der man sich Kraft eines Gesetzes unterworfen hat, welches bey jedem Gutgesinnten bewirken soll, daß er sein sonderheitliches Interesse dem allgemeinen Vortheile der Sittsamkeit und dem Frieden der Familien opfere. Jesus Christus, der ihm dieses Gesetz aufgeleget hat, wird ihm auch die Gnade, wenn er darum bittet, wie es sich gebührt, geben, dasselbe zu erfüllen, und es zu seinem Heile ersprießlich zu machen, welches allzeit der Endzweck der evangelischen Räthe ist.

Da wir euch hier, meine lieben Kinder! die ersten Grundsätze unsrer heiligen Religion, in der ihr erzogen worden, und die Regeln der Kirchenzucht, die unter euch stets üblich war, erkläret haben, so schöpfen wir das Zutrauen zu der göttlichen Barmherzigkeit, daß ihr allzeit in dem blinden Gehorsame, der euch allein se-

lig

lig machen kann, unbeweglich verharren werdet. Und ihr, meine lieben Mitarbeiter! wir fürchten nicht, daß ihr euch von den schmeichelnden Versprechen täuschen lassen werdet, die weit entfernet euch zu erhöhen, euch vielmehr von jener Würde herabstürzen würden, mit welcher ihr bekleidet seyd, und die nur so lange ihren Glanz und ihre Stärke erhalten kann, als lange ihr euch an das bischöfliche Ansehen, welches euch, weil es seinen Grund im Himmel hat, in Ausübung euerer Verrichtungen über die ganze Welt erhebet, enge anschließet. Allein bey jetzigen gefährlichen Zeiten, wo wir den der Religion nachtheiligen Neuerungen zitternd entgegen sehen, erlaubet uns unsere Sorgfalt nicht, den Mund zu halten. Wenn es eine Zeit giebt, wo man aus Liebe zum Frieden schweigen soll; so giebt es auch eine Zeit, wo das Schweigen in einem Bischofe strafbar ist. Ein Vater muß seine Kinder vor der Gefahr warnen, und der Wächter, der das Schwert über das Land kommen sieht, muß es dem Volke verkündigen, bey Ezech. Kap. 33. wenn er sich nicht wegen des Verlustes der Völker strafbar machen will. O daß der große Hirt der Schafe seine Gnaden über das heilige Wort, das er uns in seinem Namen euch zu verkündigen befiehlt, ausschütte! O daß der Gott des Friedens und der Barmherzigkeit den Hirten und dessen Schafe segne, damit wir, die wir in Einigkeit des Glaubens, in der Gerechtigkeit und Liebe leben, gleich den Gliedern eines Leibes in allem zunehmen, in Christo Jesu, der unser Haupt ist, und durch den der ganze Leib zusammen gefüget, und mit einander durch alle Gelenke verbunden wird, wodurch ein Glied dem andern nach der Wirkung eines jeden nach seinem Maße dienet, und

machet, daß der Leib zu Erhaltung seiner selbst in der Liebe aufwächst. pppp)

Dieser Ursachen halber erachten wir es unsere Pflicht zu seyn, meine lieben Brüder! euch in dem heiligsten Namen Gottes die Lehre der Kirche in Bezug auf die Artikel, die wir erkläret haben, zu verkündigen.

Es ist demnach ein Glaubenssatz, daß alles, was die Regierung der Kirche betrift, und mit der Religion vergesellschaftet ist, zu entscheiden, ausschließungsweise den Nachfolgern der Apostel, welchen allein Jesus Christus die Gewalt der Schlüssel anvertrauet hat, zustehe; und daß die bürgerliche Gewalt nur die Kirche zu schützen, und nicht ihr zu befehlen, berechtiget sey.

Es ist ein Glaubenssatz, daß in der Hierarchie dieser Regierung, die Jesus Christus sebst eingesetzet hat, und der sich kein Mensch einmengen kann, der römische Pabst, als Nachfolger des heiligen Petrus, einen Primat der Gerichtsbarkeit über alle Bischöfe, über alle einzelnen Kirchen, über alle Kirchendiener, und über alle Gläubigen habe, und daß keine Macht auf Erden die Gewalt besitze, die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit, oder die nothwendige Verbin-

dung

pppp) Ipse dedit quosdam quidem apostolos, quosdam autem prophetas, alios autem evangelistas, alios autem pastores & doctores ad consumationem sanctorum, in opus ministerii, in ædificationem corporis Christi, donec occurramus omnes in unitatem fidei & agnitionis filii Dei, in virum perfectum, in mensuram ætatis plenitudinis Christi. Ut jam non simus fluctuantes & circumferamur omni vento doctrinæ, in nequitia hominum, in astutia ad circumventionem erroris. Veritatem autem facientes, crescemus in illo per omnia, qui est caput Christus, ex quo totum compactum, & connexum per omnem juncturam subministrationis, secundum operationem in mensuram uniuscujusque membri, augmentum corporis facit in ædificationem sui in charitate. Ephes. IV, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

dung des Oberhauptes mit den Gliedern der Kirche, die sie voraus setzet, zu verhindern.

Es ist ein Glaubensartikel, daß die Priester aus göttlichem Rechte den Bischöfen unterordnet sind; daß sie ihnen den Gehorsam, welchen sie ihnen versprochen haben, schuldig sind, gleichwie die Bischöfe dem Pabste zu gehorchen gemäß des ihm geleisteten Eides verbunden sind.

Es ist ein Glaubensartikel, daß die Kirchendisziplin, weil sie ein wesentlicher Theil der geistlichen Regierung ist, ihre Bestimmuug in Rücksicht auf die Religion nur von der Gewalt der Kirche empfangen könne, und daß folglich die von dieser Gewalt wirklich angenommene, und durch die Uebung bestätigte Disziplin zu allen Zeiten, bis sie von der nämlichen Gewalt abgeändert wird, die Richtschnur ihrer Regierung seyn muß, ohne daß es Jemanden, wer er auch seyn mag, sie zu verletzen erlaubet sey.

Wir erklären demnach, das alle Kraft der wirklichen Kirchendisziplin, dem römischen Pabste vorbehaltenen Rechte, ausser einer allgemeinen Kirchenversammlung von Niemanden andern, als von ihm oder mit seiner Bewilligung können ausgeübet werden; daß ohne sein Ansehen, oder Beystimmung der allgemeinen Kirchenversammlungen weder die Bisthümer errichtet, oder aufgehoben, oder zertheilet, oder beschränket, so lange die Kirche ihre Disziplin nicht abändert, noch ohne bischöflichen Gewalt mit den Pfarrern dergleichen Veränderungen vorgenoimmen werden können, also, daß alles, was ein Bischof in einem fremden Kirchensprengel ohne die Sendung, oder Einwilligung des Pabstes thun würde, lediglich null und nichtig wäre, gleichwie die Sendung eines Priesters in einer Pfarre, ohne

das

das Ansehen des Diozesanbischofes ungültig seyn würde. Und so bereitwillig wir auch sind, nicht nur allein die Zergliederung unsers Kirchensprengels zu bewilligen, sondern auch unser Bisthum abzutreten, und uns bis zu eurem Stande herab zu würdigen, wenn es das Wohl des Friedens erheischet, und die rechtmäßige Gewalt verordnet; so erklären wir doch als Eingedrungene und als Schismatiker alle diejenigen, die ohne angemerkte Bedingung das bischöfliche Ansehen in einem Theile unsers Kirchensprengels auszuüben sich erfrechen würden, wie auch alle Priester, die sich erdreisteten, sich in ein Amt einzumischen, wenn sie nicht von uns oder unseren Vorgesetzten in der Hierarchie hiezu die Sendung erhalten haben: und wir erklären alle Gewalt, die sie ausüben würden, und alle Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit als nichtig und ungültig.

Wir erklären ferner alle als Schismatiker, welche den Briefwechsel in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, der nothwendig zwischen dem Haupte und den Gliedern der Kirche, zwischen den unterordneten Dienern und Bischöfen unterhalten werden muß, unterbrechen, oder verhindern sollten.

Wenn, welches Gott verhüten wolle, Jemand aus denen, die sich durch die klösterlichen Gelübde Gott gewidmet, oder bey Empfangung einer heiligen Weihe dazu verbunden haben, zur Ehe zu schreiten sich unterfangen sollte, so erklären wir selbe als Gottesräuberisch und nichtig vor den Augen Gottes.

Wir erneuern, so viel es nothwendig ist, die Verordnungen der heiligen Kanonen und Gesetze unsers Kirchensprengels, welche den Kle-

rikern eine ihrem Orden anständige Kleidung zu tragen befehlen.

Endlich erklären wir als nichtig und ungültig die zweyte Ehe, die etwa ein Theil eingehen würde, da der andere noch lebet; ausgenommen im Falle, daß ein Theil aus ihnen, nach geschlossener und noch nicht vollzogner Ehe sich in ein Kloster begeben sollte, wie es der heilige Kirchenrath zu Trient verordnet hat.

Diese Verordnung soll allenthalben in unserm Kirchensprengel, wo es immer nöthig seyn wird, verlesen, und kund gemacht werden.

Gegeben zu Amiens den 25. Erndtemonat. 1790.

Ludwig Karl,
Bischof zu Amiens.
Durch H. Omellanne Sekretaire.

Briefe und Erklärung des Bischofes von Guimper, und der Geistlichkeit seines Kirchensprengels an das Direktorium des Departements zu Finistere.

Meine Herren!

Nachdem wir dem ersten Hirten unsers Kirchensprengels, dessen Tugend und Frömmigkeit ihr selbst bewundert habet, die letzten Pflichten erwiesen; tragen wir euch seine Gesinnungen in Rücksicht auf die auffallenden Begebenheiten, die uns allen zu schaffen geben, mit vollem Zutrauen vor.

Er

Er hat vor seinem Tode erkläret, daß er jenen Geistlichen, welcher auf seinen bischöflichen Stuhl nach der Vorschrift der neuen Formen sollte erhoben werden, zum voraus als einen eingedrungenen ansehe. Da wir von der Billigkeit dieses Urtheiles überzeuget sind, so haben wir die Ehre, euch anzuzeigen, daß keiner aus uns von der Gerichtsbarkeit, die ihm von dem Nachfolger unsers selig entschlafenen Hirtens würde eingeräumet werden, Gebrauch zu machen sich unterfangen werde, wenn er nicht nach den Verordnungen der alten Kanonen zu dem Bisthume befördert, oder diese von der geistlichen Gewalt abgeändert werden sollten. Wir beschwören euch demnach, meine Herren, alle Vorkehrungen, die ihr zur Wahl des künftigen Bischofes von Guimper machet, einzustellen, damit ihr nicht dem Kirchensprengel einen Bischof, mit dem es unmöglich ist, eine Kommunikation in göttlichen Sachen zu pflegen, aufdringet.

Wir hätten noch andere Einwendungen, meine Herren! dieser Bitte beyzusetzen; allein wir finden sie schon in dem Briefe und in der Erklärung, welche der selige Bischof von Guimper aufgesetzet hatte, eingeschlossen. Wir hangen den in denselben entwickelten Grundsätzen ohne einige Einschränkung, oder Ausnahme von Herzen an. Wenn der selige Bischof sie nicht unterzeichnet hat, so war die einzige Ursache seine Krankheit, die, weil sie ihn zu schnell überrascht, ihn in die Unvermögenheit es zu thun versetzte. Wir sind von ihrer Aechtheit versichert.

Erklärung die der Bischof von Quimper dem Prokurator-Generalsyndikus des Departements von Finistere zugeschrieben, und in welcher er denselben berichtet, daß er die Dekrete der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit empfangen habe.

Wir unterschriebener Bischof zu Guimper, nachdem wir die Dekrete der Nationalversammlung von der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit, die uns von dem Prokurator-Generalsyndikus zugesendet worden, eingesehen haben, erklären, daß wir uns desto minder von der Pflicht, uns der gerügten Verfassung zu widersetzen, loszählen können, je weniger wir die Folgen, welche die Krankheit, von der wir seit mehreren Tagen befallen worden, vorsehen. Unser Gewissen befiehlt uns demnach, daß wir uns nicht wagen, vor Gott, der die Lebendigen, und die Todten richten wird, zu erscheinen, bevor wir uns nicht ausdrücklich erkläret haben, wie wir uns gegenwärtig erklären, wider die Eingriffe, die man sich in die von Jesu Christo eingesetzte Hierarchie und allgemeine Disziplin der Kirche zu thun erlaubet, und wider die Einziehung der Güter, die sie bisher besessen hat, und zwar unter dem Ansehen aller Gesetze, welche die Hinterlage und den Mißbrauch davon ihren Dienern zu ihrer Verpflegung, zum Unterhalte der Kirchen und des Gottesdienstes, und zum Troste der Armen eingeräumet haben.

Der schwache Zustand, in dem wir uns befinden, läßt uns nicht zu, alle Einwendungen, die wir schon lang wider eine zahllose Menge der wesentlichen Gegenstände vorbereiteten, jetzt zu entwickeln. Wir glauben, wenigst einigermaßen unsrer Pflicht entsprochen zu haben, da

wir erklären, daß wir im Falle, daß es Gott gefällig ist, uns die Gesundheit wieder zu geben, vollkommen entschlossen wären, wenn man von uns den im 39. Artikel des Dekretes vom 24. Heumonate vorgeschriebenen Eid abforderte, denselben zu verweigern, auch unter den Einschränkungen, die bisher gemacht worden sind, weil wir sie für ungenüglich erachten. Allein um von diesem Augenblicke an unsere Gesinnungen so kurz als einleuchtend an Tag zu legen, erklären wir, daß wir uns mit der Gnade Gottes niemals erlauben werden, eine Verordnung nach allen unsern Kräften handzuhaben, die auf die Entkräftung, und etwa gar auf den Umsturz der katholischen, apostolischen, römischen Religion in Frankreich abgezwecket, wo sie jedoch stets die einzige Religion des Staates gewesen ist, weil sie allzeit als die einzige wahre, wie sie es auch wirklich ist, anerkennet worden, und weil außer ihr kein Heil zu finden ist.

Eine Verordnung, welche die Gerichtsbarkeit, die die Bischöfe über die Hirten des zweyten Ranges, über die Priester und Gläubigen ihres Kirchensprengels von Gott erhalten haben, so zu sagen, zernichtet, und die geistliche und kirchliche Macht, welche eben so wenig von der weltlichen, als diese von jener abhanget, umstürzet.

Eine Verordnung, welche die Eintracht, die zwischen den beyden Mächten, welche die Vorsicht eingesetzet hat, damit sie in unzählbaren Umständen einander wechselseitige Hülfe leisten sollen, verwirret, und zerstöret.

Eine Verordnung, welche die Ablegung der feyerlichen, von der allgemeinen Kirche gutgeheissenen, und in allen katholischen Staaten aufgenommenen Gelübde verbiethet, und zu einer

Zeit

Zeit verbiethet, wo das Verderbniß der Sitten mehr als jemals den Gläubigen beyderley Geschlechts die Quelle sollte offen stehen lassen, um in dem Kloster entweder die Erhaltung ihrer Unschuld, oder die Mittel dieselbe wieder herzustellen, durch Befolgung der evangelischen Räthe, und ernsthafte Ausübung aller jener Tugenden, die sowohl ihr Heil gewiß machen, als diejenigen, die in der Welt verbleiben, erbauen, sich verschaffen zu können.

Eine Verordnung, welche das ewige Lobgesang, das seit den ersten Jahrhunderten in den Tempeln und Hauptkirchen von dem zu diesem heiligen und erhabenen Amte besonders geweihten Dienern abgesungen worden, einstellet, und untersaget, und welche eben diesen Dienern jenes Recht raubet, welches ihnen die heiligen Kanonen und Kirchenversammlungen eingeräumet haben, der Senat des Bischofes zu seyn, und bey ledigem Stuhle die bischöfliche Gerichtsbarkeit in dem, was keinen Bezug auf die Weihung hat, auszuüben.

Eine Verordnung, welche in das Eigenthum zahlloser Menschen Eingriffe thut, welche die heiligsten Vergleiche umstoßet, und den Grund der Monarchie untergrabet, indem sie den Monarchen seiner billigsten Rechte, die ein alter und ehrwürdiger Besitz vor allem Angriffe sicher stellen sollte, beraubet.

Wir haben in die Hände des Königs den Eid der Treue geschworen. Die Vernunft und das Evangelium machet es uns zur Pflicht, daß wir uns den Gesetzen, als den ächten Kennzeichen derselben, wenn sie mit den, von dem natürlichen und göttlichen Gesetze vorgeschriebenen Grundsätzen übereinstimmen, unterwerfen. Gebohrne Franzosen! wir müssen als Bürger zu

dem

dem allgemeinen und sonderheitlichen Wohl der Nation, deren Glieder zu seyn wir die Ehre haben, beytragen; wir sind unsern Brüdern Liebe und Beystand schuldig; wir müssen den Frieden und die Liebe unter ihnen, so viel es bey uns steht, aufrecht erhalten: als Bischöfe sind wir dem Volke, dessen Verwaltung uns der heilige Geist der Weihung anvertrauet hat, den Unterricht und das Beyspiel der Treue schuldig. Wir erklären, daß diese Gesinnungen tief unsern Herzen eingegraben sind, und daß wir sie bey allen Gelegenheiten öffentlich bekennen werden.

Wir erklären, und nehmen Gott zum Zeugen, daß unsere Grundsätze und Bewegursachen rein sind, und daß unsere aufrichtigste Begierde sey, daß nicht nur die Glieder, aus denen das Direktorium des Departements von Finistere besteht, sondern auch alle Gläubigen des Kirchensprengels zu Quimper, über welche unsre geistliche Gerichtsbarkeit sich erstrecket, und erstrecken kann, eben dieselben erkennen und einsehen mögen.

Wir begehren, und berufen uns auf die Versammlung eines Nationalkonziliums, welches in diesen Umständen so nothwendig zu seyn scheint. Wir begehren, und berufen uns auf den Beyzug des Oberhauptes der Kirche, damit er die Dekrete, welche die Bischöfe in diesem Konzilium abfassen werden, begnehmige, und bestätige, weil sie allein mit Beystimmung des Pabstes, was den Glauben, die Sitten und allgemeine Kirchenzucht betrift, zu entscheiden berechtiget sind.

Wir erklären, daß wir, um dem Eifer sehr vieler Hirten unsers Kirchensprengels, welchen etwa unser Stillschweigen zum Stein des Aergernißes geworden ist, zu entsprechen entschlossen

sind,

sind, unsre gegenwärtige Erklärung durch den Druck kund zu machen, damit ihre Gesinnung, die sie uns endecket haben; unwiederruflich bestimmet, und sie in derselben mehr und mehr gestärket werden.

Behüte Gott, daß wir durch die so grausamen als abgeschmackten Verleumdungen, welche die Bosheit und Unwissenheit über das Betragen und über die Absichten der Bischöfe und Religionsdiener auszustreuen suchen, schüchtern gemacht, uns durch eine unserm Charakter, mit dem wir bekleidet zu seyn die Ehre haben, unanständige Zaghaftigkeit den Vorwurf zuziehen, den Gott den stummen Hunden, die nicht bellen wollen, gemacht hat.

Nein: weil Frankreich von gottlosen und verabscheuenswürdigen Blättern und Scharteken, gleich von einer Sündfluthe, überschwemmet wird; weil die Juden und Protestanten ihre Vertheidiger und Schutzredner zählen; weil die von Vorurtheilen bezauberten und kurzsichtigen Geister die Duldung allenthalben zu predigen, und ihr Platz einzuräumen sich bestreben, soll man nicht sagen können, daß die katholische, apostolische und römische Religion und ihre Kirchendiener allein keine Vertheidiger und Schützer haben.

Was immer uns widerfahren kann, werden wir es uns allezeit nach dem Beyspiele unsers göttlichen Meisters zum Glücke rechnen, wenn wir den Schmähungen, Beschimpfungen und Flüchen, der Laster wegen, derer wir uns niemal schuldig gemacht haben, Preis gegeben werden, weil wir versichert sind, daß, wenn die Ungerechtigkeit und Bosheit der Menschen uns den guten Ruf und die bürgerlichen Rechte eines so gerechten Handels wegen berauben, sie

uns

uns doch nie die Hoffnung nehmen können, daß wir einst unsere Namen im Himmel in das Buch des Lebens eingetragen lesen werden.

Endlich nachdem wir unsere lieben Mitarbeiter nach allen unsern Kräften ermahnet haben, sich an die Grundsätze der gesunden Sittenlehre zu halten, erklären wir, daß wir vor allen andern mit dem Verlangen, die brüderliche Eintracht und Liebe in dem Königreiche wieder aufkeimen zu sehen, entbrennen, und sie durch die Barmherzigkeit unsers Gottes beschwören, daß sie eben diesem unschätzbaren Wohl alles, was uns unser Gewissen erlauben wird, aufopfern wollen. Wir beschwören sie, daß sie in ihren Ermahnungen, in ihren Gesprächen, in ihren Unterrichtungen keine andere Worte, als Worte der Unterwerfung gegen ihre rechtmäßigen Obrigkeiten einfließen lassen, und mit ängstiger Aufmerksamkeit alles vermeiden, was einer nachtheiligen Auslegung empfänglich seyn könnte; damit unsere geschwornesten Feinde keinen Anlaß nehmen können, wider uns loszuziehen, und den Namen Gottes zu lästern.

Brief des Bischofes zu Quimper an den Prokurator-Generalsyndikus des Departements zu Finistere.

Ich habe das Pack Briefe, das Sie mir zugeschicket haben, empfangen, und ich hoffe, Sie werden auch meine Einwendungen eben so gut aufnehmen. Sie werden mehreren ansehnlichen Gliedern des Direktoriums, vor welchen ich mich schon mehr als einmal erkläret habe, nicht neu und fremd vorkommen. Ich schmeichle mir, daß es in meinem Kirchensprengel keinen Menschen gebe, der mir nicht Gerechtigkeit wie-

derfahren lassen wird, zu glauben, daß sie schon lange Zeit in meinem Geiste und Herzen ausgekochet waren. Ich danke Gott, der mich seit einigen Tagen mit einer höchst gefährlichen Krankheit heimsuchet, daß er seit einigen Stunden die Gewalt und Wirkungen derselben gehemmet, und mir hiedurch die Mittel gegeben, meine Gesinnungen auf eine glaubwürdige und entscheidende Weise offenbar zu machen. Ich bin mit Ehrfurcht

Mein Herr! Ihr demüthigster und gehorsamster Diener.

Dieses sind die Schriften, meine Herren, die wir euch mitzutheilen haben, wir bitten euch, sie zu lesen. Wir sind mit einer tiefen Ehrerbietung,

Meine Herren! Euere demütigste und gehorsamste Diener.

Ludwig von Bernetz, Dechant der Herren Rektorn. G. Herve, Rektor zu Guiscriff. F. Guinement Pfarrer zu Guiscriff. J. H. le Dilhuit Rektor zu Combrit. R. Roxhedreux, Pfarrer zu Guiler. C. Kloch, Priester zu Tregunne. A. Dumoulin, Rektor zu Derguergabrik. Manduit du Pflessix, Rektor zu Plovan, Generalvikar. P. Diquelon, Priester zu Alliant. Tanguy du Gran-Ergue. H. Rektor von Plomreur. Trombul, Pfarrer zu Pfluguffan. Besnier, Rektor zu Plonivel. Le Toulleut, Direktor zu Plonguernevel. Lalan, Rektor zu Lömaria. Jannon, Pfarrer zu Plozevet. J. B. Guegnon, Rektor zu Plourib. Le Morel, Rektor zu Plobanalek. Le Guenno, Rektor zu Pouldirgat. Launay, Kapellan zu St. Matthäus. Lordon, Rektor zu Bruzek Kapkaval. Denis, Rektor zu Lokudy. P. Julien, Pfarrer

zu Plovan. Bodenez, Rektor zu St. Thomas. Vidal, Rektor zu Lok-Amant. Ch. C. le Klerk, Rektor zu Ploare. Guere, Rektor zu Pleniven. Lharidon, Backalaureus der Sorbonne, Rektor zu Chateauneuf. J. Bap. Chevalier, Rektor zu Brick-Koroller, Rektor zu St. Matthäus, alter Vizeoffizial der Diozes von Guimper, Examinator und Doktor der Fakultät zu Paris. Jakob, Rektor zu Laz. M. J. Denmat, Rektor zu Trenerok. Leroux, Priester. J. M. le Bihan, Rektor zu Peureurilkap. P. H. Korgat, Rektor zu Landrevarzek. Schier, Rektor zu Mahalon. J. P. Morvan, Rektor zu Ploncour. Vallet, Rektor zu Kfeuntun. Andro, Rektor zu Landudek. G. H. Pellerin, Rektor zu Perguet. Le Kogniek Priester in dem Seminarium. Le Flo, Rektor zu Pluguffan. J. M. Klavez, Rektor zu Trepuenneo. Yvenat, Priester in dem Seminarium und Professor der Moral. J. Douerin, Pfarrer zu Dergue-Armet. J. Denielon, Rektor zu Dergue-Armet. Th. Fr Kompagnon, Rektor zu Bodivit. Dulaurents, Rektor zu Tergune. E. N. le Gorgeu, Rektor zu Guengat. Liskuat, Superior in dem Seminarium. J. M. Dirulevent, Rektor zu Pouldreuzik. Le Du, zu St. Elvarzek. Leissegues, Rektor in dem Seminarium. R. J. Lameur, Almosenpfleger zu Pont-de-Buis. J. le Guillon, Pfarrer zu Moustoir Chateauneuf. Le Flo, Diakonus. Bössiere, Priester. Le Gullon, Priester. Fr. Annastasius von Landerneau, Exprovinzial, Guardian der Kapuziner zu Guimper. Joh. Gousguen, Rektor de la Chandeleur.

Wir unterzeichnete Priester, Dommherren der Hauptkirche, bezeugen schriftlich, daß der selige Bischof zu Guimper, den Dienstag, den 21. Erndtemonat, zwey Tage, bevor er von

der

der Krankheit überfallen worden, uns zu sich in seinen Pallast berufen habe, um uns einen Entwurf eines Hirtenbriefes mitzutheilen, den er zu Papier gesetzet hatte, und der sich auf die Vorfälle dieser Zeit bezog, und den er uns vorlesen ließ; und daß dieser Entwurf eben alle Gegenstände und Gesinnungen, welche die Hr. Rektorn und andere in oben unterzeichneter Erklärung vorgebracht haben, in sich enthielt.

Gegeben zu Guimper den 5. Weinm. 1790.

Gilart de Larchantel, Cossoul, le Borgne, Larchantel de Silguy.

Auszug aus dem Register des ehrwürdigen Kapitels zu Guimper Bl. 140.

Am Dienstag den 5. Weinmonat, im Jahre ein tausend, sieben hundert, und neunzig, ist nach der Vesper an gewöhnlichem Orte, und nach Gebrauch ein außerordentliches Kapitel gehalten worden, welchem die Herren Gilart de Larchantel, Singer und Dommherr, Thiberge, Schatzmeister und Dommherr, d'Esnos, Le Borgne, Cossoul, Larchantel Silguy und Audouyn, welche alle Priester und Domherren sind, beywohnten. Einer aus den Herren Rektorn, die sich in dieser Stadt, um die Leichenbegängniß des ehrwürdigen Bischofs zu halten, versammelt hatten, hat dem Kapitel zwey Schriften übergeben, unter dem Titel: Erklärung des Bischofes von Guimper an Herrn Prokurator-Generalsyndikus des Departements von Finistere, in welchen er sich weigert, die Dekrete der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit anzunehmen. Diesem waren zwey Briefe beygelegt, einer von den Herren Rektorn, der andere vom Bischofe, alle von Herren Rektorn und andern

unter-

unterzeichnet. Nachdem dieselben abgelesen, und vom Kapitel in Erwägung gezogen worden, so hat das Kapitel den Entschluß gefasset, der oben gerügten Erklärung und den beygelegten Briefen getreu und unbedinglich anzuhangen, wie es denselben gegenwärtig anhanget, als dem getreuen Ausdrucke seiner Gesinnungen, welche es schon klar genug geoffenbaret zu haben glaubet.

Gegeben und beschlossen im Kapitel in den nämlichen Tagen.

Ferner ist beschlossen worden, daß die Abschriften dieser Erklärung, die übergeben werden, wie auch das Register, von allen gegenwärtigen Gliedern sollten unterschrieben werden. Gilart de Larchantel, Thiberge, le Borgne, Dosnos, Cossoul, Larchantel de Silguy, Audouyn, Roguemourt, Guesdon, Talsouet, Dulaurents, Deskognets, le Normant, Deoudes, Langan.

Dem Entschluße des Kapitels sind angehangen.

Gravernan, Rektor zu Roskanvel. Gloaguen, Rektor zu Tesgruk. Yven, Kapellan zu St. Matthäus und Pfarrer zu Pfeutun. Glouguen, Pfarrer zu Mahalon. F. Glouguen, Pfarrer zu Kledon. Billon, Rektor zu Beuzek Kasposizum. Quillivie, Priester zu Pont-Croix. Duverge, Priester und Direktor der Urselinerinnen zu Pont-Croix. F. Fidelis Plouhisser, Pfarrer zu Pont-Croix. R. Graskour, Rektor zu Esguibien. F. Rion, Priester und Pfarrer zu Esguibien. F. Michael de Rostrenen Guardian der Kapuziner zu Audiern. M. Quillivie, Priester. Dagorn, Pfarrer zu Audiern. Gloaguen,

guen, Priester zu Audien. Jaffrü, Pfarrer zu Plougaster Daoulas. Goardon, Priester zu Primelin. Herviant, Rektor zu Primelin. Le Gall, Rektor zu Plogoff. P. Salaun, Pfarrer zu Plogoff. B. Pelle, Priester zu Kleden. Gloaguen, Rektor zu Kleden Kapsizun. Kiset, Priester zu Kleden Kapsizun. Lepape, Rektor zu Goulieu. T. Trividir Pfarrer zu Goulieu. Cl. Ausquer, Pfarrer zu Beyzek, Kap-Sizur. Pennanech, Rektor zu Meylar. Herve Kalvez, Pfarrer zu Meylar. R. Biliek, Pfarrer zu Plohinek. J. Donnart, Priester zu Plohinek. H. Bosser, Priester zu Roudanalek. L. C. De Perrien Doktor der Gottesgelehrtheit und Rektor zu Polhinek. Charles, Priester zu Plovezet. L. Gendre, Rektor zu Plovezet. F. Le Bozek, Pfarrer zu Gourlison. H. Lokoq, Oberer des Seminariums zu Plougnernevel. Franz Le Pennek, Priester des Seminariums zu Plonguernevel. J. Le. Rigoleur, Priester des Seminariums zu Plonguernevel. Alein. G. Le Lourdek, Priester und Direktor des Seminariums zu Plonguernevel. Seb. Quillemin, Pfarrer zu Plonevez Quitin. Pet. Cairon, Pfarrer zu Tremargat. G. Magoreux, Priester zu Plonevez Quitin. Steph. Le Garrek, Priester und Domherr zu Rostrenen. Jos. Henrio, Priester zu Plonevez Quintin. Le Millin, Pfarrer zu Lok. Maria Plonguernevel. J. Prigent, Pfarrer zu St. Giles. Pösevara, Pfarrer zu Bonen. Franz Donion, Rektor zu Glomel. J. Prigent, Priester zu Glomel. C. Quevarek, Pfarrer zu Motref. B. Sanson, Rektor zu Treogan. Franz le Flohid, Rektor zu Plevin. F. Guillon, Rektor zu St. Paul. J. H. Boulle, Pfarrer zu St. Paul. Bellivet, Dommherr und Pfarrer zu Rastrenen. T. Guermeur, Rektor zu

Lane-

Lanedern. Ollivier, Rektor zu Lanifkat. Tangny, Rektor zu Motref. Al. Paul, Pfarrer zu Laniskat. F. Tangny, Priester zu St. Giles-Pfigeaux. Le Maut, Priester zu Laniskat. Georgelin, Rektor zu St. Mayeux, Pfarrer. P. le Gall, Priester. Le Bihau, Rektor zu St. Martin. Le Mehaute, Rektor zu Merleak. Le Flahek, Priester zu Morleak. Frabulet, Priester. Denis, Pfarrer zu Merleak. Le Bigot, Pfarrer zu Quillio. J. M. le Gall, Priester. Le Meaux, Priester zu Quillio. Leante, Pfarrer zu Jaut Corlay. Dosquer, Priester zu Kgrist-Nulliak. Joh. le Vieux, Pfarrer zu Krist-Nulliak. F. le Gargasson, Pfarrer zu Nulliak. Josse, Priester zu Nulliak. Herve, Rektor zu Nulliak. Le Coq, Rektor zu Mur. J. Odik, Pfarrer zu St. Guen. J. Derrien Pfarrer zu Mur. Frabulet, Priester zu St. Guen. Le Goff, Priester zu Mur. Le Bris, Pfarrer zu St. Connek. Gallern, Priester zu Larhermont. Burlot, Priester zu Larhermont. Burlot, Priester zu St. Guen. Le-Broner, Pfarrer zu St. Ygeau. Denis, Priester zu St. Ygeau. Guillon, Pfarrer zu St. Gelven. B. Le Moing, Rektor zu Pemeurit-Quintin. Collet, Dechant der Kollegiatkirche zu Rostrenen, und Rektor zu Krigs-Moelon. J. le Pennet, Rektor zu Edern. Gaorzek, Parrer zu Edern. Tymen, Pfarrer zu Priek. Lariagon, Priester zu Priek. Rohon, Priester zu Edern. Rolland Priester zu Briek. Philip, Pfarrer zu Landudal. Seznek, Priester zu Briek. De la Rue, Priester zu Plovan. Coraroch, Pfarrer zu St. Johann Trolimon. Bourgiot, Pfarrer zu Landrevazek. Penauros, Priester. Le Doare, Rektor zu Guimerch, Banalandreus der Sorbonne. Le Bichan, Rektor zu Brasparl.

parl. Salion, Parrer zu Hauvek. Bourillon, Rektor zu Handvik. Le Garrek, Priester, Banalandreus, Direktor und Professor der Theologie, in dem Seminarium zu Quimper. Le Foukourt, Priester zu Plonguernevel. Beubry, Rektor zu Bothoa. Mahe, Priester zu Plonguernevel. Poeseyara, Priester zu Bothoa. Guilliclm, Priester zu Bothon. Le Jakq, Rektor, zu Corlay. Le Guennauff, Rektor zu du Hautcorlay. Le Boudet, Rektor du Vieux Bourg Quintin. Penaut, Pfarrer zu du Vieux Bourg Quintin. Mahe Subdiakon. Robert, Pfarrer zu St. Couan. Le Vollotek, Priester zu St. Giles. Le Pottier, Pfarrer zu Canival-Bothoa. Philip, Rektor zu St. Giles. Mendnier, Priester zu Langolen. Heinrich, Pfarrer zu Laz. Carron, Rektor zu Tregourez. La Louet. Pfarrer zu Tregourez. Le Grand, Pfarrer zu Corey. Le Brikon, Rektor zu Lendlan. Le Bisan, Pfarrer zu Leulsan. Ansquer, Pfarrer zu Guerien. Wilhelm, Priester. Le Pennet, Priester. Le Poder, Priester. Jamin, Priester. Le Gloannet, Rektor zu Poulrach. Le Guillon, Pfarrer zu Botlazek. Le Bernard, Rektor zu Scrignak. Derrien, Pfarrer zu Plourach. Brelivet Pfarrer zu Scrignak. Le Coz, Rektor zu Poullaonen. Le Roux, Priester. Fournier, Rektor zu Plouye. Bourlot. Pfarrer zu Plouye. Urvois, Priester zu Plouye. Knaleguen, Rektor zu Berrien. Kdanet, Pfarrer zu Guellevin. Herve, Rektor zu St. Thoys. Cajan, Pfarrer zu Saintois. Carion, Pfarrer zu Langolen. Yvo le Goff, Pfarrer zu Lennon. Laffeter, Rektor zu Plonevez du Faon. Guismarka, Pfarrer zu Plonevez du Faon. C. le Guen, Priester. Kangueved, Priester. Lepap, Pfarrer zu Rosgstelfen. Gxezengar, Pfarrer zu Pleiben.

Le

Le Guellek, Priester zu Chateauneuf. Mevel, Priester zu Loqueffret. Eh. Floutier, Pfarrer zu Loqueffret. Boulben, Priester zu Loqueffret. Knaret, Priester und Direktor der Spitäler zu Karhair. Abt du Boisteilleul, Domherr zu Rennes. Vochet, Rektor zu Penmarch. Jonan, Pfarrer zu Lanvingen. Le Cogniek, Priester und Direktor der Ursulinerinnen du Faouet. Konan, Pfarrrer zu Faouet. Le Tynen Priester zu Plozevet. Voupon, Pfarrer zu Moustoir-Trebrivar. Ph. M. Dagorne du Bot, Doktor der Sorbonne, Prior der Comenderie zu Noizieres, und alter Generalvikar zu Rennes. Le Rigoleur, Priester. Bouvier, Priester und Domherr zu Rostrene-Mokaoer, Pfarrer zu Lendhan. Mengny, Pfarrer zu Kaurel. Le Graet, Priester. Floyd, Rektor zu Plusquellek, und Generalvikar der Diozes. Jiquet, Pfarrer zu Potenel. Abgralt, Pfarrer zu Plusquellek. Le Noan, Pfarrer zu Calandheben. Quenechdu, Priester. Guillon, Priester. Le Morgu, Priester. Korbel, Rektor zu Duaulet. Le Kornt, Pfarrer zu Burtulet. Fevrier, Rektor zu Melkarhair. Berkot, Pfarrer zu Lokarne. Pesron, Rektor zu Pestivien. Houboulik, Pfarrer zu Pestivien. Korbel Priester. Mezniel, Rektor zu Karnoet. Blien, Pfarrer. Herve, Pfarrer zu Louch. Le Baron, Priester zu Haut Corlay. Tangny, Pfarrer zu Corlay. Abt Esne, Domherr zu Rennes. Le Jak de Gourin. Kastek de Gourin. Le Moal, Pfarrer du Pont-l'Abbe. Daheron, Priester du Pont-l'Abbe, Pfarrer zu Guillinen en Briek. P. Kberek, Priester zu Guimperle. Poher de Karhair. Vergos, Priester zu Briek. David, Pfarrer zu St. Gildas. F. le Garrek, Priester zu Faouet. Rion, Rektor zu Lababan. De la Ruffie, Priester zu Ploare.

Gloaguen, Pfarrer zu Ploare. Le Mark, Pfarrer, zu St. Thomas Landerneau. Fr. Max. de Lok-Bonau, Kapuziner-Vikar und Novizenmeister. Fr. Charl. de Brest, Kapuz. Priester. F. Raymund de Bothoa, Kapuz. Priester. F. Fidelis de Morlaix, Kapuz. Vikar zu Audierne. Le Gak, Direktor der Urselinerinnen. Normant, Direktor der Frauen von Calvarieberg. Trellu, Priester. Le Moel, Pfarrer zu Krien-Bothoa. Guyonarch, Priester zu Krien-Bothoa. Taugny, Priester zu Laurivain-Bothoa. Alano, Pfarrer zu Bothoa. Le Gall, Pfarrer zu Lormaria. Le Kordik, Pfarrer zu Mesle-Karhais Le Gall, Priester zu Mesle-Karhais. Guerneau, Pfarrer zu Juch. Auffret, Priester zu St. Herbert. Kolin, Pfarrer zu Kergrist Moellon. Rion, Priester zu Kergrist. Kerhuel, Sekretaire des Kapitels.

Erklärung

des Bischofes zu Senes, an die Herren Maire und Municipalbeamten, nachdem sie die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit kund gemacht, und sie den 7. Wintermonat 1790. an die Pforte der Hauptkirche zu Senes angeheftet hatten.*)

Sie möchten, meine Herren! mein Stillschweigen als eine Einwilligung ansehen: ich will sie nicht länger im Irrthume und Zweifel über meine Gesinnungen lassen. Obschon man dieselben leicht muthmassen könnte, so verbindet mich doch mein Amt und meine Ehre, sie zu offenbaren, und ans helle Taglicht zu legen. Ich entspreche daher der Liebe, die ich gegen ein Volk hege, welches mir allzeit den wärmsten Segen zuwünschte, das mich in diesem Augenblicke segnet, und dessen aufrichtiges Verlangen mich in meinen verzehrenden Drangsalen mit Troste überschüttet.

Ich würde niemal geglaubet haben, daß es in der Menschengewalt stände, einen Titel von vierzehn Jahrhundert, der in seinem Ursprunge und Endzweck göttlich ist, zu unterdrücken: ich werde allzeit berechtiget seyn, und es wird

*) Senes ist eine kleine Stadt in der Provence. Das Bisthum gehört unter den Erzbischof von Ambrun. Dieser Bischof ist wohl zu unterscheiden von einem andern Erzbischofe von Senes, welcher niederträchtig genug war, den Bürgereid zu schwören, und zwar unter den Erzbischöfen war dieser der einzige, und unter den Bischöfen waren nur drey, da Frankreich 130. Bischöfe zählet.

zugleich meine theureste Pflicht verbleiben, daß ich denselben aufrecht erhalte, und mich nach dem Beyspiele aller meiner Vorfahren betitle: Johann Baptist, durch Gottes Gnade Bischof zu Senes. Ich werde so wenig der geistlichen Verbindung, die ich mit einer Kirche geschlossen, und den Pflichten, die ich mir aufgebürdet, entsagen, als die Versprechen bey meiner Taufe mit einem Meineid entehren; meine Zunge soll eher an meiner Kehle kleben; ich werde lieber meiner rechten Hand vergessen, als mich von meiner Heerde trennen, so lange mich noch ein Athem begeistern wird.

Allein wenn mir meine Erklärung zum Verbrechen gerechnet wird; wenn die ersten Begriffe des Guten und der Tugend heut zu Tage in dem menschlichen Herzen erstücket sind: wenn dasjenige, was zuvor mit Ehrfurcht behandelt worden, der Verachtung und dem Haße Preis gegeben wird; wenn die ältesten und ehrwürdigsten Denkmäler dem neuen Lehrgebäude zur Beute geworden sind; wenn eine freche Verachtung der allgemeinen Gesetze, eine freye Uebertretung der feyerlichsten Gelübde, eine zügellose Verachtung der heiligsten Verbindungen als eine Pflicht und Schuldigkeit aufgebürdet wird; wenn der kleinmüthige Schrecken sich anstatt der edeln Freymüthigkeit eindränget, das Gesetz des Stillschweigens das freye Reden beherrschet, und die Erschwingung der Seele sich unter das Joch der Dienstbarkeit schmieget; wenn sich also die so hoch gepriesene Revolution benimmt; wenn sie gleich jenem Könige, von dem der Prophet Daniel meldet, die Heiligen des Allerheiligsten mit Füssen tritt, und vermeinet, daß sie Zeit und Gesetze ändern könne, Sanctos altissimi conteret, & putabit, quod possit mu-

mutare tempora & leges: so sollen sie wissen, meine Herren! daß die Orakeln in Israel noch nicht erstummet sind, daß ein Bischof nicht von einem jeden Winde der Ehre herumgetrieben werde, daß er auf seinen Grundsätzen unbeweglich beharre, gleichwie die ewige Wahrheit, deren Diener er ist, auf dauerhaften Grundfesten gesichert ist.

Ich habe schon in meinem Briefe, den ich an den Bischof zu Digne geschrieben, meine Bewegursachen und meinen unabänderlichen Entschluß, mich von meinen Schafen, für welche ich vor Gott Bürge bin, nicht abzusöndern, angezeiget, und ich erkläre, daß ich auf diesem beharre. Ich werde allzeit mein persönliches Interesse dem Wohl meines Kirchensprengels aufopfern, um dieses zu bewahren, und zu schätzen. Ein einziges Bisthum für die ganze Provence däucht mich geraden Wegs das Wohl der Völker zu untergraben; man darf nur die Lage des Ortes durchdenken, und ein zu ihren geistlichen Bedürfnißen empfindsames Herz im Busen tragen. Man würde hiedurch die öffentlichen Quellen des Unterrichtes, der Frömmigkeit und der Liebe verstopfen; man würde das Licht des Glaubens in diesen armen und geräumigen Landschaften erlöschen; man würde sie ihrer einzigen und größten Wohlthat, welche sie in den Salbungen und Hülfsmitteln unsrer heiligen Religion genießen, berauben; man würde unter sie den Samen der Unwissenheit und Barbarey, welche das Evangelium daraus verscheuchet hatte, wieder ausstreuen. Ich, als Vater des Volkes, muß wachen, und für dasselbe reden: man weis ohnehin, wie leicht man es täuschen und irre führen könne.

Dieses ist, meine Herren! was ich Ihnen

zu betrachten überlasse. Unterdessen werde ich mich für die öffentliche Ruhe und Ordnung, die ich in allen meinen Predigten einzuschärfen mich bisher beeiferte, allzeit verwenden; ich werde auf meinem Posten und Amtsverrichtungen getreu verharren; ich werde weder in die Unterdrückung meines Sitzes, noch in die Aufhebungen eines Kapitels jemal einwilligen: ich werde keinen Eingriff in meine bischöfliche Gerichtsbarkeit dulden: ich werde mich wider jede Anmassung auf das Erbe meiner Kirche und meiner Armen, dessen Obsorge und Ausspendung mir anvertrauet worden ist, stets und ohne Unterlaß sträuben: und wenn man mir die Wahl zwischen dem Abfalle und der Verfolgung aufdringet, werde ich nicht lange unschlüßig zaudern, und wenn Gott die Seinigen prüfen will, wird das achtzehnte Jahrhundert, wie das erste, ihre Martyrer zählen.

Zu Senes den 8. Wintermonat, 1790

Johann Baptist Maria Scipion Bischof zu Senes.

Brief des Bischofes zu Senes an den Bischof zu Digne.

Es geschieht nicht so fast Ihrerwegen, mein Herr! als wegen meines Kirchensprengels, daß ich meine innersten Gesinnungen entdecken will, indem ich Sie um die Erlaubniß bitte, diesen Brief öffentlich bekannt zu machen. O daß wir uns durch den Glauben, den wir mit einander haben, trösten, und gegenseitigen Muth einflößen könnten! per eam, quæ invicem est, fidem vestram & nostram. Ich erkläre mich zum voraus wider alle böse Absichten, die man

mir

mir andichten möchte. Gott ist mein Zeuge, daß ich auf nichts anders abzwecke, als ihm und seinem Evangelium getreu zu seyn. Testis enim mihi est Deus, cui servio, in Evangelio filii ejus.

Mich machen die öffentlichen Schriften, welche mir die Unterdrückung meines Bisthumes ankünden, gar nicht schüchtern: sie kann nur nach meinem Tode, oder mit meiner Zustimmung Platz haben, wenn ich freywillig und ungezwungen mein Amt niederlege, zur Folge der kanonischen Formen, welche von allen Richterstühlen des Königreiches bisher anerkannt und befolget worden sind. Ich werde mich mit eben jener aufrichtigen Treue den Verordnungen der beyden Mächte, wenn sie gemeinschaftlich handeln, und übereinstimmen, fügen, als ich mich jetzt wider die pur weltliche Einrichtung in Disziplinärsachen sträube. Ich kann, und muß meine Gerichtsbarkeit der Kirche allein, welche mir sie anvertrauet hat, zurück stellen: sie ist es, die mich eingesetzet, und nur sie ist berechtiget, mich abzusetzen; inzwischen verbleibe ich stets Bischof des Kirchensprengels zu Senes. Und wer ist wohl jener, will nicht sagen, unwissende, sondern eingedrungene und kirchenräuberische Bischof, oder Priester, der sich meine Gerichtsbarkeit an sich zu reissen, und in meinem Gebiethe sich ohne meine Bewilligung an geistliche Verrichtungen zu wagen erkühnen darf? Er wird allzeit an mir, nach dem Ausdrucke der göttlichen Schrift, eine eiserne Säule und eine eherne Mauer finden. Unsere heiligen Bücher, die mir vorzüglich in diesen Tagen der Finsterniß zum Troste dienen, habentes solatio libros sanctos, belehren mich, daß die, gleich den Schafen, welche schweigen, wenn sie übel be-

han-

handelt werden, gehorsamen Bischöfe ihre Stimme erheben, und wie die Löwen brüllen, wenn man das von Jesu Christo auf der Grundfeste der Apostel aufgeführte Gebäude erschüttert: und welches unerhörte Unternehmen ist es nicht von Seite der weltlichen Gewalt, da sie sich die göttliche Sendung des Bisthumes nach Willkühr zu unterbrechen, sie mitzutheilen, oder zu nehmen, einzuschränken, oder auszudehnen erdreistet?

Seit dem ich nach der Vorschrift der Kanonen zu dem Bisthume von Senes berufen bin, habe ich nie meinen Stand von der Glücksseite betrachtet; ich sehe also nichts dabey geändert. Die zeitlichen Güter liegen mir nicht so nahe am Herzen als meine Pflicht: meine Seele ist mir weit kostbarer, und die Furcht, ein geheiligtes Eigenthum, diese Frucht der Frömmigkeit und Liebe unserer Väter, zu verlieren, wird mich niemal des feyerlichen Eides, den ich am Tage meiner Weihung meiner Kirche geschworen habe, vergessen machen; ich erneuere ihr denselben bey meiner Entsetzung mit neuem Eifer, und lege die Sorgen dieses Lebens mit ganzem Zutrauen in den Schoos der Vorsehung. Ehre und böser Ruf, Armuth und Reichthümer wurden von dem heiligen Paulus in seinem Apostolatamte mit gleichen Augen angesehen; nach seinem Beyspiele werde ich wie im Ueberfluße, so in der Armuth das nämliche Amt zu erfüllen fortfahren: nichts würde mich über den Verlust meiner Heerde schadlos halten: der gute Hirt giebt sein Leben für seine Schafe; es ist nur ein Miethling, der sie aus Feigheit, oder eines eignen Interesse wegen verläßt. Man kann mir das Zufällige meines Standes rauben, die Güter, derer ich nur der Verwalter und

Aus-

Ausspender bin: das Blut der Armen wird niemal wider uns schreyen; Diener des Friedens wir weichen der Gewalt; man kann mir aber meine Kirche, welche mein ächtes Eigenthum ist, nicht rauben: der heilige Geist hat mich gesetzet, sie zu regieren; sie ist aufs engste mit meinem Charakter verbunden, und ich bin nur für sie zum Bischofe geweihet worden: man kann mir meine Sendung nicht nehmen; ich habe sie von Jesu Christo selbst empfangen, von Hand zu Hand, von Jahrhunderten zu Jahrhunderten. Die Stimme dieser apostolischen Erbfolge, welche die älteste und unverbrüchlichste auf Gottes Erdboden ist, würde von der Erde bis zum Himmel wider unsern Abfall und Meineid schreyen. Diener der Wahrheit! wir sträuben uns standhaft wider den Irrthum; könnte aber ein gefährlicherer seyn, als das Volk ihrer rechtmäßigen Hirten berauben, die geheiligten Bänder, welche sie mit einander verknüpfen, zerreissen, die Gränzen der beyden Mächte verwirren, und umstossen, die Einigkeit des Priesterthumes und des Reiches trennen, sich eine weltliche Gewalt über geistliche Amtsverrichtungen anmassen, und bey Regierung der Seelen die Stimme der Menschen anstatt der Stimme Gottes eindrängen wollen? Paulus ein Apostel, nicht von den Menschen, auch nicht durch einigen Menschen, sondern durch Jesum Christum.

Ich habe die Ehre, mein Herr! mit aufrichtiger und ehrfurchtsvoller Neigung zu seyn

Senes den 13. Erndtemonat. 1790.

Ihr gehorsamster und demüthigster Diener Joh. Bapt. M. Scipion Bischof zu Senes.

Brief des Bischofes zu Senes an die Pfarrer seines Kirchensprengels.

Ich habe, meine Herren! bey meiner Seele und bey meinem Gewissen den Herren Verwaltern des Departements der niedern Alpen geantwortet, daß es mir unmöglich wäre, die Befehle, die sie mir auflegten, meine bischöflichen Handlungen einzustellen, anzuerkennen; ich rechne es mir zur Pflicht, in einer Zeitlage, wo mehr als jemals der erste Hirt das Vorbild der ganzen Heerde seyn soll, auch euch diese verdrußvollen Vorfälle mitzutheilen.

Ist es nicht wahr, daß ihr eure kanonische Einsetzung von mir, oder meinen Vorfahren erhalten habet? Ist es nicht wahr, daß ich meine Sendung von dem höchsten Oberhaupte im Namen der Kirche empfangen habe? Ihr müsset demnach dem euch anvertrauten Theile der Heerde die Treue halten, wie ich der ganzen Heerde, bis uns die nämliche Gewalt, die uns aufgestellet hat, absetzen wird. Illius est destituere, cujus est instituere. Die weltliche Macht giebt die Sendung ihren Obrigkeiten, damit sie die bürgerliche Ordnung und Gesellschaft einrichten und handhaben: die geistliche Gewalt ertheilet die Sendung ihren Kirchendienern zum Wohl der Religion, und der Gesellschaft der Gläubigen. Der Unterricht, die Leitung und das Heil der Seelen sind ihr von Jesu Christo, dem Haupte der Hirten, anvertrauet worden: die eine theilet die Gränzen ihrer Gerichtsstühle ein; die andere bestimmet ihre Bezirke der Jurisdiktion, jede hat ihre eigne und abgesönderte gesetzgebende Gewalt: diese beyden Mächte sind nicht unaussöhnliche Feinde; sie können sich miteinander freund-

schaftlich betragen; sie leisten einander wechselseitige Hülfe, und sie haben allezeit in diesem christlichen Königreiche zum Wohl der Völker übereingestimmet, da sie mit vereinigten Kräften den Frieden, die Untergebung und jene zu allem nützliche Frömmigkeit eingeführet, welcher sowohl dieses, als das zukünftige Leben versprochen ist: promissionem habens vitæ, quæ nunc est, & futuræ. Es ist euch nicht unbewußt, oder vielmehr ihr glaubet, daß ich zur Thüre in den Schafstall eingegangen bin; ihr habet mich als einen solchen bis auf heutigen Tag angenommen, und anerkannt; ich bin in meinem Kirchensprengel der Hirt der Lämmer und der Schafe, der Hirt der Hirten, der einzige, den beyde folgen und hören können; wer anderswo in den Schafstall hinein steigt, der ist nach der Redensart des Evangeliums bey dem heiligen Johannes ein Dieb und ein Mörder. Qui ascendit aliunde, ille fur est & latro. Ist denn Christus zertheilet? rufte der große Apostel beym Anfange einer Spaltung, da er seine Mitarbeiter um sich herum sammelte; gleichwie in Christo nur ein Glaube und eine Taufe, also sollen auch alle nur in einem Sinne, und in einer Meinung vereiniget seyn, ut id ipsum dicatis omnes, & non sint in vobis schismata: die Könige der Erde sind nicht dazu berufen; die weltlichen Gesetzgeber könnten in einem geistlichen Staate keine Gesetze vorschreiben. Es ist demjenigen, der den heiligen Bischöfen nicht beygezählt ist, nicht erlaubet, sich in die geistlichen Händel einzudrängen; so drückte sich ein Kaiser aus, da er an die Väter des Konziliums zu Ephesus schrieb. O schätzbare Eintracht des Priesterthumes und der weltlichen Macht! ein

hei-

heiliger Bischof, der die Mächte der Erde hoch geschätzet, und Glück zugewunschen hat, versprach ihnen von dem Himmel reichlichen Segen, wenn sie die Gerechtigkeit lieben, und ihre Gewalt vorzüglich zur Vermehrung des Gottesdienstes verwenden: si juste imperant, si suam potestatem ad Dei cultum maxime dilatandum Majestati ejus famulam faciunt. S. August.

Es hat mit unsrer Sendung nicht die nämliche Beschaffenheit, die es mit unsern zeitlichen Gütern hat. Denn jene kann uns keine menschliche Gewalt rauben, um sich dieselbe zuzueignen: sie kann nicht der Welt oder einer Nation angehörig seyn, ohne daß sie nicht dadurch zernichtet und ungültig werde: sie ist einig und heilig, wie es die Kirche ist; sie ist ein aus ihrer Natur unveräußerliches Gut, das Niemand anderer ererben kann: sie ist eine heilige Hinterlage, die wir ausspenden, und nicht zerstreuen, und allezeit auf ihr ganzes zurück führen müssen. Sie ist euch bey eurer kanonischen Einsetzung zu getheilet worden: ich habe sie in meiner Weihe empfangen: es ist nicht in unsrer Gewalt, sie durch unsre Abtretung, oder Aufgebung auf andere zu übersetzen: sie muß sich allzeit zu der nämlichen Quelle hinauf schwingen, und allzeit von ihr auf unsere Nachfolger herabfließen: mit einem Worte (und wenn auch die simpelste und unschuldigste Vertheidigung tadelhaft scheinen soll, könnten wir nicht unsern Gegnern sagen: ich bin thöricht geworden, ihr aber habet mich dazu gezwungen:) lasset uns unsern Katechismus in die Hände nehmen; lasset uns auf die ersten Gründe unsrer Religion, auf den Unterricht, den man uns in der Kindheit beygebracht

hat,

hat, zurück kehren: was ist die Kirche? Es ist eine Versammlung der Gläubigen, welche unter der Anleitung der rechtmäßigen Hirten nur einen Leib bilden, dessen unsichtbares Haupt Jesus Christus ist, und der Pabst, sein Statthalter und Nachfolger des heiligen Petrus das sichtbare Haupt auf Erden ausmachet, der den Primat der Ehre und Gerichtsbarkeit über die Bischöfe und die ganze Heerde inne hat.

Der Befehl, den Jesus Christus seinen Aposteln ertheilet hat, alle Völker zu lehren, ward nur ihnen eigentlich beym Anfange des Evangeliums aufgetragen, um es allenthalben zu verkündigen, und ihre Gabe Wunder zu wirken, und persönliche Unfehlbarkeit ertheilte ihnen auch unmittelbar eine Sendung über alle Völker; von ihnen gieng sie auf die allgemeine Kirche für alle Oerter und auf alle Zeiten über: diese theilte jedem Bischofe seinen Kirchensprengel, jedem Pfarrer seine Pfarre zu, und wies jedem Titel seinen Bezirk an. Dieses lehrt einhellig die Erblehre, die zweyte Glaubensregel. Diese heilige Hierarchie kehret allzeit auf die Einigkeit nach ihren verschiedenen Stuffen wieder zurück; das Kirchen und Lehramt vereinigen sich da ununterbrochen; alles ist vorgesehen, und nach den Bedürfnissen der Gläubigen für alle Zufälle und Umstände verordnet worden. Der große Bossuet, da er bey einer Versammlung der gallikanischen Kirche diese glänzende Ordnung betrachtete, schrie in seiner Rede, die er bey derselben hielt, voll des Erstaunens auf: o wie schön sind deine Zelte, Jakob, und deine Wohnungen, Israel!

Die Bosheit unsers Jahrhunderts, welche alles zu verwirren trachtet, um alles zu Grunde zu richten, ist auf die List verfallen, allenthal-

ben auszustreuen und zu verkündigen, daß wir weder den Geist, noch die Regeln unsrer Religion kennen; daß wir sie nach dem Vortheile unsers zeitlichen Interesse drehen: sie ist es, welche die Apostel der Wahrheit als Prediger der Lüge und des Gewinnstes vorstellet: sie ist es, welche die Kanonen und Verordnungen der heiligen Väter nur stückweise anführet, um den Einfältigen und Unwissenden Fallstricke zu legen, und welche die Folge der kirchlichen Alterthümer, wo man in jedem Blatte die ewigen Denkmäler unsers geheiligten Ansehens auflesen kann, verdrehet. Bossuet. Lasset uns im Gegentheile durch unsre Anhängigkeit an die alte Lehre, durch tägliches Lesen der heiligen Schrift, durch öftern Gebrauch der Gebethe, durch eine wirksamere Liebe gegen unsere irre geführten Schafe, durch unsere Leutseligkeit, und in allen Gattungen der Trübsalen unerschütterliche Friedensfertigkeit öffentlich beweisen, daß wir würdige Diener dieser ganz göttlichen Religion sind, und lassen wir Gott für uns streiten (satis est enim firmatum est, quod credendum.) Heist es aber nicht auch für das bürgerliche Ansehen streiten, wenn man alles ohne Widerrede erduldet? Ja, weil es unser Amt mit sich bringet, die Erde mit dem Himmel auszusöhnen, weil unsre Bemühung nur geistliche Gegenstände hat, weil unsre ganze Gewalt nur auf das Seelenheil abzwecket, lasset keinen andern, als einen leidenden Widerstand thun, welcher in dem besteht, daß wir lieber alles erdulden, als unsern Glauben verläugnen wollen: dieß sind wir uns selbst als Christen schuldig: wir sind es unserm Volke als Hirten schuldig. Es steht von unserm göttlichen Meister geschrieben, daß er nicht zanken noch schreyen,

und

und Niemand seine Stimme auf den Gassen hören werde; daß er ein zerstossenes Rohr nicht zerbrechen, und einen noch rauchenden Tacht nicht auslöschen werde. Bey Matth. XII, 19, 20. Allein er selbst saget uns auch, daß er nur denjenigen vor seinem Vater, der im Himmel ist, bekennen werde, der ihn vor den Menschen wird bekennet haben. Diese Pflicht, die allen Gläubigen obliegt, ihren Glauben zu bekennen, verdoppelt sich in uns, denselben zu verkündigen: denn wie werden sie dem Worte des Heiles glauben, wenn man es ihnen nicht angezeiget? Wie sollen sie an denjenigen glauben, von welchem sie nichts gehöret haben? Wie sollen sie aber von ihm etwas hören ohne Prediger? Wie sollen sie ihnen aber predigen, wenn sie nicht gesendet werden? zu den Röm. X, 24, 15. Wir sind nicht mehr Herren über uns, seit dem wir zu dem Priesterthume Jesu Christi sind berufen worden; sondern wir verwalten sein Apostelamt, und wir sind seine Gesandten bey den Menschen; sein Wort ist nicht gebunden; wir sind Christen für uns, Hirten und Bischöfe für euch, sagte ein heiliger Augustin zu seinem Volke. Wenn ich das Evangelium predige, so habe ich keinen Ruhm, weil es die Nothwendigkeit mit sich bringt. I. zu Korinth. IX, 16. Nachdem uns eine ungerechte, und unserm Stande allzeit auffätzige Welt schon so oft den Verweis gegeben hat, den Begriff unsrer Pflicht von jenem unsers Charakters in unserm Betragen zu unterscheiden, würde sie nicht mit sich selbst in Widerspruch verfallen, wenn sie uns zu einem entehrenden, so wohl dem Geiste unsers Berufes, als dem Wohl der Gesellschaft so widrigen Müßiggang verdammen

sollte?

sollte? Sie kann uns von der Verwaltung der weltlichen Geschäfte ausschließen; sie kann uns aber die dem Kirchendienste wesentlichen Verrichtungen nicht untersagen, und noch minder unsere Gewissen beherrschen und uns einen Eid aufdringen, der uns dem schon geleisteten meineidig macht. Vergleichet den Eid, den ihr in den Händen eures Bischofes geleistet habet, da ihr zum Hirtenamte befördert worden, mit jenem, den uns die weltliche Macht über geistliche Gegenstände vorleget, und saget mir, ob ihr unter beyden eine vollkommene Gleichheit ausspüren könnet? Nein, so erleuchtete und tugendhafte Priester werden niemal der Warnung, die Jesus Christus seinen Jüngern gegeben hat, benöthiget seyn: Sehet zu, daß euch Niemand verführe. Bey Matthäus XXIV, 4.

Allein wann wir das Verderbniß und den Unglauben unsers Jahrhunderts beweinen, wann unsere Handlungen das Licht nicht scheuen, und wann wir uns nur mit friedsamen Gedanken beschäftigen, so lästert der Gottlose unsere Absichten, und klaget uns an, daß wir das Wohl des Vaterlandes zu eben der Zeit auf das Spiel setzen, da wir nichts anders wollen, und uns um nichts anders bemühen, als um das Heil der Seelen: Schreckenstöne schallen immer in seinen Ohren, und wann auch schon Friede ist, so besorget er doch allzeit heimliche Nachstellungen. Bey Job XV, 21. Erfreuen wir uns, meine Herren! die Weissagungen sind in Erfüllung gegangen: Der Knecht ist nicht größer als sein Herr; noch der Gesandte größer als der, welcher ihn gesendet hat. Bey Johann. XIII. 16. Ist er verfolget worden, so werden auch wir es seyn; der

Augenblick der Drangsal ist allzeit das Kennzeichen der Heimsuchung des Herrn. Lasset uns unsere Herzen seiner nahen Ankunft eröffnen, und uns jeder Prüfung unterwerfen: seine Gnade ist nur jenen Menschen von dem Himmel verkündiget, und versprochen, die eines guten Willens sind: alles, was uns widerfährt, gleichwie alles, was geschrieben ist, das ist zu unsrer Lehre, damit wir durch Gedult und Trost der Schrift Hoffnung haben. Zu den Röm. XV, 4. Gestattet keiner Unruhe Platz in eueren Gemüthern: der Prophet versichert uns, daß er Zeit seines hohen Alters den Gerechten niemals verlassen, oder sein Geschlecht um Brod betteln gesehen habe: Gott, der allzeit in seinem Versprechen getreu ist, wenn wir unser Zutrauen auf ihn setzen, kann uns auch in der Wüste einen Tisch zubereiten. Psal. LXXVII, 19. Verharret aber standhaft und unerschüttert auf euerm Glauben, streitet alle mit dem nämlichen Geiste und Großmuth für die Sache des Evangeliums, leidet die Verfolgung um der Gerechtigkeit willen, wie ihr es von mir sagen gehöret habet: bestehet einmüthig in einem Geiste, arbeitet zugleich in dem Glauben des Evangeliums, und lasset euch in keinem Dinge von denen die euch verfolgen, schrecken, welches ihnen zwar eine Ursache des Verderbens, euch aber die Seligkeit ist; denn dieses kömmt von Gott, weil es euch von Gott um Christi willen gegeben ist, daß ihr nicht allein an ihn glaubet, sondern auch seinetwillen leidet, und eben denselben Kampf habet, welchen ihr an mir sahet, und jetzt von mir höret. Zu den Philip. I, 27, 28, 29, 30.

Ich überlasse eurer Einsicht diesen Unter-

richt eueren Pfarrkindern vorzutragen, und sie zu belehren, was sie mir, als ihrem ersten Hirten allzeit schuldig sind.

Ich bin, meine Herren und liebste Mitarbeiter! in der Liebe und Gedult unsers Herrn Jesus Christus

Senes den 18. Christmonat, 1790.

Euer demüthigster und gehorsamster Diener, J. Bapt. Scipion Bischof zu Senes.

Antwort des Bischofs zu Senes an die Verwalter des Departements der niedern Alpen, die ihm seine Verrichtungen einstellten.

Die Stimme meiner Vorfahren in dieser Kirche, die weit älter als dieses Königreich ist, ruft mir lauter, als ihr, zu, daß ich mehr dem göttlichen, als dem menschlichen Gesetze gehorchen müsse: ich werfe meinen Anker auf den Glauben aller Jahrhunderte, und nicht auf den Sand der neuern Meinungen. Habe ich mein Amt im Namen der Menschen, um es ihnen wieder zurück zu geben, oder im Namen Gottes, um ihm getreu zu seyn, ausgeübet? O Timotheus, bewahre was dir vertrauet ist, vermeid die eitle Neuheit der Worte, und das Widersprechen der falschgenannten Wissenschaft; flieh sie wie einen Stein des Aergernißes und des Anstosses, an dem du scheitern wirst. 1 Zu dem Timoth. VI, 20.

Sie befehlen mir, meine Herren! daß ich meinen Sitz verlasse, und meinen Amtsverrichtungen entsage: sind Sie hiezu berechtiget? Soll man mich von dieser Stadt verstossen, werde ich

nach dem Rathe des Evangeliums in eine andere meines Kirchensprengels fliehen, und in jeder werde ich der seyn, zu dem ich von oben herab bestimmet, und gesandt bin, der Gesandte und Apostel Jesus Christus. Der Hausvater hat mir sein Feld und seinen Weinberg anvertrauet: wen haltet ihr, nach euerm Urtheile, für einen treuen und klugen Knecht, den sein Herr über sein Haus bestellet hat? Wahrlich sage ich euch, selig werde ich seyn, wenn mich der Herr bey seiner Ankunft in solcher Verfassung finden wird; ich werde würdig seyn, über alle seine Güter gesetzet zu werden. Bey Matth. XXIV. 45, 46.

Ich bin mit dieser Kirche verbunden unter dem Titel eines Bräutigames, eines Vaters und Hirten: sie gehöret mir unzertheilet an; ich fordere sie ohne Theilung; non dividatur. Auf diese Weise war die ächte Mutter vor Salomon erkennet; sie zörnet über den Mörder, ihre Eingeweide fangen an zu zittern, und bewegt zu werden; der Betrug kann ihre Empfindungen und ihre Stimme nicht nachahmen; die Natur empöret sich: aus diesen Zeichen entschied der weise König die ächte Mutter von der falschen, und lies jener ihr Kind zurück geben.

Meine Absichten sind rein; mein Glaube betrüget mich nicht; ich rechte für eine billige Sache. Nein, ich erkläre mich dawider, kein schändliches Interesse besudelt meine Seele: keine Rache beherrschet mein Herz, oder meine Hände.

Die Thränen, die ich heimlich vergieße, und noch mehr der Himmel sind Zeugen meiner Unschuld: jedoch höchst glückselig sind meine Peinen und Leiden, wenn sie im Stande sind, der Kirche den Frieden, und meinem Vaterlande die Wohlfahrt zu geben: es suchet dieselbe schon lange

Zeit in der Erschütterung, welche sie für allzeit in der Ruhe und Einfalt des christlichen Glaubens finden kann.

Die weltliche Gewalt, die Schützerinn unserer Kanonen und Regeln kann zweifelsohne mich auf meine Pflichten zurück weisen. Wenn ich gesündiget habe, klage ich mich vor meinem Volke an, und unterwerfe mich ihrem Urtheile: allein daß ich ohne Ursache und erwiesene Schuld meinem Stande entsage, wird man niemals von mir erzwingen: ich werde meinem Amte nicht untreu werden: mein Leben steht in den Händen der Menschen; meine Seele gehöret Gott zu.

Senes den 10. Christmonat, 1790.

J. Bapt. Scipion, Bischof zu Senes.

Brief des Bischofes zu Leon, an die Herren des Distriktes zu Morlaix.

Meine Herren!

Es ist mir ein Pack auf der Post zugeschickt worden, das die Ueberschrift führet: An den alten Bischof zu Leon. Ich bin nicht alt, aber wirklicher Bischof zu Leon; dieses Packet ist demnach nicht an mich gerichtet, und ich nehme es nicht an. Weil ich aber das Siegel des Distriktes zu Morlaix erkannt habe, erachtete ich für anständig es ihnen einhändigen zu lassen, damit Sie die Ueberschrift recht machen, wenn Sie wollen, daß ich es annehme. Uebrigens, meine Herren! wenn, wie der Ruf sich verbreitet, der Brief, den Sie mir zusenden würden, die Kundmachung der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit enthalten sollte, so habe ich die Ehre, Ihnen frey zu bekennen, daß ich Sie nie-

niemals berichten werde, daß ich denselben empfangen habe. Es geschieht aber nicht deßwegen, weil ich glaube, daß dadurch in meiner bischöflichen Würde und Gewalt eine Abänderung vorgehen könne; sondern weil ich wohl weis, daß es Leute giebt, denen der Irrthum die Augen so sehr verblendet hat, daß sie gedenken, die Nationalversammlung könne mich meiner Gerichtsbarkeit berauben, und es werde hiezu nichts anders erfordert, als eine ächte Kundmachung ihrer Dekrete. Allein ich will nicht freywillig etwas beytragen, damit man eine Kundmachung gründlich beweisen könne, Kraft welcher sie sich berechtiget glauben würden, mich für ihren Hirten nicht mehr anzuerkennen. Mir schiene, meine Herren, daß Sie in der Denkungsart in Rücksicht auf die persönliche Kundmachung mit mir nicht übereinstimmen; denn die Benennung des alten Bischofes, wodurch Sie mich andeuten, führet mich auf den Gedanken hin, daß ich nach Ihrer Meinung seit der Kundmachung der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit nicht mehr Bischof zu Leon sey.

Ich würde den Pflichten eines Hirten nicht entsprechen, wenn ich eine Meinung, deren Irrthum so einleuchtend als auffallend ist, zu widerlegen unterlassen sollte.

Erlauben Sie mir, meine Herren! einige Betrachtungen vorzutragen, welche bey ächten Kindern der Kirche, denen ich Sie beyzählen muß, eine ungetheilte Aufmerksamkeit verdienen.

Niemand ist ein förmlicher Ketzer oder Schismatiker, wenn er nicht, nachdem er vor denjenigen, die dazu rechtmäßig aufgestellt sind, aufgekläret und belehret worden, halsstärrig die Augen dem Lichte und die Ohren der Wahrheit zu verschließen beharret. Ich halte Sie, meine

Her-

Herren, für zu getreue Anhänger an die katholische, apostolische, römische Kirche, als daß ich glaube, daß Sie in einem Irrthume, der Ihrem Gehorsame gegen die Kirche tiefe Wunden schlagen würde, verharren wollen, wenn ich Sie von dem rechtmäßigen Ansehen, welches allein Ihren und Ihres mit den andern Hirten und ihrem Haupte vereinigten Bischofes Glauben leiten kann und soll, werde überzeuget haben. Nun meine Herren, das höchste Oberhaupt und alle Bischöfe werden Ihnen mit mir sagen, daß Ihr Bischof, Kraft der von der Nationalversammlung ausgefertigten und verkündigten Dekrete, nicht aufhöre, Ihr Hirt zu seyn.

Da Sie in der katholischen Religion, zu der Sie sich bekennen, wohl bewandert sind; so wissen Sie, daß Jesus Christus eine Kirche errichtet und gestiftet habe, die durch die Vereinigung der Gläubigen mit ihren Hirten, dieser unter sich, und aller mit dem sichtbaren Kirchenhaupte, dem Stadthalter Jesu Christi, und Mittelpunkte der Einigkeit, wesentlich einig ist. Wenn Sie sich von Ihrem rechtmäßigen Hirten trennen, wenn Sie ihn mißkennen, so lösen Sie diese Vereinigung auf; Sie zerbrechen jenes Band, welches das Schaf in dem nämlichen Stalle unter eben demselben Hirten hält; Sie sind außer der Einigkeit; Sie sondern sich von der Kirche ab; Sie versetzen sich in den Stand der Spaltung und der Verdammniß, weil außer der Kirche kein Heil zu finden ist.

Die Nationalversammlung sagt Ihnen, ich gebe es zu, daß die Bißthümer zu Treguier und und Leon unterdrücket sind und bleiben: glauben Sie, meine Herren, daß die Bischöfe dieser Kirchensprengel hiedurch ihre Gerichtsbarkeit schon verlohren haben, und nichts mehr sind,

als die alten Bischöfe ohne Gewalt? Glauben Sie, daß Jesus Christus die Regierung seiner Kirche einer weltlichen Versammlung eingeräumet habe? Glauben Sie, daß er zu ihr gesagt: Was ihr binden werdet, soll gebunden seyn; und was ihr lösen werdet, soll gelöset seyn? Glauben Sie, daß Sie sich Kraft der Dekrete dieser Versammlung plötzlich ohne Bischöfe befinden können, und daß es jetzt in dem ganzen Bezirke des Departements keine bischöfliche Gerichtsbarkeit mehr gebe? Sie erkennen keine mehr zu Treguier und Leon; es giebt auch keine mehr zu Guimper. Sie bezweifeln es nicht mehr nach der Entscheidung des geistlichen Komite vom 12. Weinmon. 1790. Unterzeichnet, Expilli, Präsident. „Nachdem das Direktorium des Departements zu Finistere den 26. Herbstmon. dem Kapitel zu Guimper die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit behörigermaßen hat anzeigen lassen, ist das Kapitel gänzlich unterdrucket, und kann bey leerem Bischofsstuhle weder einen Vikar ernennen, noch sich in die Verwaltung des Kirchensprengels eindringen.“

Es ist demnach die bischöfliche Gerichtsbarkeit in dem Departement vollkommen aufgehoben. Können Sie es glauben, meine Herrn! können Sie sich einen die frommen Gläubigen einer fast gränzenlosen Landschaft mehr marternden Begriff machen? Unterdessen sind diese die nothwendigen und unmittelbaren Folgen der Dekrete, auf welche Sie sich gründen, da Sie mich den alten Bischof zu Leon betiteln, und meine Gerichtsbarkeit mißkennen. Sie werden mir sagen, meine Herren! daß man sich mit der Wahl eines neuen Bischofes von Finistere beschäftige. Dieß heißt über den wirklichen Zustand nichts antworten; und in der That, nach Ihren Grundsätzen

sätzen können Sie mit keiner Antwort aufkommen. Allein lasset uns den künftigen Zustand betrachten. Ich setze, daß zu Guimper ein Bischof werde, wenn er nicht nach der Vorschrift der Kanonen eingesetzet wird, kann er nirgends Bischof seyn. Geben wir zu, daß er rechtmäßig eingesetzet ist, so kann er es nicht anderst seyn, als durch das kirchliche Ansehen. Sie kommen mit mir überein. Nun aber so hat es niemals eine geistliche Gewalt gegeben, und wird es niemals geben, welche eine Gerichtsbarkeit über einen Kirchensprengel, den sie nicht ledig erkennet, ertheilen wolle oder könne; und es giebt kein geistliches Ansehen, welches die Kirchensprengel von Treguier und Leon als erledigt erkennet, wenn nicht ihre Bischöfe entweder ihr Amt niedergeleget haben, oder ihnen ihre Gerichtsbarkeit durch ein kanonisches Urtheil abgenommen worden ist. Der Neugewählte wird die Gerichtsbarkeit über den Kirchensprengel zu Guimper nicht anderst erhalten, als durch eine kanonische Einsetzung: es wird also keinen Bischof in dem Departement geben.

Vergebens wird die Nationalversammlung Dekrete bearbeiten; vergebens werden ihre Sachwalter die Vollziehung derselben betreiben. Denn es giebt Punkten, die der Regierung der Kirche wesentlich sind, und welche weder die Macht der Menschen, noch die Kräfte der Hölle überwältigen können. Nein, meine Herren! die Hirten werden sich die Rechte, die Gott seiner Kirche anvertrauet hat, und ohne die sie nicht bestehen kann, niemals aus den Händen reissen lassen. Wollte man ihnen aber das Geständniß abzwingen, daß ihre geistliche Gerichtsbarkeit und die Kirchen-Disziplin der Verordnung einer weltlichen Versammlung unterworfen

sey,

sey, so würde man sie zu Abtrinnigen von der nämlichen Kirche machen; von jener Kirche, derer Grund das Blut Jesu Christi befeuchtet, und der das Blut der Martyrer den Wachsthum gegeben hat. Allein sie wird allzeit Hirten zählen, die bereit sind, sich selbst zu schlachten, um sie zu erhalten und zu schützen.

Wenn Sie demnach, meine Herren! mich auffordern, zu erkennen, daß ich, Kraft der Werke der Nationalversammlung in Bezug auf die bürgertiche Verfassung der Geistlichkeit, nicht mehr Bischof zu Leon sey, und daß ich mich nicht mehr den Verrichtungen desselben einmengen solle, so werde ich Ihnen mit aller Freyheit, die mein Amt begleiten soll, sagen, daß, wenn der Mensch befiehlt, was Gott verbiethet, man nicht den Menschen, sondern Gott allein gehorchen müße. Ich würde Ihnen sagen: Hier steht die Religion in Frage; das Schaf darf nicht dem Hirten befehlen. Ich würde euch eine geoffenbarte Wahrheit, die kein Katholik bezweifeln kann, sagen, daß das Band, welches mich mit der Heerde, die mir Jesus Christus anvertrauet hat, verbindet, pur geistlich sey, daß es von keiner zeitlichen Macht könne zertrennet werden, daß keine weltliche Gewalt sich über die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche erstrecken könne. Sollte Jemand anders denken, würde er sich selbst von der Kirche trennen.

Sie haben, meine Herren! freywillig die Eigenschaft des Sachwalters einer Gewalt, die mit Vollmacht gebiethet, auf sich genommen, und sie hat vielleicht Ihnen befohlen, durch eine persönliche Kundmachung meine vorgewandte Unterdrückung auffallender zu machen, damit sie das Volk meines Kirchensprengels

gels desto nachdrücklicher überreden möchte, daß ich sein Hirt nicht mehr sey. Allein, meine Herren, die klaren Grundsätze, die ich vorgetragen, und die Folgen, die ich aus denselben hergeleitet habe, werden Sie einleuchtend überzeuget haben, daß es Ihnen nicht erlaubet ist, dergleichen Befehle zu vollziehen; und ich schmeichle mir sicher, daß Sie die Freundschaft des Kaisers der Freundschaft Gottes, die Scheinklugheit der Kinder dieser Welt der Gelehrigkeit der Kinder der Kirche nicht vorziehen werden.

Ich habe erfüllet, was mir Gott befiehlt: Du sollst meine Worte zu ihnen reden, ob sie vielleicht gehorchen und nachlassen. Ezech. II, 7.

Ich werde allzeit mit unzertrennlicher Treue, die ich meinen Schafen geschworen habe, und mit der, denen sich durch ihre Verdienste auszeichnenden Administratoren schuldigen Ehrfurcht seyn

Meine Herren!

Leon den 3. Weinmonat, 1789.

Ihr demüthigster und gehorsamster Diener J. Fr. Bischof zu Leon.

Antwort des Erzbischofes von Auch, an den Prokurator-Generalsyndikus des Departements zu Gers.

Brief des Prokurator-Generalsyndikus des Departements zu Gers, an den Erzbischof von Auch.

„Herr! die Versammlung des Rathes des Departements hat mir aufgetragen, Sie zu erinnern, daß Sie vermög des Dekretes der Natio-

tionalversammlung, in Rücksicht auf die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit vom 24. August, verpflichtet sind, Ihre Geistlichkeit nach der Vorschrift des gemeldten Dekretes zu ernennen: sie machet mir auch den Auftrag, an Sie zu schreiben, daß sie verlange, daß Sie ohne Verzug zu der Benennung schreiten.

Ich bin ꝛc.

Marignan, Prokurator Generalsyndikus des Departements zu Gers.

Man hat mir, mein Herr! am Samstage den 20. dieses Monats zu Aire einen Brief eingehändiget, von dem man mich versicherte, daß Sie ihn im Namen der Versammlung des Departements mir zugesandt haben, wie ich in der That ihr Siegel auf demselben finde.

Man schmeichelt nur denjenigen, mein Herr! die man verachtet, oder nicht aufrichtig liebet: ich werde demnach zu Ihnen mit Klarheit und Nachdrucke reden, weil ich in Ihrer Person, die ich ehre und liebe, zu allen meinen Mitbürgern rede, denen ich eine ächte Liebe und folglich die Wahrheit schuldig bin, und zwar über einen Gegenstand, der für sie von erheblichster Wichtigkeit ist, denselben recht einzusehen.

Seit dem mir die Kirche durch das Ansehen des heiligen, apostolischen Stuhles ihre Gerichtsbarkeit zugetheilet, indem sie mich in den alten und ehrwürdigen Sitz der Hauptstadt Auch eingesetzet hat, glaubte ich nicht, daß ich von Jemanden andern, als von dem Kirchenrathe meiner Provinz, von einem National- oder allgemeinen Konzilium, oder von der römischen Kirche, welche die Mutter und Beherr-

scher-

scherinn aller anderen ist, Befehle in Rücksicht auf die geistliche Verwaltung meiner Kirche erhalten sollte. Die Zeiten mein Herr! haben sich zwar geändert, nicht aber die Grundsätze: diese sind allzeit eben dieselben, weil sie sich auf Jesum Christum gründen, der gestern und heute war, und in Ewigkeit eben derselbe seyn wird. Zu den Hebr. XIII, 8. Er ist es, welcher der Kirche allein das Recht, ihre Disziplin zu bestimmen, ertheilet hat; ein Recht, welches ein wesentlicher Theil der geistlichen Regierung, die ihr unwidersprechlich zugehöret, ist. Sie ist es, welche seit den ersten Tagen ihres demüthigen Ursprunges mit wundersamer Einfalt eines durch die Versprechen ihres göttlichen Bräutigames wahrhaft erhabenen Zutrauens sagte: es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen, euch diese nothwendigen Stücke aufzulegen. ꝛc. Visum est Spiritui sancto & nobis &c. act. XV, 28. Diese Disziplin kann demnach nicht den Menschen, um Kurzweil mit ihr zu treiben, oder den Fürsten, um sie nach Willkühr abzuändern, überlassen werden.

Ich könnte mich begnügen, mein Herr! Sie zu bitten, daß Sie der ansehnlichen Versammlung, deren Werkzeug Sie sind, sagen, daß die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, die Sie mir in ihrem Namen mittheilen, sowohl in ihrem Ganzen, als in den Folgen, die natürlicher Weise aus derselben fließen, schismatisch und ketzerisch sey, und daß es mir deßwegen unmöglich sey, sie anzunehmen. Ja ich würde nicht einmal Vorsehungsweise den mindesten Theil davon, so unschuldig er auch scheinen möchte, zulassen können, weil kein Vertrag mit dem Irrthume einzugehen ist, und ich mich meinerseits

seits in demselben zu gemein machen würde, wenn ich in einer weltlichen Macht das Recht, sich in die Kirchenzucht einzumengen, anerkennen sollte, ohne meine Vorstellung dawider zu machen, vorzüglich aber weil es Verwegenheit wäre, durch die Wahl einiger Glaubensartikel, die noch nicht angenommen sind, dem Urtheile des heiligen Stuhles und der französischen Kirche vorzugreifen.

Mithin, mein Herr! wird alles, was mich betrift, in dem Stande, in dem es ist, verbleiben, bis daß der allgemeine Vater der Gläubigen, der Statthalter Jesu Christi auf Erden, den Ausspruch gethan hat. Ich werde also keinen andern Rath, als den ehrwürdigen Senat, den mir die Kirche zugegeben hat, annehmen: er machet einen Theil der Hierarchie aus, da ihm bey erledigtem Bisthume die bischöfliche Gerichtsbarkeit anvertrauet ist; dieser heiligen Hinterlage kann ihn keine weltliche Macht berauben, oder nach Willkühr anderen Personen einräumen.

Die Gewalt kann diese Verfassung stöhren, und einige Abänderung bewirken, oder den aufrichtigen Gläubigen die Thränen aus den Augen treiben, wenn sie in unseren Kirchen das öffentliche Gebeth einstellet, wenn sie sich wider die Lobopfer, welche meine frommen und ehrwürdigen Brüder, die Domherren und Beneficiaten der Hauptkirche zu Auch, und die erbaulichen Kapitel der Kollegiatkirchen meines Kirchensprengels Morgens und Abends Gott darbringen, sträubet. Allein wehe dem, der eine gottesräuberische Hand wider diese heilige Einrichtungen, und alles dasjenige ausstrecket, was die Frömmigkeit unserer Väter zu Gunsten der tugendsamen Mönche, der demüthigen Jungfrauen

frauen und der heiligen Versammlungen, die der allgütige Gott seiner Kirche gegeben hatte, unternommen hat.

Ich schrecke hier nicht mit Drohungen, mein Herr! Gott behüte mich, es soll mir keine aus meinem Munde kommen. Allein es ist nicht möglich, daß ich nicht mit Schrecken den fürchterlichen Plünderungen, die Gott an dem Erbe Jesu Christi zuläßt, entgegen sehe. Es ist nicht möglich, daß ich nicht bey dem Andenken an das erschreckliche Gericht, welches auf die Urheber so vieler Uebel, und auf die, welche an denselben Theil nehmen, wartet, zittere. Diese lebendige Empfindung ist Ursache, daß ich mich oft zu den Füßen meines göttlichen Heilandes hinwerfe, und ihn bitte, daß er in ihren Herzen eine zerknirschende Reue, welche allein das Verbrechen tilgen kann, aufkeimen mache. Ach! wer weis, ob er, nicht so fast durch mein unwürdiges Gebeth, als durch das Bitten so vieler unschuldigen Seelen, nicht etwa besänftiget werde, und die Thränen seiner Kirche abtrockne.

Ich würde es mir zur Sünde rechnen, mein Herr! wenn ich zu einem Unternehmen, das nur die traurigsten Wirkungen haben kann, den Weg bahnen sollte. Der geringste Anhang, den ich äußerte, würde Zeuge seyn, daß ich in dem Fürsten, oder in der Nation eine geistliche Obergewalt anerkenne, welche jeder Katholik verscheuen muß, weil sie die Grundfeste der Religion erschüttert.

Ich könnte hier, mein Herr! meine Antwort beschließen; allein ihr Gegenstand erlaubet mir nicht, daß sie sich nur auf mich und auf die Versammlung des Departements erstrecke; ich fühle mich verpflichtet, allen denjenigen, die

sie

sie lesen werden, die Wahrheiten, welche mich zwingen, den Anschlag einer Organisation, mit der man die Nationalversammlung getäuschet hat, weit von meinem Kirchensprengel zurück zu treiben, ein wenig weitläufiger zu entwickeln.

1. Man kann kein Katholik seyn, wenn man, nicht nur allein den Primat der Ehre des Oberhauptes der ganzen Kirche, sondern auch dessen Primat der Gerichtsbarkeit über alle Kirchen in dem Christenthume, nicht anerkennet. Dieß ist ein Glaubensartikel.

Die Gesetze mißkennen und zernichten diesen Primat der Gerichtsbarkeit auf verschiedene Weise, vorzüglich, da sie die nothwendige Verbindung der Glieder mit ihrem Haupte, und der französischen Kirchen mit dem Mittelpunkte der Einheit des Glaubens und des gesetzgebenden Ansehens auf ein zweydeutiges Zeichen der Gemeinschaft beschränket.

Die griechische Kirche wurde nur deßwegen schismatisch erkläret, weil sie sich die Obergewalt der Nachfolger des heiligen Petrus anzuerkennen geweigert hat. Die Irrthümer, die sie heut zu Tage verunstalten, haben sich nach der Trennung eingedrungen, und sind die traurige Strafe derselben.

2. Es ist eine unwidersprechliche Wahrheit, die sich auf die Schrift und Erblehre gründet, daß die Bischöfe den Vorzug über die Priester nicht nur der Weihe nach, sondern auch der Gerichtsbarkeit nach aus göttlichem Rechte haben.

Diesen Grundsatz stossen die Dekrete um, da sie die von dem heiligen Geiste zur Regierung der Kirche aufgestellten Bischöfe den simpeln Priester unter dem Namen des Senats und dem

Ur-

Urtheile der Metropolitansynoden unterwerfen.

3. Es ist imgleichen eine Glaubenswahrheit, daß die geistliche Gewalt der Kirche allein zugehöre, und daß die geistliche Gewalt allein berechtiget sey, die Gerichtsbarkeit den Bischöfen mitzutheilen, sie auszudehnen, oder zu beschränken: sie allein kann Gesetze und Regeln der Dikzivlin geben.

Unterdessen setzen die Dekrete voraus, daß die weltliche Macht das Recht und die Gewalt habe, fast die Hälfte der Bisthümer in Frankreich aufzuheben, Erzbisthümer zu errichten, sie zu unterdrücken, die Gerichtsbarkeit der Bischöfe nach Willkühr auszudehnen und einzuschränken, die Jurisdiktion, welche die Kirche bey erledigtem Stuhle den Kapiteln anvertrauet hat, auf den ersten Vikar, um den die Kirche nichts weis, und in dessen Ermanglung auf den zweyten zu übersetzen: die Kapitel und alle andere Titel der Benefizien sind unterdrücket; den Bischöfen wird ein Senat aufgedrungen; man reißt die Benennung zu allen Pfarren und Bisthümern an sich, da es unläugbar ist, daß alle diese Gegenstände zu der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt gehören. Es ist demnach eine kirchenräuberische Anmaßung: kirchenräuberisch in ihrem Gegenstande und in ihren Grundsätzen, die sie voraussetzet.

Wie vieles könnte ich noch sagen? mein Herr! allein dieses ist genug: schließen Sie mit mir, ich bitte Sie, ob es mir möglich ist, meinen Kirchensprengel auch nur einen Augenblick lang im Zweifel zu lassen, ob ich die geistliche Verfassung anerkenne. Muß ich nicht mehr Gott, als den Menschen gehorchen? Ich kenne Ihren Glauben, mein Herr! und Ihre Frömmigkeit; ich weis die Religion unserer Administra-

stratoren: ich trage kein Bedenken, beyde um Ihr Urtheil aufzufordern: was würden Sie thun, wenn Sie an meiner Stelle wären? Wollten Sie, daß Ihr Bischof um einigen geringen Verdrüßlichkeiten auszuweichen, seine Religion und sein Amt verrathen, und diesen durch seine Frömmigkeit und Reinigkeit des Glaubens so sehr ausgezeichneten Kirchensprengel in die Spaltung dahin reissen sollte? Nein, nein, mein Herr! Sie werden mich niemal dazu bereden: ich hoffe, die göttliche Güte werde mich von einem so feigen Abfalle bewahren: ich hoffe, sie werde den Glauben meiner untergebenen Schafe aufrecht erhalten, und ihren schätzbaren Amtsgehülfen in der Verwaltung einen heiligen Schauer gegen jede Unternehmung einflößen, die den Willen zur Spaltung und die Anhängigkeit an die von der Kirche schon öfters verdammten Irrthümer in ihren Herzen reif machen würde.

Erlauben Sie mir demnach, mein Herr! daß ich Ihr Schreiben als eine von Ihnen an mich gestellte Frage, was die Katholiken von den Dekreten in Bezug auf die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit denken sollen, ansehe. Sollte ich es aber unter einem ganz andern Gesichtspunkte betrachen müssen; ach! wie würde ich Sie bedauern, mein Herr! daß Sie sich verpflichtet hielten, es mir zu berichten; wie würde ich diejenigen beweinen, die es sich zur Pflicht machten, es Ihnen in die Feder zu geben! Die aufrichtige Begierde, die ich für Ihr Heil hege; diese Begierde, die ich meinen ersten Pflichten beyzähle, dringet meinem Herzen diesen marternden Seufzer über den Irrthum derjenigen ab, welche ihr ewiges Heil der gefährlichen Ehre, jene Befehle, welche unmittelbar Frankreich in die Spaltung stürzen, und ihr

den kostbaren Schatz des Glaubens raüben, zu vollziehen, aufopfern würden. Ach! vielmehr, mein Herr! wollen wir uns alle mit einander vor dem Throne der Barmherzigkeit auf die Knie hinwerfen, dem Himmel eine heilige Gewalt anthun, und von dem Gott der heiligen Clotild und Ludwigs den Wiederruf jener verheerenden Dekrete erflehen, die den Absichten unserer Repräsentanten stracks entgegen arbeiten, und die sie zweifelsohne verwerfen würden, wenn sie die Gefahr derselben einsähen. Diese Gefahr, mein Herr! habe ich der Versammlung, derer Werkzeug Sie sind, vor die Augen legen müssen: ich habe auch die Beweggründe, die das Stillschweigen und eine mehr gemäßigte Sprache zu begünstigen scheinen, nicht ungerüget gelassen. Habe ich mich etwa wider die Regeln der menschlichen Klugheit verfehlt? Ich weis es nicht; unterdessen da diese nur zu betäuben, und zu überraschen aufgelegt ist; da bey heutigen Umständen aller Rath ungewiß und gefahrvoll ist, so wird die Unklugheit eines aufrichtigen Herzens, das sich bey dem Fuße des Kreutzes geprüfet, obschon es von den Menschen getadelt wird, vor Gott Gnade finden.

Zum Beschluße, und um alles kurz zu wiederholen, mein Herr! bekenne ich öffentlich die Pflicht, mich der weltlichen Macht in allem, auf was sich ihre Gewalt erstrecket, zu unterwerfen: ich werde allzeit mit dem Beyspiele, die öffentliche Ruhe und Ordnung mit Ehrfurcht zu beeifern, vorleuchten; ich beschwere mich vor ihrer Versammlung, und werde mich allenthalben wider die Eingriffe, die man über die Geistlichen, und der Kirche im allgemeinen sowohl, als allen Kirchen in Frankreich insbesondere wesentlichen Rechte wagen kann, beschweren. Ich wer-

werde die Worte des heiligen Johannes des Täufers stets wiederholen: es ist euch nicht erlaubet. Ich beschwere und erkläre mich wider die Anfälle, die meinen erzbischöflichen Sitz zum Gegenstande haben, wider die Unterdrückung des Kapitels meiner Kathedral- und aller Kollegiatkirchen meines Kirchensprengels, wider die Aufhebung aller Benefizien, wider den Entwurf, die Pfarren zu unterdrücken, und zu vereinigen, wider die Einziehung der Klöster, wider das Aergerniß der Freyheit, die man ihnen anbiethet, wider die Hindernisse, die man der Erfüllung ihrer Regel in den Weg leget, wider die Verbannung der evangelischen Räthe aus einem katholischen Reiche, endlich wider alle und jede Decrete, welche die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit in sich begreifen, und welche mir mein Gewissen nicht erlaubet anzuerkennen, theils wegen der vielfältigen Irrthümer, mit denen ihre Grundsätze und Folgerungen angehäufet sind, theils wegen der Ehrfurcht, die ich der Kirche und dem heiligen apostolischen Stuhle, dem ich allzeit, als der Säule der Wahrheit, und der unerschütterlichen Grundfeste der Kirche Jesu Christi, mit unverletzlicher Treue zugethan seyn werde.

Den 28. Wintermonat, 1790.

L. Ap. Erzbischof zu Auch.

Erinnerung

des Bischofes zu Toulon, an die Gläubigen seines Kirchensprengels.

Wir Elleon, durch die göttliche Barmherzigkeit, und durch die Gnade des heiligen apostolischen Stuhles, Bischof zu Toulon entbiethen allen sowohl Welt- als Ordensgeistlichen, und Gläubigen unsers Kirchensprengels unsern Gruß und den Segen unsers Herrn Jesu Christi.

Der heilige Paulus, meine liebsten Brüder! schrieb an die Römer: wer wird uns von der Liebe Jesu Christi trennen? Trübsal, oder Angst? Hunger, oder Blöße? Gefahr, Verfolgung, oder Schwert? Nein, weder der Tod, noch das Leben wird uns von der Liebe Gottes söndern können. Obschon wir uns mit der Heiligkeit des Völkerapostels, den es Gott aus einem Verfolger in ein auserwähltes Gefäß umzuschaffen beliebte, nicht messen dörfen; so setzen wir doch unser Vertrauen, und heften unsere Augen auf denjenigen, von dem alle Stärke und aller Muth kömmt; wir versprechen euch heilig, daß wir uns niemals werden schüchtern machen lassen, und wir verbinden uns mit euch aufs neue, die Wahrheiten, an die man sich waget, und welche einige stolzen Leute untergraben wollen, auch auf Kosten unsers Lebens zu beschützen.

Diese Leute, die wir euch schon angezeiget haben, sind die Apostel der Philosophie unserer

Zei-

Zeiten; derer ruchlose Systeme wir euch entwickelt, und ihre Fallstricke entdecket haben; derer Sätze wir schon widerleget haben, und die sich als Gesetzgeber aufdringen, und alle diejenigen als Störer der öffentlichen Ruhe ausrufen, und verfolgen, welche sich den Gesetzen, die unsre Religion, zu der wir uns bekennen, verheeren, und die sie uns mit machtsprechendem Tone aufdringen, nicht unterwerfen wollen. In unserm letzten Hirtenbriefe haben wir einige dieser Gesetze, welche in ihren Folgen der Religion einen tödtlichen Stoß gaben, bestritten; wir erwarteten nur die Zeit, euch andere, welche die Religion geraden Wegs angriffen, vor Augen zu legen, und wir haben sie uns zum Gegenstande einer sonderheitlichen Unterrichtung, die wir euch heut zu geben gesinnt sind, vorbehalten. Wir werden in dieser Erinnerung von dem Ansehen und der Gerichtsbarkeit der ersten Hirten handeln, welcher eine weltliche Macht ohne alle Sendung eine neue Verfassung aufdringen, und Gesetze vorschreiben will, da sie indessen, weil ihr Ursprung göttlich ist, nur von den Gesetzen der Kirche abhangen kann. Wir werden euch die Grundsätze über diese Frage ganz kurz und klar, so viel es möglich ist, entwickeln, damit alle Gläubigen sie durchzuforschen fähig sind; wir werden sie auf die wirklichen Umstände anwenden, und euch dadurch zeigen, daß die neue Verfassung der Geistlichkeit, welche man als ein Hauptgesetz ausbreitet, und die das Ansehen und die Gerichtsbarkeit der ersten Hirten vernichtet, und auf andere, die sie nicht ausüben können, überträgt, die Einigkeit der Kirche umstosse, und den Grund der katholischen Religion, deren Urheber Gott ist, untergrabe.

Jesus Christus der Vollender des Glaubens

hat eine Kirche gestiftet: er hat den Grund dazu geleget, und alle ihre Theile angeordnet: er hat ihr eine ewige Dauer zugesichert, da er zu dem heiligen Petrus diese Worte gesagt hat: **Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Porten der Hölle sollen sie nicht überwältigen.** Bey Matth. XV, 18. Er hat die Apostel aufgestellet, derer Nachfolger die Bischöfe sind, um sie zu belehren und zu regieren, wie man aus diesen merkwürdigen Worten sieht: **Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden: gehet hin, lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes: lehret sie alles beobachten, was ich euch befohlen habe; und sehet, ich bin bey euch allzeit bis an das Ende der Welt.** Bey Matth. XXVIII, 18, 19, 20. Das ist, ich lehre mit euch, ich taufe mit euch, ich übe mein Priesteramt mit euch aus, ich bin mit euch bis an das Ende der Welt, und folglich bleibe ich bey euch in der Person eurer Nachfolger, welche das Amt, das ich euch anvertrauet habe, ererben werden; messet nicht die Größe meiner Versprechen nach der Gewalt der Menschen ab; denn mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden. In einer andern Stelle sagt er zu seinen Aposteln, um die Völle der Gewalt, die er ihnen gab, anzudeuten: **Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden seyn: und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöset seyn.** Bey Matth. XVIII, 18.

Diese sind die Rechte der Sendung und der Gewalt der Apostel; auf diese unerschütterliche Säule ist die Kirche gebauet, wider welche die

Hölle keine Macht hat. Alles ist göttlich; alles quellet von dem Ansehen Jesu Christi selbst her; keine weltliche Macht, kein Fürst darf sich da eindrängen. Jesus Christus, der seinen Aposteln so nachdrücklich empfiehlt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, ihm den Zins zu zahlen, ihm mit Ehrfurcht zu begegnen, und die ihm geziemende Hochachtung und Unterwerfung zu zollen, verkündigt seinen Aposteln, da er sie sein Evangelium zu predigen aussendet, nur Widerreden und Verfolgungen. Er befiehlt ihnen, ihren Drohungen zu trotzen. In Mitte dieser so oft verkündigten Verfolgungen, und ungeachtet der Bemühungen der Fürsten der Welt fängt der Glaube an aufzukeimen; die Kirche wächst an; sie breitet ihre Aeste bis zu den äußersten Theilen der Erde aus, und unterwirft endlich die Kaiser und Könige ihrem Reiche. Sie giebt ihnen, wie den einfältigen Gläubigen, Gesetze, ohne von ihnen ein einziges anzunehmen, weil sie nur durch die Gesetze, die sie selbst machet, kann regieret werden. Nachmals bestimmet sie die Einsprechung und Lehre des heiligen Geistes, und schreibet die Regeln vor, wie man sich betragen soll, denen sich alle ihre Kinder, ohne Ausnahme, unterwerfen müssen. Wer sich weigert, sagt der heilige Matthäus XVIII, 17. die Kirche zu hören, den halt für einen Heyden und öffentlichen Sünder.

Jesus Christus hat demnach selbst die Völle seiner Gewalt der Kirche und den Bischöfen, den unmittelbaren Nachfolgern der Apostel, welche seine wesentlichen Diener sind, anvertrauet: er hat sie aufgestellet, wie sich der heilige Paulus ausdrückt, die Kirche Gottes zu regieren; oder wie er in einer andern Stelle sagt: Niemand kann einen andern Grund

legen,

legen, auſſer dem, der geleget wurde, welcher Chriſtus Jeſus iſt. I Zu den Korinth. III, 11. Es iſt in keines Menſchen Gewalt, die Ordnung, die er in ſein apoſtoliſches Amt eingeführet hat, aufzuheben, oder abzuändern. Niemand kann ſich alſo in die Ausübung der Kirchenämter einmengen, es geſchehe denn Kraft eines Anſehens, welches von dieſer erſten Sendung, die Jeſus Chriſtus ſeinen Apoſteln mitgetheilet hat, herquellet, und demſelben unterordnet iſt. Es ſind mithin, liebe Brüder! nur diejenigen rechtmäßige Hirten, welche euch die Kirche zuſchicket; ihnen müſſet ihr in dem geiſtlichen Fache gehorchen, und ihr könnet ihnen den Gehorſam nicht verweigern, und andere anerkennen, ohne Schißmatiker zu werden, und aufzuhören, Glieder der wahren Kirche, außer der keine Hoffnung des Heiles iſt, zu ſeyn.

Der Pabſt, der Nachfolger des heiligen Petrus, iſt der erſte Hirt der Kirche; er hat einen Vorzug der Ehre und der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche; er iſt der Mittelpunkt der Einheit und Gemeinſchaft, welche alle Glieder der Kirche mit einander verbindet. Nur ihm, und in ſeiner Perſon ſeinen Nachfolgern hat Jeſus Chriſtus geſagt: **du biſt Petrus, und auf dieſen Felſen werde ich meine Kirche bauen.** Auch nur an ihn hat Jeſus die Worte, nachdem er ihm zum drittenmale das Zeugniß ſeiner Liebe abgenommen, gerichtet: **Weide meine Lämmer; weide meine Schafe.**

Unter der Obſicht des Oberhirten regieren die Biſchöfe ihre Kirchenſprengel; ſie üben in dem ganzen Bezirke, den ihnen die Kirche allein ausgezeichnet hat, ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit aus; ſie tragen rechtmäßig den Gläubi-

gen

gen die Lehre der Kirche vor; sie theilen die Sakramente mit; sie sind, und jeder in seinem Kirchensprengel, der Mittelpunkt der Einigkeit und Gemeinschaft der Gläubigen in ihrer Kirche.

Unter dem Ansehen und der Aufsicht der Bischöfe regieren die Seelsorger ihre Pfarren, unterrichten ihre Schafe, und spenden ihnen die Sakramente aus.

Diese sind die Hirten, denen man sich unterwerfen muß, wenn man ein Glied der wahren Kirche seyn will.

Es werden zwey Stücke erfordert, damit man ein rechtmäßiger Hirt sey; die Weihe nämlich und die Gerichtsbarkeit. Die Priester erhalten die Weihe und den priesterlichen Charakter von dem Bischof, welcher der Ausspender dieses Sakraments ist, und die Bischöfe empfangen imgleichen den bischöflichen Charakter von andern Bischöfen.

Da aber die geistliche Gerichtsbarkeit auch eine geistliche Sache, wie die Weihe ist, so kann sie auch nur die Kirche dem Hirten mittheilen: die Bischöfe erhalten sie von dem Pabste, der das sichtbare Haupt der Kirche ist, und jeder Priester von seinem Bischofe. Die Kirche hat in dieser Sache ihre Disziplin abgeändert; sie hatte vorhin die Gewalt, den Bischöfen die kanonische Sendung zu ertheilen, den Erzbischöfen anvertrauet, heut aber, und schon seit langer Zeit, hat sie dieselbe dem Pabste, von dem allein die Bischöfe ihre Sendung empfangen können, eingeräumet; die Priester haben sie stets von dem Bischofe erhalten.

Die Gerichtsbarkeit eines Bischofes beschränket sich lediglich auf seinen Kirchensprengel, und erstrecket sich nur auf die Pfarren, die von demselben abhangen: eben diese Beschaffenheit

hat es mit der Jurisdiktion der Pfarrer; sie können sie nur über die Gläubigen ihrer Pfarre ausüben. Sie sind nur in dem Falle einer dringenden Noth, wie jeder andere Priester, in Ermanglung eines ordentlichen Hirten, berechtiget, jedem Gläubigen die Sakramente auszuspenden, weil ihm die Kirche in diesem Falle die Gewalt giebt. Allein außer diesem Falle ist jede Handlung der Gerichtsbarkeit, die ein Bischof, oder Pfarrer über einen, der zu seinem Kirchensprengel, oder seiner Pfarre nicht gehört ausübt, nichtig und ohne Wirkung.

Diese zwey Stücke, das ist die Weihe und die Sendung der Kirche, sind einem Hirten unumstößlich nothwendig, damit er ein rechtmäßiger Hirt sey. Es ist ein Glaubensartikel, den der Kirchenrath zu Trient mit diesen Worten entschieden hat: Wer sagt: daß diejenigen, welche die Weihe und die Sendung nicht nach der Vorschrift der Kanonen von der geistlichen Gewalt empfangen haben, sondern anders woher kommen, rechtmäßige Ausspender des Gotteswortes und der Sakramente seyn, der sey verfluchet. Sess. 23. can. 7.

Indem nun die Kirche allein die geistliche Gerichtsbarkeit den Hirten mittheilen kann, so ist sie auch allein berechtiget, sie derselben zu berauben, und zwar nur alsdann, wenn sie es durch die Laster, welche die Kirche mit der Strafe der Entsetzung beleget hat, verdienen; weil ihrer Sendung, nach dem Beyspiele derjenigen, die Jesus Christus seinen Aposteln gegeben, kein Zeit und Ziel ausgestecket ist.

Die weltliche Macht kann demnach keineswegs Jemanden weder die geistliche Gerichtsbarkeit über diesen, oder jenen Bezirk mittheilen, noch

den-

denjenigen, der sie von der Kirche empfangen hat, derselben berauben.

Wenn sich hiemit ein Hirt ohne Sendung, und nur von der weltlichen Macht aufgefordert der Verwaltung eines Kirchensprengels einmengen sollte, besonders wenn ein anderer, von der Kirche aufgestellter Hirt die geistliche Gerichtsbarkeit ausübte; so müßte er, als ein Eingedrungener angesehen werden; er würde kein rechtmäßiger Hirt seyn, und weil er nicht zur Thür, die Jesus Christus ist, in den Schafstall eingegangen wäre, schreibt der heilige Johannes, würde er ein Dieb und Mörder seyn. Ein solcher Hirt würde kein Ansehen haben: die Handlungen der Gerichtsbarkeit, die er ausübte, würden nichtig und ungültig seyn: die von ihm angestellten Priester würden ohne Gewalt bleiben; die Lossprechungen, die sie ertheilten, würden die Sünden nicht tilgen, und die Gläubigen, die ihn anerkannten, würden aufhören Unterthanen ihres rechtmäßigen Hirten, und Glieder der apostolischen, römischen Kirche zu seyn; sie würden, wie wir schon gesagt haben, Schismatiker werden, und mithin, so lange sie in diesem Stande beharrten, ihr Heil nicht mehr wirken können.

Sehet hier, meine lieben Brüder! eine Reihe der unläugbarsten Grundsätze, wider die sich nichts einwenden läßt. Diese sind die unbeweglichen Grundfesten des Gebäudes der Kirche; wehe der kirchenräuberischen Hand, die sie zu erschüttern sich erkühnen sollte! Unterdessen will sich eine Versammlung, die aufs höchste nur als eine gänzlich weltliche und zeitliche Macht kann angesehen werden, nicht begnügen, daß sie das Verlangen einer ganzen Nation, welches sie durch ihre Glieder an den Tag gelegt

leget

leget hat, enteitle, da sie sich die katholische Religion für die Religion des Staates zu erkennen weigert; sondern sie erlaubet sich auch ihre Dogmen vermittelst Gesetzen, die den Entscheidungen der Kirche, derer Hierarchie sie vernichten, geraden Weges entgegen stehen, umzustürzen: sie erdreistet sich, die geistliche Gewalt, die Jesus Christus nur seinen Aposteln, und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, anvertrauet hat, Ausschließungsweise an sich zu reissen: sie übet dieselbe mit einer unbeschränkten Herrschaft aus, da sie die ersten rechtmäßigen, von der Kirche aufgestellten Hirten, die man keines Verbrechens beschuldigen kann, ihres Amtes entsetzet; ihre Gerichtsbarkeit andern übergiebt; neue Bezirkseinrichtungen der Kirchensprengel bestimmet; die alten Kirchen der Frauken aufhebet, um neue zu errichten; gewiße Sitze des Titels der Erzbisthümer, und ihrer Gerichtsbarkeit beraubet, um sie andern, die sie den Bischöfen vorzieht, einzuspielen; die Ernennung zu allen Bisthümern solchen Versammlungen einräumet, die zum Theile aus Juden, Ungläubigen, Kalvinisten, Lutheranern, Wiedertäufern, und allen Feinden der katholischen Religion, welche die Bischöfe vorzüglich zu bestreiten berufen sind, besteht; da sie endlich die Kapitel der Hauptkirchen unterdrücket, welche jedoch von der Kirche zur Absingung des göttlichen Lobes, und zum Senat der Bischöfe aufgestellet waren, und die einigermassen an der geistlichen Hierarchie Theil nehmen, in so weit sie ihnen die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit bey erledigtem Sitze eingeräumet hat.

Dieß ist aber noch nicht alles: sie führet auch den Presbyterianismus, der bey seinem Ursprunge

sprunge schon von der Kirche verdammet worden ist, in Frankreich ein, da sie den Bischöfen nothwendige Gehülfen zugiebt, derer Wahl nicht einmal in ihrer Gewalt ist, die an seinem Ansehen Theil nehmen, und ohne derer Bewilligung sie nur Vorsehungsweise die Gerichtsbarkeit ausüben können; und da sie die nämlichen Bischöfe dem Senate ihres Kirchensprengels, der nur aus gemeinen Priestern besteht, unterwirft.

Man wird uns etwa antworten, um diesen Ausschweifungen eine Farbe anzustreichen, daß die Versammlung keine geistliche Gewalt ausgeübet habe, indem sie die Gerichtsbarkeit der unterdrückten Bischöfe andern, die sie beybehalten, anvertrauet hat, weil diese nach den Kirchensatzungen geweihet, und unmittelbar Nachfolger der Apostel, wie andere, sind.

Es sind zweifelsohne die rechtmäßig geweihten, und von der Kirche aufgestellten Bischöfe unmittelbare Nachfolger der Apostel; allein die Kirche, die sie gesandt, hat ihnen einen Bezirk angewiesen, außer dem es ihnen nicht erlaubet ist, eine Gerichtsbarkeit, die auf ihren Kirchensprengel beschränket ist, auszuüben. Alle Priester haben bey ihrer Weihe die Grundgewalt die Beichten zu hören, und von den Sünden loszusprechen empfangen, und doch hat die Kirche dieselbe eingeschränket; und der Kirchenrath hat den Ausspruch gethan, daß sie keinen Gebrauch davon machen können, wenn sie nicht von dem Bischofe eine besondere Sendung erhalten hätten. Eben so verhält sich die Sache mit den Bischöfen: sie sind unter der Verordnung dieses Kirchenrathes, den wir schon angeführet haben, begriffen, und diejenigen, die man beybehält, können ohne

die

die Kirche zu schänden, ihre Sendung in keiner andern Gegend ausüben, als in jener, die ihnen angewiesen worden ist, und außer welcher sie ihre Gerichtsbarkeit nur von der weltlichen Macht, die sie gesandt hat, haben. Allein wenn etwa einer zu finden wäre (welches Gott verhüten wolle, daß wir es glauben) der sich zu einer so gottlosen Dienstbarkeit, oder Ehrgeitz verleiten ließe, den würde die Kirche bey einer ruhigern und günstigern Zeit seines Amtes entsetzen, weil er sich erkühnet hatte, das Erbe seines Nachbars und wahren Eigenthümers an sich zu reissen.

Aus der nämlichen, pur menschlichen und weltlichen Quelle schöpfen auch die Glieder des Senats, den wir schon gerüget haben, ihre Gewalt und Sendung, welche, wider die Beystimmung ihres Bischofes, seine Gesandten, und Statthalter seyn, und sein Ansehen ausüben, unter sich theilen, und auch gar begränzen sollen. Sie werden von eben dieser weltlichen Macht ihre Sendung haben, um die bischöfliche Gerichtsbarkeit, welche die Kirche den Kapiteln der Hauptkirchen anvertrauet hatte, und die von Niemanden ohne ihre Einwilligung kann ersetzet werden, bey erledigtem Stuhle in Ausübung zu bringen.

Wir sind, liebste Brüder! Kraft unsers Charakters besonders schuldig, über die Reinigkeit der Hinterlage des Glaubens zu wachen, euch in den Wahrheiten der Lehre unsrer Kirche zu unterrichten, und euch wider die Angriffe, die man auf sie waget, zu bewahren; daher erklären wir euch, daß die neue, von der Nationalversammlung abgefaßte, geistliche Konstitution ein Gesetz sey, welches irrige Verordnungen enthält, die geistliche Gewalt und Hierarchie

archie umstosset, den Weg zur Spaltung bahnet (indem sie euch eurer rechtmäßigen Hirten beraubet, und andere, welche die Kirche mißkennet, aufdringet) und daß sie wider die Grundsätze und Dogmen der katholischen Religion streitet.

Nachdem wir euch nun die Unrichtigkeit dieses Gesetzes, wider welches wir heut unsere Stimme erheben, gezeiget, und die Grundsätze des Ansehens der Hirten vor Augen gelegt haben, so ist es Zeit, liebe Brüder! daß wir euch auch sowohl unsere Rechte, als unsere Veranstaltungen zu erkennen geben.

Gott hat mich, obschon Unwürdigen, aus lauter Barmherzigkeit gewählet, und an die Ehrenstelle des ersten Hirten gesetzet: ich habe von dem höchsten Oberhaupte der Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit über die Gläubigen meines Bisthumes erhalten: ich habe die Salbung und den bischöflichen Charakter durch Auflegung der bischöflichen Hände empfangen: ich bin für euern rechtmäßigen Bischof und Hirten anerkennet worden: ich habe die Amtsverrichtungen euers Hirten ausgeübet, und übe sie noch aus: und obschon es meine Person nicht verdienet, so fordern euch doch der bischöfliche Charakter, der in mir ist, und die geistliche Jurisdiktion, die mir die Kirche anvertrauet hat, zur Ehrerbietung und Unterwerfung auf, gleichwie sie mir die Liebe und den wärmsten Eifer für das Heil euerer Seelen aufbürden.

Heut zu Tage will mich die weltliche Macht der Gerichtsbarkeit über die Pfarren meines Kirchensprengels, die mir die Kirche anvertrauet hat, berauben, und sie der Regierung eines andern Bischofes unterwerfen. Gemäß der unstreitigen Grundsätze aber, die ich vorgetragen habe,

würde dieser Bischof keinesweges euer rechtmäßiger Hirt seyn, weil mir keine weltliche Gewalt meine Jurisdiktion abnehmen kann, und ich sie ganz entweder bis zu meinem Tode erhalten, oder freywillig abtreten muß. Allein wenn ich auch meine Gerichtsbarkeit verlieren sollte, wenn auch mein Sitz erlediget werden sollte, so würde doch dieser Eingedrungene euer gesetzmäßiger Bischof nicht seyn, weil er seine Sendung von der Kirche nicht erhalten hat, und weil die Kirche allein, wie der schon angeführte Kanon des Kirchenrathes zu Trient sagt, berechtiget ist, sie mitzutheilen. Ihr könnet demnach ihm nicht folgen, und mich mißkennen, ohne aufzuhören Glieder der wahren Kirche zu seyn.

Wenn nun die Sache also beschaffen ist, so ist es für mich, der ich euer rechtmäßiger Hirt bin, Pflicht, euch diesen eingedrungenen Afterbischof zu erkennen zu geben; ich muß mich wider ihn sträuben, und ihn verhindern, daß er euch nicht auf Irrwege abführe, und mit sich aus dem Schoose der Kirche dahin reisse. Sollte ich aus Furcht, oder Feigheit, oder aus Liebe zur eignen Ruhe den Mund schließen; sollte ich meine Heerde zu beschützen unterlassen; sollten ich sie einem Miethlinge, der meine Schafe durch dieß allein, daß sie sich seiner Anleitung unterwerfen, verderbete, preisgeben, so würde ich mich ihres Unterganges schuldig machen, und Gott würde ihrer Seelen wegen von mir Rechenschaft fordern.

Was aber meine eigne Person betrift, als die übeln Behandlungen, die Beschimpfungen, die Verweisung, den Verlust meiner Güter, werde ich alles dulden, ich werde nach dem Beyspiele Jesu Christi, der das Urbild und das

Mu-

Muster der Hirten ist, alles ertragen, und mit vertrauenvollem Herzen hoffen, daß mich Gott nicht verlassen werde. Der Herr weidet mich, daher wird mir nichts mangeln. Psalm. XXI, 1. Allein weil man sich, da man mich anpacket, auch über meine Heerde waget; weil man mit dem Streiche, den man auf mich führet, auch sie schlägt, muß ich mich (und Gott wird mich stärken) wie eine ehrene Mauer entgegen setzen: ich muß streiten, und werde bis zum Tode streiten, weil ein guter Hirt, wie Christus Jesus sagt, sein Leben für seine Schafe geben muß. Die Gegenwart der Richter dieser Erde wird mich nicht täuschen: Ich habe vor Königen von deinen Gebothen geredet, und mich nicht geschämet. Psalm. CXVIII, 46. Ihre Drohungen werden mich nicht schüchtern machen: wenn ein Heerlager wider mich steht, so wird sich mein Herz nicht fürchten. Psalm. XXVI, 3. Ihre Streiche werden mir Freude, und mein Zutrauen mehr aufleben machen: wenn sich ein Krieg wider mich entspinnet, so will ich auf ihn hoffen. Ebendas. Nur um eine Gnade flehe ich den Herrn an, daß er mich nämlich bis auf den letzten Hauch auf den Wegen seiner Gebothe beharren lasse: Eines habe ich von dem Herrn begehret, und ich will noch immer darum anhalten, daß ich die ganze Zeit meines Lebens in dem Hause des Herrn wohne. Ebendas. 4.

Diese, meine lieben Brüder! sind meine Entschlüße. Nein, ich werde euch der Wuth der Wölfe nicht Preis geben: ich werde sie euch kennen lehren: ich werde wider sie mit allen Waffen, die mir Jesus Christus an die Hand gegeben hat, streiten, und wenn ich unterliege,

werde ich den angenehmsten Trost haben, den ein Hirt haben kann, nicht nur seinen Schafen unverbrüchliche Treue gehalten zu haben, sondern auch alle in dem Himmel zu vereinbaren.

Indessen wenn das Wohl der Religion die Unterdrückung meines Bisthumes erfordern sollte; wenn die Kirche einstimmig mit der weltlichen Macht vermittelst des höchsten Oberhauptes mich ankommen sollte, meine Entlassung zu begehren, und wenn sie die Gerichtsbarkeit über die Pfarren meines Kirchensprengels einem andern Bischofe einräumen, und euch der Anleitung eines andern Hirten übergeben sollte, so würde ich mich ganz und gar nicht widersetzen. Das persönliche Interesse hat mein Herz niemals getäuschet, und ich bin bereit, alles, was es auch seyn mag, für den Frieden der Kirche und das Heil euerer Seelen aufzuopfern.

O meine Brüder! meine Freunde! meine Kinder! (denn es ist keine aus diesen Empfindungen, die ich nicht gegen euch fühle) welche Thränen haben mir schon euere Unruhen, und euer Unglück ausgepresset! Höret am Ende dieses Unterrichtes die Stimme eines Hirten, den man euch nicht rauben kann, den ihr nicht verkennen könnet, und der nie aufhören wird, euch zu lieben. Liebet euern Gott; haltet sein Gesetz; liebet euern Nächsten; liebet alle eure Brüder; ja liebet auch euere Feinde. Der heilige Johannes schrieb seinem Volke diese Worte zu, und wiederholte sie ohne Unterlaß: Meine Kinder! lasset uns einander lieben. Auch ich richte diese Worte an euch, und beschwöre euch, sie tief eueren Herzen einzugraben, daß die Liebe der Ursprung aller euerer Empfindungen, und aller euerer Handlungen seyn soll! Ihr werdet alsdann den Frieden wieder unter euch aufblühen

blühen sehen, das Glück wird an die Stelle der Verwirrung und Unruhe zurück kehren, und ihr werdet hiedurch verdienen, an dem Werthe des Blutes, welches Jesus Christus für euch am Kreuze vergossen hat, Theil zu nehmen. Amen.

Die Pfarrer können gegenwärtige Erinnerung, wenn sie es für gut befinden, bey dem pfärrlichen Gottesdienst von der Kanzel verkündigen.

Gegeben zu Nizza den 12. Weinmonat, 1790.

Eleon Bischof zu Toulon.

Hirtenbrief des Bischofes zu Toulon, an die Gläubigen seines Bisthumes.

Wir schmachten, meine lieben Brüder! schon länger, als ein Jahr, unter dem Laste der Kümmernisse. So lange sie nur unsre eigne Person kränkten, haben wir das tiefste Stillschweigen gehalten. Wir seufzeten, ohne uns zu beklagen, über die uns zugefügten Ungerechtigkeiten, und Unbilden. Selbst die Entfernung, zu der ihr uns gezwungen habet, um uns in Sicherheit zu stellen, und neuen Beschimpfungen auszuweichen, so schmerzhaft sie uns immer war, ist nicht im Stande gewesen, uns dahin zu stimmen, daß wir euch hierüber Vorwürfe machten. Wir demüthigten uns unter der Hand Gottes, die unsere Fehltritte züchtigte, wir betheten sie an, und beschwören den Vater der Barmherzigkeit, seine Streiche nur auf uns zu führen, und dem Volke, das er unsrer Obsorge anvertrauet hat, zu schonen. Denn euere Ungerechtigkeiten machen uns nichts verlieren; sondern sie werden unsre Mühe und unerschöpfliche Liebe gegen euch vermehren. Wenn wir aus

dem Orte unsrer Verweisung manchmal unsre Stimme haben hören lassen, so ist es nicht geschehen, (ihr werdet uns wenigst diese Gerechtigkeit wiederfahren lassen) um uns über euch zu beschweren; sondern weil wir uns allein mit eueren geistlichen Bedürfnissen abgaben, haben wir euch das Brod des Wortes des Lebens ausgespendet; wir haben euch zum Frieden ermahnet, und euch aufgefordert, zur Buße zu greifen, um den Zorn Gottes, der uns allen drohet, zu besänftigen, und um Barmherzigkeit zu flehen. Dieser gütige und gerechte Gott hat sich durch unsere Seufzer und Bitten nicht bewegen lassen. Es scheinen auch unendlich größere Uebel, als jene waren, die wir von euch abwenden wollten, euch zu bedrohen, und zwingen uns, sie euch anzudeuten, und euch wider die Netze, die man euch aufstellet, und die ihr etwa erst merken würdet, nachdem ihr schon in dieselbe gefallen wäret, zu verwahren.

Diese Uebel, meine lieben Brüder! von denen wir reden; diese Uebel, derer Andenken allein uns beben machet, ohne den Muth zu benehmen, oder unsern Eifer zu hemmen, diese Uebel, sage ich, sind der Verlust des Glaubens, ein Verlust, mit welchem, als der schrecklichsten Strafe, Gott in seinen heiligen Büchern die Völker, die zu seiner Stimme lange stumm, und in ihrer Hartherzigkeit ruhig eingeschlummert waren, und seine Gedult müde gemacht haben, bedrohet. Lasset uns demnach nicht verweilen, sie von uns abzuleiten; es ist noch Zeit. Unsere Laster haben zwar seine Gerechtigkeit bewaffnet; allein unser Gott ist ein Gott der Güte und Barmherzigkeit, unsere Zähren und unsre Reue können ihn entwaffnen. Das Beyspiel der Niniviten soll euch aufmuntern, und euch Zu-

trauen

trauen einflößen; aber folget, gleich ihnen, der Stimme euerer Propheten, und bestreuet euere Häupter mit Asche. Das Vollmaß der ihnen gemachten Drohungen hatte sein ausgestecktes Ziel, und vielleicht ist auch euch zur Reue, um euerm Untergange vorzubeugen, nur ein Augenblick mehr übrig.

Eine aufgeblasene Philosophie, die auf nichts anders abzuzwecken scheint, als alles unter und über sich zu kehren, um die thörichte Wohllust zu fühlen, auf den Trümmern zu herrschen, und das Reich der Leidenschaften, das nur Abgründe zeigen kann, aufzurichten, ist nur bedacht, das Weltall zu besiegen, und schmeichelt sich schon, es gänzlich in den Abgrund der Finsternisse dahin gestürzet zu haben. Mein Gott! o ihr, die ihr eurer Kirche eine ewige und unverbrüchliche Treue geschworen habet, ihr werdet zweifelsohne diesem fressenden Gifte Einhalt thun, und wir würden uns strafbar erachten, wenn wir es bezweifelten! Allein ihr habet nicht einem einzelnen Bezirke unerschütterlichen Glauben versprochen; ach! haben wir nicht Ursache, für unser unglückliches Vaterland zu fürchten, welches blind genug ist, groß zu thun, daß sie ihn in seine Wiege aufgenommen, oder wenigst ihm die Freystätte gegeben zu haben! Werfet, meine lieben Brüder! euere Blicke um euch herum; betrachtet mit kaltem Blute, wenn es möglich ist, die Uebel, die euch schon drücken, und jene, die auf euch herein zu stürmen drohen: erstücket das Geschrey euerer Leidenschaften, und ihr werdet den traurigen Stand klar einsehen, in welchen euch unsere neue Philosophen versetzet haben, indem sie euch eine ruchlose Lehre, die eine Feindinn Gottes und der Menschen ist, verkündigten. Sie begnügten sich nicht alle Religionsgründe

gründe ausgemergelt zu haben; sondern sie erkühnten sich so gar, auch alle Regeln der gesellschaftlichen Ordnung, die auf jene gebauet sind, zu zernichten: sie haben uns Religionlos gemacht, um uns desto gewißer lasterhaft zu machen. Sie haben curer zur Unabhängigkeit, zur Freyheit und Gleichheit, die Gott zur Strafe der Erbsünde in eueren Herzen aufkeimen läßt, unmäßigen Liebe geschmeichelt: allein diese Unabhängigkeit, die wir Verunglückten nur gar zu hart empfinden, ist nichts anders, als eine Verwirrung, die Freyheit eine Sittenlosigkeit und Knechtschaft, die Gleichheit eine Thorheit und Chimäre.

Wenn Gott den Menschen zu einem gesellschaftlichen Leben bestimmet hat, so hat er ihm auch das Gesetz auflegen müssen, sich einem gewißen Ansehen zu unterwerfen, welches die Gewalt hatte, die besondere Leidenschaften zu bezäumen, und dadurch über das allgemeine Wohl zu wachen. Diese Gewalt, sie mag gestimmet seyn, wie sie immer will, kömmt von Gott: **Denn es ist keine Macht als von Gott**, sagt der Apostel zu den Röm. XIII, 1. **und alle sind von Gott verordnet worden.** Alle Trugschlüße und menschliche Vernünfteleyen werden die Aussprüche der ewigen Weisheit nicht vereiteln können. Man kann dieses Ansehen nicht mißkennen, ohne alle Gesellschaft zu erschüttern, ihren Grund zu untergraben, und man kann sich wider dasselbe nicht sträuben, ohne sich zugleich wider Gott, der es aufgestellet hat, zu empören. Wohlan! meine Brüder! die unselige Erfahrung, die ihr von der Unabhängigkeit, die man euch geprediget, und von der Obergewalt, die man euch eingeräumet, und mit der man euch bezaubert hat, genießet, sollte euch

in

in die Gränzen euerer Pflichten zurück führen, euch zu den Füssen des tugendsamen und wohlthätigen Monarchen der euch beherrschet, hinschleudern, um ihn zu beschwören, daß er das Steuerruder, dessen ihr ihn zu berauben nie berechtiget gewesen, wieder ergreifen wolle. Er ist der beste, ihr wisset es, er wird euch verzeihen, und euch als Vater regieren. Seine Vorfahren beherrschen euch schon seit achthundert Jahren; ihre Tugenden haben unsere Väter beglücket, und ihnen ihr Reich gesegnet, dessen Glanz und Ruhm sich bis an die Ende der Welt verbreitet hat.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Freyheit ein großes Gut sey, welches der Mensch mit sich auf die Welt bringet. Allein damit es ein wahres Gut sey, muß sie ihre Schranken haben, und man darf sie nicht mit der Sittenlosigkeit, welche den ächten Charakter jener Freyheit, die man heut zu Tage euch prediget, und die so traurige Wirkungen verursachet, vermischen.

Welche Freyheit ist wohl jene, meine lieben Brüder! die sich ohne Ehrfurcht über alles wegsetzet, die alle Gesetze verkennet, welche die Eigenthümer an sich reisset, die raubet, plündert, senget und brennet, welche mit verfeinerter Grausamkeit, um die auch die unmenschlichsten Völker nichts wußten, die tugendsamen Bürger, die dieser Wuth einen Damm setzen wollen, übel behandelt, einkerkert, und aufwürget, ja auch derjenigen nicht schonet, welche, da sie über die vielen Zerrüttungen seufzen, in den Verdacht fallen, daß sie den abendteuerlichen Gesinnungen eines verführten Schwalles ihren Beyfall verweigern. Ihr werdet ohne Zweifel mit Schauder die scheußlichen Auftritte vernommen haben, wenn euch anders die Gewohnheit, das menschliche

liche Blut fliesen zu sehen nicht schon geläufig geworden, und euere Herzen unempfindlich gemacht hat, welche sich in mehreren Städten des Königreiches, und erst neulich in einer benachbarten Stadt ereignet haben, wo die Bürger sich einander metzelten, und die Strassen mit ihrem Blute überschwemmten. Franzosen! großmüthiges und menschenliebendes Volk! diese Laster thronen nicht in eueren Herzen! Ihr seyd verblendet, ihr dienet jenen Aposteln zum Werkzeuge, welche die ruchlose Lehre, die wir euch heut aufgedecket, ausgehecket haben. Jetzt, wenigstens wollten wir es gerne glauben, werden sich euere Augen eröffnen, ihr werdet das Licht sehen; ihr werdet aldann über eure Ausschweifung erröthen, ihre Wirkungen verabscheuen, und jene Grundsätze verfluchen, die euch das Blut euerer Brüder und Mitbürger zu vergiessen gelehret, und die schönste Monarchie der Erde zu dem Rande ihres Umsturzes hingewälzet haben. Ihr werdet, von einem reinern Lichte bestrahlet, ihren Urhebern verzeihen, sie beweinen, und euch bereit halten, das Böse, das sie euch gethan, mit Gutem zu vergelten.

Wir haben euch nur einen kleinen Theil von den Verwüstungen, welche die berufene Freyheit, die ihr erkämpfet zu haben euch rühmet, schon verursachet hat, vor Augen gestellet. Wir sehen noch weit größern entgegen, und der Himmel wolle machen, daß wir uns betrügen! Nun wollen wir euch zeigen, daß die Gleichheit, mit der man euch schmeichelt, nur ein Gehirngespinnst sey. Die Lust zur Gleichheit, die euch angewandelt hat, ist nur von der Hoffart, die nichts zu überdenken weis, angefachet worden; und sie ist jener falsche Grundsatz, der unsre

Na-

Natur vergiftet, da sie unsere ersten Aeltern zum Falle verführet, und der die Geister des Lichtes in Engel der Finsternisse umgeschaffen hat. Lasset uns eben diese Uebel für die Gesellschaft befürchten, in der wir sie geltend machen wollen, und mit der sie sich nicht betragen kann. Sie läuft wider die Absichten Gottes, der allenthalben in der heiligen Schrift den Königen, den Obrigkeiten, den Unterthanen, den Vätern, den Kindern, den Dienern, den Sklaven ihre Pflichten aufbürdet. Jesus Christus empfiehlt in seinem Evangelium den Armen die Gedult, den Reichen die Freygebigkeit, den Unterthanen den Zoll und die Unterwerfung, und die Ehrfurcht und Hochachtung gegen alle, denen sie dieselben schuldig sind: er setzet demnach überall die Ungleichheit voraus; die Absichten seiner Vorsehung sind von ihr durchwebet, und ein Christ kann sie nicht verkennen, ohne dem Glauben zu entsagen, der doch für alle Länder und Völker gestiftet ist. Allein diese so gepriesene Gleichheit ist über dieses unmöglich, und hat niemals, auch unter den wildesten und ohne Gesetze lebenden Völkern, existirt. Die Natur hat den Menschen ihre Gaben in verschiedenem Maße ausgespendet. Sie hat einigen die Stärke, andern die Hurtigkeit, jenen Erhabenheit der Gedanken und Einsicht, diesen die Biegsamkeit und Geschicklichkeit des Verstandes, allen einen Charakter, der sich in zahllose Manieren umändern läßt, zugetheilet. Alle diese zerschiedene Arten sind eben so viele Grundsätze der Ungleichheit unter den Menschen. Ein scharfsinniger und beredsamer Mann gewinnet nothwendig das Ansehen unter geselligen Völkern; und der Starke und Fertige wird unter den wilden Völkern seine Brüder beherrschen. Gott hat

es

es also zugelassen, und er hat nur deßwegen diese Ungleichheit fest gesetzet, damit wir die Absichten seiner Vorsehung erkennen sollen. Die Gleichheit ist mithin nichts anders, als eine eitle Einbildung, und die Lust zu ihr, die man euch so schicklich beyzubringen gewußt hat, kann nur eine Mutter der Zerrüttungen und Unruhen seyn.

Was ist dann diese beseligende Wiedergeburt, zu der ihr so feyerlich geschworen habet? Anstatt des Glückes, in dem ihr schwimmen sollet, sehe ich nichts, als Verwirrung, Unruhe und Anarchie. Fast alle alten Gesetze, unter derer Schatten ihr ruhig gelebt habet, sind aufgehoben, ohne daß sie durch andere ersetzet worden; man sieht allenthalben Verheerungen, und nirgends einen Zug von einem Riße zu einem neuen Gebäude; die Gesetze, die uns noch übrig sind, liegen unthätig, das Ansehen des Königs wird mißkennet ohne Mittel, sich Gehorsam zu verschaffen; die heiligsten und ältesten Eigenthumsrechte werden verletzet; die Zahlung hat aufgehöret; der Künstler darbet ohne Arbeit, der Arme ohne Hülfe, und der Reiche ohne dem Glücke, jenen unterstützen zu können; das Leben der Menschen ist in die Hände des ersten Gottlosen, der auf das mindeste Zeichen tausende um sich herum versammelt, geliefert; der Ausländer getrauet sich nicht mehr, seine Reichthümer uns zuzuführen; die liebenswerthesten Bürger, ja die Prinzen von königlichem Geblüte, die sich durch ihre Wohlthätigkeit und Zärtlichkeit gegen euch vorzüglich auszeichneten, sind gezwungen in fremden Gegenden die Uebel, welche das Land, in dem sie das Tageslicht erblicket haben, verheeren, zu beweinen.

Ach!

Ach! welchen entehrenden Ausschweifungen ist ein Mensch nicht fähig sich Preis zu geben, wenn er von seinen Leidenschaften berauschet nur von dem schwachen Lichte seiner Vernunft geleitet wird! Seufzet mit uns, da ihr die Unfälle, die sich über unser Vaterland aufthürmen, betrachtet: suchet nicht sie durch eine strafbare Halsstärrigkeit zu mehren, und erkennet die Nothwendigkeit, in die ihr versetzet seyd, dem Glanze eines weit reinern Lichtes, das nicht irre führen kann, und dessen Schimmer ewig dauert, nämlich der Offenbarung zu folgen. Allein, meine lieben Brüder, diese Hinterlage ist nicht allenthalben getreu erhalten worden. Die allzeit eiteln und stolzen Menschen haben sie verunstaltet, abgeändert, und nach Willkühr ausgeleget. Die katholische Kirche allein, welche, wie Gott gesagt hat, die Pforten der Hölle nie überwältigen werden, hat sie mit aller Treue aufrecht erhalten, und in ihrer Reinigkeit euch überliefert. Sie allein ist untrüglich, weil ihr der göttliche Geist beysteht, und sie allein ist berechtiget, euch ihren Sinn aufzuklären. Die neue Philosophie, die alle euere Uebel angezettelt hat, die sich über ihren Zuwachs erfreuet, und sich noch größern verspricht, sah wohl ein, daß sie nicht mehr bestehen würde, sobald euch dieses Licht bestrahlen, und den Weg auszeichnen könnte, auf dem ihr einher wandeln sollet, nachdem ihr die Krümmung-vollen Steigen, auf denen sie euch irre geführet haben, würdet verlassen habet. Sie bemühete sich schon seit dreyßig Jahren dieses Licht auszulöschen; allein, wie sie in ihrem Unternehmen listig ist, merkte sie wohl, daß euch ein überschnellter Uebergang vom Lichte zu den Finsternissen, wenn sie es plötzlich er-

erlöschete, zurück scheuen, und ihr euch bestre-
ben würdet, dasselbe wieder anzuzünden; daß
man euch nach und nach an die Dunkelheit
gewöhnen, das Licht unvermerkt eueren Augen
entziehen, und euch allmählich in den Abgrund,
den sie euch aufgegraben hatte, hinein stürzen
müsse. Sie erfrechte sich nicht, euch mit dem
Gottlosen zu sagen: es ist kein Gott. Sie
würde euch dadurch entristet haben, und ihr
würdet ihr keinen Glauben beygemessen haben;
sie schmeichelte aber eueren Leidenschaften, be-
sonders euerm Hochmuth, sie hat euch dieselben
liebenswerth gemacht; sie erhob eure Vernunft;
sie hatte euch angewohnt, nur ihre Stimme an-
zuhören, und hiedurch ihren Zweck erreichet,
euch jene Gleichgültigkeit gegen die Glaubens-
lehren unsrer heiligen Religion beyzubringen,
die sich vorzüglich wider die Kirche auflehnet,
weil sie, als eine liebvolle Mutter, nie erman-
gelt ihre Kinder zu unterrichten, sie vor den
Gefahren, die sie bedrohen, zu warnen, und
wider die verführenden Grundsätze der falschen
Propheten zu bewaffnen. Wider diese sind
alle Bemühungen, die sich die Philosophie heut
zu Tage giebt, gerichtet. Diese feindliche
Rotte, weil sie fürchtet, daß etwa in eueren
noch nicht gänzlich verdorbenen Herzen ein übri-
ger Funken der Liebe gegen sie, wie eine glim-
mende Kohle unter der Asche, noch lodrre, wa-
get es nicht, euch platthin zu befehlen, daß ihr
sie verkennen sollet; sondern sie bereitet mit
feiner Schlauheit eure Gemüther vor, indem
sie euch lehret, ihre Diener zu verachten, sie,
als Betrüger, die nur ihr Interesse suchen,
zu bilden, und sie als Unterdrücker des Volkes
anzusehen, da sie doch ihre wahren Väter und
Gutthäter sind. Sie hat besonders ihre Kräfte

an-

angewendet, und es auch unglücklicher Weise dahin gebracht, daß sie einige aus euch dazu verführte, sie mit ihrem unreinen Hauche ansteckte, und sie der Vorwürfe, mit welchen die Kirche alle bedrohet, würdig machte, um ihre Mittel desto mehr zu begünstigen. Sie hat ihr Ansehen, ihre Gesetze, ihre Gerichtsbarkeit, ihr Recht der Obsorge, ohne welche sie nicht bestehen kann, angegriffen; sie hat sich erkühnet, einem Theile ihrer ersten Hirten eine apostolische Sendung, die sie von Christo Jesu selbst erhalten, und die ihnen Niemand abnehmen kann, zu rauben, und aus eigner Gewalt auf andere zu übertragen, die kein Recht dazu haben, und die selbst durch die Annehmung derselben sich eines Kirchenraubes nicht würden schuldig machen wollen. Sie ist es auch, welche jene die Religion zerstörenden Gesetze, die Aufhebung des klösterlichen Standes und die Plünderung der Kirchengüter vorgeschrieben, welche die Weigerung, die katholische Religion als die einzige, in der ihr euer zeitliches und ewiges Heil bearbeiten könntet, zu erkennen, unter verdrehten und dunkeln Ausdrücken eingegeben hat.

Neue Gesetzgeber! wie weit verirret sich eure Schwärmerey! ihr habet die Unterdrückung des klösterlichen Standes ausgesprochen; ihr habet ihn der Verfassung, die ihr auskochet, widrig erkläret. Wie befremdet muß uns demnach eure Konstitution auffallen, weil ihr eingestehet, daß sie mit einem Stande, der sich der Ausübung der evangelischen Vollkommenheit widmet, unverträglich sey? Und ihr wollet uns zwingen, daß wir vor den Augen Gottes schwören, diese Verfassung aus allen unseren Kräften handzuhaben? Nein, nein, euere Bemühungen werden ohne Wirkung und euere Drohungen vergebens

seyn.

seyn. Ihr werdet einen solchen Eid uns niemals abzwingen können. Wir sehen das Daseyn des Klosterstandes nicht als einen Glaubensartikel der katholischen Religion an: nein, wir würden euch sonst hinters Licht führen, und dieß ist unsre Absicht nicht. Wir sagen aber, daß kein katholischer Staat zu finden ist, aus dem er verbannet worden, und daß derjenige, welcher die öffentliche Ausübung der Tugenden und evangelischen Räthe zu verwerfen gestimmet ist, nächste Gefahr läuft, an dem Glauben Schiffbruch zu leiden, und dessen heilbringendes Joch abzuschütteln. Es ist ein Laster, wenn man jenen furchtsamen und schwachen Jungfrauen eine Freystätte abschlägt, welche, weil sie die Gefahren, die eine verdorbene Welt ihnen allenthalben darbiethet, fürchten, ihr Heil zwischen vier Mauern versichern, die Anfechtung, dort wider eine Rolle zu spielen, vermeiden, und Gott feyerlich versprechen wollen, sich ihm allda bis auf den letzten Hauch zu heiligen: wenn man sie jenen gottesfürchtigen Mönchen versagt, welche unter Anleitung der Gnade und Gewissensbisse eines sündhaften Lebens sich der Welt, die sie verführet hatte, entziehen, ihre Fehltritte durch ernste Reue, durch Betrachtung der erhabenen und unendlichen Vollkommenheiten Gottes, und durch heilsame Strenge der Buße auslöschen wollen; und wenn man sie endlich jenen jungen Arbeitern in dem Weinberge des Herrn verweigert, welche, da sie das beschauliche mit dem thätigem Leben zu vergesellschaften verlangen, den warmen Eifer, der belebet, und Früchte bringen machet, und die nothwendige Wissenschaft, um andere zu unterrichten, in den Klöstern auffammeln wollen. Welcher Mittel, und welcher Gnade würde sich nicht ein katholischer

lischer Staat berauben, der einen Stand aus seinem Schoose verstossen sollte, in welchem die ununterbrochene Beschäftigung derjenigen, die sich demselben gewidmet haben, in dem besteht, daß sie das Lob Gottes absingen, für die Kirche und das Königreich bethen, und derer Gebethe dem Himmel eine heilige Gewalt anthun, und einen dauernden Segen über das Land herabziehen? Heilige Jungfrauen! derer treue Ergebenheit gegen ihren Stand, und ihre Pflichten gegen Gott uns diesem Augenblick mit Salbungen erfüllet, und unsre Bitterkeit in etwas mildert, verdoppelt euere Gebethe, ermuntert euern Eifer, bethet für die ganze Kirche, der man von allen Seiten her drohet, für euer unglückseliges Vaterland, das in keiner Epoche jemals so stark erschüttert worden; beschwöret den Herrn, daß er in uns die unschätzbare Gabe des Glaubens und die Liebe zur katholischen Kirche erhalte; unsere Verbrechen sind zweifelsohne groß; allein seine Güte ist unendlich, und eure Frömmigkeit weis um keine Gränzen.

Die Wunde, welche der Kirche durch die Plünderung ihrer Güter geschlagen worden ist, scheint beym ersten Anblicke unbedeutend zu seyn; allein wenn man sie genau einsieht, wird man sich leicht überzeugen, daß sie nicht minder traurige Folgen befürchten läßt. Diener eines armen Gottes! es ist wahr, wir müssen nicht die Güter der Erde suchen; wir müssen durch unser Beyspiel sowohl, als durch unsere Gespräche den Christen sie zu verachten, und nur nach den ewigen Gütern, die uns Niemand rauben kann, zu trachten lehren. Die Kirche mißkennet, und verdammet jene meineidigen Diener, welche, anstatt die Schätze des Heiligthumes zur Zierde ihrer Kirchen, zur Majestät

ihres Dienstes, und zum Troste der Armen zu verwenden, dieselben vielmehr zu weltlichen Sachen nutzen, und etwa gar zur Befriedigung und Unterhaltung ihrer Leidenschaften. Diese Mißbräuche sind groß, obschon sie nicht so manigfaltig sind, wie man es euch glaubwürdig zu machen suchet, und wir seufzen mit euch über sie.

Es geht demnach uns dieser Verlust, was uns betrift, nicht tief zu Herzen: allein wir können zu den traurigen Folgen, die er nach sich zieht, nicht unempfindsam seyn. Unser Amt muß frey und unabhängig seyn. Wir müssen den Sünder, der ausschweifet, mit Muth und Freyheit bestrafen, ihm den Bannstrahl bedrohen, und auch denselben mit Vernunft und Bescheidenheit, wenn es die Umstände fordern, wider ihn schleudern. Wenn wir aber nichts anders, als gedungene und besoldete Diener sind, wo wird unsre Abhängigkeit seyn? Werden wir wohl in allen die Uneigennützigkeit und den nothwendigen Muth finden, sich der Gefahr, ihre Besoldung zu verlieren, Preis zu geben? Werden nicht einige unter uns der Anfechtung, die Gewogenheit des Pöbels durch strafbare Gefälligkeiten zu erkaufen, unterliegen. Ich weis, daß uns, als Diener eines gekreutzigten Gottes, nichts schüchtern machen soll, so oft uns die Stimme unsrer Pflicht zuruft; allein der Mensch trägt sich selbst allenthalben mit sich herum, und es giebt wenige, die sich schmeicheln dörfen, daß sie der Furcht nie weichen werden. Haben wir nicht auch zu befürchten, daß wir hiedurch die Würde unsers Amtes, welche so nothwendig ist, dasselbe fruchtbar zu machen, entehret sehen müssen? Das Volk wird uns nur als Miethlinge ansehen, welche nur arbeiten, um den

Lohn zu erhalten; in diesem Betrachte aber muß das Zutrauen und die Ehrerbiethung, die höchst nothwendig sind, um unsre Arbeit zu beglücken, geschwächet werden. Kann man nicht vorsehen, daß das Volk ihre Ungerechtigkeit und Blindheit weiter treiben, die Güter, die man uns entrissen hat, in Vergessenheit setzen, den Nutzen, den wir ihm verschaffen, mißkennen, und als eine Klasse jener Bürger, die ihm zur Last fallen, ansehen, alsdann die Zahl der Kirchendiener, den Wohlstand der Tempel, und die Majestät des Gottesdienstes einzuschränken anfangen, und endlich mit dem enden werde, daß es das Joch einer Religion, welche dasselbe zu so großen Opfern nöthiget, abwerfe?

Wenn man uns unsere Güter raubet, nimmt man nicht uns auch das unfehlbarste Mittel, unser Amt nützlich zu machen? Wenn wir auf den nur äußerst nothwendigen Gehalt herabgesetzet werden, wenn wir außer Stand sind, Almosen zu geben, und mit dem Beyspiele, dieses Geboth zu erfüllen, nicht vorausgehen können, so wird das allzeit ungerechte Volk, welches über unsere Mittel keinen Ueberschlag machet, uns keinen Glauben beymessen, da wir von der Nothwendigkeit des Almosens predigen werden. Wird der in seiner Hütte unter dem Last seiner Krankheiten und seines Elendes schmachtende Arme bereit seyn, uns anzuhören, wenn wir zu ihm mit leeren Händen kommen, um ihm geistlichen Beystand zu leisten? Mit welchem Vortheile würden wir vor ihm im Gegentheile erscheinen, wenn wir auch zeitliche Hülfe und Wohlthaten vorausschicken, oder mit uns bringen könnten? Der schamhafte Arme würde über seine Armseligkeit nicht mehr erröthen; der arme Kranke, den wir trösteten, würde

seine Uebel vergessen, oder sie mit Gedult ertragen; die Hausmutter, der wir mittheilten, wovon sie ihre Kinder ersättigen könnte, würde uns Segen zuwünschen; und alle von Ehrfurcht und Liebe gegen ihre mitleidigen Hirten durchdrungen würden ihnen ihre geistlichen Wunden aufdecken, die Heilsmittel mit Zutrauen anwenden, die Unterrichtungen, die sie ihnen beybrachten, mit Frucht aufnehmen, und ihr Herz allen Tröstungen der Religion offen halten.

Diese sind die Vortheile, derer man uns beraubet, wenn man unsere Güter einzieht, und die schlimmen Folgen, die daraus quellen; sie sind auffallend genug, und vermögend auf den Entschluß zu führen, die Verwaltung und den Gebrauch der Güter in unsern Händen zu lassen, wenn auch in der Gewalt der Nation stünde, mit ihnen nach Belieben zu verordnen: allein sie hat diese Gewalt nicht; nichts ist so gewiß. Das Eigenthum der Kirche, und der französischen Kirche besonders ist gleichwie das heiligste unter allen, also auch das älteste. Es giebt keine Kirche, die auf so viele und so rechtmäßige Titel rechnen kann. Die Stifter und diejenigen, denen die Schankung gemacht worden, haben das Eigenthumsrecht der Kirche abgetreten, und nicht der Nation, oder den Fürsten: sie haben den Gebrauch davon bestimmet, und die Verwaltung und Ausspendung einzelnen anvertrauet, welche nur Gott Rechenschaft geben müssen, dessen Gerichte weit erschrecklicher und strenger sind, als die Urtheile der Menschen. Alle unsere Gesetze, von der Einpflanzung der christlichen Religion in Frankreich an, bis auf unsere Tage haben die Heiligkeit dieser Titel anerkannt, und unser Eigen-

thum bestätiget. Keine weltliche Macht kann sich demnach das Recht anmaßen, dasselbe zu verletzen. Die Kirche beleget sowohl diejenigen, die diese Güter an sich reissen, als jene, welche mithelfen, mit dem Banne. Die Ungläubigen werden diese geistliche Waffen, derer Wunde nicht fühlbar ist, verachten, und sie werden zweifelsohne sich bemühen, euch zu bereden, daß auch ihr sie verachtet: allein sie sind deßwegen nicht minder erschrecklich; sie sind die einzigen Waffen eben jener Kirche, zu der Gott gesprochen hat: alles, was ihr auf Erden bindet, wird auch im Himmel gebunden seyn. Wenn ein feiger und unwissender Diener sich das Recht beymessen würde, euch von einem solchen Laster loszusprechen, ohne daß er dazu die Gewalt hätte, und ohne öffentliche und genügliche Ergänzung, so könnten wir ihn nur als einen Abtrinnigen und Verräther ansehen, der in der nämlichen Klemme mit jenem Blinden wäre, von dem das Evangelium sagt, daß, da er einen andern führte, mit ihm in die Grube gefallen sey.

Die Gränzen eines Briefes haben uns nicht erlaubet, alle Gefahren, die der Religion bedrohen, euch zu entwickeln, sie euch fühlbar ans Herz zu legen, oder auch nur anzuzeigen. Es ist aber noch ein Gegenstand von erheblichster Wichtigkeit, den wir mit Stillschweigen nicht umgehen können, und der uns aufs lebhafteste mit Bitterkeit durchdringet. Glückselig schätzten wir uns, wenn auch ihr Theil daran nehmen würdet, weil uns dadurch eine Hoffnung der Rettung anlachete. Wir wollen reden, meine lieben Brüder! von der Ausflucht, die man gesuchet hat, die katholische Religion für die Religion des Staates anzuerkennen. Seit

dem Zeitpunkte, wo dieses unselige Dekret erschienen ist, benetzen ununterbrochen die Thränen unsere Augen, und sie werden nicht eher können abgetrocknet werden, als bis die Hoffnung anscheint, zu sehen, daß dasselbe wiederrufen, und jener heiligen Religion, die man mit den ruchlosesten Sekten mithuhlen lassen will, wieder gehuldiget werde. Dieses ist der Triumph der Philosophie, die sich alle Religionen zu vernichten schmeichelt, da sie alle ohne Ausnahme zu gleichem Werthe herabwürdiget. Wie! die katholische Religion, diese heilige Religion, ohne welche (wir wiederholen es noch einmal) keine Hoffnung des Heiles ist, wird die Religion des Staates nicht mehr seyn? Wie! die Religion Jesu Christi, des gekreuzigten, welche die katholische Kirche allein in ihrer unverfälschten Reinigkeit lehrt, diese durch die Predigten der Apostel fortgeflanzte, mit dem Blute so vieler Martyrer versiegelte Religion! Die Religion eines Clodoveus, eines großen Karls, eines heiligen Ludwigs, die ihr Reich so blühend gemacht haben, soll nicht mehr die einzige und allein seligmachende Religion der Franzosen seyn? Wir sollen an der Seite der Kanzel der Wahrheit auch die Kanzeln der Lügen empor ragen, und die gute Ordnung und Majestät unserer Zeremonien durch das Gesang, durch das Geschrey, und durch die Entheiligung der gottlosesten Sekten gestöret und unterbrochen sehen? Franzosen! die ihr euch seit zwölf Jahrhunderten zur katholischen Religion bekennet, für welche euere ältesten Väter ihr Blut vergossen haben, die ihr noch vor kurzem eine Anhängigkeit gegen sie, die wir unabänderlich glaubten, gezeiget habet, welche befremdende Veränderung hat sich unter euch angezettelt, daß ihr diesen Schimpf,

den

den man sich wider die Religion euerer Vorfahren erlaubet hat, mit kaltem Blute habet ansehen können? Die Protestanten, alle Ketzer, die Muselmänner, die Gottesmörder, die Juden, selbst die Heyden werden in Zukunft mit empor gehebten Häuptern ihre Lehre verbreiten, und der eurigen spotten; sie werden sich beeifern, euch mit ihrem Gifte anzustecken, und wenn es ihnen nicht gelinget, euch wenigstens eine Gleichgültigkeit, die schädlicher als der Tod selbst ist, gegen eure Religion anhauchen. Die Gesetze des Königreiches, die bis auf diese Stunde mit der Religion ganz gleichstimmig, und nach ihrer Vorschrift abgefasset waren, werden heut zu Tage ihr entgegen stehen können, weil sie nicht mehr die Religion des Staates ist. Man wird die Ehescheidung einführen, die Ehe der Priester geltend machen, und also den ganzen Grund der katholischen Religion untergraben können. Nehmet nun alle Folgen zu Herzen, erkennet die bittere Früchte dieser Philosophie, wider welche wir heut losziehen, und hauet diesen Baum bis auf seine Wurzel aus.

Wir haben euch, meine lieben Brüder! die Gefahren, die der Religion drohen, angezeiget; wir haben unsern Schmerzen hierüber in euren Schoos geleget; wir haben uns bemühet, sie mit euch zu theilen. Allein wir sind noch uns selbst schuldig, wir sind der Religion, deren wir einer der vornehmsten Diener sind, schuldig, zurück zu fordern, und wir fordern jetzt feyerlich zurück, im Angesichte Frankreichs und des ganzen Europens fordern wir zurück die Weigerung, die katholische Religion für die einzige Religion des Staates anzuerkennen; wir hangen mit Herz und Geist der Protestation, welche der Bischof von Uzes in Mitte der National-

ver-

versammlung gemacht hat, und jenen Grundsätzen an, welche den Widerspruch der dreyhundert Glieder der Versammlung aufgefordert, derer Liebe und Anhängigkeit gegen ihre Religion den Schmerzen dieses unglücklichen Dekretes auf einen Augenblick einstellte; wir widersprechen auch der Plünderung und Anmassung der Kirchengüter, der Verbannung des Klosterstandes, der Aufhebung der Kathedralkapitel, der Unterdrückung und Ausdehnung der Bisthümer und Pfarren, ohne Zustimmung der Titulanten, und ohne Zuthun der geistlichen Gewalt. Wir hangen auch an sowohl der Erklärung, welche der Erzbischof von Aix gemacht hat, daß die Versammlung nicht berechtiget sey, die Kirchenzucht zu bestimmen, als auch seinem Begehren, daß ein Nationalkonzilium sollte zusammen berufen werden, welches wir allein für das Mittel, den Uebeln, welche die Kirche kränken, abzuhelfen, ansehen. Wie groß würde die Freude seyn, meine liebe Brüder! wenn wir den Trost hätten, zu sehen, daß auch ihr euch mit uns über diese Gegenstände beschweret, und vorzüglich auf die Erhaltung eurer heiligen Religion dringet! Eure Stimme würde man vielleicht eher hören, als die unsrige; und wir würden uns selbst Glück wünschen, die Hirten eines Volkes zu seyn, welches zu diesem erhabnen Werke mitwirkte. Allein vor allem fallet auf euere Knie vor dem Throne Gottes, seufzet und bittet; diese sind die wahren Waffen eines Christen. Denn wenn wir vernehmen sollten, daß ihr euch mit andern bewaffnet, so werden wir kommen, und euch die Schwerter aus den Händen winden, obschon wir Gefahr laufen sollten, von euch durchbohret zu werden.

Wir haben gar wohl eingesehen, daß wir uns

uns vielleicht neuen Beschimpfungen und Verfolgungen Preis geben, da wir euch alle diese Wahrheiten vortragen. Allein wehe dem mindesten Religionsdiener, und noch mehr einem Bischofe, wenn wir uns durch die kindische Drohungen zurück scheuchen ließen, und die Schwachheit begiengen, denselben zu weichen; wenn wir euch das Brod des Wortes des Lebens zu brechen, und euch den engen Weg, der zur ewigen Seligkeit einführet, zu zeigen vernachläßigten. So durchdringend der Schmerz immer seyn mag, uns von euch getrennet zu sehen, so wird er uns doch nicht aufzehren. Wir sind euch mit dem Herzen und mit dem Geiste gegenwärtig, und werden nicht aufhören, unsere Wünsche für euer Wohl zum Himmel zu schicken, und unsre Stimme in eueren Ohren ertönen zu lassen, als oft es das Interesse der Religion, oder euers Heiles erfordern wird. O ihr, unsere würdigen Mitarbeiter! wenn ihr uns die Gerechtigkeit widerfahren lasset, die wir von euch verdienet zu haben glauben, daß wir nämlich niemals über euch haben herrschen wollen, sondern unter euch leben, wie einer aus euch; wenn ihr an uns einen Vater und einen Freund, der bereitet stand, an eurer Mühe und euern Sorgen Theil zu nehmen, stets erfahren habet; so fordern wir von euch dieß einzige Zeichen der Erkenntlichkeit, und beschwören euch, daß ihr sorgfältiger als jemals über die Heerde, die euch anvertrauet ist, wachet: der Feind des menschlichen Geschlechtes ist vor der Thüre, und suchet, sie zu verschlingen; treibet ihn zurück; haltet Wache Tag und Nacht; gebet euch nicht zur Ruhe; verdoppelt euern Eifer und Fleiß für ihren Unterricht, und machet also, daß sie den Schlingen ihres Feindes entgehe; ermahnet

sie,

sie, zwinget sie, daß sie sich den heiligen Sakramenten, welche eine unerschöpfliche Quelle der Gnaden sind, oft nähere; vorzüglich aber treibet sie an zu bethen, bethet mit ihr, ohne je zu ermüden, und machet sie empfinden, daß das Gebeth die einzigen Waffen sind, wodurch sie sich den Sieg zusichern könne.

Und du, unsrer Obsorge anvertrautes Volk! ehre deine Hirten, derer Haupt zu seyn wir die Gnade haben; sie sind die Hirten Jesu Christi, und sie verkündigen durch unsern Mund seine Wahrheiten. Höret demnach unsre Stimme mit gelehrigem Herzen an; sehet uns alle, als euere Väter an, wir tragen väterliche Liebe und Sorge für euch. Nur diejenigen sind euere Feinde, die uns von euch trennen, und dadurch euere Uebel verewigen wollen.

Großer Gott! wie gerecht bist du in deinen Urtheilen! das Maß unserer Sünden war erfüllet, und wir hatten deine Gedult ermüdet. Wir haben die Strafen, die du uns zuschickest, verdienet, und wir können deine allmächtige Hand, die uns schlägt, nicht verkennen. Allein nachdem du als ein Gott der Rache die Sünden gestrafet hast, wirst du uns auch als Vater und Gott, dessen Barmherzigkeit unendlich ist, verschonen. Wir beschwören dich, o mein Gott! laß dich durch unsere Zähren erweichen! Wirf einen Blick der Güte auf das französische Volk, auf jenes Volk, das ehevor deinem Gesetze so getreu, und der reichste Antheil deines Erbes war. Erhalt ihm vor allem die kostbare Gabe des Glaubens, ohne welche alle andere nichts gelten. Führe den Frieden unter dasselbe wieder zurück; mache daß es nachlasse, sich unter einander zu hassen, und zu zerreissen; beseele es mit den nämlichen Gesinnungen, damit es das

Band

Band der brüderlichen Liebe wieder eng an einander anschließe. Absonderlich merke auf die Wünsche und Bitten, die wir dir für den Antheil dieses Volkes bringen, den du uns anvertrauet hast. Schlag den Hirten, schone aber der Heerde, für die wir bereit sind, unser Blut zu vergießen. Gott des heiligen Ludwigs! würdige dich auch einen günstigen Augenwink auf den Erben seiner Tugenden und seines Thrones zu werfen, auf den Durchlauchtigsten Monarchen, der uns beherrschet; erfülle ihn mit reichlichstem Segen; gieb, daß er mit seinen wohlthätigen Gesinnungen durchdringe. Er ist der Vater seines Volkes, o daß er auch dessen Liebe und Freude werde! Befestige seinen wankenden Thron, und verändere die Sorgen und Bitterkeiten, welche ihn der Uebel wegen, die wir beweinen, drücken, in Vergnügen und Tröstungen. Amen.

Gegeben den 1. Heumonat, 1790.

Elleon, Bischof zu Toulon.

Brief des Bischofes zu Toulon, an die Pfarrer seines Kirchensprengels.

Ich habe alles vernommen, meine Herren und lieben Mitarbeiter! was sich zu Toulon den eilften Weinmonat zugetragen hat. Ich höre auch, daß der Herr Prokurator-Syndikus des Direktoriums des Distriktes an die unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Herren Pfarrer geschrieben habe, daß sie keinen andern Bischof mehr, als jenen zu Frejus anerkennen sollen. Ihr seyd zu gut unterrichtet, als daß ihr nicht wissen sollet, daß man nicht also zu Werke gehe, wenn man Bischöfe absetzet, und ihre Gerichtsbar-

barkeit andern einräumet. Allein da euch meine sonderheitlichen Verfügungen unbekannt seyn möchten, muß ich sie euch andeuten.

So sehr ich der Heerde, die mir die göttliche Vorsicht anvertrauet hat, zugethan bin; so bin ich jedoch bereit, für das Wohl des Friedens und der Ruhe der Kirche mein Bisthum abzutreten, wenn die Kirche die, von der Nationalversammlung in Vorschlag gebrachten Abänderungen vermittelst des höchsten Oberhauptes genehmhalten, und die Gerichtsbarkeit über die Pfarren meines Kirchensprengels dem Bischofe zu Frejus nach der Vorschrift der Kanonen übertragen würde. Allein so lange man keinen rechtmäßigen Weg einschlägt, so lange die weltliche Gewalt aus eignem Ansehen sich erdreistet, mich meiner Jurisdiktion zu berauben, und sie einem andern einzuräumen, erkläre ich euch, daß ich mich aus allen meinen Kräften widersetzen, und alle Waffen, die mir die Kirche in die Hand gegeben hat, ergreifen werde, um denjenigen zurück zu treiben, der immer sich erfrechen sollte, meinen Kirchensprengel zu regieren, und auf diese Art alle jene in eine Spaltung dahin zu reissen, die entweder aus Mangel des Unterrichts, oder etwa aus einem Parteygeiste die Schwachheit begehen würden, ihn für ihren Bischof zu erkennen. Denn ihr wisset, daß man ein Schismatiker werde, alsbald man den rechtmäßigen Hirten unterworfen zu seyn aufhöret, und daß nur diejenigen rechtmäßige Hirten seyen, welche von der Kirche gesandt sind, und welche neben dem heiligen Charakter die von der geistlichen Gewalt zur Regierung der Gläubigen nothwendige Gerichtsbarkeit erhalten haben. Sagen, daß der König die Bischöfe ernannt habe, und folglich

die

die Eintheilung ihrer Kirchensprengel abändern, und ihnen diesen, oder jenen Bezirk zu verwalten anweisen könne, heißt nur jenen blaue Dünste vor die Augen machen, welche nicht wissen, daß der König dem Pabste nur die Subjekte, die er zum Bisthume erhoben sehen möchte, anzeige, und daß ihnen der Pabst im Namen der Kirche die Gerichtsbarkeit über die Pfarren ihres Kirchensprengels ertheile; eine Gerichtsbarkeit, die ihnen nothwendig ist, und ohne welche sie keinen Akt der Verwaltung ausüben können.

Nur aus dieser Absicht, um die Gläubigen meines Kirchensprengels über diesen so wesentlichen Gegenstand, der an ihr Heil so nahe angränzet, aufzuklären, ist es geschehen, daß ich die Erinnerung, die ich euch zusende, habe kund machen lassen. Allein euere Pflicht ist es vorzüglich, ihnen die ächten und unumstoßlichen Grundsätze, die sie enthält, einzuschärfen. Man kann es nicht mehr verhüllen, Frankreich läuft Gefahr, durch eine traurige Spaltung zertrümmert zu werden; und welcher Schmerz würde es für mich seyn, zu sehen, daß mein Kirchensprengel der erste sey, welcher sie in seinen Schoos aufnehne! Ich beschwöre euch daher, meine lieben Mitarbeiter, daß ihr euern Eifer die Gläubigen, die unter eurer Anleitung stehen, zu unterrichten verdoppelt. In der Lage, in der die Sache jetzt ist, thue ich alles, was in meinen Kräften ist; eure Schuldigkeit ist, mich zu unterstützen. Ja ich sage es euch vor Gott, das Schicksal der Religion ist in eueren Händen; wenn alle Religionsdiener ihrem rechtmäßigen Bischofe anhangen, und den Gläubigen den Weg, den sie einher wandern müssen, standhaft zeigen, wird die Religion uns niemal ganz

kön-

können geraubet werden; wenn sie sich aber zum grösten Unglücke täuschen lassen, ist Frankreich ohne Rettung verloren, und plötzlich wird man, wie in Engelland, nichts anders mehr sehen, als eine ungläubige Gegend, wo Gott die vollständige Strenge seiner Gerechtigkeit fühlen läßt.

Kommet diesen Uebeln vor, meine lieben Mitarbeiter; o daß alles menschliche Ansehen, alles zeitliche Interesse verschwinde, da es auf einen so wichtigen Verlust ankömmt! Ich will verflucht seyn, wenn Gott, der in das Innerste meines Herzens hinein sieht, in demselben eine andere Gesinnung entdecket, als die Begierde des Seelenheiles. Mit eben dieser Empfindung beschwöre ich euch, mit dem Herrn zu Rathe zu gehen, wenn ihr noch in der Ungewißheit herum taumelt, und euern Entschluß nach seiner Einsprechung abzufassen. Fürchtet meine lieben Brüder! fürchtet die zeitlichen Uebel nicht. Derjenige, von dem alle vollkommnen Gaben kommen, wird wissen, euch mit seinem Lichte zu erleuchten, euch in den Trübsalen zu trösten, euch in den Gefahren zu stärken, euch auf der Flucht zu schützen, euch in der Armuth zu ernähren, euch in den Verfolgungen handzuhaben, und die Prüfungen, die augenblicklich sind, mit einem ewigen Uebergewicht der Herrlichkeit zu vergelten.

Gegeben zu Nizza den 15. Weinmonat, 1790.

Elleon Bischof zu Toulon.

Hir-

Hirtenbrief

des Erzbischofes von Vienne, an die Welt- und Klostergeistlichen und an die Gläubigen seines Kirchensprengels.

Wir Karl Franz, durch die Gnade Gottes und des apostolischen Stuhles Erzbischof zu Vienne, Primas der Primaten Galliens, Stellvertreter des höchsten Oberhauptes in der Provinz zu Vienne und in den sieben andern Provinzen, entbiethen den Welt- und Ordensgeistlichen und allen Gläubigen unsers Kirchensprengels den Gruß und Segen unsers Herrn Jesu Christi.

Wandelt behutsam, liebe Brüder! nicht wie Thoren, sondern wie die Weisen; erkaufet die Zeit, denn die Tage sind böse. a) Die, von einem warmen Eifer für das Heil derjenigen, die ihr zugehören, beseelte Kirche, hat nie unterlassen, ihnen diese Warnung des heiligen Paulus zu den Ephesern vor die Augen zu legen: richtet alle euere Handlungen und Entschlüße behutsam ein: wählet euch in euerm Wandel die Weisheit zur Wegweiserinn, nicht jene des Fleisches, oder dieser Welt; sondern diejenige, die von oben herab kömmt. Die Tage eurer Wanderschaft sind aufgezählet, sie laufen mit einer rastlosen Geschwindigkeit vorüber,

a) Videte, fratres, quomodo caute ambuletis, non quasi insipientes, sed ut sapientes; redimentes tempus, quoniam dies mali sunt. Ephes. V, 15, 16.

über, und durchkreuzen unendlich viele Gefahren; versäumet demnach nichts; erkaufet die Zeit dieser bösen Tage, es mag kosten, was es wolle, dieser Tage der Prüfung, lernet aus ihnen Tage der Gnade und des Heiles zu machen. Wann könnten wir, meine liebsten Brüder! mehr berechtiget seyn, euch die nämliche Erinnerung beyzubringen, und zu entwickeln? Denn nach den Grundsätzen des Evangeliums, dessen Ausspendung an euch Gott selbst uns anvertrauet hat, sind diese bösen Tage nichts anders, als die Schwächung der Frömmigkeit und der Religion unter den Anfechtungen, die auf uns losstürmen: es sind die Verfinsterung und der Verlust des Glaubens, dem allein gegeben ist, die Welt zu überwinden, b) welcher aber, weil er in den meisten Herzen seiner Kinder erloschen ist, sie der harten und schändlichen Sklaverey dieser Welt überläßt, also, daß man sie durch ihre verschiedenen Neigungen gefangen, durch eitle Furcht schüchtern gemacht, und allen ihren Blendwerken Preis gegeben sieht: es sind mit einem Worte die Liebe der Welt, und dessen, was in der Welt ist; die Liebe, die sich mit jener nicht betragen kann, die wir dem himmlischen Vater schuldig sind; denn, nach dem Ausspruche des Apostels, des heiligen Johannes, ist alles, was in der Welt ist, entweder Begierlichkeit des Fleisches, oder Begierlichkeit der Augen, oder Hoffart des Lebens; es herrschet allenthalben eine unersättliche Begierde sowohl der Gelüsten und eiteln Unterhaltungen des Vorwitzes, als der Reichthümer des Stolzes und der Ehrsucht; welche nicht

b) Hæc est victoria, quæ vincit mundum, fides nostra. I. Joann. V, 4, 5.

nicht von dem Vater, sondern von der Welt ist. c) Sehet ihr nicht, meine lieben Brüder, wo immer ihr heut euere Augen hinwendet, diesen verheerenden Triumph der Begierlichkeit? Bemerket ihr nicht, mit welcher Unbesonnenheit, oder vielmehr Wuth ein verirrter Schwall die unumstößlichsten Hoffnungen für die Ewigkeit den Forderungen der Zeit, diesen sowohl nichtigen als ungewissen Ergötzungen aufopfert? Erblicket ihr nicht von allen Seiten diese edeln Kinder des Glaubens, die sich selbst entweihen, und bis zur Sklaverey unsers Jahrhunderts herab würdigen? Allenthalben schmeicheln die reitzenden Verführungen, und die Mittel, ihnen zu entwischen, vermindern sich, und verlieren ihre Kraft: es sind hiemit böse die Tage, die wir leben; sie sind sehr böse. Derjenige, der die Obsorge über das Heil seiner Brüder auf sich hat, muß folglich sich möglichst angelegen seyn lassen, ihre Wachsamkeit aufzumuntern: er muß für sich sorgen; er muß für jeden derjenigen sorgen, die er dergleichen Gefahren ausgesetzet sieht: ja er muß auch für diejenigen sorgen, die schon unglückliche Schlachtopfer geworden sind. Was wird er aber ihnen sagen? Er wird ihnen vorschreiben, er wird sie beschwören, mit ernster Betrachtung zu überdenken, was der geliebte Jünger in der schon gerügten Stelle beysetzet: daß die Welt samt ihren Gelüsten vergehe; wer aber den Willen Gottes thut, in Ewigkeit bleibe. d) Ja, wer diese weni-

c) Nolite diligere mundum, neque ea, quæ in mundo sunt. Si quis diligit mundum, non est charitas patris in eo; quoniam omne, quod est in mundo, concupiscentia carnis est, & concupiscentia oculorum, & superbia vitæ; quæ non est ex patre, sed ex mundo est. Ibid. II, 15, 16.

d) Et mundus transit, & concupiscentia ejus: qui

wenigen Worte überlegte, wie er sollte, würde alsbald den ächten Weisen beygezählet werden, welche wir sehen, daß sie von der Zeit den besten Gebrauch machen, sich den Gefahren dieser bösen Tage entziehen, und sich endlich der Welt mit Behutsamkeit und Hinterhalt bedienen.

Die Begierlichkeiten der Welt, die Blendwerke der Welt, ihre Schreckbilder, wie ihre Neigungen gehen mit ihr vorüber; wer aber den Willen Gottes erfüllet, der bleibet ewiglich. Dieser göttliche Ausspruch hat von Jahrhunderten zu Jahrhunderten die Einöde bevölkert; und er ist auch heut zu Tage noch vermögend, diejenigen aufrecht zu erhalten, und zu ermuntern, welche die Welt verlassen haben, um sich in der Einsamkeit zu verschliessen. Bedienet euch eines so kostbaren Vortheiles; genießet ihn, auserwählte Seelen! ihr, welche die Erhabenheit ihres Berufes zum Gegenstande unsrer besondern Obsorge machen muß, unsere liebsten Brüder! unsere liebsten Schwestern! ja benutzet ihn, und geniesset ihn im Frieden! O daß der Haß der Welt, wenn er euch in eurer Freystätte verfolget, ihn nicht störe! Das Licht der Gnade, und ihre siegreichen Empfindungen hatten euch begeistert, um frühe nach der heiligen Einsamkeit zu seufzen; ihr seyd, wie eine Taube, dahin geflogen, um eure Zuflucht und Ruhe zu finden: ach! behaltet auch deren Einfalt. e) Eure Hoffnung wird nicht vergebens seyn. Wir haben ein großes Verlan-

autem facit voluntatem Dei, manet in æternum. Ibid. V. 17.

e) Et dixi: quis dabit mihi pennas sicut columbæ, & volabo, & requiescam? Ecce elongavi fugiens; & mansi in solitudine. Ps. LIV, 7, 8. Estote... simplices, sicut columbæ. Matth. X, 16.

langen euch zu sehen, auf daß wir euch etwas von geistlichen Gaben, euch damit zu stärken, mittheilen; damit wir samt euch, durch euren und unsern Glauben, den wir mit einander haben, bey euch getröstet werden. f) Der göttliche Heiland, dessen Diener wir sind, wird selbst auf euch Stärke und Trost herab thauen lassen. Gedenket, sagt er, an meine Worte, die ich euch gesagt habe; der Knecht ist nicht größer, als sein Herr. Haben sie mich verfolget, so werden sie auch euch verfolgen. Wenn euch die Welt hasset, so wisset, daß sie mich vor euch gehasset hat. Wäret ihr von der Welt, so würde die Welt das ihrige lieben; weil ihr aber nicht von der Welt seyd, sondern ich euch von der Welt auserwählet habe, darum hasset euch die Welt g)

Die Apostel Jesu Christi konnten keine andere Sprache, als ihr Meister, führen. Geliebteste! sagte derjenige, der unter ihnen zum Oberhaupte bestimmet worden war, zu den ersten Schülern des Evangeliums, die unter den Götzendienern waren, was jene unter den falschen Christen unsers Jahrhunderts sind, die sich zum Evangelium bekennen, lasset euch nicht befremden, wenn euch Gott durch Trübsale prü-

f) Desidero videre vos, ut aliquid impertiar vobis gratiæ spiritualis ad confirmandos vos: id est, simul consolari in vobis per eam, quæ invicem est, fidem vestram & meam. Rom. I, 11, 12.

g) Mementote sermonis mei, quem ego dixi vobis: non est servus major domino suo. Si me persecuti sunt, & vos persequentur. Joann. XV, 20. Si mundus vos odit, scitote, quia me priorem vobis odio habuit. v. 18. Si de mundo fuissetis, mundus, quod suum erat, diligeret: quia vero de mundo non estis, sed ego elegi vos de mundo, propterea odit vos mundus. V. 19.

prüfet, als wenn euch etwas ungewöhnliches begegnete: erfreuet euch viel mehr, daß ihr also des Leidens Jesu Christi theilhaft werdet. Wenn ihr Gutes thut, und geduldig leidet, das ist Gott angenehm. Denn dazu seyd ihr berufen. Selig seyd ihr, wenn ihr wegen des Namens Christi geschmähet werdet, ihr werdet euch zur Zeit der Offenbarung seiner Herrlichkeit auch erfreuen und frohlocken. h)

Der Hirtenapostel bauete auf die nämlichen Grundsätze, und bediente sich gleicher Ausdrücke, sowohl da er den Gläubigen zu Thessalonika schrieb: lasset euch in diesen Verfolgungen nicht wankend machen; denn ihr wisset selbst, daß wir dazu verordnet sind; i) als wo er den Philippensern also Muth einflößet: lasset euch in keinem Dinge von denen, die euch verfolgen, schrecken; denn was ihnen Ursache des Verderbens ist, wird euch das Heil bewirken; erkennet die Gabe Gottes, weil es euch um Christi Willen gegeben ist, daß ihr nicht allein an ihn glaubet, sondern auch um seinetwillen leidet. k) Geistliche See-

h) Charissimi, nolite peregrinari in fervore, qui ad tentationem vobis fit, quasi novi aliquid vobis contingat. I. Petri IV. 12.

Si benefacientes sustinetis, hæc est gratia apud Deum: in hoc enim vocati estis, quia & Christus passus est pro nobis, vobis relinquens exemplum, ut sequamini vestigia ejus. Ib. II. 20, 21.

Sed communicantes Christi passionibus gaudete, ut & in revelatione gloriæ ejus gaudeatis exultantes. Si exprobramini in nomine Christi, beati eritis. Ib. IV, 13, 14.

i) Ut nemo moveatur in tribulationibus istis: ipsi enim scitis, quod in hoc positi sumus. I. Thess. III, 3.

k) In nullo terreamini ab adversariis: quæ illis est caussa perditionis, vobis autem salutis, & hoc a Deo: quia vobis donatum est pro Christo, non solum ut in eum credatis, sed ut etiam pro illo patiamini. Philip. I, 28, 29.

Seelen! überdenket mit ungetheilter Aufmerksamkeit, was hier der heilige Apostel sagt. Es war zweifelsohne ein beseligender Tag für euch, als euch euere Absichten und Begierden über alle Dinge der Welt hinweg setzten, und ihr derselben einen ewigen Abschied gabet: die Verkündiger des Evangeliums bestiegen mit Freude die heilige Kanzel, um diesen herrlichen Triumph mit Lobsprüchen zu erheben; und sie trugen kein Bedenken, ihn dem Glauben zuzuschreiben, jenem Glauben, der die Welt besieget. Wohlan! wenn es euch damals zur Ehre und zum Glücke gereichte, daß ihr euch durch einen aufrichtigen Glauben mit Jesu Christo vermählt hattet, so haben sich nun euere Vortheile vermehret; denn es ist euch heut gegeben, nicht nur an ihn zu glauben, wie uns sein Apostel sagt, sondern auch seinetwegen zu leiden. Erkennet den Lohn eurer Verdemüthigung und aller euerer Bemühungen: weit entfernt denselben zu unterliegen, müsset ihr vielmehr die Früchte einer unerschütterlichen Gedult auffammeln. Kein Gemurmel, keine Klage außer wenn ihr euer Gemüth vor Gott ausschüttet, soll euere Lefzen beflecken; nichts bitters soll euer Herz auskochen. Liebet diejenigen, die euch schmähen, und hassen; thut denen Gutes, die euch verläumden; bittet für die, welche euch verfolgen l) damit sie euer Betragen erbaue, und sie mit einem heilbaren Wetteifer beseelet werden, auch Gott zu preisen. m) Sammelt auf ihren Häuptern feurige Kohlen der Liebe. Nicht, daß ihr euch durch das Böse überwinden

l) Diligite inimicos vestros, benefacite his, qui oderunt vos, & orate pro persequentibus & calumniantibus vos. Matth. V, 44.

m) Ex bonis operibus vos considerantes, glorificent Deum. I. Petr. II, 12.

lasset; sondern das Böse durch das Gute besieget. n)

Allein erhaben über die Drohungen der Welt, fürchtet ihre Schmeichlungen und Liebkosungen. Die erste Lehre, die Salomon demjenigen, der auf den Wegen der Weisheit einher wandeln will, beybringet, ist, daß er sich den Schmeicheleyen der Sünder nicht überlasse, und seinen Fuß von ihren Wegen zurück halte, o) wenn sie ihm versprechen, ihre Schätze, ihre Freuden, und eitein Ergötzungen mit ihm zu theilen. Weil euch nun der Haß gegen diese meineidigen Betrüger, und auch die Furcht, etwa mit jenen, die sie genießen, oder ihnen nachjagen, als wären sie ihre Bestimmung, zu Grunde zu gehen, weil, sage ich, diese doppelte Empfindungen eines aufgeklärten Haßes und einer großmüthigen Furcht euch zur Flucht gebracht hat, da ihr in der Einöde eine Freystätte gesuchet: werdet nicht meineidig, und vergesset euch selbst nicht. Ach! wenn die Freystätten der Klöster ihre Sicherheit manchmal verloren haben; wenn der ansteckende Hauch auch dort manchmal Beute gemacht hat, kam es nicht daher, weil die Einwohner zu viele Gemeinschaft mit der Welt zu unterhalten anfiengen? Lasset Israel, das heilige Volk, sich unter die Heyden mengen, es wird bald an ihren sündhaften Handlungen, und ihren noch strafbarern Festen Theil nehmen: man wird sehen, wie es ihre ehrenlosen Götzen anbethe, und sich allmählich in einen Abgrund stürze, wor-

n) Hoc enim faciens, carbones ignis congeres super caput ejus. Noli vinci a malo, sed vince in bono malum. Rom. XII, 20, 21.

o) Fili mi, si te lactaverint peccatores, ne acquiescas eis. Si dixerint . . . sortem mitte nobiscum &c. Prov. I, 10.

woraus keine Rettung mehr ist. p) Fürchtet, meine Brüder! fürchtet diese Gefahren. Durch die Barmherzigkeit Gottes stehen euch Zufluchtsstädte offen: haltet euch da verborgen. Allein wenn es euch nicht mehr freystünde in jener Freystätte, die ihr euch erwählet hattet, zu verharren? Ach! wir können euch alsdann rathen, was der Heiland seinen Jüngern vorgeschrieben hat, aus einer Stadt in die andere zu fliehen, ihr werdet, sagte er ihnen, die Städte Israels nicht alle durchwandern, bis des Menschen Sohn kömmt. q) Ja, er wird kommen, dieser göttliche Sohn des Menschen, wir wissen aber weder die Stunde, noch den Tag, r) er wird kommen, entweder euch auf eurer Flucht zu trösten; oder euch die Krone, die er denjenigen versprochen, die bis an das Ende verharren, s) aufzusetzen.

Und ihr, gottesfürchtige Seelen! denen in Zukunft dergleichen Freystätte verschlossen sind, sind nicht für euch vorzüglich die Gefahren schrecklich, und böse Tage? Keiner nimmt sich unsers Lebens an, schreyen sie, die Gelegenheit zu fliehen ist uns benommen. t) Jedoch lasset die Hoffnung nicht sinken; derjenige, den ihr mit aufrichtigem Herzen suchet, ist getreu, er wird euch über euer Vermögen nicht

p) Commixti sunt inter gentes, & didicerunt opera earum; & servierunt sculptilibus eorum, & factum est illis in scandalum Ps. CV, 34.

q) Cum persequentur vos in civitate ista, fugite in aliam. Amen dico vobis, non consummabitis civitates Israel, donec veniat filius hominis. Matth. X, 23.

r) Qua nescitis hora filius hominis venturus est. Matth. XXIV, 44.

s) Qui perseveraverit usque in finem, hic salvus erit. Ib. X, 20.

t) Non erat, qui cognosceret me. Periit fuga a me, & non est, qui requirat animam meam. Psal. CILI, 5.

nicht versuchen lassen. Es wird euch nach euerm Glauben, und nach eueren keuschen Begierden geschehen, damit ihr die Einfalt der Kinder Gottes erhalten, und allezeit mitten unter dem bösen und verkehrten Geschlechte, unter welchem ihr als Lichter in der Welt leuchtet, untadelhaft wandeln könnet. u)

Meine lieben Brüder! die Finsternisse dieser unseligen Welt sind nicht so undurchdringlich, ihre Blendwerke sind nicht so kräftig, daß euch gar kein Mittel mehr übrig wäre, die Wahrheit zu unterscheiden, und ihr folgen zu können. Wandelt in dem Lichte, weil ihr es noch habt, damit euch die Finsterniß nicht überfalle. Ermuntert euern Glauben, damit ihr euch als Kinder des Lichts zeigen könnet. x) Hütet euch jene traurigen Klagen des Israelitischen Volkes, die euch nicht rechtfertigen werden, zu wiederholen: der Herr hat uns ganz verworfen: wir sehen nicht mehr die Zeichen seines Schutzes; es ist jetzt kein Prophet, und er wird uns nicht mehr erkennen. y)

Uns ist gar nicht unbekannt, meine lieben Brüder! wie oft, und mit welchem Nachdruck sie auch durch den heiligsten Mund wiederholet worden, jene Klage, welche, wenn sie gegründet

u) Fidelis Deus, qui non patietur vos tentari supra id, quod potestis. I. Cor. X, 13.
Secundum fidem vestram fiat vobis. Matth. IX, 19.
Ut sitis sine querela, & simplices filii Dei, sine reprehensione, in medio nationis pravæ & perversæ, inter quos lucetis sicut luminaria in mundo. Philipp. II, 25.

x) Ambulate, dum lucem habetis, ut non vos tenebræ comprehendant... dum lucem habetis, credite in lucem, ut filii lucis sitis Joan. XII, 35, 36.

y) Ut quid Deus repulisti in finem? ... signa nostra non vidimus, jam non est propheta: & nos non cognoscet amplius. Psal, LXXIII, 1, 9.

det ist, für uns die Ursache einer erschrecklichen Verdammung seyn wird, die Klage über das Stillschweigen der Propheten Israels; wir haben sie wohl von weitem erkennet; sie hat in unsern Ohren ertönet: „werdet ihr, ruft man uns stets zu, werdet ihr das eurer Sorge anvertraute Feld gleichgültig euch entreissen lassen, ohne den geringsten Widerstand zu thun? Werdet ihr die Heerde Jesu Christi zerstreuen, werdet ihr sie aufwürgen lassen? ihr, die ihr die Stelle der Hirten einnehmet; sehet ihr nicht ein, daß ihr euch den Fluch, der den Miethling getroffen hat, zuziehet? Rufet laut, und wenn man euch nicht hören will, so erhebet noch mehr eure Stimme: höret nicht auf; lässet ertönen den Klang der Posaune in Mitte des Hauses Jakobs: wecket dieses arme Volk auf von ihrem Schlummer; verkündiget nicht nur die Bosheit, sondern auch die Strafen ihrer Sünden. z) Wie! man erkühnet sich zu rauben, was euch nächstens am Herzen liegen soll: man verblendet, und verführet erbärmlich diejenigen, für welche ihr werdet Rechenschaft, und Seele für Seele geben müssen: man unterschiebet ihnen unbestimmte, falsche Begriffe ihrer Rechte; man will in ihren Herzen ihre ersten Pflichten ersticken; man macht sie ihrer nicht minder rühmlichen als heiligen Bestimmung vergessen; man ermuntert sie zum Rauben und Morden; man erhebet, und lobet die von ihnen verübten Mordthaten: und ihr schweiget!“

„Man begnüget sich nicht mit dem, daß man das Gesetz der Gnade in vielen Stücken unter das jüdische Gesetz herabwürdiget, da man

zum

z) Clama, ne cesses, quasi tuba exalta vocem tuam, & annuntia populo meo scælera eorum, & domui Jacob peccata eorum. Isa. LVIII, 1.

zum Beyspiele die wider den Wucher ergangenen Flüche auszischet; sondern man erfrechet sich auch, den unumstößlichen und den unbezweifelsten Wahrheiten, den von dem Himmel durch einen Gott-Menschen verkündigten Wahrheiten, die gefährlichsten von einer unmäßigen und wandelbaren Philosophie ausgeheckten Gedanken, die auch dem Heidenthume keinen Beyfall abzwingen könnten, schamlos zu unterschieben: man sträubet sich wider die Gebothe Jesu Christi, man spottet seiner Drohungen, und seiner Räthe, mit einem Worte, man zerreisset das Evangelium: und ihr schweiget!"

„Man entrüstet sich wider die Unterwerfung, so lange man nicht eine Ausgelassenheit ohne Zaum und ohne Gränzen genießen kann: man fordert eine unbestimmte Freyheit zu reden, und zu schreiben, damit man in Zukunft ungestraft Gott lästern könne: man läßt nicht mehr zu, daß das Ansehen und die Gewalt von Gott komme; denn diese thut zu starken Einhalt. Jedoch die unerträglichsten und hassenswürdigsten Gebothe sind jene der Kirche; man stellet sich an, ihre Richterstühle zu verbessern, um sie gänzlich umzustoßen. Damit die heiligen Regeln sowohl des Glaubens als der Sitten desto sicherer und allgemeiner in dem Munde des Priesters verächtlich werden, erwartet man sie nicht mehr aus dem Munde der ersten Hirten zu hören; man erhebet ihn zu eben der Zeit mit einem gottesräuberischen Gespötte über die Hirten, in welcher man ihn unter die Füße der simpeln Layen herabsetzet. Denn um alle Subordination in der Kirche zu vernichten, muß ihre göttliche Hierarchie zertrümmert werden: und ihr schweigt!"

„Man zörnet, daß derjenige, der diese geist-

geistliche Stadt auf einen unüberwindlichen Felsen gebauet, auch verordnet hat, daß sie auf den Gipfel der Berge gegründet, und über die Hügel erhoben werde. Nein, man kann nicht dulden, daß die Kirche stets also sichtbar seyn soll, daß es wenigstens den aufrichtigen Herzen leicht falle, sie zu unterscheiden: man will sie ganz unkennbar machen: ihr sehet, wie man sich an ihre **Einigkeit** waget, da man entweder die Sekten, die ihre Feinde sind, lobet, erhebet, und sie begünstiget, oder die Verbindlichkeiten, die zwischen den sondertheitlichen Kirchen und der römischen, welche Gott selbst zum nothwendigen Mittelpunkte aller andern für allzeit aufgestellet hat, obwaltet, zu trennen suchet: ihr sehet, wie man sich an ihre **Heiligkeit**, die sie gleichfalls auszeichnet, waget; an eine Heiligkeit, die durch so viele Wunder erprobet ist, welche man aber entweder in den erhabenen Wahrheiten, die eben diese Kirche lehret, oder in den gerechten Seelen, die sie gebildet hat, und noch täglich bildet, bis zu ihrem anbethenswerthen Haupte zu lästern sich erdreistet: ihr sehet, wie man sich über ihre **allgemeine Verbreitung** waget, da man sich bemühet, ihr die Mittel zu entreissen, die sie anzuwenden berechtiget ist, allenthalben auf Erden ihr Reich auszubreiten und zu befestigen, und da man sie mit den zahllosen Sekten, von denen sie allzeit eben dieser Name unterschieden hat, zu vermengen trachtet: ihr sehet, wie man sich über ihr **apostolisches Herkommen** waget, da man ihr Neuigkeiten aufdringet, die von ihrem Ursprunge nicht herquellen, und da man durch weltliche Gewalt die geheiligten Gränzen der Kirchensprengel verrückt, und uns von jenem siegreichen Vorwurf verdränget, den ein ächter

Ka=

Katholik wider die Urheber einer jeden Ketzerey und ihre Anhänger hat allzeit nutzen können, daß sie von der Uebergabe abweichen, und sich durch eine ununterbrochene Reihe der Hirten nicht bis zu den von den Aposteln eingesetzten Bischöfen hinauf schwingen können. Wie! fühlet ihr nicht schon wirklich die Stöße eines fast allgemeinen und beyspiellosen Sturzes? Sehet, er beginnt zu schwanken, er ist beynahe verschwunden, dieser so alte als herrliche Stuhl, auf dem ihr im Namen Gottes gesessen seyd; bald werdet ihr nichts mehr als die Trümmer erblicken: ihr seyd Zeuge alles dessen, und ihr schweiget!“

„Wie viele Altäre, wie viele Tempel sind schon zerstöret worden, wie viele entheiliget? Es läuft kein Tag vorüber, wo man nicht in allen plündert: man raubet das Erbe des Armen: nichts ist mehr heilig, was zur Religion gehöret: man schändet ihre Diener; man verachtet ihre ansehnlichsten Geheimnisse; man verkennet ihre Gesetze, und über Gelübde und Eide, über Sakramente und Gottesdienst schreibet man ihr andere vor — und ihr schweiget!“ Ist etwa eine feige Kleinmüthigkeit von euch dessen Ursache? Oder ist es eine Gleichgültigkeit gegen die Drangsalen oder Vortheile der Kirche, einer so ehrwürdigen als zarten Mutter? O Jerusalem, o heiliges Jerusalem, sollte ich vergessen, was ich dir schuldig bin! Nein, meine Stimme und meine Werke sind dir geheiliget; sie sollen Zeuge sey, daß eher meine Rechte ausdorren, und meine Zunge eher an meiner Kehle kleben werde, als daß ich dich, Jerusalem, allen meinen Freuden nicht vorsetze. aa)

War

aa) Si oblitus fuero tui, Jerusalem! oblivioni detur dextera mea. Adhæreat lingua mea faucibus meis,

War es dann die Furcht, die uns zurückgescheuet hat? Zweifelsohne haben wir befürchtet, und wir bekennen es aufrichtig, meine lieben Brüder! wir haben befürchtet, wir möchten wider die strengen und ehrlichen Regeln der Bescheidenheit sündigen, weil wir wußten, daß es nicht genug ist, dem Verstande die Wahrheit vorzutragen, wenn es nicht auch zu gelegner Zeit geschieht: wir haben befürchtet; wir möchten ihr Ansehen und Ehre aufs Spiel setzen, wenn wir vorkämen: wir befürchteten wir möchten diejenigen noch strafbarer machen, welche sich wider ihre heilsamen Eindrücke sträuben, und ihr den Zutritt zu ihrem Herzen halsstärrig verschließen würden: wir haben befürchtet, wir möchten die noch zu frischen Wunden vergiften: wir haben befürchtet, sage ich, daß nicht etwa die traurigen Umstände, in denen wir schmachteten, Anlaß gäben, daß man unsern billigsten Widerstand Beweggründen, die unsern Charakter, den wir begleiten, entehren, zuschreiben möchte, obschon wir für uns das Zeugniß unsers Gewissens hatten, wie auch daß wir unendlich mehr von der ewigen Gefahr, der sich diejenigen Preis gaben, die zur Plünderung des Erbes Jesu Christi mitwirkten, gerühret worden sind, als von dem Verlust und der Verdemüthigung, die auf seinen Diener zurück fallen würde: ja wir haben befürchtet, man möchte unsere aufrichtigsten Absichten in Verdacht ziehen, oder sich wenigst stellen, auf sie einen Verdacht zu machen; man möchte uns zur Last legen, daß uns mehr das persönliche Interesse, als die Uebel und Gefahren unsers Volkes am Herzen liege, und diese Worte des Friedens, die wir in aller Unschuld mitten unter euch ausäen, mißbrauchen, um den Frieden noch weiter von euch zu verbannen; den Frieden

den, ein so kostbares, ein so erwünschliches Gut! den Frieden, der der beständige Gegenstand unserer Wünsche und Begierden seyn soll, wenn wir dem wahren Leben, den guten Tagen, nachtrachten. bb) „Die Propheten reden uns von einer Zeit, wo ein Schall der Ruchlosen sich wider jeden, der Gespräche des Heiles führt, und sie bestraft, sträubt; von einer Zeit, die sich sowohl durch die Bosheit als durch die Zahl der Uebertretungen, durch die Unterdrückung des Gerechten und des Schwachen auszeichnet: " cc) und als dann, sagen sie, wird der Verständige schweigen, denn es ist eine böse Zeit. dd)

Indessen glaubet, meine lieben Brüder! daß wir sie niemals aus dem Gesichte lassen werden, diese unabänderlichen Dekrete, die uns zu reden zwingen. Ohne euch zu sagen, daß der Herr unser Gott uns die Treue und Gnade giebt, auch zu eurer Gunst zu reden, als oft wir ihn unsertwegen anflehen; so sind wir allezeit bereit, zu euch in seinem Namen zu reden, und euch seine Gebothe zu erklären, wie wir erkennen werden, daß er mehr zu seiner Ehre und euerm geistlichen Nutzen gedeiht. Allein sollte es nicht hinlänglich seyn, sich denjenigen widersetzen, die ihre eignen Erkenntnisse über den Glauben, über seine Wichtigkeit und Verbreitung, über die Drohungen und Versprechen, verirren machen?

si non proposuero Jerusalem in principio lætitiæ meæ. Psal. CXXXVI, 6, 7.

bb) Quis est homo, qui vult vitam, diligit dies videre bonos?... inquire pacem, & persequere eam. Psal. XXXIII, 12, 14.

cc) Odio habuerunt corripientem in porta, & loquentem perfecte abominati sunt. Amo. V, 10.

dd) Quia cognovi multa scelera vestra & fortia peccata vestra: hostes justi accipientes munus, & pauperes deprimentes in porta: ideo prudens in tempore illo tacebit, quia tempus malum est. Ibid. V. 12, 13.

chen? Wäre hiedurch das Gewissen nicht genug aufgekläret, wenn ihr Richterstuhl mit genüglicher Redlichkeit und Aufrichtigkeit zu Werke gienge? Würden wir unsrer Pflicht die uns aufgelegt ist, dem Hause Jakob ihre Missethaten vorzuwerfen, ee) nicht entsprechen, wenn ein jeder Sünder sein Herz durchforschete? ff) Sehet den Isaias in Mitte einer, der gräßlichsten Laster wegen strafbaren, Nation: es ist ihm befohlen zu rufen, um sich so großen Ausschweifungen zu widersetzen, und seine Brüder von ihren Abwegen zurück zu führen. Allein was soll ich rufen? antwortet der heilige Prophet. Alles Fleisch ist Heu, und alle seine Herrlichkeit ist wie eine Feldblume: das Volk ist wie das Heu, welches verdorret, und wie die Blume, welche abgefallen ist: das Wort aber unsers Herrn bleibt in Ewigkeit. gg) Gewiß es ist nicht mehr vonnöthen, als daß man diese wenigen Worte wohl überlege, um das verderbte Israel, das sich dem Dienste ihrer Götzen thöricht überlassen hatte, in ein neues und heiliges Volk umzuschaffen. Und auch wir, meine lieben Brüder, wir lassen uns von den verächtlichen Gegenständen unserer Leidenschaften verblenden; überlegen wir doch die Eitelkeit alles dessen, was von der Zeit abhängt, wie alles vorüber läuft, und sich mit der Zeit verliert, und die lange Bestimmung, auf die uns unsere Werke hinausführen. Auf diese Weise werden wir erlernen die Zeit zu erkaufen; und unsere Tage, die

wir

ee) Isa. LVIII, 1.
ff) Ibid. XLVI, 8.
gg) Vox dicentis clama. Et dixi: quid clamabo? omnis caro fœnum, & omnis gloria ejus quasi flos agri . . . vere fœnum est populus: exsiccatum est fœnum, & cecidit flos: verbum autem domini nostri manet in æternum. Ibid. xl, 6, 8.

wir nach der Vorschrift der Weisheit verwendet haben, werden für uns keine bösen Tage seyn. Sagen nicht dem Gerechten die heiligen Aussprüche, daß ihm alles wohl gehen werde? hh) Was wirket in ihm das Angedenken der ewigen Jahre? Welch beseligende Güter verschaffet ihr ihm in der That, ihr kurzen und flüchtigen Jahre! O! erwäget, meine lieben Brüder, mit ungetheilter Ueberlegung diese so einleuchtenden als simplen Wahrheiten, und wir werden nicht mehr gezwungen seyn, euch so viele Unterrichtungen, Räthe und Verweise zu geben. Alsdann wird man auch nicht Ursache haben, uns selbst zu beschuldigen, daß wir unsre Pflicht gegen euch vernachläßiget haben; denn euer Betragen wird unsre Schutzrede werden: glückselige Schutzrede, die mit dem Geiste des lebendigen Gottes sowohl in unserm, als euerem Herzen geschrieben ist; aber verständlich und offenbar genug, daß sie die ganze Welt lesen könne. ii) Alsdann wird man euch nicht von einem jeden Winde der neuen Lehren herumgetrieben sehen: kk) ihr werdet euch von dem Wahnwitze euerer eignen Begriffe, mit Verachtung des göttlichen Wortes, das ihr empfangen habet, und dessen Wahrheit und Weisheit nicht vorüber gehen kann, nicht irre führen lassen. Ihr werdet euch von dem eiteln Scheine des menschlichen Ansehens nicht mehr täuschen lassen, wenn ihr gedenket, daß das nämliche Wort, an das ihr geglaubet habet,

hh) Isa. III. 10. Psal. LXXVI, 3.

ii) Nunquid egemus . . . commendatitiis epistolis ad vos, aut ex vobis? Epistola nostra vos estis, scripta in cordibus nostris, quæ scitur, & legitur ab omnibus: manifestati quod epistola estis Christi, ministrata a nobis, & scripta non atramento, sed spiritu Dei vivi. II. Cor. III, 1.

kk) Ephes. IV, 14.

bet, euch richten werde, und daß dieses Urtheil nicht mehr könne wiederrufen werden.

Was würden die Reitze der Begierlichkeit und der Hoffart euch schaden können? Was die Hoffnung der Welt? Würden sie im Stande seyn, euch zu verführen, daß ihr euch über die Gesetze der Religion, der Gerechtigkeit, und der Liebe hinweg setztet? Wenn ihr mit ernster Aufmerksamkeit betrachtetet, was eure ewige Bestimmung so großen Gefahren aussetzet, wie dasjenige, was euch schmeichelt, und reitzet, von gar keinem Werthe ist, daß endlich alles verdorre, und wie das Heu auf der Wiese verfalle, daß die Freuden der Welt die Blumen dieses Grases, die vor ihm verwelken, sind, und welche Thorheit würde es seyn, die Früchte der Unsterblichkeit diesen so hinfälligen Blumen, welche gar oft unter der Hand, die sie abrechen will, entwischen, aufopfern. Denn wer kann die Verdrüßlichkeiten, die Schmerzen, die beissenden Bisse, die sie den Liebhabern der Welt, und ihren Weisen versetzet, ihre vereitelten Anmassungen und Eingriffe, und ihre so oft betrogenen Hoffnungen aufzählen? Nichts desto weniger müssen wir deßwegen die Güte und Liebe Gottes loben, der sie dadurch warnen will, daß sie nicht fortfahren, sich von ihm zu entfernen und sich in Abgrund zu stürzen, in dem sie hier unten ihre Ruhe und Trost suchen; daß sie nicht ihres wahren Vaterlandes wegen des Ortes des Elendes, des Himmels der Erde wegen, vergessen; daß sie sich nicht in dem Glücke einer fleischlichen Weisheit rühmen; daß sie sich endlich nicht hochmüthig wider Gott selbst erheben, und an ihnen der in heiliger Schrift aufgezeichnete Ausspruch in Erfüllung gehe: es ist weder Weisheit,

heit, noch Verstand, noch Rath wider den Herrn. 11)

Wir wollen es sagen, meine lieben Brüder! wir können gar leicht die Wege einer ganz barmherzigen Gerechtigkeit und Strenge über unser Frankreich erkennen und fühlen. Mit wem war es, weis nicht, wie viele Jahre lang schon beschäftiget? Ach! sehr wenig gab es sich mit den Gegenständen der Religion ab; sehr wenig war es beeifert, die Tugend zu befördern, und zu begünstigen; sehr wenig war es um das besorgt, was jedem aus uns am meisten zu dem erhabnen Geschäfte beytragen könnte, zu dem Geschäfte, dessen Folgen ewig dauern werden. Mit einem Worte man hat nichts, oder fast nichts thun wollen, um die Stadt Gottes zu bauen, und was hat man unterdessen sich nicht um die vergängliche Stadt der Welt kosten lassen? Welche Untersuchungen, welche Verbindungen und Lehrgebäude, welche Schriften, wie viele Versuche über den Ackerbau, über innere und auswärtige Handelschaft, über Manufakturen und Künste; über die Mittel, zu versichern, was man das Glück des Bürgers nennet; über die Wege, die Reichthümer des Staates zu vermehren, über dessen Kredit, Verbindungen, Interesse, Bevölkerung, Regierung, Kriegsstärke, Bündnisse! Wenn sich bey allem diesen ein viel umfassender Geist durch seine Scharfsinnigkeit in der Kenntniß, durch Geschicklichkeit und Verbindung der Arbeiten vorzüglich ausgezeichnet hat, so fordert doch dieses nicht von einem Bischofe; was aber nie zu oft wiederholet werden kann ist dieses, daß Christen nicht stets weltliche Sachen

11) Non est sapientia, non est prudentia, non est consilium contra dominum. Prov. XXI, 30.

Sachen besorgen sollen. Der Herr, unser Gott, der diese strafwürdige Vergessenheit des Gesetzes und seiner selbst züchtigen konnte, hatte nicht so streng mit seinen Kindern verfahren wollen, und diesen Sorgen einen guten Ausschlag gegeben. Er versaget ihnen dann eine Ruhe, die sie außer ihm gesucht haben: er verweigert ihnen dieses eitle Vergnügen, das ihnen theuer zu stehen kommen könnte, oder er weis es mit heilsamer Bitterkeit zu vermengen; und da er die Absichten einer Weisheit, die allezeit eine Feindinn der seinigen ist, vereitelt, störet er die Glückseligkeit dieser Welt, damit man durch heilige Begierden und großmüthige Bemühungen zu derjenigen gelange, die uns in dem Himmel vorbehalten ist.

Hat er aber deßwegen seinen rächenden Arm ausgestrecket? Haben wir gesehen, daß er sich mit den fürchterlichen Geiseln seines Zornes bewafnet? Nein, er hat sie noch zurück gehalten, und doch ist die, so zu sagen, sich selbst überlassene Weisheit der Welt zu Schanden geworden. Er hat die Ordnung der Zeiten nicht verwirren wollen; er hat dem Hagel nicht befohlen, die Hoffnung des Schnitters zu vereiteln, er hat unsere Felder nicht mit der Unfruchtbarkeit geschlagen, und in Mitte der reichesten Erndte (ihr wisset es beßer, als man es euch sagen kann) haben fast alle Lebensmittel gemangelt. Er hat zugelassen, daß man die Werkstellen für allerley Handthierungen und Künsten vermehrete, und vervollkommnete, daß man an ihnen alle Gattungen der Ermunterung verschwendete, indessen hören wir nicht, wie ein jeder klaget, daß eine Menge dieser so emsigen Hände zum Müßiggange verdammet sey? Wir haben weder den scharfsinnigen Spekula-

tionen, oder den Unternehmungen der Handlung einiges Hinderniß legen gesehen; und wann war in unseren Hafen, und auf unseren Plätzen die Handlung schwächer und sinkender? Er hatte von unseren Provinzen den Gräuel des Krieges entfernet; und wann sahen wir sie von Unruhen jemals frey? Man zittert ohne Ursache, es ist wahr; aber diese eitle Furcht ist eine wirkliche Strafe.

Erlaubet mir hier zu sagen, was der Prophet Isaias niedergeschrieben hat: saget nicht: Bund; denn dieses Volk redet von nichts als vom Bunde: fürchtet euch nicht vor ihrem Drohen, und seyd nicht zaghaft. mm) Nein, erkennet ihn, meine lieben Brüder! es ist in der That ein Bund, eine Verschwörung, und der Zunder dieses unglücklichen Bundes liegt in unseren Herzen! unsere verkehrten Neigungen, unsere Irrthümer und Vorurtheile, unsere strafbaren Verbindungen, unsere unordentlichen Gewohnheiten haben ein Bündniß wider uns geschlossen, und wir selbst trugen kein Bedenken, uns wider Gott zu verschwören; denn bey einem andern Propheten beklaget sich der Herr bitterlich, daß sein Volk, sein undankbares Volk einen Bund wider ihn geschlossen, und das heiligste und das feyerlichste Bündniß verachtet. nn) Lasset uns diesen empörischen Trieben für allezeit entsagen; lassen wir nach, uns wider diesen gerechten und erschrecklichen Gott zu erheben, und die Vorbothen dieses gütigsten Gottes zurück zu stossen: seine Güte scheint sogar aus den Strafen, die uns

mm) Non dicatis, conjuratio: omnia enim, quæ loquitur populus iſte, conjuratio eſt: & timorem ejus ne timueritis, neque pareatis. Iſa. VIII, 12.

nn) Jnventa eſt conjuratio in viris Juda, & in habitatoribus Jeruſalem. Jerem. XI, 9.

uns drücken, hervor. Lasset uns bey ihm die Tröstungen des Glaubens suchen; lasset uns keinen andern Trost verlangen, als jenen, den uns der Glaube an die Hand giebt.

Wir wiederholen hier euch, meine lieben Brüder! was der heilige Apostel Paulus an die Gläubigen eben derjenigen Nation, der die Propheten so viele Vorwürfe gemacht haben, schrieb: der Gerechte lebt aus dem Glauben! sagte er, wir aber sind nicht widerspänstige Kinder zu unserm Untergange; sondern wir sind gläubige Söhne, die Seele zu erhalten. Achtet die Züchtigung des Herrn nicht gering, und verzaget nicht, wenn ihr von ihm gestrafet werdet. Er erzeigt sich gegen uns wie gegen seine Kinder; denn wo ist irgend ein Sohn, den der Vater nicht züchtige? Diejenigen, welche durch sie geübet werden, werden die ruhigsten Freuden genießen. Wandelt standhaft auf den Wegen der Gerechtigkeit einher, und versäumet die Gnade Gottes nicht. Lebet in einer wahren brüderlichen Liebe. Gedenket der Leidenden, und nehmet Theil an ihren Drangsalen. Euer Wandel sey rein und unbefleckt: Gott wird richten, was dem Gerichte, oder etwa auch der Kenntniß der Menschen entgangen ist. Er selbst hat gesagt: ich will euch nicht verlassen: seyd zufrieden mit dem, was ihr in Händen habt; überlasset euch der Vorsehung Gottes. Denn Jesus Christus war gestern und heut, und er wird in Ewigkeit seyn. Trauet nicht vorwitzigen und neuen Lehren, die euch von ihm abführen. Bringet stets unserm Gott durch diesen heiligsten Mittler Lobopfer dar. Vergesset aber der Gutthätig-

keit und Mittheilung nicht; denn solche Opfer sind Gott angenehm.

Gehorchet eueren Vorstehern, und seyd ihnen unterthänig, damit, weil sie wachen, wie Leute, die für euere Seelen Rechenschaft geben sollen, sie ihre Pflicht mit Freuden, nicht mit Seufzen thun: denn das nützet euch nichts. oo) Leget euch meine lieben Brüder, vorzüglich diese letzte und wichtige Ermahnung nahe ans Herz. Ach! daß ihr allezeit eingedenket wäret, daß auf dem Wege des Heiles alles von dieser gottesfürchtigen Unterwerfung gegen die Hirten abhange! Ihnen steht es zu, euern Glauben zu bilden und aufzuklären: ihnen steht es zu, euch auf der Heerstraße des Heiles anzuführen, und sicher zu halten. Gott, Gott selbst, hat ihnen sein Ansehen in Rücksicht auf euch mitgetheilet, und gleichwie er will, daß ihr der stete Gegenstand ihrer mühsamen

oo) Justus meus ex fide vivit . . . nos autem non sumus subtractionis filii in perditionem, sed fidei in acquisitionem animæ. Heb. X, 38, 39.

Noli negligere disciplinam domini . . . neque fatigeris, dum ab eo argueris. Ib. XII, 5. . . . tanquam filiis vobis offert se Deus: quis enim filius, quem non corripit pater? 7. disciplina . . . fructum pacatissimum exercitabis per eam reddit justitiæ 11. . . . & gressus rectos facite pedibus vestris. 13. . . Nequis desit gratiæ Dei 15. Charitas fraternitatis maneat in vobis. Ib. XIII, 1. . . . Mementote vinctorum, tanquam simul vincti, & laborantium, tanquam & ipsi in corpore morantes. 3. Honorabile connubium in omnibus & thorus immaculatus. Fornicatores enim, & adulteros judicabit Deus. 4. Sint mores sine avaritia, contenti præsentibus: ipse enim dixit: non te deseram, neque derelinquam 5. Jesus Christus heri & hodie: ipse & in sæcula. 8. Doctrinis variis & peregrinis nolite abduci . . . 9. Per ipsum ergo offeramus hostiam laudis semper Deo. 16. . . Beneficentiæ autem & communionis nolite oblivisci: talibus enim hostiis promeretur Deus 16.

Obedite præpositis vestris, & subjacete eis. Ipsi enim vigilant, quasi rationem pro animabus vestris reddituri, ut cum gaudio hoc faciant, & non gementes: hoc enim non expedit vobis 17.

samen Obsorge seyd, also verlanget er auch, daß ihr der Trost derselben seyn sollet.

Vernachläßiget demnach nichts, weil die Frage ist von euerm wichtigsten Interesse; und, wie der heilige Paulus sagt, habet Mitleiden mit denjenigen, die für euere Seelen Rechenschaft geben müssen. Wollet ihr durch eure Ungelehrigkeit ihren Last noch mehr erschweren? Uebrigens würde es euch nicht ungestraft hingehen: und eben dieser Apostel ist euch schon vorgekommen; denn, merket wohl, wie er sich ausdrücket: „wenn ihr euere Hirten betrübet, und euch also betraget, daß sie ihr Amt nur mit Seufzen verrichten," das nützet euch nichts. Gleichsam als sagte er: sie werden die Früchte ihrer standhaften Treue, mit der sie die Befehle, die ihnen aufgetragen worden, vollziehen, die Früchte ihres Gehorsames, ihrer Liebe und ihres Eifers nicht verlieren: nein, der Segen des Friedens, den sie so oft auf euch auszuschütten verlangten, wird auf sie zurück fallen; allein wisset, daß Gott durch ihre Betrübniß, zu der ihr unempfindlich gewesen, bewegt wird, sich um ihren Handel anzunehmen, und daß ihre Seufzer, die ihr verachtet, und die bis zu seinem Throne durchgedrungen haben, die Schätze einer desto erschrecklicheren Rache, je weniger sie ihn darum angeflehet haben, über eueren Häuptern sammeln werden: alles Uebel wird auf euch losbrechen. Hoc enim non expedit vobis. O! daß dieses doch für das unglücklich verirrte Volk nicht zu befürchten wäre, bey dem der unselige Geist, das Joch der Untergebung abzuwerfen, von Tag zu Tag neuen Fortgang gewinnet, und bey dem er schon so große Verheerungen verursachet hat! Es giebt vielleicht kein Ort mehr, den nicht das Gift schon an-

angefressen hat; es sind aber viele, wo das Uebel schon ihr volles Maaß erreichet hat.

Die Schafe, wenn sie doch diesen Namen noch verdienen, hören die Stimme ihres Hirten nicht mehr an; sie weigern sich, ihm zu folgen: ach! was sagen wir, sie weigern sich, ihm zu folgen; sie wollen vielmehr ihn leiten; sie wollen seine Handlungen, seinen Wandel und seine Lebensart, und was noch mehr ist, auch seine Lehre, und die heiligsten Amtsverrichtungen bestimmen. Wird er sich unterfangen die Regeln davon Hand zu haben? Wird er sich erkühnen, sich auf dieselben zu berufen? Er kann leicht die Verspottungen, oder Widersprüche vorsehen: er wird Gefahr laufen, sich den schwärzesten Ausschweifungen Preis zu geben. Ziehet über das Meer hinüber; sehet in den Inseln Cethim nach; dringet unter die in den Wüsten Cedar zerstreuten Gezelte ein, merket fleißig auf, und schauet, was bey den entferntesten Nationen, auch sogar bey jenen, die das Evangelium nie angenommen haben, üblich ist; werdet ihr wohl sehen, daß sie die Diener ihres unheiligen und abergläubischen Gottesdienstes also behandeln? Wir würden zu den Schuldigen sagen: was nützet es euch, daß ihr in Mitte der glänzenden Wahrheit seyd gebohren worden, wenn ihr euch wider diejenigen also sträubet, die der Herr aufgestellet hat, um euch seine Lehre auszuspenden? Die Hand, die zu ihm führen sollte, zurück stossen, ist eben so viel, als niemals zu ihm kommen wollen.

Wie? ihr stehet euerer Kirchen wegen in Furcht und Sorge! das Getöß, die Drohungen, sie niederzureißen, das allenthalben ertönet, erschrecken euch: und ihr habet auch billige Ursache, euch zu beunruhigen, wir geben es gerne zu:

zu: allein neben dem, daß die Zuflucht zu Gott seinen Zorn entwaffnet, so sehet ihr auch leicht ein, daß die Vorkehrungen, von denen wir euch abzuhalten suchen, alle diese Uebel voraus bewirken, und euch in einen weit unglückseligern Stand stürzen, als jener ist, den ihr zu befürchten scheinet. Nein, eine Heerde, welche die Stimme des Hirten verkennet hat, ist schon eine Heerde ohne Hirten; sie wird bald herumirrend und zerstreuet den wilden Thieren zur Beute werden. Glaubet mithin, meine lieben Brüder! daß es nicht aus einem Geiste, über das Erbe des Herrn zu herrschen; qq) sondern aus einem aufrichtigen und uneigennützigen Eifer für das Heil euerer Seelen geschieht, daß unsere lieben und ehrwürdigsten Mitarbeiter in dem Amte, das uns mit euch für allzeit verbindet, euch sagen werden, was wir selbst euch mit dem heiligen Paulus wiederholen: Seyd denen unterthänig, welche euch zu regieren aufgestellet sind, und die für euere Seelen Rechenschaft geben müssen; und betraget euch also, daß sie mit Freuden ihrer Pflicht entsprechen. Wenn ihr Ursache seyd, daß sie es nur mit Seufzen thun, so wird es euch übel bekommen. Stehet uns bey mit euerem Gebethe; wir begehren es für sie und für uns, gleichwie es der nämliche Apostel von den neubekehrten Hebräern forderte. rr) Und wollte Gott, daß alle euere Hirten auch das Recht hätten, mit einem gleichen Zutrauen beyzusetzen: Wir haben das Zeugniß eines guten Gewissens, daß wir in allen Dingen einen guten Wandel

pp) Transite ad insulas Cethim, videte: & in Cedar mittite, & considerate vehementer, si factum est hujuscemodi: Jerem. II, 10.

qq) Ut dominantes in cleris &c. I. Pet. V, 3.

rr) Orate pro nobis. Hebr. XIII, 18.

del zu führen verlangen. ss) Wenn wir aber uns nicht selbst also betragen sollten, wie es sich geziemte, traget Mitleiden mit dieser menschlichen Gebrechlichkeit für uns, ohne euch deßwegen zu erheben: stehet vielmehr euertwegen selbst in Sorgen: unsere geistlichen Uebel ziehen mehrentheils auch die eueren nach sich, wenn sie nicht schon eine Strafe derselben sind. Flehet also für euch, wie für uns, zu dem Vater der Barmherzigkeiten, beschwöret ihn, daß er uns durch seine Gnade bewährte Arbeiter, über die seine Kirche nicht erröthen darf, mache, tt) würdige Diener, sage ich, die für euch und für sich ihm angenehme Opfer darbringen: uu) ja daß er sie zu Anwalden mache, die solche Schüler seiner Liebe sind, welche sich mit rastloser Thätigkeit und warmen Eifer für euere ächten Güter und Vermehrung seiner Ehre verwenden; Hirten, die emsig sind, euch mit reiner Lehre zu ernähren, und wachsam euch zu schützen: Hirten, die euch den guten Weg zu führen wissen: Hirten endlich, die nach seinem Herzen sind. xx) Wir flehen diesen liebvollen Beystand für alle an; wir flehen ihn vorzüglich für die Seelen an, die in Jesu Christo verborgen sind, welche den unschätzbaren Werth des Gebethes, und dessen Kraft besser und durch eine glückselige Erfahrung erkennen.

Der Apostel beschließet seinen Brief an die Hebräer, da er ihnen zeiget, wie er von Herzen wünsche, daß sie gut aufnehmen, was er ihnen kurz zum Troste geschrieben hat: und auch ich, meine

ss) Confidimus enim, quia bonam conscientiam habemus in omnibus benevolentes conversari. Ibid.
tt) Operarium inconfusibilem. II. Tim. II, 15.
uu) Hostias acceptabiles Deo I. Pet. II, 5.
xx) Dabo pastores vobis juxta cor meum, & pascent vos scientia, & doctrina. Jerem. III, 15.

meine lieben Brüder, bitte euch, ihr wollet die Worte dieses Trostes mit Gedult annehmen; denn ich habe mit wenigen Worten geschrieben, yy) in Vergleichung mit der Menge der Gegenstände, wovon wir uns mit euch hätten unterhalten können: wir haben euch die Hauptgründe davon entwickelt, und werden gemäß unsrer Pflicht in Zukunft allzeit ersetzen, was sowohl euere Bedürfnisse, als die Umstände erheischen werden: und glaubet, daß unsere Verbindung mit euch stets nahe jenem Herzen seyn wird, in dem wir euch tragen, und das bereit ist, mit euch zu sterben und zu leben; zz) nehmet auch ihr uns auf. aaa) Wir schließen und wünschen vor Gott einem Jeden aus euch den Segen, bbb) den wir verlangen, und den wir von ihm für uns selbst zu erflehen uns beeifern.

yy) Rogo vos, fratres, ut sufferatis verbum solatii: etenim perpauca scripsi vobis. Hebr. XIII, 22.
zz) In cordibus nostris estis ad commoriendum & ad convivendum II. Cor. VII, 3.
aaa) Capite nos. Ib. 2.
bbb) Gratia cum omnibus vobis. Amen. Hebr. ult.

Er-

Erinnerung

des Erzbischofes von Vienne, an die Welt- und Ordensgeistlichen, und an die Gläubigen seines Kirchensprengels.

Wir Karl Franz, durch die Gnade Gottes und des apostolischen Stuhles Erzbischof zu Vienne, entbiethen allen Geistlichen und Gläubigen unsers Kirchensprengels den Gruß und Segen unsers Herrn Jesu Christi.

Der letzte Hirtenbrief, den wir euch zugesandt haben, meine lieben Brüder! hat zu mancherley Schriften, wo man uns nicht geschonet hat, Anlaß gegeben. In einigen versichert man, daß wir, bey Einsendung dieses Briefes an die Herren Pfarrer, sie einluden, das Volk aufzuwickeln, den Staat und das Gesetz umzustürzen; wir umgehen das Uebrige. Da man uns dieser Prüfung Preis gab, war zweifelsohne unsre erste Pflicht, und wir danken Gott, daß er uns sie nicht hat vergessen lassen, unsre erste Pflicht, sage ich, war für diejenigen zu bitten, die uns also behandelten, und zugleich den göttlichen Lehrmeister zu loben, und ihm zu danken, daß er uns aus seiner unendlichen Güte an seiner Schmach Theil nehmen ließ, er, der aus Liebe gegen uns, und wie ein heiliger Augustin bemerket, zum Troste seiner Diener, zugelassen hat, daß man ihn anklagte, daß er das Volk aufwickle, und daß er ein Verführer genannt wurde. a) Was werden wir aber euch, meine lie-

a) Seductor ille: hoc appellabatur nomine Domi-

lieben Brüder, sagen? Führet euch die Worte des heiligen Paulus, die wir dem nämlichen Brief schon eingetragen haben, zu Gemüthe: Wir ermahnen euch, daß ihr euch von diesen Verfolgungen, die euch aufstossen, nicht schüchtern machen lasset, weil ihr wisset, daß ihr dazu verordnet seyd, b) und weil sie die Einkünften der Ehrenstellen, die euch Gott aufgetragen hat, sind. Hirten und Schafe! Lasset uns unser Vertrauen auf seine Versprechen setzen und hoffen, daß er sich würdigen werde, den Werken, denen das Siegel des Kreuzes besser aufgedruckt ist, einen sonderbaren Segen zu ertheilen.

Man hat sich große Mühe und Fleiß gegeben zu verhindern, daß unsre Unterrichtung verbreitet werde, vorzüglich aber, daß sie in den Kirchen gelesen werde. So ausgesuchte Verwahrungen, diese verstellte Vergessenheit der gewöhnlichen Hochachtung, so ausgezeichneter Eifer, so viele Bewegungen, die Wahrheit zu fesseln und gefangen zu halten, haben nicht wenig beygetragen, daß man auf sie weit aufmerksamer wurde; und ihr Diener kann sich hier der Worte des Apostels bedienen: Was liegt daran, welche Absichten man hege, oder was es mich koste? Wenn sie nur auf was immer für eine Art verkündiget wird, so erfreue ich mich doch darinn, und werde mich auch immer erfreuen. c)

Uebrigens, meine lieben Brüder! wir hatten diese

nus J. Ch. ad solatium servorum suorum, quando dicuntur seductores S. Aug. Enar. in Ps. LXIII. n. 75. Luc. XXIII. Jo. VII. Matth. XXVII.

b) Ut nemo moveatur in tribulationibus istis; ipsi enim scitis, quod in hoc positi. sumus I, Thessal III, 3.

c) Quid enim? dum omni modo, sive per occasionem, sive per veritatem Christus annuntietur; & in hoc gaudemus, sed & gaudebo. Philipp I, 18.

diese öffentliche Vorlesung nicht befohlen, und unsere ehrwürdigen Mitarbeiter wissen es, daß wir es ihrer Klugheit vollkommen überlassen, eine umständlichere Wissenschaft davon zu machen, nachdem es das Wohl ihrer Heerde fordern würde. Denn, was würde zum Beyspiele vielen Versammlungen genützet haben, was nur für die Geistlichen vorgeschrieben war? Unsere gerechten Beschwerden wider die Unordnung und Weigerung der Unterwerfung mehrerer Pfarren konnten auch andere, die noch auf die Stimme ihrer Hirten aufmerksam waren, verwirren: anderswo, wie es geschehen ist, hielten nicht wenige von meinen Verläumdern dafür, daß die Rechtfertigung meines Stillschweigens nicht wohl gerathen habe: endlich waren auch andere Ursachen, die in der Wahl der Ausspendung dieser geistlichen Nahrung Ueberlegung verdienten. Allein sie war vollständig rein und unschuldig, und wenn es vonnöthen ist, berufen wir uns hierüber auf das Zeugniß derjenigen, in derer Hände wir unsern Brief hinterleget haben; wir berufen uns auch auf das Zeugniß Gottes selbst. Ach! er wird seine Kirche niemal verlassen: niemal wird er zugeben, daß ihr Hirten mangeln, die von einem aufrichtigen Eifer beseelet, und berechtiget sind, denen, die ihrer Sorge untergeben sind, zu sagen: unsre Lehre, die wir verkündiget haben, ist ohne Irrthum, Uneinigkeit und List; sondern wie wir von Gott tüchtig erachtet worden, daß uns das Evangelium anvertrauet würde, also reden wir, nicht den Menschen, die so blind und ungerecht sind, sondern Gott, der unsere Herzen prüfet, zu gefallen. d) Und glaubet, mei-

d) Exhortatio enim nostra non de errore, neque immunditia, neque in dolo, sed sicut probati sumus

meine lieben Brüder! demjenigen, den die unerforschlichen Rathschlüsse der Vorsicht aufgestellet haben, euch auf den Wegen der Wahrheit und des Heiles anzuführen, glaubet seiner Offenherzigkeit, wenn er beysetzt: wir hatten ein inbrünstiges Verlangen, und waren von Herzen willig, nicht allein das Evangelium Gottes, sondern auch unser Leben und unsre Seele euch mitzutheilen, weil ihr uns überaus lieb geworden seyd. e)

Bey diesen Gesinnungen, von denen er unter dem Beystande Gottes, der sie ihm ins Herz geleget hat, sich nie söndern will, wird er wohl durch die Drohungen der Menschen sich schüchtern machen lassen? Er kann da nur Versprechen und Ermunterung entdecken. Nein, die Uebel, die er als wahrhaft zu fürchten ansieht, sind diejenigen, die ihn schon kränken. f) Es ist der Untergang so vieler Seelen, die Verheerung der Kirche, das außerordentliche Wachsthum des Unkrautes auf dem Acker des Hausvaters, wo der Waitzen fast ohne Nahrung gleichsam erstücket ist. g) Evangelische Arbeiter! verdoppelt euere Sorgen; arbeitet, ohne zu ermüden, bis zur Zeit der Erndte; und o daß man nicht hier Ursache habe, euch eure Schläfrigkeit, und Sorglosigkeit vorzuwerfen! Unterstützet durch großmüthigen Fleiß den Glauben, der alle Tage neue Anfälle aushält, und der nicht so fast die harnäckige Gewalt seiner Geg-

a Deo, ut crederetur nobis evangelium, ita loquimur non quasi hominibus placentes, sed Deo, qui probat corda nostra. I. Thessal. II, 3.

e) Ita desiderantes vos cupide volebamus tradere vobis non solum evangelium Dei, sed etiam animas nostras, quoniam charissimi nobis facti estis. Ibid 8.

f) Timor, quem timebam, evenit mihi, & quod verebar accidit. Job. III, 25.

g) Matth. XIII, 25.

Gegner, als die Feigheit seiner Lehrjünger und seiner Kinder fürchtet. Zeiget dann demjenigen, der so thöricht und stolz ist, ihn zu bestreiten, daß er nicht könne überwältiget werden; denen aber, die seinen Unterricht vernachläßigen, rufet zu, daß man ihn leicht verlieren könne.

Saget auch, daß es nicht genug sey, ihn beybehalten, sondern daß er ohne die Werke fruchtlos sey, daß er ohne die Werke todt sey, h) daß er ohne die Werke die Ursache der gerechtesten Verdammung werde.

Unterweiset die Seelen, die euch anvertrauet sind, ihn durch die Liebe wirken i) zu machen, und die Früchte einer wahren Buße zu bringen, k) einer demüthigen und eifrigen Buße; die Früchte einer ausgezeichneten Gerechtigkeit, und christlichen Wohlthätigkeit; die Früchte einer aufrichtigen Frömmigkeit, vorzüglich aber die Früchte, und überflüßige Früchte der Freundlichkeit und des Friedens der Gedult, der Ergebung, und des Langmuthes. l) Haben wir uns nicht an sie gehalten, meine lieben Brüder, da wir unter euch unsre Stimme haben ertönen lassen? Unser Amt ist allezeit ein Amt des Friedens gewesen.

Weit entfernt, daß ihr euch von dem Uebel überwinden lasset, haben wir den Gedrückten zugerufen, beeifert euch vielmehr, das Böse durch das Gute zu überwinden. Wir untersagten ihnen das geringste Murmeln; wir untersagten ihnen alles Klagen, und wenn wir ihnen Klagen erlaubten, so waren es nur liebliche und stille Klagen, die sie zu Gott allein ab=

h) Jacob. II, 26.
i) Gal. V, 6.
k) Matth. II, 8.
l) Gal. V, 22, 23.
m) Rom. XII, 21.

abschickten, um ihn nur um seine Barmherzigkeit anzuflehen.

Ohne von unseren Grundsätzen, oder von den Vorkehrungen, die wir angezeiget haben, abzuweichen, machen wir noch einige Erinnerungen von erheblichster Wichtigkeit, welche die Umstände, in denen wir uns befinden, nothwendig machen.

Man machet Gesetze kund, die unter dem Namen der Dekrete der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit die wesentlichsten Grundsätze der Kirche umstürzen würden, und die in Vollziehung nicht gebracht werden könnten, ohne Frankreich in eine Spaltung zu verwickeln, und ihr den unschätzbaren Schatz des Glaubens zu rauben. Sie entspringen von einer pur weltlichen Macht, und wollen doch über dergleichen Gegenstände Verordnungen treffen, die Jesus Christus der geistlichen Gewalt, deren Ausübung von jeder anderer unabhängig ist, vorbehalten hat; ja was diese durch unumstößliche Regeln fest gesetzet hat, erkühnen sich jene umzuändern. Sie rauben dem Pabste, dem sichtbaren Haupte der allgemeinen Kirche, die blühendsten Rechte, die ihm derjenige, dessen Statthalter er hier auf Erden ist, zugesichert hat: sie lassen in der ganzen Hierarchie nichts ungestöret, und der von Gott aufgestellten Regierung der Bischöfe unterschieben sie das Regiment der Priester, welche sie aber auch wieder dem Schwalle der Layen unterwerfen; und ihr werdet sehen, meine lieben Brüder! durch die erste Probe dieser neuen Gewalt den Sitz zu Vienne, samt sechzig andern, das ist, fast die Hälfte der Kirchensprengel in Frankreich, plötzlich zernichtet, mehrere nach Willkühr der Menschen errichtet,

allent-

allenthalben neue Theilungen, und Bezirkseinrichtungen, und eine gleiche Zerstörung in den geistlichen Provinzen, den Suffragan einem neuen Metropolitan unterworfen, oder gar zum Bischofe erhoben, und diesen zu der Stelle des Suffragans herabgewürdiget, und die Unterdrückung aller Kapitel ohne Ausnahme, obschon die Kapitel der Kathedralkirchen Kraft eines in der ganzen Kirche anerkannten Gesetzes bey erledigtem Stuhle die zur Regierung des Kirchensprengels nothwendige Gerichtsbarkeit besitzen. So viele andere Verstörungen, so viele Neuerungen, außer denen, die man besonders für die Pfarren noch ankündiget, so viele Unternehmungen! — Lasset uns alles, meine lieben Brüder! von der Barmherzigkeit des Herrn über eine Nation, der er schon so oft gnädig gewesen ist, hoffen. Lasset uns hoffen, daß in einem Staate, der sich bisher durch seine Anhängigkeit an den christlichen und katholischen Glauben vorzüglich ausgezeichnet hat, die Gesetze, welche solches Unglück verursachen könnten, bald werden wiederrufen werden. Ach! könnten wir doch durch unsere allgemeinen Wünsche, durch eifrige, wiederholte Wünsche, könnten wir durch unsere Seufzer diesen beseligenden Augenblick herbeyeilen machen! O daß wenigst ein jeder den Grundsätzen heilig anhienge, von denen man nicht abweichen kann, ohne von dem Wege des Heiles zu verirren.

Das Heil kann man nur in der Einigkeit der Kirche und des Glaubens finden, wenn man nicht nur glaubet, und bekennet, was sie lehret, sondern auch ehret, und ausübet, was sie vorschreibet. Es ist demnach nichts wichtiger, als daß man ihre Lehre und ihre Gebothe wohl erkenne; und weil nicht alle ohne Unterschied,

die

die in ihrem Schoose wohnen, berufen sind, den Glauben zu erklären, oder Gebothe zu geben, so ist es nicht minder nothwendig, daß man ächte Begriffe von ihrer Regierung habe.

Der Urheber und Stifter dieser Regierung ist Jesus Christus selbst: und er hat sich gewürdiget, die ganze Einrichtung davon auf das bischöfliche Ansehen zu gründen. So drückte sich ein heiliger Cyprian aus, da er sagte: die Kirche ist auf die Bischöfe gebauet, und alles, was sie thut, wird durch dieselben verordnet. n) Dieser heilige Lehrer und große Martyrer wußte gar wohl, daß der Sohn Gottes, da er seine Apostel sandte, wie ihn der Vater gesandt hat, diese Worte: bis an das Ende der Welt, nicht nur an sie, sondern auch, in ihrer Person, an ihre Nachfolger gerichtet habe; daß er auch zu diesen geredet, da er jenen befohlen, allen Völkern die Wahrheit zu verkündigen, und sie in den Steig der Gerechtigkeit einzuführen, und daß er zugleich diesen gewählten und begnadigten Männern einen alles vermögenden und immerwährenden Beystand zugesichert habe. Auf solche Weise wird dieser erhabene Vorrang die Stütze und der Grund der Pflichten, die allen Erben des apostolischen Amtes obliegen, wie aus der Ermahnung, die der heilige Paulus giebt, zu ersehen ist: habet acht, sagt er, so wohl auf euch, als auf die ganze Heerde, worüber euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erworben hat.

n) Ut ecclesia super episcopos constituatur, & omnis actus ecclesiæ per eosdem præpositos gubernetur. S. Cyprian. ep. 27. ad Pam.

o) Matth. XXVIII, 20.

hat. p) Ein Ausspruch, den der Kirchenrath zu Trient, q) welcher nicht nur von der Erblehre unterstützet wird, sondern auch sebst ein untrüglicher Ausleger der göttlichen Schrift ist, nach dem natürlichen Sinne, der zu erst auffällt, von den ersten Hirten der Kirche verstehet. Und es ist vorzüglich zu bemerken, daß hier die Bischöfe berufen werden, die Kirche zu regieren, und daß sie von dem heiligen Geiste selbst dazu berufen werden. Ihre Gewalt besteht demnach nicht allein in dem, daß sie rechtmäßige Entscheidungen machen, und untrügliche Aussprüche in Glaubenssachen und Sittenlehren thun können. Nein, sie sind auch mit einem höchsten Ansehen begnadiget, die hierarchischen Verrichtungen anzuordnen, Disziplinär-Gesetze zu machen, sie handzuhaben, manchmal sie auch abzuändern, und sehr oft in denselben zu dispensiren. In dem ehrwürdigen Konzilium zu Jerusalem, welches allen andern von Jahrhundert zu Jahrhundert zum Muster dienen wird, sagten die Apostel, als sie die Kanonen abfaßten: es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen, r) obschon sie nur ein Disziplingesetz verordneten, welches ihre Nachfolger abstellen mußten.

Unterdessen, meine lieben Brüder, damit die Einigkeit erhalten werde, muß man die Nachfolger der Apostel, von dem Nachfolger des Hauptes der Apostel, dem Nachfolger des Petrus und Statthalter Jesu Christi wohl unterscheiden. Wenn die Bischöfe die Hirten des Volkes sind, so ist er der Hirt sowohl des Volkes als der Bischöfe. Sein Sitz wird allezeit

der

p) Act. XX, 28.
q) Sess. 6. de reform. C. 1. & sess. 23. de refor. cap. 1.
r) Act. XV, 28.

der Mittelpunkt der katholischen Gemeinschaft, was den Glauben, die Sittenregeln, und die Gewalt geistliche Gesetze zu geben betrift, seyn; denn an diesem erhabenen Sitze sehen wir jenen Stuhl, den die Väter so hoch angepriesen, und welchen sie gleichsam in die Wette geeifert haben anzurühmen den Primat des apostolischen Stuhles, die höchste Obermacht, die Quelle der Einigkeit, und an der Stelle des Petrus die Fülle des priesterlichen Sitzes, die Mutterkirche, die in ihrer Hand das Betragen aller andern Kirchen hat, das Haupt des Episkopats, von dem der Strahl der Regierung ausgeht, der einzige Stuhl, an den sich alle unzertrennlich halten müssen, um die Einigkeit zu erhalten. s) Dieses ist das feyerliche Bekenntniß, das einer der berufnesten Schriftsteller, der Bischof von Meaux im Namen der Gallikanischen Kirche von sich gab, da er mit wenigen Worten die Uebergabe aller Jahrhunderte, wie aller Kirchen, aufgriff; und der heilige Avitus, der mit so großem Ruhme auf dem Stuhle zu Vienne saß, wird von ihm auch als Zeuge angeführet. Dieser Primat des römischen Pabstes, dieser allgemeine Vorzug, nicht nur der Ehre, sondern auch einer wahren Gerichtsbarkeit ist ein wesentlicher Bestandtheil der Kirche. t) Es ist klar, daß keine Macht auf Erden die Ausübung derselben hindern kann: es ist klar, daß man die Bande der Einigkeit zerreissen würde, wenn man sich erkühnen sollte, sie anzugreifen, und die nöthige Verbindung der Glieder mit dem Haupte zu unterbrechen.

„Es ist also einem allein über alle, und

s) Bossuet serm. de unit. Eccles.
t) Cent. facult. an. 1542. ar. 23.

ohne Ausnahme eine Gewalt gegeben worden, welche eben dadurch die Fülle enthält, so erklärte sich der geistreiche Bischof Bossuet, da die Macht, welche vielen gegeben wurde, selbst in der Austheilung ihre Einschränkung hat.“ Neben dem, daß die Gewalt der andern Bischöfe in Rücksicht auf mancherley Gegenstände, die dem Ansehen des Pabstes vorbehalten sind, beschränket ist, so bekennen wir freymüthig, daß wir keine Gewalt haben, diese bischöfliche Gerichtsbarkeit außer den, unseren Kirchensprengeln angewiesenen, Gränzen auszuüben; jeder Bischof, sagen wir mit dem heiligen Cyprian, jeder Hirt hat einen bestimmten Theil der Heerde Jesu Christi, über den er wachen, und einstens Rechenschaft geben muß: u) außer den angewiesenen Gränzen hat er keine Gewalt mehr. x) Die Kanonen des letzten allgemeinen Konziliums stimmen in diesem Punkte mit dem ersten vollkommen überein; ja vor diesem heiligen Kirchenrath zu Nizäa, der aus dreyhundert und achtzehen Vätern bestand, hat schon die Synode zu Arles, welche die älteste in Frankreich ist, und deren Akten noch übrig sind, Vorsehung gethan, daß kein Bischof in fremdes Gebiethe einen Eingriff wage, und die Rechte seines Amtsgenosses an sich reisse. Wir mengen uns nie, sagte ein heiliger Augustin, in die Verrichtungen eines andern Kirchensprengels ein, wenn sie uns nicht von dem Bischofe derselben Diozeß anbefohlen, oder erlaubet worden. y) Aus diesem sieht man, daß alle Uebungen, die

u) S. Cyprian. ep. ad Cornel. 55.
x) Aliorum potestas certis arctatur limitibus. S. Bern. ubi sup. trid. sess. 6. de ref. c. 5. sess. 14. c. 2, 3, & 8. Conc. Nic. I. can. 15 & 15. Arel. an. 314. can. 17.
y) S. Aug. ep. 34. n. 5.

die wider die Ordnung geschehen, unerlaubt sind; diejenigen aber, welche die Gewalt der Gerichtsbarkeit, Untergebene, oder einen Bezirk erfordern, oder voraus setzen, ungültig und nichtig sind. Man darf auch nicht glauben, daß jenes, was die heiligen Kanonen aufweisen, nur eine willkührliche Verordnung und Anständigkeit sey. Denn das Konzilium zu Trient erkläret ganz ausdrücklich, daß die Gewalt die Sünden nachzulassen, welche allen denen, die mit Auflegung der Hände zu Priester eingeweihet worden, mitgetheilet wird, ihnen nicht genüglich sey, das Amt der Versöhnung auszuüben; z) sondern sie erfordert über das die Genehmigung des Bischofes für diejenigen, welche in einer Kirche das Amt eines Pfarrers ersetzen sollen, gleichwie dieser selbst die Sendung und kanonische Einsetzung haben muß. Dieses ist aber kein neuer Gebrauch, der von diesem Konzilium erst eingeführet worden ist; denn es versichert, da es diese Nothwendigkeit der Genehmigung in Rücksicht auf die vorbehaltenen Sünden verordnet, daß man in der katholischen Kirche die Lossprechung, welche sich ein Priester den Büßenden, über die er weder eine ordentliche, noch delegirte Gerichtsbarkeit hat, zu ertheilen erfrechen würde, allezeit für ungültig anerkannt habe: und es erkläret, daß dieses sich selbst in der Natur des Gerichtes gründe, daß kein Richter über die, welche von seinem Richterstuhle nicht abhangen, ein Urtheil fällen könne. aa)

Wir würden demnach wider die Grundsätze, die wir angeführt haben, und wider die Pflichten

z) Seff. 23. de f. c. 15. & cap. 1.
aa) Seff. de pœnit. cap. 7.

ten sowohl gegen Gott, als gegen uns selbst, und wider das Bündniß, das wir mit euch geschlossen, auf die auffallendste Weise uns versündigen, wenn wir bey gegenwärtigen Umständen durch unser Stillschweigen oder auf andere Art billigen sollten, was man die neue Organisation der Geistlichkeit nennet. Es ist allenthalben bekannt, daß der Plan davon der Prüfung des höchsten Oberhauptes unterworfen worden, und daß der Pabst einer Kongregation diese Untersuchung aufgetragen habe; daher unsere Ehrerbiethung gegen das Haupt der Kirche uns die Pflicht auferleget, dessen Antwort abzuwarten: allein die Kundmachung der Dekrete, und derer Vollziehung, die man schon angefangen, haben uns keinen Aufschub mehr erlaubet.

Ich erneuere dann mit aufrichtigem Herzen meinen vollkommnen und standhaften Gehorsam gegen die weltliche Regierung in allem, was ihrer Macht untergeben ist; ich erkläre mich aber wider die zerstörenden Eingriffe, die man sich auf die geistliche Gewalt erlaubet, und vorzüglich, was näher mit unserm erzbischöflichen Stuhle verbunden ist. Wenn er sollte aufgehoben werden, müßte es wenigst durch ein Dekret geschehen, welches von der geistlichen Gewalt nach den Kanonen abgefasset wäre: eben dieser steht es auch zu, die hierarchischen Verrichtungen in den Kirchensprengeln von Frankreich, wie in allen andern Kirchen einzurichten.

Nun um unserm Gewissen genug zu thun, erklären wir uns unter Anrufung des göttlichen Namen, und nachdem wir uns mit unsrer Priesterschaft unterredet haben, wider die unternommene Unterdrückung des Erzbisthumes zu Vienne: diese Erklärung wollen wir, so viel es vonnöthen ist, geltend gemacht haben für alle andere Benefi-

nefizien, die man imgleichen in dem Kirchensprengel aufgehoben angiebt, und die es auf diese Art nicht seyn können; vorzüglich aber für das Kathedralkapitel, das in einer weit wesentlicheren und weit nöthigeren Verbindung mit unserm Sitze steht, und welches bey erledigtem Sitze die geistliche Gerichtsbarkeit den Kirchensprengel zu regieren inne hat, welche Erledigung, außer dem Falle einer frey gemachten und begnehmigten Abtretung, oder rechtmäßigen Entsetzung, nur durch unsern Tod Platz findet. Wenn wir aber für die Wahrheit, die wir heut zu vertheidigen die Ehre haben, zu leiden würdig geachtet werden; so wird sie sich dadurch in den Augen unsers lieben Volkes zu einer höhern Stuffe hinauf schwingen, und ihr Ansehen mit einem neuen Charakter versiegelt werden.

Wir setzen uns auch zugleich, und aus eben diesen Beweggründen, wider die Zertrennung unsers Kirchensprengels, da man ihn in mehrere Stücke zerreissen will, um sie den angränzenden Kirchensprengeln zuzutheilen. Wir erklären jeden Akt der Jurisdiktion, sie möge ordentlich, oder delegirt seyn, für ungültig und schismatisch, den man sich etwa Kraft der bürgerlichen und weltlichen Verordnungen, ohne Zuthun der geistlichen und rechtmäßigen Gewalt, in unserm Bezirke erlauben möchte.

Und weil die Obrigkeiten, welche glauben könnten, daß sie die Vollziehung der Dekrete, wider die wir uns erklären, zu beschleunigen schuldig sind, meistentheils unsere Untergebene sind; so bitten wir, die wir die Sorge für ihre Seelen aufhaben, Gott für sie, und beschwören sie selbst, daß sie ihre ewige Seligkeit einigen zeitlichen Anmassungen nicht opfern, sondern sich erinnern, daß sie und wir dermaleinst vor dem

näm-

nämlichen Richterstuhle erscheinen werden, um dort, wo man sich zu keinem höhern Richter mehr wenden kann, über unsere Pflichten gerichtet zu werden.

Indessen verfahren wir in den Gesinnungen einer unbeschränkten Unterwerfung gegen die Entscheidungen, und einer ehrfurchtsvollen Ergebenheit gegen die auch nur Vorsehungsweise ertheilten Verfügungen, die der heilige, apostolische Stuhl treffen könnte.

Uebrigens wenden wir uns an diejenigen, die mit uns das heilige Amt in geziemender Untergebung theilen, und derer erhabene Würde, die mit der unsern wesentlich vergesellschaftet ist, Gefahr läuft, herab gesetzet, oder gar vernichtet zu werden, wenn man sie also der weltlichen Macht überließ; wir bitten sie, daß sie diese Grundwahrheiten durchdenken, und sie den Gläubigen, die ihnen anvertrauet sind, wie sie nöthig und nützlich erachten, erklären, und entwickeln. Leget ihnen, meine lieben Mitarbeiter! diese Hauptstücke der heiligen Lehre recht begreiflich ins Herz:

Daß man die Religionssachen, und was die Kirche und ihr Ansehen betrift, nicht leichtsinnig und schief behandeln muß, weil diejenigen, die sie verläßt, oder verstosset, nicht mehr auf der Heerstrasse, die zu Gott führet, einher wandeln.

Daß die Verwaltung der geistlichen Sachen ausschließungsweise der geistlichen Gewalt zugehört, und daß die weltliche Macht nur die Ehre hat, die Kirche zu schützen, nicht zu regieren.

Daß der Gegenstand dieser Verwaltung der geistlichen Gewalt nicht nur in dem besteht, daß sie die Glaubensartikel bestimme, und die Sakramente ausspende; sondern auch daß sie die

Kir=

Kirchendisziplin einrichte, derer Regeln verfasse, sie bestätige, abändere, neue einführe, wenn sie es für gut befindet, oder die, welche zuvor abgeschaffet waren, wieder aufleben mache.

Daß diese geistliche, in ihrer Ausübung freye und unabhängige Gewalt von Jesu Christo den Aposteln und ihren Nachfolgern anvertrauet worden ist.

Daß man, ohne sich von dem Glauben zu trennen, in der katholischen Kirche eine von Gott eingesetzte Hierarchie, die aus Bischöfen, Priestern, und geringern Dienern besteht, nicht mißkennen kann. bb)

Daß der Vorrang des römischen Pabstes nicht allein ein Vorzug der Ehre ist; sondern daß auch der Primat seiner Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche den Glaubenslehren beygezählet wird; daß diese höchste Jurisdiktion selbst von göttlicher Einsetzung herkömmt, und daß keine weltliche Macht berechtiget ist, ihren Verrichtungen ein Hinderniß zu legen.

Es wird gar nicht schwer seyn, diese erhabenen Grundsätze auch jenen Personen begreiflich zu machen, derer Stand ihnen nicht erlaubet, sich weit ausgebreiteter Kenntniße zu bewerben. Haben nicht die Einfältigsten unter ihnen schon in den ersten Grundregeln des Christenthumes erlernet, cc) „daß man außer der Kirche nicht könne selig werden; daß die Kirche, außer der kein Heil zu finden ist, die Versammlung der Gläubigen sey, die von unserm heiligen Vater, dem

bb) Conc. trid. sess. 23. de ref. can. 6.
cc) Cathec. dioces. Viennn.

dem Pabste, und den Bischöfen regieret wird; daß diese ersten Hirten von Christo Jesu die Gewalt zu lehren, und zu befehlen erhalten, und daß er ihnen versprochen, bey ihnen stets zu verbleiben, und bis ans Ende der Welt beyzustehen: imgleichen haben sie gelernet die Pflicht der Gläubigen gegen die Kirche, nämlich zu glauben, was sie lehret, und zu üben, was sie befiehlt; daß sie einig, katholisch, oder allgemein, apostolisch und römisch: daß sie apostolisch genannt werde, weil der Pabst und die Bischöfe, welche die Kirche regieren, den Aposteln in einer ununterbrochenen Reihe nachgefolget sind; römisch, weil die zu Rom errichtete Kirche das Haupt und die Mutter aller andern Kirchen ist: daß unser heiliger Vater, der Pabst, der Statthalter Jesu Christi auf Erden, und das sichtbare Haupt der Kirche sey; daß sie von dem heiligen Geiste regieret werde, und daß sie weder die Verfolgungen, oder Ketzereyen, noch einige Gewalt des Teufels überwältigen könne?"

„Sie wissen die Nothwendigkeit des Glaubens, und daß er eine Gabe Gottes sey, wodurch wir kräftig und auf sein Ansehen alles glauben, was seine Kirche glaubet, und lehret." Und in jeder sonderheitlichen Kirche finden sie die Mittel den Glauben und die Lehren der allgemeinen Kirche mit Gewißheit zu erkennen, und daß sie in ihrer Einigkeit leben, und ihre Kinder sind; weil der Hirt, der ihnen Unterricht mittheilet, die heiligen Sakramente ausspendet, das Opfer für sie darbringet, sein göttliches Amt unter ihnen nicht anders verrichtet, als nach dem er von dem Bischofe seines Kirchensprengels rechtmäßig eingesetzet worden, mit

ihm in Gemeinschaft steht, gleichwie sein Bischof dem höchsten Oberhaupte anhanget, sich ihm unterwirft, und wenn er seine Heerde anredet, sich nicht nur mit Gottes Gnade Bischof betitelt; sondern auch beysetzt, durch die Gnade, oder durch das Ansehen des apostolischen Stuhles.

Es kann ihnen imgleichen auch nicht unbekannt seyn, daß die Kirchendiener, welche in den beträchtlicheren Pfarren die Arbeiten mit dem ordentlichen Hirten theilen, von eben diesem ihren Bischofe müssen gesandt worden seyn, und von ihm die Gewalt erhalten haben. Nichts ist unter den Gläubigen so allgemein, als daß eine weltliche Sendung nicht genüglich sey, so erhabene Handlungen ausüben; und es giebt gewiß sehr wenige, die denjenigen, der sich ohne einen andern Titel in die Verwaltung eines Kirchensprengels, oder einer Pfarre eingedrungen hätte, nicht für ihren Hirten verkennen würden; man würde ihn nur als einen Fremden ansehen, der nicht durch Jesum Christum in den Schafstall eingegangen ist; als einen Miethling, dem die Schafe nicht zugehören, als einen Eingedrungenen, und als einen Schismatiker. dd)

Es wird für die Meisten genug seyn, ihnen diese Grundwahrheiten zu Gemüthe zu führen. Und eben diese richten wir auch an euch alle, meine lieben Brüder und Kinder! wir wiederholen euch die nämlichen Wahrheiten: es ist uns nicht beschwerlich, euch aber nützlich. ee) Es sind jene einfachen Hauptdogmen, die uns

dd) Joan. X.
ee) Philipp. III, 1.

uns die Apostel übergeben haben, die ihre Nachfolger bis an das Ende der Welt lehren werden, und die in allen Sprachen allenthalben durch die ganze Welt verkündiget werden. Von diesen Grundsätzen beseelet hat der heilige Paulus, nachdem er mit großmüthigem Zutrauen sein Ansehen und seine Sendung angerühmet, zu den Galatern geschrieben: nein, es ist kein anders Evangelium, nur sind einige, die euch unruhig machen, und das Evangelium Jesu Christi verkehren wollen. Wenn aber wir, oder ein Engel vom Himmel euch ein anders predigen würde, außer dem, welches wir euch geprediget haben, der sey verflucht. ff) O welch kostbare Wissenschaft ist es um die Kenntniß des Katechismus, meine lieben Brüder! wollte Gott, daß ein jeder aus uns in demselben zu wachsen, und stark zu werden sich beeiferte!

Nachdem wir einige Artikel von der Kirche aus unserm Katechismus kürtzlich ausgehoben haben, wird es uns auch erlaubt seyn, mit der nämlichen Einfalt die in selbem anbefohlenen Uebungen beyzufügen. „Nämlich daß wir der unendlichen Barmherzigkeit Gottes danken, die uns in dem Schoose und in der Einigkeit dieser heiligen, katholischen, apostolischen und römischen Kirche hat lassen gebohren werden, und leben; daß wir ihre Gebothe halten, ihre Strafen fürchten, ihre Hirten ehren, ihnen gehorchen, für sie bethen, und vorzüglich jeder für diejenigen, die über unsere Seelen Sorge tragen; imgleichen auch für die Vermehrung und Heiligung ihrer Glieder zu bethen; ja für die Vermehrung und Heiligung der Gläubigen, und

ff) Gal. I, 7, 8.

und für glückliche Bekehrung derer, welche jenen noch nicht beygezählet sind.“ Lasset uns dann mit vereinigtem Gebethe bitten, und bitten, wie uns Jesus Christus zu bitten gelehret hat. Wenden wir uns mit einem demüthigen und kindlichen Vertrauen an unsern himmlischen Vater; bitten wir ernstlich, daß sein Name geheiliget werde, sowohl von uns, als von allen Geschöpfen; begehren wir, daß uns sein Reich zukomme, und sein Wille erfüllet werde: sein Wille, nicht der unsrige, der ungerecht und ausschweifend wird, sobald er nicht mit seinem übereinstimmet. Was die Bedürfnisse des Leibes betrift, sollen wir uns auf das pur Nothwendige, auf das tägliche Brod, beschränken. Allein was wir nach dem ganzen Umfange der Liebe, und unserer Bedürfnisse und unsers Elendes begehren, und bitten sollen, ist dieses, daß er sich würdige, uns unsere Schulden zu vergeben, wie wir unseren Schuldnern verzeihen, uns vor den Anfechtungen zu bewahren, oder zu geben, daß wir sie überwinden, und endlich, daß er uns von dem Uebel erlöse. Das wahre und einzige Uebel ist, ihn beleidigen, und sich der Gefahr aussetzen, ihn zu verlieren; das wahre Gut, das wir alle suchen, und um das wir, einer für den andern, ohne Unterlaß bitten sollen, das einzige wahre Gut ist ihn erkennen, ihn lieben, und ihm standhaft in diesem Leben dienen, damit wir ihn in dem zukünftigen Leben in Ewigkeit lieben, anschauen, und besitzen mögen. Wir wünschen allen die Gnade und treuen Gehorsam gegen dieselbe, um zur ewigen Glorie zu gelangen: Amen, durch den Glauben und die Gedult den Frieden in der Zeit; aber die Ruhe — aber den Frieden —

ach die ewige Ruhe! den ewigen Frieden! die ewigen Freuden! Amen : Amen.

Gegenwärtige Erinnerung soll in unserm Kirchensprengel allenthalben, wo es für gut befunden wird, abgelesen, und kund gemacht werden.

Gegeben zu Vienne den 11. Winterm. 1790.

Karl Franz Erzbischof zu Vienne.

Auf Befehl Recourdon.

Ver-

Allgemeines

Verzeichniß

des

ersten Bandes.

Vorrede.

Bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit.

Eingangsartikel. = = = = 1

Geistliches Gesetzbuch in Frankreich.

Erster Theil.

Konstitutionelldekrete. = = = 12

Zweyter Theil.

Vorsehungsdekrete = = = 54

Dritter Theil.

Von den Klostergeistlichen und Kanonissinen 96
Erklärung der Grundsätze der bürgerlichen Konstitution der Geistlichkeit. = 124
Verzeichniß der deputirten Bischöfe, welche die Erklärung unterschrieben haben. 192
Verzeichniß der deputirten Pfarrer, welche der Erklärung angehangen haben. = 193
Verzeichniß der Bischöfe, welche ihre Beystimmung eingesandt haben. = 199
Frage über die Fähigkeit der weltlichen Macht in Errichtung und Unterdrückung der Bisthümer. = = = 203
Hirtenbrief des Bischofes von Amiens. 225

Brief

Brief und Erklärung des Bischofes von Quimper und der Geistlichkeit seines Kirchensprengels. = = = 306
Brief des Bischofes von Quimper an den Prokuratorsyndikus des Departements zu Finistere = = = = 313
Beystimmung des Kapitels zu Quimper. 317
Erklärung des Bischofes zu Senes an die Munizipalbeamten. = = = 323
Brief desselben an den Bischof zu Digne. 326
Brief desselben an die Pfarrer seines Kirchensprengels. = = = 330
Antwort desselben an die Verwalter des Departements. ꝛc. = = = 338
Brief des Bischofes zu Leon an die Verwalter des Distriktes zu Morlaix. 340
Antwort des Erzbischofes zu Auch an den Prokuratorsyndikus des Departements zu Gers. = = = = = 346
Erinnerung des Bischofes zu Toulon an die Gläubigen seines Kirchensprengels. 356
Hirtenbrief des Bischofes zu Toulon. 371
Schreiben desselben an die Pfarrer seines Kirchensprengels. = = = 393
Hirtenbrief des Erzbischofes zu Vienne an die Welt- und Klostergeistlichen und Gläubigen seines Kirchensprengels. = 397
Erinnerung desselben. = = = 426

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	Statt	Lies.
184	26	allein können sie,	allein sie können sie.
186	5	und in den durch steten ꝛc.,	und in dem steten Gebrauche und in den Kanonen unterrichteten Kirche.
230	39	fuit,	fecit.
233	32	dilata,	directa.
247	7	das Wörtchen	war, wird ausgelassen.
257	19	Unterrichtungen derselben,	die Unterrichtungen desselben.
265	31	in,	tu.
295	23	alle,	allen.
323	29	Senes,	Sens.
412	6	Schall,	Schwall.

C. IX. 6. C23

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barruel, Augustin,

Vollständige Sammlung der Schriften, die seit der Eröffnung der Reichsstände Frankreichs in Rücksicht auf den Klerus, und dessen bürgerliche Verfassung erschienen sind
Bd.: 1

Kempten (1795)

J.can.p. 90-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544275-6
VD18 90030362